image
not
available

Regierungsblatt

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr **1853.**

Darmstadt,

im Verlage der Großherzoglichen Invalidenanstalt.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt am 12. Januar 1853.

Edict,

die Ergänzung der Feldtruppen im Jahre 1853 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

In Gemäßheit der Artikel 2. und 3. des Recrutirungsgesetzes vom 20. Juli 1830 verordnen Wir hierdurch wie folgt:

Einziger Artikel.

Zur Ergänzung der Feldtruppen im Jahr 1853 sind Ein Tausend Siebenhundert und Sechzig Mann erforderlich, welche aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1852 ausgehoben werden sollen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 15. December 1852.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein.

Bekanntmachung,
die Vertheilung des Recrutenbedarfs von 1853 auf die Provinzen betr.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 15. dieses Monats und in Gemäßheit des Art. 36 des Recrutirungsgesetzes wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Nach den von den Recrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten über die Ergebnisse der Musterung von 1852 sind an tauglichen Dienstpflichtigen einschließlich der in das Depot gesetzten vorhanden:

in der Provinz Starkenburg	1956
" " " Oberhessen	1860
" " " Rheinhessen	1169
Zusammen . . .	4985.

2) Im Verhältniß der Gesammtzahl aller tauglichen Dienstpflichtigen, wonach dem Art. 36 des Recrutirungsgesetzes zufolge der edictmäßige Bedarf von 1760 Recruten auf die Provinzen zu vertheilen ist, hat demnach zu stellen:

die Provinz Starkenburg	690 Recruten
" " Oberhessen	657 "
" " Rheinhessen	413 "
Zusammen . .	1760 Recruten.

Die Großherzoglichen Kreisämter zu Darmstadt, Gießen und Mainz werden nunmehr, nach Art. 37., 39. und 40. des Recrutirungsgesetzes und nach den §§. 100 bis einschließlich 107 der Verordnung vom 30. April 1831, die also bestimmten Contingente auf die verschiedenen Bezirke vertheilen und das Weitere besorgen.

Darmstadt, den 17. December 1852.

Die Großherzoglichen Ministerien des Innern und des Kriegs.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. v. Dalwigk.

Bekanntmachung,
Personenannahme nach und in den Unterwegsorten auf dem Friedberg-Lauterbacher Course betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erleichterung des Verkehrs auf den Lauterbach-Friedberger Postwagen auch Reisende nach den Orten Offenheim, dem Schwalheimer Hofe und dem Einschnittspuncte der Friedberger Straße in jene von Assenheim nach Reichelsheim eingeschrieben resp. von den Conducteuren nach Maasgabe der nachstehenden Bestimmungen in die Postwagen aufgenommen werden dürfen:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes nach und von den Unterwegsorten auf dem Friedberg-Lauterbacher Course:

von	nach	Personengeld für			
		Erwachsene.		Kinder.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Offenheim	Friedberg	—	12	—	9
"	Reichelsheim	—	20	—	15
Einschnitt der Assenheimer Chaussee	Friedberg	—	16	—	12
"	Reichelsheim	—	12	—	9
Schwalheimer Hof	Echzell	—	12	—	9
" "	Nidda	—	26	—	20

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Es können nur kleine Reiseeffecten, welche zusammen für eine erwachsene Person das Freigewicht von 30 Pfund und für ein Kind ein solches von 15 Pfund nicht überschreiten, mitgenommen werden.

Darmstadt, den 29. December 1852.

Großherzogliche Ober-Post-Inspection.
Goldmann.

vt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung der im Voranschlag der Gemeinde Oberweidbach für 1852 in 2. Klasse vorgesehenen Umlage betreffend.

Großherzogl. Ministerium des Innern hat genehmigt, daß die im Voranschlage der Gemeinde Oberweidbach für 1852 in 2. Klasse mit 406 fl. vorgesehene Umlage nicht erhoben werde, was hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird.

Biedenkopf, den 4. December 1852.

Das Großherzogliche Kreisamt Biedenkopf.
Trapp.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage 2. Klasse der Gemeinde Holzhausen für 1852 betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung von Fasselviehkosten und Hirtenlohn für 1852 auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Holz-

hausen nachträglich 435 fl. ausgeschlagen und in einem Ziel, und zwar im Monat Januar 1853 erhoben werden. Der Beitrag auf 1 fl. Steuerkapital beträgt 1 kr. 3,782 Heller.

Vilbel, den 13. December 1852.

Das Großherzogliche Kreisamt Vilbel.
v. Rüding, Gr. Kreis-Assessor.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für das Jahr 1852 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1852 soll mit Genehmigung des Grhz. Ministerium des Innern Ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen im Monat Januar künftigen Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 16. December 1852.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach.
v. Willich.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

am 1. October 1852 dem Ministerialrath Maximilian von Biegeleben
das Ritterkreuz,

am 3. October 1852 dem Bürgermeister Adam Kühn zu Zellhausen und
am 6. October 1852 dem Physicatswundarzt Sigismund Lauck zu Babenhausen
das silberne Kreuz,

am 13. October 1852 dem Landrichter Ernst Carl Casimir Wegelin zu Büdingen und
am 20. October 1852 dem Ministerialsecretär Gustav Scriba
das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 28. October 1852 dem Landgerichtsdiener Friedrich Dietz zu Langen
das Ritterkreuz 2r Classe des Ludewigsordens;

am 2. November 1852 dem Arresthausverwalter Heinrich Seim zu Gießen
das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

am 11. November 1852 dem Schiffbauer Johann Baptist Retscher zu Mainz,
am 15. November 1852 dem Schiffer Johannes Krämer zu Nierstein und
am 15. December 1852 dem Philipp Wolf III. zu Ginsheim
das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben".

Ertheilung eines Patents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 11. December 1852 dem Pumpenmacher und Maschinisten Martin Kleiter zu Mainz auf die Dauer der nächsten fünf Jahre für den Umfang des Großherzogthums Hessen das ausschließliche Recht, die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte, verbesserte Einrichtung bei der Anfertigung und Reparatur von Feuerspritzen in Anwendung bringen zu dürfen, zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. December 1852 den von dem Freiherrn Wilhelm von Leonhardi zu Großkarben auf die erste evang. Schullehrerstelle zu Kleinkarben, Kreises Vilbel, präsentirten Schullehrer Peter Ruckelshausen zu Großkarben für diese Stelle zu bestätigen;
2) an demselben Tage dem Schulvicar Georg Rahn zu Kirchgöns, im Kreise Friedberg, die evangelische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage den Expeditor Ludwig Bernhard auf der Station Heppenheim der Main-Neckar-Eisenbahn von da auf die Stelle eines Expeditors bei der Station Bensheim zu versetzen, und — den Zugmeister Carl Netz bei der Main-Neckar-Eisenbahn zum Expeditor auf der Bahnstation Heppenheim zu ernennen;
4) am 11. December 1852 dem katholischen Pfarrer Michael Rückert zu Freilaubersheim die katholische Pfarrstelle zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, zu übertragen;
5) am 14. December 1852 den Revierförster des Forstreviers Wolfsgarten Adam Ernst in gleicher Eigenschaft in das Forstrevier Mönchhof zu versetzen, und — den Forstcandidaten Carl Koch aus Biedenkopf zum Revierförster des Forstreviers Wolfsgarten zu ernennen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 17. December 1852 dem Oberforstrath Carl Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, den Charakter als „Geheimer Oberforstrath" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 18. November 1852 dem Bauaufseher I. Klasse Heinrich Schneller zu Lauterbach die nachgesuchte Entlassung aus diesem Dienste zu bewilligen, sowie
2) am 13. December 1852 den Hoftheater-Kassier Friedrich Schmehl seines Dienstes zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand und Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 23. November 1852 den Rechner der Criminalkasse der Provinz Starkenburg, Rechnungs-Revisor Carl Erras dahier, auf sein Nachsuchen und in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen und ihm zugleich in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienste den Charakter als „Rechnungsrath" zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 4. October 1852 den Pedellen an dem Gymnasium zu Darmstadt Wilhelm Wolff,
2) am 6. December 1852 den Geheimen Oberforstrath Georg Freiherrn von Wedekind, auf sein Nachsuchen,
3) am 8. December 1852 den katholischen Schullehrer Jacob Würth zu Mosbach, im Kreise Dieburg,
4) am 14. December 1852 den Revierförster Georg Ludwig Stillgebauer zu Mönchhof,
5) am 17. December 1852 den Schullehrer Johannes Volp zu Weikartshain, im Kreise Grünberg, und
6) am 21. December 1852 den Schullehrer Jacob Mohr zu Dromersheim, im Kreise Bingen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Schulstelle zu Mittelgründau, im Kreise Büdingen, mit einem Gehalt von 260 fl. 31 kr. nebst einer Vergütung von 19 fl. 20 kr. für Heizung des Schullokals;
2) die kath. Pfarrei St. Quintin zu Mainz mit einem jährlichen Einkommen von 1570 fl. ohne Hausanschlag, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Kaplan zu halten und diesem neben freier Station einen jährlichen Gehalt von 100 fl. zu verabfolgen;
3) die evang. Schullehrerstelle zu Lauter, im Kreise Grünberg, mit einem jährlichen Gehalte von 26 fl. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung der Schulstube.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. October 1852 der ehemalige Kur- und Oberrheinische Kreis-Gesandtschafts-Secretär G. A. Mengwein;
2) am 21. November 1852 der pensionirte Revierförster Vicrau zu Derbach;
3) am 24. November 1852 der Lehrer an der oberen Knabenklasse der kath. Schule zu St. Stephan zu Mainz David Franz;
4) am 7. December 1852 der pensionirte General-Receptor Georg Ludwig Münz von Mainz;
5) am 23. December 1852 der pensionirte Schullehrer Michael Anton Volk zu Kostheim;
6) am 30. December 1852 der pensionirte Zimmergeselle an der Saline Theodorshalle Andreas Faber zu Treisen;
7) am 2. Januar 1853 der pensionirte Oberschultheis Johann Jonas Peter Budden zu Offenbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt am 17. Januar 1853.

Gesetz,

die Bestrafung des kleinen ersten ausgezeichneten Diebstahls betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 371 des Strafgesetzbuchs im Titel XLII., „Vom Diebstahl“, ist aufgehoben und wird durch folgenden Artikel ersetzt:

„Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Correctionshaus von ein bis drei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

„Die Zuchthausstrafe soll höchstens bis auf fünf Jahre erkannt werden, wenn der ausgezeichnete Diebstahl ein erster Diebstahl ist und der Werth des Entwendeten die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt; auch können die Gerichte in diesem Fall die Correctionshausstrafe bis zu drei Monaten herabsetzen. Die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung, wenn der Diebstahl von einer Bande verübt ist (Art. 366 Nr. 4).“

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 3. Januar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

№ 2.

Gesetz,

die Nachbildung von Papiergeld und deren Bestrafung betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Zur Verhütung von Mißbräuchen, welche durch Verfertigung von Scheinen, die, ihrer äußeren Form nach, dem Papiergelde des Großherzogthums oder anderer Staaten ähnlich sind, getrieben werden, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Wer durch Druck, Lithographie oder auf andere Weise Abbildungen anfertigt, welche zwar nicht wirklich nachgemachtes Papiergeld darstellen (Art. 218 des Strafgesetzbuchs), in ihrer äußeren Form und Ausstattung jedoch dem Großherzoglichen oder ausländischen Papiergeld ähnlich sind, und zu Täuschungen benutzt werden können, soll bestraft werden:

1) wenn die Abbildung bereits an einen Dritten abgegeben oder auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden ist, mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren;
2) wenn die Abbildung weder an einen Dritten abgegeben, noch auf sonstige Weise in Verkehr gebracht worden ist, mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten oder mit Correctionshaus bis zu einem Jahre.

Artikel 2.

Die im vorhergehenden Artikel unter Nr. 1 angedrohte Strafe trifft auch Denjenigen, welcher im Einverständniß mit dem Verfertiger solcher Abbildungen, dessen Gehülfen oder Begünstiger, dieselben als wirkliches Papiergeld ausgibt.

Artikel 3.

Wer Abbildungen der im Art. 1 bezeichneten Art, ohne mit deren Verfertiger, dessen Gehülfen oder Begünstiger, im Einverständniß zu sein, jedoch wissend, daß sie kein wirkliches Papiergeld darstellen, an sich bringt und solche als wirkliches Papiergeld an Andere abgibt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

Artikel 4.

Wer Abbildungen der im Art. 1 bezeichneten Art in gutem Glauben als ächtes Papiergeld angenommen, aber nach erkannter Täuschung als ächtes Papiergeld an einen Anderen abgegeben hat, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten oder mit einer Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Artikel 5.

Wer solche Abbildungen, wissend, daß sie kein wirkliches Papiergeld darstellen, weiter ver-

breitet, jedoch ohne sie als wirkliches Papiergeld an Andere abzugeben, soll zu einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden verurtheilt werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiges Gesetz, welches als ein Theil des Strafgesetzbuchs zu betrachten ist, tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 10. Januar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Verordnung,

die Anstellung und Entlassung der Feldschützen betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da in vielen Gemeinden der Feldschutz nicht so gehandhabt wird, wie es zur Erreichung der Zwecke des Feldstrafgesetzes nothwendig ist, so haben Wir, in Vollziehung des Art 19 der Gemeinde-Ordnung und auf den Grund des der Staatsregierung verfassungsmäßig zustehenden Oberaufsichtsrechts über die Angelegenheiten der Gemeinden, Uns bewogen gefunden, unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 19. April 1848, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Feldschützen werden auf den Vorschlag des Gemeinderaths von dem Bürgermeister auf Widerruf, also niemals bloß auf ein Jahr oder eine bestimmte Zahl von Jahren, ernannt; sie können jedoch erst dann in ihren Dienst eingewiesen werden, wenn sie auf Veranlassung des vorgesetzten Kreisamtes von dem betreffenden Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Friedensgericht, verpflichtet sind.

Die Ernennung der Feldschützen erfolgt durch das Kreisamt, wenn der Bürgermeister mit dem Vorschlage des Gemeinderaths nicht einverstanden ist.

§. 2.

Die Entlassung eines Gemeinde-Feldschützen aus Gründen der Verwaltung kann durch das vorgesetzte Kreisamt, auf den Antrag des Ortsvorstandes, oder von Amtswegen nach Anhörung der Localbehörde verfügt werden.

Den Ortsvorständen ist es nicht gestattet, Feldschützen, ohne vorher die Entschließung des Kreisamtes eingeholt zu haben, ihres Dienstes zu entlassen.

§. 3.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt und hat die zu deren Vollzug und zur Handhabung des Feldschutzes weiter erforderlichen Instructionen zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 8. Januar 1853.

(L. S.) **LUDWIG.**

v. Dalwigk.

Verordnung,

die polizeiliche Aufsicht über die Hessische Ludwigs-Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zum Schutze der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn Folgendes zu verordnen geruht:

§. 1.

Dem Publicum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen und Dämme zu betreten, darauf zu reiten, zu fahren und Vieh zu treiben oder gehen zu lassen.

§. 2.

Die zur Einfriedigung der Bahn und zur Sicherung der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen, es darf nichts darauf gelegt oder gehängt werden.

§. 3.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen eigenmächtig zu eröffnen, die Uebergänge über die Bahn zu der Zeit, wo jene abgeschlossen sind, zu passiren, oder mit Fuhrwerk und Vieh näher an den Uebergängen anzuhalten, als solches die aufgestellten Zeichen und Placate vorschreiben.

§. 4.

Das Publicum hat sowohl auf den Bahnhöfen, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen des Bahndienstpersonals, welchem die Handhabung der Polizei übertragen ist, sowie den zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Polizei-Angestellten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5.

Wer diesen Bestimmungen (§§. 1. 2. 3. 4.) zuwiderhandelt, soll, neben der Haftbarkeit für verursachten Schaden, mit einer Polizeistrafe von drei bis fünfzehn Gulden belegt werden.

§. 6.

Absichtliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, das Verstopfen von Durchlässen oder Wasserabzugsgräben, das Werfen oder Legen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn, sollen, sofern nicht der Thatbestand eines nach den bereits bestehenden Strafgesetzen, insbesondere dem Gesetze vom 15. Mai 1852, die den Eisenbahn- und Telegraphen-Betrieb gefährdenden Verbrechen oder Vergehen betreffend, zu bestrafenden Verbrechens begründet ist, neben Verurtheilung zum Schadensersatz, mit einer Polizeistrafe von zehn bis fünfzig Gulden bestraft werden.

§. 7.

Kann die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so muß sie im Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden verbüßt werden.

§. 8.

Uebertretungen der gegebenen Polizei-Vorschriften, welche von dem dazu beauftragten Bahn-Personal entdeckt werden, sind dem Bahn-Vorstand und durch diesen der Polizei-Verwaltungs-Behörde zur Veranlassung der Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Dieses Bahnpersonal ist ermächtigt, Uebertreter der gegebenen Polizei-Vorschriften in den Fällen, welche einer Bestrafung nach §. 6 unterliegen, zu arretiren, jedoch muß die Ablieferung an die Polizei-Verwaltungs-Behörde sofort, auch die Anzeige auf die vorgeschriebene Weise am Tage des verübten Vergehens geschehen.

§. 9.

Von den erkannten, wirklich eingehenden Geldstrafen soll ein Drittel dem Denuncianten als Anzeigegebühr zugewiesen werden.

§. 10.

Das Bahn-Personal wird angewiesen, sich aufs Strengste in den Grenzen der ihm übertragenen Befugnisse zu halten. Ueberschreitungen, sowie Vernachlässigung seiner Dienstobliegenheiten in Beziehung auf die ihm übertragene Polizeiaufsicht sollen mit Strafen und nach Umständen mit Entfernung vom Dienste geahndet werden.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, am 5. Januar 1853.

Aus allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des vierten Quartals 1852 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Nicolaus Becker zu Mühlheim an die Taubstummen-Anstalt zu Bensheim im Betrage von 800 Gulden;

2) das Vermächtniß des Wolf Stern zu Niederweidbach im Betrage von 100 Gulden zu Gunsten der jüdischen Hausarmen im Landgerichtsbezirk Gladenbach;

3) die Vermächtnisse des zu Offenbach verstorbenen Friedrich Heiml.: a) an die Landes-Waisenanstalt im Betrage von 100 Gulden, b) an das städtische Hospital zu Offenbach im Betrage 500 Gulden;

4) die Stiftung eines Armencapitals von 100 Gulden an die katholische Kirche zu Obermörlen, im Kreise Friedberg, durch einen Ungenannten;

5) die Stiftung eines Capitals von 1088 Gulden 1½ Kreuzer zu Gunsten der Armen zu Heldenbergen;

6) die Schenkung neuer Abendmahls-Gefäße an die evangelische Kirche zu Niederingelheim von Seiten einer Anzahl Frauen und Jungfrauen daselbst;

7) die Schenkung des Barons Gustav Johann von Mengden aus Liefland, dermalen zu Niederingelheim, an die evangelische Kirche daselbst, bestehend in einem Altar, zwei Altardecken, einem Kirchenstuhle und einer Kirchenthüre, im Gesammtwerthe von 905 Gulden;

8) die Stiftung zweier Anniversarien zu St. Quintin in Mainz, im Betrage von 250 Gulden durch Joseph Castell daselbst;

9) das Vermächtniß von 100 Gulden der Franz Blumöhr I. Eheleute von Kleinauheim, Kreises Offenbach, für die dasige Kirche;

10) die Schenkung des Jacob Goldschmidt zu Mainz an die israelitische Religionsgemeinde zu Weisenau, im Betrage von 200 Gulden;

11) die Schenkung des Albert Gerhard de Roock zu Niederingelheim von 1200 Gulden zu Gunsten der evangelischen Kirche daselbst.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von 900,000 fl. in Grundrentenscheinen nach dem Gesetze vom 8. December 1851 betreffend.

Nachdem die Anfertigung der auf den Grund des Gesetzes vom 8. December 1851 weiter auszugebenden 900,000 fl. in Grundrentenscheinen nunmehr vollendet ist, und zwar in Fünf und Dreißig-Guldenscheinen, in Zehnguldenscheinen, in Fünfguldenscheinen und in Einguldenscheinen, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Scheine von den früher nach dem Gesetze vom 30. Juli 1848 ausgegebenen und in den Bekanntmachungen vom 2. November 1848 und vom 22. October 1849 beschriebenen Grundrentenscheinen sich nur durch die Legende auf der Vorderseite unterscheiden, indem der Schluß dieser Legende hier lautet:

„auf Grund des Gesetzes vom 8. December 1851"
„Gültig bei allen Zahlungen für voll."
„Darmstadt den 28. Februar 1852
„Großh. Hess. Staatsschuldentilgungskasse-Direction"
und hierunter die Facsimilia der Unterschriften der gegenwärtigen Directoren der Großh. Staatsschuldentilgungskasse: „Eckhardt" und „v. Rabenau" gedruckt sind.

In allen übrigen Beziehungen dagegen sind die neuen Grundrentenscheine der verschiedenen Gattungen mit den früher ausgegebenen Scheinen derselben Gattungen vollkommen übereinstimmend.

Darmstadt, den 6. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Recepturen Böhl, Wimpfen und Lindenfels betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst zu verfügen geruht, daß die Recepturen Böhl, Wimpfen und Lindenfels die amtliche Bezeichnung „Rentämter" erhalten und die bei denselben angestellten Receptoren, soweit dies nicht bereits der Fall ist, künftig den Amtstitel: „Rentamtmann" führen sollen.

Diese Allerhöchste Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Schleiermacher.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 31. December 1852 dem Präsidenten des Staatsraths, Staatsminister Carl Zimmermann das Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;

2) am 9. Januar dem Generalmajor Georg Dingeldey das Comthurkreuz erster Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 22. December 1852 dem Schulvicar Philipp Eckel von Rodheim die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Großenlinden, im Kreise Gießen, und

2) am 27. December 1852 dem katholischen Pfarrer Ludwig König zu Bechtolsheim die katholische Pfarrstelle zu Budenheim, im Kreise Mainz, zu übertragen;

3) am 28. December 1852 den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die evangelische Schullehrerstelle zu Steinbach, im Kreise Erbach, präsentirten Schulvicar Friedrich Gläßing von Michelstadt, dermalen zu Steinbach, für diese Stelle zu bestätigen;

4) am 31. December 1852 dem Schulvicar Joseph Brauburger die katholische Schullehrerstelle zu Engelthal, im Kreise Vilbel, und

5) an demselben Tage dem Schulvicar Johannes Rödelsperger die evangelische zweite Schullehrerstelle zu Lollar, im Kreise Gießen, zu übertragen;

6) am 3. Januar den Gerichts-Accessisten Dr. Edwin Verdier de la Blaquière aus Darmstadt in die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen;

7) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evang. Pfarrstelle zu Hitzkirchen, im Kreise Büdingen, präsentirten Pfarrer Ferdinand Scriba zu Büdingen für diese Stelle zu bestätigen;

8) am 5. Januar dem Pfarrer Christoph Friedrich Moritz Ludwig Marchand zu Obbornhofen die reformirte Pfarstelle zu Lindenfels, im Kreise Lindenfels, zu übertragen.

Concurrenz-Eröffnungen.

Erledigt sind:

1) die reformirte Pfarrstelle zu Neuisenburg, im Kreise Offenbach, mit einem jährlichen Einkommen von 596 fl., zu welcher der reformirten Kirchengemeinde daselbst das Präsentationsrecht zusteht;

2) die erste kath. Schullehrerstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, mit einem jährlichen Gehalte von 354 fl. und einer Vergütung von 25 fl. für Heizung des Schullokals.

Sterbfall.

Gestorben ist:

am 31. December 1852 der pensionirte Friedensgerichtsschreiber Adam Aloys Werner zu Pfeddersheim.

Berichtigung.

Der mit der evangelischen Schullehrerstelle zu Lauter, im Kreise Grünberg, verbundene jährliche Gehalt beträgt nicht, wie in Nr. 1. des Regierungsblattes vom 12. Januar 1853 auf Seite 8 unter Concurrenz-Eröffnungen angegeben ist, 26 fl., sondern 226 fl.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt am 1. Februar 1853.

Edict,

die Mitglieder des Staatsraths für das Jahr 1853 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß zu Unserem Staatsrathe, außer den in dem Edicte vom 28. Mai 1821 im Artikel X. unter Nummer 1—4, in der Bekanntmachung im Regierungsblatt vom 11. Juli 1825 unter Nr. 4 der Dienstnachrichten, sowie in den Dienstnachrichten vom heutigen als bleibend bezeichneten Mitgliedern, für das laufende Jahr folgende Personen als außerordentliche Mitglieder berufen sein sollen und zwar:

1) der Präsident Weller,
2) der Geheimerath von Grolman,
3) der Geheimerath von Hombergk,
4) der Ministerialrath Maurer,
5) der Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Rath Hesse,
6) der Oberappellations- und Cassations-Gerichts-Rath Schenck,
7) der Geheime Staatsrath Hallwachs,
8) der Ober-Studien-Director Dr. Breidenbach,
9) der Ministerialrath Franck,

so ist sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 26. Januar 1853.

(L. S.) **LUDWIG.**

v. Dalwigk.

№ 3.

Bekanntmachung,

die Steuerrückvergütung von dem in das Ausland ausgeführten Bier betreffend.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 24. December v. J., die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, kann von Bier, welches im Großen nach dem Ausland verkauft wird, wenn die Ausfuhr gehörig nachgewiesen worden ist, eine Steuerrückvergütung von 52 Kreuzer für die Ohm geleistet werden.

Ueber die Art und Weise, wie diese Rückvergütung stattfinden soll, wird Nachstehendes bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber die für Bierquantitäten von mehr als 20 Maas, welche vom 1. März d. J. an in das Ausland ausgeführt werden, zu gewährende Steuerrückvergütung werden auf Grund der erledigten Ausfuhrscheine von der Großherzoglichen Steuercontrole monatlich, nach erfolgter Prüfung der von den Beamten deßfalls aufgestellten Berechnungen, Anerkenntnisse ausgefertigt, welche den Betheiligten zugestellt werden.

Die quittirten Anerkenntnisse können entweder

1) von Bierbrauern zur Zahlung auf Tranksteuer von Bier verwendet werden, in welchem Falle sie von den Erhebungsbeamten zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, wie baares Geld anzunehmen sind; oder sie können
2) von solchen, welche nicht selbst Bierbrauer sind, an einen Bierbrauer cedirt werden, der alsdann die Anerkenntnisse nach 1 benutzen, nicht aber weiter auf einen Dritten übertragen kann; oder sie können endlich
3) wenn von denselben in der unter 1 oder 2 angegebenen Weise kein Gebrauch gemacht worden ist, bei den Großherzoglichen Obereinnehmern zur baaren Einlösung präsentirt werden. Auch die Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer und Ortseinnehmereien 1r Klasse sind zu deren baaren Einlösung zu jeder Zeit ermächtigt, wenn es der Stand ihrer Kasse zuläßt.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen oder baar realisirt; die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen, ist nicht zulässig. Auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Einlösung bei den betreffenden Beamten nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt. Später kann die Realisirung eines Anerkenntnisses nur durch besondere Verfügung der Großherzoglichen Obersteuerdirection bewirkt werden.

Darmstadt, den 19. Januar 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

die Vergütung für die in 1853 in Geld zu berichtigenden Besoldungs- und Pensions-Naturalien betreffend.

Im Jahr 1852 wurden an den betreffenden Orten:

50929½	Malter Waitzen	zu	10 fl. 46½ kr.
23090¼	„ Korn	„	8 fl. 51¾ kr.
21859	„ Gerste	„	6 fl. 30¾ kr.
13398½	„ Hafer	„	3 fl. 48¾ kr.

das Malter im Durchschnitte verkauft. Hieraus und nach der höchsten Verordnung in Nr. 4 des Regierungs-Blatts von 1827 berechnet sich

der Werth von 100 fl. Naturalien auf Einhundert Siebenzig Gulden 23¾ Kreuzer,

wofür in 1853 das verordnete Maximum mit 115 fl. zu vergüten ist. Der Zusatz für Holz von je 100 fl. Besoldung beträgt 19 Kreuzer, berechnet nach Maßgabe des im Regierungsblatt Nr. 53 von 1852 bekannt gemachten Tarifs.

Darmstadt, am 27. Januar 1853.

Großherzogliche Ober-Rechnungs-Kammer.

Ludwig.

Backé.

Bekanntmachung,

die Niederschlagung von zwei Zielen der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Eimelrod für 1852.

Von Großherzogl. Ministerium des Innern ist genehmigt worden, daß die Hälfte der für das Jahr 1852 in der israelitischen Religionsgemeinde zu Eimelrod zu erhebenden Umlagen im Betrage von 66 fl. mit 33 fl. niedergeschlagen und nicht erhoben werden soll, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vöhl, am 29. December 1852.

Das Großherzogliche Kreisamt Vöhl.

Fuhr.

№ 3.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld, im Kreise Lauterbach.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Crainfeld für das Jahr 1853 ist die Erhebung einer Umlage von 120 fl. genehmigt worden. Da das Normalsteuercapital dieser Gemeinde 519,6 fl. beträgt, so berechnet sich der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuercapital auf 13 kr. 3,427 Heller.

Es wird dieß unter dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August und October d. J. geschehen soll.

Lauterbach, am 7. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.
Dr. Knorr, Regierungsassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Nidda.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Gedern mit Steinberg	260	9	2,037	3	
2	Hungen mit Inheiden, Utphe u. Villingen	443	21	2,566	3	
3	Langsdorf mit Birklar	342	30	0,229	3	
4	Oberseemen	203	8	0,804	3	
5	Ortenberg mit Bleichenbach	166	13	2,914	3	
6	Usenborn	90	14	0,427	3	

Vorstehende Uebersicht wir hiermit als wahrhaft bescheiniget, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate April, Juli und October festgesetzt sind.

Nidda, den 7. Januar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Nidda.
Dr. Rautenbusch.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Nidda.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	kr	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bellersheim	—	—	—	—	—	—	5090	19	0,556	4	1100	4	3,731	4	Parzellenvermessungskosten auf das Grundsteuercapital der betreffenden Parcellenbesitzer.
2	Bellmuth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bekanntmachung bezüglich der Umlagen in dieser Gemeinde wird baldigst nachfolgen.
3	Bergheim	—	—	200	2	3,571	4	350	4	2,564	4	—	—	—	—	
4	Berstadt	—	—	—	—	—	—	475	1	0,177	4	—	—	—	—	
5	Bettenhausen	—	—	540	4	0,032	4	230	1	2,343	4	395	2	3,537	4	Zu Kriegsschulden vor 1807 auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
6	Bingenheim	—	—	—	—	—	—	200	—	3,950	4	—	—	—	—	
7	Birklar	—	—	970	6	2,551	4	—	—	—	—	275	2	2,107	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
8	Bisses	—	—	—	—	—	—	164	2	2,965	4	186	3	2,354	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
9	Bleichenbach	—	—	252	1	1,369	4	1100	5	2,089	4	—	—	—	—	
10	Blofeld	—	—	—	—	—	—	381	3	1,324	4	265	3	0,752	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5. Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Aerar bestritten.
11	Bobenhausen	—	—	478	10	0,304	4	145	2	2,504	4	—	—	—	—	
12	Borsdorf	—	—	—	—	—	—	436	3	0,257	4	—	—	—	—	
13	Dauernheim	—	—	—	—	—	—	450	1	2,070	4	—	—	—	—	
14	Echzell	—	—	—	—	—	—	1085	1	3,530	4	520	1	0,410	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
15	Eckartsborn	—	—	400	5	2,689	4	415	4	2,173	4	—	—	—	—	
16	Effolderbach	—	—	151	1	2,697	4	268	2	3,465	4	177	1	3,724	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
17	Eichelsdorf	—	—	—	—	—	—	858	5	0,067	4	68	—	1,625	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
18	Fauerbach	—	—	—	—	—	—	262	2	0,748	4	—	—	—	—	
19	Gedern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bekanntmachung bezüglich der Umlagen in dieser Gemeinde wird baldigst nachfolgen.
20	Geisnidda	—	—	70	—	2,014	4	517	3	1,493	4	83	—	2,543	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
21	Gelnhaar	—	—	838	10	1,425	4	117	1	0,945	4	172	1	3,649	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
22	Gettenau	—	—	—	—	—	—	382	1	2,125	4	337	1	2,368	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
23	Glashütten	—	—	279	4	1,628	4	149	1	3,983	4	—	—	—	—	
24	Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	132	1	2,211	4	—	—	—	—	
25	Hirzenhain	—	—	486	7	2,777	4	56	—	3,358	4	—	—	—	—	
26	Hungen	—	—	—	—	—	—	1330	3	0,924	4	690	1	3,967	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
27	Inheiden	—	—	—	—	—	—	920	7	3,880	4	880	12	1,401	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5. Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Aerar bestritten.

№ 3.

Ordnungsnummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemüntheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
28	Kohden . . .	—	—	—	—	—	—	390	3	1,236	4	246	2	1,644	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
29	Langd . . .	—	—	—	—	—	—	411	2	0,469	4	189	1	0,315	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
30	Langsdorf . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
31	Leidhecken . . .	—	—	—	—	—	—	979	8	0,292	4	461	4	1,130	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5. Der Beitrag der Ortseinwohner wird aus dem Aerar bestritten.
32	Lißberg . . .	—	—	1068	15	3,830	4	203	2	0,730	4	51	—	2,655	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
33	Michelnau . .	—	—	322	6	1,084	4	100	1	3,392	4	—	—	—	—	
34	Mitelseemen . .	—	—	224	3	0,688	4	161	1	2,685	4	—	—	—	—	
35	Muschenheim . .	—	—	100	—	3,084	4	220	1	1,021	4	478	3	2,489	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
36	Nidda . . .	—	—	300	—	3,239	4	2667	6	0,654	4	833	2	0,868	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
37	Niederseemen . .	—	—	—	—	—	—	140	1	3,959	4	—	—	—	—	
38	Nonnenroth . .	—	—	454	5	2,249	4	323	3	3,203	4	—	—	—	—	
39	Obbornhofen . .	—	—	—	—	—	—	820	3	2,383	4	—	—	—	—	
40	Oberlais . . .	—	—	—	—	—	—	304	3	0,218	4	44	—	1,771	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
41	Oberschmitten .	—	—	730	9	1,876	4	204	2	0,872	4	96	1	0,441	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
42	Oberseemen . .	—	—	1000	6	3,428	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	100	—	3,327	4	268	2	3,388	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
44	Ortenberg . . .	—	—	869	4	3,403	4	600	3	1,033	4	—	—	—	—	
45	Rabertshausen .	—	—	360	6	3,429	4	48	—	3,087	4	92	1	2,692	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
46	Ranstadt . . .	—	—	700	3	1,405	4	600	2	3,239	4	—	—	—	—	
47	Rodheim . . .	—	—	—	—	—	—	269	2	2,805	4	318	3	2,231	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
48	Röthges . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	Hat keine Umlagen.
49	Schwickartshausen	—	—	475	6	3,096	4	108	1	1,343	4	—	—	—	—	
50	Selters . . .	—	—	—	—	—	—	480	4	3,048	4	—	—	—	—	
51	Steinberg . . .	—	—	349	7	0,266	4	185	3	0,791	4	—	—	—	—	
52	Steinheim . . .	—	—	—	—	—	—	920	5	3,810	4	390	2	2,120	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5
53	Traishorloff . .	—	—	—	—	—	-	276	3	3,175	4	182	3	1,904	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
54	Traismünzenberg	—	—	470	7	3,001	4	280	2	2,420	4	74	—	3,921	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
55	Unterschmitten .	—	—	827	7	3,077	4	269	2	1,002	4	348	3	0,076	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
56	Unterwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	÷	—	—	Hat keine Umlagen.
57	Usenborn . . .	—	—	—	—	—	—	1012	6	0,481	4	60	—	2,178	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
58	Utphe . . .	—	—	—	—	—	—	400	2	1,456	4	—	—	—	—	
59	Villingen . . .	—	—	—	—	—	—	847	4	2,875	4	28	—	0,714	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
60	Volkartshain . .	—	—	277	5	0,062	4	93	1	2,503	4	—	-	—	—	
61	Wallernhausen .	—	—	480	2	3,936	4	384	2	0,674	4	116	—	2,999	4	Wie zu Ordn.-Nr. 5.
62	Wippenbach . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Bekanntmachung bezüglich der Umlagen in dieser Gemeinde wird baldigst nachfolgen.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, August und October festgesetzt sind.

Nidda, 10. Januar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Nidda.
Dr. Rautenbusch, Regierungsrath.

Promotionen an der Großh. Landes-Universität Gießen.

An der Großh. Landes-Universität Gießen haben im Jahr 1852 erhalten:

a) die medicinische Doctorwürde:

1) am 27. Mai 1852 Hermann Welcker aus Gießen;
2) am 11. Juni 1852 Julius Glaser aus Grünberg;
3) am 10. Juli 1852 August Winter aus Oberbeerbach;
4) am 15. Juli 1852 Alfred Hegar aus Darmstadt;
5) am 7. August 1852 Gottlieb Gruner aus Rodheim;
6) am 13. September 1852 Damian Wagner aus Mainz;
7) am 27. November 1852 Philipp Würth aus Mölsheim;

b) die philosophische Doctorwürde:

1) am 14. April Christian Ludwig Heinrich Wilhelm Rumpf aus Gießen;
2) am 25. Juni August Kekule aus Darmstadt;
3) am 1. Juli Heinrich Weiffenbach aus Alzei;
4) am 13. August Otto Schleuning aus Darmstadt;
5) am 25 November Eduard Ernst Lucius aus Jugenheim bei Mainz;
6) am 3. December Wilhelm Langsdorf aus Darmstadt;
7) am 18. December Wilhelm Carl Ludwig August Reißig aus Darmstadt.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die allergnädigste Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen folgender von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Orden zu ertheilen geruht:

am 18. November 1852:

1) des St. Stanislaus-Ordens 1r Classe: dem Kammerherrn, Landjägermeister und wirklichen Geheimen Rathe Freiherrn von Gall und dem Kammerherrn, Generalmajor und Generaladjutant Freiherrn von Trotha;
2) des St. Annen-Ordens 2r Classe in Brillanten: dem Kammerherrn, Oberst und Flügeladjutant Freiherrn von Günderode und dem Kammerherrn und Hofmarschall Freiherrn von Dörnberg;
3) des St. Wladimir-Ordens 4r Classe: dem Kammerherrn und Oberfinanzrath Freiherrn von Dalwigk und dem Kammerherrn und Rittmeister Freiherrn von Riedesel;

am 26. December 1852:

4) des St. Stanislaus-Ordens 1r Classe: dem Oberstjägermeister, Freiherrn von Dörnberg, desselben Ordens 2r Classe: dem Kammerherrn und adeligen Stallmeister von Werner und desselben Ordens 3r Classe: dem Eisenbahn-Inspector Lichthammer;
5) des St. Annen-Ordens 3r Classe: dem Ministerial-Secretär von Biegeleben und dem Geheimen Archivar Baur.

Ertheilung eines Patents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 24. Dezember 1852 dem Kaufmann J. F. H. Prillwitz in Berlin für den Umfang des Großherzogthums und für die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht, die von ihm construirten Spannrahmen zum Einspannen von zu lakirenden Fellen verfertigen zu dürfen, zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. December 1852 den Calculator bei der Steuercontrole Johann Rustan Eberhardt zum Obereinnehmer für den Obereinnehmerei- und Rentamtsbezirk Bingen, mit der Wirkung vom 1. Januar 1853 an, und
2) am 21. December 1852 den seitherigen Aufseher bei der Ortseinnehmerei zu Mainz Johann Philipp Schnellbächer zum Assistenten bei gedachter Ortseinnehmerei zu ernennen;
3) am 31. December 1852 den Revierförster Friedrich Cellarius vom Forstrevier Dautphe in gleicher Eigenschaft in das Forstrevier Gladenbach zu versetzen;
4) am 7. Januar den seither bei dem Bauwesen im Baubezirk Michelstadt provisorisch verwendeten Johannes Dingeldein aus Reichelsheim zum Bauaufseher erster Classe im Baubezirk Offenbach sowie den früheren Gemeindebaumeister Jacob Amendt zu Bensheim zum Bauaufseher erster Classe im Baubezirke Mainz und
5) am 13. Januar den Canzlisten bei dem Oberst-Ceremonienmeister-Amte Konrad Berghöffer zum Cabinets-Canzlisten zu ernennen;
6) am 26. Januar den Geheimen Staatsrath Zimmermann zum Mitglied des Staatsraths zu ernennen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 13. Januar dem Hofglockenisten, Hofglockendirector Friedrich Strauß den Charakter als „Hofmusikmeister" zu verleihen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. Januar der Großherzoglichen Schlüsseldame Melanie Freiin von Leykam, unter dankbarer Anerkennung ihrer treu geleisteten Dienste, die nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Hofdienste zu ertheilen.

Sterbfälle.

Gestorben ist:

1) am 8. Januar der pensionirte Kanzlist Franz Xaver Cajetan Richter zu Darmstadt;
2) am 9. Januar der pensionirte Amtssecretär und Landgerichtsactuar Wilhelm Hirsch zu Büdingen;
3) an demselben Tage der Rentamtsdiener Daniel Rebhuth zu Homberg;
4) am 18. Januar der pensionirte Rechnungsrevisor bei der 2ten Justificatur-Abtheilung Großherzogl. Rechnungskammer, Georg Ludwig Wilhelm Heß zu Bessungen;
5) am 22. Januar der pensionirte Physicatswundarzt Sigismund Lauck zu Babenhausen.

(Das alphabetische Sach- und Namensregister zu dem Regierungsblatt von 1852 wird mit dieser Nummer ausgegeben.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt am 4. Februar 1853.

Verordnung,

die Garantie der Postverwaltung für das Reisegepäck bei den Großherzoglich Hessischen fahrenden Posten betreffend.

Da hinsichtlich der Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Haftung für das Reisegepäck auf den Großherzoglich Hessischen fahrenden Posten keine für die jetzigen Verhältnisse genügende Bestimmungen bestehen; so wird zur Feststellung der wechselseitigen rechtlichen Verhältnisse der mit den fahrenden Großherzoglich Hessischen Posten Reisenden einerseits — und der Postverwaltung andererseits hiermit verordnet:

Art. 1.

Ueber das der Postanstalt übergebene Reisegepäck erhält der Reisende unentgeltlich einen Gepäckschein, worin jedes einzelne Stück nebst dessen Gewicht und etwaigem Werthe eingetragen werden muß. Dieser Gepäckschein ist sorgfältig aufzubewahren.

Art. 2.

Für das in diesem Gepäckschein eingetragene Reisegepäck haftet die Postanstalt innerhalb ihres Verwaltungs-Umfangs von der Zeit der Uebernahme an nach Maßgabe der für Poststücke überhaupt bestehenden Bestimmungen.

Art. 3.

Es steht den Reisenden frei, den Werth ihrer Reiseeffecten zu deklariren oder nicht.

Wenn keine Werthsdeclaration stattgefunden hat, wird der Ersatz in Verlustfällen mit 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund des ermittelten Gewichts, bei vorkommenden bloßen Beschädigungen aber innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens geleistet.

Art. 4.

Hat dagegen eine Werthdeclaration stattgefunden, so wird eintretenden Falls der Ersatz nach diesem Werthe geleistet, es hat jedoch der Reisende für jede Hundert Gulden des declarirten Werthes auf eine Entfernung bis 10 Meilen 2 kr., über 10 Meilen 4 kr. Werthporto bei der Uebergabe des Gepäcks zu entrichten.

Das Werthporto wird nach dem Gesammtwerth des einem Reisenden gehörigen Gepäcks berechnet; für nicht volle Hundert Gulden wird das Werthporto wie für volle erhoben. Die Werthsbestimmung hat der Reisende selbst auf der Adresse des Gepäcks anzugeben und zwar für jedes Stück einzeln; die Werthsangabe in einer Summe für verschiedene Gepäckstücke ist unzulässig. Von dem richtigen Eintrag des Werthes in den Gepäckschein hat sich der Reisende bei Empfang desselben zu überzeugen.

Art. 5.

Bei der Ankunft am Bestimmungsort wird das Gepäck dem Reisenden nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins ausgeliefert. In Ermangelung dieses letzteren kann die Aushändigung nur nach vollständiger Legitimation, gegen besondere Quittung und unter Umständen nur gegen Caution erfolgen.

Art. 6.

Der Reisende hat sein Gepäck sogleich bei Ankunft am Bestimmungsorte gegen Rückgabe des Gepäckscheins in Empfang zu nehmen und die Haft-Verbindlichkeit der Postanstalt hört auf, sobald das Reisegepäck von dem Reisenden ohne Einwendung angenommen worden ist.

Art. 7.

Will der Reisende jedoch sein Gepäck noch einige Zeit unter fortdauernder Haftung der Postanstalt im Postlocal lagern lassen, so hat er dieses ausdrücklich zu erklären und dann für jedes Stück 3 Kreuzer Lagergebühr zu bezahlen.

Die Haftungsverbindlichkeit der Postanstalt für solche Effecten dauert übrigens höchstens 24 Stunden von dem Zeitpunkt der Ankunft am Bestimmungsorte an gerechnet.

Art. 8.

Gegenwärtige Bestimmungen finden auf alle fahrenden Posten Anwendung, gleichviel ob dieselben in Eilwagen, Postomnibus oder Postcourieren bestehen, und ob die Wagen mit einem Conducteur begleitet werden oder nicht.

Darmstadt, am 26. Januar 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

№ 4.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Artikels 24. des zwischen dem Zollverein und dem Königreich der Niederlande abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags vom 31. December 1851 betreffend.

In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und dem Königreich der Niederlande andererseits unterm 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags (Reg.-Blatt Nr. 45 von 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiet des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andere Abgabe als eine Patent- (Gewerb-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Procent) jährlich entrichten sollen.

In Erwiederung dessen sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses, im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerb-) Steuer von höchstens 8 Thalern (14 Gulden) jährlich in den Zollvereinsstaaten entrichten, sofern nicht die zur Zeit des Vertragsabschlusses für die Niederländischen Unterthanen bestehende gesetzliche Patent- (Gewerb-) Steuer weniger beträgt.

Zur Ausführung dieser Verabredung hat eine nähere Verständigung mit der Königlich Niederländischen Regierung über die Form der Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse, auf Grund derer die Gewerbscheine (Patente) zu den verabredeten ermäßigten Sätzen ertheilt werden sollen, sowie über die Form dieser letzteren Urkunden selbst stattgefunden.

Hiernach haben die Angehörigen der Zollvereinsstaaten, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Art. 24 bezeichneten, ermäßigten Steuersatze nachsuchen wollen, Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereinsstaaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Bekanntmachung vom 29. December 1834, Formular **A.** und **B.**, mitgetheilt worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Niederländische Unterthanen, welche in dem Großherzogthum Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, oder Bestellungen aufsuchen wollen, haben ein Zeugniß in der Form beizubringen, wie solches das in holländischer Sprache anliegende Muster ergiebt. Auf Grund eines solchen Zeugnisses ist denjenigen, welche Bestellungen aufsuchen, das Gewerbspatent

nach Maßgabe des §. 41 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 1. December 1827 auszufertigen, nur mit dem Unterschied, daß dasselbe auf einem Stempelbogen von 14 Gulden (8 Thlr.) zu ertheilen ist. In den gesetzlichen Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbspatenten an Ausländer überhaupt, wird durch die bezüglichen Verabredungen hinsichtlich der Niederländischen Unterthanen im Uebrigen nichts geändert.

Vorstehende Verabredung wird zur Nachachtung Derjenigen, welche es angeht, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. Januar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Merck.

Verklaring.

C.
Provincie.

Gemeente **Koningryk der Nederlanden.**

De Burgemeester van de gemeente
verklaart, dat de Heer,
wohnende alhier, het beroep uitoefent van
koopman of fabrykant in
onder de firma van
of
handelreiziger voor den Heer N. N. koopman
of fabrykant in te
handelende onder de firma van
en dat gezegde N. N. mitsdien met betrekking tot het regt van patent, in de Staten van het Tolverband, de gunstige bepalingen kan inroepen van Art. 24 van het tractaat van handel en Scheepvaart den 31. December 1851 tuschen de Nederlanden en de Staten van het Tolverband gesloten.

Deze verklaring geldt geldt voor den tyd van twaalf maanden ingegaan met den 1. Mei 185 .

Signalement van den Heer N. N.

Gedaan te, den 18 .

(zegel der gemeente)

De Burgemeester voornoemd.

Handteekening.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt am 15. Februar 1853.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Republik Frankreich zum Schutze des literarischen Eigenthums abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem zur Ausführung der Artikel 5 und 8 des zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Republik Frankreich zum Schutze des literarischen Eigenthums am 18. September 1852 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Vertrags (Regierungsblatt Nr. 56 von 1852) der erste März 1853 als derjenige Zeitpunkt festgesetzt worden ist, mit welchem diese Uebereinkunft im Umfange des Großherzogthums in Wirksamkeit tritt, und mit welchem beginnend der Verkauf oder die Veröffentlichung von Nachdrücken oder Nachbildungen der im Art. 5 gedachten Vertrags erwähnten Art in dem diesseitigen Staatsgebiete nicht ferner stattfinden darf, so wird dieß andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 3. Februar 1853.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

№ 5.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 2 vorigen Jahres publicirten Vertrage vom 1. März d. J. an beigetreten ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 5. Februar 1853.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Uebersicht

der in dem Jahre 1852 durch die Großherzogliche Gensdarmerie geschehenen Arrestationen und Denunciationen.

Im Laufe des Jahres 1852 sind durch die Großherzogl. Gensdarmerie vollzogen worden:

A. Arrestationen.

1) inländische Deserteure	15
2) ausländische „	3
3) inländische Refractäre	1
4) Mörder	3
5) Brandstifter	4
6) Straßenräuber	3
7) Falschmünzer	2
8) des Raubmords Beschuldigte	1
9) des Mords „	4
10) der Brandstiftung „	15
11) des Straßenraubs „	6
12) der Falschmünzerei „	4
13) des Diebstahls „	82
14) der Wilddieberei „	2

15)	des Meineids Beschuldigte	11
16)	Betrüger	38
17)	Paßverfälscher	11
18)	wegen Majestätsbeleidigung	5
19)	" Diebstahls	419
20)	" Meineids	7
21)	" Mitwissens an einem Raubmord	1
22)	" Tödtung	5
23)	" Beihülfe an einer Tödtung	1
24)	" Fälschung	47
25)	" Mißhandlung	33
26)	" Ungehorsams	433
27)	" Widersetzlichkeit	69
28)	" Excessen	74
29)	" Straßen- und sonstiger Polizeivergehen	59
30)	" Mangels an Patenten	19
31)	" Mangels an Transportscheinen und sonstige Defraudanten	91
32)	" verbotswidrigen Handels	4
33)	" Mangels an Legitimation	621
34)	" " " Subsistenzmitteln	111
35)	" verbotener Wanderschaft in's Ausland	34
36)	" Verwundung	43
37)	" Nothzucht	6
38)	" unerlaubten Aufenthalts	164
39)	" Bettelns	1155
40)	" Beleidigung	13
41)	" Entweichens aus Arrest	7
42)	" nächtlichen Einsteigens	3
43)	" Geistesschwäche	6
44)	" Strafverbüßung	753
45)	" unsittlichen Zusammenlebens	74
46)	" unschicklichen Betragens und Trunkenheit	17
47)	" Quacksalberei	6
48)	" Absatzes verbotener Lotterieloose	2
49)	" Pfandveräußerung	15
50)	" Umgehung der Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	10
51)	" Entfernung ohne Urlaub aus der Heimath	17

52)	wegen zwecklosen Umherziehens	1432
53)	„ sonstiger Vergehen auf Requisition der Behörden	901
54)	unzahlungsfähige Forstfrevler	619
55)	Jagd-Frevler	4
56)	Forst- „	265
57)	Feld- „	111
58)	Vagabunden	149
56)	wegen Verbreitung falschen Geldes	3
	Summe	8013

B. Denunciationen.

1)	wegen Umgehung der Tranksteuer und Zapfgebühren	34
2)	„ „ „ Salzregie	5
3)	„ „ „ Chausseegeldes	887
4)	„ „ „ Jagdwaffenpässe-Abgaben	48
5)	„ „ „ Stempelabgaben zur Betreibung eines Gewerbes	731
6)	„ „ „ Stempelabgaben von öffentlichen Darstellungen und Belustigungen	78
7)	„ „ „ Abgaben von Hunden	330
8)	„ „ des städtischen Octrois	6
9)	Jagd-Frevler	46
10)	Forst- „	87
11)	Feld- „	27
12)	wegen Jagd-Polizeivergehen	45
13)	„ Forst- „	7
14)	„ Feld- „	33
15)	„ Straßen- „	1416
16)	„ Feuer- „	1746
17)	„ Sitten- „	181
18)	„ sonstiger „	7321
19)	„ verbotswidrigen Handels	122
20)	„ Mangels an Transportscheinen	19
21)	„ Verwundung	2
22)	„ Excessen	16

23)	wegen Entwendung	11
24)	„ Beleidigung gegen Behörden	1
25)	„ verbotener Wanderschaft in's Ausland	49
26)	„ unerlaubten Aufenthalts	12
27)	„ unerlaubten Beherbergens	430
28)	„ versäumter und vernachlässigter Nachtwache	256
29)	„ Verbreitung verbotener Lotterieloose	14
30)	„ Beeinträchtigung der Briefpost	13
31)	„ Quacksalberei	9
32)	„ Mitnahme von Personen auf dem Briefkarren	9
33)	„ Führung falschen Maßes und Gewichts	399
34)	„ Verweigerung des Visa's im Patrouillenbuch	1
35)	„ Verbreitung falschen Geldes	4
	Summe	14395

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 2. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung

bezüglich der Aufhebung der Großherzoglichen Posthalterei Langen und der Extrapostdistanzen zwischen Großgerau und Offenbach und Dieburg und Offenbach resp. Frankfurt.

Nachdem wegen Aufhebung des Poststalles in Langen die diesem zukommenden Dienstleistungen den benachbarten Posthaltereien übertragen werden müssen, so wird, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October v. J., Regierungsblatt Nr. 53, weiter bestimmt, daß auch den Posthaltereien zu Großgerau, Offenbach und Dieburg die vorkommenden Posthaltereidienstleistungen, über Langen hinaus, zugetheilt worden sind.

Demzufolge ist auch die Extrapostentfernung zwischen Großgerau und Offenbach auf 2¼ Station, diejenige zwischen Dieburg und Offenbach resp. Frankfurt — über Sprendlingen, Dreyeichenhain und Offenthal — auf 2¼ Station festgesetzt, dagegen bei der Leitung auf der Chaussee über Langen die deßfallsige ältere Bestimmung beibehalten worden.

Darmstadt, den 31. Januar 1853.

Großherzogliche Ober-Post-Inspection.

Goldmann.

vdt. Beßunger.

№ 5.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lauterbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allmenrod . .	—	—	300	4	2,055	6	193	2	2,751	6	—	—	—	—	
2	Altenschlirf . .	—	—	830	7	2,133	6	422	3	2,852	6	—	—	—	—	
3	Angersbach . .	—	—	1408	—	2,249	6	—	—	—	—	197	—	3,735	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das gesammte Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
4	Bannenrod . .	—	—	1128	10	1,132	6	606	5	0,615	6	—	—	—	—	Der Voranschlag ist für die Jahre 18… aufgestellt und wird jährlich 1/3 der vorgesehenen Umlage erhoben.
5	Bermuthshain .	—	—	744	8	2,154	6	700	7	3,040	6	—	—	—	—	
6	Bernshausen .	—	—	533	9	1,305	6	388	6	0,868	6	35	—	2,841	6	Wie zu Ordn.Nr. 3.
7	Blitzenrod . .	—	—	22	—	3,831	6	128	4	3,861	6	—	—	—	—	
8	Crainfeld . .	—	—	182	1	2,833	6	540	4	1,393	6	25	—	0,841	6	Aeltere Kriegskosten. Auf das Normalsteuercapital der immersteuerbaren Objekte.
9	Dirlammen . .	—	—	550	6	1,696	6	360	4	0,478	6	—	—	—	—	
10	Eichelhain . .	—	—	350	8	2,928	6	46	1	0,429	6	—	—	—	—	
11	Eichenrod . .	—	—	305	5	1,177	6	52	—	3,586	6	—	—	—	—	
12	Engelrod . . .	—	—	784	10	1,451	6	86	1	0,156	6	—	—	—	—	
13	Fleschenbach . .	—	—	315	6	2,655	6	104	1	3,698	6	—	—	—	—	
14	Fraurombach .	—	—	300	5	1,221	6	95	1	0,979	6	—	—	—	—	
15	Freiensteinau .	—	—	419	2	1,906	6	375	1	3,824	6	—	—	—	—	
16	Frischborn . .	—	—	349	2	3,162	6	747	5	1,648	6	—	—	—	—	
17	Grebenhain . .	—	—	548	4	1,289	6	494	3	1,812	—	—	—	—	—	
18	Gunzenau . .	—	—	402	1	1,881	6	200	2	2,980	6	103	2	1,925	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
19	Hartershausen .	—	—	335	5	1,881	6	78	1	0,525	6	53	—	3,585	6	Grundbuchskosten; auf das gesammte Grundsteuercapital.
20	Heblos . . .	—	—	330	6	0,215	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Heisters . . .	—	—	910	7	2,331	6	345	2	3,415	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
22	Hemmen . . .	—	—	309	6	3,135	6	55	1	0,525	6	41	1	0,044	6	Wie zu Ordn.-Nr. 19.
23	Herbstein . .	—	—	637	1	2,977	6	1040	2	3,985	6	100	0	1,217	6	Wie zu Ordn.-Nr. 8.
24	Hörgenau . .	—	—	317	6	2,938	6	45	—	3,551	6	—	—	—		
25	Holzmühl . .	—	—	355	2	1,443	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	Hopfmannsfeld .	—	—	270	3	3,096	6	435	4	3,936	6	—	—	—	—	
27	Hutzdorf . . .	—	—	279	4	0,765	6	263	3	2,519	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
28	Ilbeshausen . .	—	—	623	4	0,230	6	500	3	0,906	6	—	—	—	—	
29	Landenhausen .	—	—	716	4	0,417	6	393	2	0,769	6	195	1	1,169	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
30	Lanzenhain . .	—	—	348	4	3,985	6	12	—	0,656	6	—	—	—	—	
31	Lauterbach . .	—	—	1720	2	3,106	6	1924	3	0,332	6	92	—	0,664	6	Wie zu Ordn.-Nr. 8.
32	Maar . . .	—	—	2100	10	3,567	6	588	2	1,544	6	105	—	1,838	6	Wie zu Ordn.Nr. 8.
33	Meglos . .	—	—	900	5	3,647	6	400	2	3,693	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
34	Metzlosgehag .	—	—	930	8	2,111	6	441	3	3,053	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
35	Niedermoos . .	—	—	1004	5	3,045	6	831	4	1,210	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
36	Niederstoll . .	—	—	400	10	3,286	6	209	5	1,937	6	27	—	3,593	6	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
37	Nösberts . .	—	—	765	12	0,117	6	340	4	1,472	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
38	Obermoos . .	—	—	242	—	3,193	6	315	4	0,187	6	143	1	3,986	–	Wie zu Ordn.-Nr. 3.
39	Oberwegfurt .	—	—	104	5	2,752	6	38	1	3,970	6	—	—	—	—	
40	Pfordt . . .	—	—	278	3	1,697	6	24	—	1,094	6	—	—	—	—	
41	Queck	—	—	528	4	0,165	6	425	3	0,714	6	—	—	—	—	
42	Radmühl . .	—	—	208	5	1,311	6	90	2	0,659	6	—	—	—	—	
43	Reichlos . .	—	—	579	14	0,003	6	343	1	3,716	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
44	Reuters . . .	—	—	311	6	1,142	6	63	1	0,725	6	—	—	—	—	
45	Rimbach . . .	—	—	557	6	1,110	6	286	0	3,170	6	—	—	—	—	
46	Rimlos . . .	—	—	44	1	3,775	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
47	Rixfeld . . .	—	—	326	1	0,585	6	340	4	0,717	6	—	—	—	—	
48	Rudlos . . .	—	—	492	12	1,930	6	97	2	1,823	6	31	—	2,580	6	Wie zu Ordn.-Nr. 19.
49	Salz	—	—	568	9	1,766	6	60	—	3,712	6	—	—	—	—	
50	Sandlofs . .	—	—	318	6	2,148	6	267	5	0,086	6	—	—	—	—	
51	Schadges . .	—	—	253	9	1,341	6	13	—	1,915	6	—	—	—	—	
52	Schlechtenwegen	—	—	434	6	0,936	6	144	2	1,204	6	—	—	—	—	
53	Schlitz . . .		—	4160	6	1,786	6	1045	1	2,405	6	282	—	2,192	6	Wie zu Ordn.-Nr. 8.
54	Sickendorf . .	—	—	110	3	1,932	6	27	—	3,091	6	—	—	—	—	
55	Steinfurt . .	—	—	1237	10	1,676	6	719	4	2,755	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
56	Stockhausen . .	—	—	106	—	1,916	6	250	1	0,377	6	—	—	—	–	
57	Uellershausen .	—	—	408	6	1,209	6	56	—	3,377	6	—	—	—	—	
58	Uetzhausen . .	—	—	536	8	2,030	6	127	2	1,966	6	—	—	—	—	
59	Unterschwarz .	—	—	324	8	1,175	6	20	—	1,696	6	—	—	—	—	
60	Unterwegfurt .	—	—	244	6	2,032	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
61	Veitshain . .	—	—	592	9	0,613	6	128	3	2,275	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
62	Wallenrod . .	—	—	1193	7	1,288	6	625	3	2,690	6	—	—	—	-	
63	Weidmoos . .	—	—	546	10	1,482	6	320	3	3,549	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
64	Werniges . . .	—	—	492	9	0,777	6	91	1	2,747	6	—	—	—	—	
65	Willofs . . .	—	—	510	8	0,850	6	—	—	—	—	42	—	3,727	6	Wie zu Ordn.-Nr. 19.
66	Wünschenmoos .	—	—	391	9	2,867	6	306	5	2,577	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.
67	Zahmen . . .	—	—	1072	8	2,613	6	476	3	2,925	6	—	—	—	—	Wie zu Ordn.-Nr. 4.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres stattfinden soll.

Lauterbach, am 31. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Knorr, Regierungsassessor.

Bekanntmachung,

den Ausschlag zur Bezahlung der Forstwarten-Besoldung im Forste Reinheim betr.

Zur theilweisen Aufbringung der Besoldungen der in dem Forste Reinheim angestellten Forstwarte, in deren Schutzbezirke sich Privatwaldungen befinden, sind, nach den genehmigten Gemeindevoranschlägen für das Jahr 1852, von den Privatwaldbesitzern in den Gemarkungen:

1) Niederramstadt	. . . . .	21 fl. 22 kr.
2) Oberramstadt	. . . . .	— „ 55 „
3) Waschenbach	. . . . .	7 „ 44 „

zu entrichten, welches hiermit zur Bemessung der Beitragspflichtigen mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Erhebung dieser Beiträge im Monate März d. J. geschehen soll.

Darmstadt, am 4. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Starck.

Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts zu Alzey vom 3. Februar 1853 ist Anton Ostermaier, Schreiner von (Ober-) Niederflörsheim, für abwesend erklärt worden.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 30. Januar dem Großherzoglich Hessischen Ministerresidenten bei der freien Stadt Frankfurt, Freiherrn von Leonhardi die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Hannover verliehenen Guelphen-Ordens 3r Classe zu ertheilen geruht.

Entziehung eines Titels.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich bewogen gefunden, am 2. Februar 1853 dem Wilhelm Hundt zu Darmstadt den Titel eines „Großherzoglichen Hofcommissärs" zu entziehen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt am 24. Februar 1853.

Gesetz,

die Einrichtung der Bezirksräthe betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen:

Art. 1.

Für jeden Verwaltungsbezirk soll ein Bezirksrath bestehen. Der Bezirk Wimpfen wird in Beziehung auf den Bezirksrath mit einem benachbarten Verwaltungsbezirke vereinigt.

Art. 2.

Der Bezirksrath soll aus fünfzehn Mitgliedern bestehen.

Zwölf derselben werden von Bevollmächtigten der Gemeinde-Vorstände, drei von den vier und zwanzig wegen eigenthümlichen oder nutznießlichen Grund-Besitzes im Bezirk Höchstbesteuerten gewählt.

Art. 3.

Das Amt eines Mitglieds des Bezirksraths ist ein Ehrenamt; es gibt dasselbe keinen Anspruch auf Tagegelder oder Reisevergütung.

Art. 4.

Jedesmal mit Ablauf des dritten Kalender-Jahres tritt ein Drittheil der auf neun Jahre gewählten Mitglieder, aus jeder der im Art. 2 bestimmten Abtheilungen, aus und wird durch neue Wahlen nach diesen Abtheilungen ersetzt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Die nach Verlauf von drei und sechs Jahren zum erstenmal austretenden Drittheile werden durch das Loos bestimmt. Ergänzungswahlen vor Ablauf von drei Jahren finden nur statt, wenn der Bezirksrath durch Abgang an Mitgliedern unter die Zahl zwölf vermindert wäre.

Diejenigen, welche zum Ersatze von Mitgliedern gewählt werden, deren neunjährige Amtsdauer noch nicht abgelaufen war, treten nur für den Rest derselben ein.

Art. 5.

Eine Neuwahl für sämmtliche Mitglieder des Bezirksraths findet statt, wenn derselbe durch Beschluß des Ministeriums des Innern aufgelößt wird, und zwar binnen drei Monaten nach dem Zeitpunkte, von welchem an der Bezirksrath nach jenem Beschluß seine Wirksamkeit einzustellen haben wird.

Die neunjährige Wahlperiode beginnt im Falle einer solchen Neuwahl mit dem darauf folgenden Kalenderjahr.

Art. 6.

Wählbar zum Mitgliede des Bezirksraths ist jeder Einwohner des Bezirks, welcher das dreißigste Lebensjahr bei dem nächsten regelmäßigen Zusammentritt des Bezirksraths zurückgelegt hat, sodann die Bedingungen der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei den Gemeinderathswahlen nach dem Gesetz vom 8. Januar 1852, betreffend: Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths, in sich vereinigt; jedoch ist Besitz des Ortsbürger-Rechtes zur Wählbarkeit nicht erforderlich.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die bei der Bezirksverwaltung angestellten Regierungsbeamten.

Art. 7.

Zum Behuf der Wahl durch Bevollmächtigte der Gemeindevorstände werden die Bewaltungsbezirke in Wahldistricte getheilt. Jeder District hat eine mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehende Zahl von Mitgliedern des Bezirksraths zu wählen.

Art. 8.

Zur Wahl der Mitglieder des Bezirksraths treten, nachdem acht Tage zuvor die Einladung ergangen ist, die von den Gemeinde-Vorständen — Bürgermeister, Beigeordneten und Gemeinderath — aus ihrer Mitte ernannten Bevollmächtigten zusammen.

Der Gemeindevorstand hat, wenn die Gemeinde nicht mehr als 250 Seelen zählt, nur eines seiner Mitglieder, bei größerer Seelenzahl aber auf je 250 Seelen oder den Ueberschuß von 125 Seelen ein weiteres seiner Mitglieder bis zur Gesammtzahl derselben zur Wahlversammlung zu bevollmächtigen.

Art. 9.

Bei der Ermittelung der nach Art. 2 stimmberechtigten Höchstbesteuerten wird nur die nach den Steuerlisten von Grundstücken (Immobilien) innerhalb des Bezirks zu entrichtende Steuer angerechnet.

Steuerzahlungen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen der minderjährigen, beziehungsweise in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Es kommen Steuerzahlungen nur in den Beträgen zur Anrechnung, welche schon im zweiten Jahre vor demjenigen entrichtet worden sind, in welchem die Wahl statt findet, es sei denn, daß sie auf Objecten haften, welche im Erbgang erworben sind.

Art. 10.

Die wegen Grundbesitzes Stimmberechtigten wählen dergestalt, daß in besonderen Abstimmungen

1) von den vier Höchstbesteuerten unter ihnen,
2) von den acht nach Größe der Steuerzahlung folgenden und
3) von den übrigen

je ein Mitglied des Bezirksraths ernannt wird.

Art. 11.

Die Stimmberechtigung der wegen Grundbesitzes Höchstbesteuerten wird von der Regierungsbehörde des Bezirks ermittelt; die Stimmberechtigten werden von derselben bekannt gemacht.

Dieselben treten, nachdem acht Tage zuvor die Einladung ergangen ist und nachdem die Bevollmächtigten der Gemeindevorstände die von denselben zu wählenden Mitglieder ernannt haben, zur Wahl zusammen.

Art. 12.

Die Wahl wird durch einen Regierungscommissär geleitet.

Art. 13.

Die Wähler haben wegen der Theilnahme an der Wahl weder Tagegeld, noch Reisevergütung in Anspruch zu nehmen.

Art. 14.

Die Abstimmung findet mittelst Stimmzetteln statt, welche in der Versammlung gezogen und geschrieben werden.

Gewählt ist Derjenige, welcher wenigstens eine Stimme mehr erhalten hat, als die Hälfte der Wähler, die abgestimmt haben, beträgt. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung diese absolute Majorität nicht, so ist nach der zweiten Abstimmung Derjenige als gewählt anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Eine von dem Ministerium des Innern zu ertheilende Anleitung bestimmt das Nähere über das Wahlverfahren.

Art. 15.

Das Protocoll über die Wahlhandlung wird an die Regierungsbehörde des Bezirks eingesendet. Diese hat die Gültigkeit der Wahl vorläufig zu prüfen und etwaige Formfehler, wenn es geschehen kann, berichtigen zu lassen. Die Namen der Gewählten sind in den Gemeinden zu verkündigen.

Ueber die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Bezirksrath endgültig.

Art. 16.

Jeder Gewählte kann die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, sowie aus dem Bezirksrath austreten. Der Austretende ist jedoch in dem Falle, daß hierdurch der Bezirksrath unter die Zahl von zwölf Mitgliedern vermindert würde, verbunden, das Amt noch so lange fortzuversehen, bis die nothwendige Ergänzungswahl vorgenommen sein wird.

Active Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Bezirksrath der Zustimmung der Staatsregierung.

Art. 17.

Wenn ein Mitglied eine der Eigenschaften, welche zur Wählbarkeit erfordert werden, verliert, so hat dieß seinen Austritt aus dem Bezirksrath zur Folge. Wird ein Mitglied in Ausübung des Staatsbürgerrechts gehindert, so ist es während der Dauer dieses Hindernisses von der Theilnahme an der Verhandlung des Bezirksraths ausgeschlossen.

Art. 18.

Der Bezirksrath entscheidet im Falle des Widerspruchs des Gemeindevorstandes, wenn einer Gemeinde von der Regierungsbehörde im öffentlichen Interesse eine Ausgabe angesonnen wird, welche a) entweder überhaupt (an und für sich) oder b) ihrem Betrage nach durch Gesetze oder Verordnungen nicht besonders bestimmt ist und bezüglich deren auch in Gesetzen oder Verordnungen nicht besonders festgesetzt ist, wie die Regierungsbehörde die Größe der Abgabe zu bestimmen hat.

Im ersten Falle (a.) hat der Bezirksrath darüber, ob ein Aufwand und in welcher Größe derselbe stattfinden soll, im letzten Falle (b.) aber nur darüber zu entscheiden, wie viel aufgewendet werden soll.

Wenn eine Ausgabe von sämmtlichen betheiligten Gemeinden, auf welche wegen Gemeinsamkeit dieselbe zugleich, auf jede zum Theil, fallen muß, abgelehnt wird und diese Gemeinden verschiedenen Verwaltungsbezirken angehören, so ertheilt bei widerstreitenden Aussprüchen der betreffenden Bezirksräthe die den betheiligten Gemeinden gemeinsame Staatsbehörde die Entscheidung.

Art. 19.

Der Bezirksrath entscheidet, wenn Gemeinden über die Frage streiten, ob Ausgaben, für welche keine privatrechtliche Verbindlichkeiten bestehen, im öffentlichen Interesse von der einen oder der anderen Gemeinde, oder von mehreren gemeinschaftlich und in welchem Verhältnisse zu tragen sind.

Eine solche Angelegenheit kann sowohl von den betheiligten Gemeinden, als von der Regierungsbehörde zur Entscheidung des Bezirksraths gebracht werden.

Besteht der Streit zwischen Gemeinden verschiedener Bezirke, so hat das Ministerium des Innern, nach Anhörung des Gutachtens der betreffenden Bezirksräthe, zu entscheiden.

Art. 20.

Mit Zustimmung und auf Veranlassung des Bezirksraths und mit Genehmigung der Staatsregierung können für gemeinnützige Verwendungen und Zwecke, z. B. für Errichtung von Bezirks- Frucht- und Holzmagazinen, von gemeinnützigen Bezirksanstalten überhaupt, für Anlage wie Unterhaltung von Bezirksstraßen, für Aufstellung von Bezirkswegewärtern u. s. w., nach Verhältniß der daraus entstehenden Vortheile von allen oder einzelnen Theilen des Bezirks Beiträge erhoben und die Beitragsverhältnisse in den einzelnen Gemarkungen, mit Berücksichtigung des Zweckes, nach den für Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden.

Ueber die Gründung einer gemeinsamen Anstalt, welche fortgesetzten Aufwand auf unbestimmte Zeit erfordert, müssen die Vorstände der betheiligten Gemeinden jedesmal vernommen werden.

Art. 21.

Der Bezirksrath ist berechtigt, Anträge und Gutachten über Gegenstände, welche die Interessen einer oder mehrerer Gemeinden des Bezirks, oder des ganzen Bezirks berühren, an die Regierungsbehörde oder die Ministerien gelangen zu lassen und hat solche Gutachten auch auf Veranlassung der Regierungsbehörde zu erstatten.

Art. 22.

Was in den Art. 18 — 21 in Bezug auf Gemeinden verordnet ist, gilt auch für die Gemarkungen, in welchen sich keine Gemeinde befindet.

Art. 23.

Gegen die Entscheidungen des Bezirksrathes (Art. 18 und 19) kann von den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden, so wie von der Regierungsbehörde der Recurs an den Administrativ-Justizhof und gegen dessen Entscheidungen an den Staatsrath ergriffen werden.

Der Recurs muß jedoch, bei Verlust desselben, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Bekanntmachung beziehungsweise der Mittheilung der Entscheidung an gerechnet, und zwar gegen Entscheidungen des Administrativ-Justizhofes bei diesem, angezeigt und binnen weiteren zwanzig Tagen gerechtfertigt werden, worauf die Acten unverzüglich an die höhere Instanzbehörde einzusenden sind.

Art. 24.

In dringenden Fällen kann zur Abwendung von Nachtheil oder Gefahr für das öffentliche Interesse der Vollzug einer mit Kosten für eine Gemeinde verbundenen Anordnung, unbehindert durch Weigerung des Gemeindevorstandes, von der Regierungsbehörde verfügt werden, ohne vor-

her die Entscheidung des Bezirksrathes zu veranlassen oder abzuwarten. Es ist aber dann dem Bezirksrath bei seinem nächsten Zusammentritt ausführliche Vorlage zu machen und in solchem Falle steht es dem Bezirksrathe zu, Bedenken oder Beschwerden in Bezug auf die ergriffene Maßregel dem Ministerium des Innern vorzutragen.

Art. 25.

Der Bezirksrath tritt auf Einladung der Regierungsbehörde des Verwaltungsbezirks im Hauptorte des Bezirks oder an dem dafür von dem Ministerium besonders bestimmten Orte jährlich regelmäßig einmal in der dritten Woche des Monats November für die Dauer von höchstens 8 Tagen zusammen.

Außer diesem Zusammentritte kann die Regierungsbehörde auch zu anderer Zeit einen solchen ausserordentlicher Weise veranlassen, wenn es zur Erledigung ohne Nachtheil für das öffentliche Interesse oder die Betheiligten nicht aufzuschiebender Geschäfte erforderlich scheint.

Wiederholte ausserordentliche Zusammenberufung des Bezirksrathes findet nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern statt.

Die Gemeinde im Orte der Versammlung des Bezirksrathes hat zu deren Gebrauch ein Lokal mit allen Erfordernissen zu stellen.

Art. 26.

Für den Geschäftsbetrieb des Bezirksrathes soll von dem Ministerium des Innern nähere Anleitung ertheilt werden.

Art. 27.

Die Staatsregierung ernennt aus der Zahl der gewählten Bezirksrathsmitglieder den Vorsitzenden des Bezirksraths und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende — und in seiner Verhinderung der Stellvertreter — hat die Verhandlungen und Geschäfte zu leiten.

Wenigstens ein Regierungscommissär hat an den Verhandlungen zum Behuf der Vorlagen und erforderlichen Erläuterungen Theil zu nehmen; ein Stimmrecht steht demselben nicht zu.

Zur Gültigkeit einer Berathung oder Beschlußnahme wird die Betheiligung von wenigstens zwei Dritttheilen der gewählten stimmfähigen Mitglieder erfordert.

Es entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 28.

Mitglieder eines Bezirksraths, welche als Mitglieder eines Ortsvorstandes bei der Entscheidung einer Angelegenheit mitgewirkt haben, sind von der Abstimmung über dieselbe, an den Bezirksrath gelangte Angelegenheit ausgeschlossen. Auch kann kein Bezirksrathsmitglied in eigener Angelegenheit mitstimmen.

Wenn der Ausschluß eines Bezirksrathsmitgliedes, welcher aus einem der im vorstehenden Absatz angegebenen Gründe nöthig wird, die Folge hat, daß die Zahl der übrigen Mitglieder nicht mehr beschlußfähig ist, so wird an die Stelle des Ausgeschlossenen aus der Gemeinde, welcher er angehört, der Höchstbesteuerte, und ist aus einem der angegebenen Gründe noch ein

weiteres oder sind mehrere Mitglieder ausgeschlossen, so werden die Höchstbesteuerten zur Theilnahme an der Berathung und Beschlußnahme über die betreffende Angelegenheit in den Bezirksrath berufen. Die Ersatzmänner müssen alle Eigenschaften der Wählbarkeit in sich vereinigen und dürfen, wenn sie an die Stelle eines aus dem ersten der angegebenen Gründe Ausgeschlossenen berufen werden, keine Ortsvorstandsmitglieder seyn.

Art. 29.

Die Sitzungen des Bezirksraths sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn in geheimer, vom Vorsitzenden, oder auf Antrag von wenigstens drei Mitgliedern zu veranstaltender Sitzung, wenigstens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.

Gleiches Recht, wie dem Vorsitzenden steht auch dem von der Staatsregierung bestellten Regierungscommissär in Beziehung auf die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen zu.

Art. 30.

Ausser dem ständig committirten Regierungscommissär können auf dessen Einladung auch andere Beamte oder Sachverständige an den Versammlungen des Bezirksraths Behufs nöthiger Aufklärungen Theil nehmen.

Zur Vorbereitung der Beschlüsse kann von dem Vorsitzenden ein Berichterstatter ernannt und es können dazu auch Ausschüsse gewählt werden.

Es steht dem Regierungscommissär zu, ein oder mehrere Mitglieder schon vor dem Zusammentritt des Bezirksraths zu Localbesichtigungen einzuladen.

Es können Localbesichtigungen, unter Leitung des Regierungscommissärs, durch zwei Mitglieder des Bezirksraths, wovon aber das eine stets von dem Regierungscommissär zu bezeichnen ist, auch nach erfolgtem Zusammentritt beschlossen werden.

Art. 31.

Der Bezirksrath kann mit andern Bezirksräthen, mit Privaten und anderen Behörden nicht in Benehmen treten. Die vor ihn gehörenden Geschäfte sind — in so weit das Gesetz nichts anderes darüber bestimmt — bis zu seinem Zusammentritt von der Regierungsbehörde des Bezirks zur Verhandlung und Beschlußnahme, insbesondere durch die geeigneten Vernehmungen der betheiligten Gemeindevorstände und Privaten vorzubereiten. Durch die Regierungsbehörde des Bezirks werden seine Beschlüsse in einer von dem Vorsitzenden und zwei Urkundspersonen unterzeichneten Ausfertigung den betreffenden Behörden und Privaten mitgetheilt, wie auch von derselben für deren Ausführung gesorgt wird, insoweit eine Mitwirkung der Verwaltungsbehörde hierzu erforderlich ist.

Art. 32.

In jedem Beschlusse des Bezirksraths sollen die Entscheidungsgründe ausgedrückt werden.

Art. 33.

In dem am Schlusse des Art. 24 vorgesehenen Fall, so wie in allen Fällen, in welchen der Bezirksrath Beschwerde gegen einen Regierungsbeamten erheben zu wollen erklärt, kann nur in geheimer Sitzung verhandelt werden.

Art. 34.

Die Schreibgeschäfte des Bezirksraths werden durch die Angestellten bei der Regierungsbehörde des Bezirks versehen, die Verhandlungen in zweifacher Ausfertigung niedergeschrieben und von dem Vorsitzenden und zwei Urkundspersonen unterzeichnet. Eine Ausfertigung erhält die Regierungsbehörde zum amtlichen Gebrauch, die andere wird zum Protokoll gesammelt und bei der Regierungsbehörde aufbewahrt.

Die Einsicht steht den Mitgliedern des Bezirksraths und jedem Interessenten, nach Bestimmung der Regierungsbehörde über Zeit und Ort, offen.

Art. 35.

Die im Gesetz vom 31. Juli 1848, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungsbehörden betreffend, enthaltenen Bestimmungen über Bildung und Functionen des Bezirksraths sind aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 10. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,
die Cariolpost zwischen Höchst und Neustadt betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, vom 8. d. M. anfangend, die seitherige täglich zweimalige Cariolpostverbindung zwischen Höchst und Neustadt in eine einmalige umgewandelt worden ist und der Wagen Morgens aus Neustadt und Abends aus Höchst abgefertigt wird.

Darmstadt, am 8. Februar 1853.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

vt. Bessunger.

№ 6.

Bekanntmachung,

Personentaxe zwischen Michelstadt und Obergersprenz betr.

Es wird hiermit, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. December 1846, (Regierungsblatt Nr. 1 von 1847) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. März d. J. an die Personentaxe zwischen Michelstadt und Obergersprenz für Omnibusplätze mit 36 kr., für Imperialplätze aber mit 30 kr. zur Erhebung kommen wird.

Darmstadt, den 9. Februar 1853.

Großherzogliche Ober-Post-Inspection.

Goldmann.

vdt. Bessunger.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1853 betr.

Nach Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. December v. J. werden zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen für 1853 auf das Steuerkapital ausgeschlagen:

a) auf die Israeliten in dem seitherigen Rabbinat Gießen . . . . 860 fl. —

b) auf die Israeliten in den Orten des ehemaligen Rabbinats Friedberg 285 „ —

Hierzu berechnet sich der Beitrag auf einen Gulden Steuerkapital:

Zu a) . . . . = kr. 3,3690 pf.

„ b) . . . . = „ 2,0291 „

Unter dem Anfügen, daß die Repartition von der unterzeichneten Behörde vollzogen und die Beiträge in halbjährigen Raten, am 1. April und 1. October, an den Rechner der Landjudenschaft M. Heß dahier entrichtet werden sollen, wird dieß hiermit zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Gießen, den 10. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Eckstein, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Vilbel.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitischen Religionsgemeinden	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Burggräfenrod	87	3	0,308	4	
2.	Heldenbergen mit Kaichen	430	2	2,929	4	
3.	Rodheim, Holzhausen, Oberrosbach und Peterweil	91	1	1,340	4	
4.	Vilbel	300	3	3,598	4	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate May, July, September und November l. J. festgesetzt worden sind.

Vilbel, den 14. December 1852.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.
v. Rüding, Großh. Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Betrag der Umlagen.	Normalsteuerkapital.		Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.
		fl.	fl.	1/10	kr.	pf.	
1.	Birkenau	204	765	7	15	3,942	6
2.	Hirschhorn	34	281	2	7	1,019	6
3.	Neckarsteinach	209	900	3	13	3,715	6
4.	Pfaffenbeerfurth	13	216	7	3	2,444	6
5.	Reichelsheim	272	3072	6	5	1,246	6
6.	Rimbach	402	2521	6	9	2,262	6

Vorstehende Uebersicht wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juny, July, August und September l. J. geschehen soll.

Lindenfels, 12. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.
Westernacher.

Ueberſicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der israelitiſchen Religionsgemeinden im Kreiſe Heppenheim.

Ordn.-Nr.	Namen der israelitiſchen Religionsgemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuer-Capital.		Erhebungs-Ziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Bürſtadt	62	7	0,224	4	
2.	Heppenheim	150	6	3,188	4	
3.	Lampertheim a) nach Köpfen	73	—	—	4	
	b) nach dem Steuercapital .	271	7	3,389	4	
4.	Lorſch, Groß- und Kleinhauſen	125	4	0,063	4	
5.	Viernheim	195	7	1,259	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht und als wahrhaft beglaubigt, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar zu Anfang der Monate März, Juli, September und October d. J. ſtattfinden ſoll.

Heppenheim, den 18. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.
Hoffmann, Regierungsrath.

Ueberſicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung von Communalbedürfniſſen in den Gemeinden des Kreiſes Wimpfen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemarkungen.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Nutztheile der Ortsbürger. Ausſchlag.	II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.		
1	Forſtbezirk . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Hohſtadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Wimpfen a. Berg	—	2632	55	3	0,792	5	2219	2	0,905	5	a 210	—	—	—	5	Evangel. Kirchſpielskoſten. Auf das Steuerkapital der ev. Einwohner.
4	„ i. Thal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Zimmerhof . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
												b. 320				5	Grundbuchfertigungskoſten. Auf das Grundſteuerkapital der Güterbeſitzer nebiger Gemarkungen, ſodann des Finkenhofs.

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, Auguſt, September und October Statt finden ſoll.

Wimpfen, den 24. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Wimpfen.
Dr. Spamer, Regierungsrath.

№ 6.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Büdingen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altwiedermus .	—	341	5	2,792	6	440	6	3,770	6	—	—	—	—	
2	Aulendiebach .	—	459	6	1,091	6	233	2	3,895	6	53	—	3,506	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden. Auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Bindsachsen . .	—	422	3	1,461	6	260	2	0,098	6	—	—	—	—	
4	Bösgesäß . .	—	29	2	0,073	6	117	5	3,923	6	—	—	—	—	
5	Büches . . .	—	522	8	0,365	6	320	4	1,761	6	—	—	—	—	
6	Büdingen . .	—	1792	2	3,295	6	1016	1	2,257	6a	940	1	3,076	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
										6b	150	5	3,307	6	Wässermannsgehalt. Auf das Steuercapital der betreffenden Wiesenbesitzer.
7	Burgbracht . .	—	464	11	2,823	6	256	6	0,683	6	31	—	3,660	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
8	Calbach . . .	—	—	—	—	—	532	9	3,856	6	35	—	2,684	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
9	Diebach a. Haag	—	380	8	2,765	6	360	5	1,932	6	—	—	—	—	
10	Dudenrod . .	—	254	10	2,638	6	24	—	3,974	6	—	—	—	—	
11	Düdelsheim . .	—	600	1	3,143	6	438	1	0,930	6	104	—	1,301	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
12	Eckartshausen .	—	768	5	2,280	6	450	3	0,127	6	28	—	1,621	6	Beitrag zu den Bureaukosten des Bürgermeisters und dem Gehalte des Polizeidieners. Auf das Steuercapital der Einwohner zu Marienborn.
13	Enzheim . . .	—	—	—	—	—	132	2	1,701	6	300	6	3,876	6	Parzellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der betr. Besitzer.
14	Glauberg . .	—	338	2	1,416	6	599	3	3,716	6	34	—	0,928	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
15	Hainchen . . .	—	—	—	—	—	1200	10	2,416	6	—	—	—	—	
16	Haingründau .	—	388	3	1,479	6	870	6	3,483	6	—	—	—	—	
17	Heegheim . .	—	—	—	—	—	446	5	0,124	6	15	—	0,714	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
18	Himbach . . .	—	570	6	0,118	6	323	2	2,327	6	39	—	1,604	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
19	Hitzkirchen . .	—	115	1	2,029	6	407	4	3,993	6	22	—	1,331	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
20	Illnhausen . .	—	—	—	—	—	205	5	2,605	6	—	—	—	—	
21	Kefenrod . . .	—	—	—	—	—	650	4	2,436	6	108	—	3,097	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
22	Langenbergheim	—	460	3	1,318	6	260	1	1,980	6	55	—	1,526	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
23	Lindheim . . .	—	—	—	—	—	946	4	1,464	6	—	—	—	—	
24	Lorbach . . .	—	659	8	0,393	6	513	6	0,701	6a	73	1	0,186	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
										6b	117	31	0,744	6	Wiesenbewässerungskosten. Ausschlag wie 6. b.
25	Merkenfritz . .	—	150	4	2,283	6	208	4	1,422	6	—	—	—	—	
26	Michelau . . .	—	—	—	—	—	159	5	1,251	6	43	1	1,858	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
27	Mittelgründau .	—	—	—	—	—	1017	12	1,392	6	260	3	2,226	6	Wie zu Ordn.Nr. 2.
28	Niedermorstadt .	—	—	—	—	—	227	1	2,199	6	—	—	—	—	
29	Obermorstadt .	—	—	—	—	—	196	1	2,213	6	236	1	3,558	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
30	Orleshausen .	—	—	—	—	—	525	9	1,463	6	8	—	0,633	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
31	Rinderbügen .	—	483	6	3,598	6	470	5	1,883	6	50	—	2,708	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
32	Rohrbach . .	—	—	—	—	—	350	2	1,716	6	67	—	2,772	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
33	Stockheim . .	—	580	5	0,681	6	245	2	0,249	6	50	—	1,737	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
34	Bonhausen . .	—	430	4	1,063	6	687	6	2,003	6	—	—	—	—	
35	Wenings . .	—	—	—	—	—	869	2	3,064	6	750	2	2,951	6	Wie zu Ordn.-Nr. 2.
36	Wolf	—	709	8	1,906	6	150	1	2,901	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. Statt finden soll.

Büdingen, am 28. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius, Gr. Regierungsrath.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 31. December 1852 den Zeichnern bei dem Katasterbüreau Heinrich Thomas und Philipp Zaubitz dahier den Amtstitel „Kataster-Ingenieur" zu ertheilen;

2) am 10. Januar den von dem Geistlichen und dem Ortsvorstande zu Walldorf, im Kreise Großgerau, auf die evang. Schullehrerstelle daselbst präsentirten Schulvicar Louis Gumbart von Oppenheim für diese Stelle zu bestätigen;

3) am 17. Januar dem Pfarrer Dr. Franz Joseph Lindt zu Nierstein die kath. Pfarrstelle zu Gaulsheim, im Kreise Bingen, zu übertragen;
4) an demselben Tage den gewesenen Gymnasiallehrer Dr. Johann Heinrich Anton Eusebius Hennes in die früher von ihm bekleidete Stelle eines Lehrers an dem Gymnasium zu Mainz wieder einzusetzen;
5) am 22. Januar den evang. Stadtpfarrer Georg Rinck dahier zum Mitgliede und Rath bei dem Ober-Consistorium zu ernennen;
6) an demselben Tage dem thierheilkundigen Mitgliede des Medicinalcollegs, Medicinalassessor, Medicinalrath Friedrich Ludwig Wüst dahier, unter Belassung in dieser Dienststelle, die Stelle eines Veterinär-Arztes bei dem Landgestüt zu übertragen;
7) am 24. Januar die Hofgerichts-Assessoren Dr. Emil Hoffmann und Carl Draudt dahier zu Räthen bei dem Hofgericht dahier zu ernennen;
8) an demselben Tage den Rechnungsprobator bei dem Gr. Oberſthofmarschallamte Johann Michael Dember zum Hofsecretär zu ernennen;
9) am 28. Januar dem Wernhard Weiß zu Gießen die Universitäts-Gärtner-Stelle daselbst zu übertragen;
10) am 31. Januar den Director des Administrativ-Justiz- und Lehnhofs Wilhelm Christian Georg Goldmann zum Geheimenrath und ersten Rath in dem Ministerium der Finanzen,
11) am 3. Februar den Ministerialrath in dem Ministerium des Innern Wilhelm Maurer zum zum Director des Administrativ-Justiz- und Lehnhofs, den Kreisrath des Kreises Darmstadt, Geheimenrath Carl Ernst August Rinck Freiherrn von Starck zum Ministerialrath in dem Ministerium des Innern und den Kreisrath des Kreises Dieburg, Regierungsrath Friedrich Kritzler zum Kreisrath des Kreises Darmstadt,
12) am 4. Februar den Ministerial-Secretär I. Classe im Ministerium der Finanzen August Schleiermacher zum vortragenden Rath in diesem Ministerium mit dem Amtstitel als Geheimer Finanzrath und
13) am 7. Februar den Ministerial-Secretariats-Accessisten Wilhelm Merck zum Ministerial-Secretär II. Classe bei dem Ministerium der Finanzen zu ernennen;
14) an demselben Tage dem provisorischen Gehülfen bei dem Controle-Bureau der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn Georg Balzer dahier die etatsmäßige Stelle eines Controle-Bureau-Gehülfen bei der genannten Direction unter Verleihung des Amtstitels als „Calculator“, und
15) am 5. Februar dem Schulvicar Casimir Rodenbach zu Gensingen die evang. Schullehrer-Stelle zu Gensingen, im Kreise Bingen, zu übertragen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. September 1852 den Unteradjutant Plack vom Großh. Artilleriecorps zum Quartiermeister bei der Waffendirection zu ernennen;
2) am 11. October 1852 den Hauptmann von Rabenau im 2. Infanterieregiment wegen körperlicher Untauglichkeit auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;
3) am 22. October 1852 den Geheimen Secretär Scriba im Kriegsministerium wegen körperlicher Untauglichkeit auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;

4) am 22. October 1852 den Oberlieutenant Lein im 1. Infanterieregiment zum Hauptmann im 2. und den Lieutenant Simon-Günzer im 1. Infanterieregiment zum Oberlieutenant in diesem Regiment zu ernennen; sodann den überzähligen Lieutenant Gerlach im 2. Infanterieregiment, unter Einreihung in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante, zum 1. Infanterieregiment zu versetzen;

5) am 3. November 1852 den Lazarethaccessisten Dr. Theodor Faustmann zum Militärarzt bei dem Lazareth zu Darmstadt zu ernennen;

6) am 8. December 1852 das Gesuch des pensionirten Oberlieutenants Herzinger zu Darmstadt, mit Beibehaltung seiner Pension, aus dem Militärstande austreten zu dürfen, — zu bewilligen und demzufolge ihm die Entlassung zu ertheilen;

7) am 24. December 1852 den überzähligen Lieutenant von Lepel im Garderegiment-Chevaurlegers in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante einzurücken;

8) am 27. December 1852 den Veterinärarzt Wüst im Garderegiment-Chevaurlegers in den Ruhestand zu versetzen und den Veterinärarzt Zimmer, unter Einrückung desselben in die etatsmäßige Zahl der Veterinärärzte, dem Garderegiment-Chevaurlegers zuzutheilen;

9) am 1. Januar 1853 den Generalmajor von Bechtold, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, zum Commandanten der Residenz, mit Versetzung in die Suite du Corps und Verleihung des Characters als Generallieutenant, — den Generalmajor Wachter, Commandeur der 2. Infanteriebrigade, zum Commandeur der 1. Infanteriebrigade, — den Oberst von Weitershausen, Commandeur des 4. Infanterieregiments, zum Generalmajor und Commandeur der 2. Infanteriebrigade — den Oberst und Generalquartiermeister von Bechtold zum Commandeur des 4. Infanterieregiments, — den Oberst Roth im Kriegsministerium zum Generalquartiermeister zu ernennen; — den Oberst Dingeldey, Commandeur des 3. Infanterieregiments, unter Anerkennung seiner langen und guten Dienste, rücksichtlich seiner geschwächten Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen und ihm den Character als Generalmajor zu ertheilen; — dem Oberstlieutenant Frey von der Suite du Corps den Character als Oberst, dem Major und Flügeladjutanten Grafen von Ysenburg-Philippseich und dem Major von Grancy, Commandeur der Gardeunterofficierscompagnie, den Character als Oberstlieutenant zu ertheilen; — den Oberstlieutenant von Gerlach im 1. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur des 3. Infanterieregiments, — den Major Neidhard, Commandeur des 1. Bataillons 4. Infanterieregiments, zum Oberstlieutenant im 1. Infanterieregiment, — den Hauptmann Rühl im 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons 4. Infanterieregiments, — den Oberlieutenant Keim im 1. Infanterieregiment zum Hauptmann darin zu ernennen; — den Major du Hall vom Garderegiment-Chevaurlegers in das Kriegsministerium, und den Oberlieutenant Gründler vom 3. Infanterieregiment zum Generalquartiermeisterstabe zu versetzen; — den Rittmeister von Willich im Garderegiment-Chevaurlegers zum Major und Commandeur der 2. Division dieses Regiments, — den Oberlieutenant von Bouchenröder im Garderegiment-Chevaurlegers zum Rittmeister darin, — den Lieutenant von Westerweller in demselben Regiment zum Oberlieutenant darin, — den Lieutenant Wachter vom 4. zum Oberlieutenant im 1. Infanterieregiment, — den Lieutenant Hanesse vom 1. zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment, — und den Corporal Knyn im Garderegiment-Chevaurlegers zum Lieutenant darin zu ernennen. Die überzähligen Lieutenante Hamm und Riedel rücken in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante ein;

10) am 7. Januar den Lazarethaccessisten Dr. Hegar zu Darmstadt zum Militärarzt zu ernennen und dem Lazareth zu Darmstadt zuzutheilen;

11) am 20. Januar den Generallieutenant von Bechtold auf sein Nachsuchen, unter Entbindung von der Stelle als Commandant der Residenz, temporär in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

1) Am 7. August 1852 starb zu Los Vegas in Neu-Mexico der Lieutenant à la suite Hermann von Grolman;
2) am 25. Septbr. 1852 starb zu Butzbach der Rittmeister à la suite von Buseck;
3) am 1. December 1852 starb zu Büdingen der Generallieutenant und Generaladjutant Fürst Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen, Durchlaucht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 1. Februar dem Salzmagazins-Verwalter Friedrich Wilhelm Marloff dahier das Ritterkreuz und dem Gefangenenwärter und Beschließer am hiesigen Bezirksgefängnisse Jacob Friedmann das silberne Kreuz des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen allergnädigst zu verleihen geruht.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 22. October 1852 dem Professor Schäfer zu Gießen die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des Comthur-Kreuzes des Christus-Ordens Ihrer Majestät der Königin von Portugal allergnädigst zu ertheilen geruht.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 24. Dezember 1852 dem Bauaufseher II. Klasse Christian Heinzelmann zu Wimpfen den Charakter als „Bauaufseher I. Klasse" und
2) am 4. Januar dem Gymnasiallehrer Dr. Ernst Theodor Pistor dahier den Charakter als „Professor" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. Januar den pensionirten Polizeirath zu Gießen, Hofrath Jacob Franz Zulehner dahier von Uebernahme der ihm durch Decret vom 4. Dezember v. J. übertragenen Stelle eines Rechners der Criminalkasse der Provinz Starkenburg auf sein Nachsuchen wieder zu entbinden, und
2) am 22. Januar den Kreisveterinärarzt Medicinalrath Friedrich Ludwig Wüst dahier auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Kreisveterinärarztes des Bezirks Darmstadt zu entbinden.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die zweite evang. Pfarrstelle zu Büdingen mit einem jährlichen Gehalte von 734 fl., zu welcher dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen das Präsentationsrecht zusteht;
2) die evang. Schullehrerstelle zu Hattenrod, im Kreise Gießen, mit einem jährlichen Gehalte von 307 fl. nebst 20 fl. für Heizung des Schullocals;
3) die Kreisveterinärarzt-Stelle zu Darmstadt;
4) die Physicatswundarzt-Stelle zu Babenhausen.

Berichtigung.

Der am 22. Januar verstorbene Physicatswundarzt Sigismund Lauck zu Babenhausen, war nicht, wie in Nr. 3 S. 24 des Regierungsblatts angegeben, pensionirt, sondern stand noch im activen Dienste, was nachträglich berichtigt wird.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt am 3. März 1853.

Gesetz,

die Auswanderung Militärdienstpflichtiger betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen:

Art. 1.

Diejenigen, welche das neunzehnte Lebensjahr zurückgelegt, aber noch nicht das erste Jahr ihrer Kriegsdienstpflicht (Art. 9, 10 und 12 des Recrutirungsgesetzes) überschritten haben, müssen, wenn sie ohne Eltern auswandern wollen, sich zuvor auf die gesetzliche Weise für den Militärdienst vertreten lassen oder für ihre Vertretung auf den Fall, daß solche vor Ablauf des ersten Jahres ihrer Dienstzeit nöthig würde, hinlängliche Sicherheit leisten.

Den Eltern stehen in Beziehung auf die im ersten Absatz enthaltenen Bestimmungen gleich:

a) diejenigen Großeltern elternloser Enkel, welche an diesen die Stelle von Eltern vertreten,

b) Adoptiveltern in dem Falle, wenn die Adoption nicht erst während der im ersten Absatz bezeichneten Lebensperiode des Adoptirten erfolgt.

Art. 2.

Der Artikel 1 findet auch auf diejenigen Dienstpflichtigen, welche auf die von der Militärbehörde ergangene Einbeorderung — sei es auch, daß ihnen dieselbe wegen ihrer Abwesenheit nicht bekannt gemacht werden konnte — nicht eingetroffen sind und daher als Refractäre erscheinen, in so lange Anwendung, als sie ihrer Kriegsdienstpflicht noch nicht Genüge geleistet haben.

Uebrigens kann ein Refractär, so lange er noch den im Gesetz vom 24. September 1821 und im Art. 45 des Recrutirungsgesetzes bestimmten Strafen unterliegt, weder mit noch ohne seine Eltern auswandern.

Art. 3.

Wenn Diejenigen, welche ohne Stellvertretung oder Sicherheitsleistung zum Behuf der Auswanderung ihrer Kriegsdienstpflicht entledigt worden sind, im Großherzogthum bleiben oder in das Großherzogthum zurückkehren, ohne anderwärts eine Niederlassung begründet oder Landesangehörigkeit erworben zu haben, so sollen sie, insofern sie das zwei und dreißigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, der Kriegsdienstpflicht auf die Dauer, für welche sie derselben (Art. 12 des Recrutirungsgesetzes) unterworfen waren und durch Auswanderung überhoben gewesen sein würden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Neuem unterworfen sein.

Art. 4.

Derjenige, welcher bei Erwirkung der Erlaubniß zur Auswanderung bereits an einer Loosziehung Theil genommen hatte, wird im Falle des Art. 3 nach Maßgabe des gezogenen Looses behandelt und demnach zum Militärdienst dann wirklich abgegeben, wenn sein Loos in ein aufgerufenes Contingent fällt oder gefallen ist.

Art. 5.

Derjenige, welcher bei Erwirkung der Erlaubniß zur Auswanderung an einer Loosziehung noch nicht Theil genommen hatte, soll im Falle des Art. 3 an der Musterung und Loosziehung der zunächst regelmäßig dazu gelangenden Klasse der Dienstpflichtigen Theil nehmen und als zu dieser gehörig, was Musterung und Ziehung betrifft, behandelt werden. Er ist daher — bis zu dem Jahre einschließlich, in welchem er das ein und dreißigste Lebensjahr zurückgelegt — in die nach Art. 22 des Recrutirungsgesetzes aufzustellende Liste der Jahresklasse an dem Orte einzutragen, an welchem er bis zu erlangter Auswanderungserlaubniß seine Heimath hatte. Er ist auch, wäre der Eintrag unterblieben, schuldig, dies anzuzeigen; im Unterlassungsfalle wird er dem Art. 24 des Recrutirungsgesetzes gemäß, wenn er tauglich ist und seine Schuldlosigkeit nicht beweisen kann, zu Denjenigen geschrieben, welche ohne Theilnahme am Loose zuerst marschiren müssen.

Art. 6.

Soldaten, welche zum Behufe der Auswanderung beabschiedet, doch im Großherzogthum bleiben, oder in das Großherzogthum zurückkehren, ohne anderwärts eine Niederlassung begründet oder Landesangehörigkeit erworben zu haben, können, sofern sie sich nicht für den Rest ihrer

Dienstzeit haben vertreten lassen, zur Erfüllung ihrer unterbrochenen Militärpflicht in der Art angehalten werden, daß sie jenen Rest ihrer Dienstzeit ausdienen. Erscheinen dieselben auf die von der Militärbehörde ergehende Einbeorderung nicht, so werden sie — gleich den im Art. 5 und 6 erwähnten Militärpflichtigen, welche auf die Einbeorderung nicht erscheinen — als Refractäre nach Art. 45 des Recrutirungsgesetzes behandelt.

Der Art. 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1833, die Auswanderung der Soldaten betreffend, ist aufgehoben.

Art. 7.

Der Art. 6 findet auf diejenigen Soldaten Anwendung, welche zum Behufe der Auswanderung vor Erscheinen dieses Gesetzes beabschiedet worden sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 28. Januar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

Frhr. v. Schäffer-Bernstein. v. Dalwigk.

Gesetz,

die Errichtung von Provinzialschulfonds betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

In jeder der drei Provinzen ist ein Provinzialschulfonds zu errichten.

Art. 2.

Dem Provinzialschulfonds sind folgende Mittel zuzuweisen:

1) von jeder Schule der Provinz ein von der Schulgemeinde zu zahlender jährlicher Beitrag von zwei Gulden;

2) die Erträgnisse erledigter Schulstellen, nach Abzug der Kosten der Verwaltung derselben, insoweit sie nicht in andere Kassen fließen;

3) die den Fonds etwa zufallenden Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige ihm zugewendet werdenden Einnahmen.

Art. 3.

Die Mittel der Provinzialschulfonds sind zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1) zur Unterstützung würdiger und bedürftiger Schullehrer, Vicare und Gehülfen in Krankheiten und sonstigen Noth- oder Unglücksfällen;
2) zur Leistung der Ueberzugskosten an definitiv angestellte Schullehrer nach Maßgabe eines zu erlassenden Regulativs;
3) zur Verleihung von Gratificationen an gering besoldete verdiente Schullehrer;
4) zu sonstigen Schulbedürfnissen, für welche es an andern Mitteln gebricht.

Art. 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 19. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

Verification der Civilstandsregister der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1851 betreffend.

In den Landgemeinden der Provinz Rheinhessen haben sich durch sorgfältige und ordnungsmäßige Führung der Civilstandsregister in dem Jahre 1851 ausgezeichnet und verdienen öffentliche Belobung:

I. In dem Sprengel des Großherzoglichen Bezirksgerichts Mainz die Bürgermeister:

1) Andreas Kaster zu Dietersheim,
2) Heinrich Schuhmacher zu Ockenheim,
3) Wilhelm Schmitt zu Sponsheim,
4) Philipp Jacob Schmitt zu Finthen,
5) Nicolaus Neuner zu Weinolsheim,
6) Philipp Walldorf zu Partenheim,
7) Philipp Keller zu Spiesheim;

II. In dem Sprengel des Großherzoglichen Bezirksgerichts Alzey die Bürgermeister:

1) Conrad Blumers zu Erbesbüdesheim,
2) Johann Weinsheimer zu Flonheim,
3) Christoph Köhler zu Heimersheim,
4) Philipp Schott zu Uffhofen,
5) Georg Jacob Hirsch zu Alsheim,
6) Friedrich Wilhelm Schredelsecker zu Horchheim,
7) Peter Obenauer zu Dalsheim,
8) Jacob Hirschmann zu Sprendlingen.

Darmstadt, am 21. Februar 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Einziehung der Cariolfahrten zwischen Odernheim und Undenheim und Herstellung solcher zwischen Odernheim und Alzey betr.

Mit dem 1. d. M. wurde die Cariolpostverbindung zwischen Odernheim und Undenheim aufgehoben und an deren Stelle eine solche zwischen Odernheim und Alzey hergestellt, für welche nachstehende Personentaxen bestimmt worden sind:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes auf dem Course zwischen Odernheim und Alzey.

Es zahlt eine Person zwischen

1) Odernheim und Alzey	14 kr.
2) Alzey und dem Framersheimer Weg	8 „
3) Odernheim und dem Framersheimer Weg	6 „

Anmerkungen.

a) Außer vorstehender Taxe sind keine Gebühren zu entrichten.

b) Jedem Reisenden wird ein Freigewicht von 30 Pfund eingeräumt; für das solches übersteigende Gewicht der Reiseeffecten ist zwischen Odernheim und Alzey für je 5 Pfund eine Gebühr von $^{1}/_{12}$ kr. zu entrichten.

Darmstadt, am 15. Februar 1853.

Großherzogliche Ober-Post-Inspection.
Goldmann.

vt. Bessunger.

№ 7.

Bekanntmachung,

die Einziehung der Cariolpostverbindung zwischen Lampertheim und Heppenheim und Herstellung einer solchen zwischen Lampertheim und Bürstadt betr.

Mit dem 14. d. M. wurde die Cariolpostverbindung von Lampertheim nach Heppenheim eingezogen und eine solche von Lampertheim nach Bürstadt in Wirksamkeit gesetzt, die ältere Personentaxe von 12 kr. und Ueberfrachtstaxe von $^1/_{12}$ kr. für je 5 Pfund Uebergewicht über 30 Pfund des Reisegepäcks aber beibehalten.

Darmstadt, den 19. Februar 1853.

Großherzogliche Ober-Post-Inspection.
Goldmann.

vdt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Capital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Friedberg	500	6	0,376	5	
2.	Münzenberg	438	21	0,298	5	
3.	Wölfersheim mit Beienheim, Melbach ꝛc.	112	—	3,268	5	Der Voranschlag ist für 3 Jahre 1852/55.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, Juny, July, September und October d. J. festgesetzt worden sind.

Friedberg, am 3. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
de Beauclair, Kreisassessor.

Ueberſicht der für das Jahr 1853 zur Beſtreitung der Bedürfniſſe der iſraelitiſchen Religionsgemeinden des Kreiſes Gießen genehmigten Umlagen.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausſchlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalſteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Allendorf a. d. Lumda	24	2	0,973	4	
2.	Altenbuſeck	110	9	1,500	4	
3.	Beuern	79	7	3,919	4	
4.	Ettingshauſen	58	7	0,939	4	
5.	Großenbuſeck mit Reiskirchen, Burkhardsfelden und Rödgen	270	11	3,577	4	
6.	Gießen	642	3	3,758	4	
7.	Großenlinden	25	7	1,910	4	
8.	Hermannſtein	52	10	1,420	4	
9.	Holzheim mit Grüningen	—	—	—	4	Hat keine Umlage.
10.	Langgöns mit Kirchgöns und Pohlgöns	243	12	3,789	4	
11.	Leihgeſtern	36	6	2,293	4	
12.	Lich	373	1	3,889	4	
13.	Lollar mit Mainzlar, Daubringen und Ruttershauſen	36	2	1,951	4	
14.	Naunheim mit Waldgirmes	24	5	0,749	4	
15.	Steinbach	197	11	2,572	4	
16.	Watzenborn mit Steinberg u. Garbenteich	58	8	1,984	4	
17.	Wieſeck	31	5	3,884	4	

Vorſtehende Ueberſicht wird hiermit als wahrhaft beſcheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und October ſtattfinden ſoll.

Gießen, den 2. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler, Regierungsrath.

Promotionen an der Großh. Landesuniversität Gießen.

Die philosophische Doctorwürde wurde ertheilt:

1) am 22. Januar an Joseph Hessel aus Mainz;
2) am 31. Januar an Johann Georg Zehfuß aus Darmstadt.

Ermächtigung zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

Am 15. Februar dem Kammerherrn und Forstmeister Freiherrn v. Bibra die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislaus-Ordens 2. Klasse zu ertheilen.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

Am 3. Januar den Adoptivkindern des Nagelschmiedmeisters Johann Carl Bäppler zu Offenbach als „dem Jacob Habich, der Margaretha Habich, der Maria Catharina Habich, dem Johann Philipp Habich und dem Johann Heinrich Habich" zu gestatten, künftig den Familiennamen „Bäppler" zu führen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. Dezember 1852 den Schullehrer Friedrich Schwörer zu Kleestadt, im Kreise Dieburg, und den Director der Entbindungs-Anstalt zu Mainz Dr. Bernhard Anton Pizzala,
2) am 6. Januar den Revierförster Gottlieb Weidig zu Homberg an der Ohm,
3) sodann am 22. Januar den Ober-Consistorialrath Carl Daniel Kümmich dahier in seiner Eigenschaft als Mitglied und Rath bei dem Ober-Consistorium, auf sein Nachsuchen und mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 25. August 1852 der Rheinschifffahrts-Inspector Wenzel zu Mainz;
2) am 1. October 1852 der emeritirte Schullehrer Carl Philipp Rahm zu Welgesheim;
3) am 5. October 1852 der erste katholische Schullehrer Jacob Fery zu Nackenheim;
4) am 10. Januar der pensionirte Forstschütze Kaspar Höres zu Lumda;
5) am 15. Januar der evangelische Schullehrer Johannes Neubauer zu Hassenroth;
6) am 28. Januar der katholische Schullehrer Philipp Bender zu Biblis;
7) am 29. Januar der Gymnasiallehrer August Nodnagel dahier;
8) am 30. Januar der evangelische erste Pfarrer, Inspector Georg Ludwig Gebhardt zu Rodheim vor der Höhe;
9) am 31. Januar der Gymnasiallehrer Joseph Weyer zu Bensheim;
10) am 2. Februar der Landgerichts-Assessor Friedrich Schmidt zu Großkarben;
11) am 9. Februar der pensionirte Grenzaufseher Johann Georg Har dahier.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt am 5. März 1853.

Verordnung,

die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir Unsere Verordnung vom 30. Januar 1830 in Betreff der Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche einer Revision unterworfen und in Folge dessen beschlossen haben, einige Bestimmungen derselben abzuändern, so verordnen Wir hiermit, im Einverständnisse mit den übrigen bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen, wie folgt:

§. 1.

An die Stelle der §§. 4, 5, 9, 18, 19, 25 und 27 der Verordnung vom 30. Januar 1830 treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2 (anstatt §. 4.)

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, wodurch dieselben zu Etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Solche allgemeine kirchlichen Anordnungen und öffentlichen Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

§. 3 (anstatt §. 5.)

Alle päbstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse dürfen nur von dem Bischof und nur unter den Voraussetzungen des §. 2 verkündet und angewendet werden.

§. 4 (anstatt §. 9.)

Provinzial-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Beschlußfassung gebracht werden sollen, können nur nach vorheriger Anzeige an die Regierungen der vereinten Staaten, welche denselben Commissäre beizuordnen sich vorbehalten, stattfinden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 5 (anstatt §. 18.)

Diöcesan-Synoden, auf welchen Gegenstände, die des landesherrlichen Placet bedürfen, zur Berathung oder Beschlußfassung gebracht werden sollen, können von dem Bischof nur nach vorheriger Anzeige an die Landesregierung, welche sich vorbehält, landesherrliche Commissäre dazu abzuordnen, zusammenberufen werden.

Die gefaßten Beschlüsse unterliegen den obigen Bestimmungen hinsichtlich des landesherrlichen Placet.

§. 6 (anstatt §. 19.)

Der Verkehr der Angehörigen der katholischen Kirche mit dem Kirchenoberhaupte ist ungehindert; jedoch sind bei allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen die aus dem Diöcesan- und Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jederzeit zu berücksichtigen.

§. 7 (anstatt §. 25.)

In jedem der vereinten Staaten wird die Einrichtung getroffen werden, daß die Candidaten des katholischen geistlichen Standes entweder ihre theologische Bildung an einer mit der Landesuniversität zu vereinigenden katholisch theologischen Facultät, in Verbindung mit einer Anstalt für die gemeinsame Verpflegung und Erziehung der Zöglinge, erhalten, oder durch Stipendien in den Stand gesetzt werden, eine Universität in der Kirchenprovinz zu besuchen.

So lange dieses in einzelnen Staaten nicht ausführbar ist, wird daselbst für die zweckmäßige Bildung der Candidaten in anderer angemessener Weise Fürsorge getroffen werden.

§. 8 (anstatt §. 27.)

Vor der Aufnahme in das Priesterseminar müssen die Candidaten in einer von der bischöflichen Behörde anzuordnenden und zu leitenden Prüfung gut bestanden sein.

Dieser Prüfung wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, welcher sich die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß die Candidaten den Gesetzen und Vorschriften des Staates Genüge geleistet haben, und nach Betragen und Kenntnissen der Aufnahme würdig sind.

Die Aufnahme geschieht durch die bischöfliche Behörde. Sie darf nach etwa erhobener Einsprache des landesherrlichen Commissärs in so lange, als dieselbe nicht durch die zuständige Staatsbehörde beseitigt ist, nicht erfolgen.

Den Aufgenommenen wird der landesherrliche Tischtitel ertheilt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 1. März 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1.	Alsfeld	333	20	9	3,498	6	
2.	Angenrod	460	—	13	3,216	6	
3.	Grebenau	386	40	16	3,437	6	
4	Homberg a. d. O. mit Maulbach und Niederofleiden	271	—	18	2,519	6	
5.	Kestrich	157	—	17	2,011	6	
6.	Kirtorf mit Lehrbach	178	—	21	1,646	6	
7.	Niedergemünden	43	—	6	0,299	6	
8.	Obergleen	115	40	10	1,619	6	
9.	Romrod	354	40	21	3,771	6	
10.	Rülfenrod	22	—	7	0,311	6	
11.	Storndorf	194	—	9	0,935	6	

Die Erhebung soll in 6 gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October stattfinden.

Alsfeld, den 3. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Fröhlich, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Dieburg.

Ordn. Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf einen Gulden Normalsteuer-Capital.		Erhebungsziele.
		fl.	kr.	pf.	
1.	Altheim	19	2	2,128	4
2.	Babenhausen	73	4	0,786	4
3.	Dieburg	240	7	1,312	6
4.	Fränkisch-Crumbach	166	18	3,312	6
5.	Georgenhausen und Zeilhard	13	2	0,714	4
6.	Großbieberau	226	12	3,510	6
7.	Großzimmern mit Gundernhausen	172	8	0,401	6
8.	Habitzheim	145	9	2,397	6
9.	Hergershausen	65	6	1,982	4
10.	Lengfeld	85	7	3,740	6
11.	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	42	5	3,387	6
12.	Münster	46	10	2,282	6
13	Oberklingen	92	7	2,850	6
14.	Raibach	30	2	1,366	2
15.	Reinheim mit Ueberau	185	12	2,039	6
16.	Schaafheim	200	21	3,224	6
17.	Sickenhofen	126	14	0,281	6
18.	Spachbrücken	45	5	3,894	6
19.	Urberach	50	6	0,256	6
20.	Umstadt	57	3	1,075	3

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October stattfinden soll.

Dieburg, am 21. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Kritzler, Regierungsrath.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt am 17. März 1853.

Gesetz,

die Aufräumung und Unterhaltung der Bäche betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die Verbindlichkeit zur Aufräumung und Unterhaltung der Bäche, unter welchen in gegenwärtigem Gesetze alle nicht schiffbaren Flüsse und Bäche, sowie die zur Entwässerung einer oder mehrerer Gemarkungen oder größerer Gemarkungstheile bestimmten künstlichen Gräben begriffen sind, ruht auf denjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkung sie fließen.

Art. 2.

In so weit ein Bach die Gränze der Gemarkungen zwischen zwei Gemeinden bildet, hat jede dieser Gemeinden die Hälfte der Kosten der Aufräumung und Unterhaltung des Baches zu tragen.

Art. 3.

Sind Privatpersonen oder der Staat oder Corporationen vermöge eines privatrechtlichen Titels verpflichtet, die Kosten der Unterhaltung eines Baches ganz oder zum Theil zu bestreiten, so wird diese Verbindlichkeit durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben; indessen haben bei entstehenden Streitigkeiten die betreffenden Gemeinden so lange die Kostenvorlage zu leisten, bis

die genannten Privaten oder Corporationen durch richterliches Erkenntniß zur Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeit rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Art. 4.

Zum Zwecke der gemeinsamen Aufbringung der Kosten für Aufräumung und Unterhaltung eines Baches können mehrere Gemeinden zu einem Verbande (Concurrenz) sich vereinigen und über das Verhältniß, nach welchem die Kosten auf sie zu vertheilen sind, Verträge abschließen.

Solche durch Uebereinkünfte zwischen den Ortsvorständen gebildete Verbände unterliegen der Genehmigung der Regierungsbehörde.

Art. 5.

Wenn eine oder mehrere derjenigen Gemeinden, welche bei der Aufräumung und Unterhaltung eines Baches interessirt sind, zum Zweck der gemeinsamen Aufbringung der durch diese Arbeiten entstehenden Kosten bei der Regierungsbehörde die Bildung eines Verbandes beantragen, diese aber auf dem Wege der freien Uebereinkunft nicht bewirkt werden kann, so ist auf Verlangen der Regierungsbehörde oder einer oder mehrerer der betheiligten Gemeinden von dem Bezirksrath darüber zu entscheiden, ob und aus welchen Gemeinden ein Verband zu bilden und nach welchem Verhältnisse die Kosten auf die Gemeinden zu vertheilen seyen.

Der größere oder geringere Nutzen, welcher den einzelnen Gemeinden aus der gehörigen Aufräumung und Unterhaltung eines Baches erwächst, und beziehungsweise der größere oder geringere Nachtheil, welcher die einzelnen Gemeinden in Folge der Unterlassung oder Vernachlässigung jener Arbeiten treffen kann, sollen den Maßstab bei Vertheilung der Kosten auf die in den Verband zu ziehenden Gemeinden bilden.

Art. 6.

Die Regierungsbehörde hat, ehe sie die Entscheidung des Bezirksraths veranlaßt, das Gutachten einer Commission von Sachverständigen sowohl über die Zweckmäßigkeit der Bildung eines Verbandes an sich, als auch darüber, aus welchen Gemeinden solcher zu bilden und nach welchem Verhältnisse die Gemeinden die Kosten zu tragen haben (Art. 5), einzuholen und dem Bezirksrath mitzutheilen.

Diese Commission soll bestehen:

1) aus dem Kreisbaumeister des Bezirks oder, wenn es sich von Bildung eines Verbandes von Gemeinden aus verschiedenen Baubezirken handelt, aus einem Commissär der Oberbaudirection;

2) aus einem Sachverständigen, welchen die Gemeinde oder die Gemeinden, von denen der Verband verlangt wird, ernennen;

3) aus einem Sachverständigen, welchen die dem Verbande überhaupt oder in der verlangten Art widersprechenden Gemeinden ernennen.

Wenn mehrere Gemeinden, welche hiernach einen Sachverständigen gemeinschaftlich zu ernennen haben, über die Wahl sich nicht vereinigen können, so entscheidet das Loos, und wenn

die Gemeinden, welche den Verband verlangen, oder diejenigen, welche ihm widersprechen, binnen einer von der Regierungsbehörde zu setzenden Frist unterlassen, einen Sachverständigen zu bezeichnen, so hat statt ihrer die Regierungsbehörde den Sachverständigen zu ernennen.

Die Verpflichtung und Instruction der Sachverständigen erfolgt durch die Regierungsbehörde oder — im Falle des Art. 7 — durch den bestellten Commissär.

Art. 7.

Wird die Bildung eines Verbandes für Gemeinden beantragt, welche verschiedenen Verwaltungs-Bezirken angehören, so hat das Ministerium des Innern zur Leitung der Verhandlungen einen Commissär zu bestellen und, nach Vernehmung der Gemeinderäthe der betreffenden Gemeinden, Begutachtung durch Sachverständige in der durch Art. 6 bestimmten Weise und darauf erfolgter Anhörung der Bezirksräthe der betreffenden Verwaltungsbezirke mit Gutachten über die in Art. 5 bezeichneten Punkte, statt des Bezirksrathes wegen Bildung des Verbandes die Entscheidung zu ertheilen.

Art. 8.

Soll ein zur Zeit des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes bereits bestehender oder auf Grund dieses Gesetzes gebildeter Verband aufgehoben oder abgeändert werden, und kommt deßfalls eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist nach den in Art. 4—7 enthaltenen Bestimmungen zu verfahren und darnach zu entscheiden.

Art. 9.

Die Kosten, welche durch die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Verhandlungen entstehen, sind von denjenigen Gemeinden, durch deren Gemarkungen der Bach fließt, oder deren Gemarkungen von dem Bache begränzt werden, vorzulegen, demnächst aber:

1) wenn ein Verband wirklich gebildet wird, auf die Gemeinden, aus welchen der Verband besteht;
2) wenn ein Verband nicht zu Stande kommt, auf die Gemeinden, welche ihn beantragt haben;
3) wenn ein bestehender Verband aufgelöst wird, auf die Gemeinden, aus denen solcher bis dahin bestanden hat, und
4) wenn ein bestehender Verband abgeändert wird, auf die Gemeinden, aus welchen der neue Verband besteht, —

nach dem Verhältnisse ihrer Gesammtsteuercapitalien zu vertheilen.

Art. 10.

Durch Localreglements ist zu bestimmen, bei welchen Bächen und in welchem Zeitpunkte eine Aufräumung regelmäßig zu vollziehen ist.

werden, insoweit nicht der Thatbestand einer widerrechtlichen vorsätzlichen Eigenthumsbeschädigung im Sinne des Strafgesetzbuchs vorliegt, mit einer Geldbuße von einem bis zwanzig Gulden bestraft.

Art. 21.

An Orten, wo den Gerbern, Färbern, Besitzern von Bleichanstalten, Metzgern und Inhabern von ähnlichen Gewerbsanlagen der Gebrauch des Wassers in Bächen zu ihrem Geschäftsbetrieb gestattet ist, oder wo das zu solchen Gewerben benutzte Wasser in Bäche abgeleitet wird, können zur Verhütung einer Beeinträchtigung des Bedarfs an reinem Wasser über die Art der Benutzung des Wassers in den Bächen Localreglements erlassen werden. Zuwiderhandlungen dagegen werden mit dreißig Kreuzern bis zehn Gulden bestraft.

Art. 22.

Die in diesem Gesetze angedrohten Strafen werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Stadt- und Landgerichten, als Polizeigerichten erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen von den Gerichten der einfachen Polizei ausgesprochen.

Art. 23.

Die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen, welche sich als uneinbringlich darstellen, werden im Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden verbüßt.

Art. 24.

Das in Gemäßheit dieses Gesetzes stattfindende Administrativ-Verfahren ist stempelfrei.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 18. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Gesetz,

die Regulirung der Bäche betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wenn die Regulirung eines Baches, d. h. eine Veränderung, wodurch einem Bache, unter welcher Bezeichnung in gegenwärtigem Gesetze alle nicht schiffbaren Flüsse und Bäche, sowie die

zur Entwässerung einer oder mehrerer Gemarkungen oder größerer Gemarkungstheile bestimmten künstlichen Gräben begriffen sind, ganz oder zum Theil ein anderes als das seitherige Bett angewiesen oder die Sohle desselben verändert werden soll, — ausschließlich zur Verbesserung einer Wiesencultur verlangt wird, so ist nach dem Gesetz vom 7. October 1830, die Wiesencultur betreffend, zu verfahren. Soll eine Bachregulirung auch zu anderen als dem oben angegebenen Zwecke vorgenommen werden, so finden die nachstehenden Vorschriften ihre Anwendung.

Art 2.

Die Kosten der zum Zwecke von Bachregulirungen auf Veranlassung der Staatsverwaltungsbehörden stattfindenden technischen Untersuchungen und Aufnahmen werden aus der Staatskasse bestritten.

Art. 3.

Wenn ein durch mehrere Gemarkungen fließender oder mehrere Gemarkungen begränzender Bach regulirt werden soll, so haben darüber nicht blos die Ortsvorstände der Gemarkungen, in welchen oder an deren Gränzen die Regulirung beabsichtigt wird, zu berathen, sondern es ist auch sonstigen etwa vorhandenen Interessenten durch öffentliche Bekanntmachung, die in ortsüblicher Weise und in der Darmstädter Zeitung, sowie in einem Localblatte des Bezirks, wenn ein solches besteht, zu geschehen hat, von dem Unternehmen und auf Verlangen durch Gestattung der Einsicht der Pläne und Ueberschläge (Art. 4.) Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen in zu bestimmender ausschließender Frist von vier Wochen geltend zu machen.

Art. 4.

Die Gemeinderäthe der Gemeinden, in deren Gemarkungen Bachregulirungen vorgenommen, oder welche zu den Kosten derselben zugezogen werden sollen, haben ihren Berathungen vollständige Pläne zu Grunde zu legen, welche eine genaue Darstellung aller vorzunehmenden Arbeiten, namentlich Aufzählung aller Vortheile und Nachtheile der Regulirung und einen Ueberschlag sämmtlicher durch Ausführung der Arbeiten entstehenden Kosten, sowie des Antheils jeder einzelnen Gemeinde an letzteren enthalten muß.

Haben nach Vorschrift des Art. 2 die technischen Untersuchungen und Aufnahmen auf Veranlassung der Staatsverwaltungsbehörde stattgefunden, so werden auch jene Pläne und Ueberschläge auf Kosten der Staatskasse aufgenommen. Andern Falls steht es den Gemeinden frei, sie auf ihre Kosten fertigen zu lassen.

Art. 5.

Mit Ausnahme der im Art. 2 bezeichneten Kosten werden alle übrigen durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten — soweit nicht Zuschüsse aus der Staatskasse statt finden (Art. 13.) — von den betreffenden Gemeinden und zwar als Ausgaben III. Klasse bestritten.

Art. 6.

Die durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten (Art. 5.) werden auf diejenigen Gemeinden, in deren Interesse die Regulirung vorgenommen werden soll, nach dem Verhältniß des Vortheils,

welchen die Regulirung jeder einzelnen Gemeinde gewährt, nach Anhörung der Ortsvorstände der betheiligten Gemeinden von der Regierungsbehörde vertheilt. Ist eine Bachregulirung nur Einer Gemeinde von Vortheil, so hat diese allein die Kosten zu tragen.

Art. 7.

Widerspricht der Gemeinderath einer Gemeinde der Uebernahme der durch eine vorzunehmende Bachregulirung entstehenden Kosten, so hat darüber auf Veranlassung der Regierungsbehörde der Bezirksrath zu entscheiden.

Art. 8.

Wenn im Falle des Art. 6 über das Verhältniß, in welchem die Kosten einer Bachregulirung auf mehrere Gemeinden zu repartiren sind, eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht werden kann, so hat auf Veranlassung der betheiligten Gemeinden oder der Regierungsbehörden der Bezirksrath oder, wenn der Streit zwischen Gemeinden verschiedener Regierungbezirke besteht, das Ministerium des Innern, nach Anhörung der betreffenden Bezirksräthe mit Gutachten, die Entscheidung zu geben.

Art. 9.

Wenn gegen die Entscheidung des Bezirksraths Recurs ergriffen wird, so hat die Behörde, welche hierüber zu erkennen hat, vor Ertheilung einer Entscheidung das Gutachten einer Commission von sechs Sachverständigen von Amtswegen, wenn ein solches Gutachten von jener Behörde als nöthig erachtet wird, oder auf Verlangen einer der Partieen einzuholen. — Zu dieser Commission haben Diejenigen, welche die Regulirung verlangen, so wie Diejenigen, welche der Regulirung oder der beabsichtigten Art der Ausführung widersprechen, jede Partie zwei Sachverständige, einen Landwirth und einen Bauverständigen, zu ernennen. Die zwei weiteren Sachverständigen werden, und zwar ein Landwirth von dem Ausschusse des landwirthschaftlichen Vereins der Provinz, in welcher die Regulirung statt finden soll, und ein Bauverständiger von der Oberbaudirection als Mitglieder der Commission ernannt.

Werden die von den Partieen zu ernennenden Sachverständigen nicht binnen der von der Behörde, welche über den Recurs zu erkennen hat, festzusetzenden Frist bezeichnet, so erfolgt die Ernennung durch die Regierungsbehörde, und wenn mehrere Gemeinden zusammen, oder eine oder mehrere Gemeinden in Gemeinschaft mit den Regierungsbehörden ihre zwei Sachverständigen zu ernennen haben, aber über eine Wahl sich nicht vereinigen können, so entscheidet das Loos zwischen den verschiedenen als Sachverständige in Vorschlag gebrachten Personen.

Die Verpflichtung und Instruction der Sachverständigen erfolgt durch die Regierungsbehörde.

Art. 10.

Wenn eine Gemeinde, an welche ein Anspruch auf Uebernahme eines Antheils an den Kosten der Regulirung eines ihre Gemarkung durchfließenden oder begränzenden Baches nicht gemacht wird, der Regulirung als für ihre Gemarkung nachtheilig widerspricht, so hat über

diesen Widerspruch, welcher bei Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Wochen nach erfolgter Bekanntmachung des Unternehmens (Art. 3.) zu erheben ist, die Regierungsbehörde zu erkennen.

Wenn einzelne Privaten wegen blos ihnen vermeintlich erwachsenden Schadens zufolge der nach Art. 3 erlassenen Aufforderung einen Widerspruch gegen die beabsichtigte Regulirung erheben, so finden ebenfalls die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 11.

Gegen die Entscheidung der Regierungsbehörden (Art. 10) kann an das Ministerium des Innern Recurs ergriffen werden, welcher binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung der Regierungsbehörde bei letzterer angezeigt und binnen weiteren vier Wochen bei dem Ministerium gerechtfertigt werden muß.

Das Ministerium des Innern hat vor Ertheilung einer Entscheidung das Gutachten einer Commission von Sachverständigen, welche auf die im Art. 9 bezeichnete Art zu bilden ist, von Amtswegen, wenn es eine solche Begutachtung für nöthig erachtet, oder auf Verlangen der recurrirenden Gemeinde, einzuholen.

Art. 12.

Die in Folge von Regulirungen verlassenen Bachbette verbleiben den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkungen als ausschließliches Eigenthum; sie sollen jedoch den Besitzern der angränzenden Grundstücke auf deren Verlangen gegen Erstattung des abzuschätzenden Werths überwiesen werden. Es ist hierauf bei der nach Art. 6 vorzunehmenden Kostenrepartition die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Art. 13.

Ueber die an einzelne Gemeinden zu den Kosten von Bachregulirungen aus der Staatskasse zu leistenden Beiträge oder verzinslich darzuleihenden Capitalien soll den Ständen zum Behuf ihrer Zustimmung von dem Ministerium des Innern jedesmal die geeignete Vorlage unter Mittheilung der Pläne und Kostenüberschläge gemacht werden.

Art. 14.

Sind die Gemeinden mit der innerhalb ihrer Gemarkungen vorzunehmenden Bachregulirung nach dem ursprünglich aufgenommenen oder im Laufe der Verhandlungen verbesserten Plane einverstanden oder die dagegen erhobenen Einwendungen verworfen worden, so erfolgt die Ausführung der Arbeiten unter der oberen Aufsicht der Regierungsbehörde und unter Leitung der technischen Behörde.

Art. 15.

Insoweit zur Ausführung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmenden Bachregulirungen zwangsweise Abtretung von Grundeigenthum nöthig wird, findet das Gesetz vom 27. Mai 1821 Anwendung.

Art. 16.

Wenn das in einem Bache fließende Wasser bisher von Wiesenbesitzern zur Wässerung ihrer Wiesen benutzt worden, oder Gewerbtreibende zur Benutzung des Wassers für ihren Gewerbsbetrieb berechtigt waren, und es mit dem durch Regulirung des Baches zu erreichenden Zweck nicht vereinbarlich ist, den Wiesenbesitzern oder Gewerbtreibenden den Gebrauch des Wassers in dem bisherigen Umfange zu belassen, so soll, im Fall eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, sowohl wegen der zwangsweisen Entziehung des Gebrauchs des Wassers, als auch wegen der dafür zu leistenden Entschädigung das Gesetz vom 27. Mai 1821 Anwendung finden.

Art. 17.

Insoweit es zur Ausführung einer Bachregulirung nöthig wird, Grundstücke zur Niederlegung von Materialien, Auswurf und zu sonstigen ähnlichen Zwecken vorübergehend zu benutzen, können die Grundeigenthümer dagegen keinen Widerspruch einlegen, sie sind aber für die gestörte Benutzung ihres Geländes zu entschädigen und, wenn eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, der Betrag der Entschädigung auf dem durch das Gesetz vom 27. Mai 1821 vorgeschriebenen Weg zu bestimmen.

Art. 18.

Sind Privatpersonen oder Corporationen vermöge eines privatrechtlichen Titels verpflichtet, die Kosten der Regulirung eines Baches ganz oder zum Theil zu bestreiten, so wird diese Verbindlichkeit durch gegenwärtiges Gesetz nicht aufgehoben, indessen haben bei erfolgendem Widerspruche die betreffenden Gemeinden so lange die Kostenvorlagen zu leisten, bis die genannten Privaten oder Corporationen auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten genöthigt werden.

Art. 19.

Vorstehende Artikel finden auch auf die Districte, welche, ohne einer Gemeinde einverleibt zu seyn, eigene Gemarkungen bilden, Anwendung. Die Besitzer solcher Gemarkungen sind wie die Gemeinden zu behandeln und denselben Verbindlichkeiten, wie diese, unterworfen.

Art. 20.

Zur Erhaltung der Gränzen für die Breite und Tiefe der regulirten Bäche sind Gränzsteine zu setzen und, soweit es die Regierungsbehörde als nöthig erachtet, die Sohlen mit Schwellen zu versehen.

Art. 21.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes stattfindenden Verhandlungen und Eingaben an die Behörden bedürfen keines Stempels.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt am 19. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Gesetz,
die Errichtung und Beaufsichtigung der Wassertriebwerke an Bächen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Triebwerke (Mühlen-, Rad- und sonstige Werke, welche durch Wasser getrieben werden) dürfen nur mit Genehmigung der Regierungsbehörde an Bächen (nicht schiffbaren Flüssen und Bächen) und deren Seitengräben angelegt werden.

Wer, ohne diese Genehmigung erhalten zu haben, ein Triebwerk anlegt, ist mit einer Geldbuße von drei bis dreißig Gulden und wenn er, ohne die Genehmigung erhalten zu haben, das Werk betreibt, noch außerdem mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Gulden zu bestrafen. Auch ist auf Antrag der Regierungsbehörde auf Entfernung der Anlage von dem Polizeigericht zu erkennen.

Art. 2.

Wer ein Triebwerk an einem Bache oder dessen Seitengräben anlegen will, hat sein Gesuch um deßfallsige Genehmigung bei der Regierungsbehörde des Bezirks, in welchem das Triebwerk angelegt werden soll, einzureichen und demselben diejenigen durch Verordnung näher zu bezeichnenden Pläne und Auseinandersetzungen beizuschließen, welche zur Beurtheilung der Ausführbarkeit, Zulässigkeit und des Umfangs des Unternehmens erforderlich sind.

Art. 3.

Die Regierungsbehörde hat das Gesuch nach vorausgegangener technischer Begutachtung und nach Vernehmung des Ortsvorstandes der Gemarkung, in welcher das Triebwerk errichtet werden soll, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, und wenn sich daraus ergibt, daß die beabsichtigte Anlage einem öffentlichen Interesse widerstreitet, oder aus polizeilichen Gründen unzulässig ist, oder durch das Unternehmen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden kann, das Gesuch ohne weitere Verhandlungen abzuweisen.

Art. 4.

Stehen die im vorhergehenden Artikel bemerkten Anstände dem Gesuche nicht entgegen, so ist dasselbe mit seinen Beilagen auf Verfügung der Regierungsbehörde in der Gemeinde, in deren Gemarkung das Triebwerk angelegt werden soll, sechs Wochen lang offen zu legen, daß dieses geschehen, nicht blos in der betreffenden Gemeinde auf ortsübliche Weise, sondern auch in der Darmstädter Zeitung und in den zur Bekanntmachung der Verfügungen der Bezirksbehörden bestimmten Localblättern des Bezirks bekannt zu machen, und es sind in dieser Bekanntmachung

zugleich Diejenigen, welche etwa gegen das beabsichtigte Triebwerk Einwendungen erheben zu können glauben, aufzufordern, solche nach Ablauf von sechs Wochen an einem zur Verhandlung festzusetzenden Termin bei der Regierungsbehörde um so gewisser vorzubringen, als auf später vorgebracht werdende Einwendungen keine Rücksicht werde genommen werden.

Außerdem sind besondere Aufforderungen zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen unter Androhung des bezeichneten Rechtsnachtheils an alle Diejenigen zu erlassen, von welchen bereits bekannt ist, daß sie bei Errichtung des beabsichtigten Triebwerks ein Interesse haben könnten.

Art. 5.

Werden in dem zur Verhandlung über die Zulässigkeit des Gesuchs um Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks festgesetzten Termin Einwendungen dagegen vorgebracht, so ist der Unternehmer des Triebwerks darüber zu vernehmen, es sind die weiter hierdurch nöthig werdenden Erörterungen unter Zuziehung der technischen Behörde anzustellen und die Regierungsbehörde hat unter den Interessenten eine Vereinbarung zu Stande zu bringen sich zu bemühen, falls dieser Versuch aber mißlingt, nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 6.

Wird gegen das beabsichtigte Unternehmen von einem oder mehreren Interessenten die Einwendung geltend gemacht, daß durch das zu errichtende Triebwerk Privatgerechtsame, welche sich auf Verträge, rechtskräftige richterliche Urtheile oder sonstige Privatrechtstitel gründen, verletzt würden, so ist der Unternehmer des Triebwerks vorläufig ab- und auf den Weg Rechtens zu verweisen.

Art. 7.

Auf den Grund der Verweisung der Sache auf den Weg Rechtens kann der Unternehmer des Triebwerks bei dem zuständigen Gerichte den Antrag stellen, Demjenigen, welcher der Errichtung des Werks vermöge eines ihm zustehenden Privatrechtstitels widerspricht, aufzugeben, daß er, bei Verlust seines Anspruches, das behauptete Recht binnen vier Wochen vor Gericht geltend zu machen habe.

Das Gericht hat einem solchen Antrage zu entsprechen und ist im Wege Rechtens sodann weiter zu verfahren.

Art. 8.

Wenn ohne Berufung auf einen Privatrechtstitel (Art. 6) der Errichtung eines neuen Triebwerks von einem oder mehreren Besitzern bereits bestehender Triebwerke aus dem Grunde widersprochen wird, weil letztere durch die neue Anlage, sei es durch Entziehung oder Schmälerung des zu ihrem Betrieb erforderlichen Wassers oder durch einen nachtheiligen Rückstau beeinträchtigt würden, oder wenn gegen Errichtung eines neuen Triebwerks von Grundbesitzern der Einwand erhoben wird, daß dadurch die Bewässerung oder Entwässerung ihrer Grundstücke beeinträchtigt, oder denselben in sonstiger Weise ein Schaden zugefügt würde, so ist

über diese Einwendungen auf den Grund eines vorher einzuholenden Gutachtens von Sachverständigen von der Regierungsbehörde zu entscheiden.

Art. 9.

Die Sachverständigen, welche das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Gutachten abzugeben haben, werden in der Art bestimmt, daß der der Anlage widersprechende Triebwerksbesitzer oder Grundbesitzer und, wenn Mehrere widersprechen, dieselben gemeinschaftlich Einen Sachverständigen, wenn die Widersprechenden aber von einander abweichende Interessen verfolgen, Jeder derselben Einen, ferner der Unternehmer des neuen Triebwerks Einen, beziehungsweise eben so viel Sachverständige wie die der Anlage Widersprechenden und endlich die Regierungsbehörde eine gleiche Anzahl, wie der Unternehmer des Triebwerks ernennt. Die Regierungsbehörde instruirt und verpflichtet die Sachverständigen.

Art. 10.

Wenn gegen Errichtung eines Triebwerks von Grundbesitzern Einwendungen der im Art. 8 bezeichneten Art erhoben und solche als begründet erkannt werden, so kann doch, vorausgesetzt, daß den Grundbesitzern ein auf privatrechtlichem Titel beruhendes Recht, der Errichtung des Triebwerks sich zu widersetzen (Art. 6), nicht zusteht, die Errichtung des Werks unter der Voraussetzung gestattet werden, daß die Vortheile des Triebwerks jene die Grundstücke treffenden Nachtheile überwiegen und daß die Besitzer der benachtheiligten Grundstücke für den ihnen zugefügten Schaden vollständig entschädigt werden. Die Entschädigung wird in Ermangelung einer Uebereinkunft gerichtlich festgesetzt.

Will jedoch der Besitzer eines solchen Grundstücks, statt seines Anspruchs auf vollständige Entschädigung, das Eigenthum des benachtheiligten Grundstücks ganz oder insoweit es benachtheiligt wird, dem Unternehmer des Triebwerks abtreten, so ist dieser, wenn er auf Ausführung des Triebwerks beharrt, das Grundstück gegen den — in Ermangelung einer Uebereinkunft gerichtlich abzuschätzenden — Werth zu übernehmen verbunden.

Art. 11.

Werden von Grundbesitzern oder von Besitzern anderer Triebwerke Einwendungen wegen nur wahrscheinlicher, aber weder der Existenz noch dem Betrage nach gewisser Beschädigungen vorgebracht, so kann dadurch allein die Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks nicht gehindert werden.

Hat in solchen Fällen die Triebwerksanlage für die widersprechenden Grundbesitzer oder Besitzer anderer Triebwerke später wirklich einen Schaden zur Folge, so bleibt ihnen vorbehalten, auf dessen Ersatz bei dem Richter, der hierüber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden hat, Klage zu erheben.

Art. 12.

Sind keine Einwendungen gegen Errichtung eines Triebwerks erhoben, oder die vorgebrachten auf die eine oder andere Art beseitigt worden und haben sich auch keine der im Art. 3 er-

wähnten, der Errichtung des Triebwerks entgegenstehende, Anstände im Lauf der Verhandlungen ergeben, so ist von der Regierungsbehörde nach vorher eingeholter Entschließung des Ministeriums des Innern die Genehmigung zur Errichtung des Triebwerks in einer Urkunde zu ertheilen, worin Zweck und Ausdehnung des Triebwerks, so wie das Wassergefälle und der Umfang der Wasserbenutzung, wie solche bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung für das Werk erforderlich ist, sowie die sonst etwa zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten zu beachtenden Verhältnisse auf den Grund der vorausgegangenen Verhandlungen anzugeben sind.

Art. 13.

Wenn bei Ausführung eines Triebwerks die von der Regierungsbehörde über die Art der Errichtungen ertheilten Vorschriften nicht beobachtet werden, so ist der Unternehmer mit einer Geldbuße von drei bis zwanzig Gulden, und wenn er das Werk, ohne jene Vorschrift befolgt zu haben, in Betrieb setzt, noch außerdem mit einer Geldbuße von fünf bis dreißig Gulden zu bestrafen; auch ist derselbe auf Antrag der Regierungsbehörde zur vorschriftsmäßigen Umänderung des Werks von dem Polizeigericht für schuldig zu erkennen.

Art. 14.

Die Ausführung eines genehmigten Triebwerks kann, in so weit von dem Unternehmer nach den vorhergehenden Artikeln Entschädigung zu leisten ist, mit Ausnahme des im Art. 11 erwähnten Falles, nicht eher stattfinden, als bis die festgesetzte Entschädigung geleistet ist oder die zu Entschädigenden ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß das Werk schon vorher ausgeführt werde.

Art. 15.

Veränderungen an einem Triebwerke, welche eine Aufstauung des Wassers über dessen bei Genehmigung des Werks festgesetzten oder über den bisherigen Normalstand zur Folge haben, sowie Veränderungen in der Leitung des Wassers für ein Triebwerk bedürfen der Genehmigung der Regierungsbehörde. Der Besitzer eines Triebwerks, welcher Veränderungen der bezeichneten Art, ohne Genehmigung dazu erhalten zu haben, vornimmt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis fünfzehn Gulden und wenn er das unbefugt veränderte Werk betreibt, noch außerdem in eine Strafe von drei bis zwanzig Gulden. Auch ist, wenn die Veränderung nicht nachträglich genehmigt wird, auf Antrag der Regierungsbehörde, von dem Polizeigericht auf Wiederherstellung des früheren Zustandes zu erkennen.

Art. 16.

Die Genehmigung zu Veränderungen der in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Art ist erst dann zu ertheilen, wenn die Veränderungen nach einem vorher einzuholenden technischen Gutachten als zulässig erscheinen.

Auch ist, wenn die Veränderung nicht ganz unbedeutend ist und möglicher Weise Interessen Dritter dadurch verletzt werden, diesen Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen geltend zu machen. Es ist dabei nach den im Art. 4. x. enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 17.

Zur Erkennung des Normalstandes des Wassers müssen bei Errichtung neuer Triebwerke sofort Eichpfähle gesetzt werden.

Art. 18.

Wenn Veränderungen der im Art. 15 bezeichneten Art an bestehenden Triebwerken vorgenommen werden, so sind die etwa vorhandenen Eichpfähle nach dem neuen Normalstand des Wassers zu ändern und, falls keine Eichpfähle bereits vorhanden sind, Eichpfähle neu zu setzen.

Art. 19.

Unkenntlich gewordene Eichpfähle müssen hergestellt, nöthigenfalls durch neue ersetzt werden.

Art. 20.

Insoweit an bereits bestehenden Triebwerken Eichpfähle bisher nicht vorhanden waren, müssen solche, auch wenn keine Veränderungen an den Werken stattfinden, gesetzt werden, sobald dieß von der Regierungsbehörde als nöthig erkannt wird. Hierbei ist der Normalstand des Wassers auf den Grund der Concessionsurkunden oder nach Maßgabe der von dem Triebwerksbesitzer nachgewiesenen Privatrechtstitel, in Ermangelung eines solchen Titels aber in der Art zu bestimmen, daß der Betrieb des Werks in dem bisherigen Umfange möglich bleibt.

Art. 21.

Wenn durch Naturereignisse, Beschädigungen oder sonstige Umstände eine Veränderung des Eichpfahles herbeigeführt wird, so hat der Triebwerksbesitzer solches bei Vermeidung einer Strafe von einem bis fünf Gulden binnen drei Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen, damit die Wiederherstellung in der vorbestimmten Weise angeordnet werden kann.

Arbeiten an dem Eichpfahle, sollte auch dadurch der vorige Zustand desselben wieder hergestellt werden, darf der Triebwerksbesitzer ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde bei gleicher Strafe nicht vornehmen.

Veränderungen oder Beschädigungen des Eichpfahles haben — soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen — eine Strafe von drei bis fünfzehn Gulden zur Folge.

Die Herstellung und das Setzen der Eichpfähle hat nach den von dem bestellten Techniker gegebenen Vorschriften zu geschehen, gegenfalls die Regierungsbehörde zu jenem Ende das Nöthige auf Kosten des betreffenden Triebwerksbesitzers anzuordnen hat.

Art. 22.

Zur Gültigkeit des Akts der Errichtung, Herstellung oder Abänderung der Eichpfähle wird erfordert:

1) daß dem Akte der von der Regierungsbehörde bestimmte Techniker, die Ortspolizeibehörde und wenigstens drei Feldgeschworene beiwohnen;

2) daß dazu der Besitzer des Triebwerks, an welchem der Eichpfahl errichtet, hergestellt oder geändert werden soll, so wie die Besitzer des nächsten oberhalb und des nächsten unterhalb gelegenen Triebwerks eingeladen waren, und
3) daß das über den Akt zu errichtende Protocoll von den unter 1 genannten Personen und von den unter 2 bemerkten erschienenen Betheiligten unterschrieben, insoweit aber Letztere nicht erschienen waren oder die Unterschrift verweigern, dieß in dem Protocoll bemerkt wird.

Art. 23.

Außer den unter Nr. 2 des vorhergehenden Artikels bezeichneten Personen ist auch den sonst etwa Betheiligten durch ortsübliche Bekanntmachung in dem Orte und den nächstgelegenen Gemeinden Gelegenheit zu geben, der Errichtung, Herstellung oder Abänderung des Eichpfahls beizuwohnen.

Art. 24.

Von dem nach Nr. 3 des Artikels 22 zu errichtenden Protocolle, dessen Original von der Regierungsbehörde aufbewahrt wird, ist Jedem der unter Nr. 2 des Art. 22 genannten Betheiligten eine beglaubigte Abschrift zuzustellen.

Art. 25.

Wenn in den Fällen der Art. 17, 18, 19, 20 und 21 die Legung, Erneuerung oder Veränderung von Fachbäumen angeordnet wird, so ist dabei in gleicher Weise, wie bei Setzung oder Abänderung der Eichpfähle (Art. 22) zu verfahren.

Art. 26.

Der Wasserspiegel in den zu Triebwerken benutzten Gewässern darf nicht über den festgesetzten Normalstand aufgestaut werden. Zuwiderhandlungen werden mit einem bis zwanzig Gulden bestraft.

Art. 27.

Die bei neu angelegt werdenden Triebwerken nöthigen Staunngen von Gewässern müssen bei ihrer Errichtung mit Grundschützen versehen werden, welche die Entleerung des angestauten Wassers bis auf die Sohle möglich machen.

Art. 28.

Da, wo Aufziehwehre bestehen, ist durch Localreglements nach Anhörung der Betheiligten festzusetzen, bei welchen Wasserständen diese Wehre aufgezogen werden müssen.

Art. 29.

Wenn Besitzer von Triebwerken zum Zweck der Vornahme von Arbeiten an Schleussen oder Kanälen die anliegenden Grundstücke zur Niederlegung von Materialien oder in sonstiger Weise vorübergehend zu benutzen genöthigt sind, so haben dieß die Besitzer jener Grundstücke zu gestatten, können aber für den dadurch an den Grundstücken oder deren Crescentien entstehen-

den Schaden von dem Triebwerksbesitzer eine Entschädigung in Anspruch nehmen, welche, im Falle eine Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, von der Regierungsbehörde auf den Grund einer Abschätzung durch drei Sachverständige, von denen Einer durch den Triebwerksbesitzer, Einer durch den beschädigten Grundbesitzer und Einer durch die Regierungsbehörde zu ernennen ist, endgültig festgesetzt wird.

Art. 30.

Gegen alle Entscheidungen, welche die Regierungsbehörde in Ausführung und zum Vollzug der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen erläßt, kann an das Ministerium des Innern Recurs ergriffen werden. Es muß jedoch der Recurs binnen vier Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung der Entscheidung der Regierungsbehörde an gerechnet, bei letzterer angezeigt und binnen weiteren vier Wochen bei dem Ministerium gerechtfertigt werden.

Art. 31.

Die Kosten, welche durch die Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden, namentlich durch Prüfung der Zulässigkeit der Errichtung oder Veränderung eines Triebwerks, durch Beaufsichtigung der Ausführungsarbeiten, Errichtung der Eichpfähle und Legung der Fachbäume entstehen, fallen unter den in den nachfolgenden Artikeln bestimmten näheren Modificationen Demjenigen zur Last, welcher das Triebwerk errichten will oder wegen dessen bereits vorhandenen Triebwerks jene Verhandlungen nöthig werden.

Art. 32.

Diejenigen Kosten, welche durch Verhandlungen der Verwaltungsbehörden über die Ansprüche und Einwendungen Dritter entstehen, sind von diesen insoweit zu tragen, als die Ansprüche und Einwendungen als ungegründet erkannt werden.

Art. 33.

In die Kosten des Recurses (Art. 30) ist der unterliegende Theil zu verurtheilen.

Art. 34.

Die Verwaltungsbehörden haben eine regelmäßige Beaufsichtigung und Besichtigung der Triebwerke anzuordnen, die, so weit möglich, bei Gelegenheit der im Art. 12 des Gesetzes über die Ausräumung und Unterhaltung der Bäche vorgeschriebenen Besichtigung zu geschehen hat. Die hierbei vorgefundenen Mängel sind sofort zur Kenntniß der Verwaltungsbehörde zu bringen, die zu deren Beseitigung das Nöthige anzuordnen hat.

Art. 35.

Die in diesem Gesetz angedrohten Strafen werden in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Stadt- und Landgerichten, als Polizeigerichten erster Instanz, in der Provinz Rheinhessen von den Gerichten der einfachen Polizei ausgesprochen.

Art. 36.

Die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen, welche sich als uneinbringlich darstellen, werden im Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden verbüßt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 20. Februar 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

den Amtstitel der Großh. Revierförster, sowie die amtliche Benennung der Dienststellen und der Dienstbezirke derselben betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst geruht, den Großherzoglichen Revierförstern den Amtstitel „Oberförster" zu verleihen und zugleich Allerhöchst zu bestimmen, daß die Dienststellen und die Dienstbezirke derselben von nun an „Oberförstereien" amtlich benannt werden sollen.

Diese Allerhöchste Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 3. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

die Entrichtung der Zapfgebühr von Wein durch Aversionalabgaben betreffend.

Nachdem durch das Erscheinen des Finanzgesetzes vom 29. December 1852 die Bekanntmachung vom 3. Juni 1848 über die Bezahlung der Zapfgebühr durch Aversionalsummen außer Wirksamkeit getreten ist, sind die auf Grund dieser Bekanntmachung gegenwärtig noch für das 1. Quartal des laufenden Jahres bestehenden Vereinbarungen über Entrichtung der Zapfgebühr durch Aversionalsummen nunmehr mit dem Schlusse dieses Quartals als erloschen anzusehen. Es wird jedoch, in Uebereinstimmung mit den von den Ständen des Großherzogthums in dieser Beziehung ausgesprochenen Wünschen, der Verwaltung die Ermächtigung hierdurch ertheilt, auch für die Folge noch und zwar bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Finanzgesetzes oder — insofern

schon früher ein Gesetz über anderweite Besteuerung des Weins erlassen werden sollte — bis dahin, wo dieses Gesetz in Kraft treten wird, Vereinbarungen über Aversionirung der Zapfgebühr mit denjenigen Kleinverkäufern, welche solches wünschen und von der Verwaltung hierzu für geeignet erkannt werden, abzuschließen, wobei außer den vor Abschluß der neuen Aversionirungen vorzunehmenden Aufnahmen der vorhandenen Weinvorräthe weiter die seither gemachten Erfahrungen über den Umfang der Zapfwirthschaften und die bezahlten Zapfgebührbeträge zum Anhalt dienen sollen.

Für die Dauer der Aversionirungen sollen — außer in Fällen dringenden Verdachts wegen heimlicher Einlage — bei den aversionirten Wirthen keine Kellervisitationen vorgenommen werden. Dagegen sind alle übrigen die Zapfgebühr betreffenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorschriften bei Vermeidung der für Zuwiderhandlungen gegen dieselben festgesetzten Strafen auch von denjenigen zu beobachten, welche sich mit der Verwaltung über die Bezahlung von Aversionalabgaben geeinigt haben.

Die Großh. Obersteuerdirection ist mit dem Vollzuge dieser Bekanntmachung beauftragt.

Darmstadt, den 8. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. v. Schenck.

Merck.

Gemeiner Bescheid.

Betreffend die von den Officialanwälten in den an das Großherzogliche Oberappellations- und Cassationsgericht, als solches, gelangenden Untersuchungssachen einzureichenden Kostenrechnungen.

Sämmtliche bei den Großherzoglichen Hofgerichten dahier und zu Gießen angestellte Großherzogliche Hofgerichts-Advokaten werden hierdurch angewiesen, so oft sie von Amtswegen gegen vorlagsweise Bezahlung ihrer Gebühren und Auslagen aus der betreffenden peinlichen Gerichtskasse zu Vertheidigern bestellt worden sind, die Verzeichnisse ihrer durch Verfolgung eines Rechtsmittels an das unterzeichnete Gericht entstandenen Gebühren und Auslagen in einfacher Ausfertigung und ohne Beifügung eines Begleitungsvortrags zugleich mit der Rechtfertigungsschrift um so gewisser beizubringen, als auf später eingereicht werdende Gesuche um Decretur ihrer Gebühren und Auslagen für den Zweck deren Anweisung auf die peinliche Gerichtskasse keine Rücksicht genommen werden wird.

Darmstadt den 17. Februar 1853.

Großherzogliches Oberappellations- und Cassationsgericht daselbst.
Kolb, Oberappellations- und Cassationsgerichts-Secretär.

№ 9.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse zu Darmstadt für 1853 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse dahier für 1853, namentlich zur Bezahlung des Gehalts des Gr. Rabbinen dahier und der mit Erhebung und Verrechnung der deßfallsigen Beiträge verbundenen Kosten sollen, mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern, 0 kr. 3,1039 Heller vom Gulden Normalsteuerkapital der zum Landjudenschafts-Verbande gehörigen beitragspflichtigen Israeliten in drei Erhebungszielen in den Monaten April, Mai und Juni d. J. erhoben werden, was den Beitragspflichtigen hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 10. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
v. Stark.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Allendorf an der Lumba pro 1851—53 betreffend.

Der israelitischen Religionsgemeinde zu Allendorf a. d. Lumba ist in Folge eines nachgewiesenen Einnahmeausfalls pro 18⁵¹/₅₃ die Erhebung einer nachträglichen Umlage von 196 fl. von Großherzoglichem Ministerium des Innern gestattet worden, was hiermit unter dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird, daß der Ausschlag mit demjenigen von 1853 gleichzeitig vollzogen werden soll.

Gießen, den 18. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Küchler, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinheitstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Alsfeld . . .	—	2400	2	2,361	6	2630	2	2,065	6	1230	1	0,970	6	Aeltere Kriegskosten; auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Altenburg . .	—	670	5	0,207	6	150	1	0,264	6	—	—	—	—	
3	Angenrod . . .	—	288	2	2,691	6	340	3	0,241	6	32	—	1,345	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
			250	3	1,116	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das Steuercapital der christlichen Einwohner.
4	Appenrod . . .	—	465	6	0,228	6	228	2	1,609	6	—	—	—	—	
5	Arnshain . . .	—	1100	9	0,881	6	185	1	1,252	6	215	1	2,947	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
6	Bernsburg . .	—	278	3	3,605	6	178	2	0,739	6	95	1	1,106	6	Desgl.
7	Bieben . . .	—	440	8	3,8	6	52	—	3,791	6	108	2	0,509	6	Desgl.
8	Billertshausen .	—	376	4	1,608	6	286	2	3,366	6	34	—	1,461	6	Desgl.
											50	—	2,342	6	Grundbuchskosten; auf das Grundsteuercapital.
9	Bleidenrod . .	—	613	8	0,080	6	23	—	1,160	6	—	—	—	—	
10	Brauerschwend .	—	1100	8	0,05	6	200	1	1,554	6	—	—	—	—	
11	Büßfeld . . .	—	348	5	0,028	6	312	4	1,549	6	32	—	1,809	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
12	Burggemünden .	—	170	1	2,481	6	362	3	0,329	6	53	—	2,286	6	Desgl.
13	Dannenrod . .	—	626	10	0,877	6	305	4	3,102	6	24	—	1,609	6	Desgl.
14	Deckenbach . .	—	300	3	2,855	6	273	3	1,434	6	77	—	3,789	6	Desgl.
15	Ehringshausen .	—	890	7	2,664	6	113	—	3,606	6	—	—	—	—	
16	Eifa	—	505	4	0,813	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Elbenrod . . .	—	380	5	0,654	6	209	2	2,892	6	25	—	1,339	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
18	Elpenrod . . .	—	170	1	2,062	6	353	3	0,445	6	79	—	2,793	6	Desgl.
19	Erbenhausen .	—	660	7	2,931	6	192	2	0,102	6	39	—	1,727	6	Desgl.
20	Eudorf . . .	—	440	3	3,584	6	272	2	0,188	6	110	1	0,071	6	Desgl.
21	Eulersdorf . .	—	355	9	1,692	6	18	—	1,892	6	—	—	—	—	
22	Felda	—	1112	4	3,468	6	789	3	1,038	6	—	—	—	—	
23	Fischbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
24	Gleimenhain .	—	240	4	3,147	6	150	2	3,298	6	50	—	3,838	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
25	Gontershausen .	—	138	2	3,946	6	272	5	0,877	6	—	—	—	—	
26	Grebenau . .	—	1175	10	3,339	6	178	1	1,586	6	165	1	1,932	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
			475	5	1,894	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das Steuercapital der christlichen Einwohner.
27	Haarhausen . .	—	173	2	2,563	6	96	1	1,296	6	23	—	1,344	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
28	Hainbach . .	—	560	8	1,334	6	117	1	2,732	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
29	Heidelbach . .	—	466	5	3,547	6	125	1	1,789	6	37	—	1,845	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
30	Heimertshausen.	—	475	4	2,664	6	265	2	2,016	6	105	—	3,989	6	Desgl.
31	Helpershain . .	—	660	10	1,672	6	140	1	3,971	6	75	1	0,733	6	Desgl.
32	Hergersdorf . .	—	445	8	0,015	6	100	1	2,151	6	—	—	—	—	
33	Höingen . . .	—	80	4	3,713	6	80	4	3,000	6	—	—	—	—	
34	Homberg a. d. O.	—	690	2	0,965	6	1140	3	0,926	6	320	—	3,894	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
35	Hopfgarten . .	—	668	7	3,49	6	172	1	3,446	6	148	1	2,623	6	Desgl.
36	Kestrich . . .	—	700	9	1,802	6	300	3	0,49	6	—	—	—	—	
37	Kirtorf . . .	—	1514	6	3,772	6	548	2	1,501	6	470	2	0,461	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
38	Ködingen . .	—	500	5	2,774	6	348	3	3,531	6	52	—	2,364	6	Desgl.
39	Lehrbach . . .	—	674	5	3,251	6	336	2	1,884	6	100	1	2,067	6	Desgl.
40	Leusel	—	1324	7	0,65	6	570	2	3,167	6	35	—	0,706	6	Desgl.
41	Liederbach . .	—	450	4	3,869	6	137	1	1,592	6	52	—	0,719	6	Desgl.
42	Maulbach . .	—	200	2	0,405	6	392	3	3,335	6	17	—	0,694	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
43	Meiches . . .	—	130	1	1,319	6	276	2	2,265	6	—	—	—	—	
44	Münchleusel . .	—	205	5	2,526	6	173	3	2,717	6	33	—	3,619	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
45	Niederbreidenbach	—	390	6	1,481	6	—	—	—	—	25	—	1,539	6	Desgl.
46	Niedergemünden	—	420	3	3,535	6	325	2	3,223	6	150	1	1,403	6	Desgl.
47	Niederofleiden .	—	870	7	1,416	6	419	2	3,628	6	40	—	1,366	6	Desgl.
											15	—	0,515	6	Parzellenvermessungskosten; auf das Steuercapital der vermessenen Grundstücke.
48	Oberbreidenbach	—	380	2	2,667	6	280	1	3,601	6	—	—	—	—	
49	Obergleen . .	—	—	—	—	—	636	2	3,999	6	370	1	3,547	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
			120	—	2,701	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das Steuercapital der christlichen Einwohner.
50	Oberofleiden . .	—	255	3	0,055	6	250	2	2,055	6	71	—	3,169	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
51	Obersorg . . .	—	490	11	0,403	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
52	Otterbach . .	—	240	9	3,136	6	18	—	2,911	6	—	—	—	—	
53	Rainrod . . .	—	730	7	0,064	6	65	—	2,409	6	119	1	0,502	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
54	Reibertenrod .	—	134	2	2,033	6	127	2	0,875	6	13	—	0,909	6	Desgl.
55	Reimenrod . .	—	230	8	0,125	6	—	—	—	—	25	—	3,411	6	Desgl.
56	Renzendorf . .	—	370	8	2,643	6	40	—	3,632	6	27	—	2,467	6	Desgl.
57	Romrod . . .	—	1120	5	2,858	6	410	1	2,713	6	420	2	0,406	6	Desgl.
58	Rülfenrod . .	—	408	6	1,517	6	104	1	2,462	6	31	1	0,350	6	Desgl.
59	Schadenbach . .	—	246	3	1,488	6	105	1	1,592	6	—	—	—	—	
60	Schwabenrod .	—	182	2	1,464	6	44	—	2,132	6	88	1	0,466	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
61	Schwarz . . .	—	720	7	0,839	6	140	1	1,012	6	160	1	2,275	6	Desgl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemarkungen.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungs-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
62	Storndorf . .	—	728	5	3,017	6	500	3	2,362	6	13	—	0,447	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
			97	—	3,702	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Auf das Steuercapital der christlichen Einwohner.
63	Strebendorf . .	—	462	5	2,255	6	79	—	3,539	6	163	1	3,343	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
64	Stumpertenrod .	—	880	7	1,326	6	300	2	1,655	6	—	—	—	—	
65	Udenhausen . .	—	440	8	1,91	6	86	1	1,704	6	139	2	2,54	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
66	Ulrichstein (Untersorg). . .	—	250	6	3,681	6	32	—	3,438	6	11	—	1,186	6	Desgl.
67	Vadenrod . .	—	540	6	0,026	6	248	2	2,708	6	16	—	0,697	6	Desgl.
68	Wahlen . . .	—	610	5	2,856	6	303	2	0,277	6	272	2	0,694	6	Desgl.
69	Wallersdorf . .	—	545	10	2,293	6	85	1	1,875	6	129	2	1,372	6	Desgl.
70	Windhausen . .	—	720	6	2,02	6	140	1	0,329	6	—	—	—	—	
71	Zell	—	1274	3	3,852	6	290	1	1,168	6	62	—	1,114	6	Wie Ordn.-Nr. 1.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. Statt finden soll.

Alsfeld, am 29. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.
Frölich, Gr. Regierungsrath.

Ertheilung von Patenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar den Fabrikanten Böhringer und Clemm zu Heilbronn für den Umfang des Großherzogthums und für die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zu ertheilen, sowohl die von ihnen beschriebene modificirte Röstmethode der Schwefelkiese, Kupferkiese, Zinkblende oder anderer Schwefelmetalle Behufs der Schwefelsäure-Fabrikation, als auch die durch Zeichnung und Beschreibung speciell nachgewiesene Construction der Oefen zum Rösten der Kiese allein in Anwendung bringen zu dürfen;

2) am 21. Februar dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen für die Dauer der nächsten fünf Jahre das Recht zu ertheilen, folgende durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Maschinen zur Anfertigung von Fässern, nämlich:

1) eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben,
2) mehrere Vorrichtungen zum Fügen und Bauchen der Faßdauben,
3) eine Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, und
4) mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben,
allein im Großherzogthum Hessen in Anwendung bringen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 5. Februar dem Pfarrvicar Carl Köbler zu Langsdorf die evang. Pfarrstelle zu Obergleen, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
2) am 14. Februar den Stadtgerichts-Actuar Christian Leichtweiß dahier zum Polizei-Commissär zweiter Classe für die Stadt Mainz und
3) am 15. Februar den bisherigen dritten Polizei-Commissär Johann Baptist Kaden zu Mainz zum Polizei-Commissär zweiter Classe für die Stadt Mainz zu ernennen;
4) am 16. Februar den Forstcandidaten Gustav Landmann aus Ranstadt zum Revierförster für das Forstrevier Homberg zu ernennen;
5) am 18. Februar dem Schullehrer Georg Adam Kisseberth zu Güttersbach die evang. Schullehrerstelle zu Friesenheim, im Kreise Oppenheim, zu übertragen;
6) am 20. Februar den Oberconsistorialrath Rinck zum geistlichen Mitgliede der für die Prüfung der evang. Pfarramts-Candidaten angeordneten Commission zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Langenhain, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Einkommen von 939 fl.;
2) die widerruflich zu besetzende Stelle eines Werkführers bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn zu Darmstadt mit einem Gehalte von 600 fl.; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Direction der Main-Neckarbahn anzumelden;
3) die evangelische Schullehrerstelle zu Oberweidbach, im Kreise Biedenkopf, mit einem jährlichen Gehalte von 179 fl. 44 kr., einschließlich der zu 10 fl. angeschlagenen, nur für einen unverheiratheten Lehrer eingerichteten Wohnung, nebst einer Vergütung vom 16 fl. für Heizung des Schullocals;
4) die evangelische Schullehrerstelle zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. einschließlich der Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schullocals;
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende erste Schullehrerstelle an der Communalschule zu Offstein, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 325 fl. nebst einer Vergütung von 25 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 18. Januar der pensionirte Rechnungsrevisor bei der 2. Justificatur-Abtheilung Georg Ludwig Wilhelm Heß dahier;
2) am 27. Januar der pensionirte Schullehrer Joh. Deuchert zu Zahmen;
3) am 12. Februar der Forstmeister Christian Wilhelm Reitz zu Dieburg;
4) am 18. Februar der Schullehrer Heinrich Eckhardt zu Dudenhofen, Kreises Offenbach;
5) am 20. Februar der Regierungsrath Dr. Georg Hardy dahier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt am 26. März 1853.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die amtliche Benennung der Beamten und Dienststellen bei den Bergwerken und Salinen betr.; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach betr.; — 3) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen betr. — 4) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1853 gehalten und am 11. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden; — 5) Charakterertheilung.

Bekanntmachung,
die amtliche Benennung der Beamten und Dienststellen bei den Bergwerken und Salinen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. zu verfügen geruht, daß die nachstehenden amtlichen Benennungen der Behörden und Beamten bei den fiscalischen Bergwerken und Salinen anstatt der gleichfalls nachstehenden eingeklammerten Benennungen eintreten sollen:

I. Bergamt (Bergverwaltung) Thalitter:
   1) Bergmeister (Bergverwalter),
   2) Bergrentmeister (Rechner).

II. Salinen- und Bergamt (Salinen- und Bergverwaltung) Salzhausen:
   1) Salineninspector (Bergverwalter),
   2) Salinen-Rentmeister (Salinenkassier resp. Rechner),
   3) Salinen-Controleur (Salzwerksbeschließer),

III. Bergamt (Bergverwaltung) Dorheim:
   1) Bergmeister (Bergverwalter),
   2) Bergrentmeister (Rechner),
   3) Bergkassier (Unterrechner),

IV. Salinenamt (Salinenverwaltung) Theodorshalle:
   1) Salinendirector (Salinendirector),
   2) Salinen-Rentmeister (Salinenkassier),
   3) Salinen-Controleur (Salzamtsschreiber).

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird zur Nachachtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 11. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Bieber	—	1700	8	2,797	6	—	—	—	—	166	1	0,938	6	166 fl. Grundbuchskosten werden auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer ausgeschlagen.
											274	1	0,449	6	274 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte zu älteren Kriegsschulden.
2	Bürgel	—	950	3	3,589	6	854	3	1,709	6	172	1	0,207	6	172 fl. auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer
3	Dietesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Keine Umlagen.
4	Dietzenbach	—	1000	2	0,750	6	1000	2	0,560	6	—	—	—	—	
5	Dreieichenhain	—	—	—	—	—	461	2	0,890	6	—	—	—	—	
6	Dudenhofen	—	1000	3	0,238	6	700	2	0,522	6	—	—	—	—	
7	Egelsbach	—	700	2	0,821	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Froschhausen	—	—	—	—	—	270	2	1,033	6	—	—	—	—	
9	Götzenhain	—	—	—	—	—	400	2	1,185	6	—	—	—	—	
10	Hainhausen	—	—	—	—	—	245	2	3,098	6	—	—	—	—	
11	Hainstadt	—	—	—	—	—	800	6	0,842	6	—	—	—	—	
12	Hausen	—	—	—	—	—	960	11	0,118	6	—	—	—	—	
13	Heusenstamm	—	965	7	0,855	6	400	2	3,940	6	106	1	1,190	6	wie Nr. 1.
14	Jügesheim	—	1950	8	1,107	6	632	2	2,281	6	293	1	2,035	6	wie Nr. 1.
15	Kleinauheim	—	—	—	—	—	1230	5	2,616	6	—	—	—	—	
16	Kleinkrotzenburg	—	—	—	—	—	600	2	2,747	6	—	—	—	—	
17	Kleinsteinheim	—	—	—	—	—	631	6	0,808	6		—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körte oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Kleinwelzheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	119	1	1,283	6	Parcellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer
19	Lämmerspiel .	—	600	9	1,761	6	50	—	3,015	6	—	—	—	—	
20	Langen . . .	—	2350	3	2,485	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Mainflingen .	—	70	—	2,533	6	65	—	2,323	6	—	—	—	—	
22	Mühlheim . .	—	850	3	3,178	6	830	3	1,860	6	385	2	1,898	6	395 fl. wie bei Nr. 18.
23	Neuisenburg .	—	1800	6	3,474	6	1170	4	0,078	6	617	4	3,316	6	617 fl. auf das gesammte Steuerkapital der reformirten Gemeinde.
											406	3	1,391	6	406 fl. auf das gesammte Steuerkapital der evangelisch-unirten Gemeinde.
24	Obertshausen .	—	500	5	1,640	6	300	3	0,725	6	140	2	0,845	6	wie bei Nr. 18.
25	Offenbach . .	—	21000	6	2,389	6	—	—	—	—	1584	—	2,883	6	1584 fl. Parochialkosten auf das gesammte Steuerkapital der vereinigten evangel. Kirchengemeinde.
26	Offenthal . .	—	1694	12	3,862	6	550	3	3,622	6	112	—	3,397	6	112 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme d. Standesherrschaft u. des Hainer Hospitals.
27	Nembrücken .	—	181	4	2,046	6	70	1	2,570	6	—	—	—	—	
28	Seligenstadt .	—	—	—	—	—	1400	2	0,498	6	243	—	2,224	6	243 fl. wie bei Nr. 1.
29	Sprendlingen .	—	—	—	—	—	1400	3	2,745	6	570	1	2,043	6	570 fl. wie ad 26 bei Offenthal.
											252	1	0,613	6	252 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, ausschließlich der immer steuerfreien Objecte.
0	Steinheim . .	—	815	3	3,253	6	300	1	1,305	6	345	2	3,428	6	345 fl. wie zu Nr. 18.
											100	—	2,286	6	100 fl. katholische Kirchspielskosten.
1	Weiskirchen .	—	320	2	1,000	6	500	2	3,600	6	67	—	1,580	—	67 fl. auf das Gesammtsteuerkapital der immer steuerbaren Objecte zu älteren Kriegsschulden.
2	Zellhausen . .	—	—	—	—	—	300	2	0,113	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch mit dem Bemerken als wahrhaft beglaubigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Offenbach, den 11. Februar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Offenbach.
v. Willich, Regierungsrath.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großh. Assisengerichte zu Mainz.

1) Elisabethe Maber, ohne Gewerbe, aus Mannweiler, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Juli 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 4 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts vom 22. September 1849 gegen dieselbe bereits erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

2) Anton Hering, Dienstknecht aus Heppenheim bei Alzey, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 23. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 87 Tage in Abzug zu bringen seyen.

3) Catharine Bruchhäuser, Dienstmagd aus Lorch, wegen Meineids, durch Urtheil vom 26. Juli 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Johann Senftleben, Taglöhner aus Gaubödelheim, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 28. Juli 1852 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

5) Johann Krichten, Leinweber aus Gaualgesheim, wegen Versuchs des ausgezeichneten Diebstahls und des einfachen Diebstahls, in fortgesetzter Handlung verübt, durch Urtheil vom 28. Juli 1852, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

6) Martin Gradwohl, Zimmermann aus Westhofen, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 29. Juli 1852 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren.

7) Peter Mann, Ackersbursche aus Elsheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Juli 1852 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

8) Jacob Göllner, Dienstknecht aus Jugenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Juli 1852 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

9) a) Ludwig Schlösser, Dienstknecht, b) Georg Wiegland, Taglöhner, beide aus Offenheim, ersterer wegen Meineids und letzterer wegen intellectueller Urheberschaft an einem Meineide und an einem Betruge, durch Urtheil vom 29. Juli 1852 in contumaciam und zwar Schlösser in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und Wiegland in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

10) Christian Gengnagel, Schuhmachergeselle aus Eschollbrücken, in Crumstadt wohnhaft, zuletzt in Worms in Arbeit, wegen Versuchs eines ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug zu bringen seien.

11) Johann Sipp, Maurer aus Nack, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. October 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkuug; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

12) Philipp Vollmar, Taglöhner aus Rudolphshain, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle durch Urtheil vom 20. October 1852, mit Inbegriff der gegen denselben wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, des Versuchs eines solchen und zweier kleiner Diebstähle durch Urtheil des Gr. Assisengerichts zu Gießen vom 8. September 1852 erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres der ersten 5 Jahre und in den letzten 8 Tagen des 6ten und 7ten Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

13) Anna Maria Theobald, ohne Gewerbe, aus Appenheim, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

14) Michael Feuerstein, Müllerbursche aus Gersheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 25. October 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

15) Carl Kreuter, Scribent, auf dem Wehrzollhause, Gemeinde Lampertheim, wohnhaft, wegen schwerer Körperverletzung mit tödtlichem Erfolge, durch Urtheil vom 26. October 1852 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

16) Johann Lorenz Ehmig, Taglöhner aus Eichloch, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. October 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

17) a) Heinrich Platz, Küfer, wegen dreier ausgezeichneter Diebstähle, b) Philipp Emmermann, Schuhmachergeselle, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls; c) Anton Kadel, Tapezierer, wegen Gehülfenschaft bei zwei ausgezeichneten Diebstählen, alle aus Mainz, durch Urtheil vom 31. October 1852, und zwar Platz in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres der ersten 5 Jahre durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; Emmermann in eine desgleichen von 5 Jahren, Kadel in eine desgleichen von 3 Jahren, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht ad a) während 5 Jahren, ad b) zu desgleichen während 3 Jahren und c) zu desgleichen während 1 Jahre.

18) Jacob Sieglitz, Tabakshändler aus Mainz, wegen betrügerischen Bankerotts, durch Urtheil vom 2. November 1852 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

19) David Christian Kühl, Rentmeister aus Bingen, wegen fortgesetzter Dienstveruntreuung durch Urtheil vom 2. November 1852 in contumaciam zur Dienstentsetzung und in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren.

II. Von dem Großh. Obergerichte zu Mainz.

1) Ulrich Walber, Schlossergeselle aus Mainz, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 9. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

2) Anna Maria Faust, Dienstmagd aus Armsheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 16. Juli 1852 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 2 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgrichts zu Mainz vom 9. April 1851 gegen dieselbe bereits erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

3) a) Friedrich Strohm, b) Georg Gerhard, beide Tagelöhner aus Derheim, wegen schwerer Körperverletzung durch Urtheil vom 30. Juli 1852 ein jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

4) Franz Uhl, Papiermacher aus Neuleiningen, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Diebstahls-Begünstigung, durch Urtheil vom 30. Juli 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

5) Jacobine Vogel, Dienstmagd aus Storndorf, wegen Landstreicherei und Diebstahls, durch Urtheil vom 16. August 1852 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

6) Georg Thomas, Leinweber aus Wintersheim, wegen fortgesetzten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. August 1852 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

7) a) Andreas Hausmann, ohne Gewerbe, von Abenheim, b) Philipp Armknecht, Wirth in Dalsheim, durch Urtheil vom 16. August 1852, und zwar ersterer wegen Diebstahls, Entweichung aus dem Gefängniß im Complott und Eigenthumsbeschädigung in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, der Letztere wegen Diebstahlsbegünstigung in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, beide als Zusatz zu noch unverbüßten von dem Gr. Assisengerichte zu Mainz gegen sie am 22. November 1849 erkannten Correctionshausstrafen von 4 Jahren 2 Monaten und beziehungsweise von 5 und ½ Jahren.

8) Elisabetha Heberling, ohne Gewerbe, aus Brandoberndorf, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 28. August 1852 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

9) Sibille Ritzheimer, Dienstmagd aus Zell, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 28. August 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 2 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 16. April 1851 gegen dieselbe bereits erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

10) a) Jacob Trautmann, Handelsmann von Cusel und b) Margaretha Flath, ohne Gewerbe, aus Bensheim, wegen Landstreicherei, Diebstahls und Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 28. August 1852, ersterer zu einer Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, letztere zu einer Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

11) Maximiliane, genannt Catharina Klippel, Dienstmagd aus Erbesbüdesheim, wegen einfachen Betrugs und Versuchs eines kleinen Betrugs, durch Urtheil vom 30. August 1852 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

12) Heinrich Leva, Taglöhner aus Castel, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 30. August

1852 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs, durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 7 Tage in Abzug zu bringen seien.

13) Valentin Kemeter, Taglöhner aus Eich, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 30. August 1852 zu 2 Jahren Correctionshausstrafe, geschärft durch Kostbeschränkung am letzten Tage seiner Haft und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

14) Adam Berg, Taglöhner von Worms, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 30. August 1852 zu 2 Jahren Zuchthausstrafe, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

15) Elisabetha Mader, ohne Gewerbe, aus Mannweiler, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 13. September 1852 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung und dies zwar als Zusatzstrafe zu der gegen die Beschuldigte durch das Gr. Assisengericht zu Mainz am 19. Juli 1852 wegen ausgezeichneten Diebstahls erkannten 3jährigen Zuchthausstrafe.

16) Joseph Fell, Schreinergeselle, aus Bingen, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 25. September 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 2 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 17. August 1850 gegen denselben bereits erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

17) Margaretha Groh, Dienstmagd, aus Dolgesheim, wegen zweier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 1. October 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

18) Johann Neumer, Taglöhner, aus Dalheim, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

19) Jacob Hering, Taglöhner, aus Heppenheim bei Alzey, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. October 1852 zu 18 Monaten Correctionshausstrafe, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

20) a) Philippine Bohn, Dienstmagd, aus Endsheim, wegen einfachen Diebstahls, Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, b) Philipp Annach, ohne Gewerbe, aus Gaulsheim, wegen intellectueller Urheberschaft an einem Diebstahle, durch Urtheil vom 8. October 1852, und zwar Bohn in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe; Annach in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

21) Franziska Mayer, ohne Gewerbe, von Altenbamberg, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 22. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 2 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 19. März 1851 gegen dieselbe bereits erkannten 2jährigen polizeilichen Aufsicht.

22) Friedrich Alwin Hartmann, Weber, aus Plauen, wegen Landstreicherei und zweier kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 22. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen der Strafzeit und in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

23) Philipp Seibert, Taglöhner, aus Seckbach, wegen eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

24) Peter Orlemann, Schuhmacher, aus Worms, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 29. October 1852, zu 2 Jahren Correctionshausstrafe.

25) Wilhelm Friedrich Baur, Kellner, aus Rudbersberg, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 30. October 1852, zu 15 Monaten Correctionshausstrafe, geschärft in den ersten 8 Tagen der ersten 14 Monate und in den letzten 8 Tagen seiner Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

26) Georg Komba, Taglöhner, aus Nack, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 30. October 1852, zu 15 Monaten Correctionshausstrafe, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden der ersten 14 Monate und in den letzten 8 Tagen seiner Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

27) Elisabetha Rauschkolb, ohne Gewerbe, aus Mettenheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 5. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 4 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 22. September 1849 gegen dieselbe erkannten vierjährigen polizeilichen Aufsicht.

28) Catharina Sahm, ohne Gewerbe, aus Bretzenheim in Rheinpreußen, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 5. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monate, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiterer 4 Jahre nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 10. Dezember 1851 gegen dieselbe erkannten zweijährigen polizeilichen Aufsicht.

29) Johann Meisky, Schuhmacher, aus Schotten, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 12. November 1852, zu 13 Monaten Correctionshausstrafe, geschärft in den ersten 8 Tagen der 13 Monate und in den letzten 8 Tagen der Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafzeit.

30) Margaretha Dörr, aus Hüfelsheim in Rheinpreußen, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 10. Dezember 1852, zu 1 Jahre und 1 Monate Correctionshausstrafe, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

31) Franz Heinrich Schier, Taglöhner, aus Mombach, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 17. Dezember 1852, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

32) Nicolaus Mumm, Maurergeselle, aus Bretzenheim, wegen Versuchs eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 17. Dezember 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

III. Von den Großh. Kreis- resp. Bezirksgerichten.

a) Von dem Großh. Kreis- resp. Bezirksgerichte zu Mainz.

1) Friedrich Wohlfahrt, Dienstknecht, aus Sauerschwabenheim, wegen Unterschlagung und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 2

Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

2) Jacob Hemp, Taglöhner, aus Oberreisenberg, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 14. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch Kostbeschränkung und Dunkelarrest je um den andern Tag; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

3) Heinrich Vortscher, Weber, aus Wipperfürth, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. September 1852, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Gertrude Heß, Dienstmagd, aus Dolgesheim, wegen einfachen Diebstahls, Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 11. September 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

5) Jacob Schmitt, ohne Gewerbe, aus Sörgenloch, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 18. September 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

6) Margaretha Herberich, Dienstmagd, aus Weisenau, wegen eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

7) a) Johann Hartmann, Müller- und Bäckergeselle, aus Weiher, b) Adam Abel, Cigarrenmacher, aus Kleinschwalbach, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. October 1852, jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen in Abzug zu bringen seien; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

8) Heinrich Schröder, Kellner, aus Wesseloch, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. October 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres und in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

9) Joseph Bichler, Taglöhner, aus Großwinternheim, wegen Beleidigung einer Schildwache, einfacher und kleiner Diebstähle, sowie einer Unterschlagung, durch Urtheil vom 17. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

10) Georg Friedrich Herbst, Schuhmachergeselle, aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

11) Johann Eitel, Büreaudiener, aus Mainz, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 1. December 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

12) a) Friedrich Fleischmann, Oeconom aus Elsheim, wegen vorsätzlicher Verletzung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Staatsverträge; b) Gerhard Schmittburg, ohne Gewerbe, aus Essenheim, wegen desgleichen und widerrechtlicher Gefangenhaltung; c) Caspar Ranickel, Buchbinder, aus Bingen, wegen desgleichen, durch Urtheil vom 3. Dezember 1852, in contumaciam und zwar Fleischmann in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten, Schmittburg in eine desgleichen von 2 Jahren, Ranickel in eine desgleichen von 3 Jahren.

13) Philipp Brunn, Cigarrenmacher, aus Abenheim, wegen zweier Versuche eines kleinen Diebstahls und Bettelns unter Drohungen, durch Urtheil vom 22. Dezember 1852, in eine Correctionshausstrafe von

13 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

14) Adam Eberhard, Maurergeselle, aus Bessungen, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 29. Dezember 1852, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

b) Von dem Großh. Kreis- resp. Bezirksgerichte zu Alzey.

1) Jacob Scherff, Schreiner, aus Worms, wegen Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 25. Juni 1852, in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten als Zusatz zu einer durch das Großh. Assisengericht zu Mainz am 1. Mai 1852 gegen ihn erkannten mehrjährigen Zuchthausstrafe.

2) a) Peter Eß, Dienstknecht, aus Walheim, und b) Peter Kröhler, Dienstknecht, aus Freimersheim wegen Diebstahls und Betrugs, durch Urtheil vom 16. Juli 1852 in contumaciam jeder zu 1 Jahr Correctionshausstrafe.

3) Christian Rieser, Taglöhner, aus Worms, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 12. November 1852 zu 1 Jahre Correctionshausstrafe, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats, sowie in den letzten 8 Tagen seiner Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

4) Johann Georg Beil, Drahtarbeiter, aus Brandau, heimathsberechtigt in Worms, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 12. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen seiner Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

5) Johann Sipp, Maurer, aus Nack, wegen Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 19. November 1852, zu 14 Tagen Zuchthausstrafe, als Zusatz zu einer durch das Gr. Assisengericht zu Mainz am 19. October 1852 gegen ihn erkannten 3jährigen Zuchthausstrafe.

6) Maximiliane Klippel, Dienstmagd, aus Erbesbüdesheim, wegen Diebstahls und Unterschlagung, durch Urtheil vom 26. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 9 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen des 1., 3., 5., 7. und 9. Monats, sowie in den letzten 8 Tagen ihrer Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, als Zusatz zu zweien durch das vorhinige Kreis-, jetzt Bezirksgericht zu Mainz am 7. Juli und 7. August 1852 gegen dieselbe erkannten Correctionshausstrafen von 6 und 13 Monaten.

7) Jacob Scherer, Korbmacher, aus Hamm, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 3. Dezember 1852 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Sommerhalbjahre 1853 gehalten und am 11. April bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Erklärung der Genesis, fünfstündig von 3 — 4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.
Hebräische Archäologie, fünfstündig von 4 — 5 Uhr, Derselbe.

Israelitische Geschichte, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, Derselbe.
Erklärung der messianischen Stellen des A. T., mit Geschichte der Entwicklung der messianischen Erwartung, fünfstündig von 3 — 4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.
Biblische Theologie des A. T., fünfstündig, in noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Hesse.
Erklärung des Briefes an die Römer, fünfstündig von 8 — 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.
Biblische Theologie des N. T., fünfstündig von 9 — 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Credner.
Kirchengeschichte, zweiter Theil, fünfstündig, von 10 — 11 Uhr, Derselbe.
Evangelische Glaubenslehre, erster Theil, fünfstündig, von 7 — 8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.
Vergleichende Darstellung des römisch-katholischen und des evangelisch-kirchlichen Lehrbegriffs, vierstündig von 5 — 6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.
Christliche Moral, vierstündig, von 11 — 12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.
Christliche Moral, vierstündig, von 11 — 12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.
Katechetik, zweistündig von 10 — 11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.
Homiletik, dreistündig von 11 — 12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Katholisch-theologische Fakultät.

Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Fakultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Semester angekündigt.

Rechtswissenschaft.

Naturrecht, als philosophische Rechts- und Staatslehre, fünfmal in der Woche von 8 — 9 Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Institutionen des römischen Rechts, mit einer kurzen Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte, ordentl. Professor Dr. Ihering, täglich (außer Sonnabends) von 11 — 12½ Uhr.
Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, außerordentl. Professor Dr. Reuner, täglich von 11 — 12½ Uhr.
Exegese der Institutionentitel III, 12 de obligationibus bis zum vierten Buche, Privatdocent Dr. von Helmolt, wöchentlich in einer Stunde, unentgeltlich.
Pandekten, mit Ausschluß des Erbrechts, nach eignem Grundrisse, mit Verweisung auf Mühlenbruch's Lehrbuch, fünfmal von 10 — 12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.
Römisches Erbrecht, mit Rücksicht auf Puchta's Lehrbuch der Pandekten, außerordentl. Professor Dr. Reuner, täglich von 9 — 10 Uhr.
Pandekten-Praktikum und Exegetikum, täglich (mit Ausnahme des Sonnabends) von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Ihering.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, täglich in einer Stunde, Privatdocent Dr. Sandhaas.
Völkerrecht, dreimal wöchentlich, von 9 — 10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.
Deutsches Privatrecht, einschließlich des Handels-, Wechsel- und Lehnrechts, täglich (außer Sonnabends), von 11 — 12½ Uhr, Derselbe.
Ueber auserlesene Materien des deutschen Privatrechts, in einer Stunde wöchentlich, Privatdocent Dr. Sandhaas, unentgeltlich.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben, täglich (außer Sonnabends) von 10—11 Uhr.

Gemeines deutsches Criminalrecht, mit vergleichender Darstellung der inländischen Gesetzgebung, in neun wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Levita.

Gemeinen deutschen Civilproceß, wöchentlich in sieben Stunden, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Französischen Civilproceß, wöchentlich zwei Stunden, unentgeltlich, Derselbe.

Gemeinen deutschen Criminalproceß, im Vergleiche mit dem Französischen und Großherzoglich Hessischen Strafverfahren, wöchentlich fünfmal von 9—10 Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, dreimal wöchentlich von 9—10 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Allgemeine Anatomie, in Verbindung mit mikroskopischen Uebungen, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10—11 Uhr, Prosector Dr. Eckhard.

Physiologie des Menschen, mit Experimenten und mikroskopischen Demonstrationen, an den vier ersten Wochentagen von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bischoff.

Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Freitag und Sonnabend von 7—9 Uhr, Derselbe.

Vergleichende Anatomie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Uebungen im physiologischen Institute, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, Derselbe.

Physiologie des Nervensystems, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 5—6 Uhr, Prosector Dr. Eckhard.

Pathologische Anatomie, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Allgemeine Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Dieselbe Vorlesung, Montag und Dienstag von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.

Medicinische Semiotik und Diagnostik, mit praktischen Uebungen, fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.

Augenheilkunde, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, mit Uebungen im Bandagiren, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Pharmacognosie, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Phoebus.

Pharmacognosie des Thier-, Pflanzen- und Mineral-Reichs, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6—7 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.

Medicinisch-pharmaceutisch-botanische Excursionen, in Verbindung mit vorstehenden Vorträgen, Mittwoch Nachmittag, öffentlich, Derselbe.

Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, mit praktischen Uebungen, Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr Morgens, Derselbe.

Receptirkunst, wöchentlich 2 Stunden, Privatdocent Dr. Stammler.

Die Lehre von den Heilquellen und Seebädern, Mittwoch und Sonnabend von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Phoebus.

Operationslehre, mit Uebungen an Leichen, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.

Geburtshülfe, täglich von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.

Psychiatrie, täglich von 6 — 7 Uhr Morgens, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, täglich von 2 — 3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, viermal wöchentlich von 7 — 8 Uhr, Derselbe.
Medicinische Klinik, täglich von 11 — 12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.
Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik, nebst geburtshülflichem Repetitorium, täglich von 1 — 2 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. von Ritgen I.
Geburtshülfliche Explorir-Uebungen, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Veterinärchirurgie, theoretischer Theil, 4 Stunden wöchentlich, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.
Veterinär-Geburtshülfe, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.
Hufbeschlagslehre, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.
Gerichtliche Veterinärkunde und Veterinärpolizei, 6 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne. Pädagogik.

Logik, Montags und Dienstags, von 7 — 8 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Schilling.
Logik, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Carriere.
Logik, zweistündig, Repetent Dr. Noack.
Psychologie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 7 — 8 Uhr, Morgens, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Psychologie, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Samstags von 7—8 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Schilling.
Psychologie des Gefühls, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Geschichte der neueren Philosophie, Freitags und Samstags von 7 — 8 Uhr Morgens und Montags von 5 — 6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Ueber Leibnitz und die philosophischen Bestrebungen seiner Zeit, 1 Stunde, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Schilling.
Geschichte der Philosophie, nach seinem Lehrbuch „Geschichte der Philosophie in gedrängter Uebersicht" (Weimar 1853), vierstündig, Repetent Dr. Noack.
Philosophie der Geschichte, dreistündig, öffentlich, Derselbe.
Ueber die religiöse Aufgabe der Deutschen, öffentlich, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Religionsphilosophie der Griechen, dreistündig, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Phänomenologie des religiösen Bewußtseins, zweistündig, Repetent Dr. Noack.
Kosmologie der Alten, zweistündig, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Pädagogik, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Schilling.
Methodik des Unterrichts, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Aesthetik, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Carriere.
Ueber die Kunst der Gegenwart, einstündig, öffentlich, Derselbe.
Ordentl. Professor Dr. Schmid erbietet sich zur unentgeltlichen Leitung von Disputatorien, Conversatorien und schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der speculativen Philosophie.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, vierstündig von 6—7 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.
Analytische Geometrie, Dienstags, Donnerstags und Samstags von 7—8 Uhr Morgens, Derselbe.
Analytische Mechanik, von 9—10 Uhr, vierstündig, Derselbe.
Die Lehre von den partialen Differentialien und die Variationenrechnung, nebst deren Anwendung auf Geometrie und Naturlehre, zweistündig von 6 — 7 Uhr, Derselbe.
Feldmeßkunst, in Verbindung mit der Einübung der Meßverfahren auf dem Felde, Montags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr, Derselbe.
Niedere und höhere Feldmeßkunst, verbunden mit Uebungen an allen gebräuchlichen Instrumenten, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5 — 6 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.
Ebene und sphärische Trigonometrie, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 9 — 10 Uhr, Derselbe.
Differential- und Integralrechnung, an den ersten fünf Wochentagen von 7 — 8 Uhr, Derselbe.
Experimentalphysik, täglich von 8 — 9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.
Krystallographie, verbunden mit Uebungen in krystallographischen Bestimmungen, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 7—8 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Kopp.
Uebungen im krystallographischen Zeichnen leitet unentgeltlich Samstags von 2 — 5 Uhr, Derselbe.
Organische Chemie, Montags, Dienstags und Mittwochs von 11 — 12½ Uhr, außerordentl. Professor Dr. Will.
Pharmaceutische Chemie, Donnerstags, Freitags und Samstags von 11—12 Uhr, Derselbe.
Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Bodenkunde, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.
Allgemeine und specielle Zoologie, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Leuckart.
Botanik, Montags bis Freitags von 7—8 Uhr, in Verbindung mit Excursionen, außerordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Kryptogamenkunde, Freitags von 3—4½ Uhr, öffentlich, Derselbe.
Oryktognosie, fünfstündig, von 6—7 Uhr Morgens, außerordentl. Professor Dr. Ettling.
Die deutschen Gebirgsformationen und ihre Versteinerungen, mit einer Einleitung in die Geognosie überhaupt und praktischen Demonstrationen auf dem Felde, Montags und Dienstags von 2—3 Uhr, außerordentl. Professor Dr Dieffenbach.
Geschichte und Theorie der Vulkane und Erdbeben, einstündig, Derselbe.
Petrographie, dreistündig, Derselbe.
Zu geologischen und paläontologischen Conversatorien erbietet sich Derselbe.

Technologie und Bauwissenschaften.

Bergbaukunde, ordentl. Professor Dr. von Klipstein.
Höhere Baukunst, verbunden mit Compositions-Uebungen, Vortrag dreimal wöchentlich, von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. von Ritgen Sohn.
Straßen- und Wasserbau, dreimal wöchentlich von 10—11 Uhr, Derselbe.
Planzeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.
Maschinenzeichnen, dreimal wöchentlich von 2—4 Uhr, Derselbe.

Freihandzeichnen und Malen, täglich von 4—5 Uhr, Derselbe.
Metallurgie, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knapp.
Agriculturchemie, dreimal wöchentlich, vorläufig von 4—5 Uhr, Derselbe.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Finanzwissenschaft, fünfstündig von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Staatslehre, vierstündig von 9—10 Uhr, Derselbe.
Forstbotanik, vierstündig, in Verbindung mit Excursionen, ordentl. Professor Dr. Heyer.
Wald-Ertragsregelung und Werthrechnung, fünfstündig, Derselbe.
Holzbau, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Zimmer.
Forsttaration, vierstündig, Derselbe.
Forstliche Excursionen und praktische Uebungen, zweistündig, Derselbe.
Repetitorium und Examinatorium über alle Theile der Forstwissenschaft in Verbindung mit Excursionen, Privatdocent Dr. Heyer.
Holzmassenaufnahme, mit Zugrundlegung der Königl. Bayerischen Massentafeln, einstündig, öffentlich, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Schäfer.
Kulturgeschichte des Mittelalters, zweistündig, Derselbe.
Geschichte der römischen Staatsverfassung, Fortsetzung, die Kaiserzeit, zweistündig, Derselbe.

Philologie und Literatur.

a) Altklassische.

Platons Politeia, nebst einer Einleitung in die Platonischen Schriften, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Osann.
Plautus Amphitruo, zweistündig, Derselbe.
Lateinische Grammatik, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Otto.
Critik und Hermeneutik, zweistündig, Derselbe.
Lateinische Stylistik mit praktischen Uebungen, nach Seyffert Palaestra Ciceroniana, Derselbe.
Anleitung zum Studium der Philologie und dem philologischen Gymnasialunterricht, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit Berücksichtigung der verwandten Dialekte und verbunden mit schriftlichen Uebungen, Montags, Mittwochs, Freitags und Samstags von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vullers.
Grammatik der arabischen Sprache, nebst Erklärung von Freitags Chrestomathia arabica, Montags, Mittwochs und Freitags von 11—12 Uhr, Derselbe.
Grammatik der syrischen Sprache, nebst Erklärung von Rödigers Chrestomathia syriaca, Dienstags und Donnerstags von 11—12 und Mittwochs von 1—2 Uhr, Derselbe.
Fortsetzung des Sanscrit-Lehrcurses, Dienstags und Donnerstags von 2—3 Uhr, Derselbe.

c) Neuere.

Geschichte der Literatur des südlichen Europa's, dreimal wöchentlich von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Adrian.

Erklärung von Lord *Byron's Childe Harold*, zweimal wöchentlich, von 2—3 Uhr, Derselbe.

La divina Commedia des *Dante*, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr, Derselbe.

Die Satyren des *Boileau*, zweimal wöchentlich von 11—12 Uhr, Derselbe.

Geschichte der deutschen Sprache, nebst den Grundzügen der deutschen Grammatik, zweistündig, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Weigand.

Die Gedichte Walthers von der Vogelweide, nach Lachmann's Ausgabe, vierstündig, Derselbe.

Auserwählte Lieder der alten Edda (Sämundar Edda) nach Rask's Ausgabe (Stockholm 1818), zweistündig, Derselbe.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags der ordentl. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags den Prometheus des Aeschylus erklären.

Livius, erste Decade läßt Mittwochs und Samstags der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären.

Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt Sprachlehrer John Means.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Unterricht im Reiten: Reitlehrer Rauch.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr, und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird den Studirenden Mittwochs von 2—3, die geognostisch-paläontologische Sammlung und das zoologische Museum Freitags von 2—3, das akademische Herbarium Mittwochs von 2—3, das anatomische und pathologische Museum in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 11. Februar dem Gymnasiallehrer Friedrich Haas zu Darmstadt den Titel eines „Hofraths" zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt am 30. März 1853.

Bekanntmachung,
die Medicinaltaxe betreffend.

Die in der Medicinaltaxordnung vom 14. August 1822 unter „A. Prüfungs- und andere Gebühren" festgesetzten Gebühren für Prüfung eines Apothekenverwalters sind mit Allerhöchster Ermächtigung den Gebühren für Prüfung eines Apothekenbesitzers gleichgestellt, mithin von 18 fl. auf 24 fl. erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 11. März 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,
die in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen legalisirten Grundbücher betreffend.

I. Seit der Aufstellung des im Regierungsblatt Nr. 57 v. J. veröffentlichten Verzeichnisses der mit legalisirten Grundbüchern versehenen Gemarkungen der Provinzen Starkenburg und Ober-

hessen sind folgende Gemarkungen mit legalisirten Grundbüchern versehen worden, nämlich die Gemarkungen:

Neustadt, Landgerichts Höchst,
Bürgel, Landgerichts Offenbach,
Biebesheim, Landgerichts Gernsheim,
Olfen, Landgerichts Beerfelden,
Erlenbach, Landgerichts Fürth,
Niederkainsbach, Landgerichts Michelstadt,
Offenbach, Landgerichts Offenbach,
Mühlheim, Landgerichts Seligenstadt.

II. Zugleich wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) daß in dem gedachten Verzeichniß bei dem Stadtgericht Gießen die Gemarkung Langgöns, welche bis jetzt noch kein Grundbuch hat, irrthümlich als mit legalisirtem Grundbuche versehen aufgeführt ist;

2) daß das gedachte Verzeichniß weiter in nachstehender Weise zu berichtigen ist:

a) bei dem Landgericht Fürth:
statt: „Zotzenbach mit Mangelbach“ muß es heißen: „Zotzenbach mit Mengelbach“;

b) bei dem Landgericht Lorsch:
hinter Bobstadt ist Bürstadt ausgelassen, und zu letzterer Gemarkung, nicht zu Bobstadt, gehört der Vorheimer Hof; es muß also heißen:
„Bobstadt“, „Bürstadt mit dem Vorheimer Hof“;

c) bei dem Landgericht Höchst:
statt: „Heinbach“ muß es heißen: „Hembach“;

d) bei dem Landgericht Büdingen:
statt „Büdinger Stadtwald“ muß es heißen: „Büdinger Wald“;

e) bei dem Landgericht Homberg:
statt: „Ehrigshausen“ muß es heißen: „Ehringshausen“;

f) bei dem Landgericht Nidda:
statt: „Wallernhausen mit Finkenbach“ muß es heißen: „Wallernhausen mit Finkenloch.“

Darmstadt, den 10. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Vilbel.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenstadt . . .	—	—	—	—	—	1400	4	1,074	6	a 128	—	1,863	6	Zinsen von älteren Kriegskosten.
											b 700	2	3,574	6	Parcellen-Vermessungskosten.
2	Burggräfenrod .	—	—	—	—	—	1050	5	2,255	6	—	—	—	—	
3	Büdesheim . .	—	600	1	2,982	6	911	2	1,594	6	212	—	2,933	6	Wie 1 a.
4	Großkarben . .	—	—	—	—	—	1640	4	1,663	6	—	—	—	—	
5	Heldenbergen . .	—	—	—	—	—	1764	3	3,134	6	326	—	3,408	6	Wie 1 a.
6	Höchst a. d. N. .	—	—	—	—	—	580	4	2,515	6	264	3	3,696	6	Wie 1 a.
7	Holzhausen . .	—	285	1	1,087	6	940	4	0,582	6	—	—	—	—	
8	Kaichen	—	600	3	1,609	6	800	3	1,127	6	300	1	2,360	6	Wie 1 b.
9	Kleinkarben . .	—	—	—	—	—	1100	5	2,513	6	—	—	—	—	
10	Kloppenheim . .	—	600	3	3,018	6	340	2	0,003	6	—	—	—	—	
11	Niedereschbach .	—	510	1	3,615	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Niederursel . .	—	700	7	2,811	6	950	7	0,249	6	—	—	—	—	
13	Oberau	—	—	—	—	—	651	8	2,819	6	145	2	2,352	6	Wie 1 a.
14	Obererlenbach .	—	2000	7	1,688	6	190	—	2,757	6	64	—	—	6	Stolgebühren, auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
15	Obereschbach . .	—	313	1	1,561	6	750	2	3,901	6	—	—	—	—	
16	Okarben . . .	—	1000	3	2,936	6	800	2	1,930	6	—	—	—	—	
17	Petterweil . . .	—	1188	4	1,286	6	—	—	—	—	600	2	1,995	6	Wie 1 b.
18	Rendel	—	—	—	—	—	1112	2	3,606	6	350	1	0,476	6	Wie 1 a.
19	Rodenbach . . .	—	—	—	—	—	424	4	3,873	6	a 232	3	0,590	6	Wie 1 a.
											b 15	—	0,884	6	Wie 1 b.
20	Rodheim . . .	—	300	—	1,876	6	2000	3	0,051	6	—	—	—	—	
21	Rödelheim . . .	—	4090	7	2,374	6	—	—	—		a 824	1	3,015	6	Wie 1 a. und Kriegskosten.
											b 90	—	—	6	Kirchspielskosten, auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
22	Rommelhausen .	—	200	5	0,287	6	144	3	2,311	6	—	—	—	—	
23	Stammheim . .	—	—	—	—	—	808	2	2,634	6	—	—	—	—	
24	Steinbach . . .	—	260	1	3,831	6	590	4	1,199	6	133	1	0,878	6	Grundbuchskosten.
25	Vilbel	—	—	—	—	—	556	—	3,501	6	—		—	—	

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte;

2) die Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer und

3) die Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Güterbesitzer umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. erfolgen soll.

Vilbel, den 7. Februar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Vilbel.

v. Rüding, Großherzoglicher Kreis-Assessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Grünberg.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshausen . . .	—	154	5	1,990	4	224	5	2,664	4	22	—	3,088	4	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammtsteuerkapital mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Atzenhain . . .	—	581	6	0,072	4	123	1	0,895	4	31	—	1,276	4	Desgleichen.
3	Beltershain . . .	—	221	3	0,634	4	234	3	1,154	4	79	1	0,141	4	Desgleichen.
4	Bernsfeld . . .	—	668	7	1,510	4	284	3	0,401	4	50	—	2,200	4	Desgleichen.
5	Climbach . . .	—	—	—	—	—	130	3	3,088	4	—	—	—	—	
6	Ermenrod . . .	—	—	—	—	—	443	5	2,034	4	29	—	1,621	4	Wie zu 1.
7	Flensungen . . .	—	—	—	—	—	400	7	3,803	4	—	—	—	—	
8	Geilshausen . . .	—	301	2	3,777	4	150	4	1,026	4	—	—	—	—	
9	Göbelnrod. . .	—	290	6	0,890	4	134	2	2,279	4	86	1	3,285	4	Wie zu 1.
10	Großeneichen . .	—	296	2	0,642	4	570	3	3,539	4	108	—	3,146	4	Desgleichen.
11	Großlumda . . .	—	360	4	0,894	4	72	—	3,300	4	259	2	3,904	4	Desgleichen.
12	Grünberg . . .	—	—	—	—	—	990	1	2,571	4	1460	2	2,184	4	Desgleichen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
13	Haarbach	—	—	—	—	—	822	9	1,102	4	392	4	3,584	4	Desgleichen.
14	Ilsdorf	—	130	4	0,060	4	60	1	3,206	4	40	1	0,808	4	Desgleichen.
15	Kesselbach	—	400	5	0,808	4	180	2	0,799	4	—	—	—	—	
16	Kleineichen	—	101	2	2,465	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Lauter	—	350	3	2,978	4	250	2	2,390	4	—	—	—	—	
18	Lehnheim	—	255	3	3,735	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Lindenstruth	—	—	—	—	—	410	8	3,681	4	22	—	1,864	4	Wie zu 1.
20	Londorf	—	1035	5	2,799	4	502	2	2,841	4	163	1	1,114	4	Parcellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer
21	Merlau	—	141	2	0,264	4	530	6	0,100	4	101	1	1,943	4	Wie zu 1.
22	Niederohmen	—	705	3	1,146	4	362	1	2,515	4	409	1	3,575	4	Wie zu 1.
23	Oberohmen	—	300	1	3,936	4	700	4	2,251	4	—	—	—	—	
24	Odenhausen	—	48	—	3,108	4	286	4	2,381	4	—	—	—	—	
25	Queckborn	—	187	1	1,305	4	284	1	3,220	4	—	—	—	—	
26	Reinhardshain	—	316	3	2,960	4	100	1	0,623	4	—	—	—	—	
27	Rüddingshausen	—	709	5	3,773	4	1009	7	3,614	4	7	—	0,245	4	Wie zu 1.
28	Ruppertenrod	—	—	—	—	—	470	3	0,931	4	—	—	—	—	
29	Saasen	—	—	—	—	—	322	3	2,989	4	92	1	0,329	4	Wie zu 1.
30	Stangenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	1	3,216	4	Wie zu 1.
31	Stockhausen	—	55	1	1,951	4	52	1	1,190	4	24	—	2,429	4	Wie zu 1.
32	Unterseibertenrod	—	160	2	2,042	4	477	6	3,624	4	23	—	1,384	4	Wie zu 1.
33	Weickertshain	—	500	8	1,180	4	184	2	3,608	4	36	—	2,307	4	Wie zu 1.
34	Weitershain	—	—	—	—	—	342	3	0,617	4	—	—	—	—	
35	Wettsaasen	—	60	1	3,279	4	156	4	1,201	4	46	1	1,074	4	Wie zu 1.
36	Winnerod	—	130	2	3,275	4	130	2	3,275	4	—	—	—	—	
37	Zeilbach	—	300	6	0,248	4	145	2	1,944	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in **vier** Zielen und zwar in den Monaten **Mai**, **Juli**, **September** und **October** stattfinden soll.

Grünberg, am 7. März 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Grünberg.

v. **Zangen**, Großh. Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindsnutztheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bretzenheim	—	—	2416	3	3,808	6	2300	3	0,583	6	184	—	—	6	Pfarrbesoldung und Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
2	Budenheim	—	—	—	—	—	—	1840	9	1,406	6	—	—	—	—	
3	Drais	—	—	375	5	2,333	6	600	5	0,442	6	—	—	—	—	
4	Ebersheim	—	—	1160	2	1,919	6	655	1	1,172	6	—	—	—	—	
5	Essenheim	—	—	1070	2	0,112	6	1150	2	0,558	6	300	—	—	6	Defizit im Kirchenbüdget. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
6	Finthen	—	—	1200	3	1,853	6	700	1	3,686	6	—	—	—	—	
7	Gaubischofsheim	—	—	530	3	1,497	6	630	3	3,405	6	—	—	—	—	
8	Gonsenheim	—	—	1417	3	2,474	6	1703	4	1,134	6	—	—	—	—	
9	Harxheim	—	—	420	2	1,881	6	480	2	2,495	6	77	—	—	6	Ausgaben für die kath. Schule. Auf das Normalsteuerkapital der kathol. Einwohner.
10	Hechtsheim	—	—	2604	4	0,017	6	1351	1	2,686	6	347	—	—	6	Ausgaben für die evang. Kirche und Schule. Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
11	Kastel	—	—	3300	4	1,956	6	2350	2	3,286	6	—	—	—	—	
12	Kleinwinternheim	—	—	950	3	3,406	6	170	0	2,622	6	—	—	—	—	
13	Kostheim	—	—	—	—	—	—	800	1	2,764	6	—	—	—	—	
14	Laubenheim	—	—	450	1	1,171	6	1350	3	1,196	6	100	0	1,150	6	Kosten der Grundbücher. Auf das Normalgrundsteuerkapital der Einwohner und Forensen.
15	Mainz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird noch bekannt gemacht.
16	Marienborn	—	—	435	3	0,932	6	130	0	3,514	6	—	—	—	—	
17	Mombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
18	Niederolm	—	—	1335	2	3,759	6	810	1	1,766	6	—	—	—	—	
19	Oberolm	—	—	1676	2	3,723	6	785	1	0,630	6	—	—	—	—	
20	Sörgenloch	—	—	473	3	3,045	6	243	1	3,462	6	—	—	—	—	
21	Stadecken	—	—	825	2	0,383	6	230	0	2,213	6	—	—	—	—	
22	Weisenau	—	—	750	2	2,173	6	450	1	1,534	6	50	—	—	6	Defizit im evang. Kirchenbüdget und Herstellung des evang. Pfarrhauses. Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
23	Zornheim	—	—	1210	4	2,205	6	355	1	0,614	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt, und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1853 geschehen soll.

Mainz, den 18. Februar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr	pf.		fl.	kr	pf.		
1	Bobstadt . . .	—	—	583	7	3,088	4	163	1	2,353	4	37	—	1,715	4	Zinsen von älteren Kriegs-Schulden-Kapitalien, auf das Gesammtsteuer-Kapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
2	Bürstadt . . .	—	—	—	—	—	—	620	1	0,161	—	1830	3	0,779	—	a) Auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner u. Ausmärker excl. des Vorheimer Hofs.
												318	—	3,225	—	b) Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer excl. des Vorheimer Hofs.
												180	—	1,736	—	c) Grundbuchskosten desgl., jedoch incl. des letzteren Hofs.
3	Erbach	—	—	187	4	0,667	—	134	2	3,593	—	—	—	—	—	
4	Großhausen . .	—	—	280	2	2,276	—	400	1	3,602	—	80	—	2,744	—	Wie Ordn.-Nr. 1.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapit.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
5	Heppenheim . .	—	—	—	—	—	—	3129	2	3,362	4	2070	1	3,865	4	Wie Ordn.-Nr. 1, jedoch mit weiterem Ausschluß d. Steuerkapitals von den Allmenden der Vierdorfgemeinden Kirschhausen, Erbach, Sonderbach und Walderlenbach.
6	Hofheim . . .	—	—	760	2	1,291	4	900	2	0,669	—	—	—	—		
7	Kirschhausen . .	—	—	628	6	0,821	—	414	3	2,761	—	—	—	—		
8	Kleinhausen . .	—	—	—	—	—	—	580	2	2,078	—	—	—	—		
9	Lampertheim . .	—	—	4658	5	1,601	—	2902	2	2,617	—	—	—	—		
10	Lorsch	—	—	—	—	—	—	2600	4	1,505	—	—	—	—		
11	Oberlaudenbach .	—	—	177	3	1,740	—	87	1	2,592	—	104	3	1,121	4	a) Kathol. Schul- u. Kirchspielskosten auf das Steuerkapital der kathol. Ortseinwohner.
												75	3	2,729	4	b) Evang. Schulkosten auf d. Steuerkapital der evang. Ortseinwohner.
12	Ober- und Unterhambach . .	—	—	670	4	1,119	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Seehof	—	—	100	3	3,789	—	200	5	0,836	—	—	—	—	—	
14	Sonderbach . .	—	—	179	4	3,640	—	73	1	3,325	—	—	—	—	—	
15	Viernheim . . .	—	—	1100	1	3,746	4	3900	5	1,545	4	330	—	2,546	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
16	Walderlenbach .	—	—	268	9	0,452	—	76	2	1,649	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten März, Juli, August und October d. J. geschehen soll.

Heppenheim, den 4. März 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Heppenheim.

Hoffmann, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Alsbach	—	—	—	—	—	315	1	0,854	6	225	—	—	6	Parzellenvermessungskosten.
2	Auerbach	—	448	1	0,706	6	1400	3	0,194	6	225	—	2,035	6	Kriegskosten vor 1807.
3	Balkhausen	—	224	3	2,364	6	310	4	0,416	6	—	—	—	—	
4	Beedenkirchen	—	178	1	3,109	6	206	1	3,380	6	—	—	—	—	
5	Bensheim	—	—	—	—	—	2086	1	3,023	6	—	—	—	—	
6	Biblis	—	—	—	—	—	700	1	0,930	6	2070	3	3,549	6	Kriegskosten vor 1807. Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner u. Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte.
7	Bickenbach	—	300	1	1,557	6	450	1	3,282	6	—	—	—	—	
8	Elmshausen	—	680	6	0,604	6	475	3	2,782	6	a) 197	—	—	6	Evangel. Kirchspielskosten f. Elmshausen.
											b) 36	—	—	6	Deßgleichen f. Wilmshausen.
9	Fehlheim	—	—	—	—	—	750	8	3,206	6	—	—	—	—	
10	Gadernheim	—	904	4	3,324	6	1024	5	1,113	6	a) 35	—	0,723	6	Wie zu 6.
											b) 63	—	2,322	6	Gemeindebedürfnisse II. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim.
											c) 218	1	2,014	6	Gemeindebedürfnisse II. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Gadernheim und Raidelbach.
											d) 72	1	2,831	6	Gemeindebedürfnisse II. Klasse auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner zu Lautern.
11	Gernsheim	—	—	—	—	—	3000	2	3,214	6	—	—	—	—	
12	Gronau	—	747	6	0,055	6	130	1	0,034	6	—	—	—	—	
13	Großrohrheim	—	—	—	—	—	1000	2	0,401	6	—	—	—	—	
14	Hähnlein	—	500	1	3,798	6	370	1	1,006	6	—	—	—	—	
15	Hochstädten	—	400	6	0,445	6	240	3	1,755	6	—	—	—		

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forenien. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
16	Jugenheim	—	1253	10	2,019	6	—	—	—	—	462	3	2,399	6	Wie zu Ordn.-Nr. 6.
17	Kleinrohrheim	—	865	6	0,665	6	277	1	3,407	—	—	—	—	—	
18	Langwaden	—	—	—	—	—	70	1	0,200	6	223	3	1,399	6	Wie zu Ordn.-Nr. 6.
19	Malchen	—	273	9	2,703	6	21	—	2,903	6	—	—	—	—	
20	Niederbeerbach	—	649	4	1,595	6	642	3	3,317	6	—	—	—	—	
21	Nordheim	—	—	—	—	—	370	1	1,506	6	—	—	—	—	
22	Oberbeerbach	—	218	1	1,800	6	452	2	3,648	6	—	—	—	—	
23	Reichenbach	—	1300	8	2,994	6	365	2	1,149	6	a) 90	—	2,258	6	Wie bei Ordn.-Nr. 6.
											b) 153	—	—	6	Wie bei Ordn.-Nr. 8.
24	Rodau	—	—	—	—	—	230	3	1,816	6	—	—	—	—	
25	Schönberg	—	570	6	1,104	6	170	1	3,253	6	a) 80	—	3,451	6	Wie bei Ordn.-Nr. 6.
											b) 83	—	—	6	Wie bei Ordn.-Nr. 8.
26	Schwanheim	—	145	—	3,071	6	435	2	0,524	6	—	—	—	—	
27	Seeheim	—	1194	4	2,309	6	1011	3	2,301	6	—	—	—	—	
28	Wattenheim	—	—	—	—	—	280	2	2,440	6	—	—	—	—	
29	Zell	—	—	—	—	—	307	2	2,961	6	a) 35	—	1,280	6	Wie bei Ordn.-Nr. 6.
30	Zwingenberg	—	730	2	1,588	6	300	—	3,878	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Bensheim, am 7. März 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Bensheim.

Camesasca.

№ 11.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Vöhl.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Aus-schlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-steuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-steuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Aus-schlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normal-steuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenlotheim	—	290	3	0,548	6	190	1	2,716	6	221	2	2,040	6	Zinsen von Kirchenbauschulden auf das Steuerkapital der Parochianen:
2	Asel	—	—	—	—	—	375	5	3,718	6	100	2	1,673	6	Wie Ordn.-Nr. 1.
3	Basdorf	—	179	2	0,684	6	225	2	2,356	6	a. 258	3	1,093	6	a. Wie Ordn.-Nr. 1.
											b. 10	—	0,598	6	b. Parzellenvermessungskosten auf das Steuerkapital der Parzellenbesitzer.
4	Buchenberg	—	550	17	2,660	6	—	—	—	—	81	3	1,800	6	Wie Ordn.-Nr. 3b.
5	Deisfeld	—	174	9	0,861	6	—	—	—	—	150	10	1,643	6	Wie Ordn.-Nr. 3b.
6	Dorfitter	—	124	2	0,538	6	195	3	0,315	6	a. 55	—	3,640	6	a. Wie Ordn.-Nr. 1.
											b. 21	—	1,384	6	b. Aeltere Kriegsschuldenkapitalzinsen auf das Steuerkapital der immer steuerbaren Objecte.
											c. 39	—	3,189	6	c. Wie Ord.-Nr. 3b.
7	Eimelrod	—	666	13	2,901	6	116	2	1,108	6	a. 54	1	2,942	6	a. Wie Ord.-Nr. 3b.
											b. 30	—	2,552	6	b. Wie Ord.-Nr. 6b.
8	Harbshausen	—	12	—	1,956	6	166	5	1,849	6	—	—	—	-	
9	Hemmighausen	—	194	10	0,448	6	24	1	0,407	6	50	3	1,889	6	Wie Ord.-Nr. 3b.
10	Herzhausen	—	—	—	—	—	374	5	1,013	6	—	—	—	—	
11	Höringhausen	—	741	3	2,904	6	265	1	0,966	6	63	—	1,563	6	Wie Ord.-Nr. 6b.
12	Kirchlotheim	—	195	8	0,981	6	55	1	3,404	6	20	—	3,636	6	Wie Ord.-Nr. 3b.
13	Marienhagen	—	377	5	2,084	6	164	2	0,549	6	a. 222	3	1,101	6	a. Wie Ord.-Nr. 1.
											b. 12	—	0,657	6	b. Wie Ord.-Nr. 6b.
											c. 54	—	3,684	6	c. Wie Ord.-Nr. 3b.
14	Niederorke	—	68	3	0,053	6	119	3	3,624	6	—	—	—	—	
15	Obernburg	—	142	6	2,919	6	185	6	3,073	6	23	—	2,074	6	Wie Ord.-Nr. 1 mit Hinzurechnung des Steuerkapitals des Besitzers vom Hofe Lauterbach.
											—	—	—	—	
											—	—	—	—	
16	Oberwerba	—	118	4	2,295	6	94	1	3,721	6					
17	Schmittlotheim	—	—	—	—	—	207	2	3,468	6					
18	Thalitter	—	62	[illegible]	3,376	6	254	2	3,821	6	a. 17	1	1,537	6	a. Auf das Steuerkapital der Parochianen ausschließlich der Bewohner der Bergfreiheit.
											b. 50	—	3,764	6	b. Wie Ord.-Nr. 3b.
19	Vöhl	—	531	3	2,872	6	482	2	1,970	6	a. 316	2	3,481	6	a. Wie Ord.-Nr. 1.
											b 367	3	1,626	6	b. Zinsen von Schulhausbaukapitalien auf d. Steuerkapital der christlichen Einwohner zu Vöhl.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1853 geschehen soll.

Böhl, am 28. Februar 1853.

Das Großherzogliche Kreisamt Böhl.

Fuhr.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts zu Mainz vom 26. Februar 1853 ist zur Constatirung der Abwesenheit von Valentin Joseph Bernet, Bäcker, aus Bingen, die im Artikel 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Promotionen an der Großherzoglichen Landes-Universität Gießen.

An der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen haben die philosophische Doctorwürde erhalten:

am 15. Februar 1853:

1) Heinrich Dölp von Kirchbrombach,
2) Otto Buchner von Darmstadt,
3) Otto Schlapp von Gießen;

am 18. März:

4) Friedrich Volz von Mainz,
5) Isidor Heß von Gießen.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 26. Januar dem Abraham Rothschild zu Rödelheim zu gestatten, in Zukunft den Namen Abraham „Ochs“ zu führen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

durch allerhöchste Entschließung vom 28. Februar d. J. zu bestimmen, daß die Dienststelle des Geheimen Cabinets-Secretariats künftig die dienstliche Benennung „Cabinets-Direction“ zu führen habe; und

an demselben Tage, den Geheimen Cabinets-Secretär G. Zimmermann, unter Belassung des ihm verliehenen Charakters als Geheimer Cabinetsrath, zum Director des Großherzoglichen Cabinets zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt am 31. März 1853.

Gesetz

über die Verjährung der persönlichen Klagen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben für Unsere Provinzen Starkenburg und Oberhessen über die Verjährung der persönlichen Klagen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Alle aus Verbindlichkeiten entstehenden (persönlichen) Klagen sind verjährbar, mit Ausnahme solcher, welche das Gesetz ausdrücklich der Verjährung entzogen hat.

Unverjährbar sind die Klagen auf Theilung einer Gemeinschaft und die Klagen auf Berichtigung verwirrter Grenzen.

Art 2.

Mit der Fälligkeit eines Rechts beginnt die Verjährung, wenn selbst der Verpflichtete weder eine vergebliche Mahnung erhalten, noch die Anerkennung des Rechtes ausdrücklich verweigert hat.

Ein Recht ist nicht fällig, solange die Bedingung, von welcher es abhängt, noch nicht eingetreten, oder der Tag noch nicht erschienen ist, mit welchem das Recht zur Ausübung kommen kann.

Art. 3.

Ist ein Recht auf unbestimmte Zeit vertagt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage nach geschehener Kündigung, oder mit dem Ablauf der Zeit, welche der Verpflichtete nach ge-

schehener Kündigung, vermöge besonderer Bestimmung, zur Erfüllung seiner Verpflichtung in Anspruch nehmen kann.

Die Nichtanerkennung des Rechts von Seiten des Verpflichteten wird jedoch der geschehenen Kündigung gleichgeachtet.

Art. 4.

Gegen Klagen der Minderjährigen, der Verschwender, welche unter Curatel gestellt sind, und der Geisteskranken, auch wenn sie nicht unter Curatel gestellt sein sollten, kann, solange solche keinen gesetzmäßigen Vertreter haben, keine Verjährung beginnen.

Eine einmal begonnene Verjährung wird durch die Minderjährigkeit, durch die Stellung unter Curatel, oder durch den Eintritt einer Geisteskrankheit des Berechtigten in ihrem Laufe nicht gehemmt; sie kann jedoch, außer den gesetzlich hiervon ausgenommenen Fällen, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte der Volljährigkeit oder nach Aufhebung der Curatel oder nach eingetretener Wiedergenesung des nicht unter Curatel gestellt gewesenen Geisteskranken nicht vollendet werden.

Art. 5.

Gegen Klagen zwischen dem Vormunde und Mündel findet während der Vormundschaft, und gegen Klagen zwischen dem Curator und Pflegbefohlenen während der Curatel keine Verjährung Statt.

Dasselbe gilt bezüglich der Klagen zwischen ehelichen und außerehelichen Eltern und Kindern und zwischen Adoptiv-Eltern und -Kindern während der elterlichen Gewalt, und zwischen Ehegatten während der Ehe, insoweit das Gesetz hiervon keine Ausnahme macht.

Art. 6.

Wird Jemand durch höhere Macht (vis major) oder wegen Stillstandes der Rechtspflege an der gerichtlichen Verfolgung seines Rechtes verhindert, so ist die Verjährung gegen letzteres, so lange das Hinderniß dauert, ausgeschlossen. Doch leidet diese Bestimmung auf die dreißigjährige Verjährungszeit keine Anwendung.

Art. 7.

Sind mehrere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt der Grund, aus welchem die Verjährung gegen Einen derselben gehemmt ist, allen übrigen zu Statten.

Art. 8.

Die Verjährungszeit der Klagen dauert dreißig Jahre, wenn nicht das Gesetz ausnahmsweise einen kürzeren Zeitraum bestimmt.

Jede vertragsmäßige Verlängerung der gesetzlichen Verjährungszeit ist ungültig.

Art. 9.

Die Klagen wegen rückständiger Renten, Unterhaltsmittel, Mieth-, Pacht- und jeder Capitalzinsen und wegen aller sonstigen Gefälle, die jährlich oder in kürzeren, regelmäßig wiederkehrenden Fristen zahlbar sind, verjähren in fünf Jahren.

Art. 10.

Alle aus unerlaubten Handlungen entspringenden Entschädigungsklagen verjähren in fünf Jahren von der Zeit an, zu welcher der Schaden dem Beschädigten bekannt wurde.

Ist ihm der Schaden nicht bekannt geworden, oder ist derselbe aus einem solchen Verbrechen oder Vergehen entstanden, dessen Verfolgung von Amtswegen stattfindet, so verjährt die Entschädigungsklage erst in dreißig Jahren.

Art. 11.

Die Klagen der Anwälte auf Bezahlung ihrer Auslagen und Gebühren verjähren in zwei Jahren von der Zeit angerechnet, da die Rechtssachen, auf welche sich die Auslagen und Gebühren beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt, oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Während der Dauer der Vollmachten verjähren die Klagen in fünf Jahren vom Tage der Entstehung der Auslagen und Gebührenforderungen an.

Art. 12.

Die Klagen gegen Anwälte auf Auslieferung der ihnen, als solchen, anvertrauten Urkunden und sonstigen Actenstücke, so wie die Klagen auf Auszahlung der von ihnen für ihre Parthieen bezüglich der besorgten Rechtssachen eingenommenen Gelder verjähren in fünf Jahren.

Die Verjährung lauft von der Zeit an, da die Rechtssachen, auf welche die Urkunden oder die Geldeinnahmen sich beziehen, durch rechtskräftige richterliche Entscheidung oder durch Vergleich oder Verzicht erledigt oder die Vollmachten der Anwälte erloschen sind.

Art. 13.

Die Klagen

1) der Vorsteher von Erziehungsanstalten wegen des für die Zöglinge zu zahlenden Jahrgeldes;

2) der Lehrer und Meister der Wissenschaften und Künste auf Zahlung der Gebühren für ertheilten Unterricht;

3) der Lehrherrn wegen des für die Lehrlinge zu entrichtenden Lehrgeldes

verjähren in zwei Jahren.

Art. 14.

Die Klagen

1) der Aerzte, Wundärzte, Barbiere, Hebammen und Apotheker aus Forderungen für ihre Dienstleistungen und Lieferungen;

2) der Künstler, Handwerker und sonstigen Gewerbsleute auf Zahlung ihrer Lieferungen und ihres Arbeitslohns, so wie der ihnen gebührenden Vergütungen;

3) der Geometer, Feldgeschwornen, Bürgermeister, Ortsgerichts-Vorsteher und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen auf Zahlung ihrer Gebühren;

4) der Kauf- und Handelsleute auf Zahlung der Waaren, die von Nichtkaufleuten, oder von solchen Kaufleuten, die nicht denselben Handel treiben, bei ihnen aufgenommen worden sind; endlich

5) die Klagen aus allen Händeln mit Vieh, Frucht und sonstigen Landesproducten verjähren in zwei Jahren.

Art. 15.

Die Klagen der Gast-, Speise-, Kaffee- und anderer Wirthe auf Zahlung der von ihnen gegebenen Wohnung, Speisen und Getränke, geborgter Billard-, und anderer Spielgelder, desgleichen aller durch die Ausübung der Wirthschaftsgerechtigkeit entstandener Forderungen, verjähren in Einem Jahre.

Art. 16.

Die Klagen der Gehülfen, Gesellen, Dienstboten, Taglöhner und Fuhrleute auf Zahlung ihres Arbeits-, Dienst-, Tag- und Fuhrlohns verjähren in Einem Jahre.

Art. 17.

Alle Klagen aus Forderungen, welche nicht schon in den Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 begriffen sind, und sich weder auf eine Schuldurkunde gründen, noch einen den Werth von zehn Gulden Hauptgeld übersteigenden Gegenstand haben, verjähren in fünf Jahren.

Art. 18.

Alle in den vorstehenden Artikeln nicht benannten persönlichen Klagen, welche nach bestehendem Rechte einer kürzeren, als der dreißigjährigen Verjährung unterliegen, verjähren forthin in dieser kürzeren Verjährungszeit.

Art. 19.

In den Fällen der Art. 11, 13, 14, 15 und 16 läuft die Verjährung, wenn gleich die Dienstleistungen, Lieferungen und Arbeiten fortgesetzt worden sind.

Auch kann die einmal begonnene Verjährung in den Fällen der Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 während der Minderjährigkeit, Stellung unter Curatel oder Geisteskrankheit des Berechtigten vollendet werden. Die Vollendung wird hier jedoch erst dann angenommen, wenn außer der gesetzlichen Verjährungszeit noch Ein Jahr abgelaufen ist.

Art. 20.

Standen sich zwei der kürzeren Verjährungszeit unterworfene Rechte als Forderung und Gegenforderung dergestalt gegenüber, daß letztere noch während der gegen sie laufenden Verjährungszeit wider die erstere compensirt werden konnte, so findet eine stillschweigende Verlängerung

jener Verjährungszeit in der Art statt, daß die Gegenforderung durch die Einrede der Compensation noch so lange geltend gemacht werden kann, als die Klage aus der Forderung noch nicht verjährt ist.

Art. 21.

Keine Klage ist verjährt, so lange die Verjährungszeit nicht ganz und ununterbrochen abgelaufen ist.

Art. 22.

Die Verjährungszeit wird nach Tagen und nicht nach Stunden berechnet, und ist vollendet, wenn der letzte Tag der bestimmten Zeit abgelaufen ist.

Art. 23.

Die Verjährung wird unterbrochen, wenn der Verpflichtete vor Ablauf der Verjährungszeit das betreffende Recht ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, oder von dem Berechtigten gerichtlich belangt wird, oder wenn im Hülfsvollstreckungsverfahren angerufen worden ist.

Art. 24.

Nimmt der Berechtigte seine Klage wieder zurück, so ist die Unterbrechung als nicht geschehen zu betrachten.

Der Zurücknahme der Klage wird gleichgeachtet:

1) wenn der Kläger den Rechtsstreit drei Jahre lang, angerechnet von der letzten Gerichts- oder Partheienhandlung, wohin auch die Einwandanzeige im Mahnverfahren gehört, auf sich beruhen läßt, ohne daß vorher eine Anerkennung des Rechts von Seiten des Beklagten erfolgt ist;

2) wenn die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichts, oder wegen eines anderen verbesserlichen Fehlers zurückgewiesen, und nicht binnen drei Monaten, von der Bekanntmachung oder der zurückweisenden Verfügung angerechnet, bei dem zuständigen Gerichte in gehöriger Weise erneuert worden ist.

Art. 25.

Durch eine außergerichtliche Mahnung kann eine Verjährung nicht unterbrochen werden.

Auch wird die Verjährung eines Rechtes durch Vorschützung einer auf dasselbe gestützten Einrede alsdann nicht unterbrochen:

1) wenn der Rechtsstreit, in welchem die Einrede vorgetragen wurde, drei Jahre lang von der letzten Partheien- oder Gerichtshandlung angerechnet, auf sich beruhen blieb, ohne daß vorher eine Anerkennung des der Einrede zum Grunde liegenden Rechts von Seiten des Klägers erfolgt ist; oder

2) wenn die Einrede zur besonderen gerichtlichen Verhandlung verwiesen worden, oder aus einem anderen Grunde nicht zur gerichtlichen Entscheidung gekommen ist und wegen des der Einrede zum Grunde gelegten Rechtes nicht binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der abweisenden Verfügung oder der Ursache angerechnet, aus welcher die Einrede nicht zur Entscheidung kam, eine Klage vor dem zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Art. 26.

Tritt eine Unterbrechung der Verjährung ein, so wird die bis zur Unterbrechung abgelaufene Zeit als nicht abgelaufen angesehen. Auch kann gegen ein eingeklagtes und gerichtlich zuerkanntes Recht der Lauf der Verjährung vor dem Eintritte der Rechtskraft des Erkenntnisses nicht von Neuem beginnen.

Ist in dem Erkenntnisse dem Verurtheilten eine Frist zur Leistung bestimmt, so leidet die Vorschrift des Art. 2 Anwendung.

Art. 27.

Rechte, welche an sich einer kürzeren Verjährungszeit unterworfen sind, unterliegen einer Verjährung von fünf Jahren, sobald sie durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder durch einen im Mahnverfahren erwirkten gerichtlichen Zahlungsbefehl oder durch Ausstellung einer Schuldurkunde zur Anerkennung gebracht worden sind.

Art. 28.

Sind mehrere Gläubiger solidarisch berechtigt, so kommt die von Einem derselben bewirkte Unterbrechung allen übrigen zu Statten. Ebenso wirkt die Unterbrechung, welche hinsichtlich eines von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern eingetreten ist, gegen Alle.

Art. 29.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner wirkt auch gegen den Bürgen.

Art. 30.

Mit der Verjährung einer Klage ist auch das ihr zum Grunde liegende Recht erloschen.

Art. 31.

Wer sich auf die Verjährung beruft, dem kann die Einrede, daß er in bösem Glauben gewesen sei, nicht entgegengesetzt werden.

Art. 32.

Die Einrede der Verjährung darf von den Gerichten nicht von Amtswegen ergänzt werden.

Art. 33.

Auf die Verjährung kann im Voraus gültig nicht verzichtet werden. Dagegen kann Jeder, welcher über sein Vermögen frei zu verfügen berechtigt ist, auch einer bereits vollendeten Verjährung ausdrücklich oder stillschweigend entsagen.

Als eine solche Entsagung ist jedesmal die Zahlung anzusehen, ohne Unterschied, ob dem Zahlenden die Erlöschung des Rechts durch Verjährung bekannt war oder nicht.

Art. 34.

Klagenverjährungen, welche bereits vor dem Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, ihren Lauf begonnen haben, sind nach dem bestehenden Rechte zu beurtheilen.

Sie sollen jedoch, wenn sie, von obigem Tage angerechnet, noch mehr als dreißig Jahre zu ihrer Vollendung erfordern würden, mit dem Ablaufe dieser dreißig Jahre vollendet sein.

Ebenso sollen sie in den Fällen der Art. 9 — 17, wenn sie, von obigem Tage angerechnet, zu ihrer Vollendung eine noch längere, als die in diesen Artikeln bestimmte Zeit erfordern würden, mit dem Ablaufe der in den gedachten Artikeln bestimmten kürzeren Zeit ihre Vollendung erreichen.

Gegen den Ablauf der längeren oder kürzeren Verjährungszeit findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

Art. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 19. März 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Verordnung,

die Hundesteuer betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Zur Vollziehung des §. 3 des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1852 und in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungsurkunde haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hundesteuer soll vom 1. Januar 1853 an mit jährlich zwei Gulden für jeden Hund im ganzen Großherzogthum erhoben werden.

§. 2.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur bei Schaafhirten statt, welchen das Halten der für die Schaafheerden nöthigen Hunde, jedoch höchstens von zwei Hunden, gegen die bisherige Abgabe von fünf und vierzig Kreuzern per Stück gestattet ist. Zu den Schaafhirten werden nur solche gezählt, welche dieses Geschäft gewerbsmäßig betreiben. Dieselben genießen den Anspruch auf den niedrigeren Steuersatz nur bezüglich solcher Hunde, welche in die Kategorie der wirklichen Schäferhunde gehören.

Hunde, welche nicht dem Schäfer selbst, sondern dem Eigenthümer oder den Eigenthümern der Heerde gehören, sind mit zwei Gulden zu versteuern.

§. 3.

Eine Befreiung von der Hndesteuer findet nicht statt, zu welchem Zwecke auch die Hunde von den Besitzern unterhalten wden.

§. 4.

Wer einen Hund in seinen Besitz bekommt, ist verbunden, dies innerhalb acht Tagen dem betreffenden Ortsvorstand entweder schriftlich oder mündlich in Selbstperson anzuzeigen und, in letzterem Falle, sofort den Eintrag u unterschreiben, welcher in dem bei dem Ortsvorstande offen liegenden Declarationsregister über ie erfolgte Anzeige zu machen ist.

Dieses Register muß unter Ordnungsnummern den Namen des Declaranten, die Zahl seiner Hunde und die Zeit — Jahr, Monat und Tag — der erfolgten Declaration enthalten. Auch muß, falls der Besitzer Schaafhirte ist, dies ausdrücklich bemerkt sein.

Wer den Besitz eines Hundes aufgibt, muß auf gleiche Weise hiervon und zwar spätestens bis zum Ablaufe des Jahres die Anzeige machen, indem sonst seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Hundesteuer auch im folgenden Jahre und so lange fortdauert, als er jene Anzeige versäumt.

§. 5.

Wer aus einem Orte in einen andern überzieht, und den in seinem Besitze befindlichen Hund dahin mitnimmt, hat nicht nur hiervon bei dem bisherigen Ortsvorstande die Anzeige zu machen, damit dieser den betreffenden Eintrag im Declarationsregister streicht, sondern auch den Besitz des Hundes dem Ortsvorstande des nunmehrigen Wohnorts zum Zweck der Versteuerung für das folgende Jahr anzuzeigen. Je nachdem der Besitzer das Eine oder das Andere unterläßt, hat er sich entweder der Anforderung der doppelten Steuer oder des Ansatzes der für die Nichtanzeige eines Hundes angedrohten Strafe zu gewärtigen.

§. 6.

Aus den in die Declarationsregister gemachten Einträgen werden jährlich im Laufe des Monats Januar von den Districtssteuereinnehmern gemeinschaftlich mit den Ortsvorständen die vorgeschriebenen Hundesteuer-Heblisten aufgestellt.

Außer diesen gewöhnlichen Heblisten werden von den Districtssteuereinnehmern Nachtragsheblisten nur über diejenigen Besitzer von Hunden aufgestellt, welche nach §. 8 der gegenwärtigen Verordnung zur Nachentrichtung der Abgaben verpflichtet sind, oder welche zwar die Abschaffung eines Hundes angezeigt, aber noch vor Ablauf eines Jahres wiederum einen Hund angeschafft haben.

§. 7.

Die Steuerpflichtigen sind verbunden, bei Vermeidung der in der Steuerexecutionsordnung angeordneten Zwangsmaßregeln die nach den aufgestellten Heblisten schuldige und für das ganze laufende Jahr auf einmal zu bezahlende Hundesteuer bis zum ersten März jeden Jahres, oder,

wenn sie in eine Nachtragsheblisten aufgenommen wurden, binnen 10 Tagen nach erfolgter Aufforderung an den Districtssteuereinnehmer zu entrichten.

Sie erhalten und zwar für jede Zahlung der einfachen Hundesteuer besonders eine gedruckte Quittung des Districtssteuereinnehmers, welche sie bis zum Anfange des folgenden Jahres aufzuheben und den mit der Aufsicht wegen der indirecten Auflagen beauftragten Personen auf Erfordern unverweigert vorzuzeigen haben.

§. 8.

Wer die nach §. 4 dieser Verordnung schuldige Anzeige eines Hundes unterläßt, oder eine falsche Anzeige macht, wer bei der Declaration wahrheitswidrig seinen Hund als Schäferhund bezeichnet, verfällt, unter Vorbehalt des Nachtrags der richtigen Declaration innerhalb 8 Tagen, für jeden Hund in eine Strafe gleich dem Doppelten der unterschlagenen Steuer und hat außerdem die letztere nachzuentrichten.

Die Strafe wird — insofern der Straffällige nicht vorzieht, solche an den Districtssteuereinnehmer auf dem Administrativwege zu entrichten und sich dadurch der gerichtlichen Verfolgung und den damit verbundenen Kosten zu entziehen — auf Antrag des Districtssteuereinnehmers von dem competenten Gerichte nach vorheriger Untersuchung angesetzt und es gilt auch hier die Verordnung vom 20. October 1825 über das gerichtliche Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagegesetze in der Provinz Rheinhessen.

Rücksichtlich der Rechtsmittel gegen die Strafurtheile, der Verjährungszeit, der Strafverwandlung und Verbüßung kommen diejenigen Bestimmungen zur Anwendung, welche in den Verordnungen über die indirecten Auflagen enthalten sind.

§. 9.

Von allen nach der vorstehenden Bestimmung angesetzten Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft und es ist von diesem Zeitpunkt an die dermalen bestehende Hundesteuer-Verordnung vom 23. Juni 1827 aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 19. März 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

№ 12.

Verordnung,

die Abgabe von Nachtigallen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Zur Vollziehung des §. 3 des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1852 und in Gemäßheit des Artikels 73 der Verfassungsurkunde haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1853 an soll im ganzen Großherzogthum von den Besitzern von Nachtigallen eine jährliche Abgabe von fünf Gulden für jede gehalten werdende Nachtigall erhoben werden.

§. 2.

Eine Befreiung von dieser Abgabe findet nicht statt.

§. 3.

Wer in den Besitz einer Nachtigall kommt, ist schuldig, hiervon innerhalb der nächsten acht Tage dem betreffenden Ortsvorstande die Anzeige zu machen und zwar entweder schriftlich oder mündlich in Selbstperson. Im letzteren Falle hat er sofort den Eintrag zu unterschreiben, welcher von dem Ortsvorstande in einem besonderen Declarationsregister darüber zu machen ist.

Auf gleiche Weise muß derjenige, welcher eine Nachtigall nicht im Besitze behalten hat, hiervon und zwar spätestens bis zum Ablauf des Jahres die Anzeige machen, indem sonst seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe auch im folgenden Jahre und so lange fortdauert, als er die Anzeige versäumt.

§. 4.

Wer gegenwärtig bereits im Besitz einer Nachtigall ist, und dieselbe nicht abschafft, hat davon, und zwar längstens bis zum 20. April d. J., dem Ortsvorstande in der in dem vorigen §. vorgeschriebenen Form die Anzeige zu machen.

§. 5.

Aus den in die Declarationsregister gemachten Einträgen werden jährlich und zwar für dieses Jahr im Laufe des Monats April, künftig aber im Laufe des Monats Januar von den Districtssteuereinnehmern gemeinschaftlich mit den Ortsvorständen Heblisten über die Abgaben von Nachtigallen aufgestellt.

Außer diesen gewöhnlichen Heblisten werden von den Districtssteuereinnehmern Nachtragsheblisten nur über diejenigen Besitzer von Nachtigallen aufgestellt, welche nach §. 7 der gegen-

wärtigen Verordnung zur Nachentrichtung der Abgabe verpflichtet sind, oder welche zwar die Abschaffung einer Nachtigall angezeigt, aber noch vor Ablauf eines Jahres wiederum eine Nachtigall angeschafft haben.

§. 6.

Die Abgabepflichtigen sind verbunden, bei Vermeidung der in der Steuerexecutionsordnung angedrohten Zwangsmaßregeln, die nach den aufgestellten Heblisten schuldige, für das ganze Jahr auf einmal zu bezahlende Abgabe von Nachtigallen für dieses Jahr längstens bis zum 1. Juni und künftig jedesmal längstens bis zum 1. März oder, wenn sie in eine Nachtragshebliste aufgenommen wurden, binnen 10 Tagen nach erfolgter Aufforderung an den Districtssteuereinnehmer zu entrichten.

Sie erhalten von letzterem, und zwar für jede Zahlung der einfachen Abgabe besonders, eine Quittung, welche bis zum Anfange des folgenden Jahres aufzuheben und den mit der Aufsicht wegen der indirecten Abgaben beauftragten Personen, auf Erfordern, unverweigert vorzuzeigen ist.

§. 7.

Wer die nach §. 3 und 4 dieser Verordnung schuldige Anzeige wegen der von ihm gehaltenen Nachtigallen unterläßt, oder eine falsche Anzeige macht, verfällt, unter Vorbehalt des Nachtrags der richtigen Declaration innerhalb 8 Tagen, für jede Nachtigall in eine Strafe gleich dem Doppelten des Betrags der unterschlagenen Abgabe und hat außerdem die letztere selbst nachzuentrichten. Die Strafe wird, insofern der Straffällige nicht vorzieht, solche sofort an den Districtssteuereinnehmer auf dem administrativen Wege zu entrichten und sich dadurch der gerichtlichen Verfolgung zu entziehen, auf Antrag des Districtssteuereinnehmers von dem competenten Gerichte nach vorgängiger Untersuchung angesetzt und es gilt auch hier die Verordnung vom 20. October 1825 über das gerichtliche Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Auflagegesetze in der Provinz Rheinhessen.

Hinsichtlich der Rechtsmittel gegen die Strafurtheile, der Verjährungszeit, der Strafverwandlung und Verbüßung kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche in den Verordnungen über die indirecten Auflagen enthalten sind.

§. 8.

Von allen nach der vorstehenden Bestimmung angesetzten und wirklich eingehenden Strafen erhält der Angeber die Hälfte.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 19. März 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der höheren Personentaxe für Coupé-Plätze des Mainz-Kreuznacher Postcourses betr.

Mit dem 1. d. M. ist die höhere Personengeldtaxe für die Coupé-Plätze des Mainz-Kreuznacher Postcourses außer Wirksamkeit gesetzt und für alle Plätze die Erhebung der bisherigen Taxe für das Innere des Wagens angeordnet worden.

Darmstadt, den 21. März 1853.

Großh. Hess. Ober-Post-Inspection.
Goldmann.

vdt. Bessunger.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. Februar den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Lich auf die erste evangelische Pfarrstelle zu Lich, im Kreise Gießen, präsentirten seitherigen zweiten Pfarrer Theodor Ludwig Wilhelm Gottfried Bichmann zu Lich für diese Stelle und den von demselben Standesherrn auf die zweite evangelische Pfarrstelle zu Lich präsentirten Pfarrer Ludwig Friedrich Clemm zu Wolf für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 22. Februar den Revierförster Ernst Wilhelm Knabe zu Nicolauspforte zum Forstmeister vom Forstamte Biedenkopf zu ernennen;
3) am 23. Februar den Calculator bei dem Katasterbüreau Joseph Trapp dahier zum Calculator bei der Steuercontrole und Calculatur der Obersteuerdirection, — den Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der Obersteuerdirection Joseph Jäger dahier zum Calculator bei dem Katasterbüreau, — den Steuercontrolegehülfen Heinrich Haller dahier zum Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der Obersteuerdirection und
4) am 24. Februar den seitherigen Zahlmeister II. Klasse bei der deutschen Marine zu Bremerhaven und vormaligen Steuercontrolegehülfen Johann Christian Schäfer zum Accessisten bei der Steuercontrole und Calculatur der Obersteuerdirection zu ernennen;
5) am 25. Februar dem Universitätsrichter Georg Haberkorn zu Gießen mit Beibehaltung dieser Stelle zugleich Sitz und Stimme bei der academischen Administrations-Commission zu verleihen und ihm die damit verbundenen Functionen zu übertragen;
6) am 25. Februar den Justificatur-Gehülfen Daniel Daab dahier zum Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer zu ernennen;
7) am 2. März die Gerichts-Accessisten August Rosenthal aus Büdingen und Dr. Wilhelm Schüler aus Gießen unter die Zahl der Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen aufzunehmen;
8) am 4. März den Oberförster Carl Saurmann zu Eberstadt zum Oberförster der Oberförsterei Woogsdamm und den Forstkandidaten Carl Joseph aus Kirchbrombach zum Oberförster der Oberförsterei Eberstadt zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt am 5. April 1853.

Bekanntmachung,

Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betr.

Die zum Zollverein gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuerverein gehörenden Regierungen andrerseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge wird Nachstehendes bestimmt:

Vom 5. April d. J. an bis zum Schlusse d. J. werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einführung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins, von Seiten der Steuervereinsstaaten zugestandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten.

Die in den Anlagen zum Artikel 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. Oktober 1845 (Reg.-Bl. Nr. 11 von 1846) gegenseitig zugestandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Darmstadt den 1. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

I.

Verzeichniß

derjenigen zollvereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Steuerverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl. a Gr. für den Zollzentner	Bemerkungen.
1	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:			
	1. ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten . .	Z. V. 2 b. 1.	frei.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	Z. V. 2 b. 2.	frei.	
2	**Baumwollenwaaren,** desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	Z. V. 2 c.	10	
3	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	Z. V. 3 a. St. V. 4 a.	frei.	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	St. V. 4 b.	frei.	
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u. s. w. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	St. V. 4 c.	3	
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**			
	a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	Z. V. 4 a.	frei.	
	b) feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	Z. V. 6 f. 2. St. V. 6.	3	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer-(event Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**				
	a) Oel-, Muschel-, Miniatur-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack, Siegellack	St. V. 11 a. b. 1. 2; Z. V. 5 a.		1	
	b) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen .	St. V. 11 a.	frei.		
	c) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	Z. V. 5 a. St. V. 11 b. 1.	frei.		
	d) Eisenvitriol (grüner)	St. V. 69.	frei.		
	e) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen .	St. V. 69.	frei.		
	f) Schwefelsaures und salzsaures Kali; gemahlene Kreide .	St. V. 11 a; 69.	frei.		
	g) Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte . . .	St. V. 69.	frei.		
6	**Eisen und Stahl:**				
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	Z. V. 6 a.	frei.		
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½□" Preuß. im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	Z. V. 6 b.	frei.		
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½□" Preuß. im Querschnitt	Z. V. 6 c.	frei.		
	d) Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	Z. V. 6 d.	frei.		
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldraht . .	Z. V. 6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten u. s. w. .				
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch	St. V. 13 d. 1. 2. a. b. c. 3.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	St. V. 13 d 1, 2. a. b. c, 3.	frei.		
	3. feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerdtfegerarbeit ꝛc. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art.		3	—	
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** .	St. V. 22a. 1—4. 23 a. 39 a. 1. 2. 45. 69.	frei.		
8	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	St. V. 24 a.	—	8	
	b) weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	St. V. 24 b.	1	—	
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	Z. V. 10 b. c.	3	—	
	d) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □″ mißt; farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □″ messen	Z. V. 10 d. 1 f. St. V. 24 c. e.	3		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	St. V. 28c. d. Z. V. 12 b. Anm. 1.	frei.		
	b) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, die gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	St. V 28g. 1. 2. 3. Z. V. 12 e.	1	—	
	c) feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), Nürnbergerwaaren aller Art; Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, Blei- und Rothstifte	St. V. 28g. 4. 11 b. 2. 18 a.	3	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren . .	Z. V. 12 e. h. Anm.	frei.		
10	**Hopfen**	St. V. I. 30. II. 69.	frei.		
11	**Kupfer und Messing:**				
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	St. V. 35a. 2. 3. α. β. b. 1.	frei.		
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, desgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	St. V. 35b. 1.	3	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	c) Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer; Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- oder andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend)	Z. V. 19. Anm. St. V. 69.	frei.	—	
12	**Kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w.**	Z. V. 20.	10	—	
13	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Guttapercha . .	Z. V. 21 a.	3	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte und lackirte Leder, Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	Z. V. 21 b.	3	—	
	c) grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	St. V. 37 b. c. Z. V. 21 c. d.	6	—	
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen und feine Schuhe aller Art	St. V. 36. 37 c.	10	—	
	e) lederne Handschuhe	Z. V. 21 d.	10	—	
	Leinengarn und Leinenwaaren:				
	a) rohes Garn: Maschinengespinnst und Handgespinnst .	Z. V. 22 a.	frei.		
	b) Zwirn	Z. V. 22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	St. V. 19 d 1.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich . .	St. V. 19 d 2.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand;				

Laufend. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	St. V. 19d. 4.	8	—	
	f) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	St. V. 19d. 4. 42.	10	—	
	g) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	St. V. 50.	1	—	
15	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . .	Z. V. 25 a.	—	6	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen) . . .	Z. V. 25 b.	3	8	
	c) Wein und Most, auch Cider	Z. V. 25 f.	1	—	
	d) Essig in Fässern	St. V. 15.	1	—	
	e) Butter in Stücken	St. V. 7.	frei.		
	f) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	Z. V. 25 h. St. V. 64a. 69.	frei.		
	g) Cichorien	Z. V. 25 m.	frei.		
	h) Käse aller Art	Z. V. 25 o.	frei.		
	i) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback . .	St. V. 22b. 2.	frei.		Nur in Transporten bis zu drei Zentnern oder auf Versendungs-Scheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	St. V. 22b. 2.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	Z. V. 25 q. St. V. 22b. 2. 3.	frei.		
	m) Tabaksblätter, unbearbeitete	Z. V. 25 v. 1.	—	16	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	Gr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	n) Tabaksfabrikate: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Schnupftaback: Tabacksmehl und Abfälle	Z. V. 25 v. 2.	6	6	
16	**Oelkuchen,** als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	Z. V. 26. Anm. 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	Z. V. 27 a. St. V. 40 a.	—	8	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes und linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	Z. V. 27 a. St. V. 12 b. 40 b. c.	1	16	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	St. V. 40 c.	2	12	
	d) graues Löschpapier und Packpapier	Z. V. 27. Anm.	frei.		
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	St. V. 40 e.	4	—	
18	**Pelzwerk:** überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . .	St. V. 41 c.	10	—	
19	**Seide und Seidenwaaren:**				
	a) gefärbte, auch weiß gemachte Seide und Floretseide, ungezwirnt oder gezwirnt, auch Zwirn aus roher Seide .	Z. V. 30 a.	frei.		
	b) seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor, (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl;				

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie). oder Seide und Floretseide	Z. V. 30 b.	10	—	
	c) alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	Z. V. 30 c.	10	—	
20	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	Z. V. 31 a.	—	12	
	b) gemeine weiße	St. V. 49 b.	1	8	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	St. V. 49 c.	3	—	
21	**Steinkohlen**	St. V. 33 a.	frei.		
22	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**				
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	Z. V. 35 a. 1.	frei		
	2. gefärbt	Z. V. 35 a. 2.	frei.		
	b) Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	St. V. 28 g. 2. 4.	1	—	
	c) Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	St. V. 28 g. 4. 36.	10	—	
23	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech, auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	St. V. 26.	frei.		
24	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	St. V. 57 a	frei		
	b) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	Z. V. 38 c.	1	—	
	c) bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	Z. V. 38 d.	3	—	
	d) Porzellan, weißes	Z. V. 38 e.	6	—	
	e) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung	Z. V. 38 f.	10	—	
	f) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	Z. V. 38 g.	6	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer-(event. Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	g) dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen und unedlen Metallen	Z. V. 38 h.	10	—	
		für ein Stück.			
25	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				Beim Eingange über die Grenzen gegen das Herzogthum Braunschweig in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen und Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 gGr., 1 Kuh auf 1 Rthlr., 1 Rind auf 16 gGr. herabgesetzt.
	1. Ochsen und Zuchtstiere	St. V. 59 c.	2	12	
	2. Kühe	St. V. 59 d.	1	12	
	3. Jungvieh	St. V. 59 e.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	St. V. 59. f.	frei.		
	2. magere	do.	frei.		
	3. Spanferkel	St. V. 59 g.	frei.		
	c) Hammel	do.	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	St. V. 59 h.	frei.		
		für den Zollzentner.			
26	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	Z. V. 40 a.	1	12	
	b) alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch	Z. V. 40 b.	3	—	
27	**Wolle und Wollenwaaren:**				
	a) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	Z. V. 41 b.	frei.		
	d) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:				
	1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Z. V. 41 c. 1.	10	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	Z. V. 41 c. 2.	10	—	
	3. Fußteppiche	Z. V. 41 c. 3.	10	—	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Steuer- (event Zoll-) Vereins-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	gGr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	c) einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, sowie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg.	Z. V. 41. Anmerk. 2.	frei.		
28	**Zink und Zinkwaaren:**				
	a) roher Zink	St. V. 69.	frei.		
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	Z. V. 42 b. St. V. 67 a.	—	8	
	c) feine, auch lackirte Zinkwaaren	St. V. 67 b.	3	—	
29	**Zinn und Zinnwaaren:**				
	a) Zinn, rohes, in Blöcken, Stangen u. s. w. . .	Z. V. 43. Anm.	frei.		
	b) grobe Zinnwaaren, als: Schüssel, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	Z. V. 43 a.	3	—	
	c) andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. s. w.	St. V. 66 b.	3	—	
30	Bienenkörbe, gebrauchte, und Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig . .	69. 11 a.	frei.		
31	Bücher, Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien, Holzschnitte	Z. V. A. E. A. St. V. 12 a.	frei.		
32	Backobst	Z. V. A. E. A.	frei.		
33	Buchdruckerschwärze	do	frei.		
34	Bettfedern	do	frei.		
35	Honig	do	frei.		
36	Borsten	St. V. 25 a 2.	frei.		
37	Seilerarbeiten (mit Ausschluß der Netze)	St. V. 50.	frei.		
38	Schiefertafeln und -Stifte	St. V. 28 g. 1. 69.	frei.		
39	Wachs	Z. V. A. E. A.	frei.		

II.
Verzeichniß

derjenigen steuervereinsländischen Erzeugnisse, welche bei ihrem unmittelbaren Uebergange in den Zollverein einer geringeren als der tarifmäßigen Eingangsabgabe zu unterziehen sind, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rth. Sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.		
1	**Baumwollengarn,** ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleichtes ein- und zweidräthiges, und Watten .	2 b. 1.	frei.	Gegen Freipässe der Königlich Hannoverschen Landdrosteien u. der Großherzoglichen Regierung zu Oldenburg bis auf Höhe von einem Drittheil der vorjährigen Produktion jedes Fabrikanten.
2	**Blei:**			
	a) rohes, in Blöcken, Mulden u. s. w., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Goldglätte	3 a.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren u. s. w., auch gerolltes Blei	3 b.	frei.	
3	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:** grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4 a.	frei.	
4	**Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:**			
	a) Mineralwasser, künstliches, in Flaschen oder Krügen .	5 a.	frei.	Gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	b) Zündhölzer, chemische; Zeichenkreide	5 a.	frei.	
	c) Eisenvitriol (grüner)	5 d.	frei.	
	d) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen .	5 h.	frei.	
	e) schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; gemahlene Kreide . .	5 l. u. i.	frei.	
	f) Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrte	5 Anmerkung. 1	frei.	
5	**Eisen und Stahl:**			
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	6 a.	frei.	
	b) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt und darüber; desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .	6 b.	frei.	Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	c) geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ □ Zoll Preuß. im Querschnitt	6 c.	frei.	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	d) façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. s. w.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 1 Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	6 d.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath . .	6 e.	frei.		
	f) Eisen- und Stahlwaaren:				
	1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	6 f. 1.	—	10	
	Anmerkung. Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke gegen Ursprungs-Zeugnisse der Landesherrlichen Hütten und Faktoreien		frei.		
	2. grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6 f. 2.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten u. Faktoreien.
	3. Maschinen, feine, aus Eisen geschmiedete . . .	6 f. 3.	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, sind der Vereins-Zolltarif ad pos. 6 f. 3 u. das Waaren-Verzeichniß zu demselben maaßgebend.
6	**Flachs, Werg, Hanf, Heede,**	8.	frei.		
7	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren** .	9.	frei.		
8	**Glas- und Glaswaaren:**				
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10 a.	—	10	
	b) weißes Hohlglas, gemustertes, ungeschliffenes; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß)	10 b.	1	—	Für Versendungen der Glashütten im Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
	c) vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	10 b. Anm.	2	15	

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
			für den Zollzentner.		
	d) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas: auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	10 c.	3	—	
	e) Spiegelglas, wenn das Stück nicht über 288 Preuß. □ Zoll mißt	10 d.	3	—	
	f) farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	10 e.	4	—	Für Versendungen der Glashütten i. Steuerverein, gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger.
9	**Holz, Holzwaaren:**				
	a) Brennholz	12 a.	frei.		
	b) Bau- und Nutzholz, auch Holz in geschnittenen Fournieren	12 b. u. Anmerk. 1.	frei.		
	c) hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lakirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	12 e.	1	—	
	d) grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz und grobe Korbflechterwaaren .	12 c. u. h. Anmerkung.	frei.		
10	**Hopfen**	13.	—	10	
11	**Kupfer und Messing:**				
	1. geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht; polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	19 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
	2. Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als: Kessel, Pfannen u. dergl.	19 b.	6	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	3. Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend.)	19. Anmerkung.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.

Laufend. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
12	**Leder und Lederwaaren:**				
	a) lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, ingleichen sämisch- und weißgares Leder	21 a.	3	—	Nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21 b.	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21 c.	6	25	
13	**Leinengarn und Leinenwaaren:**				
	a) rohes Garn (Handgespinnst)	22 a. 2.	frei.		
	b) Zwirn	22 c.	frei.		
	c) graue Packleinwand und Segeltuch	22 d.	frei.		
	d) rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	22 e.	frei.		
	e) gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch- Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, neue Leibwäsche	22 f.	8	—	
	f) Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22 e.	1	—	
14	**Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien:**				
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	25 a.	—	7½	
	b) Bärme oder Hefen, trockene (Preßhefen)	25 b.	3	10	Beim Eingange über die Herzogl. Braunschweigische Gränze.
	c) Essig in Fässern	25 c.	1	—	
	d) Butter: a) in Stücken	25 g.	frei.		
	b) eingeschlagen	25 g.	1	5	Bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern beim Eingange über die Herzoglich Braunschweigische Gränze.
	e) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes: auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgl. großes Wild	25 h.	frei.		
	f) Cichorien	25 m.	frei.		
	g) Käse aller Art	25 o.	frei.		
	h) Bäckerwaaren, gewöhnliche, einschließlich Zwieback	A.E.A u. 25p.	frei.		Nur in Transporten bis zu 3 Zentnern od. auf Versendungsscheine der Müller, welche dasselbe gemahlen haben.
	i) Honigkuchen und Pfeffernüsse	25 p.	3	—	
	k) Mehl, unverpackt oder in Säcken	25 q.	frei.		
	l) Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, mit Ausnahme von Mehl, nämlich; geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze	25 q.	frei.		

Laufende Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
		für den Zollzentner.			
	m) Tabacksblätter, rohe, unverarbeitete, nicht kaufmännisch verpackte	25 v. 1.	—	20	Für ein Quantum von 3500 Zentnern bei der Einfuhr über die Zollämter Heiligenstadt, Leistungen, Witzenhausen und Cassel.
15	**Oel** in Fässern (Rüböl)	26.	1	5	Nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
16	**Oelkuchen,** als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingl. Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	26. Anmerkung 3.	frei.		
17	**Papier- und Pappwaaren:**				
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27 a.	—	10	
	b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes, oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; ordinaire Bilderbogen, Malerpappe	27 b.	1	20	
	c) graues Löschpapier und Packpapier	27 Anmerkung.	frei.		
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	27 c.	4	—	
18	**Seidenwaaren,** nämlich: Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide	30 b.	10	—	
19	**Seife:**				
	a) grüne, schwarze und andere Schmierseife	31 a.	—	15	
	b) gemeine weiße	31 b.	1	10	
	c) feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.	31 c.	3	—	
20	**Steinkohlen**	34.	frei.		Bei der Einfuhr über die Herzoglich Braunschweigische Grenze oder gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Grubenbeamten.
21	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:** Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinaire:				
	1. ungefärbt	35a. 1.	frei.		
	2. gefärbt	35a. 2.	frei.		
22	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert, Pech auch Mastix-Cement, Asphalt und Asphaltplatten**	37.	frei.		
23	**Töpferwaaren:**				
	a) gemeine	38 b.	frei.		Nur für die unmittelbaren Versendungen d. Fayence- u. Steingutfabriken u. der Fabriken irdener Pfeifen im Steuerverein.
	b) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38 c.	3	15	

Laufend. Nr.	Benennung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Vertragsmäßiger Abgabensatz. Rthl.	sgr.	Bemerkungen.
		für ein Stück.			
24	**Vieh:**				
	a) Rindvieh:				
	1. Ochsen und Zuchtstiere	39 b. 1.	2	15	Bei dem Eingange üb. d. Herzoglich Braunschweigische Gränze in einzelnen Stücken wird die Eingangs-Abgabe für 1 Ochsen oder Zuchtstier auf 1 Rthlr. 12 Ggr., für 1 Kuh auf 1 Rthlr., f. 1 Rind auf 16 Ggr. herabgesetzt.
	2. Kühe	39 b. 2.	1	15	
	3. Jungvieh	39 b 3.	1	—	
	b) Schweine:				
	1. gemästete	39 c. 1.	frei.		
	2. magere	39 c. 2.	frei.		
	3. Spanferkel	39 c. 3.	frei.		
	c) Hammel	39 d	frei.		
	d) anderes Schafvieh und Ziegen	39 e.	frei		
		für den Zollzentner.			
25	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft:**				
	a) grobe unbedruckte Wachsleinwand	40 a.	1	15	
	b) alle andere Gattungen, insgl. Wachsmousselin und Malertuch	40 b.	3	—	
26	**Zink und Zinkwaaren:**				
	roher Zink	42 a.	frei.		Nur Produkte der Hannoverschen Hüttenwerke, gegen Ursprungszeugnisse der landesherrlichen Hütten und Faktoreien.
27	Bienenkörbe, gebrauchte, Futterhonig, sowie Bienenkörbe, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig	A. E. A.	frei.		
28	Bücher, sowie Landkarten, Musikalien, Kupferstiche, Stahlstiche, Lithographien und Holzschnitte, und zwar:				
	a) wenn sie neu und gebunden oder kartonirt, oder im Zollvereins- oder Steuervereins-Gebiete gedruckt oder verlegt sind	"	frei.		
	b) ungebundene oder geheftete, auch alte gebundene, bis zu zehn Pfund in einem Transporte	"	frei.		
29	Backobst	"	frei.		
30	Bärme oder Hefen, frische	"	frei.		
31	Buchdruckerschwärze	"	frei.		
32	Bettfedern	"	frei.		
33	Borsten	"	frei.		
34	Honig	"	frei.		
35	Seilerarbeit (mit Ausschluß der Netze)	"	frei.		
36	Schiefertafeln und -Stifte	"	frei.		
37	Wachs	"	frei.		

III.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, für welche im Steuervereine eine Erhöhung der Eingangs-Abgaben eintritt.

Laufende Nr.	Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
1	2 b.	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	Zentner	2	—	6 in Fässern und Kisten.
2	5 c.	Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	Zentner	2	—	6 in Fässern.
3	5 g.	Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfer-Vitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	Zentner	1	—	
4	5 k.	Salzsäure und Schwefelsäure	Zentner	1	10	23 in Kisten. 9 in Körben.
5	6 f 2.	Sicheln und Sensen	Zentner	6	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
6	6 f 3.	Eisen- und Stahlwaaren, feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	Zentner	10	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	10 b.	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	Zentner	3	—	23 in Fässern und Kisten.
8		Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	Zentner	4	15	13 in Körben und Gestellen.
9	10 e.	Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □ Zoll das Stück messen	Zentner	10	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.

Laufende Nr.	Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht. Pfund.
10	12 g.	Gepolsterte Möbel	Zentner	10	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
11	13.	Hopfen	Zentner	2	15	
12	19 a.	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, desgl. polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	Zentner	6	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
13	21 d.	Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi und Pergament; Sattel und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	Zentner	22	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
14	22 b.	Leinengarn, gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) und gefärbtes, ungezwirnt . .	Zentner	3	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
15	22 f.	Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche .	Zentner	20	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
16	22 g.	Bänder, Battist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	Zentner	30	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
17	23.	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . .	Zentner	6	—	16 in Kisten.
18	25 g	Butter	Zentner	3	20	16 in Fässern und Töpfen.
19	27 b	Geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter No. 20 genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe . . .	Zentner	5	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.

Laufende Nr.	Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensatz nach dem 14 Thalerfuß beim Eingange. Rthlr.	Sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht Pfund.
20	27 c.	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papier-Gattungen	Zentner	10	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
21	27 d.	Papiertapeten	Zentner	20	—	
22	27 e.	Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	Zentner	10	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
23	28 a	Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen . . .	Zentner	22	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
24	35 b.	Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	Zentner	10	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
25	35 c.	Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	Zentner	50	—	
26	39.	Vieh:				
		a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	Stück	1	10	
		b) Rindvieh:				
		1. Ochsen und Zuchtstiere	Stück	5	—	
		2. Kühe	Stück	3	—	
		3. Jungvieh	Stück	2	—	
		4. Kälber	Stück	—	5	
		c) Schweine:				
		1. gemästete	Stück	1	—	
		2. magere	Stück	—	20	
		3. Spanferkel	Stück	—	5	
		d) Hammel	Stück	—	15	
		e) Anderes Schafvieh und Ziegen	Stück	—	5	
27	40.	Wachstafft	Zentner	11	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt am 8. April 1853.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die zwischen dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern abgeschlossene Uebereinkunft betr.; 2) Bekanntmachung, den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betr.; 3) Bekanntmachung, den zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Vertrag betr.; 4) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1851 bis dahin 1852 betr.; 5) Bekanntmachung, die Erhebung des Chausseegeldes auf der durch die Gemarkung Höringhausen ziehenden Straße betr.; 6) Dienstnachrichten; 7) Concurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die zwischen dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachstehende, zwischen dem Großherzogthume Hessen und der freien Stadt Frankfurt wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern am 11. l. Mts. abgeschlossene Uebereinkunft wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 16. März 1853.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Uebereinkunft.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt übereingekommen ist, wirksame Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Waldungen, Fluren und Fischwassern zu treffen, so erklären die unterzeichneten hierzu Bevollmächtigten, auf den Grund der sich gegenseitig mitgetheilten und anstandslos befundenen Vollmachten, Namens ihrer höchsten und hohen Staats-Regierungen folgendes:

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische Staatsregierung als die der freien Stadt Frankfurt, die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen resp. Staatsangehörigen in den Waldungen, Fluren und Fischwassern des anderen Gebietes verüben möchten, auf deßfallsiges amtliches Anzeigen und Ersuchen nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten, Fluren, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst arretirten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Art. 2.

Für die Constatirung eines in Artikel 1 bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes, resp. Bezirks des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 3.

Die Forst-, Flur-, Jagd-, Fischerei- und sonstige betreffende Polizei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften, und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Art. 4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- rc. und Polizeibeamten und Officianten befugt sein, die Spur der Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justiz-Behörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohnort ausgemittelt werden kann. Falls hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde sich zu wenden, und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Art. 5.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen; eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten

Beamten einzusenden. Derjenige Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requisition wegen Vornahme einer Haussuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeschriebenen Form entspricht, ist mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forst- ꝛc. und Polizei-Officiant verlangen, daß der Forst- ꝛc. oder Polizei-Officiant des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist; auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Art. 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-, Flur-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deßwegen zu begründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannten Strafen, wenn es Geld- oder Arbeitsstrafen sind, werden zum Vortheile des Staates vollzogen, von dessen Gericht das Erkenntniß ertheilt worden ist. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldstrafen, des Werths- und Schadensersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingegangenen Gelde zuerst die Pfand- ꝛc. und Denuncianten-Gebühren, wo diese letzteren noch gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, hernach der Ersatz des Werthes und des Schadens und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Der zwangsweise Abverdienst, wo solcher gesetzlich stattfindet, wird niemals zum Vortheile des auswärtigen Wald-, Flur- ꝛc. Eigenthümers, sondern für Rechnung des Staates bewerkstelligt, welchem der Frevler angehört.

Art. 8.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. April 1853 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Art. 9.

Gegenwärtige, im Namen der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt zweimal gleichlautend ausgefertigte Uebereinkunft soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Frankfurt a/M., den 11. März 1853.

(unterz.) Frhr. v. Leonhardi,
Großherzoglich Hessischer Ministerresident bei der freien Stadt Frankfurt.
(L. S.)

(unterz.) Dr. Müller,
Schöff und Senator der freien Stadt Frankfurt.
(L. S.)

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 2 v. J. publicirten Vertrage vom 1. März d. J. an beigetreten ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 19. März 1853.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

v. Koffler.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend.

Nachstehender, zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern am 26. Januar l. J. abgeschlossener und seitdem ratificirter Staats-Vertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen amtlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. März 1853.

Großherzogl. Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.
v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et du Rhin

et

Sa Majesté l'Empereur des Français,

désirant, d'un commun accord, conclure une convention pour l'extradition réciproque de malfaiteurs, ont muni à cet effet de leurs pleinspouvoirs, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse:

Le Baron de Dalwigk, président du conseil des ministères, président du ministère de la maison et des affaires étrangères ainsi que du ministère de l'interieur, chevalier de l'ordre de Louis de Hesse, commandeur de l'ordre de Philippe le Magnanime de Hesse, Grand Croix de l'ordre de la couronne de fer d'Autriche, Grand officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, chevalier de l'ordre de St. Jean de Prusse, commandeur de l'ordre du Lion de Zaeringue,

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Le Comte de Marescalchi, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse, Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Chevalier des ordres de François I. des Deux Siciles et de la Branche Ernestine de Saxe,

Lesquels en vertu des pouvoirs spéciaux qui leur ont été conférés, sont convenus des articles suivants:

Art. I.

Les gouvernements Hessois et Français s'engagent par la présente convention à se livrer réciproquement chacun à l'exception de ses nationaux les individus refugiés du Grand-Duché de Hesse en France et de France dans le Grand-Duché, et poursuivis ou condamnés par les tribunaux compétents pour l'un des

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern abzuschließen, haben zu diesem Zwecke mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Freiherrn von Dalwigk, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums, des Ministeriums des Hauses und des Aeußern und des Ministeriums des Innern, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ordens Philipps des Großmüthigen, Ritter des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Großkreuz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Großofficier des Ordens der Französischen Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, und Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Grafen von Marescalchi, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, Officier der Kaiserlich Französischen Ehrenlegion, Ritter des Königlich Neapolitanischen Ordens Franz I. und des Sachsen-Ernestinischen Hausordens,

welche kraft der ihnen übertragenen besonderen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Großherzoglich Hessische Regierung und die Kaiserlich Französische Regierung übernehmen durch den gegenwärtigen Vertrag die Verbindlichkeit sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Staatsangehörigen, alle diejenigen Individuen auszuliefern, welche sich aus dem Großherzogthum Hessen nach Frankreich, oder aus Frankreich in das Großherzogthum Hessen

crimes ci après énumerés. L'extradition aura lieu sur la demande que l'un des deux gouvernements adressera à l'autre par voie diplomatique.

geflüchtet haben, und wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen durch die zuständige Gerichtsbehörde verurtheilt worden sind, oder noch in Untersuchung stehen. Die Auslieferung soll nur auf diplomatischem Wege verlangt und zugestanden werden.

Art. II.

Les crimes à raison desquels l'extradition sera accordée sont les suivants:

1) assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide, meurtre viol, attentat à la pudeur consommé ou tenté avec violence;

2) coups et blessures volontaires dans les cas où ces faits sont punissables suivant la loi française de peines afflictives et infamantes;

3) incendie;

4) faux en écriture authentique ou de commerce, et en écriture privée, y compris la contrefaçon des billets de banque et effets publics, mais non compris les faux qui ne sont point, suivant la loi française, punis de peines afflictives et infamantes;

5) fabrication et emission de fausse monnaie, contrefaçon ou altération de papier monnaie, ou emission de papier monnaie contrefait ou alteré;

6) contrefaçon de poinçons de l'Etat servant à marquer les matières d'or et d'argent;

7) faux témoignage en matière criminelle, faux témoignage et faux serment en matière civile;

8) subornation de témoins;

9) vol lorsqu'il a été accompagné de circonstances qui lui donnent le caractère de crime d'après la législation française, abus de confiance domestique, sustractions et concussions commises par les depositaires et fonctionnaires publics, mais seulement dans le cas

Art. 2.

Die Verbrechen und Vergehen, bezüglich welcher die Auslieferung zugestanden wird, sind folgende:

1) Mord, Vergiftung, Verwandtenmord, Kindesmord, Todschlag, Nothzucht und andere gewaltsame Verletzungen der Sittlichkeit;

2) vorsätzliche rechtswidrige Körperverletzung in den Fällen, wo nach den Normen des französischen Strafgesetzbuchs die Körperverletzung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht ist;

3) Brandstiftung;

4) Fälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden, von Wechseln oder sonstigen Handelscreditpapieren, namentlich auch Fälschung von Bankzetteln und öffentlichen Werthpapieren. Diejenigen Schriftfälschungen, welche das französische Strafgesetz mit peinlicher und entehrender Strafe nicht bedroht, sind von der gegenwärtigen Vertragsbestimmung ausgeschlossen;

5) Münzfälschung und Falschmünzerei, wissentliche Verausgabung nachgemachter oder verfälschter Münzen, Nachmachung oder Fälschung von Papiergeld, oder wissentliche Verausgabung von nachgemachtem oder verfälschtem Papiergelde;

6) unbefugte Verfertigung solcher öffentlicher Stempel, mit welchen der Gehalt von Gold- oder Silberwaaren unter öffentlicher Autorität bezeichnet wird;

7) Meineid und falsches Zeugniß;

8) Verleitung zum falschen Zeugnisse;

9) Raub, Diebstahl, bei welchem solche erschwerende Umstände eintreten, daß derselbe nach den Normen des französischen Strafrechts den Charakter eines Verbrechens annimmt; öffentliche Erpressung und Rechnerdsuntreue, jedoch nur in den Fällen, wo nach den Normen der französischen Ge-

où suivant la législation française elles sont punies de peines afflictives et infamantes;

10) banqueroute frauduleuse.

Art. III.

Tous les objets saisis en la possession d'un prévenu, lors de son arrestation, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition, et cette remise ne se bornera pas seulement aux objets volés, mais comprendra tous ceux qui pourraient servir à la preuve du crime.

Art. IV.

Si l'individu reclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un crime ou délit qu'il a commis dans le pays où il s'est refugié, son extradition pourra être différée jusqu'à ce qu'il ait subi sa peine.

Dans le cas où il serait poursuivi ou détenu, dans le même pays, à raison d'obligations par lui contractées envers des particuliers, son extradition aura lieu néanmoins, sauf à la partie lésée à poursuivre ses droits, devant l'autorité compétente.

Art. V.

L'extradition ne sera accordée que sur la production, soit d'un arrêt de condamnation, soit d'un arrêt de mise en accusation, soit enfin d'un mandat d'arrêt expédié dans les formes préscrites par la legislation du pays qui reclame l'extradition, ou de tout autre acte ayant au moins la même force que ce mandat et indiquant également la nature et la gravité des faits poursuivis ainsi que la disposition pénale applicable à ces faits.

Art. VI.

Si le prévenu ou le condamné n'est pas sujet de celui des deux Etats contractants qui le réclame, il ne pourra être livré qu'après que son gouvernement aura été consulté et mis en demeure de faire connaitre les motifs qu'il pourrait avoir de s'opposer à l'extradition.

setzgebung diese Erpressung und Veruntreuung mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bedroht sind;

10) betrügerischer Bankerott.

Art. 3.

Alle Gegenstände, welche bei dem Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung vorgefunden, sollen gleichzeitig mit dem Angeschuldigten ausgeliefert werden. Dies gilt nicht allein von den gestohlenen Gegenständen, sondern von allen übrigen, welche zum Beweise des verübten Verbrechens dienen können.

Art. 4.

Wenn dasjenige Individuum, dessen Auslieferung begehrt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet hat, wegen eines dort begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung steht, oder verhaftet ist, so kann dessen Auslieferung so lange ausgesetzt werden, bis es seine Strafe erstanden hat.

Wenn jenes Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, wegen Schulden, die es gegen Privatpersonen contrahirt hat, vor Gericht belangt oder verhaftet ist, so soll die Auslieferung dennoch stattfinden und dem verletzten Theile bleibt es überlassen, sein Recht vor der competenten Behörde zu verfolgen.

Art. 5.

Dem Begehren um Auslieferung wird nur stattgegeben, wenn ein Straferkenntniß oder ein Verweisungsurtheil, oder ein nach Vorschrift der Gesetze des die Auslieferung begehrenden Staates ausgefertigter Verhaftsbefehl, oder irgend ein anderer Nachweis der verhängten Anschuldigung vorgelegt wird, welcher gleiche Wirkung wie ein Verhaftsbefehl hat, die Natur und Schwere des Verbrechens bezeichnet und die Angabe der auf das fragliche Verbrechen anwendbaren Artikel des Strafgesetzes enthält.

Art. 6.

Wenn der Angeschuldigte nicht Unterthan desjenigen der beiden contrahirenden Staaten ist, welcher die Auslieferung begehrt, so kann diesem Begehren erst dann stattgegeben werden, nachdem die Regierung des Staates, welchem der Auszuliefernde angehört, darüber befragt und in Verzug gesetzt worden ist, die Gründe anzugeben, aus welchen sie gegen die Auslieferung Einsprache erheben zu können vermeint.

Dans tous les cas, le gouvernement saisi de la demande d'extradition restera libre de donner à cette demande la suite qui lui paraitra convenable, et de livrer le prévenu pour être jugé soit à son propre pays, soit au pays où le crime aura été commis.

In allen Fällen bleibt es der Regierung, an welche das Begehren um Auslieferung gerichtet ist, unbenommen, diesem Begehren diejenige Folge zu geben, welche sie für angemessen erachtet, und den Angeschuldigten entweder an seine Heimathsbehörde, oder an die Behörde des Landes, woselbst er das Verbrechen begangen hat, auszuliefern.

Art. VII.

Il est expressément stipulé que le prévenu ou le condamné dont l'extradition aura été accordée ne pourra, dans aucun cas, être poursuivi ou puni pour aucun délit politique antérieur à l'extradition, ni pour aucun des crimes ou délits non prévus par la présente convention.

Art. 7.

Der Ausgelieferte darf in keinem Falle, weder wegen eines politischen Vergehens, noch wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens, insoferne er eines oder das andere vor der Auslieferung begangen hat, in Untersuchung genommen oder bestraft werden.

Art. VIII.

L'extradition ne pourra avoir lieu si, depuis les faits imputés la poursuite ou la condamnation, la préscription de la peine ou de l'action est acquise, d'après les lois du pays où le prévenu s'est refugié.

Art. 8.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, wo der Ausländer betreten wird, seit der Verübung des Verbrechens, der letzten gerichtlichen Handlung oder der Verurtheilung, die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens oder die deßhalb erkannte Strafe verjährt ist.

Art. IX.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu dont l'extradition aura été accordée resteront à la charge des deux gouvernements dans les limites de leurs territoires respectifs.

Les frais d'entretien et de passage sur le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'Etat qui réclame l'extradition.

Art. 9.

Die Kosten der Verhaftung, Verpflegung und Auslieferung des Verbrechers trägt jeder Staat, so weit sie auf seinem Gebiete erwachsen.

Dagegen fallen die Kosten der Verpflegung und des Transports durch die dazwischen liegenden Länder demjenigen Staate zur Last, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Art. X.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des deux gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique et il y sera donné suite, en observant les lois du pays où les témoins seront invités à comparaître.

Les gouvernements respectifs renonceront à toute réclamation ayant pour objet la resti-

Art. 10.

Wenn im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung eine der beiden contrahirenden Regierungen die Vernehmung von Zeugen, welche ihren Wohnsitz in dem anderen Staate haben, für nöthig erachtet, so ist zu diesem Zwecke ein auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Ersuchungsschreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes aller

tution des frais résultant de l'exécution de la commission rogatoire.

durch Erledigung des Ersuchungsschreibens entstehenden Kosten.

Art. XI.

Si dans une cause pénale la comparution personelle d'un témoin est nécessaire, le gouvernement du pays au quel appartient le témoin l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui sera faite et, en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour d'après les tarifs et réglements en vigueur dans le pays où l'audition devra avoir lieu.

Art. 11.

Ist für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig, so hat seine Regierung den Zeugen aufzufordern, der an ihn ergangenen Ladung Folge zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Taxordnung des Staates, in welchem seine persönliche Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Art. XII.

Lorsque dans une cause pénale instruite dans l'un des deux pays la confrontation de criminels détenus dans l'autre ou la production de pièces de conviction ou documents judiciaires sera jugée utile, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite à moins que des considérations particulières ne s'y opposent et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultants du transport et du renvoi dans les limites de leur territoire respectif de criminels à confronter et de l'envoi ainsi que de la restitution des pièces de conviction et documents.

Art. 12.

Wird für den Zweck der Untersuchung oder Verhandlung einer Strafsache die Confrontation mit in dem andern Staate verhafteten Verbrechern, oder die Mittheilung von Ueberführungsstücken oder gerichtlichen Urkunden für sachdienlich erachtet, so hat das desfallsige Ersuchen auf diplomatischem Wege zu geschehen, und ist demselben, insoweit nicht besondere Rücksichten entgegenstehen, und unter der Bedingung der Zurücklieferung der Verbrecher und mitgetheilten Gegenstände zu willfahren.

Die beiden contrahirenden Regierungen verzichten gegenseitig auf jeden Ersatz der durch Ueberlieferung und Rücksendung der zu confrontirenden Verbrecher entstehenden, sowie derjenigen Kosten, welche durch Zusendung und Rücksendung der Ueberführungsstücke und Urkunden erwachsen.

Art. XIII.

La présente convention ne sera exécutoire que dix jours après sa publication.

Art. 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt in Wirksamkeit nach Ablauf des zehnten Tages nach deren Bekanntmachung.

Art. XIV.

La présente convention continuera à être en vigueur jusqu'à l'expiration de six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux gouvernements. Elle sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées dans le delai de six sémaines ou plustôt si faire se peut.

Art. 14.

Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt in Kraft bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der von Seiten einer der beiden Regierungen erfolgten Vertragsaufkündigung. Sie soll innerhalb sechs Wochen oder wo möglich noch früher ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden bewirkt werden.

En foi de quoi Nous plénipotentiaires de Son Altesse Royale le Grand-Duc de Hesse et de Sa Majesté l'Empereur des Français avons signé la présente convention en double original et y avons apposé les sceau de nos armes.

Fait à Darmstadt le vingt six jour de janvier l'an de grâce 1853.

Zur Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Darmstadt den 26. Januar des Jahres der Gnade 1853.

(soussigné)	(soussigné)	(unterzeichnet)	(unterzeichnet)
Baron de Dalwigk.	Cte. Marescalchi.	Frhr. v. Dalwigk.	Marescalchi.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Einstandskasse auf die Periode vom 1. April 1851 bis dahin 1852 betreffend.

Dem Artikel 40 des Gesetzes vom 14. Juli 1851 zufolge werden die Hauptergebnisse der über die Verwaltung der Einstandskasse aufgestellten 16. Rechnung, welche die Periode vom 1. April 1851 bis dahin 1852 umfaßt, nach erfolgter Abhör derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Die Einnahmen der Einstandskasse in der vorerwähnten Periode waren folgende:

			fl.	kr.
1)	An Receß aus voriger Rechnung		544	13½
2)	„ Vertretungssummen		126042	24
3)	„ verfallenen Einstandssummen und Prämien		1548	—
4)	„ verfallenen Einstehercautionen		463	37½
5)	„ Vermögensbeträgen von solchen, welche in Folge erlittener Strafen zum Militärdienste unfähig sind		—	—
6)	„ Zinsen:			
	a. von den verfallenen Einstandssummen und Prämien	66 fl. 51½ kr.		
	b. von den verfallenen Einstehercautionen und Prämien	8 „ 52½ „		
	c. von den in der Staatsschuldentilgungskasse angelegten Geldern	14791 „ 3½ „	14866	47½
7)	„ abgetragenen Capitalien		64000	—
8)	Insgemein		—	—
		Summe der Einnahme	207460	2

II. Die Ausgaben der Einstandskasse waren in der gedachten Periode folgende:

A. Für die Einsteher von 1837.

			fl.	kr.
1) Prämien. Von den in der Einstandskasse stehen gebliebenen 180 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1044 fl. wurden zurückbezahlt und bleiben verzinslich stehen 915 fl.		129 „ — „	179	14¾
3) Zinsen. a. Von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	7 fl. 12 kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	43 „ 2¾ „	50 „ 14¾ „		

B. Für die Einsteher von 1838.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 66 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 895 fl. wurden zurückbezahlt und blieben 770 fl. verzinslich stehen.		125 „ — „	162	33¾
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	2 fl. 38¼ kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	34 „ 55½ „	37 „ 33¾ „		

C. Für die Einsteher von 1839.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 93 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 860 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 645 fl.		215 „ — „	249	37½
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	3 fl. 43 kr.			
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	30 „ 54½ „	34 „ 37½ „		

D. Für die Einsteher von 1840.

					fl	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 93 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl.	— kr.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1633 fl. wurden zurückbezahlt und blieben verzinslich stehen 1548 fl.		85 „	— „		155	14½
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	3 fl. 43 kr.					
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	67 „ 31½ „	70 „	14½ „			

E. Für die Einsteher von 1841.

					fl	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 62 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl.	— kr.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1075 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— „	— „		45	28¾
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	2 fl. 28¾ kr.					
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	43 „ — „	45 „	28¾ „			

F. Für die Einsteher von 1842.

					fl	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 90 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— fl.	— kr.			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2365 fl. wurden zurückbezahlt und blieb obige Summe verzinslich stehen.		— „	— „		98	12
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	3 fl. 36 kr.					
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	94 „ 36 „	98 „	12 „			

G. Für die Einsteher von 1843.

		fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 183 fl. 36 kr. wurden zurückbezahlt .... und blieb obige Summe verzinslich stehen.	— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 2441 fl. wurden zurückbezahlt .... und bleiben 2196 fl. verzinslich stehen.	245 „ — „	347	49¼
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien .... 7 fl. 20¼ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 95 „ 29¼ „	102 „ 49½ „		

H. Für die Einsteher von 1844.

1) Prämien (waren schon vollständig zurückbezahlt).			
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 1525 fl. wurden zurückbezahlt .... und bleiben 1260 fl. verzinslich stehen.	265 fl. — kr.	326	37½
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien .... — fl. — kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 61 „ 37½ „	61 „ 37½ „		

I. Für die Einsteher von 1845.

1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 162 fl. wurden zurückbezahlt .... und blieb obige Summe verzinslich stehen.	— fl. — kr.		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 4684 fl. wurden zurückbezahlt .... und blieben 2078 fl. verzinslich stehen.	2606 „ — „	2740	3¼
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien .... 3 fl. 14¼ kr. b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen .... 130 „ 49 „	134 „ 3¼ „		

K. Für die Einsteher von 1846.

		fl.	fr.	fl.	fr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 424 fl. 52 fr. sind zurückbezahlt worden .... und bleiben 288 fl. 52 fr. verzinslich stehen.		136	—		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 65,398 fl. wurden zurückbezahlt .... und bleiben 7705 fl. verzinslich stehen.		57,693	—	61,656	2¼
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	24 fl. 54¼ fr.	3,827	2¼		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3802 „ 8 „				

L. Für die Einsteher von 1847.

		fl.	fr.	fl.	fr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 474 fl. 30 fr. wurden zurückbezahlt .... und blieb obige Summe verzinslich stehen.		—	—		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 91,907 fl. sind zurückbezahlt worden .... und blieben verzinslich stehen 83,808 fl. 30 fr.		8,098	30	11,823	5¼
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	17 fl. 56¼ fr.	3,724	35		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3,706 „ 39¼ „				

M. Für die Einsteher von 1848.

		fl.	fr.	fl.	fr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 339 fl. 12 fr. sind zurückbezahlt worden .... und blieb obige Summe verzinslich stehen.		—	—		
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 114,235 fl. wurden zurückbezahlt .... und blieben verzinslich stehen 93,286 fl.		20,949	—	25,443	42¼
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	12 fl. 54¼ fr.	4,494	42¼		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	4,481 „ 48¼ „				

N. Für die Einsteher von 1849.

			fl.	kr.
1) Prämien. Von den stehen gebliebenen 110 fl. 48 kr. wurden zurückbezahlt		100 fl. 48 kr.		
und blieben verzinslich stehen 10 fl.				
2) Einstandssummen. Von den stehen gebliebenen 75,078 fl. wurden zurückbezahlt		4,128 „ — „	7,263	41¼
und blieben verzinslich stehen 70,950 fl.				
3) Zinsen. a. von bezahlten oder stehen gebliebenen Prämien	5 fl. 1¼ kr.	3,034 „ 53¼ „		
b. von bezahlten oder stehen gebliebenen Einstandssummen	3,029 „ 52 „			

O. Für die Einsteher von 1850. — —

P. Für die Einsteher von 1851.

1) Einstandsummen. Von den stehen gebliebenen 133 fl. 20 kr. wurden zurückbezahlt	133 fl. 20 kr.	138	40
und bleibt mithin nichts verzinslich stehen.			
2) Zinsen. Von stehen gebliebenen Einstandssummen	5 „ 20 „		

Q. An zurückbezahlten Vertretungssummen für Militärpflichtige, welche vor Anfang der Dienstzeit untauglich geworden		808 fl. — kr.
R. In der Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse wurden verzinslich angelegt		75,000 „ — „
S. An Verwaltungskosten		1,313 „ 46 „
Summe der Ausgabe		187,751 fl. 49¼ kr.
III. Die Vergleichung der Einnahme		207,460 „ 2 „
mit obiger Ausgabe, ergibt der Kassebestand		19,708 fl. 12¾ kr.
IV. Das Vermögen der Einstandskasse bestand nach der vorigen Rechnung (Siehe Bekanntmachung vom 24. April 1852, Regierungsblatt Nr. 27) in	373,000 fl.	
Bei Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse wurden angelegt (Siehe oben R.) 75,000 fl.		
Hiervon abgezogen die abgetragene Summe (Siehe oben I. 7.) 64,000 fl.		
wurden mithin mehr angelegt	11,000 fl.	
		384,000 fl. — kr.
Mit Einschluß des obigen Kassebestands beträgt also das Vermögen		403,708 fl. 12¾ kr

Darmstadt, den 7. März 1853.

Das Großherzoglich Hessische Kriegsministerium.
In Verhinderung des Ministers.
Zimmermann.

Beck.

Bekanntmachung,
die Erhebung des Chausseegeldes auf der durch die Gemarkung Höringhausen ziehenden Straße betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit dem Auftrage Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 5 d. M. z. N. F. M. 1664 zu Folge zur öffentlichen Kenntniß, daß auf der, durch die Gemarkung Höringhausen ziehenden Straße die Erhebung des Chausseegeldes vom 15. April dieses Jahres an beginnen wird.

Die Länge dieser Straßenstrecke beträgt:

1) von Höringhausen bis zur Landesgränze gegen Niederwahrholdern . . .	1,540	Klftr.
2) von Höringhausen bis zur Landesgränze gegen Sachsenhausen	484	„
zusammen .	2,024	Klftr

Darmstadt, den 17. März 1853.

Großherzogliche Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

G. Michell.

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 28. Februar Allerhöchstihre Cabinets-Bibliothek und das Cabinets-Museum unter eine Direction zu stellen, und den Cabinets-Bibliothekar Dr. Philipp Walther, unter Belassung dieses Titels, zum Director der Cabinets-Bibliothek und des Cabinets-Museums zu ernennen;

2) am 28. Februar Allerhöchstihr Cabinets-Archiv unter eine Direction zu stellen und den Cabinets-Archivar Ludwig Baur, unter Belassung dieses Titels, zum Director des Cabinets-Archivs zu ernennen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Nierstein, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 500 fl.;

2) die katholische Pfarrstelle zu Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Einkommen von 567 fl. 19 kr.;

3) die katholische Pfarrstelle zu Freilaubersheim, im Kreise Alzey, mit einem jährlichen Einkommen von 1126 fl. 48 kr.,

4) die mit einem Theologen zu besetzende Caplanei- und Rectoratsstelle zu Homberg, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalte von 531 fl. 51 kr., einschließlich der Entschädigung für Heizung des Schullocals;

5) die lutherische Mädchenschulstelle zu Umstadt in Verbindung mit der Organistenstelle daselbst mit einem Gesammtgehalte von 422 fl., einschließlich des Organistengehalts im Betrag von 178 fl.;

6) die erste katholische Schullehrerstelle zu Unterschönmattenwaag im Kreise Lindenfels, mit einem Gehalte von 376 fl. 27 kr., nebst einer Entschädigung von 20 fl. für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt am 11. April 1853.

Bekanntmachung,

den Viehsalz-Verkauf an Landwirthe betreffend.

Um den Landwirthen des Großherzogthums die Anwendung von Salz zu landwirthschaftlichen Zwecken zu erleichtern, treten vom 1. Mai 1853 an folgende Einrichtungen in Wirksamkeit.

§. 1.

An Landwirthe, welche Vieh besitzen und sich hierüber gehörig ausweisen (§. 5), auch nicht zugleich ein salzverbrauchendes technisches Gewerbe, wie Gerberei, Seifensiederei und dergleichen, betreiben, kann unter dem Namen „Viehsalz" ein geringeres Kochsalz von der unten angegebenen Zusammensetzung in Säcken, welche 50 Pfd. Salz enthalten, zu dem Preise von 1½ Kr. per Pfd. abgegeben werden.

Die Abgabe eines besonderen Dungsalzes findet nicht statt, indem solches aus Viehsalz durch Vermengung mit anderen Dungstoffen bereitet werden kann. Der Handel mit sogenanntem Dungsalz sowie die Einfuhr desselben zum Verbrauch im Großherzogthum ist verboten.

§. 2.

Das Viehsalz besteht zu etwa drei Viertheilen aus gewöhnlichem Kochsalz, zu etwa einem Viertheil aus Kochsalz von etwas geringerer Sorte und bis auf Weiteres aus einem Zusatz von gepulvertem, rothem Thon oder Holzkohlenstaub oder von beiden zugleich.

Die Verpackung besteht in plombirten Säcken von Packleinwand.

§. 3.

Die Zahlung für das Salz wird beim Empfange baar geleistet mit 1 fl. 20 Kr. für 50 Pfund, wobei 5 Kr. für den Sack, welcher dem Empfänger verbleibt, gerechnet sind.

§. 4.

Diejenigen Landwirthe (§. 1), welche Viehsalz zur Fütterung oder Düngung zu beziehen wünschen, haben eine Anmeldung nach dem anliegenden Muster A. aufzustellen, zu welcher sie das Formular bei jedem Gr. Bürgermeister unentgeltlich beziehen können. In demselben ist der Viehstand, welchen sie in dem betreffenden Jahre durchschnittlich besitzen, genau einzutragen, sowie die Quantität Viehsalz, welche sie zu beziehen wünschen, deutlich zu bezeichnen.

§. 5.

Auf Vorlage solcher Anmeldungen, nachdem auf denselben die Richtigkeit des declarirten Viehstandes, sowie des weiteren Inhalts der Anmeldung, durch den betreffenden Gr. Bürgermeister bescheinigt worden ist, kann der in dieser Weise legitimirte Landwirth bei der betreffenden Viehsalzverkaufsstelle (§. 9) auf seine Kosten und Gefahr im Laufe eines Jahres Viehsalz bis zu derjenigen Quantität abholen lassen, welche sich als höchster Bedarf zur Fütterung und Düngung nach Verhältniß seines Viehstandes ergibt.

Hierbei wird bis auf Weiteres angenommen, daß der höchste Jahresbedarf beträgt:

a) für Rindvieh unter 2 Jahren, Schaafe und Schweine per Stück 10 Pfd.,

b) für Rindvieh über 2 Jahre und Pferde per Stück 25 Pfund.

§. 6.

Es ist gestattet, daß zwei Landwirthe zusammen einen Sack Viehsalz kaufen, in welchem Falle jedoch jeder die vorgeschriebene Anmeldung abzugeben hat (§. 4) und beide Anmeldungen gleichzeitig bei der Salzverkaufsstelle vorzulegen sind (§. 5).

§. 7.

Auf dem Transporte muß das Viehsalz mit dem unteren Abschnitte der Anmeldung, welche zugleich als Transportschein für die bezogene Quantität und als Quittung über den dafür bezahlten Betrag dient, begleitet sein; auch dürfen die plombirten Säcke bis zum Wohnorte des Empfängers nicht geöffnet werden.

Will der Besteller des Viehsalzes die in der Anmeldung (§. 4) begehrte Quantität nicht auf einmal, sondern in mehreren Transporten oder verschiedenen Zwischenräumen in demselben Jahre beziehen, so ist eine neue Anmeldung nicht erforderlich, dagegen die Vorzeigung des erwähnten Abschnitts der früheren Anmeldung bei derselben Salzverkaufsstelle nothwendig, auf welcher alsdann die weiter zur Legitimation vorgeschriebenen Einträge gemacht werden.

§. 8.

Landwirthe, welche das bezogene Viehsalz zu anderen Zwecken, als zur Fütterung ihres eigenen Viehes oder zur Düngung ihrer Grundstücke, verwenden, solches an andere Personen ab-

geben oder gegen die Vorschriften des §. 7 fehlen, können für die Folge von dem Bezuge des Viehsalzes ausgeschlossen werden, abgesehen von den weiter verwirkten gesetzlichen Strafen.

Sollte sich ergeben, daß ein Landwirth in einem Jahre mehr Viehsalz bezogen hat, als der nach §. 5 berechnete höchste Jahresbedarf beträgt, so kann ihm im folgenden Jahre nur ein um diesen Mehrbetrag geringeres Quantum verabfolgt werden.

§. 9.

Als Viehsalzverkaufsstellen werden bestimmt:

a) die sämmtlichen Salzmagazine,

1. in der Provinz Starkenburg zu Darmstadt, Großgerau, Langen, Bensheim, Fürth und Beerfelden;

2. in der Provinz Oberhessen zu Gießen, Gladenbach, Vöhl, Grünberg, Alsfeld, Lauterbach, Ulrichstein, Bermuthshain, Nidda, Büdingen, Friedberg und Vilbel;

3. in der Provinz Rheinhessen zu Mainz, Bingen, Sprendlingen, Fürfeld, Alzey und Worms;

b) diejenigen weiteren Viehsalzverkaufsstellen, welche demnächst besonders öffentlich bekannt gemacht werden.

Von den Viehsalzverkaufstellen kann Viehsalz nur an die Bewohner derjenigen Orte abgegeben werden, welche denselben nach der jeweilig bestehenden Eintheilung in Magazinsbezirke bezüglich des Kochsalzbezugs zugetheilt sind oder anderweit besonders zugetheilt werden.

§. 10.

Es soll möglichst dafür gesorgt werden, daß bei allen Viehsalzverkaufsstellen stets die erforderlichen Quantitäten an Viehsalz bereit gehalten sind, welche dem Bedarfe entsprechen. Es ist jedoch, so lange der Bedarf an Viehsalz nicht einmal annähernd der Verwaltung bekannt ist, im Interesse der Landwirthe selbst wünschenswerth, daß dieselben ihren ganzen Jahresbedarf zum Voraus und zwar im Laufe des Monats Januar eines jeden Jahres bei dem Gr. Bürgermeister ihres Wohnortes anzeigen. Die Gr. Bürgermeister sind zu diesem Behufe angewiesen, die bei ihnen eingehenden Anzeigen dieser Art in ein Register einzutragen und nach Ablauf des Monats Januar an den Gr. Salzmagazinsverwalter des Bezirks, welchem der betreffende Ort zugetheilt ist, sofort einzusenden.

Darmstadt, den 1. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Muster A.

Unentgeltlich № . . . . .

Provinz . . . . Salzmagazin . . . .

Anmeldung

des Landwirths . . . . zu . . . .

zum Viehsalz-Ankaufe.

Anmeldung.

Der unterzeichnete Landwirth, welcher gegenwärtig folgenden Viehstand besitzt:

1) Schafe . . . . Stück } . . . . . Stück
2) Schweine . . . . " } Kleinvieh
3) Rindvieh unter 2 Jahren . . " }
4) Rindvieh über 2 Jahre . . . . " } . . . . . Stück
5) Pferde . . . . " } Großvieh

wünscht an Viehsalz zu beziehen

. . . . . . Säcke zu 50 Pfund für 1 fl. 20 Kr. per Sack

auf einen Transport }
in . . . . . . Transporten }

. . . . (Wohnort) den ten . . . . . . 18 . . .

(Unterschrift des Landwirths)

. . . .

Bescheinigung des Ortsvorstands.

Daß der oben declarirte Viehstand richtig angegeben ist und daß der oben genannte Landwirth kein salzverbrauchendes technisches Gewerbe, als Seifensiederei, Gerberei und dergl. betreibt, wird hierdurch amtlich bescheinigt.

. . . . den ten . . . . 18 . . . .

(Unterschrift des Gr. Bürgermeisters, Beigeordneten)

(Siegel.)

Viehsalz-Bezug.

Für den neben unterschriebenen Landwirth beträgt der nach §. 5 des Regulativs vom 1. April 1853 zu berechnende höchste Jahresbedarf an Viehsalz

für . . . Stück Kleinvieh zu 10 Pfd. . . . Pfd.

für . . . Stück Großvieh zu 25 Pfd. . . . Pfd.

zusammen . . . . Pfund

Derselbe hat von der Viehsalzverkaufsstelle zu . . . . an Viehsalz empfangen

Tag	Monat	Jahr	Pfund	
zusammen:				

VIEHSALZ-ANMELDUNG.

Viehsalz-Transportschein. № . . . . . .

Der Landwirth . . . . zu . . . . hat bei der Viehsalzverkaufsstelle zu . . . . an Viehsalz verlangt . . . . Pfund

Derselbe hat

am ten	. . . . Gulden . . . . Kreuzer bezahlt Diese Quittung ist gut zum Transport	} für . . . . Pfund Viehsalz	{ Unterschrift { . . . . . .
am ten	. . . . Gulden . . . . Kreuzer bezahlt Diese Quittung ist gut zum Transport	} für . . . . Pfund Viehsalz	{ Unterschrift { . . . . . .
	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	1/10	kr.	pf.		
1	Arheilgen . . .	—	—	—	—	—	1630	2	2,882	6	a) 1050	—	2	0,615	6	a) Parzellenvermessungskosten.
											b) 70	—	—	—	6	b) Wiesenbewässerungskosten auf das Steuerkapital mehrerer Wiesen.
2	Bessungen . . .	—	—	—	—	—	1906	2	1,847	6	—	—	—	—	—	
3	Braunshardt . .	—	534	5	1,187	6	160	1	1,567	6	—	—	—	—	—	
4	Darmstadt . . .	—	10000	1	0,172	6	18700	1	3,793	6	—	—	—	—	—	
5	Eberstadt . . .	—	1500	3	0,207	6	1100	2	0,391	6	—	—	—	—	—	
6	Eich	—	—	—	—	—	80	3	1.112	6	—	—	—	—	—	
7	Erzhausen . . .	—	380	2	3,040	6	100	0	2,491	6	—	—	—	—	—	
8	Eschollbrücken . .	—	—	—	—	—	370	2	2,262	6	—	—	—	—	—	
9	Gräfenhausen . .	—	1450	7	1,634	6	500	2	1,278	6	—	—	—	—	—	
10	Griesheim . . .	—	—	—	—	—	668	0	3,670	6	—	—	—	—	—	
11	Hahn	—	—	—	—	—	790	3	3,502	6	—	—	—	—	—	
12	Messel	—	—	—	—	—	350	1	2,962	6	—	—	—	—	—	
13	Niederramstadt .	—	1015	3	1,760	6	500	1	1,808	6	21	2	—	—	1	Beitrag zur Forstwartsbesoldung. Auf das Steuercapital der Privatwaldungen.
14	Oberramstadt . .	—	3770	7	0,449	6	2790	4	2,250	6	1	—	—	—	1	Wie Ordn.-Nr. 13.
15	Pfungstadt . . .	—	—	—	—	—	1500	1	0,859	6	—	—	—	—		
16	Roßdorf . . .	—	—	—	—	—	400	0	3,902	6	—	—	—	—	—	
17	Schneppenhausen	—	480	6	2,600	6	120	1	1,875	6	—	—	—	—	—	
18	Traisa	—	100	1	0,832	6	227	2	2,285	6	56	5	—	3,130	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der lutherischen Parochianen.
19	Waschenbach . .	—	250	6	0,222	6	70	1	1,580	6	31	1	—	3,191	6	Wie zu Ordn.Nr. 18.
											7	4	—	—	1	Wie zu Ordn.-Nr.13.
20	Weiterstadt . .	—	1000	5	2,074	6	330	1	2,786	6	—	—	—	—	—	
21	Wirhausen . .	—	500	3	2,704	6	500	3	1,230	6	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt, am 20. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
J. V. G. K.
Wolf.

Bekanntmachung,
die Vergütung der Brandschäden in der Gemeinde Budenheim, Kreises Mainz, betr.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern hat in Betracht der häufigen, in den letzten Jahren zu Budenheim stattgehabten Brände die Einführung des Artikels 10 des Gesetzes v. 21. Februar 1824, die Vergütung der Brandschäden betr., in dieser Gemeinde für nothwendig erkannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Mainz, den 2. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Bekanntmachung,
den Communalausschlag für das Jahr 1853 in der Stadt Mainz, betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in der Stadt Mainz für das laufende Jahr mit Genehmigung des Gr. Ministeriums des Innern zur Bestreitung der Communalbedürfnisse 44,000 fl. auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner auszuschlagen sind, wonach es auf einen Gulden Normalsteuerkapital 2 Kreuzer 3,911 Pfennige erträgt.

Die Erhebung dieser Umlage wird wie bisher in sechs Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und Oktober dieses Jahres geschehen.

Mainz, den 9. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
Schmitt.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 18. März dem Königlich Württembergischen Oberkirchenrath von Schmidt zu Stuttgart das Ritterkreuz 1. Classe des Ludewigs-Ordens und
2) am 21. März dem Hofmusikmeister Jacob Weygand die goldene Medaille des Ludewigs-Ordens zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Ministerialrath Freiherrn von Rieffel die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der Württembergischen Krone, sowie des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten von Baden verliehenen Commandeur-Kreuzes zweiter Classe des Ordens vom Zähringer Löwen zu ertheilen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. December 1852 dem katholischen Pfarrer Georg Karey zu Gaulsheim die katholische Pfarrstelle zu Abenheim zu übertragen;
2) am 24. Dezember 1852 den Kanzlei-Gehülfen Adam Budde von hier zum Kanzlisten bei dem Geheimen Haus- und Staats-Archiv,
3) am 3. Februar den zweiten Substituten des Staatsanwalts zu Darmstadt Philipp August Gustav Julius Freiherrn von Starck zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Mainz zu ernennen;
4) am 15. Februar den Gemeinderechner Ludwig Freymann zu Gedern als Postexpeditor daselbst zu bestätigen;
5) am 7. März den von dem Geistlichen und Ortsvorstande zu Steinheim in Gemeinschaft mit dem Kreisamte Offenbach auf die zweite kath. Schullehrerstelle zu Steinheim, im Kreise Offenbach, präsentirten Schulvicar Carl Joseph Geyer aus Gaulsheim für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 11. März den Regierungs-Accessisten Ludwig von Röder von Darmstadt zum Kreisassessor bei dem Kreisamte Lauterbach zu ernennen;
7) am 12. März den Forstkandidaten Julius Königer aus Butzbach zum Oberförster für die Oberförsterei Dautphe,
8) an demselben Tage den Steuerpfandmeister-Vicar Ludwig Christian Weigel zu Wörrstadt zum Steuerpfandmeister für den Obereinnehmerei-Bezirk Nidda zu ernennen;
9) am 16. März den Gerichts-Accessisten Dr. Carl Rischmann aus Mainz zum zweiten Ergänzungsrichter an dem Friedensgerichte des zweiten Bezirks Mainz zu ernennen;
10) am 19. März dem Schulvicar Balthasar Ries von Breungeshain die evang. Schullehrerstelle zu Kaulstoß, im Kreise Schotten, zu übertragen

---

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 11. März dem Schullehrer Georg Balthasar Berz zu Kleingerau die nachgesuchte Entlassung von dem ihm übertragenen Schulamte zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

In den Ruhestand wurden versetzt:

1) am 8. Mai 1852 der Steuercommissär Ludwig Freund zu Offenbach, auf sein Nachsuchen;
2) am 25. Februar der Kanzleirath Friedrich Clemm zu Gießen in der Eigenschaft als Mitglied und Rath bei der academischen Administrations-Commission daselbst;
3) am 7. März der Schullehrer Johannes Bernges zu Maibach, im Kreise Friedberg.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Stelle eines Physicats-Wundarztes zu Osthofen;
2) die 3. evang. Schulstelle zu Zwingenberg mit einem Gehalte von 293 fl. nebst einer Vergütung von 36 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 11. Januar der pensionirte Schullehrer Johann Peter Becker zu Climbach, im Kreise Grünberg;
2) am 21. Januar der pensionirte evangelische Schullehrer Johann Georg Stüber zu Dienheim;
3) am 22. Februar der pensionirte Forstschütze Stürz zu Badenrod;
4) am 25. Februar der pensionirte Schullehrer Jacob Buchinger zu Weinsheim;
5) am 4. März der Districtssteuereinnehmer Carl Leonhard Lauer zu Biedenkopf;
6) am 9. März der pensionirte Schullehrer Johann Georg Weinberger zu Heisters;
7) am 12. März der pensionirte Schultheiß Andreas Grebe zu Buchenau;
8) am 16. März der Districtssteuereinnehmer Heinrich Feyen zu Wöllstein;
9) am 16. März der Militärpensionär Wilhelm Joseph Lauer zu Mainz;
10) am 19. März der pensionirte Gerichtsschreiber am vormaligen Kreisgerichte zu Mainz Daniel Siebert;
11) am 25. März der Domkapitular und geistliche Rath Caspar Grimm zu Mainz;
12) am 27. März der evangelische Pfarrer Friedrich Ferdinand Mosebach zu Dauernheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt am 13. April 1853.

Verordnung,

die Errichtung einer Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf die Uns von den Banquiers Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim zu Köln gemachten Anträge wegen Errichtung einer Bank für Handel und Industrie in Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt, haben Wir denselben die Erlaubniß zur Bildung einer Actiengesellschaft zu dem bemerkten Zwecke ertheilt und verkündigen in Nachstehendem die von Uns genehmigten Statuten für diese Bank, welche folgendermaßen lauten:

Statuten

der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt.

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Zwischen den Banquiers Wilhelm Ludwig Deichmann, Gustav Mevissen, Victor Wendelstadt und Abraham Oppenheim, welche übereingekommen sind, mittelst einer anonymen Gesellschaft eine Bank für Handel und Industrie zu gründen, und denjenigen Personen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, wird eine anonyme Gesellschaft, nach Maaßgabe der Großherzoglich Hessischen Gesetze, unter nachfolgenden Formen und Bestimmungen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„Bank für Handel und Industrie."

§. 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Darmstadt.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf neun und neunzig Jahre bestimmt, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung gerechnet. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit durch Beschluß der Verwaltung, nachdem die erste Serie des Actien-Kapitals mit zehn Millionen Gulden untergebracht und dies der Großherzoglich Hessischen Regierung nachgewiesen sein wird.

Titel II.

Grund-Kapital, Actien, Actionäre.

§. 4.

Das Grund-Kapital der Bank für Handel und Industrie ist auf fünf und zwanzig Millionen Gulden im vier und zwanzig und ein halb Gulden Fuß festgesetzt, eingetheilt in hunderttausend Actien, jede zu zweihundert und fünfzig Gulden. Von diesem Kapital wird zuerst eine Serie von vierzigtausend Actien ausgegeben. Von dieser Serie übernehmen die Eingangs genannten Gründer kraft dieses Actes eine Million Gulden oder viertausend Actien zum Nominalwerth. Die Uebernahme resp. Begebung der restirenden neun Millionen Gulden zum Nominalwerth bleibt denselben vorbehalten. Die zweite Serie von fünfzehn Millionen Gulden wird successive nach Maaßgabe der Bedürfnisse der Gesellschaft und auf Grund der Beschlüsse der Verwaltung emittirt. Bei der Emission der zweiten Serie ist der Großherzoglich Hessischen Regierung und den im §. 1 genannten Gründern das Vorzugsrecht vorbehalten, die zu emittirenden Actien zum Nominalwerthe zu übernehmen. Das Gesellschafts-Kapital haftet nach Maaßgabe der vollzogenen Emission für alle laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist befugt, wenn die Ausdehnung der Geschäfte der Bank eine solche Erhöhung rathsam erscheinen laßt, durch Beschluß der Generalversammlung das Grundkapital durch Emission weiterer Actien bis auf fünfzig Millionen Gulden zu erhöhen. Der desfallsige Beschluß unterliegt der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Regierung.

§. 5.

Jede Actie ist betheiligt an dem Vermögen und an dem Gewinne der Gesellschaft im Verhältnisse der Anzahl der ausgegebenen Actien. Kein Actionär haftet für Verbindlichkeiten der Bank weiter als mit dem Betrage seiner vollen Einzahlung.

§. 6.

Jeder Actionär ist verbunden, sofort bei Uebernahme der Actien vierzig Procent vom Nominalbetrage derselben und die restirenden sechszig Procent in denjenigen Raten und Zeiten, welche

die Verwaltung bestimmen wird, in die Kasse der Gesellschaft einzuzahlen. Die Aufforderung dazu erfolgt jedesmal mindestens vierzehn Tage vorher in den im §. 47 bezeichneten Blättern. Wer innerhalb vier Wochen nach Ablauf der desfalls bestimmten Fristen eine der späteren Zahlungen nicht leistet, verwirkt dadurch ohne Weiteres seine Ansprüche. Die schon eingezahlten Theilsummen verfallen der Bankkasse und die darüber ausgefertigten Actien-Certificate werden annullirt. Die Verwaltung wird an die Stelle solcher erloschenen Actien neue Actien-Documente creiren und für Rechnung der Bank verwerthen.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden Actien-Certificate mit Interims-Quittungen, nach Wahl der Einzahlenden auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, ausgestellt — letzteres jedoch erst, sobald vierzig Procent des Nominalbetrags eingezahlt sein werden — und nach bewirkter vollen Einzahlung werden gegen diese Certificate die Actien ausgeliefert.

Die Actien-Certificate mit Interims-Quittungen sind übertragbar. Durch den Uebertrag gehen die Rechte und Pflichten der Cedenten, namentlich die im §. 6 bezeichneten, auf den Cessionar über.

§. 8.

Die Actien werden, auf Verlangen des Besitzers der Actien-Certificate auf den Namen oder auf den Inhaber lautend, in nachstehender Art ausgefertigt:

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stammregister ausgezogen und von einem Director und zwei Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet. Die Actien auf Namen lautend, können jederzeit in Actien auf den Inhaber lautend und die Actien auf den Inhaber lautend jederzeit in Actien auf den Namen lautend umgewandelt werden. Die Verwaltung setzt die für diese Umwandlung der Bank zu vergütenden Kosten fest. Den Actien werden Zinsen- und Dividendenscheine für zehn Jahre auf den Inhaber lautend, sowie eine Anweisung zum Empfang von Zinsen- und Dividendenscheinen für weitere zehn Jahre beigegeben. An Zinsen werden den Actionären, insoweit der nach dem Jahresabschluß sich ergebende Reingewinn dazu hinreicht, bis zu vier vom Hundert des eingezahlten Actienkapitals entrichtet. Ein vier Procent des eingezahlten Actien-Kapitals übersteigender Reingewinn bildet, nach den in den §. §. 22, 26, 40 und 43 vorgesehenen Abzügen, die den Actionären weiter zukommende Dividende.

§. 9.

Die Uebertragungen der Namen-Actien sind durch gemeinschaftliche Anzeigen des Cedenten und des Cessionars zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen und werden in das Actien-Register eingetragen und mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Verwaltung und eines Bankdirectors auf dem Actien-Documente vorgemerkt.

Die Verwaltung kann verlangen, daß die Unterschriften jener Anzeigen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden.

Alle Actionäre haben als solche Domicil in Darmstadt.

Mehrere Repräsentanten und Rechtsnachfolger eines Actionärs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar durch Eine Person wahrnehmen lassen.

Titel III.

Wirkungskreis und Befugnisse der Bank.

§. 10.

Die Gesellschaft ist befugt zum Betriebe aller Banquiersgeschäfte, mithin zu solchen Geschäften, aus denen sie ihre Gelder, sobald sie deren bedarf, zu jeder Zeit leicht zurückziehen kann; dazu gehören insbesondere Escompto-, Deposito-, Leih-, Giro- und Wechselgeschäfte. Sie wird ihre Thätigkeit und ihre Mittel wesentlich, jedoch nach ihrem Ermessen, den nachbenannten Operationen zuwenden:

a) Sie discontirt die mit anerkannt soliden Unterschriften versehenen Wechsel;

b) Sie erhebt resp. bezahlt Gelder für Rechnung Dritter; sie nimmt Gelder und Effecten in Verwahrung;

c) Sie verzinst Gelder, stellt dagegen zinstragende, auf den Namen oder auf den Inhaber lautende Schuldscheine aus, oder eröffnet dafür Conti und vereinbart im ersten Falle die Kündigungsfrist und Verfallzeit;

d) Sie übernimmt die Einziehung und den Verkauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons und Actien;

e) Sie übernimmt den Ankauf von Wechseln, Staatspapieren, Coupons, Actien und Waaren, wofür Deckung hinterlegt oder Bürgschaft geleistet ist;

f) Sie giebt Vorschüsse auf Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien, Obligationen, solide Wechsel und sonstige Effecten, sowie auch auf Waaren, welche dem Verderben nicht unterworfen sind, sei es als Darlehen oder auf Consignation zum Verkauf;

g) Sie gibt Credit in laufender Rechnung und setzt eigene Wechsel und Geldanweisungen in Circulation;

h) Sie ist befugt, Staats-, Communal- und ständische Papiere, Actien oder Obligationen anonymer Gesellschaften, insbesondere Actien und Obligationen industrieller oder Credit-Unternehmungen zu soumissioniren oder zu erwerben, sowie die erworbenen Effecten, Actien und Obligationen wieder zu verkaufen, gegen andere zu vertauschen oder dieselben zu verpfänden;

i) Sie ist befugt, alle Anleihen oder öffentliche Unternehmungen ganz oder theilweise für eigene Rechnung zu übernehmen, sie weiter zu cediren und zu realisiren oder sich bei deren Ueber-

nahme zu betheiligen, sowie bis zum Belaufe ihrer Uebernahme oder Betheiligung Schuldscheine auf den Namen oder Inhaber lautend in Umlauf zu setzen;

k) Sie ist befugt, die Vereinigung oder Consolidirung verschiedener anonymer Gesellschaften, sowie die Umgestaltung von industriellen Unternehmungen in anonyme Gesellschaften zu vermitteln und zu bewirken, sowie die auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien und Obligationen solcher neu creirten Gesellschaften zu emittiren.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Gesellschaft sind alle vorstehend nicht ausdrücklich bezeichneten Operationen, namentlich Ankauf von Immobilien — mit Ausschluß der in §. 16 gedachten — und Darlehen auf Hypotheken; Annahme von Hypotheken zur Deckung von Forderungen und Ankauf und Verkauf von Immobilien zur Sicherstellung und Realisirung solcher Forderungen ist gleichwohl gestattet.

§. 11.

Die Bank rechnet ausschließlich in Gulden im vierundzwanzig und ein halb Gulden Fuß.

Titel IV.

Verwaltung der Gesellschaft.

Verwaltung, Direction und General-Versammlung.

§. 12.

Die obere Leitung und Ueberwachung der Bank wird einer Bankverwaltung aus achtzehn Mitgliedern bestehend anvertraut. Die Bankverwalter legitimiren sich als Solche durch eine Ausfertigung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Protocolls der Generalversammlung, in welcher der Wahlact unter Zuziehung eines Notars stattgefunden hat. Jeder Bankverwalter muß mindestens fünfzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben, welche während der Dauer seiner Functionen weder übertragen noch veräußert werden dürfen. Diese Actien werden bei der Direction deponirt.

§. 13.

Die Verwalter werden in der Generalversammlung der Actionäre gewählt. Dieselben müssen innerhalb der deutschen Bundesstaaten wohnen. Die Dauer ihres Amtes ist sechs Jahre. Die Verwaltung wird alle zwei Jahre zum Drittheil erneuert und treten alle zwei Jahre die sechs ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar, die erste theilweise Erneuerung der Verwaltung soll jedoch erst nach Ablauf der ersten sechs Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an, in der regelmäßigen Generalversammlung des betreffenden Jahres stattfinden.

Während der ersten sechs Jahre bilden die Herren:

Philipp Engels,
Wilhelm Jöst,
Damian Leiden,
Gustav Mewissen,
Abraham Oppenheim,
Dagobert Oppenheim,
Jacob vom Rath,
Ludwig Theodor Rautenstrauch,
Victor Wendelstadt,

nebst neun weiteren Mitgliedern, welche dieselben sich zugesellen werden, und wovon mindestens vier im Großherzogthum Hessen wohnen müssen, die Verwaltung.

§. 14.

Wird die Stelle eines Verwalters in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt innerhalb der ersten sechs Jahre die Verwaltung einen Vertreter, welcher für die ganze Amtsdauer des durch ihn vertretenen Mitgliedes in Function bleibt. Wird nach Ablauf der ersten sechs Jahre eine Verwalterstelle in außergewöhnlicher Weise vacant, so ernennt die Verwaltung einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Ersatze durch die Generalversammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde fungirt haben.

§. 15.

Die Verwaltung erwählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Im Falle der Abwesenheit des Einen oder des Anderen führt das lebensältere Mitglied den Vorsitz. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beschränkt sich auf ein Jahr; derselbe ist stets wieder wählbar.

Die Verwaltung versammelt sich so oft, als die Wahrnehmung der Geschäfte es erfordert, in der Regel mindestens jeden Monat einmal und kann außergewöhnlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit die Direction oder drei Mitglieder der Verwaltung eine außergewöhnliche Berufung verlangen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Verwaltung ist die Gegenwart von mindestens zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ueber die Sitzungsverhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches nach allgemeiner Genehmigung von den Anwesenden unterzeichnet wird. Das Votum der Mitglieder der Bankverwaltung kann in dringenden Fällen auch schriftlich eingeholt werden.

§. 16.

Die Verwaltung leitet und überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft; sie vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen; sie ernennt und entläßt den Präsidenten der Direction und die Directoren und deren Stellvertreter und regulirt deren Besoldungen und Vergütungen; sie beschließt ihre eigene Geschäftsordnung, die Instruction des Präsidenten und der Directoren und Bankbeamten, den Geschäftsplan resp. die Reglements über die Behandlung der Geschäfte der Bank, über die Buchführung und Casse; sie setzt die von den Beamten zu leistenden Cautionen fest und beschließt über den Kauf und Verkauf der zu den Geschäften der Bank erforderlichen Immobilien. Sie bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben, prüft die von der Direction vorzulegende Jahresrechnung und Bilanz und setzt unter strenger Würdigung der Activa und mit Rücksicht auf die eventuellen Verluste, welche aus den zur Zeit laufenden Geschäften entspringen können, den jährlichen Reingewinn der Gesellschaft fest. Sie ertheilt der Direction Decharge. Sie bestimmt die Höhe der dem Reservefonds zu überweisenden Summe und die an die Actionäre zu vertheilende Dividende. Die Verwaltung muß jährlich wenigstens zweimal unter Zuziehung eines Directors außergewöhnliche Cassenrevisionen durch eines oder mehrere Mitglieder halten lassen, wozu auch der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter von Amtswegen befugt sein sollen.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder ein Delegirter der Verwaltung kann in den Bureaux und Comptoirs der Direction von allen Protocollen, Beschlüssen, Büchern, Papieren und Documenten, sowie von ihrer Geschäfts- und Rechnungsführung zu jeder Zeit Kenntniß nehmen. Die Verwaltung ist berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren. Sowie sie selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist sie auch befugt, in allen diesen Beziehungen sich vertreten zu lassen.

§. 17.

Die Verwaltung wacht über die Beobachtung des §. 10 dieser Statuten von Seiten der Direction und entscheidet in zweifelhaften Fällen, welche Operationen die Direction der Bank kraft jenes §. machen darf; sie setzt das Maximum der anzunehmenden Depositen, der gegen Unterpfand zu leistenden Vorschüsse, der zu bewilligenden Blanco-Credite, der in Circulation zu setzenden eigenen Wechsel, Geldanweisungen und Obligationen, sowie die Maxima der den einzelnen Handlungshäusern und Correspondenten zu bewilligenden Credite fest. Sie bestimmt die äußere Form und die Unterschriften der Bankobligationen. Die auszustellenden Obligationen dürfen, sofern sie auf eine kürzere Kündigungsfrist, als ein Jahr, lauten, die Hälfte des Grundkapitals der Bank in keinem Falle übersteigen.

§. 18.

Die Verwaltung beschließt über die Anlegung der Fonds; sie bestimmt diejenigen Effecten, auf welche die Bank Vorschüsse leistet. Sie bestimmt den Zinsfuß, zu welchem die Bank dis-

contirt, Gelder in laufender Rechnung und gegen Schuldschein annimmt, sowie den Zinsfuß der Darleihen, welche die Bank macht; sie beschließt über alle wichtige Verträge.

§. 19.

Die Verwaltung beschließt über Ankäufe und Verkäufe von Actien, Obligationen und Effecten aller Art, über Soumissionen von Anleihen und deren Realisirung, über Betheiligung bei Anleihen und Actien-Emissionen, sie ist befugt, die Direction zu Ankäufen und Verkäufen von gewissen, im Voraus bestimmten Actien, Obligationen und Staatspapieren unter Feststellung der Maxima zu ermächtigen.

§. 20.

Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Präsidenten oder von dem Vicepräsidenten oder von zwei Mitgliedern Namens der Verwaltung unterschrieben.

§. 21.

Die Verwaltung kann einzelne ihrer Mitglieder zur Ausführung ihrer Beschlüsse, sowie zur Besorgung besonderer Functionen delegiren unter Feststellung der erforderlich scheinenden Normen. Zur stetigen speciellen Ueberwachung der Geschäfte und Ausführung ihrer Beschlüsse ernennt die Verwaltung aus ihrer Mitte als eine ständige, nur durch die ausdrückliche Bestimmung des gegenwärtigen Statuts in ihrer Generalvollmacht beschränkte Vertretung einen engeren Ausschuß von fünf Mitgliedern. Dieser Ausschuß ist zur Ausübung der durch §. 19 bezeichneten Befugnisse der Verwaltung bleibend delegirt. Für die ersten sechs Jahre bilden diesen Ausschuß die Herren:

Gustav Mevissen,
Abraham Oppenheim,
Jacob vom Rath,

und zwei Mitglieder, welche die Verwaltung ernennen wird. Sollte während der sechs Jahre eines dieser Mitglieder durch den Tod oder auf andere Weise ausscheiden, so ernennt die Verwaltung an dessen Stelle ein anderes Mitglied. Alle Beschlüsse dieses Ausschusses müssen, um für die Direction bindend zu sein, von sämmtlichen fünf Mitgliedern desselben einstimmig gefaßt werden. In Verhinderungs- und Krankheitsfällen kann das Votum der Mitglieder auch schriftlich eingeholt werden. Auch ist jedes Mitglied berechtigt, für Verhinderungsfälle aus dem Schooße der Verwaltung einen zeitigen oder ständigen Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Ausschuß tritt zusammen, so oft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Ausschuß zusammen zu berufen.

§. 22.

Die Verwaltung wird nicht besoldet; sie bezieht jedoch außer der Entschädigung für die durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen für ihre Mühewaltung eine Tantième von zehn Procent von dem vier Procent des eingezahlten Actien-Kapitals übersteigenden Reingewinn. Von dieser Tantième beziehen der Präsident und Vicepräsident ein Drittel, die übrigen Verwalter zwei Drittel.

Titel V.

Direction.

§. 23.

Die Direction besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus einem Präsidenten und drei Directoren. Der Präsident, wie die drei Directoren werden von der Verwaltung ernannt. Die Wahl derselben kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens zwölf und mit einer Stimmenmehrheit von zehn Mitgliedern der Verwaltung erfolgen. Dieselben können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, jedoch nur wenn zwölf Mitglieder der Verwaltung sich dafür aussprechen, entlassen werden. In den mit denselben abzuschließenden Verträgen soll diese Befugniß ausdrücklich vorbehalten werden. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Tantième, Entschädigungen oder andere Vortheile von selbst erlöschen. — Der Präsident der Direction muß mindestens hundert Actien der Gesellschaft, jeder der übrigen drei Directoren fünfzig Actien der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Die Actien werden in das Gewölbe der Bank hinterlegt und bleiben, solange die Functionen des Inhabers dauern, unveräußerlich. Die Namen der Directoren werden durch die im §. 47 bezeichneten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 24.

Die Ausführung der Beschlüsse der Verwaltung, sowie die specielle Leitung der Geschäfte ist der Direction der Bank anvertraut. Die Direction führt die Geschäfte der Bank in allen Einzelnheiten, sie ist das handelnde und vollziehende Organ derselben innerhalb der durch die Statuten, durch die von der Verwaltung erlassenen Reglements und durch die von derselben festgesetzte Bureauordnung gezogenen Grenzen und Formen. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei allen Rechtsstreitigkeiten oder gerichtlichen Verhandlungen.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplan oder den Geschäftsreglements zuwiderlaufen, sowie für fahrlässige Unterlassungen sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich und können von der Verwaltung deshalb in rechtlichen Anspruch genommen werden.

Die Directoren dürfen weder direct noch indirect Geschäfte für eigene Rechnung bei der Bank machen und keinen Credit bei derselben in Anspruch nehmen.

§. 25.

Die Direction ernennt und entläßt das Bankpersonal und alle Subalternbeamten der Gesellschaft, soweit deren Ernennung und Entlassung nicht der Verwaltung vorbehalten ist. Sie stellt die Besoldung dieser Beamten fest. Ohne Genehmigung der Verwaltung ist die Direction jedoch nicht befugt, Personen für den Dienst der Gesellschaft auf länger als drei Jahre zu enga-

giren oder eine jährliche Besoldung von mehr als tausend Gulden zu bewilligen. Ebenso wenig darf sie Verträge schließen, durch welche Pensionen zu Lasten der Gesellschaft gewährt werden. Sie ist befugt, diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zu suspendiren und hat über die Entlassung derselben die Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen. Der Direction resp. der Verwaltung verbleibt das Recht, die Beamten der Bank jederzeit vermittelst eines Beschlusses der Direction oder der Verwaltung wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen zu entlassen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Besoldung, Tantième, Entschädigungen oder andere Vortheile von selbst erlöschen. In allen Verträgen über die Anstellung von Beamten der Bank ist ausdrücklich auf die vorstehenden Bestimmungen über das Recht der Direction beziehungsweise der Verwaltung zur Entlassung der Beamten und über die Folgen einer solchen Entlassung Bezug zu nehmen.

§. 26.

Die Directoren beziehen außer dem in ihrem Dienstvertrage stipulirten festen Gehalt eine von der Bankverwaltung für Jeden derselben näher zu bestimmende Tantième.

§. 27.

Die Mitglieder der Direction versammeln sich auf Berufung ihres Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern. Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz. Die Beschlüsse der Direction werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, in ein Protocollbuch eingetragen und von den dabei concurrirenden Mitgliedern unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die bei den Berathungen vorkommende Meinungsverschiedenheit wird auf Verlangen motivirt und ausgedrückt.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

§. 28.

Der Präsident der Direction ist der erste Beamte der Gesellschaft. Er wohnt allen Versammlungen der Verwaltung mit berathender Stimme bei. In Verhinderungsfällen kann er sich in den Versammlungen der Verwaltung durch ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Direction vertreten lassen. Ihm sind die Bankdirectoren beigegeben, welche die Functionen versehen, die er ihnen auftragen wird. Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungsfällen des Präsidenten der Direction oder wenn die Stelle desselben erledigt ist, übernimmt auf Anordnung der Verwaltung einer der Directoren dessen Stelle. Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen eines der Directoren übernimmt auf Anordnung der Verwaltung ein anderer Beamter der Gesellschaft deren einstweilige Vertretung. Die Verwaltung kann die Vertretung auch einem Beamten der Gesellschaft ständig übertragen.

§. 29.

Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zur Gültigkeit der Unterschrift ist die von einem der Directoren contrasignirte Zeichnung des Präsidenten der Direction oder die Zeichnung von zwei Directoren erforderlich.

Alle von der Direction mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern derselben eingegangenen Verbindlichkeiten, vollzogenen Verträge, Vollmachten, Erlasse, Ausfertigungen, Erklärungen, Indossamente und Quittungen sind für die Bank gegen jede Behörde, insonderheit gegen jede richterliche und Hypothekenbehörde und gegen jeden Privaten verpflichtend. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung der Direction, auch nicht in den Fällen, wo die Gesetze ausdrücklich eine Specialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis darüber erforderlich, ob die Direction selbstständig und allein zu verfahren befugt war, oder dazu einer höheren Genehmigung bedurfte.

Titel VI.

Von den Filialen und den Delegirten der Bank.

§. 30.

Die Errichtung von Bankfilialen und Agenturen, sowie die Aufhebung und Verlegung derselben bleibt der Verwaltung überlassen und werden deren Verfassung und Befugnisse, welche überall mit den Statuten in Einklang stehen müssen, von derselben jedesmal bestimmt. Auch ist die Bank befugt, bewährte Bankhäuser mit der Wahrnehmung ihrer Geschäfte zu beauftragen, sowie zu diesem Zwecke auswärtige Bankhäuser ganz oder theilweise zu commanditiren. Die Verwaltung setzt die Höhe des Commandit-Capitals, sowie die Befugnisse dieser Commanditen fest.

§. 31.

Der Vorstand der Bankfiliale besteht wenigstens aus zwei Mitgliedern. Derselbe besorgt die vorkommenden Geschäfte nach Anleitung und Vorschrift der Direction. Alle Ausfertigungen, Wechsel, Giri, Accepte, Geldanweisungen, Quittungen, Pfandscheine und Verpflichtungen aller Art müssen, um die Gesellschaft zu verbinden, von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Die im §. 23 in Bezug auf die Entlassung der Directoren getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Vorsteher der Bankfiliale Anwendung.

Titel VII.

General-Versammlung.

§. 32.

Die Gesammtheit der Actionäre wird durch die Generalversammlung repräsentirt. Die Generalversammlung vereinigt sich in dem Monate Mai eines jeden Jahres in Darmstadt. In derselben zu erscheinen und an den Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, sind diejenigen Actionäre berechtigt, welche am Tage der Generalversammlung und während der Dauer derselben wenigstens zwanzig oder mehr Actien besitzen, die seit mindestens vier Wochen vor die-

sem Tage ununterbrochen auf ihren Namen in den Gesellschaftsregistern eingetragen sind. Die Besitzer der Inhaberactien nehmen an den Generalversammlungen nicht Theil.

§. 33.

Die Verwaltung beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen General-Versammlungen. Diese Bekanntmachungen werden wenigstens vierzehn Tage vor der Eröffnung in den durch §. 47 bestimmten Zeitungen abgedruckt.

§ 34.

Abwesende Namen-Actionäre können sich in der Generalversammlung durch Mandatare aus der Zahl der stimmberechtigten Actionäre vertreten lassen. Die Vollmachten sind am Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung einzureichen.

§ 35.

Der Präsident der Verwaltung eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er ernennt den Protocollführer und die beiden Scrutatoren. Zu Scrutatoren können die Beamten der Gesellschaft und die Mitglieder der Verwaltung nicht ernannt werden.

§. 36.

Je zwanzig Actien geben eine Stimme, doch kann ein Actionär nicht mehr als zwanzig Stimmen ausüben, so daß eine Person nie mehr als vierzig Stimmen für seine eigenen und für die von ihm vertretenen Actien in sich vereinigen darf.

§. 37.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen, verbindlich.

§. 38.

Abänderungen der Statuten und Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über die im §. 3 bestimmte Frist hinaus oder über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft über die im §. 4 bezeichnete Höhe hinaus können jedoch nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Hälfte der Namen-Actien vertreten ist, beschlossen werden, und es ist dieser Berathungsgegenstand in der Einberufung vorher anzuzeigen. Könnte in einer General-Versammlung, die zur Berathung über Abänderung der Statuten oder über Zusätze zu denselben einberufen war, ein Beschluß über diese Anträge aus dem Grunde nicht zu Stande kommen, weil die erforderliche Anzahl von Namen-Actien in der Generalversammlung nicht vertreten war, so wird eine zweite Generalversammlung zu dem nämlichen Zwecke auf vier Wochen später zusammenberufen und in dieser entscheidet dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen, auch wenn nicht die Hälfte der alsdann vorhandenen Namen-Actien an dieser zweiten General-Versammlung Theil nimmt.

Alle Beschlüsse, durch welche Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben angenommen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung.

§. 39.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahrs insbesondere;
2) Bericht der Verwaltung über die stattgefundene Revision der Rechnung;
3) Wahl der Mitglieder der Verwaltung;
4) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und der Verwaltung, sowie über die Anträge einzelner Actionäre.

Die Anträge und Vorschläge der Verwaltung werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht; die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn die General-Versammlung dieselben als zulässig erkannt hat.

Titel VIII.

Rechnungsablegung, Dividende, Reservefonds.

§. 40.

Die Bücher der Bank werden mit dem ein und dreißigsten December jeden Jahrs abgeschlossen und die Bilanz auf diesen Tag von der Direction gezogen. Die Bilanz wird von der Verwaltung geprüft und festgestellt. Nach erlangter Ueberzeugung von deren Richtigkeit ertheilt die Verwaltung der Direction Decharge. Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Von dem vier Procent des eingezahlten Actien-Capitals übersteigenden Reingewinne werden jährlich zehn Procent zur Bildung eines Reservefonds in Abzug gebracht, so lange dieser nicht ein Zehntel des Actienkapitals erreicht haben wird. Die Verwaltung stellt die aus dem dann sich ergebenden Ueberschusse unter die Actionäre zu vertheilende Dividende fest.

§. 41.

Die Dividenden sind jährlich am 1. April am Hauptsitze der Bank, sowie bei den Filialen und Delegirten derselben gegen die ausgegebenen Dividendenscheine zahlbar.

§. 42.

Die Dividendenscheine werden ungültig und es erlischt jeder daraus an die Bank zu erhebende Anspruch, sobald deren Betrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem auf denselben bemerkten Zahltage bei der Bankcasse erhoben worden ist.

§. 43.

Im Falle durch den Gewinn übersteigende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, fällt jede Dividende über vier Procent des eingezahlten Actiencapitales hinaus so lange weg, bis der Reservefonds wieder zu derjenigen Höhe angewachsen ist, welche er bereits erreicht hatte.

Titel IX.

Allgemeine und besondere Rechte der Bank.

§. 44.

Die Bank sowohl als ihre Filiale haben die Eigenschaften juristischer Personen und können als solche Rechte erwerben und Verpflichtungen eingehen, insbesondere das Eigenthum von Grundstücken und Hypothekenrecht erwerben.

§. 45.

Die Bank ist ohne Weiteres befugt, denjenigen, welcher eine Sache, mit Ausnahme von Verbriefungen, welche auf Namen lauten, zur Verpfändung abgiebt, für berechtigt hierzu und denjenigen, welcher einen von ihr auf Inhaber ausgestellten Pfandschein bringt und das dagegen gegebene Darlehen nebst Zinsen und Kosten berichtigt, für legitimirt zur Zurücknahme des Pfandes anzusehen, auch die verpfändeten Sachen zur Verfallzeit ohne gerichtliche Ermächtigung und Mitwirkung auf Kosten und für Rechnung des Schuldners öffentlich zu versteigern oder durch einen vereidigten Makler verkaufen zu lassen oder solche nach dem derzeitigen Börsencourse in ihre Casse einzuziehen. Reicht der Erlös zur Berichtigung des vollen Schuldbetrages mit Einschluß aller Kosten nicht hin, so ist der Schuldner das Fehlende nachzuzahlen verbunden. Eine Vindication, gerichtliche Beschlagnahme und Abforderung zu einer Concursmasse ist in Beziehung auf die verpfändeten Sachen überhaupt und selbst dann, wenn sie geraubt oder gestohlen sein sollten, gänzlich unwirksam und unzulässig, wenn die Bank nicht zugleich zur Verfallzeit wegen ihrer Forderung an Capital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt wird. An der Verfolgung ihres Pfandrechts kann die Direction durch ein gerichtliches Einschreiten weder in diesen Fällen, noch überhaupt gehindert werden, sie ist aber verpflichtet, den Ueberschuß des Erlöses aus der Veräußerung des Pfandes gegen Rückgabe des Pfandscheines an dessen Inhaber oder im Falle eines gerichtlichen Einschreitens zur gerichtlichen Deposition zu zahlen.

§. 46.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Actien, Dividenden-, Pfand- oder Depositenscheine mortificirt werden, so erläßt die Direction dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Documente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen.

Sind nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Documente nicht eingeliefert oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so erklärt die Direction die Documente öffentlich für nichtig und verschollen und fertigt an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Titel X.

Oeffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft.

§. 47.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Darmstädter Zeitung, in der Frankfurter Postzeitung, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und in denjenigen Blättern, welche die Verwaltung für zweckmäßig erachten wird. Geht eines der vorgenannten Blätter ein, so wird die Verwaltung an Stelle des eingegangenen ein anderes bestimmen.

Titel XI.

Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§. 48.

Die Auflösung der Gesellschaft vor der im §. 3 festgesetzten Dauer findet statt:

a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grundkapitals verloren gegangen ist;

b) wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Viertheilen des Actien-Kapitals in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 49.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung der Direction oder einer besonderen Commission übertragen. Das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

Titel XII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 50.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären und der Gesellschaft über gesellschaftliche Angelegenheiten entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht in Darmstadt mit Begebung jeder weiteren Berufung, Appellation, Revision oder des eigentlichen Rechtszuges entschieden werden.

Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen vier Wochen zu einigen haben. Kommt eine Einigung darüber nicht zu Stande, so werden die Schiedsrichter auf den Antrag des fleißigen Theiles von dem Präsidenten des Großherzoglichen Hofgerichtes zu Darmstadt ernannt. Die Schiedsrichter sind in ihrem Verfahren an keine bestimmte Gerichtsordnung gebunden; sie haben ihre Entscheidung lediglich nach

ihrem Gewissen und Ermessen zu fällen. Sie müssen frei von jedem Interesse an dem streitigen Gegenstande und dürfen keine Actionäre sein.

Die im Streite befangenen Actionäre haben, wie groß auch ihre Anzahl sein möge, nach dem Schlußsatze des §. 9 dieser Statuten, gemeinschaftliches Domicil in Darmstadt, in welchem ihnen alle processualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden.

Titel XIII.

Oberaufsicht des Staates.

§. 51.

Die Großherzogliche Staatsregierung übt die fortwährende Aufsicht über die Beobachtung des von ihr genehmigten Gesellschaftsstatuts von Seiten der Bank durch Commissäre, welche sie ernennt, aus. Diese Commissäre beziehen von der Bank eine von der Großherzoglichen Staatsregierung festzusetzende Besoldung.

§. 52.

Die Commissäre sind befugt, jederzeit die Bankverwaltung, die Direction, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu rufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sowie von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Jedem der Commissäre steht die Befugniß zu, gegen jeden Beschluß der Verwaltung oder der Generalversammlung, durch welchen er das Interesse des Staats oder des Publikums verletzt glaubt, Einspruch einzulegen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses bleibt bis zur Entscheidung der Großherzoglichen Staatsregierung aufgeschoben.

Transitorische Bestimmungen.

§. 53.

Es wird hierdurch den Mitstiftern der Gesellschaft Herrn Gustav Mevissen und Abraham Oppenheim, und zwar Beiden zusammen, sowie Jedem für sich allein im Falle der Abwesenheit des Andern, Auftrag und Vollmacht ertheilt, mit dem Rechte der Substitution, die Genehmigung der Gesellschaft bei der Großherzoglichen Regierung nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder welche ihnen angemessen erscheinen möchten. Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Actionäre eben so rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 2. April 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt am 20. April 1853.

Inhalt: 1) Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Oberhessen; — 2) Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim; — 3) Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Gr. Assisenhofe der Provinz Oberhessen:

1) Caroline Wilhelm, ledig, von Eschbach, Herzogthums Nassau, wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

2) Burkhard Schuch von Görzhain, im Kurfürstenthum Hessen, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 19. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

3) Georg Reichert, Thierarzt und Geometer von Gedern, Anna Maria, Johs. Günther's Wittwe in Lanzenhain und Katharina, Johannes Jost's Frau von Kaulstoß, wegen Abtreibung der Leibesfrucht, resp. Beihülfe hierzu, durch Urtheil vom 21. August 1852, a) Reichert, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, b) Günther's Wittwe, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten, c) Jost's Frau in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

4) Konrad Beck, genannt Weißbeck, von Weckesheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urthei vom 3. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

5) Matthäus Rühl von Grünberg, Friedrich Fuldat und Sophia, dessen Ehefrau daselbst, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 24. August 1852, die beiden ersteren in eine zusatzweis ausgesprochene Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, die letzte in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals je um den andern Tag.

6) Peter Theiß von Flensungen und Balthasar Erb daselbst, wegen Straßenraubs, durch Urtheil vom 26. August 1852, a) Theiß in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten, b) Erb in eine solche von 5 Jahren.

7) Heinrich Ritz, ledig, von Harbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 27. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, woran 2 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind.

8) Friedrich Schanz von Calbach, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 30. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

9) Margaretha Winterling von Oberau, wegen zweier Brandstiftungen, durch Urtheil vom 31. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren und Stellung unter polizeiliche Aufsicht, nach verbüßter Strafe, auf 5 Jahre.

10) Johannes Oechler und Johannes Specht von Niederseemen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 1. September 1852, a) Oechler, in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung, b) Specht, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten.

11) Georg Rieß, Johann Bierheller II. und Johannes Bierheller, dessen Sohn, von Breungeshain, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 2. September 1852, a u. b) Rieß und Bierheller II. jeder in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, sowie Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, c) Bierheller (der Sohn) in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

12) Johannes Rieb von Unterschmitten wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 3. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

13) Heinrich Schrimpf von Eichelhain, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 3. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten, wovon in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches 3 Monate in Abzug zu bringen, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

14) Heinrich Rahn von Wetterfeld, wegen ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, wovon 5 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches abgehen; geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

15) Konrad Bloch III. von Alsfeld, wegen Mordversuchs und zweifachen Versuchs der Abtreibung der Leibesfrucht, durch Urtheil vom 6. September 1852, in eine Zuchthausstrafe von 16½ Jahren.

16) Philipp Vollmar von Rudolphshain, Kurf. Hessen, wegen eines vollendeten, eines versuchten ausgezeichneten und zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 8. September 1852, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, und einsame Einsperrung während der ersten 4 Wochen jeden Quartals der Strafzeit.

17) Johannes Ulrich VI. von Obermockstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 10. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, woran 4 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind.

18) Peter Künstler von Steinfurt und Heinrich Schuld von Grüningen, wegen Erpressung, durch Urtheil vom 9. September 1852, jeder in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

19) Georg Fuchs und Johannes Münch von Wohnfeld, wegen Falschmünzerei, Johannes Block das. wegen Verbreitung falscher Münzen, im Einverständniß mit dem Falschmünzer und Peter Block das. wegen desgl. im Einverständniß mit den Falschmünzern, durch Urtheil vom 11. September 1852, a) Fuchs, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren; b) Münch, in eine desgl. von 4 Jahren; c) Johannes und Peter Block jeder in eine desgl. von 2 Jahren, wovon jedoch jedem dieser beiden Angeklagten 4 Monate in Gemäßheit des Art 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind.

20) Johannes Seipel von Freiensteinau, wegen Meineids, und Johannes Greb das., wegen Anstiftung hierzu, durch Urtheil vom 13. September 1852, a) Seipel in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; b) Greb in eine solche von 2½ Jahren, woran jedoch 2 Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind.

21) Wilhelm Kern, gewesener Rentamtsdiener, von Bingenheim, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 14. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

22) Georg Melchior Kemmer von Alsfeld, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 15. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

23) Johannes Ritter von Bieben, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. Septbr. 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

24) Philipp Stierberger von Gießen, wegen ausgezeichneter und kleiner Diebstähle, durch Urtheil vom 17. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren.

25) Johannes Schwarz von Storndorf, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 15 November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren.

26) Johannes Schmitt von Breidenbach, wegen gleichen Verbrechens, durch Urtheil vom 16. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches drei Monate in Abzug zu bringen sind.

27) Johannes Fourier von Wölfersheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1¼ Jahren.

28) Konrad Nebhut von Grünberg, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 17. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

29) Johannes Prächter von Salz, wegen gleichen Verbrechens, durch Urtheil vom 18. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren, geschärft während der ersten 5 Jahre der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Halbjahrs.

30) Katharina Heil von Ruppertsburg, wegen Kindesmords, durch Urtheil vom 19. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.

31) Wilhelm Fischer und Heinrich Reitz von Burggemünden, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 20. November 1852, Fischer in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Reitz in eine solche von 2½ Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

32) Ludwig Schmalz von Schlitz, wegen zweier ausgezeichneter, eines einfachen und zweier kleiner Diebstähle, sodann Johannes Boß daselbst, wegen eines einfachen und eines kleinen Diebstahls, ferner wegen Begünstigung zweier ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 22. November 1852, Schmalz in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Boß in eine Zuchthausstrafe von gleicher Dauer, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

33) Peter Schmitt und Jakob Rink von Niederweidbach, wegen drei ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 22. November 1852, Schmitt, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und sechs Monaten, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung; Rink, in eine solche von 1 Jahr und 6 Monaten.

34) Eberhard Luft von Rösberts, wegen Mordversuchs, durch Urtheil vom 24. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

35) Philipp Menges von Großenlinden, wegen Versuchs eines ausgezeichneten, sowie wegen zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 25. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag und einsame Einsperrung.

36) Abraham Lilienstern von Ortenberg, wegen betrügerischen Bankerotts, durch Urtheil vom 27. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

37) Johann David Blitt von Biedenkopf, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 30. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

38) Max Weber von Ettingshausen, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 1. Dezember 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

39) Moses Meyer von Langgöns, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 1. Dezbr. 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, wovon drei Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs in Abzug zu bringen sind.

40) Jost Ludwig Dreher von Biedenkopf und Complicen, wegen Meineids, durch Urtheil vom 5. Dezember 1852, und zwar a) Jost Ludwig Dreher in eine Zuchthausstrafe von 7 Jahren, b) Heinrich Limpert in eine solche von 3½ Jahren, wovon jedoch drei Monate in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches in Abzug zu bringen sind, c) Georg Ludwig Rumpf in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren, d) Philipp Heinzerling in eine solche von 4½ Jahren, e) Kaspar Heinzerling in eine solche von 3½ Jahren, f) Louis Dreher in eine solche von 3½ Jahren, g) Georg Caspar Blitt in eine solche von 3½ Jahren, h) Adam Wehn in eine solche von 3½ Jahren, i) Jakob Wehn IV. in eine solche von 3½ Jahren.

II. Von Großhl. Provinzial-Strafgericht der Provinz Oberhessen.

1) Johann Georg Geßner II. und Christian Müller von Gladenbach, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 24. September 1852, a) Geßner, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Quartals in den ersten zwei Jahren durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung, b) Müller, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

III Von Großhl. Hofgericht der Provinz Oberhessen.

1) Johann Heil, früher Kellner, von Sterbefritz, im Kurfürstenthum Hessen, wegen einfachen Diebstahls, sodann Beihülfe bei dem Versuche eines einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. August 1851, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten, geschärft, durch einsame Einsperrung und Entziehung der warmen Kost, je um den andern Tag, während acht Tagen zu Ende eines jeden Quartals.

2) Georg Kunkel von Bilbel, wegen zweier einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 10. Sept. 1852, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs drei Monate abgehen.

3) Julian Habersack aus Hilders im Königreich Baiern, wegen Landstreicherei im ersten Rückfalle, Verfertigung der Siegel zweier öffentlicher Großhl. Hess. Behörden, Fälschung seines Wanderbuches und Gebrauchs desselben im Inlande, sowie Fälschung von drei Heimatbischeinen, durch Urtheil vom 19. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von drei Jahren, geschärft durch Entziehung der warmen Kost, je um den andern Tag, und einsame Einsperrung in den letzten 14 Tagen eines jeden Quartals und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf weitere zwei Jahre.

4) Heinrich Degenhard von der Pfütze bei Bromskirchen, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle, Bruchs der polizeilichen Confination, kleinen Diebstahls, Verletzung der Amtsehre und Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 25. Juni 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren.

5) Heinrich Schneider von Billingen, wegen einfachen Diebstahls im zweiten Rückfalle, sowie Verletzung der Amtsehre und

6) Peter Streb von da, wegen Theilnahme an obigem Diebstahle, durch Urtheil vom 22. October 1852, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs vier Wochen in Abzug kommen, geschärft während der ersten

acht Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag; Letzterer in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

7) Konrad Theiß von Merlau, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 25. Juni 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

8) Philipp Oberheim von Gedern, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 5. Juni 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag während 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von zwei Jahren nach verbüßter Strafe.

9) Margaretha Weis von Garbenteich, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 10. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

10) Johannes Stehr und dessen Ehefrau Johannette von Berghofen, wegen Mißhandlung ihres Sohnes, resp. Stiefsohnes Wilhelm, durch Urtheil vom 18. Juli 1852, jedes in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr. Zugleich ist verfügt worden, daß der Mißhandelte der Gewalt seines Vaters zu entziehen und auf dessen Kosten in andere Pflege und Aufsicht zu geben sei.

11) Georg Sommer von Gleimenhain, wegen zweier einfachen Diebstähle von Tuch von der Bleiche, im ersten Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 15. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

12) Georg Funk von Frischborn, wegen Landstreicherei und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 5. Juni 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten, geschärft während 14 Tagen in jedem Quartal durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Heinrich Frank von Büdesheim, wegen Vagabundirens und Bettelns im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 23. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten, wovon in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs drei Wochen in Abzug zu bringen sind, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf zwei Jahre nach verbüßter Strafe.

14) Beigeordneter Heinrich Walther zu Utphe, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 6. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, wovon jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs zwei Monate in Abzug kommen.

15) Elisabetha Hartmann von Florstadt, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 12. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

16) Katharina Hellwich von Sebterode im Kurfürstenthum Hessen, wegen Landstreicherei im fünften Rückfalle und einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 7. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

17) Wilhelmina Cyring von Assenheim, wegen Bruchs der Confination und Landstreicherei im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 21. August 1852 in eine Corectionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe.

18) Heinrich Stroh ledig von Sellnrod, wegen verschiedener Diebstähle und Unterschlagungen, durch Urtheil vom 21. August 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

19) Johannes Wirth von Gontershirchen, wegen fünf kleiner Diebstähle im fünften Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 22. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während des ersten Jahres, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug gebracht worden sind.

20) Heinrich König von Schwarz, wegen eines einfachen Diebstahls und zweier kleiner Diebstähle im sechsten Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 8. October 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, geschärft während der ersten zwei Jahre, in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

21) Margaretha Volz von Lich, wegen Bruchs der Confination, Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Beschädigung des Gefängnisses, durch Urtheil vom 3. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

22) Georg Emig von Wahlen im Odenwald gebürtig, jetzt bei der Station Langgöns der Main-Weser-Bahn als Gehülfe und Taglöhner beschäftigt, wegen neun Unterschlagungen, welche als einfache erscheinen, eines kleinen und eines einfachen Diebstahls im Rückfalle verübt, sowie wegen Meineids, durch Urtheil vom 3. September 1852 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

23) Elisabetha Prätorius von Bacharach, wegen einfachen Diebstahls, Entweichung aus der Haft und Unterschlagung, durch Urtheil vom 8. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

24) Karl Aab von Elpenrod, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 11. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten acht Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

25) Ernst Huhn von Gelnhaar und

26) Konrad Beck I. von da, wegen Wilderei und zwar von Ersterem im zweiten und von Letzterem im dritten Rückfalle begangen, durch Urtheil vom 18. September 1852, Jeden in eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod während der letzten 14 Tage eines jeden Semesters der Strafzeit je um den andern Tag.

27) Peter Walther von Appenrod, wegen eines einfachen und zweier kleiner Diebstähle im Rückfalle verübt, durch Urtheil vom 18. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 18 Monaten jedesmal in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs, durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

28) Johannes Brod von Vilbel, wegen Blutschande und kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 22. September 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

29) Christine Ganz von Biedenkopf, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 30. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

30) Jakob Willershäuser von Mornshausen an der Salzböde, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 13. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten und letzten vierzehn Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

31) Philipp Schneider von Reddighausen, wegen Landstreicherei, Bruchs der Confination und Erbrechung eines Schreibens der Gr. Regierungs-Commission, durch Urtheil vom 30. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

32) Konrad Ruth von Eichelsdorf, wegen Diebstahls im Rückfalle, durch Urtheil vom 30. October 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

33) Wegen Theilnahme an den am 25. März 1848 und an den folgenden Tagen in Lauterbach und der Umgegend stattgehabten tumultuarischen Auftritten und verschiedener anderer Verbrechen, durch Urtheil vom 21. August 1848, welches nunmehr, nachdem über die von einigen Angeklagten ergriffenen Rechtsmittel endlich erkannt worden, rücksichtlich aller Condemnaten zum Vollzuge gekommen ist; a) Kaspar Schwärzel von Angersbach, wegen vollendeter Verbrechen der Brandstiftung und Beschädigung fremden Eigenthums, in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren und 6 Monaten; b) Konrad Kolb von Schlitz, wegen derselben Verbrechen, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 10 Monaten; c) Johannes Loch von Lauterbach, wegen derselben Verbrechen und wegen einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 9 Monaten; d) Heinrich Reul von da, wegen Aufruhrs, Brandstiftung, Beschädigung fremden Eigenthums und im Rückfalle verübten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung; e) Johannes Hansel II. von Dirlamen, wegen Beschädigung fremden Eigenthums, Beihülfe bei Brandstiftung und einfachen Diebstahls im Rückfalle, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten, geschärft wie bei dem Vorigen und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe; f) Johannes März von Dirlamen, wegen Aufruhrs, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren; g) Georg Weidner von Lauterbach, wegen Beschädigung fremden Eigenthums und einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten; h) Johannes Scharmann von Stumpertenrod, wegen Eigenthumsbeschädigung, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten; i) Heinrich Ritter von Allmenrod, wegen derselben Verbrechen in eine gleiche Strafe; k) Georg Glaßner von Weidmoos, wegen derselben Verbrechen in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; l) Johannes Töpfer von Lauterbach, wegen derselben Verbrechen und wegen Theilnahme am Aufruhre, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten; m) Konrad Sohn von Lauterbach, wegen Beihülfe zur Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigungen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten; n) Heinrich Eifert, Sohn der Heinrich Eifferts Wittwe zu Allmenrod, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, sodann wegen einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten; o) Konrad Rausch von [illegible]uterbach, wegen Aufruhrs, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; p) Johannes Lerch von da, [illegible]gen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; q) Konrad Müller von da, wegen derselben Verbrechen und einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; r) Johannes Greb von Landenhausen, wegen Eigenthumsbeschädigungen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; s) Johannes Fuchs, Messerschmied, von Lauterbach, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; t) Heinrich Schneider IV.

von Maar, wegen derselben Verbrechen, sodann im Rückfall verübten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten, geschärft während der letzten 8 Tage der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung; u) Heinrich Steuernagel, vulgo die Platt, von Storndorf, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen und einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; v) Johannes Duchard von Lauterbach, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, Beihülfe zur Abnahme des Wappens und Schildes am Fräuleins-Wirthshaus und fortgesetzten einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten, geschärft während der ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung; w) Adam Kaißner von Maar, wegen Beschädigung fremden Eigenthums, sowie einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten; x) Georg Kaspar Schmitt von Angersbach, wegen Beihülfe zur Brandstiftung und versuchter Eigenthumsbeschädigungen, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen in Abzug gebracht worden sind; y) Heinrich Krätzer von Lauterbach, wegen Beschädigung fremden Eigenthums, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten; z) Heinrich Töpfer, Thomas Sohn, von Lauterbach, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, sodann wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren; aa) Johannes Henkel von da, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 3 Monaten; bb) Michael Heß von Allmenrod, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen und einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten; cc) Heinrich Jäger von da, wegen Theilnahme an Eigenthumsbeschädigungen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, dd) Georg Heinrich Dahmer von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigungen, Wilderei und Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe; ee) Konrad Ochs von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigung, einfachen Diebstahls und Wilderei, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe; ff) Heinrich Schleuning von Dirlamen, wegen Eigenthumsbeschädigungen, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten; gg) Pascal Schad von Herbstein, hh) Kriegsreservist Paul Weidenbörner von da und ii) Johannes Mohr von Dirlamen, wegen derselben Verbrechen, Jeder in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; kk) Johannes Ruppel von Steinfurt, wegen derselben Verbrechen, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten; ll) Peter Ahlbrand von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigungen und Wilderei in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe; mm) Heinrich Eiffert von Hörgenau und nn) Heinrich Boß von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigungen, Jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten; oo) Georg Reuning von Maar und pp) Konrad Schneider, Schmied von Herbstein, wegen derselben Verbrechen, Jeder in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; qq) Georg Bönsel von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigung in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren; rr) Heinrich Oestreich von Maar, wegen Eigenthumsbeschädigung, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren; ss) Johann Georg Betz von Lanzenhain, wegen Eigenthumsbeschädigung und Wilderei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten; tt) Konrad Schäfer von Rixfeld, wegen Eigenthumsbeschädigung und fortgesetzten einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

34) Louise Schwab von Bingenheim, wegen mehrerer einfacher und kleiner Diebstähle, zweier Fälschungen, zweier Unterschlagungen und Landstreicherei, durch Urtheil vom 6. November 1852, in eine Correc-

tionshausstrafe von 1 Jahr, mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

35) Johannes Hofmeister von Busenborn, wegen Landstreicherei im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 20. November 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, unter Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

36) Johannes Fay von Sossenheim, Herzoglich Nassauischen Amts Höchst, wegen Landstreicherei im dritten Rückfalle und Fälschung im zweiten Rückfalle, durch Urtheil vom 8. December 1852, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

37) Peter Strauch von Busenborn, wegen einfachen Diebstahls im dritten Rückfalle, durch Urtheil vom 10. November 1852, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug gebracht worden sind, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen und zwar:

a) Von Gr. Landgericht Biedenkopf.

Emanuel Unkel von Biedenkopf, wegen vier kleiner Diebstähle im neunten Rückfalle, durch Urtheil vom 27. August 1852, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten und letzten 14 Tage eines jeden Quartals im ersten Jahre und während der ersten 14 Tage eines jeden Quartals im zweiten Jahre.

b) Von Gr. Landgericht Grünberg.

1) Joseph Karl von Brückenau, im Königreich Baiern, wegen Diebstahls zum Nachtheile seines Dienstherrn, durch Urtheil vom 24. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Elisabetha Lohn von Saasen, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 3. Juli 1852, in eine Correctionshausstrafe von 20 Monaten und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

c) Von Gr. Landgericht Homberg.

Heinrich Planz von Kirtorf, wegen Landstreicherei im ersten Rückfalle, durch Urtheil vom 9. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft zu Anfang und Ende der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten und letzten 14 Tage der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

d) Von Gr. Landgericht Ortenberg.

1) Andreas Hehr von Gelnhaar, wegen wiederholter Landstreicherei, durch Urtheil vom 14. September 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

2) Georg Vögehold von Gedern, wegen wiederholter Landstreicherei und Gebrauchs eines für ihn nicht ausgestellten Heimathscheines, durch Urtheil vom 23. December 1852, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs durch Entziehung der warmen Kost je einen um den andern Tag und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Armsheim . . .	—	—	775	2	1,078	6	611	1	2,466	6	156	2	3,388	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Ausgaben zu Schulzwecken.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	614	2	1,172	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
2	Schimsheim . .	—	—	157	1	3,491	6	227	1	2,843	6	35	—	3,491	6	Desgl. der kath. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben der Kirche.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	1	0,661	6	Desgl. der evang. Einwohner für Lehrergehalte.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	—		6	Für Wiesenbewässerungskosten auf die Wiesenbesitzer.
3	Bechtolsheim .	—	—	968	1	3,085	6	1340	2	1,238	6	38	—	0,447	6	Für Ausgaben zu Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	0,889	6	Desgl. auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
4	Biebelnheim . .	—	—	746	2	2,819	6	140	—	1,851	6	—			—	
5	Bodenheim . .	—	—	668	—	3,358	6	1600	1	3,225	6	—			—	
6	Dalheim . . .	—	—	382	1	1,864	6	50	—	0,661	6	—			—	
7	Dexheim . . .	—	—	868	2	3,900	6	175	—	2,238	6	120	—	2,654	6	Auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner für Lehrergehalte und sonstige Schulzwecke.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	1	0,264	6	Desgl. auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klaſſe. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausſchlag.		II. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klaſſe. Auf das geſammte Normalſteuerkapital der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalſteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
8	Dienheim	—	—	—	—	—	—	1002	1	3,334	6	80	—	2,487	6	Auf das Normalſteuerkapital der evang. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauſes.
9	Dolgesheim	—	—	370	1	1,481	6	240	—	3,315	6	5	—	1,589	6	Auf das Normalſteuerkapital der kath. Einwohner für kirchliche Zwecke.
10	Eichloch	—	—	455	3	2,367	6	420	2	3,822	6	16	—	0,685	6	Für Kapitalzinſen auf das Normalſteuerkapital der ev. Einwohner.
11	Eimsheim	—	—	405	2	0,247	6	200	—	3,827	6	43	—	3,878	6	Auf das Normalſteuerkapital der kathol. Einwohner für kirchliche Zwecke.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—	3,049	6	Desgl. der ev. Einwohner für Lehrergehalt, Kapitalzinſen und Kapitalrückzahlung.
12	Ensheim	—	—	459	3	1,811	6	404	2	3,257	6	83	—	2,998	6	Für Ausgaben zu kirchlichen Zwecken auf die Evangeliſchen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	2,547	6	Grundbuchskoſten auf das Grundſteuerkapital der Grundbeſitzer.
13	Frieſenheim	—	—	237	1	2,771	6	444	2	3,992	6	97	1	3,806	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalſteuerkapital der kath. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	1	0,644	6	Desgl. der ev. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	0	1,587	6	Grundbuchskoſten auf das Steuerkapital der Grundbeſitzer.
14	Gabsheim	—	—	962	3	1,362	6	400	1	1,227	6	—	—	—	—	
15	Gaubickelheim	—	—	2036	4	0,801	6	430	—	3,204	6	—	—	—	—	
16	Guntersblum	—	—	—	—	—	—	1715	1	2,205	6	185	—	0,819	6	Auf das Grundſteuerkapital — Parzellenvermeſſungskoſten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
17	Hahnheim . .	—	—	234	—	3,231	6	1100	3	0,479	6	453	3	0,303	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	353	6	2,747	6	Desgl. der kath. Einwohner.
18	Hillesheim . .	—	—	499	1	3,675	6	213	—	3,139	6	276	1	1,459	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Reparatur des Pfarrhauses und sonstige Ausgaben für die Schule.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1,151	6	Desgl. der kath. Einwohner Beitrag zur Bestreitung des Deficits im Kirchenvoranschlag zu Weinolsheim pro. 1852.
19	Köngernheim . .	—	—	513	2	3,341	6	277	1	1,750	6	145	1	0,463	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Lehrerbesoldung und sonstige Ausgaben für die Schule.
20	Lörzweiler . .	—	—	1238	4	3,468	6	245	—	3,508	6	—	—	—	—	
21	Ludwigshöhe . .	—	—	245	3	2,745	6	602	5	3,610	6	—	—	—	—	
22	Mommenheim .	—	—	514	1	1,245	6	310	—	2,948	6	160	—	2,207	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben der Schule.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	2	1,505	6	Desgl. der kath. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
23	Nackenheim . .	—	—	250	—	2,253	6	960	1	3,877	6	—	—	—	—	
24	Nierstein . . .	—	—	1771	2	1,600	6	704	—	3,315	6	605	2	3,857	6	Auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner für Kapitalzinsen Kapitalrückzahlung, Herstellung der Schulhäuser sowie für Deckung des Deficits im Kirchenbudget.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	ferner Nierstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	650	1	2,030	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Kapitalzinsen, Kapitalrückzahlung, und sonstige Ausgaben für Kirchen u. Schulen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	613	—	3,805	6	Auf das gesammte Grundsteuer-Kapital f. Grundbuchskosten.
25	Niedersaulheim .	—	—	1207	1	3,483	6	793	1	0,709	6	176	1	1,211	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1404	2	3,727	6	Desgl. d. evang. Einwohner.
26	Niederweinheim .	—	—	332	1	3,383	6	160	—	3,229	6	200	1	2,155	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	159	4	0,142	6	Desgl. der kath. Einwohner.
27	Oberhilbersheim .	—	-	1161	3	1,779	6	350	—	3,757	6	128	—	1,800	6	Für Ausgaben z. kirchlichen Zwecken auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	1	0,028	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
28	Obersaulheim .	—	—	630	2	2,732	6	175	—	2,682	6	358	2	1,718	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner f. Kirchen- und Schulzwecke.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	—	3,937	6	Desgl. der kath. Einwohner.
29	Oppenheim . .	—	—	1000	1	1,575	6	1440	1	3,716	6	—	—	—	—	
30	Partenheim . .	—	—	490	1	0,755	6	1981	4	2,974	6	315	—	3,482	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	5	2,954	6	Desgl. der kath. Einwohner für Ausgaben zu Schulzwecken.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
31	Schornsheim . .	—	—	1982	4	3,075	6	528	1	0,932	6	2526	6	3,616	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Kapitalzinsen, Kapitalrückzahlung für eine neue Glocke und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	3	3,233	6	Gehalt des Wiesenwärters auf die Wiesenbesitzer.
32	Schwabsburg .	—	—	683	2	2,495	6	728	2	1,795	6	150	—	2,494	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Lehrergehalt und sonstige Ausgaben für die Schule.
33	Selzen	—	—	1034	3	0,232	6	480	1	1,288	6	164	—	2,125	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Herstellung der Kirche, des Pfarr- u. Schulhauses und sonstige Ausgaben für Kirche und Schule.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3,576	6	Auf das Normalsteuerkapital der Katholiken für Gehalt des Katecheten und Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	182	—	2,417	6	Parzellenvermessungskosten auf d. Grundsteuerkapital d. Parzellenbesitzer.
34	Spiesheim . .	—	—	1038	2	3,662	6	433	1	0,741	6	537	1	2,610	6	Auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner für Kapitalzinsen und Kapitalrückzahlung.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	4	0,798	6	Gehalt des Kirchendieners, sowie für Deckung des Deficits im Kirchenbudget auf das Normalsteuerkapital d. kath. Einwohner.
35	Sulzheim . .	—	—	868	3	3,404	6	1023	4	0,310	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
36	Udenheim . . .	—	—	748	2	1,429	6	754	2	0,458	6	246	1	0,083	6	Ausgaben f. Kirchen- und Schulzwecke auf das Normalsteuerkapital der Evang.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	2	2,257	6	Desgl. d. Katholiken.
37	Undenheim . .	—	—	750	1	1,861	6	1000	1	3,394	6	180	2	1,749	6	Ausgaben f. Kirchen- und Schulzwecke auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	877	2	0,289	6	Desgl. der evang. Einwohner.
38	Vendersheim . .	—	—	603	3	1,759	6	243	1	1,387	6	145	1	0,619	6	Desgl. der evang Einwohner f. Ausgaben zu Schulzwecken.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	2	2,518	6	Ausgaben f. Kirchen- und Schulzwecke auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
39	Waldülversheim .	—	—	615	1	2,818	6	377	—	3,810	6	20	—	1,548	6	Auf das Normalsteuerkapital d. kath. Einwohner für Deckung des Deficits im Kirchenbudget.
40	Wallertheim . .	—	—	861	1	3,882	6	411	—	3,570	6	108	2	1,211	6	Ausgaben f. Kirchen- und Schulzwecke auf das Normalsteuerkapital der kath. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	—	1,599	6	Desgl. auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
41	Weinolsheim .	—	—	185	—	3,005	6	241	—	3,527	6	144	1	0,252	6	Desgl. der kath. Einwohner f. Ausgaben z. Kirchen- u. Schulzwecken.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	159	1	2,085	6	Desgl. auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
42	Wintersheim . .	—	—	273	1	3,376	6	68	—	1,773	6	—	—	—	—	
43	Wörrstadt . . .	—	—	1493	2	0,462	6	678	—	3,850	6	575	1	0,290	6	Für Ausgaben zu Kirchen- und Schulzwecken auf das Normalsteuerkapital der ev. Einwohner.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	282	3	1,090	6	Desgl. der kathl. Einwohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapit.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	fl.		fl.	kr.	pf.		
44	Wolfsheim . . .	—	—	801	3	3,610	6	400	1	3,325	6	13	—	1,621	6	Auf das Normalsteuerkapital d. kath. Einwohner zu kirchlichen Zwecken.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	0,702	6	Desgl. auf das Normalsteuerkapital der evang. Einwohner.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October d. J. geschehen soll.

Oppenheim, den 9. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt, Gr. Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Mainz.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Büdget-Periode.	Ausschlag.		Erhebungsziele.	Repartitionsnorm.
			fl.	kr.		
1	Essenheim mit Oberolm	1853	267	37	6	Auf das Normalsteuerkapital.
2	Mainz	"	6516	28½	6	Nach Classen.
3	Weisenau	"	130	—	6	Auf das Normalsteuerkapital.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen zu Anfang der Monate März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Mainz, den 25. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt am 22. April 1853.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Medicinal-Behörden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß von nun an das Medicinal-Colleg die Benennung „Ober-Medicinal-Direction" und die bei demselben angestellten Beamten den Amtstitel „Ober-Medicinal-Director, Geheimer Obermedicinalrath, Ober-Medicinalrath, Ober-Medicinal-Assessor" ꝛc. führen und daß ferner künftig die Physikats-Aerzte und die Physikats-Wund-Aerzte „Kreisärzte, Kreiswundärzte" und die Physikats-Bezirke „Medicinal-Bezirke" benannt werden sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 14. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

№ 18.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Uebergangssteuer von Branntwein und Malz, sowie die Controlirung der Ein- Aus- und Durchfuhr von Branntwein im Königreich Württemberg betreffend.

In Folge der im Königreich Württemberg eingetretenen Veränderungen in der Besteuerung des Branntweins sind daselbst auch in Beziehung auf die Besteuerung des nach dem Königreich Württemberg aus dem zollvereinten Auslande übergehenden Branntweins und Malzes veränderte Bestimmungen getroffen, sowie in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Königreich Württemberg und den übrigen Zollvereinsstaaten verschiedene neue Vorschriften als nothwendig erkannt und bei diesem Anlaß zugleich die verschiedenen seither bestandenen Verfügungen in Betreff der Controle des Verkehrs mit Branntwein in einer besonderen Instruction zusammengestellt worden.

Von diesen Vorschriften und Verfügungen werden diejenigen, welche in Betreff des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Württemberg für das Handel- und gewerbtreibende Publicum von Interesse und zu beachten sind, mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1841 (Nr. 39 des Regierungsblattes) nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Gesetz, betr. die Abgabe von Branntwein, vom 19. September 1852.

III. Uebergangssteuer von Branntwein.

Art. 12.

Von Branntwein aller Art, welcher aus dem zum Zollverein gehörigen Ausland in das Königreich Württemberg eingeführt wird, ist eine Uebergangssteuer von 10 fl. 40 kr. für den Eimer (d. i. 5 fl. 48 kr. für die Großhzl. Hess. Ohm) Branntwein von der Normalstärke zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei 12, 44° R. zu entrichten. Hinsichtlich des Einzugs und der Controle dieser Steuer bleiben die in Gemäßheit der Zollvereinigungsverträge bestehenden Bestimmungen maßgebend.

IV. Nachlaß und Rückvergütung.

Art. 13, 2, a.

Eine Rückvergütung der Steuer findet statt zu drei Viertheilen des im Art. 12 bestimmten Steuersatzes von dem im Königreich Württemberg erzeugten, sowie von dem unter Entrichtung der Uebergangssteuer aus dem Auslande nach Württemberg eingeführten Branntwein, welcher in größeren Quantitäten d. h. nicht unter 1 Imi (9½ Großhzl. Hess. Maas) sei es in das zollvereinte oder nicht vereinte Ausland ausgeführt wird, wenn die Ausfuhr in der von der Steuerverwaltung zu bestimmenden Weise dargethan ist. (Vergl. unten §. 35 der Verfügung vom 9. November 1852).

II. Instruction zu dem Gesetz vom 19. September 1852.

VI. Uebergangssteuer von Branntwein.

§. 43.

Von (in das Königreich Württemberg) eingehenden Liqueuren und anderen weingeisthaltenden Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit anderen Substanzen durch den Alkoholometer nicht richtig ermittelt werden kann, wird die Uebergangssteuer in Unterstellung eines Weingeistgehaltes von 75° Tralles berechnet.

Will der Abgabepflichtige, daß die Steuer nach dem wirklichen Weingeistgehalt der Flüssigkeit berechnet werde, so wird auf seine Kosten eine technische Untersuchung des Weingeistgehaltes vorgenommen, wozu solchenfalls das Steuercollegium nähere Anweisung ertheilen wird.

III. Verfügung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 9. Nov. 1852.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Ein- Aus- und Durchfuhr von Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz vom, beziehungsweise in das Ausland darf nur auf den von der Steuerverwaltung bestimmten und bekannt gemachten Uebergangsstraßen erfolgen und wird das Nichteinhalten der vorgeschriebenen Uebergangsstraßen je nach Beschaffenheit des Falls als Controlvergehen oder Steuergefährdung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Ausfuhr.

§. 33.

Wenn Branntwein in einer Quantität von 1 Imi (9⅓ Großhzl. Hess. Maas) oder mehr (aus dem Königreich Württemberg) ausgeführt und für den ausgeführten Branntwein Rückvergütung der Branntweinsteuer nach dem Gesetz vom 19. September 1852 Art. 13, 2 a. angesprochen werden will (§. 35), ist Folgendes zu beobachten:

1) Der Versender hat von dem Ortssteuerbeamten des Versendungsorts einen Steuerrückvergütungsschein zu lösen, welcher für den Fall der Erfüllung sämmtlicher im §. 35 genannten Bedingungen die Rückvergütung in dem gesetzlichen Betrage zusichert und dem betreffenden Zollamte Behufs der Ausfertigung des Uebergangsscheins (Ziffer 2) abzugeben und dem letzteren beizuschließen ist

2) Die Ausfuhr darf nur unter Uebergangsscheincontrole und Verschluß stattfinden (§. 16)*), welcher nach den für die Zollcontrole bestehenden Vorschriften anzulegen ist.

*) Der §. 16 bestimmt: Uebergangsscheine können nur von Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Classe und nur auf eine zur Erledigung von Uebergangsscheinen zuständige Steuerstelle nach dem hierfür vorgeschriebenen Formulare ausgefertigt werden.

Der Fuhrmann hat die Ladung unter Vorlegung des Uebergangsscheins im Austrittsort den Württembergischen Grenzsteuerbeamten (Grenzaccifer) zur Ausgangsbescheinigung anzumelden. Dieser aber hat die erfolgte Ausfuhr auf dem Uebergangsschein zu beurkunden und sofort letzteren dem Fuhrmann zum Weitertransport der Waare wieder einzuhändigen.

3) Bei der Ausstellung des Uebergangsscheins ist der Stärkegrad des Branntweins durch den amtlichen Alkoholometer zu ermitteln und auf dem Uebergangsschein zu beurkunden. Nach Erhebung des Stärkegrads ist von jedem zur Ladung gehörigen Fasse ein Muster des in demselben enthaltenen Branntweins in eine von dem Versender oder Fuhrmann zu liefernde Flasche von wenigstens einem Schoppen zu füllen, mit einem Korkstöpsel zu schließen, dieser sofort am Hals der Flasche abzuschneiden und so zu versiegeln, daß ohne Verletzung der Siegelung keinerlei Aenderung mit dem Inhalt der Flasche vorgenommen werden kann, auch die Flasche in ein amtlich versiegeltes Kistchen oder in eine Schachtel zu verpacken und die Art dieser Verpackung nebst Siegelung auf dem Uebergangsschein gehörig zu beschreiben.

Nur in dem Fall, wenn mehrere Fässer Branntwein von gleichem Stärkegrad enthalten, genügt es, daß von denselben eine gemeinschaftliche Musterflasche genommen wird.

An den Musterflaschen ist mit dem Siegel je ein Zettel zu befestigen, auf welchem die Nummern oder Zeichen der entsprechenden Branntweinfässer anzugeben sind. Dem Fuhrmann liegt ob, die Ladung nebst den Musterflaschen und dem Uebergangsschein dem Grenzsteuerbeamten des Austrittsorts zur Revision zu stellen, welcher mit der größten Aufmerksamkeit zu untersuchen hat, ob das amtliche Siegel und der etwaige sonstige Verschluß an Musterflaschen und Ladung sich in unverletztem Zustande befinden und ob die Fässer oder Colli sonst keine Spuren einer heimlichen Oeffnung an sich tragen, auch ob die Zahl der Colli und ihre äußere Beschaffenheit mit den Angaben im Uebergangsschein übereinstimmt. Ergibt sich hierbei kein Anstand, so hat der Grenzsteuerbeamte die vorgenommene Revision und die erfolgte Ausfuhr auf dem Uebergangsschein zu beurkunden und letzteren nebst den Musterflaschen dem Fuhrmann zum Weitertransport wieder zuzustellen.

Der Grenzsteuerbeamte hat über den zur Ausfuhr kommenden Branntwein ein Austrittsregister nach dem vorgeschriebenen Formular zu führen.

§. 35.

Steuerrückvergütung.

Die in dem Gesetz vom 19. September 1852 Art. 13, 2 a. in Aussicht gestellte Abgabenrückvergütung für Branntweinausfuhren in Quantitäten von 1 Imi und mehr kann nur in Anspruch genommen werden:

1) Wenn nachgewiesen wird, daß der Branntwein inländisches Erzeugniß oder daß solcher unter Entrichtung der Uebergangssteuer aus dem zollvereinten Ausland eingeführt worden sei;
2) wenn die Ausfuhr auf einer vorgeschriebenen Uebergangsstraße erfolgt;
3) wenn die in §. 33 vorgeschriebene Controle eingehalten worden ist, und
4) bei der Revision im Austrittsort kein solcher Anstand sich ergeben hat, daß in Folge des eingeleiteten strafrechtlichen Verfahrens gegen den Versender eine Strafe erkannt worden ist.

5) Wenn außerdem auf dem Uebergangsschein, welcher den Branntwein bei der Ausfuhr in das zollvereinte Ausland bis zum Bestimmungsort, bei der Ausfuhr in das nicht zollvereinte Ausland dagegen bis zur Vereinsgrenze begleitet, von dem Erledigungsamt die Einhaltung der vorgeschriebenen Controle und der wirkliche Bezug des Branntweins in dem im Uebergangsschein angegebenen Quantum und Stärkegrad durch den darin bezeichneten Empfänger, beziehungsweise die wirkliche Ausfuhr des Branntweins in dem angegebenen Quantum und Stärkegrad über die Vereinsgrenze bezeugt wird.

Das Erkenntniß über die Rückvergütung steht dem Steuercollegium zu und wird auf den Grund der von den Hauptzollämtern vorzulegenden, in vorstehenden Ziffern 1 — 5 bezeichneten Nachweise ertheilt.

III. Einfuhr nach Württemberg aus dem zollvereinten Ausland.

§. 36.

1) Die Einfuhr von Branntwein aus dem zollvereinten Ausland, wozu auch der aus dem nicht vereinten Ausland herstammende, aber durch Verzollung schon vor der Einfuhr nach Württemberg in freien Verkehr gesetzte Branntwein gehört, unterliegt, mit der in §. 42 bezeichneten Ausnahme, der Uebergangssteuer und darf nur unter Uebergangsschein- oder Frachtbriefcontrole geschehen.

2) Hinsichtlich der Erhebung der Uebergangssteuer wird Folgendes bestimmt:

A. Erfolgt die Einfuhr unter Frachtbriefcontrole, so ist die Uebergangssteuer stets an den Grenzsteuerbeamten des ersten Württembergischen Eintrittorts auf den Grund specieller Revision zu entrichten, bei welcher durch den amtlichen Alkoholometer der Stärkegrad des Branntweins genau zu erheben, und ebenso dessen Quantität durch den Visirstab möglichst sorgfältig zu ermitteln ist.

Stimmt das Ergebniß dieser Ermittelung mit den Angaben in der bei der Ladung befindlichen Bezettelung überein, oder beträgt die Differenz nicht über $\frac{1}{10}$ der im Transportschein bemerkten Quantität, so wird die Uebergangssteuer sofort nach dem Erfund berechnet und erhoben. Ist dagegen die Differenz größer, so wird die Uebergangssteuer von der ermittelten Quantität vorläufig blos als Abschlagszahlung erhoben und die definitive Feststellung der Uebergangssteuerschuldigkeit auf förmliche Nachweisung am Bestimmungsort ausgesetzt, zu welchem Behufe zutreffenden Falls dem Controlbeamten des Bestimmungsorts die erforderliche Mittheilung zu machen und auch auf dem Frachtbrief das Geeignete, unter Beifügung des Betrags der bezahlten Uebergangssteuer, vorzumerken ist.

Ferner aber hat in einem solchen Falle der Grenzsteuerbeamte die Fässer durch Versiegelung mit flüssigem Pech (ohne Flamme) sorgfältig unter Verschluß und mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben zu bezeichnen, auch auf darauf gesiegelten Zetteln das Ergebniß des Abstichs von jedem

Faß nebst der Nummer oder Litera desselben zu bemerken, worauf erst dem Weitertransport stattgegeben werden darf, nachdem zuvor noch auf dem Frachtbrief auch der Verschluß und die Bezeichnung der Fässer beschrieben worden ist.

B. Bei der Einfuhr unter Uebergangsscheincontrole ist die Ladung dem Grenzsteuerbeamten des Württembergischen Eintrittsorts zur Controle zu stellen, welcher sich folgendermaßen zu benehmen hat:

a) Liegt eine Musterflasche nicht bei, oder ist deren amtliches Siegel oder der Verschluß der Ladung selbst verletzt, so hat der Grenzsteuerbeamte die Ladung wie eine mit Frachtbriefe eingehende zu behandeln (Lit. **B.**) und daher die Uebergangssteuer sogleich zu erheben.

Die Bezahlung derselben ist auf dem Uebergangsschein zu beurkunden, solcher zu visiren und in das Einfuhr- und Einzugs-Register einzutragen, sofort aber ist der Einfuhr nach wieder angelegtem Verschluß der Colli stattzugeben und der Uebergangsschein unter Angabe des Grundes, weßhalb die Erhebung der Uebergangssteuer an der Grenze stattgefunden hat, dem Fuhrmann zur Ablage bei dem im Uebergangsschein bezeichneten Erledigungsamte wieder zuzustellen.

b. Wird dagegen die Ladung mit unverletztem Verschluß und gehörig gesiegelter Musterflasche zur Controle gestellt und ist im Uebergangsschein eine zur Erhebung der Uebergangssteuer zuständige Steuerstelle im Innern als Erledigungsamt bezeichnet, so steht dem Fuhrmann frei, ob er die Uebergangssteuer sogleich an der Grenze oder im Innern entrichten will. Ersteren Falls finden lediglich die Vorschriften von Lit. a. Anwendung, im zweiten Falle aber hat die Zahlung bei derjenigen Steuerbehörde zu geschehen, auf welche der Uebergangsschein lautet, und daher der Grenzsteuerbeamte sich darauf zu beschränken, die Controle auf dem Uebergangsschein zu beurkunden, den Branntwein in dem Einfuhrregister vorzumerken und dessen Weitertransport zu dem Erledigungsamte stattzugeben. Diesem ist der Branntwein sofort zur Erledigung des Uebergangsscheins vorzuführen, und es hat dasselbe, wenn der amtliche Verschluß der Musterflaschen sowohl, als jener der Ladung selbst unverletzt erfunden wird, die Uebergangssteuer nach dem Stärkegrad zu erheben. Wenn aber der Verschluß der Colli oder der Musterflaschen verletzt ist, oder der Inhalt beider nicht den gleichen Stärkegrad ausweist, sowie wenn eine Musterflasche nicht übergeben wird oder sonst ein Anstand sich ergibt, so ist die Uebergangssteuer nach dem höchsten Satz (vergl. §. 53 Ziff. 16.) zu erheben, sofern nicht von dem Steuer-Collegium, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände, auf dießfälligen Antrag des betreffenden Amtes ein geringerer Betrag festgesetzt wird.

3. Von Branntwein, welcher ohne Angabe eines Bestimmungsorts auf den Handel eingeführt wird, ist die Uebergangssteuer durchaus an der Grenze zu erheben.

V. Durchfuhr durch das Königreich Württemberg.

§. 43.

Eintritt.

Bei der Durchfuhr von außervereinsländischem Branntwein, welcher nicht im freien Verkehr, sondern unter Zollbegleitschein-Controle sich befindet, tritt eine besondere Controle an der Würtembergischen Landesgrenze nicht ein.

Bei in freiem Verkehr befindlichem Branntwein dagegen kommen für die Eingangsbehandlung im Allgemeinen die Vorschriften des §. 36 in Anwendung.

Außerdem aber wird noch folgendes bestimmt:

A. Im Fall der Einfuhr unter Uebergangsscheincontrole hat, wenn der Uebergangsschein unmangelhaft, der Verschluß unverletzt und die Ladung bei der vorzunehmenden Revision nach Anzahl und äußerer Beschaffenheit der Colli mit dem Eintrage in dem Uebergangsschein übereinstimmend gefunden wird, der Grenzsteuerbeamte auf dem dem Fuhrmann wieder zuzustellenden Uebergangsschein über die stattgehabte Controle des Eintritts die geeigneten Vormerkungen zu machen und denselben zu beurkunden.

Sofort aber ist, nachdem er zuvor auch noch die vorgeschriebenen Einträge in das Eintrittsregister gefertigt und den Fuhrmann bezüglich der bei der Wiederausfuhr einzuhaltenden Controle (§. 45) belehrt haben wird, der Einfuhr Statt zu geben.

§. 45.

Austritt.

Im Austrittsort ist die Ladung nach den für den Eintritt gegebenen Vorschriften (§. 43) zu revidiren.

Wird solche von dem Grenzsteuerbeamten mit dem amtlich ermittelten Inhalt des Uebergangsscheins übereinstimmend gefunden, so hat dieser den Austritt auf dem Uebergangsschein zu beurkunden und nach Fertigung der erforderlichen Einträge in das Austrittsregister der Ausfuhr Statt zu geben.

Controle des Verkehrs mit Malz.

III. Einfuhr und Durchfuhr.

§. 52.

Die Einfuhr von geschrotenem Malz aus dem zollvereinten Ausland unterliegt der Uebergangssteuer in dem Betrage der in Württemberg für das Malz zum Bier gesetzlich bestehenden Malzsteuer (24 kr. für das Simri d. i. 34¾ kr. für das Großherzoglich Hessische Simmer.)

Sicherheitsleistung.

§. 43.

Sicherstellung der Abgaben-Interesse.

1) Die zur Sicherstellung der innern Steuern zu leistende Sicherheit besteht in dem höchsten

Uebergangssteuersatz von 21 fl. 20 kr. für den Eimer (d. i. 11 fl. 36 kr. für die Großherzoglich Hessische Ohm).

2) Die Sicherheitsleistung kann, soweit nicht dießfalls durch die Normen über die Uebergangsscheincontrole besondere Bestimmungen gegeben sind, entweder durch baare Hinterlegung der bestimmten Summe bei den betreffenden Steuerbeamten, oder, wenn baare Hinterlage nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, dadurch geschehen, daß sich ein dem Orts- oder Grenzsteuerbeamten als zahlungsfähig bekannter volljähriger männlicher Inländer verbindlich macht, die festgesetzte Summe an die Staatskasse in dem Falle zu bezahlen, wenn nicht innerhalb 6 Wochen über Einhaltung der vorgeschriebenen Controle an dem Bestimmungsort, beziehungsweise an dem Austrittsort ordnungsmäßiger Nachweis geliefert werden sollte.

IV. Bekanntmachung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums vom 27. Januar 1853.

§. 1.

Als Uebergangsstraßen für Wein, Obstmost, Branntwein, Bier und Malz werden diejenigen Straßen bestimmt, welche durch die in der Beilage Spalte 2 angegebenen Grenzorte führen.

§. 2.

Zur Erhebung der Uebergangssteuer von unter Frachtbriefcontrole eingehendem Branntwein, Bier und Malz, sowie zu der in der Finanz-Ministerialverfügung vom 9. Nov. 1852 (Reg.-Bl. S. 385) vorgeschriebenen Controle bezüglich desjenigen Branntweins, von welchem bei der Ausfuhr Steuervergütung angesprochen werden will, sind zuständig:

a) die Ortssteuerbeamten (Acciser) in den in der Beilage aufgeführten Grenzorten,

b) die Ortssteuerbeamten in denjenigen Orten, welche der Sitz eines Oberamts sind;

c) sämmtliche Haupt- und Nebenzollämter.

Wenn die Einfuhr unter Uebergangsschein-Controle stattfindet, so sind zur Erhebung der Uebergangssteuer nur zuständig die Haupt- und Nebenzollämter, sowie diejenigen von den in der Beilage bezeichneten Grenzaccisеämtern, an deren Sitz sich keine Zollstelle befindet. (Zu vergl. Finanz-Ministerial-Verfügung vom 29. Nov. 1852 Reg.-Bl. Seite 424 — 425.)

Darmstadt den 6. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Verzeichniß

der Uebergangsstationen für den Verkehr mit controle- und übergangssteuerflichtigen Gegenständen, und Bezeichnung der zur Abfertigung zuständigen Grenzacciseämter.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Neckarkreis.	Massenbachhausen. Ochsenberg. Schweigern. Stetten.	Güglingen.	Brackenheim.
	Fürfeld. Heilbronn für die Wasserstraße des Neckars. Untereisisheim.	Heilbronn.	Heilbronn.
	Heimsheim. Merklingen. Wimsheim.	Leonberg.	Leonberg.
	Derdingen. Enzberg. Knittlingen. Oelbronn. Sternenfels. Wurmberg.	Maulbronn.	Maulbronn.
	Gundelsheim. Jartfeld. Kocherthürn. Möckmühl. Oedheim. Siglingen. Widdern.	Neuenstadt.	Neckarsulm.
Schwarzwaldkreis.	Ebingen. Engstlatt. Onstmettingen. Winterlingen.	Balingen.	Balingen.
	Buhlbach. Kniebis. Reinerzau. Schönmünznach.	Dornstetten.	Freudenstadt.

1.	2.	3.	4.
Kreis.	Uebergangsstationen. (Grenzzollämter.)	Cameralamt.	Oberamt.
Schwarzwaldkreis.	Unterhaugstetten. Unterreichenbach.	Hirsau	Calw.
	Mühlen. Nordstetten.	Horb.	Horb.
	Birkenfeld. Conweiler. Enzklösterle. Gräfenhausen. Grunbach. Herrenalb. Loffenau. Neuenbürg. Salmbach. Schwann. Unterniebelsbach.	Neuenbürg.	Neuenbürg.
	Aichhalden. Alpirsbach. Mariazell. Röthenberg. Schramberg.	Oberndorf.	Oberndorf.
	Großengstingen. Hausen (Inclave.) Mägerkingen (Incl.)	Reutlingen.	Reutlingen.
	Bodelshausen. Hirrlingen. Ofterdingen. Thalheim.	Rottenburg.	Rottenburg.
	Horgen. Schwenningen. Wellendingen.	Rottweil.	Rottweil.
	Mühlheim a. D.	Sulz.	Sulz.
	Irrendorf. Neuhausen. Thuningen. Tuttlingen.	Wurmlingen.	Tuttlingen.
Jaxtkreis.	Deufstetten. Leukershausen. Neustädtlein.	Crailsheim.	Crailsheim.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzacciseämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Jaxtkreis.	Archshofen.	Creglingen.	Mergentheim.
	Creglingen.		
	Freudenbach.		
	Schäftersheim.		
	Schwarzenbronn.		
	Waldmannshofen.		
	Ellenberg.	Ellwangen.	Ellwangen.
	Regelsweiler.		
	Wörth.		
	Brenz.	Heidenheim.	Heidenheim.
	Hohenmemmingen.		
	Ballmertshofen.	Kapfenburg.	Neresheim.
	Benzingen.		Ellwangen.
	Demmingen.		Neresheim.
	Dehmenheim.		Neresheim.
	Pflaumloch.		Neresheim.
	Schweindorf.		Neresheim.
	Althausen.	Mergentheim.	Mergentheim.
	Bernsfelden.		
	Deubach (Inclave).		
	Edelfingen.		
	Mergentheim.		
	Haußen.	Roth am See.	Gerabronn.
	Leutzendorf.		
	Michelbach a. d. L.		
	Altkrautheim.	Schönthal.	Künzelsau.
	Bieringen.		
	Dörzbach.		
	Marlach.		
	Oberkessach		
Donaukreis.	Andelfingen.	Heiligkreuzthal.	Riedlingen.
	Bolstern.		Saulgau.
	Egelfingen.		Riedlingen.
	Friedberg.		Saulgau.
	Jettkofen.		Saulgau.
	Mengen.		Saulgau.
	Scheer.		Saulgau.
	Wilflingen.		Riedlingen.

1. Kreis.	2. Uebergangsstationen. (Grenzaccisämter.)	3. Cameralamt.	4. Oberamt.
Donaukreis.	Egelsee.	Ochsenhausen.	Leutkirch.
	Unterdettingen.		Biberach.
	Hoßkirch.	Schussenried.	Saulgau.
	Laubbach.		
	Pfrungen.		
	Fischbach.	Tettnang.	Tettnang.
	Hemikofen.		
	Langnau.		
	Neuhaus.		
	Obertheuringen.		
	Niederstotzingen.	Ulm.	Ulm.
	Ulm.		
	Ferthofen.	Waldsee.	Leutkirch.
	Eglofsthal.	Wangen.	Wangen.
	Friesenhofen.		Leutkirch.
	Holzleute.		Wangen.
	Isny, Stadt.		Wangen.
	Neuravensburg.		Wangen.
	Niederwangen.		Wangen.
	Wangen.		Wangen.
	Leutkirch.		Leutkirch.
	Essenhausen.	Weingarten.	Ravensburg.
	Hasenweiler.		
	Kappel.		
	Wilhelmsdorf.		
	Zußdorf.		
	Dietenheim.	Wiblingen.	Laupheim.
	Oberkirchberg.		
	Wiblingen.		
	Ittenhausen.	Zwiefalten.	Riedlingen.
	Willsingen.		Münsingen.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung verschiedener Dienststellen in dem Bereiche der Großherzoglichen Finanzverwaltung betreffend.

Nachdem des Großherzogs Königliche Hoheit zu verordnen geruht haben, daß

1) die dienstliche Benennung der Großherzoglichen Zoll-Direction in „Großherzogliche Oberzolldirection" umgewandelt und von den bei derselben angestellten Beamten der Titel: Oberzolldirector, Oberzollrath, Oberzollsecretär ꝛc. geführt werden soll;
2) die Dienststelle der Kreisbaumeister nunmehr als „Kreisbauamt" zu bezeichnen ist, die Bauaufseher I. Classe „Kreisbauaufseher" und die Bauaufseher II. Classe mit Weglassung der Classenbezeichnung „Bauaufseher" zu benennen sind;
3) die Benennung „Untersteuerboten" in „Steuerboten" zu verändern ist;

so wird diese Allerhöchste Verfügung hiermit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt am 13. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Jaide.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1854 betreffend.

In Gemäßheit des Art. 4 des Gesetzes vom 26. April 1852, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1848 über das Verfahren in Assisensachen und die Bildung der Schwurgerichte in der Provinz Rheinhessen betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

im Kreise	Alzei	37,474
„ „	Bingen	29,807
„ „	Mainz	64,292
„ „	Oppenheim	43,941
„ „	Worms	50,133

beträgt und daß demnach von den 800 zu Geschwornen herbeizuziehenden Höchstbesteuerten nach Verhältniß der angegebenen Seelenzahl

auf den Kreis Alzei	. . .	133
" " " Bingen	. . .	106
" " " Mainz	. . .	227
" " " Oppenheim	.	156
" " " Worms	. . .	178

zu vertheilen sind.

Mainz am 13. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt.

Bekanntmachung,

die Aufstellung der Geschwornenliste in der Provinz Oberhessen für 1854 betreffend.

Nach Vorschrift des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in die Geschwornenliste für 1854 aufzunehmenden achthundert Höchstbesteuerten nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises wie folgt zu vertheilen sind:

1)	auf den Kreis Alsfeld	Seelenzahl	34,499	mit der Zahl	89.
2)	" " " Biedenkopf	"	35,486	" " "	91.
3)	" " " Büdingen	"	18,960	" " "	49.
4)	" " " Friedberg	"	39,210	" " "	101.
5)	" " " Gießen	"	45,369	" " "	117.
6)	" " " Grünberg	"	19,844	" " "	52.
7)	" " " Lauterbach	"	30,390	" " "	79.
8)	" " " Nidda	"	35,509	" " "	91.
9)	" " " Schotten	"	21,495	" " "	56.
10)	" " " Vilbel	"	22,758	" " "	59.
11)	" " " Vöhl	"	6,097	" " "	16.

Gießen am 12. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler, Regierungsrath.

Bekanntmachung,
die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach für 1853 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde zu Offenbach sollen nach den besonderen, von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Repartitionsnormen für das Jahr 1853 die Summe von 1583 fl. 35 kr. von den Mitgliedern der Gemeinde daselbst und von den Landgemeinden 150 fl. Beitrag zu der Besoldung des Rabbiners aufgebracht werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Offenbach, den 26. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Willich, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Offenbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Normalsteuerkapital	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.
		fl.	fl.	kr.	pf.	
1	Bürgel mit Mühlheim .	50	1356,8	2	0,844	6
2	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal . .	84	471,0	10	2,802	6
3	Egelsbach	60	806,9	4	1,856	6
4	Heusenstamm mit Hausen und Obertshausen . .	152	828,3	11	0,0396	6
5	Langen	133	857,1	7	0,001	6
6	Seligenstadt mit Kleinkrotzenburg	260	3616,1	4	1,2562	6
7	Sprendlingen mit Neuisenburg	178	1648,5	6	1,9144	6
8	Steinheim mit Dietesheim, Hainstadt und Kleinauheim	130	1214,7	6	1,6853	6

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Juli, August, September, October und November stattfinden soll.

Offenbach, den 26. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.
v. Willich, Regierungsrath.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großh. Bezirksgerichts zu Alzey vom 6. April 1853 ist zur Constatirung der Abwesenheit der Anna Eva Huber, geboren zu Lampertheim, zuletzt in Hernsheim wohnhaft, die durch den Art. 116 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Zeugen-Vernehmung verordnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) den Kammerherrn und Legationsrath Wilhelm Friedrich Philipp Freiherrn von Leonhardi unter dem 28. Januar 1852 zum bevollmächtigten Minister am Herzoglich Nassauischen Hofe und unter dem 16. März l. J. in gleicher Eigenschaft bei der freien Stadt Frankfurt zu ernennen;
2) am 2. Februar die Stelle des Unterrechners auf dem Dorheimer Braunkohlenbergwerk dem seitherigen Vicar dieser Stelle Wilhelm Winter zu Dorheim, unter Verleihung des Amtstitels: „Bergcassier", zu übertragen;
3) am 19. März den Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Fürth Ludwig Paul zu Lindenfels zum Steuercontroleur des Controlebezirks Bensheim zu ernennen;
4) am 23. März dem Wilhelm Hardt aus Kelsterbach, dermalen Schullehrer zu Altenstädten, im Königreich Preußen, die 1. evangelische Schullehrerstelle zu Großenlinden, im Kreise Gießen, zu übertragen;
5) am 23. März den Physicatswundarzt Lorenz Bisch zu Böhl zum Kreiswundarzte zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, zu ernennen;
6) am 2. April dem Schullehrer Joseph Göbel zu Hainstadt die erste kath. Schullehrerstelle zu Großzimmern, im Kreise Dieburg, und dem Schullehrer Johann Baptist Hofmann zu Großzimmern die kath. Schullehrerstelle zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, zu übertragen;
7) am 5. April den bisherigen Kanzlisten bei der Oberbaudirection Wilhelm Weingarten zum Ministerial-Kanzlisten bei der Kanzlei des Ministeriums des Hauses und des Aeußern, und den bisherigen Gehülfen in der Kanzlei des Ministeriums des Hauses und des Aeußern Ludwig Pfaff zum Ministerial-Kanzlei-Accessisten in dieser Kanzlei zu ernennen.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 20. März dem Oberfinanzrath Friedrich Günther dahier, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, den Charakter als „Geheimer Oberdomänenrath" zu verleihen.

Concurrenzeröffnung.

(Nachtrag.)

Zu der in Nr. 9 des Regierungsblattes (S. 88) enthaltenen Concurrenzeröffnung für die evang. Pfarrstelle zu Langenhain wird in Folge weiterer Mittheilung nachträglich bemerkt, daß von dem 939 fl. betragenden jährlichen Einkommen dieser Pfarrstelle auf die Dauer von 6 Jahren eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu entrichten ist.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt am 26. April 1853.

Bekanntmachung,

betreffend:

1) die Aufhebung der Landgerichte Großkarben und Rödelheim, und die Errichtung neuer Landgerichte zu Darmstadt, Waldmichelbach, Vilbel und Altenstadt, ferner die Verlegung des Landgerichtssitzes von Altenschlirf nach Herbstein;
2) die künftige Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichts-Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 6. d. M. zu beschließen geruht:

1) daß drei neue Landgerichte mit den Amtssitzen zu Darmstadt, Waldmichelbach, und Altenstadt errichtet und deren Amtsbezirke aus den in der unten folgenden Uebersicht dafür bezeichneten Orten, nebst den zu den Gemarkungen dieser Orte gehörigen Mühlen, Höfen und einzelnen Häusern, gebildet werden sollen;

2) daß die bisherigen Landgerichte Rödelheim und Großkarben aufgehoben, und deren Bezirke, insoweit der des letzteren Gerichts nach der unten folgenden Uebersicht nicht dem Landgerichte Altenstadt zugetheilt ist, zu Einem Gerichtsbezirke mit dem Amtssitze zu Vilbel vereinigt werden sollen, sowie daß dieses Gericht künftig die Benennung: „Großherzoglich Hessisches Landgericht Vilbel“ zu führen hat;

3) daß der Sitz des seitherigen Landgerichts Altenschlirf von da nach der Stadt Herbstein verlegt werden und dieses Gericht in Zukunft die Benennung: „Großherzoglich Hessisches Landgericht Herbstein“ führen soll.

Mittelst Entschließung vom nämlichen Tage haben sodann Seine Königliche Hoheit der Großherzog weiter zu befehlen geruht, daß, um eine zweckmäßigere, den Bedürfnissen mehr entsprechende

Zusammensetzung sämmtlicher Stadt- und Landgerichts-Bezirke zu erzielen, die Bezirke dieser einzelnen Gerichte künftig, wie folgt, zusammengesetzt werden sollen:

I. Provinz Starkenburg.

1) Stadtgericht Darmstadt.

Darmstadt.
Bessungen.

2) Landgericht Darmstadt.

Arheilgen.
Braunshard.
Eberstadt.
Eich.
Erzhausen.
Eschollbrücken.
Gräfenhausen.
Griesheim.
Hahn.
Messel.
Niederbeerbach.
Niederramstadt.
Oberramstadt.
Pfungstadt.
Roßdorf.
Schneppenhausen.
Traisa.
Waschenbach.
Weiterstadt.
Wirhausen.

3) Landgericht Beerfelden.

Beerfelden mit Unterbeerfelden.
Airlenbach.
Etzean.
Falkengesäß.
Gammelsbach.
Güttersbach.
Hebstahl.
Hesselbach.
Hetzbach.
Hinterbach.
Hohberg.
Hüttenthal.
Kailbach.

fr. Landgericht Beerfelden.

Oberfinkenbach.
Obersensbach.
Olfen.
Schöllenbach.
Unterfinkenbach.
Untersensbach.

4) Landgericht Fürth.

Fürth.
Albersbach.
Birkenau.
Bonsweiher.
Breitenwiesen.
Brombach.
Eberbach.
Ellenbach.
Erlenbach.
Erzbach.
Eulsbach.
Fahrenbach.
Frohnhofen.
Glattbach.
Großbreitenbach.
Großgumpen.
Hammelbach.
Hiltersklingen.
Hornbach.
Igelsbach.
Kallstadt.
Kleinbreitenbach.
Kleingumpen.
Knoden.
Kolmbach.
Kröckelbach.
Krumbach.
Laudenau.
Lautenweschnitz.
Lindenfels.
Linnenbach.

fr. Landgericht Fürth.

Lörzenbach.
Litzelbach.
Litzelrimbach.
Mitlechtern.
Mittershausen.
Mörlenbach.
Münschbach.
Niederliebersbach.
Niedermumbach.
Oberkleingumpen.
Oberliebersbach.
Oberostern.
Pfaffenbeerfurth.
Reisen.
Reichelsheim.
Rimbach.
Rohrbach.
Rohrbach (bei Birkenau).
Schannenbach.
Scheuerberg.
Schlierbach.
Seidenbach.
Seidenbuch.
Steinbach.
Unterostern.
Weiher.
Weschnitz.
Winkel.
Winterkasten.
Zotzenbach.

5) Landgericht Gernsheim.

Gernsheim.
Biebesheim.
Biblis.
Crumstadt.
Großrohrheim.
Kleinrohrheim.
Nordheim.

fr. Landgericht Gernsheim.
Stockstadt.
Wattenheim.

6) Landgericht **Großgerau.**

Großgerau.
Astheim.
Bauschheim.
Berkach.
Bischoffsheim.
Büttelborn.
Dornberg.
Dornheim.
Erfelden.
Geinsheim.
Ginsheim.
Goddelau.
Haßloch.
Kleingerau.
Königstädten.
Leeheim.
Nauheim.
Raunheim.
Rüsselsheim.
Trebur.
Wallerstädten.
Wolfskehlen.
Worfelden.

7) Landgericht **Hirschhorn.**

Hirschhorn.
Darsberg.
Grein.
Hainbrunn.
Kortelshütte.
Langenthal.
Neckarhausen.
Neckarsteinach.
Rothenberg.

8) Landgericht **Höchst.**

Höchst.
Affhöllerbach.
Annelsbach.
Birkert.
Böllstein.

fr. Landgericht Höchst.
Breitenbrunn.
Dusenbach.
Etzengesäß.
Forstel.
Fraunauses.
Fürstengrund.
Gumpersberg.
Haingrund.
Hainstadt.
Hassenroth.
Hembach.
Hetschbach.
Höllerbach.
Hummetroth.
Kirchbrombach.
König.
Lützelwiebelsbach.
Mittelkinzig.
Mühlhausen.
Mümlinggrumbach.
Neustadt.
Niederkinzig.
Oberkinzig.
Obernauses.
Pfirsbach.
Raibreitenbach.
Rimhorn.
Rosenbach.
Sandbach.
Schloßnauses.
Seckmauern.
Stierbach.
Waldamorbach.
Wallbach.
Wiebelsbach (Pfalzwiebelsbach).

9) Landgericht **Langen.**

Langen.
Bayerseich.
Dietzenbach
Dreieichenhain.
Egelsbach.
Eppertshausen.
Götzenhain.

fr. Landgericht Langen.
Kelsterbach.
Messenhausen.
Mörfelden.
Offenthal.
Philippseich.
Sprendlingen.
Thomashütte.
Urberach.
Walldorf.

10) Landgericht **Lorsch.**

Lorsch.
Bobstadt.
Bürstadt.
Erbach.
Großhausen.
Heppenheim.
Hofheim.
Hüttenfeld.
Kleinhausen.
Kirschhausen.
Lampertheim.
Oberhambach.
Oberlaudenbach.
Seehof.
Sonderbach.
Unterhambach.
Virnheim.
Walderlenbach.

11) Landgericht **Michelstadt**

Michelstadt.
Asselbrunn.
Bockenrod.
Bullau.
Dorferbach.
Ebersberg.
Elsbach.
Erbach.
Erbuch.
Erlenbach.
Ernsbach.
Eulbach.
Eutergrund.
Gersprenz.

fr. Landgericht Michelstadt.
Günterfürst.
Heisterbach.
Kimbach.
Kirchbeerfurth.
Langenbrombach.
Lauerbach.
Momart.
Niederkeinsbach.
Oberkeinsbach.
Obermossau.
Ohrenbach.
Rehbach.
Roßbach.
Schönnen.
Steinbach.
Steinbuch.
Stockheim.
Untermossau.
Vielbrunn.
Weitengesäß.
Würzberg.
Zell.

12) Landgericht Offenbach.

Offenbach.
Bieber.
Bürgel.
Dietesheim.
Hausen.
Heusenstamm.
Lämmerspiel.
Mühlheim.
Neuisenburg.
Obertshausen.

13) Landgericht Reinheim.

Reinheim.
Allertshofen.
Asbach.
Bierbach.
Billings.
Brandau.
Brensbach.
Erlau.
Ernsthofen.

fr. Landgericht Reinheim.
Frankenhausen.
Fränkisch-Crumbach.
Georgenhausen.
Großbieberau.
Güttersbach.
Gundernhausen.
Habitzheim.
Hahn.
Herchenroden.
Horbohl.
Kleinbieberau.
Lichtenberg.
Lützelbach.
Meßbach.
Michelbach.
Neunkirchen.
Neutsch.
Niedernhausen.
Niederklingen.
Niedermodau.
Nonrod.
Obernhausen.
Oberklingen.
Obermodau.
Rodau.
Rohrbach.
Spachbrücken.
Steinau.
Ueberau.
Webern.
Wembach.
Wersau.
Zeilhard.

14) Landgericht Seligenstadt.

Seligenstadt.
Babenhausen.
Dudenhofen.
Froschhausen.
Hainhausen.
Hainstadt.
Harreshausen.
Hergershausen.
Jügesheim.

fr. Landgericht Seligenstadt.
Kleinauheim.
Kleinkrotzenburg.
Kleinsteinheim.
Kleinwelzheim.
Mainflingen.
Niederroden.
Oberroden.
Rembrücken.
Sickenhofen.
Steinheim.
Weiskirchen.
Zellhausen.

15) Landgericht Umstadt.

Umstadt.
Altheim.
Dieburg.
Dorndiel.
Großzimmern.
Harpertshausen.
Hering.
Heubach.
Kleestadt.
Kleinumstadt.
Kleinzimmern.
Langstadt.
Lengfeld.
Mosbach.
Münster.
Radheim.
Raibach.
Richen.
Schaafheim.
Schlierbach.
Semd.
Zipfen.

16) Landg. Waldmichelbach.

Waldmichelbach.
Affolterbach.
Aschbach.
Buchklingen.
Corsica.
Dürrellenbach.

fr. Landg. Waldmichelbach.
Flockenbach.
Gadern.
Gorrheim.
Grasellenbach.
Hartenrod.
Kocherbach.
Kreidach.
Kunzenbach.
Löhrbach.
Ludwigsdorf.
Mackenheim.
Oberabtsteinach.
Obermumbach.
Oberscharbach.
Oberschönmattenwaag.
Raubach.
Schönbrunn.
Siedelsbrunn.
Trösel.
Unterabtsteinach.
Unterscharbach.
Unterschönmattenwaag.

fr. Landg. Waldmichelbach.
Böckelsbach.
Wahlen.

17) Landgericht Wimpfen.
Wimpfen am Berg.
Finkenhof.
Hohstadt.
Kürnbach.
Wimpfen im Thal.
Wimpfener Forstbezirk.

18) Landgericht Zwingenberg.
Zwingenberg.
Alsbach.
Auerbach.
Balkhausen.
Beedenkirchen.
Bensheim.
Bickenbach.
Elmshausen.
Fehlheim
Gadernheim.

fr. Landgericht Zwingenberg.
Gronau.
Hähnlein.
Hartenau.
Hochstätten.
Hohenstein.
Jugenheim.
Langwaden.
Lautern.
Malchen.
Oberbeerbach.
Raidelbach.
Reichenbach.
Rodau.
Schmalbeerbach.
Schönberg.
Schwanheim.
Seeheim.
Staffel.
Stettbach.
Wilmshausen.
Wurzelbach.
Zell.

II. Provinz Oberhessen.

1) Stadtgericht Gießen.
Gießen.
Allendorf an der Lahn.
Bieber.
Crumbach.
Fellingshausen.
Frankenbach.
Großenlinden.
Hermanstein.
Heuchelheim.
Kleinlinden.
Königsberg.
Langgöns.
Naunheim.
Rodheim.
Waldgirmes.

2) Landgericht Gießen.
Albach.
Allendorf an der Lumda.
Altenbuseck.
Annerod.
Bersrod.
Beuern.
Burkhardsfelden.
Daubringen.
Garbenteich.
Großenbuseck.
Hausen.
Kirchberg.
Leihgestern.
Lollar.
Mainzlar.

fr. Landgericht Gießen.
Oppenrod.
Reiskirchen.
Rödgen.
Ruttershausen.
Staufenberg.
Steinbach.
Steinberg.
Trohe.
Watzenborn.
Wieseck.

3) Landgericht Alsfeld.
Alsfeld.
Altenburg.
Angerod.

fr. Landgericht Alsfeld.
Bieben.
Billertshausen.
Brauerschwend.
Eifa.
Elbenrod.
Eudorf.
Eulersdorf.
Fischbach.
Grebenau.
Heidelbach.
Hergersdorf.
Hopfgarten.
Leusel.
Liederbach.
Münchleusel.
Niederbreidenbach.
Oberbreidenbach.
Obersorg.
Reibertenrod.
Reimeroth.
Reinrod.
Renzendorf.
Romrod.
Schwabenrod.
Schwarz.
Storndorf.
Strebendorf.
Udenhausen.
Untersorg.
Vadenrod.
Wallersdorf.
Zell.

4) Landgericht **Altenstadt.**

Altenstadt.
Altwiedermus.
Bönstadt.
Düdelsheim.
Eckartshausen.
Engelthal.
Enzheim.
Glauberg.
Hainchen.
Heegheim.

fr. Landgericht Altenstadt.
Himbach.
Höchst an der Nidder.
Langenbergheim.
Lindheim.
Marienborn.
Niedermockstadt.
Oberau.
Rodenbach.
Rommelshausen.
Staden.
Stammheim.

5) Landgericht **Battenberg.**

Battenberg.
Allendorf a. d. Eder.
Battenfeld.
Berghofen.
Biebighausen.
Bromskirchen.
Dodenau.
Eifa.
Frohnhausen bei Battenberg.
Hatzfeld.
Holzhausen a. d. Eder.
Leisa.
Oberasphe.
Reddighausen.
Rennertehausen.

6) Landgericht **Biedenkopf.**

Biedenkopf.
Achenbach.
Allendorf bei Friedensdorf.
Breidenbach.
Breidenstein.
Buchenau.
Damshausen.
Dautphe.
Derbach.
Diedenshausen.
Eckelshausen.
Elmshausen.
Engelbach.
Friedensdorf.

fr. Landgericht Biedenkopf.
Gönnern.
Herzhausen.
Homertshausen.
Katzenbach.
Kleingladenbach.
Kombach.
Mornshausen a. d. D. mit Ameloſe.
Niederdieten.
Niedereisenhausen.
Niederhörlen.
Oberdieten.
Obereisenhausen.
Oberhörlen.
Quotshausen.
Roth.
Silberg.
Simmersbach.
Steinperf.
Wallau.
Weisenbach.
Wiesenbach.
Wolfgruben.
Wolzhausen.

7) Landgericht **Büdingen.**

Büdingen.
Aulendiebach.
Bindsachsen.
Bösgesäß.
Buches.
Burgbracht.
Calbach.
Diebach am Haag.
Dudenrod.
Haingründau.
Hitzkirchen.
Illnhausen.
Kefenrod.
Lorbach.
Michelau.
Mittelgründ.
Orleshausen.
Pferdsbach.

fr. Landgericht Büdingen.
Rinderbügen.
Rohrbach.
Ronneburg.
Vonhausen.
Wolf.

8) Landgericht Butzbach.

Butzbach.
Bodenrod.
Fauerbach I.
Gambach.
Griedel.
Hausen.
Hochweisel.
Kirchgöns.
Langenhain.
Maibach.
Münster.
Münzenberg.
Niederweisel.
Oes.
Oppershofen.
Ostheim.
Pohlgöns.
Rockenberg.
Steinfurth.
Traismünzenberg.
Ziegenberg.

9) Landgericht Friedberg.

Friedberg.
Assenheim.
Bauernheim.
Beyenheim.
Beinhards.
Bruchenbrücken.
Fauerbach II.
Ilbenstadt.
Leidhecken.
Melbach.
Niederflorstadt.
Niedermörlen.
Niederrosbach.

fr. Landgericht Friedberg.
Niederwöllstadt.
Oberflorstadt.
Obermörlen.
Oberrosbach.
Oberwöllstadt.
Ockstadt.
Ossenheim.
Södel.
Weckesheim.
Wickstadt
Wisselsheim.

10) Landgericht Gladenbach.

Gladenbach.
Ammenhausen.
Bellnhausen.
Bischoffen.
Bottenhorn.
Dornbach.
Endbach.
Erdhausen.
Frechenhausen.
Friebertshausen.
Frohnhausen bei Gladenbach.
Günterod.
Hartenrod.
Holzhausen a. d. Dautphe.
Hülshof.
Kehlnbach.
Lixfeld.
Mornshausen a. d. Salzböde.
Niederweidbach.
Oberweidbach.
Rachelshausen.
Römershausen.
Roßbach.
Rüchenbach.
Runzhausen.
Schlierbach.
Sinkershausen.
Weidenhausen.
Wilsbach.
Wommelshausen.

11) Landgericht Grünberg.

Grünberg.
Allertshausen.
Atzenhain.
Beltershain.
Bernsfeld.
Bollnbach.
Climbach.
Ermenrod.
Flensungen.
Geilshausen.
Göbelnrod.
Großeneichen.
Großlumda.
Harbach.
Ilsdorf.
Kesselbach.
Kirschgarten.
Kleinlumda.
Lauter.
Lehnheim.
Lindenstruth.
Londorf.
Merlau.
Niederohmen.
Oberohmen.
Odenhausen.
Queckborn.
Reinhardshain.
Rüdingshausen.
Ruppertenrod.
Saasen.
Solms-Ilsdorf.
Stangenrod.
Stockhausen.
Weickartshain.
Weitershain.
Wettsaasen.
Winnerod.

12) Landgericht Herbstein.

Herbstein.
Altenschlirf.
Bannerod.
Bermuthshain.

fr. Landgericht Herbstein.
Crainfeld.
Dirlammen.
Eichelhain.
Eichenrod.
Engelrod.
Fleschenbach.
Freiensteinau.
Grebenhain.
Gunzenau.
Hartmannshain.
Heisters.
Herchenhain.
Hörgenau.
Holzmühl.
Hopfmannsfeld.
Ilbeshausen.
Lanzenhain.
Metzlos.
Metzlosgehag.
Niedermoos.
Nösberts.
Obermoos.
Radmühl.
Reichlos.
Rixfeld.
Rudlos.
Salz.
Schadges.
Schlechtenwegen.
Steinfurt.
Stockhausen.
Vaitshain.
Volkartshain.
Weidmoos.
Wünschenmoos.
Zahmen.

13) Landgericht **Homberg**.

Homberg.
Appenrod.
Arnshain.
Bernsburg.
Bleidenrod.
Büßfeld.

fr. Landgericht Homberg.
Burggemünden.
Dannenrod.
Deckenbach.
Ehringshausen.
Elpenrod.
Erbenhausen.
Gleimenhain.
Gontershausen.
Haarhausen.
Hainbach.
Heimertshausen.
Höingen.
Kirtorf.
Lehrbach.
Maulbach.
Niedergemünden.
Niederofleiden.
Obergleen.
Oberndorf.
Oberofleiden.
Otterbach.
Rülfenrod.
Schadenbach.
Wahlen.

14) Landgericht **Hungen**.

Hungen.
Bellersheim.
Berstadt.
Bettenhausen.
Graß.
Inheiden.
Langd.
Langsdorf.
Nonnenroth.
Obbornhofen.
Rodheim a. d. Horloff.
Röthges.
Steinheim.
Traishorloff.
Utphe.
Villingen.
Wölfersheim.
Wohnbach.

15) Landgericht **Laubach**.

Laubach.
Freienseen.
Gonterskirchen.
Kleineichen.
Lardenbach.
Laubacher Waldgemarkung.
Ruppertsburg.
Wetterfeld.

16) Landgericht **Lauterbach**.

Lauterbach.
Allmenrod.
Angersbach.
Blitzenrod.
Eisenbach.
Frischborn.
Heblos.
Landenhausen.
Maar.
Reuters.
Rimlos.
Sickendorf.
Wallenrod.
Wernges.

17) Landgericht **Lich**.

Lich mit Kolnhausen.
Arnsburg.
Birklar.
Dorfgüll.
Eberstadt.
Ettingshausen.
Grüningen.
Hattenrod.
Holzheim.
Mühlsachsen.
Münster.
Muschenheim.
Niederbessingen.
Oberbessingen.
Oberhörgern.

18) Landgericht **Nidda.**

Nidda.
Bingenheim.
Bisses.
Blofeld.
Borsdorf.
Dauernheim.
Echzell.
Eichelsdorf.
Fauerbach bei Nidda.
Geißnidda.
Gettenau.
Glashütten.
Heuchelheim.
Kohden.
Michelnau.
Oberdauernheim.
Oberlais.
Obermockstadt.
Oberschmitten.
Oberwiddersheim.
Rabertshausen.
Ringelshausen.
Salzhausen.
Ulfa.
Unterlais.
Unterschmitten.
Unterwiddersheim.
Wallernhausen.

19) Landgericht **Ortenberg.**

Ortenberg.
Bellmuth.
Bergheim.
Bleichenbach.
Bobenhausen I.
Conradsdorf.
Eckartsborn.
Effolderbach.
Gedern.
Gelnhaar.
Hirzenhain.
Lißberg.
Merkenfritz.
Mittelseemen.

fr. Landgericht Ortenberg.

Niederseemen.
Oberseemen.
Ranstadt.
Schwickartshausen.
Selters.
Steinberg.
Stockheim.
Usenborn.
Wenings.
Wernings.
Wippenbach.

20. Landgericht **Schlitz.**

Schlitz.
Bernshausen.
Fraurombach.
Hartershausen.
Hemmen.
Hutzdorf.
Niederstoll.
Oberwegfurt.
Pfordt.
Queck.
Rimbach.
Sandlofs.
Uellershausen.
Uetzhausen.
Unterschwarz.
Unterwegfurt.
Willoffs.

21) Landgericht **Schotten.**

Schotten.
Betzenrod.
Breungeshain.
Burkhards.
Busenborn.
Eichelsachsen.
Einartshausen.
Eschenrod.
Götzen.
Kaulstoß.
Michelbach.
Rainrod.

fr. Landgericht Schotten.

Rüdingshain.
Sichenhausen.
Stornfels.
Wingershausen.

22) Landgericht **Ulrichstein.**

Ulrichstein.
Altenhain.
Bobenhausen II.
Felda.
Feldkrücken.
Helpershain.
Höckersdorf.
Kestrich.
Kleinfelda.
Köddingen.
Kölzenhain.
Meiches.
Oberseibertenrod.
Rebgeshain.
Schellnhausen.
Schmitten.
Sellnrod.
Stumpertenrod.
Unterseibertenrod.
Windhausen.
Wohnfeld.
Zeilbach.

23) Landgericht **Vilbel.**

Vilbel.
Büdesheim.
Burggräfenrod.
Großkarben.
Heldenbergen.
Holzhausen.
Kaichen.
Kleinkarben.
Kloppenheim.
Niedereschbach.
Niederursel.
Obererlenbach.
Obereschbach.
Okarben.

fr. Landgericht Vilbel.
Petterweil.
Rendel.
Rodheim.
Rödelheim.
Steinbach.

24) Landgericht Vöhl.
Vöhl.
Altenlotheim.

fr. Landgericht Vöhl.
Asel.
Basdorf.
Buchenberg.
Deißfeld.
Dorfitter.
Eimelrod.
Harbshausen.
Henninghausen.

fr. Landgericht Vöhl.
Herzhausen.
Höringhausen.
Kirchlotheim.
Marienhagen.
Niederorke.
Obernburg.
Oberwerba.
Schmittlotheim.
Thalitter.

Vorstehende Allerhöchste Entschließungen werden hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hinsichtlich des Zeitpunkts, mit welchem dieselben in Wirksamkeit treten und mit welchem insbesondere die neu errichteten Landgerichte ihre Thätigkeit beginnen werden, demnächst weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Darmstadt am 15. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse vom Jahre 1850 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse des Großherzogthums vom Jahre 1850 nach nunmehr erfolgtem Abschluß der Rechnung in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt am 12. April 1853.

Großherzogliches Oberconsistorium.
Jaup.

Otto.

A. Einnahme.		fl.	kr.
I. Eintrittsgelder		2857	4¼
II. Jährliche Beiträge:			
§. 1 von vollberechtigten Beigetretenen und zwar			
a) von 471 ordentlichen Mitgliedern	9331 fl. 5¼ kr.		
b) von 14 außerordentlichen Mitgliedern nach §. 4, 5 und 44 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	204 fl 25 kr.		
	9535 fl. 30¼ kr.		
zu übertragen:		2857	4¼

		fl.	kr.
Uebertrag	9535 fl. 30½ kr.	2857	35¼
§. 2. von 1 mehrfach berechtigten Beigetretenen	10 fl. — kr.		
§. 3. von 1 nicht vollberechtigten Beigetretenen	15 fl. — kr.		
§. 4. von 18 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	221 fl. 14¾ kr.		
		9781	45¼
III. Capitalzinsen:			
§. 1. von Capitalschuldnern aus Darlehn, einschließlich der 5procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des Ersteren von 1050 fl., des Letzteren von 900 fl.	29,847 fl. 48¼ kr.		
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	105 fl. 20 kr.		
		29953	8¼
IV. Erträgnisse erledigter Stellen einschließlich der Wittwencassequartale		15321	42½
V. Zuschüsse aus andern Cassen			
§. 1 aus Staatsmitteln:			
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	410 fl. 35 kr.		
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6 Nr. 2 dieser Verordnung	6000 fl. — kr.		
	6410 fl. 35 kr.		
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6 Nr. 3 dieser Verordnung einschließlich der daselbst erwähnten ständigen 2110 fl.	7000 fl. — kr.		
		13410	35
VI. Verschiedene Einnahmen		—	—
VII. Kassevorrath nach dem Abschluß der Rechnung von 1849		36568	28
VIII. Ausstände aus vorderen Jahren		9476	15¼
IX. Zurückempfangene Capitalien		24530	34½
X. Einkaufscapitalien und Zinsen davon		919	16
XI. Geschenke und Vermächtnisse		—	—
Summe aller Einnahmen		142818	49¾

B. Ausgabe.

		fl.	kr.
I. Casseverwaltung und Rechnungsführung		2382	2
II. Für Regierungsblatt, Zeitung und dergleichen		24	24
III. Für Botenlohn und Verkündigungskosten		3	12
IV. Pensionen:			
A. Wittwenpensionen:			
1) an 54 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. Dec. 1842 verstorben sind	12174 fl. 38¼ kr.		
2) an 95 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	16223 fl. 22¾ kr.		
zu übertragen	28398 fl. 1 kr.	2409	38

		fl.	kr.
Uebertrag	28398 fl. 1 kr.	2409	38
B. Waisenpensionen:			
1) an die Waisen von 7 nach dem 31. Dec. 1842 verstorbenen Mitgliedern ... 964 fl. 34½ kr.			
2) an die Waisen von 8 vor dem 1. Januar 1843 verstorbenen Mitgliedern ... 1349 fl. 53½ kr.			
	2314 fl. 28 kr.		
		30712	29
V. Zurückvergütete Eintrittsgelder		—	—
VI. Gerichtskosten		—	—
VII. Nachlässe und uneinbringliche Posten		94	44½
VIII. Verschiedene Ausgaben, hier die Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit 52 fl. 30 kr. und 45 fl.		97	30
IX. Neu ausgeliehene Capitalien		45625	—
Summe aller Ausgaben		78939	21½

C. Abschluß.

		fl.	kr.
Die Einnahme beträgt		142818	49½
Die Ausgabe beträgt		78939	21½
Verglichen, bleibt Rest		63879	28½
und dieser besteht:			
1) in liquidirten Ausständen	10749 fl. — kr.		
2) in baarem Vorrath	53130 fl. 28½ kr.		
		63879	28½

D. Nachweisung des Capitalstocks.

		fl.	kr.
Nach der Rechnung von 1849 und der Bekanntmachung vom 13. April 1852 betrug das verzinslich angelegte Capitalvermögen Ende 1849 einschließlich der unter III. §. 1 der Einnahme erwähnten Vermächtnisse		623099	47½
Während 1850 wurden			
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme	24530 fl. 34½ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe	45625 fl. — kr.		
3) folglich mehr ausgeliehen		21094	25½
Daher Ende 1850 Capital-Vermögen		644194	12¾

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt am 29. April 1853.

Bekanntmachung,
die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betr.

Im Laufe des ersten Quartals 1853 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) das Vermächtniß der Wittwe Pistorius zu Worms an die Kleinkinderschule daselbst im Betrage von 900 Gulden;

2) das Vermächtniß des katholischen Pfarrers Leypold zu Mainflingen an die Gemeinde daselbst im Betrage von 500 Gulden zur Gründung einer Mädchenschule in Mainflingen;

3) die Schenkung des Rentners Peter Jacob Brilmeyer und der Eleonore Wollinger, geborenen Brilmeyer, zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 200 Gulden zur Stiftung von zwei Jahrgedächtnissen;

4) die Schenkung des Franz Blesch zu Bingen an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 Gulden zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses;

5) die Schenkung des Kaufmanns Jacob Lemann zu Donaldsonville in Amerika an die israelitische Religionsgemeinde zu Hechtsheim im Betrage von 300 Gulden;

6) das Vermächtniß der Wittwe Louise Buderus, geborenen Crespel, zu Frankfurt a. M. an die Schullehrer-Wittwenkasse zu Darmstadt im Betrage von 500 Gulden;

7) die Schenkung der Freiherrn von Rothschild zu Frankfurt an die israelitische Religionsgemeinde zu Langen im Betrage von 800 Gulden zum Synagogenbau;

8) die Stiftung der Maria Cordula Müller zu Büdesheim, im Kreise Bingen:
   a) von 300 Gulden zum Besten der Armen daselbst,
   b) von 75 Gulden für ein abzuhaltendes Seelenamt,
   c) von 80 Gulden für eine jährliche Seelenandacht,
   d) von 200 Gulden zur Anschaffung von Büchern für Schulkinder,
   e) von 600 Gulden zur Verwendung bei dem katholischen Kirchenbau,
   f) von 300 Gulden zur Verherrlichung des Frohnleichnamsfestes,
9) das Vermächtniß des Andreas Schnatz zu Kleinrohrheim an die katholische Kirche Einsiedel zu Gernsheim im Betrage von 100 Gulden, wovon 50 Gulden zur Anschaffung einer messingenen Lampe und 50 Gulden zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses bestimmt sind;
10) die Vermächtnisse des Anton Herberg I. zu Mommenheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 200 Gulden zur Stiftung von vier jährlichen Seelenämtern und von 200 Gulden zur Vertheilung der Zinsen davon unter die Armen beider christlichen Confessionen zu Mommenheim;
11) die Stiftung einer Ungenannten im Betrage von 2500 Gulden für arme Kranke evangelischer Confession zu Darmstadt;
12) die Stiftung des katholischen Pfarrers Johann Joseph Seifert zu Büdesheim, im Kreise Bingen:
   a) von 1350 Gulden zur Errichtung einer Kaplanei oder eines Beneficiums zu Büdesheim,
   b) von 300 Gulden zum Zwecke des katholischen Kirchenbaues zu Büdesheim,
   c) die ihm gehörigen Kirchenkleider, Ornamente, Agenden, Ritualien und sonstige Utensilien im Werthe von 35 Gulden an die katholische Kirche zu Büdesheim;
13) Schenkung eines Ungenannten von 100 Gulden an die katholische Kirche zu Niedersaulheim;
14) das Vermächtniß der Lorenz Lattners Eheleute zu Fehlheim im Betrage von 200 Gulden an die dasige Gemeinde, wovon die Zinsen alljährlich an arme Wittwen daselbst vertheilt werden sollen;
15) Schenkung des Johannes Faust II. zu Armsheim von 2000 Gulden an die katholische Kirche zu Armsheim zum Zwecke der Errichtung einer eigenen Pfarrei in Armsheim.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 11. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Großgerau.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Astheim . . .	—	—	—	—	—	1941	6	3,999	4	—	—	—	—	
2	Bauschheim . . .	—	360	2	1,912	4	850	4	1,585	4	300	1	558	4	Parzellenvermessungskosten auf d. Grundsteuerkapital d. Parzellenbesitzer.
3	Berkach . . .	—	279	2	3,690	4	200	1	2,393	4	150	1	1,468	4	Desgleichen.
4	Biebesheim . . .	—	994	2	1,256	4	2047	3	1,896	4	—	—	—	—	
5	Bischofsheim . . .	—	—	—	—	—	524	1	1,668	4	162	—	2,096	4	Feldschützenlohn, auf das Gesammtsteuerkapital der Gemarkung, ohne Zuziehung des Fiscus.
6	Büttelborn . . .	—	—	—	—	—	962	3	1,691	4	185	34	3,710	4	Wiesenverbesserungskosten, auf d. Steuerkapital der betreffenden Wiesenbesitzer.
7	Crumstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	1	3,334	4	Wie zu Ord.-Nr. 2.
							1738	3	0,482	4	142	—	1,224	4	Grundbuchskosten, auf das Steuer-Kapital der Grundbesitzer.
8	Dornberg . . .	—	144	4	3,581	4	116	1	3,328	4	—	—	—	—	
9	Dornheim . . .	—	310		2,254	4	1040	1	3,376	4	530	1	0,423	4	Wie zu Ord.-Nr. 2.
10	Erfelden . . .	—	1809	3	2,027	4	1370	2	1,364	4	213	—	1,574	4	Wie zu Ord.-Nr. 2.
11	Geinsheim . . .	—	—	—	—	—	880	2	3,573	4	—	—	—	—	
12	Ginsheim . . .	—	a 80	—	1,457	4	b 1970	6	1,565	4	c 85	—	3,262	4	a. und b. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer u. Rheinmüller. c. Beitrag zu d. Büreaukosten des Gr. Bürgermeisters und der Besoldung des Polizeidieners auf das Gesammtsteuerkapital der Auenbesitzer u. Rheinmüller.
											d 183	—	2,979	4	d. Wie z. Ord.-Nr. 2.
											e 23	—	1,259	4	e. Parzellenvermessungskosten, auf das Grundsteuer-Kapital der Auenbesitzer.
13	Goddelau . . .	—	—	—	—	—	1686	4	1,820	4	200	—	2,341	4	Feldschützenlohn, ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
14	Großgerau . .	—	2970	5	0,015	4	1515	2	0,549	4	320	—	1,926	4	Zu älteren Kriegsschulden, auf d. Gesammtsteuer-Kapital der immersteuerbaren Objecte.
15	Haßloch . . .	—	541	7	3,308	4	45	—	2,435	4	—	—	—	—	
16	Kelsterbach . .	—	—	—	—	—	136	—	2,507	4	—	—	—	—	
17	Kleingerau . .	—	538	3	3,701	4	475	3	0,683	4	157	1	1,459	4	Wie z. Ord.-Nr. 2.
18	Königstädten . .	—	—	—	—	—	680	2	1,597	4	30	—	0,437	4	Wie z. Ord.-Nr. 14.
19	Leeheim . . .	—	a 1057	2	0,725	4	b1864	3	2,094	4	d 86	—	2,406	4	a. Ohne Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs.
							c1170	2	0,943	4	e145	—	1,231	4	c. Zu neueren Kriegsschulden, mit Zuziehung des Gr. Fiscus und ohne Zuziehung des Grafen Görtz. Weiter wird das Steuerkapital der I. und II. Abtheilung vom Kornsand, mit Ausnahme desjenigen des Kaufmanns Schneider und des Pfarrers Textor, zugezogen.
											f 50	—	0,298	4	d. Zu Feldschützenlohn auf das Steuerkapital der Kornsandbesitzer. e. Wie z. Ord.-Nr. 2. f. Parochial-Kosten auf das Gesammtsteuerkapital der Parochianen, nämlich, außer Leeheim, noch Riedhäuserhof, Kornsand, Knoblochsau, Hainaerhof, Plattenhaus u. Kammerhof.
20	Mörfelden . . .	—	133	—	2,293	4	427	1	2,671	4	—	—	—	—	
21	Rauheim . . .	—	—	—	—	—	540	2	0,832	4	—	—	—	—	
22	Raunheim . .	—	—	—	—	—	730	3	1,884	4	—	—	—	—	
23	Rüsselsheim . .	—	—	—	—	—	1663	3	2,906	4	—	—	—	—	
24	Stockstadt . . .	—	—	—	—	—	1220	3	2,074	4	—	—	—	—	
25	Trebur . . .	—	a2800	4	—	4	b1913	2	1,877	4	c 74	—	0,354	4	a. und b. Ohne Zuziehung der Auenbesitzer. c. Zinsen von neueren Kriegsschulden, mit Zuziehung der Auenbewohner.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapit.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
26	Wallerstädten . .	—	972	2	2,980	4	1064	2	3,404	4	147	—	3,140	4	Kirchspielskosten, auf das Gesammtsteuerkapital der evang. Parochianen.
27	Walldorf . . .	147	a 1328	21	2,726	4	d 72	—	2,925	4	—	—	—	—	a. Ausschließlich des vorml. Mainzischen Gundhofs, d. Gundwalds und d. Waldsdistricts Schlichter.
			b 80	—	2,180	4	—	—	—	—	—	—	—	—	b. Büreaukosten des Bürgermeisters und Besoldung des Polizeidieners, mit Zuziehung des Gundhofs, Gundwalds und des Walddst. Schlichter.
			c 79	1	0,996	4	—	—	—	—	—	—	—	—	c. Kosten für Armenunterstützung, Besoldung der Hebamme und für Feuerlöschanstalten, mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gundwalds und des Waldsdistricts Schlichter.
															d. Feldschützenlohn, ausschließlich des Gund- u. Schlichterwalds.
28	Wolfskehlen . .	—	—	—	—	—	1585	3	1,990	4	140	—	1,465	4	Wie z. Ord.-Nr. 7.
											45	—	0,470	4	Wie z. Ord.-Nr. 14.
29	Worfelden . .	—	760	5	1,925	4	75	—	1,915	4	450	3	2,706	4	Wie z. Ord.-Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September und October festgesetzt worden sind.

Großgerau, am 2. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.

Dr. Werle.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Bindsachsen	63	11	1,255	4	
2	Büdingen mit Lorbach und Bonhausen	195	8	0,800	4	
3	Düdelsheim	114	5	0,554	4	
4	Eckartshausen mit Calbach .	56	8	0,933	4	
5	Niedermorstadt	34	3	2,545	4	
6	Ronneburg mit Altwiedermus	69	4	0,755	4	Der Voranschlag ist für 1853, 1854 u. 1855 gestellt, und ist jedes Jahr 1/3 der aufgeführten Umlage zu erheben.
7	Wenings mit Kefenrod . .	185	12	3,796	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und October des Jahres 1853 geschehen soll.

Büdingen am 2. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Follenius, Regierungsrath.

Bekanntmachung,

die Wahl der Geschwornen für das Jahr 1854 in der Provinz Starkenburg betr.

Nach Vorschrift des Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 1852 über mündliches und öffentliches Strafverfahren mit Schwurgericht in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Seelenzahl

des	Kreises	Darmstadt . .	54,273
"	"	Bensheim . .	29,832
"	"	Dieburg . .	51,635
"	"	Erbach . .	23,852
"	"	Großgerau . .	28,525
"	"	Heppenheim . .	24,027
"	"	Lindenfels . .	36,578

des Kreises Neustadt . . 18,000
" " Offenbach . . 48,282
" " Wimpfen . . 4,046

beträgt, und daß daher von den achthundert Höchstbesteuerten, nach Verhältniß der Seelenzahl eines jeden Kreises, die Zahl

von 136 auf den Kreis Darmstadt,
" 75 " " " Bensheim,
" 129 " " " Dieburg,
" 60 " " " Erbach,
" 72 " " " Großgerau,
" 60 " " " Heppenheim,
" 92 " " " Lindenfels,
" 45 " " " Neustadt,
" 121 " " " Offenbach,
" 10 " " " Wimpfen

kommt. Darmstadt den 18. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritzler, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Vöhl.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Eimelrod	45	4	2,653	4	Diese Summe ist in den Jahren 1853 u. 1854 jedesmal zur Hälfte aufzubringen.
2	Vöhl	375	8	1,581	4	Für 1853 aufzubringen.

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Mai, Juli, September und November d. J. festgesetzt worden sind.

Vöhl, am 19. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Vöhl.

Fuhr.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Neustadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag. fl.	kr.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. fl.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital. kr.	pf.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Affhöllerbach mit Kilsbach u. Stierbach	—	—	473	10	1,240	6	95	1	3,523	6	a. 41	1	2,722	6	a. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer der Gemarkung Affhöllerbach, Parcellenvermessungskosten.
												b. 50	5	2,181	6	b. Desgl. der Gemarkung Kilsbach.
2	Annelsbach	—	—	130	4	0,957	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Birkert, Breuberger Seite	—	—	157	9	0,137	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Birkert, Habitzheimer Seite	—	—	188	21	2,437	6	16	1	1,891	6	—	—	—	—	
5	Böllstein	—	—	463	12	3,237	6	201	5	1,284	6	—	—	—	—	
6	Breitenbrunn	—	—	408	4	3,585	6	214	2	1,620	6	a. 5	—	—	6	a. Auf das Steuercapital der evangelischen Parochianen.
												b. 1	—	—	6	b. Desgl. der kath. Parochianen.
												c. 137	1	3,999	6	c. Auf das Steuercapital der Parcellenbesitzer. Parcellenvermessungs- und Grundbuchskosten.
7	Dusenbach	—	—	76	3	0,066	6	36	1	0,717	6	—	—	—	—	
8	Etzengesäß	—	—	293	8	0,215	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Forstel	—	—	251	7	0,015	6	117	3	0,407	6	—	—	—	—	Der Voranschlag ist pro 1853/55 aufgestellt, daher jährlich 1/3 der angesetzten Beträge zum Ausschlag kommt.
10	Frauennauses	—	—	27	1	2,873	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Fürstengrund	—	—	666	8	2,377	6	52	—	2,674	6	1	—	—	6	Auf das Steuerkapital der kath. Parochianen.
12	Gumpersberg	—	—	162	6	3,530	6	36	1	1,838	6	55	2	3,441	6	Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer. Parcellenvermessungskosten.
13	Hassenroth	—	—	451	9	2,94	6	—	—	—	—	30	—	3,478	6	Desgleichen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
14	Haingrund . .	—	—	a 355	8	0,766	6	—	—	—	—	c 8	—	—	6	b. Auf das Steuercapital der Ortseinwohner zu Oberhaingrund Friedhofskosten.
				b 80	2	2,974	6	—	—	—	—	d 4	—	—	6	c. Auf das Steuercapital der evangel. Parochianen. d. Desgl. der kathol. Parochianen.
15	Hainstadt . . .	—	—	—	—	—	—	1005	7	3,322	6	—	—	—	—	
16	Hembach . . .	—	—	88	3	0,289	6	14	0	1,953	6	—	—	—	—	
17	Hetschbach . . .	—	—	403	7	3,666	6	77	1	1,730	6	10	—	—	6	Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
18	Höllerbach . . .	—	—	190	5	2,382	6	98	2	2,564	6	28	1	0,100	6	Auf das Steuercapital der Parcellenbesitzer. Grundbuchskosten.
19	Höchst	—	—	587	2	0,216	6	1527	5	0,575	6	a 1	—	—	6	a. Auf das Steuercapital der kathol. Parochianen.
												b 40	—	1,145	6	b. Auf das Steuercapital der Schaafweidepflichtigen Güter.
20	Hummetroth . .	—	—	128	3	0,626	6	82	1	3,557	6	—	—	—	—	
21	Kimbach . .	—	—	485	6	3,157	6	93	1	1,173	6	6	—	—	6	Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
22	Kirchbrombach .	—	—	1412	9	1,028	6	562	3	2,067	6	75	—	2,645	6	Auf das Steuercapital der Parcellenbesitzer.
23	König	—	—	2033	6	2,844		984	2	3,765	6	a 2	—	—	6	a. Auf das Steuercapital der kathol. Parochianen.
												b 67	—	—	6	b. Auf das Steuercapital der Wiesenbesitzer Bewässerungskosten.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsburger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
	fr. König . . .											c235	—	2,816	6	c. Auf das Steuercapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte. (Zinsen aus älteren Kriegsschulden.)
24	Langenbrombach .	—	—	611	5	3,791	6	538	4	3,291	6	56	—	2,610	6	Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer.
25	Lützelwiebelsbach .	—	—	1284	10	3,385	6	645	5	1,422	6	a9	—	—	6	a. Auf das Steuerkapital der evangel. Parochianen.
												b7	—	—	6	b. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
												c95	1	0,417	6	c. Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer. (Grundbuchskosten.)
26	Mittelkinzig . .	—	—	59	2	0,095	6	300	10	0,570	6	—	—	—	—	
27	Mühlhausen . .	—	—	—	—	—	—	41	6	3,063	6	—	—	—	—	
28	Mümlinggrumbach . . .	—	—	600	6	0,075	6	289	2	2,034	6	—	—	—	—	
29	Neustadt . .	—	—	—	—	—	—	572	3	1,984	6	164	1	2,675	6	Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer.
30	Niederkinzig . .	—	—	486	9	3,504	6	—	—	—	—	29	—	3,028	6	Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer.
31	Oberkinzig. . .	—	—	345	5	2,712	6	154	2	1,275	6	57	1	0,481	6	Desgl. (Grundbuchskosten.)
32	Obernauses . .	—	—	25	1	3,128	6	65	3	3,010	6	—	—	—	—	
33	Pfirschbach . .	19	—	209	6	3,182	6	54	1	2,600	6	—	—	—	—	
34	Raibreidenbach .	—	—	—	—	—	—	201	2	1,300	6	a38	—	—	6	a. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
												b61	—	—	6	b. Auf das Steuerkapital der evangel. Parochianen.
												c53	—	—	6	c. Desgl. der Wiesenbesitzer.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
35	Rimhorn . . .	—	—	832	7	2,022	6	714	6	1,765	6	8	—	—	6	Auf das Steuerkapital der katholischen Parochianen.
36	Sandbach . . .	—	—	—	—	—	—	702	6	3,404	6	—	—	—	—	
37	Schloßnauses .	—	—	27	8	1,300	6	34	2	0,065	6	—	—	—	—	
38	Seckmauern . .	—	—	—	—	—	—	590	6	3,424	6	a 26	—	—	6	a. Auf das Steuerkapital der evangel. Parochianen.
												b 48	—	—	6	b. Auf das Steuerkapital der kathol. Parochianen.
												c 66	1	2,234	6	c. Auf das Steuerkapital der Schaafweidepflichtigen Güter. (Schaafweideproceßkosten.)
39	Vielbrunn . .	—	—	—	—	—	—	410	2	2,566	6	11	—	—	6	Auf das Steuercapital der kathol. Parochianen.
40	Wallbach . . .	—	—	142	3	2,128	6	41	—	3,431	6	35	—	3,783	6	Auf das Steuerkapital der Parcellenbesitzer. (Grundbuchskosten.
41	Waldamorbach .	—	—	622	13	0,690	6	92	1	3,128	6	—	—	—	—	
42	Wiebelsbach . .	—	—	—	—	—	—	336	3	2,204	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Erhebungszielen und zwar in den Monaten April Mai, Juli, August, September und October d. J. stattfinden soll.

Neustadt, den 1. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Neustadt.

Zimmermann, Regierungsrath.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. Januar den Gemeinde-Einnehmer Carl Ludwig Emil Adolph Lorge zu Castel als Postexpeditor daselbst zu bestätigen;
2) am 7. April dem Pfarrer Johann Baptist Schauermann zu Hesselbach auf erfolgten bischöflichen Vorschlag die katholische Pfarrstelle zu Wöllstein, im Kreise Alzey, sowie
3) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Metz zu Lorsch, im Kreise Heppenheim, die erste katholische Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Johann Philipp Müller zu Hofheim, im Kreise Heppenheim, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;
4) am 15. April den Gerichts-Accessisten Ludwig Hallwachs aus Darmstadt zum zweiten Substituten des Staatsanwalts am Criminalsenate des Hofgerichts zu Darmstadt zu ernennen;
5) am 16. April den von dem Freiherrn von Leonhardi zu Großkarben auf die erste evangelische Schullehrerstelle zu Großkarben, im Kreise Vilbel, präsentirten Schullehrer Jacob Hechler zu Großzimmern für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 18. April den Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Hirschhorn Adam Oehlenschläger zum Districtssteuereinnehmer des Erhebungsdistricts Wöllstein zu ernennen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. März den Heizer Johannes Schmuck dahier, auf sein Nachsuchen, aus dem Dienste der Main-Neckar-Eisenbahn, sowie
2) am 23. März den Locomotivführer Leonhard Blümler zu Offenbach, auf sein Nachsuchen, aus dem Dienste der Offenbach-Frankfurter Eisenbahn zu entlassen;
3) am 29. März dem außerordentlichen Professor an der philosophischen Facultät der Landes-Universität zu Gießen, Dr Moritz Carriere, die nachgesuchte Entlassung von seiner Dienststelle zu ertheilen;
4) am 2. April den Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen Dr. med. Hermann Trapp, auf Nachsuchen, von der erwähnten Dienststelle zu entbinden;
5) am 2. April den Advocat-Anwalt Anselm Grosch zu Mainz aus der Zahl der Advokat-Anwälte bei den Gerichten zu Mainz zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die katholische Pfarrstelle zu Oppershofen, im Kreise Friedberg, mit einem jährlichen Ertrage von 1304 fl. 15 kr., jedoch mit der Verbindlichkeit für den Pfarrer, von diesem Ertrage jährlich 300 fl. an den allgemeinen katholischen Kirchenfond abzugeben und sich, wenn diese Abgabe aufhören sollte, die Anstellung eines Kapians gefallen zu lassen;
2) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Grebenau, Kreises Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 304 fl. nebst 6 Stecken Buchen-Prügelholz zur Heizung des Schullocals;
3) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 243 fl 35 kr. nebst 4 Stecken Holz zur Heizung der Schulstube.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt am 10. Mai 1853.

Verordnung
wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse (Verordnungen), welche in Gemäßheit der Verordnung vom 26. October 1848 (Nr. 63½ des Regierungsblatts) bis auf Weiteres in Kraft sind, in einzelnen Bestimmungen abzuändern, so befehlen und verordnen Wir hierdurch mit Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852, daß folgende Abänderungen jener Vorschriften, vom 1. Juli 1853 an, bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen:

I. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Eingangszollsätze, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

1) Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, 6 Rthlr. oder 10 fl. 30 kr. vom Centner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

2) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate, 5 Rthl. oder 8 fl. 45 kr. vom Centner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren);

3) Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel, 4 Rthlr. oder 7 fl. vom Centner (Pos. 25 Material- ꝛc. Waaren):

4) Thee, 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Centner (Pos. 25 Material= ꝛc. Waaren).

II. Die Bestimmung unter Nr. 3 der Verordnung vom 28. October 1845 (Nr. 31 S. 349 des Regierungsblatts), durch welche der Eingangszollsatz für Franzbranntwein einstweilen auf 16 Rthlr. oder 28 fl. vom Centner festgesetzt wurde, tritt außer Kraft und es tritt an dessen Stelle der in dem Zolltarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 vorgeschriebene Eingangszollsatz von 8 Rthlr. oder 14 fl. vom Centner in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 9. Mai 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,
den Wirkungskreis des Gr. Administrativjustizhofs betr.

In Gemäßheit des in dem Art. 10 des Edicts vom 12. Mai 1852, die Organisation der dem Ministerium des Innern untergeordneten Regierungsbehörden betreffend, enthaltenen Vorbehalts und zum Zwecke übersichtlicher Zusammenstellung der in den Edicten vom 6. Juni 1832 und 4. Februar 1835, sowie in späteren Gesetzen, dem Gr. Administrativjustizhofe übertragenen Amtsbefugnisse und des hinsichtlich der Recurse gegen Verfügungen und Entscheidungen dieser Behörde eintretenden Instanzenzugs, wird hierdurch nachstehende Uebersicht der der Competenz des Administrativjustizhofs unterliegenden Gegenstände zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

I. Gegenstände der Administrativjustiz.

1) Die Verwandlung der Zehnten und Theilabgaben in Grundrenten;

2) die Verwandlung der Weideberechtigungen in Grundrenten;

3) Entschädigungsklagen wegen erlittenen Wildschadens;

4) Gemeinheitstheilungssachen, einschließlich der erblichen Theilungen der Allmenden und der Theilung gemeinschaftlicher Gemarkungen;

5) Streitigkeiten über Gemarkungsgrenzen, beziehungsweise Gemarkungsrechte;

6) die bei Theilung geschlossener Güter entstehenden Streitigkeiten über Verwandlung der darauf haftenden Grundbeschwerden in ständige Leistungen und deren Verunterpfändung auf einzelne Grundstücke;

7) Streitigkeiten, welche bei Theilung einzelner Grundstücke oder Gebäude über den Abkauf oder die Verunterpfändung der darauf haftenden Grundbeschwerden auf einzelne Theile derselben entstehen;

8) Streitigkeiten über das Zusammenlegen von Grundbeschwerden auf ein Grundstück, oder Vertheilung der bereits consolidirten Grundrenten auf mehrere Grundstücke;

9) Feststellung des Jahresbetrags bei unständigen Grundrenten zum Behufe der Ablösung, in Fällen wofür nicht bereits gesetzliche Vorschriften bestehen;

10) Bestimmung der den ehemaligen Mühlenbannberechtigten wegen des aufgehobenen Mahlzwangs zu leistenden Entschädigungen;

11) Festsetzung der für aufgehobene ausschließliche Handels- und Gewerbsberechtigungen zu leistenden Entschädigungen;

12) Allodification der Erb- und Landsiedelleihen;

13) Vermessung und Verwandlung der an geistliche und Schulstellen noch zu leistenden Frohnden;

14) Ablösung von Leistungen, welche auf Grundrenten oder Grundstücken haften und nicht dem Artikel 1 des Ablösungsgesetzes v. 27. Juni 1836 unterliegen;

15) Die Feststellung der seitherigen Lehen in ihren Bestandtheilen, die Abschätzung ihres Werths und die Sicherstellung der an den Lehnsherrn oder nächstberechtigte Lehnserben zu leistenden Entschädigungsbeträge;

16) Sodann in Beziehung auf die Provinz Rheinhessen alle diejenigen Gegenstände, welche, außer den unter Ziffer 1. 4. 5 und 9 bereits erwähnten, nach der dortigen Gesetzgebung als Administrativjustizsachen zu behandeln sind.

In allen vorstehend unter 1 bis 16 aufgezählten Gegenständen entscheidet der Administrativjustizhof in erster — und, insoweit Recurse zulässig sind, der Großherzogliche Staatsrath in zweiter und letzter Instanz.

II. Streitige Administrativsachen.

1) Bestrittene Ansprüche der Ortsbürger an dem Genuße des Gemeindevermögens;

2) Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, Entscheidung, wenn der Eigenthümer die Nothwendigkeit der Verwendung seines Eigenthums zu öffentlichen Zwecken widerspricht, oder in Zweifel zieht, daß der Zweck, wofür die Abtretung in Anspruch genommen wird, ein wohlthätiger öffentlicher sei;

3) Abtretung des Grundeigenthums zu Bauplätzen nach der nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden Verordnung vom 29. Juli 1791 — Entscheidung über die in Zweifel gezogene Nothwendigkeit solcher Abtretungen;

4) Entscheidungen, wenn die Verbesserungen einer Wiesenflur, die Abtretung von Privateigenthum, dessen Veränderung, oder Beschränkung von Privatgerechtsamen, neue oder veränderte Anstalten zur Zuleitung, Ableitung oder Vertheilung von Wasser erfordert (Abschnitt II des Wiesenculturgesetzes).

In dem Falle unter 1 entscheidet in erster Instanz das Kreisamt, der Administrativjustizhof in zweiter Instanz, in allen übrigen Fällen entscheidet derselbe in erster Instanz.

Der Recurs gegen dessen Verfügungen kann in allen Fällen an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

III. Sonstige Gegenstände des Wirkungskreises des Administrativjustizhofs.

1) Entscheidung über die Gesetzlichkeit der Wahlen der Gemeinderathsmitglieder und die gesetzlichen Eigenschaften der Gewählten;

2) Begutachtung etwaiger Dienstentlassungen von Bürgermeistern und Beigeordneten im Wege der Verwaltung;

3) Begutachtung etwaiger Auflösung von Gemeinderäthen;

4) Entscheidung über Nothwendigkeit und Zulässigkeit von Ausgaben, welche Gemeinden im öffentlichen Interesse angesonnen werden, im Falle des Widerspruchs des Gemeindevorstandes;

5) Entscheidung über Vertheilung der durch eine Bachregulirung entstehenden Kosten nach Verhältniß der dadurch gewährten Vortheile, im Falle des Widerspruchs vom Gemeindevorstande;

6) Entscheidung über Bildung beziehungsweise Aufhebung von Verbänden Behufs der Aufräumung und Unterhaltung von Bächen;

7) Die Ertheilung der Ermächtigung zur Führung der Activ- und Passiv-Processe von Seiten der Gemeinden, der weltlichen Stiftungen und der katholischen kirchlichen und geistlichen Stiftungsfonds;

8) Die Leitung der Prozesse der katholischen Kirchen- und geistlichen Stiftungsfonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen;

9) Die Dienstpolizei und Disciplinargewalt gegen die Subalternen des Administrativjustizhofs;

10) Untersuchungen gegen Kreisräthe und die ihnen untergeordneten Diener auf Anordnung des Ministeriums des Innern;

11) Erstattung aller von dem Ministerium des Innern in Verwaltungsangelegenheiten gefordert werdender Gutachten.

In dem Falle unter 1 entscheidet der Administrativjustizhof in erster, das Ministerium des Innern in zweiter und letzter Instanz.

In den Fällen unter 4, 5 und 6 entscheidet der Bezirksrath in erster und der Administrativjustizhof in zweiter Instanz. Der Recurs gegen dessen Entscheidungen kann an den Gr. Staatsrath ergriffen werden.

Von Erkenntnissen des Administrativjustizhofs als Disciplinarstrafbehörde (in den unter 9 und 10 erwähnten Fällen) findet der Recurs statt, was die Strafe betrifft, an das Ministerium des Innern, hinsichtlich des Kostenpunkts aber an den Staatsrath.

Darmstadt den 27. April 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,
die Umwandlung der Benennung „Richter an den Großherzoglichen Bezirksgerichten" in die Benennung „Großherzogliche Bezirksgerichtsräthe" betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. October vorigen Jahres — Regierungsblatt Nr. 53. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. d. M. die Richter an den Bezirksgerichten der Provinz Rheinhessen künftig den Amtstitel „Bezirksgerichtsräthe" zu führen haben.

Darmstadt den 25. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,
die Brandversicherungsbeiträge für 1852 betr.

Das Bedürfniß der Großherzoglichen Brandversicherungskasse für das Jahr 1852 erfordert einen Ausschlag von 342,276 fl. 14¼ kr., wornach von je Einhundert Gulden Brandversicherungscapital ein Beitrag von acht Kreuzer drei Hellern zu leisten ist, der nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. l. Mts., mit Zusatz von 1¼ kr. Repartitionsgebühr von jeder Hauptnummer, in einem Ziel in den ersten zehn Tagen des Monats August l. J. erhoben werden soll.

Darmstadt den 30. April 1853.

Großherzogliche Brandassecurations-Commission.
Gilmer.

Backe.

№ 21.

Bekanntmachung,

die Entrichtung des Chausseegeldes von sogenannten Armenfuhren betr.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel darüber, ob von den Transportfuhren armer Kranken Chausseegeld zu entrichten ist oder nicht, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß diese Fuhren von Entrichtung des Chausseegeldes dann befreit bleiben, wenn sich die Transportanten bei den Chausseegeld-Erhebungsstätten durch ein Zeugniß der Ortspolizei- oder Regierungsbehörde, in welchem Zeit und Bestimmungsort des Transports genau angegeben sein muß, darüber ausweisen, daß die betreffende Fuhre eine Armenfuhre ist. Auf dem Rückwege findet für diese Fuhren eine Befreiung von Chausseegeld jedoch nur dann statt, wenn das Fuhrwerk weder besetzt noch beladen ist.

Darmstadt den 27. April 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Uebersicht der für das Jahr 1853 und resp. $18\frac{53}{54}$ und $18\frac{52}{53}$ genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Oppenheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.		
1	Guntersblum	1853	250	4	2,712	6	
2	Hahnheim	$18\frac{53}{54}$	310	20	2,868	6	
3	Oppenheim	1853	253	2	2,129	6	
4	Waldülversheim	$18\frac{52}{53}$	100	3	3,360	6	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und unter dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und November der betreffenden Jahre geschehen soll.

Oppenheim, den 20. April, 1853.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

Schmidt, Großh. Kreisassessor.

№ 21.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albach	—	300	3	3,878	4	276	3	2,149	4	—	—	—	—	
2	Allendorf a. d. Lahn	—	200	2	0,731	4	578	5	1,496	4	360	3	1,401	4	Auf das G. St. Kapital der Ortseinwohner u. Ausmärker, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte. Die Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien.
3	Allendorf a. d. Lda.	—	—	—	—	—	1184	4	1,516	4	329	1	0,945	4	Desgl.
4	Altenbuseck	—	—	—	—	—	498	1	3,684	4	—	—	—	—	
5	Annerod	—	—	—	—	—	300	3	0,504	4	—	—	—	—	
6	Bersrod	—	—	—	—	—	300	4	2,468	4	—	—	—	—	
7	Beuern	—	350	1	3,884	4	776	4	1,054	4	360	2	3,458	4	Grundbuchs- u. Parcellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
8	Burkhardsfelden	—	600	7	3,642	4	300	2	3,931	4	—	—	—	—	
9	Crumbach	—	—	—	—	—	660	10	1,952	4	—	—	—	—	
10	Daubringen	—	300	6	3,348	4	400	6	2,081	4	—	—	—	—	
11	Dorfgill	—	1050	12	2,761	4	140	1	2,012	4	26	—	1,291	4	Wie ad 2.
12	Eberstadt	—	—	—	—	—	225	1	0,544	4	a 190 b 85	1 —	0,791 2,040	4 4	a. Wie ad 2. b. Feldschützenbesoldung mit Ausnahme des H. Fürsten von Solms Lich auf das G. St. C. der Einw. und Ausmärker.
13	Ettingshausen	—	250	1	2,779	4	134	—	3,379	4	590	3	3,250	4	Wie ad 2
14	Fellingshausen	—	540	6	2,996	4	625	6	1,604	4	40	—	1,919	4	Desgleichen.
15	Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.
16	Garbenteich	—	250	2	2,909	4	437	4	1,133	4	63	—	2,510	4	Wie ad 2
17	Gießen	—	—	—	—	—	8400	2	2,211	4	2484	—	3,053	4	Desgleichen
18	Großenbuseck	—	2448	7	0,543	4	1100	3	0,241	4	635	2	0,100	4	Desgleichen.
19	Großenlinden	—	—	—	—	—	580	2	0,041	4	146	—	2,119	4	Wie ad 2
20	Grüningen	—	280	1	1,603	4	850	4	0,441	4	94	—	1,902	4	Desgleichen.
21	Hattenrod	—	—	—	—	—	530	5	1,992	4	185	1	3,690	4	Desgleichen.
22	Hausen	—	130	1	3,884	4	270	3	2,608	4	—	—	—	—	
23	Hermannstein	—	500	2	3,523	4	300	1	2,306	4	—	—	—	—	
24	Heuchelheim	—	—	—	—	—	1353	4	2,186	4	360	1	0,982	4	Wie ad 2
25	Holzheim	—	350	1	2,411	4	1290	4	2,796	4	834	3	3,334	4	Desgleichen.
26	Kleinlinden	—	300	3	1,354	4	300	3	0,510	4	110	1	0,773	4	Desgleichen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
27	Königsberg	—	350	3	3,567	4	430	3	0,667	4	40	—	1,764	4	Desgleichen.
28	Langgöns	—	—	—	—	—	663	1	2,137	4	793	1	3,518	4	Desgleichen.
29	Leihgestern	—	600	2	1,764	4	580	2	0,866	4	a. 420	1	3,239	4	a. Desgleichen.
											b. 115	—	2,256	4	b. Grundbuchskosten auf das Gesammtgrundsteuerkapital.
30	Lich	—	—	—	—	—	2410	3	3,670	4	900	1	2,822	4	Wie ad 2
31	Lollar	—	535	3	2,532	4	273	1	3,192	4	—	—	—	—	
32	Mainzlar	—	—	—	—	—	930	8	0,345	4	—	—	—	—	
33	Münster	—	150	1	3,036	4	—	—	—	—	100	1	2,357	4	Parcellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
34	Naunheim	—	—	—	—	—	652	3	3,554	4	—	—	—		
35	Niederbessingen	—	—	—	—	—	343	3	0,284	4	a. 57	—	2,132	4	Wie ad 2
											b. 400	4	2,617	4	Wie ad 3g
36	Oberbessingen	—	—	—	-	—	263	2	0,611	4	592	5	1,801	4	Wie ad 2
37	Oberhörgern	—	590	5	1,934	4	330	2	1,013	4	222	1	3,896	4	Desgleichen.
38	Oppenrod	—	—	—	—	—	400	7	0,827	4	30	—	2,162	4	Desgleichen.
39	Reiskirchen	—	—	—	240	—	240	1	3,719	4	39	—	1,717	4	Flur-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
40	Rodheim	—	—	—	—	—	870	4	3,844	4	—	—	—	—	
41	Rödgen	—	150	1	2,675	4	330	3	1,078	4	—	—	—	—	
42	Ruttershausen	—	—	—	—	—	318	4	1,920	4	—	—	—	—	
43	Staufenberg	—	—	—	—	—	300	3	0,081	4	—	—	—	—	
44	Steinbach	—	—	—	—	—	460	2	1,476	4	—	—	—	—	
45	Trohe	—	—	—	—	-	93	4	0,437	4	52	2	180	4	Wie ad 2
46	Waldgirmes	—	—	—	—	—	600	3	0,385	4	—	—	—	—	
47	Watzenborn und Steinberg	—	800	4	3,157	4	230	1	0,975	4	a. 100	—	2,348	4	a. Wie ad 2
											b. 414	3	0,470	4	b. Wie ad 29b
48	Wieseck	—	—	—	—	—	820	2	3,130	4	—	—	—	—	
49	Feldgemarkung Bergheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, Septem- und Oktober stattfinden soll.

Gießen, den 24. März 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Küchler, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Albig	—	1312	2	2,076	6	444	—	3,096	6	105	—	0,894	6	Auf das Steuerkapital der Evangel.
2	Alzey	—	3820	2	1,302	6	4900	2	2,692	6	540	1	2,788	6	Auf das Steuerkapital der Kathol.
3	Badenheim . .	—	—	—	—	—	500	2	0,566	6	290	1	2,837	6	Auf die Evangel.
											87	2	3,250	6	„ „ Katholiken.
4	Bechenheim . .	—	—	—	—	—	475	5	2,319	6	27	1	1,179	6	„ „ Katholiken.
5	Bermersheim . .	—	806	7	3,938	6	342	2	3,008	6	13	—	0,666	6	„ „ Evangel.
6	Biebelsheim . .	÷	—	—	—	—	148	—	3,878	6	284	2	0,367	6	„ „ Evangel.
											5	—	2,234	6	„ „ Katholiken.
7	Bornheim . . .	—	321	1	2,705	6	175	—	3,110	6	9	—	0,216	6	„ „ Evangel.
8	Bosenheim . . .	—	886	3	1,179	6	—	—	—	—	114	—	1,782	6	„ „ Evangel.
9	Dautenheim . .	—	397	3	0,151	6	110	—	2,885	6	153	1	0,932	6	„ „ Evangel.
0	Dintesheim . .	—	168	2	2,609	6	285	3	0,335	6	47	—	3,239	6	„ „ Evangel.
1	Eckelsheim . . .	—	256	1	0,752	6	73	—	1,333	6	345	1	2,830	6	„ „ Evangel.
2	Erbesbüdesheim .	—	742	1	3,850	6	1020	2	2,331	6	345	1	2,177	6	„ „ Katholiken.
											251	1	2,857	6	„ „ Evangel.
3	Esselborn . . .	—	400	2	2,656	6	147	—	3,285	6	259	2	0,081	6	„ „ Evangel.
4	Flomborn . . .	—	724	2	2,803	6	—	—	—	—	618	2	3,127	6	„ „ Evangel.
5	Flonheim . . .	—	—	—	—	—	894	1	1,168	6	107	—	0,825	6	Grundrente, auf nicht zu ermittelnden Häusern und Gütern ruhend, daher auf das Gesammt-Grundsteuerkapital.
6	Framersheim . .	—	1350	2	1,997	6	—	—	—	—	955	1	2,909	6	Auf das Gesammtsteuerkapital, excl. des Köngernh. Stücks.
											150	—	1,025	6	Desgl. incl. desselb.
	Freilaubersheim .	—	—	—	—	—	160	—	1,919	6	20	3	3,354	6	Auf die Wiesenbesitzer
	Freimersheim . .	—	659	3	0,620	6	285	1	0,328	6	223	1	1,653	6	Auf die Evangel.
											125	2	1,801	6	„ „ Katholiken.
	Fürfeld	—	250	—	2,613	6	400	—	3,956	6	30	—	1,377	6	„ „ Katholiken.
											191	—	3,196	6	„ „ Evangel.
	Gumbsheim . .	—	—	—	—	—	862	6	1,536	6	—	—	—	—	
	Hackenheim . .	—	68	—	1,636	6	100	—	2,157	6	332	2	2,174	6	„ „ Katholiken.
	Heimersheim . .	—	607	1	3,820	6	656	2	0,203	6	194	—	2,844	6	„ „ Evangel.
											38	1	0,049	6	„ „ Katholiken.
	Heppenheim . .	—	278	1	1,092	6	593	2	1,537	6	20	—	0,434	6	„ „ Evangel.
	Ippesheim . . .	—	—	—	—	—	220	3	1,082	6	42	4	0,468	6	„ „ Wiesenbes.
											20	—	2,905	6	„ „ Evangel.
											6	—	2,439	6	„ „ Katholiken.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
25	Kettenheim	—	635	4	0,022	6	406	2	0,665	6	—	—	—	—	
26	Köngernheim	—	120	1	1,241	6	—	--	—	—	72	—	2,032	6	Auf das ges. Steuerkapital incl. [des] Köngernh. Stücks.
											20	–	0,732	6	Desgl. excl. desselben
27	Londsheim	—	550	3	0,287	6	320	1	2,390	6	6	–	0,203	6	Auf die Evangel.
											74	2	0,983	6	" " Katholiken.
28	Nack	—	558	5	2,012	6	145	1	0,053	6	40	—	2,684	6	" " Evangel.
											21	—	2,064	6	" " Katholiken.
29	Neubamberg	—	320	2	0,063	6	205	1	0,774	6	74	—	2,221	6	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
											80	1	2,964	6	Auf die Katholiken.
											130	1	0,842	6	" " Evangel.
30	Niederwiesen	—	649	6	1,204	6	688	5	1,119	6	132	1	2,643	6	" " Evangel. u. Katholiken.
31	Odernheim	—	693	—	3,622	6	858	1	0,043	6	288	—	2,032	6	" " Evangel.
											119	1	0,489	6	" " Katholiken.
											165	—	1,024	6	Auf die Evangelisch., Deutschkatholiken u. Juden.
32	Offenheim	—	322	1	3,901	6	—	—	—	—	531	3	3,265	6	Auf die Evangel.
											65	2	3,045	6	" " Katholiken,
33	Pfaffenschwabenh.	—	714	2	1,832	6	193	—	2,548	6	98	1	3,087	6	" " Katholiken.
											254	1	0,476	6	" " Evangel.
34	Planig	—	600	2	0,258	6	772	2	0,827	6	212	2	2,054	6	" " Katholiken.
											284	1	2,319	—	" " Evangel.
35	Pleitersheim	—	150	1	3,766	6	100	1	0,211	6	—	—		—	
36	Siefersheim	—	1080	4	1,994	6	400	1	1,935	6	—	—	—	—	
37	Sprendlingen	—	1391	1	2,235	6	1056	1	0,328	6	153	—	0,743	6	Kosten für den Friedhof auf das Steuerkapital der christlichen Einwohner.
38	Steinbockenheim	—	—	—	—	—	100	—	2,445	6	—	—	—	—	
39	Tiefenthal	—	120	3	1,274	6	40	—	3,816	6	—	—	—	—	
40	Uffhofen	—	—	—	—	—	300	1	0,866	6	—	—	—	—	
41	Volxheim	—	540	2	2,385	6	210	1	0,169	6	9	—	2,175	6	Auf die Katholiken.
											254	1	2,038	6	" " Evangel.
42	Wahlheim	—	648	4	2,312	6	263	1	2,334	—	—	—	—	—	
43	Weinheim	—	337	1	1,207	6	235	—	2,934	6	340	4	2,937	6	" " Katholiken.
44	Welgesheim										192	—	1,766	6	" " Evangel.
		—	176	1	3,336	6	148	1	1,776	6	100	—	0,716	6	" " Katholiken.
45	Wendelsheim	—	—	—	—	—	600	1	2,870	6	—	—	—	—	
46	Wöllstein	—	—	—	—	—	1000	1	1,731	6	—	—	—	—	
47	Wonsheim	—	—	—	—	—	90	–	1,202	6	—	—	—	—	
48	Zotzenheim	—	190	1	0,550	6	210	1	0,663	6	208	1	1,791	6	Auf die Evangel.

Anmerkung: Die Umlagen auf die Confessionsverwandten betreffen confessionelle Ausgaben; z. B. Deckung der Deficits in den Kirchenvoranschlägen, Kirchen- und Schulbedürfnisse ꝛc.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur Kenntniß der Interessenten gebracht, daß die Erhebung in sechs Zielen, als Ende der Monate April, Mai, Juli, August, September und October erfolgen soll.

Alzey, am 23. Februar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Hallwachs, Gr. Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage in der israelitischen Religionsgemeinde zu Worms für das Jahr 1853 betr.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern soll im Jahr 1853 in der israelitischen Religionsgemeinde Worms auf das Steuerkapital der dasigen israelitischen Einwohner, die Summe von 2100 fl. oder 3 kr. 3,629 Pfg. auf den Gulden Normalsteuer-Capital ausgeschlagen werden, was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1853 erfolgen soll.

Worms den 27. Januar 1853.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 23. März dem Kaufmann David Bondi in Mainz zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Vornamens „David" in Zukunft den Vornamen „Theodor" führe;

am 30. März dem Johann Ernst Kreis dahier zu gestatten, daß er statt seines seitherigen Familiennamens „Kreis" künftig den Namen „Zimmermann" führe.

Anerkennung des dem Lieutenant Carl Christian von Röder zustehenden Adels.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1853 dem Lieutenant Röder im dritten Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen geruht, von dem ihm zustehenden Adelsrechte für sich und seine demnächstigen ehelichen Descendenten im Großherzogthum öffentlich Gebrauch zu machen.

Ertheilung von Patenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. April dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz zu Berlin, beauftragt von Jean Louis Bergniairs, für den Umfang des Großherzogthums und für die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zur Ausführung der von ihm erfundenenen Construction der Hängebrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, und

am 22. April dem Ludwig Haas aus Dillenburg, auf die Dauer von fünf Jahren, das ausschließliche Recht zur Anordnung oder Combinirung des von ihm erfundenen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparats zum Trocknen der Braunkohlen mittelst erwärmter Luft, ohne jedoch Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile, wie namentlich der Caloriferes und der Trockenöfen für sich, zu beschränken, zu ertheilen geruht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. April den Hülfslehrer Johannes Wahl zu Friedberg zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar daselbst zu ernennen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. März den Steuercontroleur Conrad Lehleitner zu Bensheim, mit Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit,
2) am 20. März den Geheimen Oberfinanzrath Theodor Gilmer, auf sein Nachsuchen, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und ersprießlichen Diensten, in seiner Eigenschaft als Mitglied der Ober-Forst- und Domänen-Direction und unter einstweiliger Belassung seiner Stelle als vorsitzender Rath bei der Brandassecurations-Commission,
3) am 26. März den Provinzialbaumeister Ludwig Kohlermann dahier, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste,
4) am 7. April den Obersteuerregistrator Georg Franz Heinrich Carl Sartorius dahier, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die dritte evang. Stadtmädchenschule 2te Abtheilung zu Darmstadt, mit einem Gehalt von 500 fl. und freier Wohnung oder einer Wohnungsvergütung von 150 fl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 18. März der pensionirte Schullehrer Georg Leithäuser zu Oberflorstadt;
2) am 22. März der pensionirte Schultheiß Johann Peter Rade zu Wersau;
3) am 30. März der erste Mädchen-Schullehrer Reinhard Riepoth zu Schlitz;
4) am 2. April der Obereinnehmer Carl Wilhelm Fink zu Umstadt;
5) am 8. April der Posterpeditor Johann Krömmelbein zu Schlitz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt am 18. Mai 1853.

Instruction
zur Dienstführung der Großherzoglich Hessischen Districtssteuereinnehmer.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung werden, unter Aufhebung der in Nr. 42 des Regierungsblattes von 1820 enthaltenen Instruction für die Untereinnehmer der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, für die Dienstführung der Districtssteuereinnehmer nachstehende Vorschriften ertheilt.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Dienstgeschäfte der Districtssteuereinnehmer bestehen im Allgemeinen in der Erhebung der directen Steuern und indirecten Auflagen, sowie der weiteren ihnen bereits überwiesenen und noch zu überweisenden Gelder, in der Ablieferung der erhobenen Beträge an die ihnen bezeichneten Personen, in der Regel an die Obereinnehmer, ferner in der Ueberwachung der ihnen untergeordneten Einnehmer und Steuerboten und endlich in Besorgung alles desjenigen, wozu sie in Betreff der Verwaltung der indirecten Auflagen die besonderen Vorschriften hierfür anweisen.

§. 2.

Das Ansehen, in welchem die Districtssteuereinnehmer stehen und die Achtung, welche sie genießen, wird ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur wesentlichen Unterstützung gereichen. Sie haben daher nicht allein bei ihren Dienstverrichtungen, sondern auch in ihrem Privatleben jederzeit sich anständig und untadelhaft zu betragen, und alles zu vermeiden, was ihrem Rufe Nachtheil bringen kann.

§. 3.

Die Districtssteuereinnehmer sind den betreffenden Obereinnehmern unmittelbar untergeordnet, haben daher deren Anordnungen in dienstlicher Beziehung pünktlichst zu befolgen und ihre Berichte in der Regel an diese Beamten zu richten, insofern nicht Weisungen der oberen Behörden oder sonstige Umstände Abweichungen von dieser Regel verlangen. Insbesondere haben sie auch, so oft es jene Beamten verlangen, bei denselben persönlich zu erscheinen und ihre Rechnungsbücher und sonstigen zum Dienste gehörigen Papiere zur Einsicht vorzulegen.

§. 4.

Die Districtssteuereinnehmer haben für gehörige Aufbewahrung und ordnungsmäßigen Gebrauch der ihnen anvertrauten, dem Staate gehörigen Inventarstücke und Formularien besorgt zu sein, sowie ihre Registraturen in gehörigem Stande und in Ordnung zu erhalten und zu diesem Zwecke namentlich von ihren Ausfertigungen in der Regel Concepte zu ihren Acten zu nehmen.

§. 5.

Die Districtssteuereinnehmer sind verbunden an dem ihnen von der Obersteuerbehörde angewiesenen Orte zu wohnen.

§. 6.

Aus den Districten, wofür die Districtssteuereinnehmer angestellt sind, dürfen sie sich nur nach vorher erhaltenem Urlaub entfernen, welcher für längstens 3 Tage bei dem ihnen vorgesetzten Obereinnehmer von ihnen nachzusuchen ist. Bei Urlaubsgesuchen auf längere Zeit oder zu Reisen ins Ausland haben sie nach den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften sich zu bemessen.

§. 7.

Ohne vorher von der Obersteuerbehörde erhaltene Erlaubniß dürfen die Districtssteuereinnehmer keine Nebengeschäfte für private oder öffentliche Zwecke treiben.

§. 8.

Den Districtssteuereinnehmern ist es gestattet, bei Versehung ihres Dienstes, jedoch auf ihre Gefahr und Kosten, durch Gehülfen sich unterstützen zu lassen. Eine förmliche, zeitweise, jedoch gleichfalls nur auf ihre Gefahr und Kosten, stattfindende Vertretung im Dienste mit der Befugniß, Quittungen ausstellen zu dürfen, ist nur dann zuläßig, wenn der vorgesetzte Obereinnehmer für den speciellen Fall die Erlaubniß ertheilt hat und der Stellvertreter mit der deßfallsigen Ausfertigung jenes Beamten versehen ist. (§. 89)

§. 9.

Die Districtssteuereinnehmer haben die ihnen untergeordneten Orts- und Chausseegeldeinnehmer, sowie die sonstigen Einnehmer, welche die erhobenen Gelder an sie abzuliefern haben

und die ihnen untergeordneten Steuerboten in Bezug auf deren Dienstführung gehörig anzuleiten und sorgfältig zu überwachen, sowie entdeckte Regelwidrigkeiten derselben sogleich zur Kenntniß des Obereinnehmers zu bringen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, daß die ihnen untergeordneten Einnehmer innerhalb der ersten fünf Tage jedes Monats die volle Einnahme nebst den Rechnungspapieren an sie abliefern und haben sie sofort diese Rechnungspapiere zu prüfen und mit den in doppelten Exemplaren zu fertigenden Hauptverzeichnissen längstens bis zum 10. jedes Monats an die Steuercontrole zu befördern.

§. 10.

Bei den Districtssteuereinnehmern wird genaue Bekanntschaft mit sämmtlichen auf das Steuerwesen sich beziehenden Vorschriften vorausgesetzt und gehörige Anwendung derselben in vorkommenden Fällen erwartet.

Sie haben sich daher nicht nur mit den deßhalb bestehenden, sondern auch mit den noch erlassen werdenden allgemeinen Anordnungen, sobald diese ihnen auf dem Dienstweg zugekommen sind, sorgfältig bekannt zu machen.

Sollten sie bei Anwendung allgemeiner Vorschriften im Zweifel sein, dann haben sie deßhalb in der Regel und insofern nicht ausdrückliche andere Bestimmungen bestehen, an den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer sich zu wenden.

§. 11.

Die Districtssteuereinnehmer werden insbesondere in Bezug auf die Erhebung und Beitreibung der ihnen überwiesenen Gelder auf die hierfür bestehenden, namentlich in der Steuerexecutionsordnung vom 2. März 1820 enthaltenen Bestimmungen und in Bezug auf ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Verwaltung der indirecten Auflagen und die übrigen ihnen übertragenen Geschäfte auf die hierfür bestehenden Vorschriften mit dem Bemerken verwiesen, daß diese Vorschriften in gegenwärtiger Instruction zwar nicht im Einzelnen aufgeführt, von ihnen aber stets pünktlich zu befolgen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Buchführung.

§. 12.

Alle auf das Rechnungswesen sich beziehenden Handlungen müssen sogleich, wie sie vorkommen, niedergeschrieben und keine derselben darf dem Gedächtnisse überlassen werden, damit aus dem Niedergeschriebenen zu jeder Zeit und selbst von jedem Anderen als demjenigen, welcher die Aufzeichnungen gemacht hat, über alle Theile der Geschäftsführung vollständige Auskunft gegeben und überzeugende Rechenschaft abgelegt werden kann.

§. 13.

Hierzu sind verschiedene Bücher nöthig, namentlich:

a) Tage- und Kassebücher und

b) Handbücher,

welche sich dadurch wesentlich von einander unterscheiden, daß der Eintrag in die ersten nur nach der Zeitfolge und in ununterbrochener Reihe, oder unmittelbar untereinander, in die anderen aber nach Verschiedenheit der Gegenstände, unter mehreren, von einander abgesonderten Abtheilungen oder Rubriken geschieht.

§. 14.

Zu beiderlei Büchern und zu deren Vereinfachung sind Hülfsbücher zu brauchen, von gleicher Natur wie jene, doch niemals über eine Rubrik oder Abtheilung oder ein Rechnungsjahr hinaus, also immer nur für eine gewisse Art von Geschäften, um in ihnen dasjenige zergliedert oder vereinzelt nachzuweisen, was in den Hauptbüchern nur im Ganzen oder in Summen erscheint: z. B. Hülfstagebücher.

§. 15.

Sämmtliche Bücher müssen so unter sich in Verbindung erhalten werden, daß von jedem Eintrage in irgend einem Buche sogleich die Stelle in den andern Büchern, wo derselbe Gegenstand vorkommt, ersichtlich ist, und somit sein Entstehen, sowie sein Verschwinden verfolgt werden kann.

Von dem allgemeinen Tagebuche und von den Hülfstagebüchern.

§. 16.

Muster Nr. 1.

Für ein jedes Kalenderjahr wird ein allgemeines Tagebuch, Muster Nr. 1 geführt und der Eintrag in solches mit dem 1. Januar angefangen und mit dem letzten December geschlossen.

Sind einem Districtssteuereinnehmer außer der Kasse seines Dienstes noch andere Fonds zur ständigen Verwaltung anvertraut, so hat derselbe gleichwohl über sämmtliche ihm übertragenen Kassen und Fonds nur ein allgemeines Tagebuch zu führen, auf dessen Titelblatte alle diese hierin aufgenommenen Fonds, namentlich verzeichnet sein müssen.

§. 17.

Jede auf die Geschäftsführung einwirkende Verrichtung wird auf der Stelle und in chronologischer Ordnung in das allgemeine Tagebuch eingeschrieben, ohne Unterschied des Rechnungsjahres und des Fonds und ohne Rücksicht, ob sie in eine von dem Districtssteuereinnehmer zu stellende Abrechnung aufzunehmen, oder für diese ganz fremd, und ob sie im ersten Falle zur schließlichen Abrechnung schon reif, oder durch weitere Entscheidungen hierzu erst vorzubereiten ist.

Es gehören folglich in das allgemeine Tagebuch auch alle Abschlagszahlungen auf Einnahmen und Ausgaben, Vorlagen, Depositen, Erlässe und alle andere nur durchlaufende Posten

u. s. w., so daß dieses Tagebuch Einträge enthalten kann, welche im Anfange des Kalenderjahres oder gegen Ende desselben auf zwei Rechnungsjahre sich beziehen. Es darf aber immer nur wirklich Geschehenes, mithin keine Einnahmen und Ausgaben enthalten, die noch nicht gemacht sind, oder erst gemacht werden sollen.

§. 18.

Ausgenommen von diesem augenblicklichen Einschreiben einer jeden einzelnen Verrichtung in das allgemeine Tagebuch sind diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche in vielen kleinen Posten von einerlei Art geschehen.

Diese Beträge werden einzeln in dafür besonders angelegte Hülfstagebücher eingeschrieben und aus diesen summarisch in das allgemeine Tagebuch übertragen, so daß in dem letzten in einem Artikel und, in der Regel, in einer Zeile erscheint, was in den Hülfstagebüchern, während eines Tages oder mehrerer Tage eingeschrieben wurde.

Dieses Uebertragen muß, so oft als thunlich, längstens am Ende jeder Woche und jedenfalls unmittelbar vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer geschehen.

§. 19.

Für die nach Hebregistern zu erhebenden Gelder derselben Art und desselben Jahres müssen Einnahme-Hülfstagebücher nach Muster Nr. II. geführt werden; mithin ist z. B. für sämmtliche directe Steuern von demselben Jahre nebst den Liquidationsposten aus den vorderen Jahren, ein Hülfstagebuch zu führen. Für die weiteren, nicht nach Hebregistern zu erhebenden, aber in vielen kleinen Posten von einerlei Art vorkommenden Einnahmen, wie z. B. die Einnahmen an Stempeltaxen von Gewerbspatenten, bleibt es dem Ermessen des Districtssteuereinnehmers überlassen, solche im Einzelnen in das allgemeine Tagebuch oder in ein besonderes Hülfstagebuch einzutragen.

Muster Nr. II.

§. 20.

Für solche Verrichtungen, welche unmittelbar auf die Kasse einwirken, ist die Regel möglichst zu beobachten, bei der Einnahme zuerst zu empfangen, dann in das Tagebuch, beziehungsweise Hülfstagebuch einzuschreiben und zuletzt zu quittiren; bei der Ausgabe aber umgekehrt, zuerst die Quittung zu verlangen, hierauf zu buchen und nun auszuzahlen.

§. 21.

Jeder Eintrag in das allgemeine Tagebuch, oder in ein Hülfstagebuch (Artikel oder Posten) wird mit einer durch das ganze betreffende Buch, beziehungsweise durch sämmtliche Hefte eines Hülfstagebuchs fortlaufenden Nummer bezeichnet und es wird ihm in dem allgemeinen Tagebuch, wenn er eine Einnahme betrifft: Empfangen, wenn er aber eine Ausgabe enthält: Bezahlt oder Abgeliefert vorangesetzt.

§. 22.

Alle Einträge müssen zwar kurz und einfach, jedoch immer so bestimmt und vollständig geschehen, daß zu jeder Zeit Alles daraus entnommen werden kann, was bei einer späteren Nachforschung zur völligen Verständigung des Vorfalls nöthig sein könnte.

§. 23.

Es ist daher auch wesentlich nöthig, daß von jeder Zahlung ersichtlich ist, wann, von wem und an wen, auf welche Schuldigkeit und für welches Rechnungsjahr sie geschah, und daß, wenn sie gemischt, theils durch baares Geld, theils durch Papier oder Gegenrechnung erfolgte, die einzelnen Theile hiervon, genau angegeben werden und zwar immer in der Ordnung, daß zuerst das Ganze oder Zusammengesetzte, sodann dessen Zergliederung in seine einzelnen Theile erscheint.

§. 24.

Unterläuft bei dem Eintragen ein Irrthum, so wird, wenn er entweder sogleich oder wenigstens vor Addition der betreffenden Seite des Tagebuchs entdeckt wird, die unrichtige Stelle durchstrichen, einfach und lesbar bleibend und auf die nächste freie Zeile der richtige Eintrag gemacht.

Wird der Fehler erst später gefunden, so bleibt der unrichtige Eintrag unverändert, indem die Berichtigung durch einen, den Unterschied ausgleichenden Gegenposten vorgenommen wird, der, wie jeder andere neue Artikel, in der Reihe eingeschrieben und bei welchem auf die Nummer des unrichtigen Artikels hingewiesen, sowie bei diesem die Nummer des neuen Artikels oder Gegenpostens angerufen werden muß, um beide Einträge unter einander in Verbindung zu bringen.

Ist der Fehler nicht in dem allgemeinen Tagebuch, sondern in einem Hülfstagebuch über Einnahmen untergelaufen, so wird er gleichfalls in der angegebenen Weise berichtigt, nur wird, wenn eine Verminderung der Einnahme beabsichtigt wird, die Summe der bis dahin eingetragenen Einnahmen gezogen und hiervon der Betrag des Gegenpostens in Abzug gebracht.

§. 25.

Das Einschreiben muß überall auf das Sorgfältigste und Reinlichste, auf die vorgedruckten Linien geschehen. Es darf daher keine Stelle radirt oder unleserlich gemacht und niemals ein Nachtrag u. s. w. zwischen früher geschriebenen Zeilen eingeschoben, sowie nirgends eine Zeile übersprungen oder zwischen den zu addirenden Posten eine Lücke gelassen werden.

Sowie eine Seite vollgeschrieben ist, wird sie addirt und übertragen. Dieses Addiren und Uebertragen muß in der Regel bei Beendigung der Tagesarbeit bewirkt sein.

§. 26.

Unmittelbar vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer, nachdem die Hülfstagebücher addirt (§. 18) und die Einträge aus diesem in das allgemeine Tagebuch summarisch übertragen worden sind, wird der vorräthige und abzuliefernde Betrag als Ausgabe eingetragen. Es wird

sofort das Tagebuch summirt und mit der Einnahme die Ausgabe verglichen, wodurch in der Regel ein Rest nicht bleiben darf, weil die erhobenen Beträge an den Obereinnehmer vollständig abzuliefern sind, und hiervon, ohne besondere rechtfertigende Gründe, nichts zurück zu behalten ist. (§. 62.)

§. 27.

Zu gleicher Zeit wird die Kasse gestürzt, deren Bestand mit dem vorerwähnten Abschlusse des allgemeinen Tagebuchs verglichen und daß dieses geschehen, sowie das Ergebniß hiervon, zur künftigen Nachricht, in das Buch selbst und unmittelbar unter dem Abschlusse angemerkt.

§. 28.

Der Abschluß des Tagebuchs muß mit der Kasse immer ein ganz gleiches Ergebniß liefern.

Trifft dieses nicht ein, erscheint vielmehr bei dieser Vergleichung ein Unterschied und ist in der Kasse weniger vorhanden, als nach dem Abschlusse des Tagebuchs vorhanden seyn soll, so muß dieser Unterschied in die Kasse eingeschossen werden; ist dagegen der baare Vorrath größer, so ist dieser Mehrbetrag der zu bewerkstelligenden Ablieferung beizufügen; in beiden Fällen aber ist in dem Tagebuch innerhalb Linie das Erforderliche anzumerken.

§. 29.

Bei dem auf diese Weise gebildeten Abschlusse des allgemeinen Tagebuchs ist, und zwar vor der Linie, der als baare Ablieferung eingeschriebene Betrag nochmals vorzutragen. Die Summe, welche die, nach dem Zurechnungsregister (§. 46 und §. 47) gleichzeitig abzuliefernden Ausgabebelege nachweisen, ist beizufügen, von beiderlei Beträgen ist die Summe der ganzen Ablieferung zu ziehen und hierunter die Zergliederung darüber beizufügen, auf welche Fonds, Rubriken und Rechnungsjahre die Ablieferung im Einzelnen erfolgt.

§. 30.

Aus dem allgemeinen Tagebuche wird jede Einnahme und jede Ausgabe in das betreffende Handbuch unter die geeignete Rubrik übertragen und in dem ersten die Benennung und die Seite des letzten angemerkt, wohin der Uebertrag geschehen ist, sowie umgekehrt in dem Handbuche die Artikelnummer des aus dem allgemeinen Tagebuch übertragenen Postens beigesetzt. (§. 50.)

§. 31.

Dieses Uebertragen muß so oft als andere Arbeiten es zulassen, jedenfalls aber unmittelbar vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer und so vollständig geschehen, daß in dem allgemeinen Tagebuche kein Posten vorkommt, welcher nicht zu gleicher Zeit in einem der Handbücher sich vorfände.

§. 32.

Um hierüber Gewißheit zu erlangen, werden vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer die Handbücher, hinsichtlich der seit der letzten Ablieferung geschehenen Ueberträge, mit dem all-

gemeinen Tagebuch verglichen und alle richtig befundene Posten mit einem Virgel (√) oder einem Puncte bezeichnet.

§. 33.

Der Districtssteuereinnehmer muß über den Bestand jedes einzelnen ihm übertragenen Fonds stets volle Gewißheit erlangen können. Um nicht vorerst von jedem Fonds die Handbücher abschließen zu müssen, ist für jedes Rechnungsjahr ein besonderes Hülfsbuch anzulegen (Muster Nr. III) in welches die Geldbeträge aus dem allgemeinen Tagebuche, getrennt nach Erhebung, Ablieferung und Fonds, unter Beifügung der Artikelnummer des Tagebuchs, eingeschrieben, sofort summirt und verglichen werden.

Muster Nr. III.

Diejenigen Ausgaben des allgemeinen Tagebuchs, worüber die Belege demnächst als baar zugerechnet werden, somit in die Ablieferungen übergehen, bleiben bei Führung dieses Hülfsbuchs unberücksichtigt.

§. 34.

Der Districtssteuereinnehmer hat mit jeder Ablieferung an den Obereinnehmer einen Auszug aus seinem allgemeinen Tagebuch (Kasseberịcht) in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visa des Obereinnehmers versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstakten aufzubewahren. Bei Fertigung dieser Auszüge sind die Berechnungen in jenem Hülfsbuche (§ 33) zu benutzen.

§. 35.

Muster Nr. IV.

Diese Auszüge sind nach Muster Nr. IV. zu fertigen, zu dessen besseren Verständigung bemerkt wird:

a) Die einzelnen Fonds sind in der Reihenfolge, wie sie das Handbuch enthält, aufzuführen.
b) In der Spalte „Rest nach dem vorigen Auszug" sind alle die Reste aufzunehmen, welche nach dem vorigen Auszug etwa verblieben sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in baarem Geld oder in Ausgabe-Belegen bestanden haben.
c) Die Summen der Einnahmen entstehen durch Addition der Reste zu den betreffenden neuen Einnahmen.
d) Auch sind alle diejenigen Beträge aufzunehmen, welche nicht an den Obereinnehmer sondern an andere Personen abzuliefern sind, wie z. B. die an den Steuerboten abzuliefernden Mahngebühren.
e) Die etwa verbleibenden Reste werden durch Abzug der Ablieferungen von den Summen der Einnahmen berechnet.
f) Unter der gezogenen Summe der etwa verbleibenden Reste ist die Veranlassung hierzu und weiter anzugeben, wieviel hiervon und zwar in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Tagebuch und dem Zurechnungsregister in baarem Gelde und in Ausgabebelegen besteht.

§. 36.

Zu dem allgemeinen Tagebuche und den Hülfstagebüchern darf nur bedrucktes Papier verwendet werden, das von dem Obereinnehmer dem Districtssteuereinnehmer gebunden und zwar zu den Hülfstagebüchern von größerem Umfang in einzelnen, von einander getrennten Heften cotirt und paraphirt, vor Beginn des Jahres wofür sie dienen sollen, zugestellt wird.

Von den Handbüchern.

§. 37.

Die Handbücher haben den doppelten Zweck, zu jeder Zeit sowohl das vollständige Material zur Aufstellung der Abrechnungen über die Erhebungen und Ablieferungen, als von jedem einzelnen Theile derselben die Uebersicht zu geben, was bis dahin einzunehmen und abzuliefern war, was darauf abgestattet wurde und was davon noch rückständig ist.

§. 38.

Muster Nr. V.

Sie müssen nach beiliegendem Muster Nr. V. in Einnahme und Ausgabe alle dem Districtssteuereinnehmer überwiesene Fonds sowie die Haupt- und Unterabtheilungen oder Rubriken in der vorgeschriebenen Ordnung und unter jeder derselben soviel freien Raum, wenigstens eine leere Seite, enthalten, um alle unter sie gehörige Einträge mit der erforderlichen Bestimmtheit und Vollständigkeit einschreiben zu können.

Was insbesondere die Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen betrifft, so sind diese in der Einnahme getrennt nach den einzelnen Artikelnummern der Einnahmeetats aufzunehmen, jedoch mit Ausnahme der zusammenzufassenden Einnahmen an Tranksteuer und Zapfgebühr; dagegen sind in der Ausgabe (Ablieferung an den Obereinnehmer) sämmtliche Beträge an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen unter einer Rubrik aufzuführen.

§. 39.

Für jedes Rechnungs- oder Wirthschaftsjahr ist jedesmal ein besonderes Handbuch nöthig.

§. 40.

Da oft vor dem Anfange eines Jahres nur auf dieses sich beziehende Nachrichten zu wahren sind, so muß auch das für ein gewisses Jahr bestimmte Handbuch vor dessen Anfang angelegt werden. Und weil, umgekehrt, und in der Regel, nach Ablauf dieses Jahres noch viele Fälle oder Einnahmen und Ablieferungen vorkommen, welche nur die Verwaltung des abgelaufenen Jahres betreffen, daher auch nur in das für dasselbe angelegte Handbuch eingetragen werden dürfen, so ergibt sich, daß die Handbücher nicht mit dem Ende des Kalenderjahres, nach welchem sie benannt sind, geschlossen werden können, sondern wie die Hülfstagebücher in das folgende hinüber noch einige Zeit offen gehalten werden müssen.

§. 41.

Eine Folge hiervon ist, daß die Handbücher und die Hülfstagebücher einen größeren Zeitraum, als die allgemeinen Tagebücher umfassen und daß, währenddem für alle Kassen und Fonds immer nur ein allgemeines Tagebuch vorhanden ist, am Anfange und am Ende eines Jahres von dem einen oder dem andern Fonds zwei Handbücher und zwei Hülfstagebücher bestehen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den in Rede stehenden Büchern besteht darin, daß die Handbücher außer dem Geschehenen auch Künftiges (was noch geschehen soll) die allgemeinen und Hülfs-Tagebücher dagegen nur Geschehenes enthalten. (§. 17.)

§. 42.

Sogleich nach der Vorrichtung der Handbücher werden bei der Einnahme unter „Soll eingehen“ und bei der Ausgabe unter „Soll abgeliefert werden“ einer jeden Rubrik, alle diejenigen bereits bekannten Posten eingeschrieben, welche eingenommen und abgeliefert werden sollen.

§. 43.

Es werden hierbei von denjenigen Beträgen, welche nach besonderen Registern erhoben werden und aus diesen im Einzelnen ersichtlich sind, nur die Summen in den in §. 42 bemerkten Spalten vorgetragen, von allen anderen Einnahmen aber die Einträge zergliedert mit namentlicher Angabe der einzelnen Schuldner, sowie solche bekannt werden.

§. 44.

Die Reste aus dem abgelaufenen Jahr, von welchem das Handbuch geschlossen wurde und für welches nunmehr abgerechnet werden soll, gehen in das Handbuch und die Abrechnungen des laufenden Jahres unter die ihre Entstehung bezeichnenden Einnahme- und die entsprechende Ablieferungs-Rubriken über. Der in den neuen Handbüchern hierzu muthmaslich nöthige Raum wird vorerst leer gelassen, bis nach dem Abschlusse der alten Handbücher die Reste vollständig bekannt sind.

§. 45.

Die neuen Einnahme und Ablieferungsposten werden unter „Soll eingehen“ beziehungsweise „Soll abgeliefert werden,“ eingetragen, sobald sie definitiv festgesetzt und dem Districtssteuereinnehmer bekannt gemacht worden sind.

Die noch nicht definitiv festgesetzten, von dem Districtssteuereinnehmer jedoch in Folge allgemeiner Anordnung eingenommenen Beträge, z. B., die Ablieferung von Seiten der Orts- und Chausseegeldeinnehmer, die im administrativen Weg angesetzten Strafen wegen verletzter Auflagegesetze, die Abgaben von Jagdwaffenpässen ꝛc. sind ebenso sogleich nach der Erhebung in der angegebenen Weise, vorbehaltlich der durch die definitive Festsetzung etwa erforderlichen Aenderungen einzutragen.

§. 46.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche Belege betreffen, die dem Obereinnehmer zuzurechnen sind, hat der Districtssteuereinnehmer für jedes Jahr in dem Handbuch, als Anhang, eine besondere Rubrik unter der Aufschrift „Zurechnungsregister" zu eröffnen und hierunter jene Posten unter fortlaufenden Artikel-Nummern zu übertragen.

§. 47.

Unmittelbar vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer sind die in dem Zurechnungsregister enthaltenen Beträge der noch nicht abgelieferten Ausgabebelege zu summiren und ist hiervon der Betrag der jetzt abzuliefernden und in das allgemeine Tagebuch nach Vorschrift des §. 29 vor der Linie vorzutragenden Belege abzuziehen.

Der hierbei etwa verbleibende Rest ist durch Beschreibung der einzelnen Ausgabebeträge in dem Zurechnungsregister vor der Linie zu zergliedern.

§. 48.

Für diejenigen Tagebuchsposten, welche ersetzt werdende Vorlagen oder Einnahmen betreffen, die nicht an den Obereinnehmer abzuliefern, sondern von dem Districtssteuereinnehmer in der ihm angegebenen Weise zu verwenden sind, wie z. B. die Mahngebühren und Beitreibungskosten, hat derselbe in dem Handbuche, unter den hierzu geeigneten Aufschriften, Rubriken zu eröffnen und hierunter jene Posten zu übertragen.

§. 49.

Sind aus dem allgemeinen Tagebuche alle Einnahmen und Ausgaben in die betreffenden Handbücher gehörig übertragen, dann müssen auch beiderlei Bücher in Beziehung auf die Kasse genau übereinstimmen.

Werden sämmtliche zur Zeit offene Rubriken der Handbücher abgeschlossen, indem man von jedem Jahr und von jeder Rubrik die Abstattungen in Einnahme und Ausgabe addirt und mit der Gesammtsumme der Einnahmen die der Ausgaben vergleicht, so muß der Unterschied hiervon der Differenz zwischen Einnahme und Ausgabe des allgemeinen Tagebuchs, also auch dem baaren Kassevorrathe gleich sein.

Stimmen beide Unterschiede nicht überein, dann besteht ein Fehler, der durch wiederholtes Addiren und Summiren nöthigenfalls durch nochmaliges Vergleichen der Ueberträge aus dem allgemeinen Tagebuche in die Handbücher aufgesucht werden muß. Liegt derselbe in den Handbüchern, so muß er wie jeder andere irrige Eintrag berichtigt werden. (§. 52) Damit durch das öftere Einschreiben von Summen in die Handbücher diese nicht verunstaltet werden, so sind unmittelbar vor jeder Ablieferung an den Obereinnehmer nicht die Handbücher selbst, sondern die Hülfsbücher (§. 33) nachdem die Einträge in diesen mit den Einträgen in die Handbücher verglichen und nöthigen Falls richtig gestellt wurden, abzuschließen und sind die so gewonnenen Er-

gebnisse, unter Berücksichtigung der in den Hülfsbüchern nicht aufgenommenen Beträge, namentlich der Beträge in dem Zurechnungsregister, statt der Ergebnisse der Handbücher, mit dem Ergebnisse des Abschlusses des allgemeinen Tagebuchs zu vergleichen.

§. 50.

Ausgeschlossen von dem Uebertragen in das Handbuch sind die unrichtig in das Tagebuch eingeschriebenen Posten (§. 24) und die in dem Tagebuch zur Richtigstellung der Kasse gemachten Einträge (§. 28) und kommt es bei dem Vergleichen der Bücher nicht auf die Uebereinstimmung der Summen von allen Einnahmen und Ausgaben an sich an, sondern nur auf die Gleichheit des Unterschieds zwischen beiden in den verschiedenen Büchern.

§. 51.

Der Abschluß des Handbuches für das verlaufene Jahr erfolgt für die Rubriken jedes Fonds, sobald sämmtliche zu erhebende Beträge abgeliefert worden sind. Sind einzelne Beträge nach Ablauf des Jahres im Ausstand geblieben, so erfolgt der Abschluß des Handbuches sogleich nach Eintreffen der hierauf sich beziehenden Verfügungen der betreffenden Verwaltungsbehörden und nachdem die hiernach etwa weiter erforderlichen Einträge bewerkstelligt worden sind.

Von diesem Schlusse an dürfen keine Einträge mehr in das Handbuch gemacht werden und müssen mit den Ergebnissen desselben diejenigen der aus ihnen gestellten betreffenden Jahresabrechnungen vollkommen übereinstimmen.

§. 52.

Der Eintrag in die Handbücher muß reinlich und deutlich geschehen. Wird eine Abänderung nöthig, so ist die fehlerhafte Stelle, lesbar bleibend, zu durchstreichen und unmittelbar dabei der richtige Eintrag zu machen, oder auf jene andere Stelle hinzuweisen, wo die Berichtigung eingeschrieben wurde.

§. 53.

Zu den Handbüchern ist bedrucktes Papier zu verwenden. Sie sind vor dem Gebrauch zu binden und auf dem Rücken, sowie auf der Seite mit einem Schilde zum Titel zu versehen.

Würde das Handbuch in einem Bande zu dick, zum Gebrauch also unbequem, so kann dasselbe in mehrere Bände getheilt, namentlich kann das Zurechnungsregister getrennt angelegt werden. Es sind aber jeden Falls sämmtliche Bände als ein zusammengehöriges Ganze zu betrachten, daher unter sich fortlaufend zu numeriren und zu paginiren.

Dritter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Kasse und den Ablieferungen an den Obereinnehmer.

§. 54.

Der Districtssteuereinnehmer ist nicht verbunden, die Zahlungen bei den Schuldnern in Empfang zu nehmen, hat aber wenigstens zwei, oder, je nach dem Umfange und den beson-

deren Verhältnissen seines Dienstes, mehrere Wochentage zu bestimmen und in seinem Dienstbezirke bekannt zu machen, an welchen Zahlungen in seinem Amtslokale von ihm empfangen und gegeben werden.

Derselbe hat aber auch außerdem zu jeder anderen Zeit, wenn er sich in seiner Wohnung befindet, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, sowie ferner ausgenommen am 25. 26. und 27. jedes Monats, den Zahlungspflichtigen ihre Zahlungen abzunehmen.

Wenn der District für welchen ein Districtssteuereinnehmer angestellt ist, mehrere Orte umfaßt, die nicht in einem und demselben Hebregister begriffen sind, so hat er in den ersten zehn Tagen jedes Monats wenigstens einmal und wenn nöthig mehremal an im Voraus zu bestimmenden Wochentagen in jedes der einzelnen Orte, wofür ein besonderes Hebregister besteht, sich zu begeben, um die Erhebungen zu besorgen. Diese Wochentage sind gleichfalls im Voraus in den Erhebungsorten bekannt zu machen.

§. 55.

So wie für alle einem Districtssteuereinnehmer anvertraute, wenn gleich unter sich verschiedene Fonds nur ein allgemeines Tage- und Kassebuch besteht, so ist auch alles jenen Fonds angehörige Geld und alles geldwerthe nicht zu den Rechnungsurkunden gehörige Papier, ohne Rücksicht, woher es kommt und wozu es bestimmt ist in einer Kasse zu vereinigen, für deren sichere Verwahrung der Districtssteuereinnehmer verantwortlich ist.

§. 56.

Der Districtssteuereinnehmer hat die Dienstkasse scharf getrennt zu halten von jedem anderen, nicht zum Dienste gehörigen, Vermögen, und darf daher eben so wenig für diese aus eigenem Vermögen Vorlagen machen, als hieraus irgend einen Theil entnehmen, der ihm nicht gebührt.

§. 57.

Die Dienstkasse muß an dem sichersten Orte, in der Regel in des Districtssteuereinnehmers Schlafstube, in wohlverwahrtem Behälter aufbewahrt werden. Ausnahmsweise hiervon findet in dem Arbeitszimmer die, zu den täglich vorkommenden kleineren Zahlungen bestimmte Handkasse ihren Platz, aus welcher jeden Abend der Vorrath in jene Hauptkasse eingeschossen werden muß.

§. 58.

Bei Abhandenkommen von zur Dienstkasse gehörigen Geldern oder geldeswerthen Papieren, wobei die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Januar 1831, Reg. Blatt No. 9. in Anwendung kommen, hat der Districtssteuereinnehmer, sogleich bei der Entdeckung, durch den Bürgermeister, oder eine andere, in öffentlichen Pflichten stehende und hierzu geeignete Person, seinen Kassebestand aufnehmen und seine Bücher abschließen zu lassen und unverweilt unter Anschluß des hierüber aufzunehmenden Protokolls und unter näherer Angabe der Umstände dem Obereinnehmer Anzeige zu machen.

§. 59.

Der Districtssteuereinnehmer hat für die ordnungsmäßige Erhebung der ihm durch allgemeine Anordnung oder besonderen Auftrag überwiesenen Einnahmen zu sorgen, die Hebregister über directe Steuern rc., sogleich nach deren Empfang von dem Obereinnehmer, den betreffenden Bürgermeistern, zur Offenlage während drei Tagen, zuzusenden und dem Obereinnehmer sogleich Anzeige zu machen, wenn die Offenlegung nicht unverweilt erfolgen sollte. Jede Erhebung, bei welcher die zu deren Vollziehung bestehenden Vorschriften nicht vorher erfüllt sind, setzt den Districtssteuereinnehmer der Gefahr aus, daß er als Erpresser angesehen und bestraft wird.

§. 60.

Abschlagszahlungen auf einzelne Posten und theilweise Berichtigung der Zielzahlung eines Schuldners ist der Districtssteuereinnehmer nur dann anzunehmen verbunden, wenn er hierzu angewiesen worden ist.

Noch nicht fällige, ihm jedoch bereits zur Erhebung überwiesene Beträge hat er anzunehmen, wenn sie zur Tilgung der betreffenden Posten, beziehungsweise ganzer Zielzahlungen vollständig hinreichen.

§ 61.

Der Districtssteuereinnehmer ist für richtigen Eingang aller Gelder, deren Erhebung ihm übertragen ist, persönlich verantwortlich. Sämmtliche davon zurückbleibende Posten, von welchen er nicht nachweist, daß er alles dasjenige, was ihm zur Bewirkung des Eingangs nach den für die Beitreibung bestehenden Vorschriften und nach der gegenwärtigen Instruction obliegt, zur rechten Zeit aber vergeblich angewendet hat, können und zwar mit stetem Vorbehalt der weiter gegen ihn zu ergreifenden Maasregeln, von ihm selbst beigetrieben werden, und es sind deßhalb die betreffenden Vorschriften in der Verordnung über die Erhebung der directen Steuern vom 2. März 1820 gegen ihn anzuwenden.

§. 62.

Der Districtssteuereinnehmer hat die durch ihn erhobenen Gelder in der Regel baar und ohne hiervon etwas zurück zu behalten, an den Obereinnehmer abzuliefern (§. 26), darf hieraus nur auf ausdrückliche Ermächtigung und specielle schriftliche Anweisung der zuständigen Behörden Zahlungen leisten und hat hierbei, nach den ihm dafür gegebenen Vorschriften der betreffenden Behörden zu verfahren, welche auch auf dasjenige in Anwendung kommen, was er selbst aus der Kasse zu empfangen hat. Er darf hiernach die ihm zukommenden Beträge weder vor der Verfallzeit der Kasse entnehmen, noch über die bestimmte Zeit in derselben lassen.

Solche an sich selbst geleistete Zahlungen muß er gehörig quittiren und in die Bücher eintragen (§. 80).

Die für die Zahlungen erhaltenen Urkunden sind den Ablieferungen an den Obereinnehmer statt baarem Geld beizufügen, insofern nicht, wie z. B. bei den Beitreibungskosten, durch besondere Erhebungen die Mittel zur Deckung der Ausgaben gewonnen werden.

§. 63.

Anweisungen, welche nicht vorschriftsmäßig abgefaßt oder sonst mangelhaft sind, müssen auf der Stelle zur Berichtigung zurückgegeben, beziehungsweise an die Behörde, von welcher sie ausgingen, zurückgesendet werden, mit Angabe des Grundes hierzu. (§. 71, §. 74 und §. 77.)

Die aus der Unterlassung hiervon für den Districtssteuereinnehmer entstehenden Nachtheile können niemals durch die Entschuldigung mit den Fehlern Anderer abgewendet werden.

§. 64.

Ohne schriftliche Ermächtigung der zuständigen Behörde darf niemals ein Vorschuß auf Besoldungen, Pensionen ꝛc. gegeben und keine derselben früher als 8 Tage vor deren Verfallzeit verabfolgt werden.

§. 65.

Alle ständige, an gewisse Termine gebundene Zahlungen, wie Besoldungen, Pensionen ꝛc., deren Auszahlungen dem Districtssteuereinnehmer aufgetragen sind, müssen längstens innerhalb der nächsten 8 Tage nach dem Verlauf dieser Termine bei der Kasse in Empfang genommen, und wenn dieses nicht geschehen ist, sogleich nachher den, von dieser Vorschrift zu unterrichtenden Gläubigern auf deren Kosten und Gefahr überschickt werden.

§. 66.

Die verschiedenen Sorten des Geldes sind und zwar alsbald nach dem Eingang der hierzu erforderlichen Mengen, nach den herkömmlichen Summen in Rollen, so daß jede Rolle in der Regel nur einerlei Sorte und eine in ganzen Gulden ausgehende Summe enthält, zu packen, sodann mit der Summe ihres Inhalts und dem Namen des Districtssteuereinnehmers zu überschreiben.

Es wird zur Erleichterung dienen, wenn schon bei der Erhebung des Geldes auf dessen Sortirung möglichste Rücksicht genommen wird.

§. 67.

Das eingenommene Geld darf niemals zum Nachtheil der Kasse umgewechselt, es muß vielmehr in den empfangenen Sorten und Werthen für die Kasse verwendet, beziehungsweise abgeliefert werden.

§. 68.

Wird eine Münze verrufen, deren fernere Annahme zur Kasse also verboten, oder im Curs herabgesetzt, so muß der Districtssteuereinnehmer sogleich, wie er dieses erfährt, den Bürgermeister

oder eine andere in öffentlichen Pflichten stehende und hierzu geeignete Person ersuchen, gemeinschaftlich mit ihm das in der Kasse befindliche Geld an solchen verrufenen oder herabgesetzten Münzen abzuzählen, ein, von jedem Theile zu unterschreibendes, Protokoll aufzunehmen und dieses mit den erwähnten, nach ihrem früheren Curs anzurechnenden Münzen der nächsten Ablieferung an den Obereinnehmer beifügen.

§. 69.

Jede Versendung von Geld muß mit einem Sortenzettel versehen sein, von welchem der Districtssteuereinnehmer eine Abschrift zurückbehält.

Werden Ausgabebelege versendet, so sind auch diese in dem Sortenzetttel und zwar zergliedert und getrennt nach den Kassen und Fonds, für welche die Ausgaben stattgefunden haben, zu verzeichnen.

Werden mehrere Päcke, Säcke oder Kistchen verschickt, so muß jeder Pack, Sack oder Verschlag noch besonders numerirt, sodann mit dieser Nummer und seinem Inhalte im Sortenzettel besonders beschrieben werden.

Der Sortenzettel selbst wird niemals dem Gelde beigepackt, sondern unter besonderem Couvert gleichzeitig mit dem Gelde abgeschickt.

§. 70.

Der Districtssteuereinnehmer hat, nach den Vorschriften der Verordnung über die Einbringung der directen Steuern vom 2. März 1820, die gesammten baaren Vorräthe und sämmtliche zuzurechnende Belege, auf seine Gefahr und Kosten an den Obereinnehmer monatlich regelmäßig zweimal, zwischen dem 10. und 15. und zwischen dem 25. und 27. abzuliefern und hierbei wegen der verbleibenden Ausstände, sowie wegen der ausnahmsweise zurückbehaltenen Beträge, mögen diese in baarem Geld oder in Ausgabebelegen bestehen, (§. 35 f.) sich auszuweisen.

Außer den vorgeschriebenen regelmäßigen Ablieferungen hat derselbe weitere Ablieferungen zu bewirken, wenn er von dem Obereinnehmer hierzu aufgefordert wird, oder außergewöhnliches Anwachsen des Kassevorraths, sowie sonstige Verhältnisse außerordentliche Ablieferungen räthlich erscheinen lassen.

Vierter Abschnitt.

Von Beschaffenheit und Behandlung der Rechnungsurkunden im Allgemeinen und der Quittungen im Besonderen.

A. Von den Urkunden im Allgemeinen.

§. 71.

In der Regel gelten nur Urschriften und solche Ausfertigungen als unverwerfliche Urkunden, welche vollständig Alles enthalten, was mit ihnen bewiesen werden soll.

Da der Districtssteuereinnehmer allein für vollständige Beurkundung der von ihm bei seinen Ablieferungen in Zurechnung zu bringenden Posten verantwortlich ist, so hat er alle ihm zukommenden Belege zu prüfen (§. 63. §. 74. und §. 77.) und weil er diese abzugeben hat, zugleich von denjenigen zu seinen Dienstakten Abschriften zurückzubehalten, welche allgemeine oder solche Anordnungen enthalten, die auch für die Folge von ihm zu beachten sind.

Es ist demnach auch zu den Rechnungsurkunden, als solchen, kein Stempelpapier nöthig, wenn es nicht nach vorliegenden gesetzlichen Vorschriften ohnehin zu den Urschriften der betreffenden Ausfertigungen angewendet werden muß.

§. 72.

Können, besonderer Gründe wegen, nur Abschriften beigebracht werden, so müssen diese von einer in öffentlichen Pflichten stehenden, hierzu geeigneten Person, welche ihrer Namensunterschrift zugleich ihre Diensteigenschaft beizufügen hat, vermöge welcher sie bescheinigen kann, beglaubigt, sodann mit der Anmerkung versehen werden, warum die Urschriften nicht angelegt worden und wo diese aufbewahrt sind.

Beglaubigungen von Abschriften durch Untergebene des Districtssteuereinnehmers sind unzulässig.

§. 73.

Besteht eine Urkunde aus einem Verzeichnisse mehrerer Posten, so muß sie addirt, und besteht sie aus vielen Artikeln auf mehreren Seiten, so müssen die Seitenbeträge addirt, übertragen und auf der letzten Seite summirt werden, immer mit Tinte, nie mit Bleistift oder Rothstein. Hat eine Urkunde Unteranlagen, so sind diese niemals von dem Hauptverzeichnisse zu trennen.

§. 74.

An den Urkunden darf nichts radirt, ausgestrichen, zugesetzt, oder überhaupt in der Art abgeändert werden, daß sie an ihrer Glaubwürdigkeit verlieren.

Dergleichen sowie alle anderen mangelhaften Urkunden müssen von dem Districtssteuereinnehmer zurückgewiesen, beziehungsweise mit Auseinandersetzung der dabei gefundenen Anstände an die Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, zurückgeschickt und ausgetauscht werden. (§. 63. §. 71. und §. 77.)

§. 75.

Jede Urkunde muß an der einen Seite einen hinreichend weißen Rand behalten, damit sie auch dann noch vollständig lesbar bleibe, wenn sie schließlich von der betreffenden rechnungspflichtigen Behörde den Rechnungsbelegen beigebunden sein wird, und ist, wo es nur thunlich und ein Anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, auf einen halben Bogen von vorgeschriebenem Aktenformate zu verlangen.

Kleinere Papiere als ein Quartblatt werden auf halbe Bogen angeheftet.

§. 76.

Auf jede Urkunde, worauf eine Auszahlung stattgefunden hat, muß sogleich bei ihrem Eintrage in das Tagebuch, dessen Jahr und der Artikel, unter welchem der Eintrag geschah, unten links auf dem Rande angemerkt werden, in Form eines Bruchs, von welchem der Zähler aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl, der Nenner aus der Artikelnummer besteht und muß ferner der Name und Wohnort des auszahlenden Districtssteuereinnehmers beigefügt werden.

Es würde hiernach z. B. die Aufschrift:

„T. B. $^{52}/_{45}$ Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg," angeben, daß die in vorliegender Urkunde beschriebene Ausgabe in dem Tagebuch des Districtssteuereinnehmers Beckmann zu Zwingenberg für 1852 unter Artikel 45 eingetragen worden ist.

§. 77.

Besteht die Urkunde in einer Anweisung zu einer demnächstigen Erhebung und Ablieferung, so muß vorerst deren Inhalt unter Schuld der Einnahme (Soll eingehen) und Schuld der Ablieferung (Soll abgeliefert werden) gehörigen Orts in das Handbuch eingeschrieben und daß dieses geschehen sei, auf der Urkunde selbst die Seite, wo der Eintrag zu finden ist, durch das Wort „Eingetragen, H. B. Seite . . ." gewahrt werden, ehe sie zu den übrigen Urkunden registrirt wird.

Es darf keine Einnahme-Urkunde registrirt, sie muß vielmehr zur Ergänzung zurückgegeben werden, wenn ihr die Nachricht geschehener Controlirung fehlt. (§. 63. §. 71. und §. 74.)

§. 78.

In den Hebregistern und in den übrigen Einnahmeanweisungen sind die eingegangenen Posten durch Beifügung der betreffenden Artikelnummern der Hülfstagebücher, und bei denjenigen Einnahmen, für welche solche nicht bestehen, durch Beifügung der betreffenden Artikelnummern des allgemeinen Tagebuchs, sowie die erlassenen oder uneinbringlich gewordenen Posten, durch geeignete Anmerkungen sobald als möglich zu wahren, so daß aus den Einnahmeurkunden jeder Zeit die bestehenden Ausstände und die etwaigen Vorauszahlungen im Einzelnen ermittelt werden können.

§. 79.

Die Urkunden sind getrennt von den übrigen Dienstpapieren und zwar in folgender Weise aufzubewahren.

Die nur aus wenigen Blättern bestehenden Einnahmeurkunden werden, so lange hierauf zu erheben ist, in gehörig überschriebenen Umschlagbogen neben den übrigen gehefteten oder eingebundenen Hebregistern aufbewahrt und sämmtliche Einnahmeurkunden desselben Jahres sind nach vollzogener Erhebung, insofern nicht einzelne derselben nach bestehenden Vorschriften an andere Behörden abzuliefern sind, zusammen zu registriren und sorgfältig aufzubewahren.

Die noch zu vollziehenden Ausgabeurkunden sind gleichfalls in gehörig überschriebenen Umschlagbogen zu sammeln und die vollzogenen, zur Zurechnung reifen, sind in andere, mit gehörigen Aufschriften versehenen Umschlagbogen in der Reihenfolge, in welcher die Beträge im Zurechnungsregister aufgeführt sind, einzulegen und bei dem baaren Vorrath aufzubewahren.

Die nicht zur Zurechnung kommenden Ausgabeurkunden werden gleichfalls in besonderen, gehörig überschriebenen Umschlägen aufbewahrt.

B. Von den Quittungen im Besonderen.

§. 80.

Es darf nichts empfangen und nichts hingegeben werden, ohne daß hierüber quittirt wird und umgekehrt darf nichts quittirt werden, ohne daß eine Abstattung geschieht.

Auch hat der Districtssteuereinnehmer die Zahlungen, welche er an sich selbst leistet, sogleich zu quittiren. (§. 62.)

Quittungen ohne wirkliche Einnahme oder Ablieferung und nur gegen Rückscheine sind streng untersagt, und setzen den Districtssteuereinnehmer der Gefahr aus, daß er wegen Veruntreuung im Dienste und wegen Betrug verfolgt und bestraft wird.

§. 81.

Jede Quittung kann zwar die einzelnen Theile der zu quittirenden Zahlen in Ziffern, sie muß aber die Hauptsumme hiervon mit Buchstaben geschrieben, ferner Alles enthalten, was zur genauen Bezeichnung dessen, worüber quittirt wird, zu wissen nöthig ist, insbesondere die Zeit, für welche empfangen oder gegeben wird, den Namen und Wohnort des Zahlenden (der Kasse) oder Abliefernden, sodann Wohnort, Datum und Namensunterschrift des Empfängers.

Auch sind in den von dem Districtssteuereinnehmer auszustellenden Quittungen, die Ordnungsnummern anzugeben, unter welchen die Zahlungen in das allgemeine Tagebuch, oder wird ein Hülfstagebuch für die betreffenden Einnahmen geführt, unter welchen sie in dieses eingetragen wurden. — Sind die Erfordernisse theilweise schon in den Steuerzetteln ꝛc. welchen die Quittungen beigefügt werden, oder in den Zahlungsanweisungen oder Decreturen aufgenommen, so ist in der Quittung nicht die Wiederholung hiervon, sondern nur die Ergänzung hierzu nöthig, mithin Decretur ꝛc. und Quittung als zusammengehörige Theile eines Ganzen zu betrachten.

Auch ist ausnahmsweise gestattet, in den vorgedruckten Quittungsformularien der Steuerzettel ꝛc. die zu quittirenden Beträge nicht mit Buchstaben, sondern nur mit Ziffern einzutragen.

Sind mehrere, gleichzeitig berichtigte Zielzahlungen zu quittiren, so kann dies dadurch geschehen, daß das vorgedruckte Quittungsformular für die letzte dieser Zielzahlungen zur Quit-

tung über die geleistete Zahlung benutzt wird und die vorderen Quittungsformularien durchstrichen werden.

Auf Verlangen der Zahlungspflichtigen sind die Quittungen in die zu diesem Zweck von denselben angelegte Bücher einzutragen.

§. 82.

Von dem Obereinnehmer ausgestellte, dem Districtssteuereinnehmer zugekommene Quittungen über dessen Ablieferungen sind, wenn denselben die Nachricht geschehener Controlirung fehlt, sogleich zur Ergänzung zurückzugeben.

§. 83.

Sind Zahlungen von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, oder, zwar ständig, doch an die Fortdauer gewisser veränderlicher Umstände geknüpft, so muß der Quittung über den Empfang zugleich die Bescheinigung beigefügt werden, daß die Bedingungen erfüllt, oder die Verhältnisse inzwischen nicht geändert worden sind. Hierher gehören z. B. die Anweisungen mit dem Vorbehalte, daß vorerst noch diese oder jene Arbeit nachgeholt, oder besser, als geschehen, gemacht werde, und Pensionen, welche Wittwen nur in so lange zu beziehen haben, als sie sich nicht wieder verheirathen, oder ihre Kinder noch nicht alle versorgt sind.

§. 84.

Zahlungen, welche auf gerichtliche Einweisungen aus den Besoldungen, Pensionen oder anderen Schuldigkeiten der Kasse an Andere, als deren ursprüngliche Gläubiger geleistet werden, müssen mit den besonderen Ausfertigungen hierüber und mit den Quittungen der in diesen Ausfertigungen bezeichneten Empfänger beurkundet werden, so daß die Besoldeten, Pensionisten und dergleichen nur den an sie unmittelbar bezahlten Rest gültig quittiren können.

§. 85.

Kommen über einen und denselben Gegenstand zwei oder mehr Quittungen vor, von welchen die eine das Ganze quittirt, während dem die anderen hiervon nur einen Theil bescheinigen, so sind diese letzten als nicht vorhanden, oder als solche zu betrachten, welche über Abschlagszahlungen gegeben und bei dem Ausstellen der Hauptquittung nur aus Versehen nicht zurückgenommen, daher ungültig sind.

Interims- oder solche Quittungen, welche nur für eine gewisse vorübergehende Zeit ausgestellt wurden, können niemals als vollständige Rechnungsbelege gelten.

§. 86.

Wird eine Quittung zum zweitenmal ausgestellt, so muß in diesem Duplicate auf die erste Quittung Bezug genommen und der Grund zu deren zweiten Ausfertigung angegeben, sowie in dem allgemeinen Tage- und Kassebuch diese wiederholte Ausstellung angemerkt werden.

§. 87.

Jede Quittung muß in der Regel und wenn nicht besondere Vorschriften anders anordnen, auf den ältesten liquiden Rest ausgestellt und darf nicht für jüngere gleichartige Schuldigkeiten gegeben werden, so lange jener noch nicht vollständig getilgt ist.

§. 88.

Wird eine Schuld ganz oder theilweise erlassen, so muß der Erlaß von denjenigen, welchen er zu gut kommt, quittirt werden. (§. 95.)

§. 89.

Für die Dienstkasse darf nur der Districtssteuereinnehmer selbst quittiren, kein Anderer an seiner Statt, es sei denn, daß er vorher bei dem ihm vorgesetzten Obereinnehmer die Erlaubniß nachgesucht und erhalten hätte, sich hierin, jedoch auf seine Kosten und Gefahr, für eine bestimmte Zeit vertreten lassen zu dürfen. Der Stellvertreter muß sich mit der schriftlich ausgestellten Genehmigung bei der Erhebung ausweisen. (§. 8.)

§. 90.

Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift von den Gläubigern der Kasse sind ungültig, wenn für den Empfänger keine Vollmacht von jenen beiliegt, auf welche in den Quittungen Bezug genommen werden muß.

Es ist daher auch darauf zu sehen, daß bei allen regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen immer von der Hand quittirt wird, welche die nächst vorhergehende Quittung unterschrieben hat, und jede Abänderung hierin zu erläutern, nöthigenfalls unter der zum erstenmal erscheinenden neuen Handschrift zu bescheinigen.

§. 91.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig und wird daher von demselben die Quittung nur mit einem Handzeichen vollzogen, so muß dieses, wie im §. 72 angegeben, beglaubigt werden.

Auf gleiche Weise ist es mit der hebräischen Unterschrift der im Deutschschreiben unerfahrenen Israeliten zu halten.

§. 92.

Arbeits-Verdienst-Zettel und andere dergleichen von den Gläubigern der Kasse mit ihrer Namensunterschrift bereits versehene Verzeichnisse, dürfen nicht dadurch quittirt werden, daß die

Empfangsbescheinigung über diese schon vorhanden gewesenen Namen gesetzt wird; es muß vielmehr unter diese, mit nochmaliger Namensunterschrift, quittirt werden.

§. 93.

Bei den Zahlungen oder Ablieferungen für andere Kassen und deren Auf- oder Zurechnung an den Obereinnehmer müssen die Quittungen entweder sogleich auf die Kasse, für welche die Zahlung geschieht, ausgestellt werden, oder zugleich die Bescheinigung von dem Districtssteuereinnehmer enthalten, daß ihm der vorgelegte Betrag vergütet worden sei.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Liquidiren der Reste.

§. 94.

Wird von der Gesammtsumme der Einnahmeschuld eines Fonds die Gesammtsumme aller hierauf eingegangenen und an den Obereinnehmer abgelieferten nebst den etwa erlassenen oder uneinbringlich gewordenen Beträge abgezogen, so erscheint der Rest, welcher in Ausständen bestehen kann und unter dem Abschlusse der Jahresabrechnung nachgewiesen oder liquidirt werden muß.

§. 95.

Die erlassenen und niedergeschlagenen Posten sind, nachdem die deßfallsigen Verfügungen der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden dem Districtssteuereinnehmer zugekommen sind und derselbe die Quittungen über die Erlasse, nach Vorschrift des §. 88 eingeholt hat, an den Obereinnehmer durch Zurechnung der betreffenden Belege abzuliefern.

§. 96.

Die uneinbringlichen Beträge jedes Fonds sind von dem Districtssteuereinnehmer mit Ablauf des Rechnungsjahres in besondere Verzeichnisse zu bringen und spätestens Ende Februar des nächsten Jahres dem Obereinnehmer, zur Erwirkung der Genehmigung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörden, nach zurückbehaltenem Concept, in doppelten Ausfertigungen, zuzusenden.

§. 97.

Muster Nr. VI.

Muster Nr. VII.

Das Verzeichniß der uneinbringlichen directen Steuern ist nach Anleitung von Muster No. VI. und das Verzeichniß der uneinbringlichen Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen nach Anleitung von Muster No. VII. aufzustellen.

Letzteres Muster ist auch für die etwa nöthigen Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge anderer Fonds maßgebend.

§. 98.

In den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge sind die Posten getrennt nach den Jahren, aus welchen die Einnahme-Schuldigkeiten herrühren, aufzuführen und unter den betreffenden Jahren sind die uneinbringlichen Beträge an directen Steuern nach den einzelnen Steuerarten neben einander, dagegen die uneinbringlichen Beträge an Regalien ꝛc. unter einander nach der Reihenfolge der einzelnen Artikel der Einnahmeetats zu verzeichnen. Im Uebrigen hat die Reihenfolge der Posten in alphabetischer Ordnung der Wohnorte und der Namen der Schuldner mit den nöthigen Falls näher zu beschreibenden Beträgen zu geschehen.

§. 99.

Es darf kein Posten in ein Verzeichniß von uneinbringlichen Beträgen aufgenommen werden, ohne Nachweisung der Einnahmeüberweisung und wenn die Posten aus früheren Jahren herrühren, ohne Nachweisung der Aufnahme in dem nächst vorhergehenden Verzeichniß der Ausstände, in sofern nicht seit dessen Aufstellung wiederholte Einnahmeüberweisung stattgefunden hat, welche übrigens gleichfalls nachzuweisen ist.

§. 100.

Die Nachweisung der Einnahmeüberweisung geschieht in den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge durch Anführen der Nummern, unter welchen die Beträge in Einnahme controllirt sind, beziehungsweise durch Bescheinigung der Steuercommissäre darüber, daß die betreffenden Beträge in den von ihnen aufgestellten Hebregistern enthalten und nicht bereits im Wege der Reclamation erlassen worden sind.

§. 101.

Zum Beleg der Posten in den Verzeichnissen der uneinbringlichen Beträge ist urkundlich nachzuweisen, daß die Beitreibung zu gehöriger Zeit, in der hierfür vorgeschriebenen Weise und mit den zu Gebot stehenden Mitteln vergeblich versucht worden ist und daß die Schuldner auch noch mit Ablauf des betreffenden Jahres zahlungsunfähig waren.

§. 102.

Getränkeabgaben von solchen, welche ein hiermit in Verbindung stehendes Gewerbe betreiben, dürfen überdieß nur dann in das betreffende Verzeichniß der uneinbringlichen Beträge aufgenommen werden, wenn weiter urkundlich nachgewiesen ist, daß die Zurücknahme der Gewerbspatente stattgefunden hat.

§. 103.

Zur Aufnahme von Geldstrafen in das betreffende Verzeichniß der uneinbringlichen Beträge sind, außer den urkundlichen Nachweisen nach Vorschrift des §. 101, noch folgende Nachweise nöthig.

Bei Strafen wegen verletzter Auflagegesetze ist die Ermächtigung der Obersteuerbehörde entweder zur Aufnahme der Beträge in das genannte Verzeichniß oder zur Anzeige bei Gericht zur Verbüßung und in letzterem Falle die Bescheinigung des Gerichtes über diese Anzeige und bei den übrigen uneinbringlichen Geldstrafen sind die von denjenigen Behörden, welche dieselben erkannt haben, auszustellenden Bescheinigungen über die erhaltenen Benachrichtigungen von der Uneinbringlichkeit der Strafen zu erbringen.

§. 104.

Ueber die Ausstände jeder Hauptabrechnung (§. 94) werden von dem Districtssteuereinnehmer Verzeichnisse gefertigt und spätestens Ende Februar des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Obereinnehmer nach zurückbehaltenem Concept in doppelten Ausfertigungen zur Erwirkung der Genehmigung der betreffenden höheren Verwaltungsbehörde zugesendet.

§. 105.

Die Verzeichnisse über die Ausstände, welche dazu dienen, um zu derjenigen Hauptabrechnung, in welcher der Ausstand bleibt, dessen Nichtempfang und die Erlaubniß mit ihm liquidiren zu dürfen, nachzuweisen; sind nach Anleitung von Muster No. VIII. für die directen Steuern und von Muster No. IX. für die Regalien 2c. und die übrigen Fonds in doppelten Ausfertigungen aufzustellen.

Muster Nr. VIII.
Muster Nr. IX.

Im Uebrigen gelten auch für die Ausstandsverzeichnisse die in §. 98 für die Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge enthaltenen Vorschriften.

§. 106.

Den Ausstandsverzeichnissen sind die Unterschriften der Schuldner, als Anerkenntniß der Rückstände, sowie die Beglaubigung der Unterschriften beizufügen. Verweigern einzelne Schuldner die Unterschriften, oder erscheinen sie auf die Vorladung zur Anerkenntniß nicht, oder stellen sie die Richtigkeit der Schuld in Abrede, so ist dieß speciell, nöthigenfalls in darüber aufzunehmenden Protokollen zu bemerken, welche von dem Bürgermeister beglaubigt werden und dem Ausstandsverzeichniß durch den Districtssteuereinnehmer beizulegen sind.

§. 107.

Zu den in die Verzeichnisse der Ausstände aufgenommenen Posten sind die Einnahmeüberweisungen nach Vorschrift in §. 99 und §. 100 nachzuweisen.

§. 108.

Zum Beleg der Posten in den Ausstandsverzeichnissen ist ferner urkundlich nachzuweisen, welche Hindernisse der Beitreibung entgegengestanden haben und weßhalb solche nicht zu beseitigen waren.

§. 109.

Specielle Ermächtigungen der höheren Verwaltungsbehörden zur Aufnahme einzelner Posten in die Verzeichnisse der uneinbringlichen Beträge und der Ausstände sind nur dann zu deren Beurkundung zu erbringen, wenn deren Aufnahme ohne sonstigen genügenden Nachweis hierfür ausnahmsweise stattfinden soll.

§. 110.

Ist ein und dieselbe Urkunde zum Beleg von Posten in verschiedenen Verzeichnissen erforderlich, so ist diese Urkunde zu einem Verzeichniß im Original und zu den übrigen Verzeichnissen in beglaubigten Abschriften zu erbringen.

§. 111.

Mit dem Ausstandsverzeichniß über Regalien, indirecte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen ist zugleich und zwar in doppelten Ausfertigungen ein weiteres Verzeichniß dieser Ausstände, nach Anleitung von Muster No. X. gefertigt nach zurückbehaltenem Concepte einzusenden, um als Register für die Erhebung zu dienen.

Muster Nr. X.

§. 112.

Die wegen Liquidation der Ausstände von Tilgungsrenten bestehenden besonderen Vorschriften sind durch Vorstehendes nicht geändert worden und nach wie vor zu befolgen.

Sechster Abschnitt.

Von den Abrechnungen.

§. 113.

Der Districtssteuereinnehmer hat mit der letzten Ablieferung in jedem Monat an den Obereinnehmer nach Rechnungsjahren getrennte Monatsabrechnungen in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visa des Obereinnehmers versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstakten aufzubewahren.

§. 114.

Die Monatsabrechnungen sind nach Muster Nr. XI. einzurichten und müssen für jeden Fonds die Summe der von Anfang des Jahres bis zur Zeit der Stellung der Abrechnungen erwachsenen und der aus vorderen Jahren liquidirten Schuldigkeiten enthalten, jedoch mit der Ausnahme, daß bei dem Fonds der Regalien, indirecter Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen nur diejenigen Monatsschuldigkeiten aufzunehmen sind, welche zur Zeit der Aufstellung der Abrechnungen bereits definitiv feststehen.

Muster Nr. XI.

Ferner sind in diese Abrechnungen die Summen sämmtlicher Ablieferungen und der verbleibenden Ausstände, letztere beurkundet durch die beizuschließenden betreffenden Verzeichnisse und endlich die etwa bestehenden durch Vergleichung der Schuldigkeiten und Ablieferungen mit den Ausständen zu ermittelnden von Vorauszahlungen herrührenden Ueberlieferungen (Vorauszahlungen) aufzunehmen.

§. 115.

Sobald die Summe der für einen Fonds bewerkstelligten Ablieferungen der gesammten Schuldigkeit gleich gekommen, oder für den in Ausständen bestehenden Unterschied die Genehmigung zur Liquidation erfolgt ist, hat der Districtssteuereinnehmer für den betreffenden Fonds an den Obereinnehmer eine Jahresabrechnung in doppelter Ausfertigung einzusenden und ein Exemplar hiervon, nachdem es, mit dem Visa des Obereinnehmers versehen, zurückgekommen ist, bei seinen Dienstacten aufzubewahren.

§. 116.

Muster Nr. XII.

Die Jahresabrechnungen sind nach Muster No. XII. einzurichten und müssen für den betreffenden Fonds die gesammte Schuldigkeit, ferner die einzelnen Ablieferungen mit Angabe der Tage, unter welchen die Quittungen erfolgten und der Artikelnummern, unter welchen, nach Ausweis jener, die Einträge in dem Tagebuch des Obereinnehmers stattgefunden haben und die Vergleichung der Summe der Ablieferungen mit der gesammten Schuldigkeit, sowie bei etwa verbleibendem Rest die Angabe der Verfügung enthalten, wodurch die Genehmigung zur Liquidation ertheilt wurde.

Darmstadt am 24. März 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Muster Nr. I.
zu §. 16.

Obereinnehmerei **Bensheim.**

Districtssteuer-Einnehmerei **Zwingenberg.**

Geschäftsführung von 1852.

Allgemeines Tagebuch

über

sämmtliche Verrichtungen,

des

Districtssteuereinnehmers **Beckmann** zu Zwingenberg

für

1) Directe Steuern.
2) Regalien, indirecte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen.
3) Criminalkassegelder.
4) Brandversicherungsbeiträge.
5) Civildiener-Wittwenkassegelder.
6) Schullehrerwittwenkassegelder.
7) Staatsunterstützungskassegelder.
8) Beiträge zum evangelischen Kirchenfond.
9) Beiträge zum katholischen Kirchenfond.
10) Beiträge zum Gewerbverein.
11) Tilgungsrenten.
12) Sprunggelder.
13) Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein.
14)
15)
16)
17)

Bemerkung. Werden von dem Rechner außer den hier oben genannten Fonds noch andere verwaltet oder im Laufe des Jahres zur Verwaltung übernommen, so müssen auch diese den vorstehenden zugesetzt und in das allgemeine Tagebuch aufgenommen werden.

Gegenwärtiges allgemeines Tagebuch, enthaltend, außer diesem Blatte noch achtzig Seiten, ist von dem unterschriebenen Obereinnehmer Küchler zu Bensheim mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um vom 1ten Januar bis letzten December 1852 dem Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg zum Amtsgebrauche zu dienen.

Bensheim am 10. December 1851.

Küchler.
Großherzoglicher Obereinnehmer.

Allgemeines Tagebuch.							1. K.
Ordn. Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			den 1ten				
1			Rest nach dem Abschlusse des vorigen Tagebuchs am 31ten December 1851.	121	15		
			den 2ten				
2	1851		Empfangen Beitrag zur Schullehrerwittwenkasse von Lehrer Krug zu Zwingenberg, für 1851	3	—		
3	1851		Empfangen Beitrag zum landwirthschaftlichen Verein von Landgerichtsactuar Dern zu Zwingenberg, für 1851	3	—		
4	1851		Empfangen Polizeistrafe von Friedrich Freund zu Zwingenberg, für 1851	7	—		
			den 3ten				
5	1852	9	Empfangen für zwei Jagdwaffenpässe von Carl Draudt zu Seeheim, für 1852	11	12		
6	1851		Empfangen Disciplinarstrafe von Feldschütz Kromm zu Wahlen, für 1851	3	—		
7	1851		Empfangen Criminalgerichtskosten von Theodor Bücking zu Staffel, für 1851	33	52		
			den 5ten				
8	1852	23	Bezahlt Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat December 1851			10	—
9	1852	12	Empfangen Disciplinarstrafe von Peter Lösch zu Seeheim, für 1852	1	30		
10			Empfangen von Ortseinnehmer Merkel zu Auerbach, dessen Einnahme für den Monat December 1851				
			1) baar . . . 215 fl. 26 kr.	215	26		
	1852	23	2) in den quittirten Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 . . . 26 „ 24 „				
			241 fl. 50 kr.				
	1851		und zwar Trankstener von Wein . . 25 fl. 23 kr.				
	1851		„ „ Obstwein . 1 „ 50 „				
	1851		Abgaben von Branntwein . . 62 „ 43 „				
	1851		Zapfgebühr von Wein . . 151 „ 54 „				
			241 fl. 50 kr.				
			zu übertragen	399	15	10	—

2. K.			Allgemeines Tagebuch.				
Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. Januar. den 5ten	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			Uebertrag	399	15	10	–
11	1852	23	Empfangen von Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach, dessen Einnahme für den Monat December 1851, 1) baar 107 fl. 15 kr 2) in den quittirten Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 . . . . 21 „ 17 „ 128 fl. 32 kr.	107	15		
	1851 1851 1851		u. z. Tranksteuer von Wein . . . 1 fl. 20 kr. Zapfgebühr von Wein . . 79 „ 17 „ Chausseegeld . . . . 47 „ 55 „ 128 fl. 32 kr.				
12	1852	23	Bezahlt Besoldung und Bureaukosten dem Landrichter Müller zu Zwingenberg, für's 4. Quartal 1851 . 481 fl. 15 kr.				
13	1851		Empfangen von demselben Beitrag zur Civildienerwittwenkasse für's 4. Quartal 1851 . 10 „ — „			471	15
14	1852	23	Empfangen von Ortseinnehmer Tracker zu Alsbach, dessen Einnahme für den Monat December 1851 1) baar . . . . . 25 fl. 5 kr. 2) in Ausgabebelegen u. z. a) Quittung über die Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 7 fl. 42 kr. b) Quittung über Strafantheil des Gendarmen Styr zu Bickenbach für 1851 6 „ — „ 13 fl. 42 „ 38 fl. 47 kr.	25	5		
	1851 1851 1851		u. z. Tranksteuer von Wein . . 56 kr. Abgaben von Branntwein . 7 fl. 54 kr. Zapfgebühr von Wein . 29 „ 57 „ 38 fl. 47 kr.				
15	1852	23	Empfangen von Ortseinnehmer Heim zu Jugenheim, dessen Einnahme für den Monat December 1851. 1) baar . . . . . 59 fl. 37 kr. 2) in den quittirten Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 . . . . 14 „ 19 „ 73 fl. 56 kr.	59	37		
			zu übertragen	591	12	481	15

Allgemeines Tagebuch. 3. K.

Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Der Handbücher Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			den 5ten				
			Anderseitige Einnahme besteht in: Uebertrag	591	12	481	15
	1851		Trankſteuer von Wein . . 5 fl. 5 kr.				
	1851		Zapfgebühr von Wein . . 68 „ 51 „				
			73 fl. 56 kr.				
16			Empfangen von Ortseinnehmer Pfeiffer zu Seeheim, dessen Einnahme für den Monat December 1851.				
			1) baar . . . . . 109 fl. 50 kr.	109	50		
	1852	23	2) in den quittirten Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 . . . . 13 „ 25 „				
			123 fl. 15 kr.				
	1851		u. z. Trankſteuer von Wein . . 1 fl. 10 kr.				
	1851		„ „ Obstwein . 40 „				
	1851		„ „ Bier . . 3 „ 14 „				
	1851		Abgaben von Branntwein . 7 „ 12 „				
	1851		Zapfgebühr von Wein . . 110 „ 59 „				
			123 fl. 15 kr.				
17			Empfangen von Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg, dessen Einnahme für den Monat December 1851.				
			1) baar . . . . . 332 fl. 19 kr.	332	19		
	1852	23	2) in den quittirten Hebgebühren vom 4. Quartal 1851 . . . . 28 „ 40 „				
			360 fl. 59 „				
	1851		u. z. Trankſteuer von Wein . . 7 fl. 58 kr.				
	1851		Abgaben von Branntwein . . 33 „ 18 „				
	1851		Zapfgebühr von Wein . . 319 „ 43 „				
			360 fl. 59 kr.				
18	1851		Empfangen directe Steuern für 1851 lt. Hülfstagebuch Nr. 18391 bis 18420.				
			baar . . . . . 27 fl. 1 kr.	27	1		
	1852	23	in quittirtem Nachlaß an directen Steuern von Heinrich Berz und Consorten zu Bickenbach, für 1851. . . . . 36 „ 20 „				
1851			63 fl. 21 kr.				
			zu übertragen	1060	22	481	15

4. K. Allgemeines Tagebuch.

Ordns-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Der Handbücher Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			den 5ten				
			Uebertrag	1060	22	481	15
19	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18391 bis 18420 . .	1	30		
20	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851. Nr. 18391 bis 18420 . .	15	36		
21	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1 bis 204.	420	10		
22	1851		Empfangen Brandversicherungsbeiträge für 1850, lt. Hülfstagebuch Nr. 834 bis 836.	2	17		
23	1851		Empfangen Tilgungsrenten für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr. 774 bis 810.	26	32		
24	1852	10	Empfangen Stempelgebühren für Gewerbspatente für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1 bis 84. . . .	16	48		
			den 7ten				
25	1852	10	Empfangen Collateralgelder von Emilie Scriba zu Seeheim für 1852	225	—		
26			Empfangen von Konrad Heim zu Malchen für 1851.				
	1851		Criminalgerichtskosten . . . 8 fl. — kr.				
	1851		Mahngebühren . . . — „ 3 „				
	1851		Beitreibungskosten . . . — „ 20 „	8	23		
			den 8ten				
27	1851		Empfangen Eichgebühren von Erheber Hofmann zu Zwingenberg, für 1851.	1	35		
28	1851		Empfangen Polizeistrafen von Heinrich Berz und Consorten zu Bickenbach, für 1851. . . 36 fl. 20 kr.				
	1852	23	Bezahlt Nachlaß dieser Polizeistrafen für 1851 36 „ 20 „				
			den 9ten				
29	1852	23	Bezahlt Unterstützung dem Peter Eimer zu Stettbach . .			2	42
30	1851		Empfangen Tranksteuerstrafe von Wirth Eimer zu Stettbach für 1851	1	24		
31	1851		Empfangen Criminalgerichtskosten von Eduard Reiber zu Alsbach, das letzte von 4 Zielen, für 1851. . .	20	40		
			zu übertragen	1800	47	483	57

Allgemeines Tagebuch. 5. K.

Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			den 10ten				
			Uebertrag	1800	47	483	57
32	1851		Empfangen directe Steuern für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr. 18421 bis 18493	40	27		
33	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18421 bis 18493	1	36		
34	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851. Nr. 18421 bis 18493	14	20		
35	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 205 bis 512	167	20		
36	1851		Empfangen Tilgungsrenten für 1851. lt. Hülfstagebuch Nr. 811 bis 820	2	48		
37	1852	10	Empfangen Stempelgebühren von Gewerbspatenten für 1852. lt. Hülfstagebuch Nr. 85 bis 513	85	48		
			den 12ten				
38			Empfangen von Gottfried Rodenhäußer zu Alsbach für 1851				
	1851		Criminalstrafe . . . 20 fl. — kr.				
	1851		Mahngebühren . . . — „ 3 „				
	1851		Beitreibungskosten . . . — „ 40 „	20	43		
39	1852	23	Bezahlt Straßenbaukosten dem Peter Guntrum zu Zwingenberg für 1851			32	42
40			Empfangen von Conrad Grünewald zu Bickenbach für 1851.				
			1) baar . . . 6 fl. 5 kr.	6	5		
	1852	23	2) in quittirtem Nachlaß . . 5 „ 30 „				
			11 fl. 35 kr.				
	1851		u. z. Polizeistrafe für 1851 . . 11 fl. — kr.				
	1851		Mahngebühren . . . — „ 3 „				
	1851		Beitreibungskosten . . — „ 32 „				
			11 fl. 35 kr.				
41	1851		Empfangen directe Steuern für 1851. lt. Hülfstagebuch Nr. 18494 bis 18500	7	22		
42	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851, Nr. 18494 bis 18500		27		
43	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18494 bis 18500	1	24		
44	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852. lt. Hülfstagebuch Nr. 513 bis 746	534	12		
			zu übertragen	2683	19	516	39

6. K. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Der Handbücher Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			den 12ten				
			Uebertrag	2683	19	516	39
45	1851		Abgeliefert Ab- und Zuschreibgebühren dem Gr. Steuercommissär Köster zu Zwingenberg für 1851 . . .			22	14
46	1851		Bezahlt Mahngebühr dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1851			3	42
47	1851		Bezahlt Beitreibungskosten dem Obersteuerboten Bickel zu Bensheim und Zeugen, für 1851.			32	52
			den 15ten				
48			Abgeliefert an Gr: Obereinnehmerei Bensheim				
			1) baar . . . . . 2106 fl. 28 kr.			2106	28
	1852	23	2) Ausgabebelege . . . . 645 „ 9 „				
			2751 fl. 37 kr.				
	1851		u. z. auf directe Steuern für 1851 . 112 fl. 2 kr.				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . 1121 „ — „				
	1851		auf Regalien, indirecte Auflagen ꝛc. für 1851 . . . . 970 „ 11 „				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . 339 „ 36 „				
	1851		Criminalgerichtskosten für 1851 . 148 „ 39 „				
	1851		Brandversicherungsbeiträge für 1850 8 „ 49 „				
	1851		Civildienerwittwenkassegelder für 1851 10 „ — „				
	1851		Schullehrerwittwenkassegelder für 1851 9 „ — „				
	1851		Tilgungsrenten für 1851 . . 29 „ 20 „				
	1851		Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein für 1851 . . . . 3 „ — „				
			2751 fl. 37 kr.				
			Zusammen	2683	19	2681	55
			Ausgabe ab	2681	55		
			Mithin Kassevorrath am 15.	1	24		
			in der Kasse fanden sich nur	1	20		
			mithin weniger	—	4		
			welche ich der Kasse ersetzt habe.				

Allgemeines Tagebuch. 7. K.

Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	kr	Ausgabe. fl.	fr.
			den 15ten				
			Rest nach dem vorigen Abschluß	1	24		
			den 16ten				
49			Empfangen für zwei Jagdwaffenpässe von Deconom Reichel zu Seeheim, für 1852 baar . . 1 fl. 12 kr.	1	12		
	1852	23	Durch den Zinscoupons Nr. 14236 . 10 „ — „				
	1852	9	11 fl. 12 kr.				
			den 17ten				
50	1852	12	Empfangen Polizeistrafe von Carl Bender zu Auerbach, für 1852	5	—		
			den 18ten				
51	1852	12	Empfangen Civilstrafe von Georg Wohlgemuth zu Seeheim, für 1852	3	—		
			den 20ten				
52	1851		Empfangen directe Steuern für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr. 18501 bis 18507	22	10		
53	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851, Nr. 18501 bis 18507	—	21		
54	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851, Nr. 18501 bis 18507	4	12		
55	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 747 bis 824	1230	15		
56	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852, Nr. 747 bis 824	1	42		
			den 21ten				
57	1851		Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1851				21
58	1852	22	Bezahlt Mahngebühren demselben, für 1852			1	42
59	1851		Bezahlt Beitreibungskosten dem Obersteuerboten Bickel zu Bensheim und Zeugen, für 1851			4	12
			zu übertragen	1269	16	6	15

8. K. Allgemeines Tagebuch.

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. Januar.	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			den 22ten				
			Uebertrag	1269	16	6	15
60	1852	24	Bezahlt Straßenbaukosten an Max Jäger zu Staffel .			82	—
61	1851		Empfangen Gewerbsteuerstrafe von Joseph Strauß zu Beedenkirchen, für 1851	2	30		
			den 24ten				
62	1852	24	Bezahlt Strafantheile dem Steueraufseher Gehron zu Zwingenberg, für 1851			1	30
63	1852	24	Bezahlt Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 86317 dem Salzauswieger Schreiner zu Auerbach			1	12
			den 25ten				
64	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 825 bis 933	142	21		
65	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852 Nr. 825 bis 933	5	27		
66	1852	22	Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1852			5	27
67	1852	12	Empfangen Disciplinarstrafe von Christian Volz zu Balkhausen, für 1852	1	10		
68	1852	24	Bezahlt fixen Gehalt mir, dem Districtssteuereinnehmer für den Monat Januar 1852			100	—
69			Abgeliefert an Gr. Obereinnehmerei Bensheim:				
			1) baar . . . . . 1224 fl. 20 kr.			1224	20
	1852	24	2) in Belegen . . . . 194 „ 42 „				
			1419 fl. 2 kr.				
	1851		u. z. directe Steuern für 1851 . . 22 fl. 10 kr.				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . . 1373 „ 18 „				
	1851		Regalien, indirecte Auflagen ꝛc. für 1851. 2 „ 30 „				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . . 21 „ 4 „				
			1419 fl. 2 kr.				
			Zusammen	1420	44	1420	44
			Ausgabe ab	1420	44		
			Mithin Kassevorrath am 25. Januar . .	—	—		

Allgemeines Tagebuch. 9. K.

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. Januar.	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.
			den 25ten				
			Rest nach vorigem Abschluß	—	—		
70	1852	12	Empfangen Polizeistrafe von Peter Rosenstiel zu Balkhausen, für 1852	7	—		
71	1852	18	Empfangen Ab- und Zuschreibgebühren für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr. 1 bis 24	12	10		
			den 31ten				
72	1851		Empfangen directe Steuern für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr 18508 bis 18543	20	5		
73	1851		Empfangen Mahngebühren lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18508 bis 18543	1	48		
74	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18508 bis 18543	3	20		
75	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 934 bis 941	8	16		
76	1852	24	Bezahlt Zeugengebühren der Elise Mayer zu Heppenheim			—	10
			Februar.				
			den 3ten				
77	1852	10	Empfangen Stempelgebühren von Johannes Mayer zu Balkhausen, für 1852	2	—		
78	1852	24	Bezahlt Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat Januar 1852			10	—
79			Empfangen von Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg, dessen Einnahme für den Monat Januar 1852.				
			1) baar . . . . . 48 fl. 10 kr.	48	10		
	1852	24	2) in Belegen u. z.				
			Salzfuhrlohn Schein Nr. 14763 1 fl. 12 kr.				
			desgleichen „ „ 14780 1 „ 10 „				
			desgleichen „ „ 14800 1 „ — „ 3 „ 22 „				
			51 fl. 32 kr.				
		8	u. z. Tranksteuer von Wein . . 21 fl. 40 kr.				
		8	„ „ Bier . . 4 „ 40 „				
		8	Abgaben von Branntwein. . . 25 „ 12 „				
			51 fl. 32 kr.				
			zu übertragen	102	49	10	10

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	10. K. Allgemeines Tagebuch. 1852. Februar.	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			den 4ten				
			Uebertrag	102	49	10	10
80	1851		Empfangen directe Steuern für 1851 lt. Hülfstagebuch Nr. 18544 bis 18552	2	47		
81	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18544 bis 18552 . .	—	21		
82	1852		Empfangen Beitreibungskosten lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18544 bis 18552 . .	—	48		
83	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 942 bis 1022	200	—		
84	1852	8	Empfangen von Ortseinnehmer Tracker zu Alsbach, dessen Einnahme an Tranksteuer von Wein für den Monat Januar 1852	—	16		
			den 5ten				
85	1852	8	Empfangen von Ortseinnehmer Heim zu Jugenheim, dessen Einnahme für den Monat Januar 1852 . .	91	21		
			u. z. Tranksteuer von Wein . . . 16 kr.				
			Abgaben von Branntwein . . 91 fl. 5 „				
			91 fl. 21 kr.				
86	1852		Empfangen von Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach, dessen Einnahme für den Monat Januar 1852.				
			1) baar . . . . . 124 fl. 43 kr.	124	43		
	1852	24	2) in Belegen				
			Salzfuhrlohn Schein Nr. 6724 2 fl.				
			„ „ „ 6786 2 „ 18 kr. 4 „ 18 „				
			129 fl. 1 „				
		8	u. z. Tranksteuer von Wein . . 2 fl. 47 kr.				
		8	„ „ Bier . . 1 „ 40 „				
		8	Abgaben von Branntwein . . 87 „ 31 „				
		9	Chausseegeld . . . . 37 „ 3 „				
			129 fl. 1 kr.				
87	1852		Empfangen von Ortseinnehmer Pfeiffer zu Seeheim, dessen Einnahme für den Monat Januar 1852 . . .	15	41		
		8	u. z. Tranksteuer von Wein . . 12 fl. 10 kr.				
		8	Abgaben von Branntwein . . 3 „ 31 „				
			15 fl. 41 kr.				
			zu übertragen	538	46	10	10

Allgemeines Tagebuch. II. K.

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. Februar.	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
			den 5ten				
			Uebertrag	538	46	10	10
88	1852		Empfangen von Ortseinnehmer Merkel zu Auerbach, dessen Einnahme für den Monat Januar 1852.	27	49		
		8	u. z. Transsteuer von Wein . . 18 fl. 41 kr.				
		8	" " Bier . . 1 " 40 "				
		8	Abgaben von Branntwein . . 7 " 28 "				
			27 fl. 49 kr.				
			den 10ten				
89	1852	24	Bezahlt Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 86412 dem Salzauswieger Drach zu Balkhausen.			2	20
90	1851		Empfangen directe Steuern für 1851 lt. Hülfstagebuch Nr. 18553 bis 18560.	1	48		
91	1851		Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18553 bis 18560	—	24		
92	1851		Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 18553 bis 18560	1	36		
93	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1023 bis 1235	547	20		
			den 12ten				
94	1852	24	Bezahlt Strafantheile dem Steueraufseher Wohlgemuth zu Seeheim.			8	34
			den 14ten				
95	1851		Empfangen Criminalgerichtskosten von Peter Steinius zu Balkhausen, für 1851	2	30		
96	1852	22	Abgeliefert Ab- und Zuschreibgebühren dem Steuercommissär Köster zu Zwingenberg für 1851			12	10
			den 15ten				
97	1851		Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Hedrich zu Zwingenberg für 1851			2	33
			zu übertragen	1120	13	35	47

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	12. K. Allgemeines Tagebuch. 1852. Februar.	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
			den 15ten				
			Uebertrag	1120	13	35	47
98	1851		Bezahlt Beitreibungskosten dem Obersteuerboten Bickel zu Bensheim und Zeugen, für 1851			5	44
99			Abgeliefert an Gr. Obereinnehmerei Bensheim .				
			1) baar . . . . . 1078 fl. 42 kr.			1078	42
	1852	24	2) in Belegen . . . . . 28 „ 44 „				
			1107 fl. 26 kr.				
	1851		u. z. directe Steuern für 1851 . . 24 fl. 40 kr.				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . 755 „ 36 „				
	1852	20	Regalien, indirecte Auflagen ꝛc. für 1852 324 „ 40 „				
	1851		Criminalgerichtskosten für 1851 . 2 „ 30 „				
			1107 fl. 26 kr.				
			Zusammen	1120	13	1120	13
			Ausgabe ab	1120	13		
			Mithin Kassevorrath am 15. Februar	—			
100	1852	13	Empfangen Gewerbsteuerstrafe von Conrad Glück zu Staffel, für 1852	3	30		
			den 18ten				
101	1852	16	Empfangen Collateralgelder für Gr. Staatsunterstützungskasse von Johann Winkel zu Oberbeerbach, für 1852 . .	22	14		
			den 19ten				
102	1852	16	Empfangen Beitrag zum evangelischen Kirchenfonds von Johannes Völkner zu Staffel, für 1852. . .	1	30		
103	1852	12	Empfangen Disciplinarstrafe von Georg Lanzenschmidt zu Balkhausen, für 1852	3	—		
			den 20ten				
104	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1236 bis 1292 . . .	131	18		
			zu übertragen	161	32	—	—

Allgemeines Tagebuch. 13. K.

Ordn. Nummer der Artikel	Der Hauptbücher Benennung.	Der Hauptbücher Seite.	1852. Februar.	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			den 1ten				
			Uebertrag	161	32	—	—
105	1851		Empfangen von Carl Meisel zu Zwingenberg, für 1851. Disciplinarstrafe . . . . 15 fl. — kr. Mahngebühren . . . . — „ 3 „ Beitreibungskosten . . . . — „ 32 „	15	35		
			den 22ten				
106	1852	24	Bezahlt Strafantheile dem Gendarm Schnurbus zu Zwingenberg, für 1852			7	30
			den 24ten				
107	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1293 bis 1356.	110	32		
108	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 1293 bis 1356 . .	3	—		
109	1852	18	Empfangen Beitreibungskosten lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1851 Nr. 1293 bis 1356 . .	10	—		
110	1852	24	Bezahlt ihren Gehalt, mir dem Districtssteuereinnehmer, für den Monat Februar 1852			100	—
111	1851		Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1851			—	3
112	1852	22	Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1852			3	—
113	1851		Bezahlt Beitreibungskosten dem Obersteuerboten Bickel zu Bensheim und Zeugen, für 1851			—	32
114	1852	22	Bezahlt Beitreibungskosten denselben, für 1852 . .			10	—
			den 25ten				
115	1852	25	Abgeliefert an Gr. Obereinnehmerei Bensheim: 1) baar . . . . . 179 fl. 34 kr 2) in Belegen . . . . 107 „ 30 „ — 287 fl. 4 kr			179	34
			zu übertragen	300	39	300	39

14. K. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn. Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. Februar.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			den 25ten				
			Uebertrag	300	39	300	39
			Anderseitige Ablieferung kommt:				
	1852	20	auf directe Steuern für 1852 . . 241 fl. 50 kr.				
	1851		" Regalien, indirecte Auflagen für 1851 15 " — "				
	1852	20	" dergleichen für 1852 . . 6 " 30 "				
	1852	21	" Staatsunterstützungskassegelder für 1852 22 " 14 "				
	1852	21	" Beiträge zum ev. Kirchenfonds für 1852 1 " 30 "				
			287 fl. 4 kr.				
			Zusammen	300	39	300	39
			Ausgabe ab	300	39		
			Mithin Kassevorrath am 25. Februar . .	—	—		
			den 26ten				
116	1852	13	Empfangen Tranksteuerstrafe von Peter Klein zu Stettbach für 1852	50	—		
117	1852	25	Bezahlt Straßenbaukosten dem Carl Mayerhöfer zu Zwingenberg			22	57
			den 28ten				
118	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1357 bis 1381	28	30		
			März.				
			den 2ten.				
119	1852	7	Empfangen Erlös für eine gefundene Flinte von Leopold Hirsch zu Staffel, für 1852	2	26		
120	1852	9	Empfangen für einen Jagdwaffenpaß von Oeconom Ferdinand Hallstein zu Beedenkirchen, für 1852 . . .	5	36		
			den 3ten.				
121	1852	25	Bezahlt Zeugengebühren dem Joseph Trotha zu Bensheim, für 1852			1	—
			zu übertragen	86	32	23	57

Allgemeines Tagebuch. 15. K.

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. März.	Einnahme fl.	Einnahme kr.	Ausgabe fl.	Ausgabe kr.
			den 4ten				
			Uebertrag	86	32	23	57
122	1852	15	Empfangen Criminalgerichtskosten von Nicolaus Diefenbach zu Zwingenberg, für 1852	17	32		
123	1852	15	Empfangen Criminalgerichtskosten von Julie Köhler zu Bickenbach, für 1852	8	24		
			den 5ten.				
124	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852 lt. Hülfstagebuch Nr. 1382 bis 1647	547	12		
125	1852	10	Empfangen Hundesteuer für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1 bis 30	22	30		
126			Empfangen von Ortseinnehmer Heim zu Jugenheim, dessen Einnahme für den Monat Februar 1852.				
			1) baar . . . . . 78 fl. 50 kr.	78	50		
	1852	25	2) in Belegen:				
			Salzfuhrlohn lt. Schein Nr. 17463 . . 1 fl. 23 kr.				
			dergl. lt. Schein Nr. 17512 1 „ 58 „ 3 „ 21 „				
			82 fl. 11 kr.				
		8	u. z. Trankfsteuer von Wein . . 14 fl. 48 kr.				
		8	„ „ Obstwein . . 1 „ 20 „				
		8	Abgaben von Branntwein . . 66 „ 3 „				
			82 fl. 11 kr.				
127	1852		Empfangen von Ortseinnehmer Tracker zu Alsbach dessen Einnahme für den Monat Februar 1852 baar:	—	45		
		8	u. z. Trankfsteuer von Wein . . — fl. 30 kr.				
		8	„ „ Obstwein . — „ 15 „				
			— fl. 45 kr				
128			Empfangen von Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach dessen Einnahme für den Monat Februar 1852:				
			1) baar . . . . . 136 fl. 27 kr.	136	27		
	1852	25	2) in Belegen und zwar:				
			Quittung über die Vergütung für zurückgelieferte Chausseegeldscheine vom 3. Quartal 1851 14 „ 56 „				
			151 fl. 23 „				
			zu übertragen	898	12	23	57

16. K. **Allgemeines Tagebuch.**

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. März.		Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
			den 5ten					
				Uebertrag	898	12	23	57
			Anderseitige Einnahme besteht in:					
	1852	8	Trankſteuer von Wein . . .	16 fl. 21 kr.				
		8	Abgaben von Branntwein .	36 „ — „				
		9	Chausseegeld . . .	88 „ 38 „				
		13	Chausseegeldstrafen . .	10 „ 24 „				
				151 fl. 23 kr				
129	1852	25	Bezahlt Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat Februar 1852 .				10	—
130			Empfangen von Ortseinnehmer Merkel zu Auerbach, dessen Einnahme für den Monat Februar 1852 .					
			1) baar	30 fl. 24 kr.	30	24		
	1852	25	2) in quittirtem Salzfuhrlohn lt. Schein Nr. 18670 . . .	2 „ 24 „				
				32 fl. 48 kr.				
		8	u. z. Trankſteuer von Wein . .	8 fl. 32 kr.				
		8	„ „ Obstwein .	2 „ 20 „				
		8	„ „ Bier . .	6 „ 18 „				
		8	Abgaben von Branntwein . .	15 „ 38 „				
				32 fl. 48 kr.				
131	1852	15	Empfangen Criminalgerichtskosten von Christian Warthorst zu Alsbach, für 1852		4	20		
132	1852	25	Bezahlt die Zinscoupons Nr. 826, 1082, 1236 und 1237, dem Heinrich Haller zu Staffel				20	—
133	1852	13	Empfangen Trankſteuerstrafe von Peter Ditzel zu Zwingenberg, für 1852		6	—		
134	1852	12	Empfangen Civilstrafe von Christian Hebermehl zu Alsbach, für 1852		5	—		
135			Empfangen von Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg, dessen Einnahme für den Monat Februar 1852.					
			1) baar	41 fl. 12 kr.	41	12		
	1852	25	2) in quittirtem Salzfuhrlohn lt. Schein Nr. 18436 . . .	1 „ 12 „				
				42 fl. 24 kr.				
				zu übertragen	985	8	53	57

Allgemeines Tagebuch. 17. K.

Ordn.-Nummer der Artikel.	Der Handbücher Benennung.	Seite.	1852. März.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
			den 5ten				
			Uebertrag	985	8	53	57
			Anderseitige Einnahme besteht in:				
	1852	8	Trankfteuer von Wein . . 28 fl. 41 kr.				
		8	" " Obstwein . . 3 " 20 "				
		8	" " Bier . . 1 " 28 "				
		8	Abgaben von Branntwein . . 8 " 55 "				
			42 fl. 24 kr.				
136			Empfangen von Ortseinnehmer Pfeiffer zu Seeheim, dessen Einnahme für den Monat Februar 1852 baar	14	30		
	1852	8	u. z. Trankfteuer von Wein . . 9 fl. 57 kr.				
		8	" " Obstwein . . 2 " 48 "				
		8	" " Bier . . 1 " 45 "				
			14 fl. 30 kr.				
			den 7ten				
137	1852	12	Empfangen Polizeistrafe von Heinrich Wiesel zu Seeheim, für 1852	15	—		
138	1852	9	Empfangen Abgabe für einen Jagdwaffenpaß von Max Scriba zu Zwingenberg, für 1852	5	36		
			den 10ten				
139	1852	10	Empfangen Hundesteuer für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 31 bis 108	58	30		
140	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der Hundesteuer für 1852 Nr. 31 bis 108	3	54		
141	1852	18	Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der Hundesteuer für 1852 Nr. 31 bis 108 . . .	15	36		
			den 14ten				
142	1852	25	Bezahlt Zeugengebühren dem Johannes Becker zu Staffel, für 1852			—	36
143			Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1648 bis 1932:				
			baar . . . . . . 391 fl. 43 kr.	391	43		
	1852	25	in quittirtem Nachlaß an directen Steuern von Johannes Mai und Consorten zu Balkhausen, für 1852 . . . 10 " 27 "				
	1852	6	402 fl. 10 kr.				
			zu übertragen	1489	57	54	33

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	18. K. Allgemeines Tagebuch. 1852. März.	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
			den 15ten				
			Uebertrag	1489	57	54	33
144	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1933 bis 1989	40	30		
145	1852	18	Empfangen Mahngebühren lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852 Nr. 1933 bis 1989 . . .	1	36		
146	1852	18	Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852 Nr. 1933 bis 1989 . .	8	24		
147	1852	16	Empfangen Stempelgebühren für Gewerbspatente für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 514 bis 521 . . .	1	36		
148	1852	10	Empfangen Hundesteuer für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 109 bis 121	9	45		
149	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch für Hundesteuer für 1852 Nr. 109 bis 121	—	24		
150	1852	22	Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg, für 1852			5	54
151	1852	22	Bezahlt Beitreibungskosten dem Obersteuerboten Bickel zu Bensheim und den Zeugen, für 1852 . . .			24	—
152			Abgeliefert an Gr. Obereinnehmerei Bensheim:				
			1) baar . . . . . 1467 fl. 45 kr.			1467	45
	1852	25	2) in Belegen . . . . 86 „ 53 „				
			1554 fl. 38 kr.				
	1852	20	u. z. directe Steuern für 1852 . . 1018 fl. 22 kr.				
	1852	20	Regalien, indirecte Auflagen ꝛc für 1852 . . . 506 „ — „				
	1852	20	Criminalgerichtskosten für 1852 . 30 „ 16 „				
			1554 fl. 38 kr.				
			Zusammen	1552	12	1552	12
			Ausgaben ab	1552	12		
			Mithin Kassevorrath am 15. März . .	—	—		
			den 17ten				
153	1852	10	Empfangen Collateralgelder von Conrad Bernhard Stolz zu Zwingenberg, für 1852	32	40		
			den 18ten				
154	1852	13	Empfangen Gewerbsteuerstrafe von Georg Sternbach zu Bickenbach, für 1852	4	30		
			zu übertragen	37	10		

Allgemeines Tagebuch.

19. K.

Ordn.-Nummer der Artikel	Der Handbücher Benennung	Seite	1852. März.	Einnahme fl.	kr.	Ausgabe fl.	kr.
			den 21ten				
			Uebertrag	37	10		
155	1852	13	Empfangen Trankstenerstrafe von Carl Curt zu Hochstätten, für 1852	10	—		
			den 22ten.				
156	1852	26	Bezahlt Strafantheil dem Steueraufseher Kolb zu Zwingenberg, für 1852			3	—
			den 25ten.				
157	1852	6	Empfangen directe Steuern für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 1990 bis 2049	338	40		
158	1852	18	Empfangen Mahngebühren, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852 Nr. 1990 bis 2049 . .	1	33		
159	1852	18	Empfangen Beitreibungskosten, lt. Hülfstagebuch der directen Steuern für 1852 Nr. 1990 bis 2049 . .	2	24		
160	1852	10	Empfangen Stempelgebühren von Gewerbspatenten für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 522 und 523 . . .	—	24		
161	1852	10	Empfangen Hundesteuer für 1852, lt. Hülfstagebuch Nr. 122 bis 132	8	15		
162	1851		Empfangen directe Steuern für 1851, lt. Hülfstagebuch Nr. 18561 . . 80 fl. 20 kr.				
	1852	26	Bezahlt diese, als uneinbringlich in Ausgabe decretirten directen Steuern für 1851 . 80 „ 20 „				
163	1852	26	Bezahlt fixen Gehalt, mir dem Districtssteuereinnehmer, für den Monat März 1852			100	—
164	1852	22	Bezahlt Mahngebühren dem Steuerboten Hedrich für 1852			1	33
165			Abgeliefert an Gr. Obereinnehmerei Bensheim: 1) baar . . . . 291 fl. 29 kr			291	29
	1852	26	2) in Belegen . . . 183 „ 20 „				
			474 fl. 49 kr				
	1851		u. z. directe Steuern für 1851 . . 80 fl. 20 kr.				
	1852	20	dergleichen für 1852 . . 338 „ 40 „				
	1852	20	Regalien, indirecte Auflagen 2c. für 1852 . . . 55 „ 49 „				
			474 fl. 49 kr				
			Zusammen	398	6	396	2
			Ausgaben ab	396	2		
			Mithin Kassevorrath am 25. März . .	2	24		

u. s. w.

Achtzigste und letzte Seite des gegenwärtigen allgemeinen Tagebuchs.

Bensheim am 10. Dezember 1851.

Küchler.
Großherzoglicher Obereinnehmer.

Muster Nr. II.
zu §. 19.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Hülfstagebuch

des

Großherzoglichen Districtssteuereinnehmers **Beckmann** zu Zwingenberg

über die

Einnahmen an directen Steuern
für das Jahr 1852,

nach den Hebregistern für die Gemeinden

1) Alsbach
2) Auerbach
3) Balkhausen
4) Bedenkirchen
5) Bickenbach
6) Hochstätten
7) Jugenheim
8) Malchen
9) Oberbeerbach
10) Seeheim
11) Staffel
12) Stettbach
13) Zwingenberg.

Gegenwärtiges Hülfstagebuch, enthaltend, außer diesem Blatte noch fünfhundert acht und siebenzig Seiten, in sechs Heften, ist von dem unterschriebenen Obereinnehmer Küchler zu Bensheim mit Seitenzahlen und Handzeichen versehen worden, um vom 1ten Januar bis letzten December 1852 dem Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg zum Amtsgebrauche zu dienen.

Bensheim am 10. December 1851.

Küchler.
Großherzoglicher Obereinnehmer.

Hülfstagebuch über die Einnahmen an directen Steuern für 1852. 1. K.													
Ord.-Nr.	Zeit der Zahlung.	Der Abgabepflichtigen		Hebregister der Gemeinde.	Nr. im Heb.-Reg.	Erhebungs-Ziel.	Betrag der bezahlten Abgaben.			Mahngebühren		Beitreibungskosten.	
		Namen.	Wohnort.				fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Januar 2.	Kranz 1. Peter	Alsbach	Alsbach	103	Januar	—	7	2				
2	"	Wunderlich Karl	"	"	318	"	1	31	1				
3	"	Jost Ph. Wtb.	"	"	98	"	—	30	2				
4	"	Fritze Georg	"	"	70	"	1	54	—				
5	"	derselbe	"	Auerbach	334	"	2	—	—				
6	"	Rummel Georg	"	Alsbach	295	"	—	3	3				
7	"	Fuchs Nikolaus	"	"	72	"	—	17	—				
8	"	Hirsch Wilhelm	"	"	87	"	—	42	—				
9	"	Neumeier Joseph	"	"	183	"	—	3	3				
10	"	Sprenkel Zacharias	"	"	302	"	—	31	1				
11	"	Unverzagt Georg	"	"	312	"	—	45	—				
12	"	Schüne R.	"	"	298	"	—	37	—				
13	"	Günther Johannes	"	"	81	"	—	21	—				
14	"	Liebig Peter	"	"	124	"	—	3	3				
15	"	Amend Georg	"	"	17	"	—	4	2				
16	"	Kranz II. Peter	"	"	104	"	—	10	1				
17	"	Meier Gustav	"	"	128	"	1	26	3				
18	"	Schwarz Wilhelm	"	"	299	Jan.u.Febr.	1	30	—				
19	"	Nungesser Th.	"	"	192	Januar	—	12	—				
20	"	Fischer Franz	"	"	67	"	—	34	—				
21	"	Hasenzahl L.	"	"	86	1. Quartal	3	—	—				
22	"	Blum Zodik	"	"	28	Januar	1	—	2				
23	"	Reichert Johs.	"	"	218	"	—	7	2				
24	"	Haller Heinrich	"	"	85	"	—	10	—				
25	"	Misselbeck	"	"	169	"	—	3	2				
26	"	Die Gemeinde	Alsbach	"	76	"	7	32	—				
27	"	Wurzel Sch.	"	"	320	"	—	14	2				
28	"	Gerstenberg P.	"	"	78	"	—	8	1				
29	"	Meier Peter	"	"	130	"	—	21	2				
30	"	Meiß Joseph	"	"	158	"	—	3	3				
31	"	Bekker J. G.	"	"	21	"	—	2	2				
32	"	Philipp Nikolaus	"	"	200	"	—	30	2				
33	"	Lehmann G.	"	"	120	"	1	4	2				
34	"	Ritterberg Johs.	"	"	232	"	—	52	—				
35	"	Traumüller Peter	"	"	304	"	1	12	—				
36	"	Schwörer G.	"	"	300	"	1	36	—				
37	"	Liebel Th.	"	"	122	"	—	40	—				
38	"	Meier Valentin	"	"	136	"	—	3	3				
					zu übertragen		32	8	—				

2. K. Hülfstagebuch über die Einnahmen an directen Steuern für 1852.

Ord.-Nr.	Zeit der Zahlung.	Der Abgabepflichtigen Namen.	Der Abgabepflichtigen Wohnort.	Hebregister der Gemeinde.	Nr. im Heb.-Reg.	Erhebungsziel.	Betrag der bezahlten Abgaben. fl.	kr.	pf.	Mahngebühr. fl.	kr.	Beitreibungskosten. fl.	kr.
						Uebertrag	32	8	—				
39	Januar 2.	Klein Petr.	Alsbach.	Alsbach.	100	Januar	—	34	—				
40	"	Laubenheimer J.	"	"	118	"	1	18	3				
41	"	Gütlich Tob.	"	"	84	"	—	51	—				
42	"	Wagner Chr.	"	"	312	"	—	3	3				
43	"	Reitz Const.	"	"	220	"	—	4	2				
44	"	Glaser Fritz.	"	"	80	"	—	42	—				
45	"	Weimann Johs.	"	"	314	"	—	56	—				
46	"	Schäfer Phl.	"	"	297	"	3	30	—				
47	"	Washalo Gg.	"	"	316	"	—	17	2				
48	"	Achtelstätter Chr.	"	"	14	"	—	8	2				
49	"	Meier Th.	"	"	133	"	—	9	1				
50	"	Rosenstiel S.	"	"	276	"	—	14	—				
201	Januar 5.	Kleber Georg.	Zwingenberg	Zwingenberg	104	"	—	7	2				
202	"	Bückel Xaver.	"	"	134	"	—	21	—				
203	"	Fuhr Johs.	"	"	41	"	—	46	—				
204	"	Deiß Hr.	"	"	38	"	—	42	1				
						Zusammen	420	10	—				

welche unter Art. 21 des allgemeinen Tagebuchs in Einnahme gestellt sind.

Anmerkung: Die Ord. Nr. 51 bis incl. 200 sind absichtlich weggelassen.

Muster Nr. III.
zu §. 33.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Hülfsbuch
für das Jahr 1852.

№ 22.

		1		2			3		4			5		6			7			8			9	
	Artikel im Tagebuch.	Directe Steuern für				Artikel im Tagebuch.	Regalien, indirecte Auflagen und Einnahme aus verschiedenen Quellen für				Artikel im Tagebuch.	Criminalkassegelder für				Artikel im Tagebuch.	Brandversicherungsbeiträge.		Artikel im Tagebuch.	Civildiener-Wittwenkassegelder.		Artikel im Tagebuch.	Schullehrer-Wittwenkassegelder.	
		1851		1852.			1851		1852			1851.		1852.										
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Laut Hülfsbuch für das Jahr 1851 hat sich vom 26. bis 31. Dezember 1851 keine Einnahme ergeben und findet daher ein Uebertrag hier nicht statt.	18	63	21			4	7	.			7	33	52			22	2	47	13	10	.	2	3	.
	21			420	10	5			11	12	26	8	.											
	32	40	27			6	3	.			31	20	40											
						9			1	30														
	35			167	20	10	241	50																
	41	7	22			11	128	32																
	44			534	12	14	38	47																
						15	73	56																
						16	123	15																
						17	360	59																
						24			16	48														
						25			225	.														
						27	1	35																
						28	36	20																
						30	1	24																
						37			85	48														
						38	20	.																
						40	11	.																
Zusammen		111	10	1121	42		1047	38	340	18		62	32	.	.		2	47		10	.		3	.
Vorrath vom 25. Dezember		.	52	.	.		34	20	.	.		86	7		.		6	2		.	.		6	.
Zusammen		112	2	1121	42		1081	58	340	18		148	39	.	.		8	49		10	.		9	.
Ablieferung vom 26 Dezember bis 15. Januar	48	112	2	1121	.	48	970	11	339	36	48	148	39	.	.	48	8	49	48	10	.	48	9	.
Vorrath am 15. Januar		.	.	.	42		111	47	.	42		.	.	.	.		.	.		.	.		.	.
	52	22	10			19			11	12														
	55			1230	15	50			5	.														
	64			142	21	51			3	.														
						61	2	30																
						67			1	10														
Zusammen		22	10	1372	36		2	30	20	22														
Vorrath am 15. Januar		.	.	.	42		111	47	.	42														
Zusammen		22	10	1373	18		114	17	21	4														
Ablieferung vom 16. bis 25. Januar	69	22	10	1373	18	69	2	30	21	4														
Vorrath am 25. Januar		.	.	.	.		111	47																
	72	20	5			70			7	.	95	2	30											
	75			8	16	77			2	.														
	80	2	47			79			51	32														
	83			200	.	84			.	16														
	90	1	48			85			91	21														
	93			547	20	86			129	1														
						87			15	41														
						88			27	49														
Zusammen		24	40	755	36				324	40		2	30											
Vorrath am 25. Januar		.	.	.	.		111	47																
Zusammen und zu übertragen		24	40	755	36		111	47	324	40		2	30											

10 Artikel im Tagebuch	10 Staatsunter-stützungskassegelder fl.	kr.	11 Artikel im Tagebuch	11 Beiträge z. evangel. Kirchenfonds fl.	kr.	12 Artikel im Tagebuch	12 Beiträge z. kathol. Kirchenfonds fl.	kr.	13 Artikel im Tagebuch	13 Beiträge zum Gewerbverein fl.	kr.	14 Artikel im Tagebuch	14 Tilgungsrenten fl.	kr.	15 Artikel im Tagebuch	15 Sprunggelder fl.	kr.	16 Artikel im Tagebuch	16 Beiträge zum landwirthschaftl. Verein fl.	kr.	17 Artikel im Tagebuch	17 fl.	kr.	18 Artikel im Tagebuch	18 fl.	kr.	19 Artikel im Tagebuch	19 Mahngebühren fl.	kr.	20 Artikel im Tagebuch	20 Beitreibungskosten fl.	kr.	21 Artikel im Tagebuch	21 Ab- u. Zuschreibgebühren fl.	kr.	22 Zusammen fl.	kr.
												23	26	32				3	3	.							19	1	30	20	15	36					
												36	2	48													26	.	3	26	.	20					
																											33	1	36	34	14	20					
																											38	.	3	38	.	40					
																											40	.	3	40	.	32					
																											42	.	27	43	1	24					
	.	.		.	.		.	.		.	.		29	20		.	.		3	.		.	.		.	.		3	42		32	52		.	.	2768	1
	.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		22	14	155	35
	.	.		.	.		.	.		.	.		29	20		.	.		3	.		.	.		.	.		3	42		32	52		22	14	2923	36
	.	.		.	.		.	.		.	.	48	29	20		.	.	48	3	.		.	.		.	.	46	3	42	47	32	52	45	22	14	2810	25
	.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.		.	.	113	11
																											53	.	21	54	4	12					
																											56	1	42								
																											65	5	27								
																												7	30		4	12				1429	20
																																				113	11
																												7	30		4	12				1542	31
																											57, 58, 66	7	30	59	4	12				1430	44
																												.	.		.	.				111	47
																											73	1	48	74	3	20	71	12	10		
																											81	.	21	82	.	48					
																											91	.	24	92	1	36					
																												2	33		5	44		12	10	1127	53
																																				111	47
																												2	33		5	44		12	10	1239	40

	1					3					5					7			8			9		
	Artikel im Tagebuch.	Directe Steuern für				Artikel im Tagebuch.	Regalien, indirecte Auflagen und Einnahme aus verschiedenen Quellen für				Artikel im Tagebuch.	Criminalkassegelder für				Artikel im Tagebuch.	Brandversicherungsbeiträge.		Artikel im Tagebuch.	Civildiener-Wittwenkassegelder.		Artikel im Tagebuch.	Schullehrer-Wittwenkassegelder.	
		1		2			3		4			5		6										
		1851		1852.			1851		1852			1851.		1852.										
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
Uebertrag		24	40	755	36		111	47	324	40		2	30											
Ablieferung v. 26. Jan. bis 15 Febr.	99	24	40	755	36	99	—	—	324	40	99	2	30											
Vorrath am 15. Februar		.	.	.	.		111	47	.	.														
	104			131	18	100			3	30														
	107			110	32	103			3	.														
						105	15	.																
Zusammen				241	50		15	.	6	30														
Vorrath am 15. Februar							111	47																
Zusammen				241	50		126	47	6	30														
Ablieferung vom 16. bis 25. Februar	115			241	50	115	15	.	6	30														
Vorrath am 25. Februar				.	.		111	47	.	.														
	118			28	30	116			50		122			17	32									
	124			547	12	119			2	26	123			8	24									
	143			402	10	120			5	36	131			4	20									
	144			40	30	125			22	30														
						126			82	11														
						127				45														
						128			151	23														
						130			32	48														
						133			6	.														
						134			5	.														
						135			42	24														
						136			14	30														
						137			15	.														
						138			5	36														
						139			58	30														
						147			1	36														
						148			9	45														
Zusammen				1018	22				506	.				30	16									
Vorrath am 25. Februar				.	.		111	47						.	.									
Zusammen				1018	22		111	47	506	.		.	.	30	16									
Ablieferung vom 26. Februar bis 15. März	152			1018	22	152	.	.	506	.	152			30	16									
Vorrath am 15. März				.	.		111	47	.	.				.	.									
	157			338	40	153			32	40														
	162	80	20			154			4	30														
						155			10	.														
						160			.	24														
						161			8	15														
Zusammen		80	20	338	40		.	.	55	49														
Vorrath am 15. März							111	47																
Zusammen		80	20	338	40		111	47	55	49														
Ablieferung vom 16. bis 25. März	165	80	20	338	40	165			55	49														
Vorrath am 25. März		.	.	.	.		111	47	.	.														

10			11			12			13			14			15			16			17			18			19			20			21			22	
Artikel im Tagebuch	Staatsunterstützungskassegelder		Artikel im Tagebuch	Beiträge z. evangel. Kirchenfonds		Artikel im Tagebuch	Beiträge z. kathol. Kirchenfonds		Artikel im Tagebuch	Beiträge zum Gewerbverein		Artikel im Tagebuch	Tilgungsrenten		Artikel im Tagebuch	Sprunggelder		Artikel im Tagebuch	Beiträge zum landwirthschaftl. Verein		Artikel im Tagebuch			Artikel im Tagebuch			Artikel im Tagebuch	Mahngebühren		Artikel im Tagebuch	Beitreibungskosten		Artikel im Tagebuch	Ab- u. Zuschreibgebühren		Zusammen.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
																												2	33		5	44		12	10	1239	40
																											97	2	33	98	5	44	96	12	10	1127	53
																												.	.		.	.		.	.	111	47
101	22	14	102	1	30																						105	.	3	105	.	32					
																											108	3	.	109	10	.					
	22	14		1	30																							3	3		10	32				300	39
	.	.		.	.																															111	47
	22	14		1	30																							3	3		10	32				412	26
115	22	14	115	1	30																						111 112	3	3	113 114	10	32				300	39
	.	.		.	.																							.	.		.	.				111	47
																											140	3	54	141	15	36					
																											145	1	36	146	8	24					
																											149	.	24								
																												5	54		24	.				1584	8
																												.	.		.	.				111	47
																												5	54		24	.				1695	55
																											150	5	54	151	24	.				1584	8
																												.	.		.	.				111	47
																											158	1	33	159	2	24					
																												1	33		2	24				478	46
																																				111	47
																												1	33		2	24				590	33
																											164	1	33		.	.				476	22
																												.	.		2	24				114	11

Muster Nr. IV.
zu § 35.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Tagebuchs-Auszug
(Kassebericht)

des

Großherzoglichen Districtssteuereinnehmers **Beckmann** zu **Zwingenberg**

über

sämmtliche Einnahmen und Ablieferungen vom 26. December 1851
bis 15. Januar 1852.

Ord. Nr.	Bezeichnung der Fonds und der Rechnungsjahre.	Rest nach dem vorigen Auszuge. fl.	kr.	Einnahme v. 20. Dec. 1851 bis 15. Jan. 1852. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.	Ablieferung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1	Directe Steuern für 1851	—	52	111	10	112	2	112	2	—	—
2	Directe Steuern für 1852	—	—	1121	42	1121	42	1121	—	—	42
3	Regalien, indirecte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen für 1851	34	20	1047	38	1081	58	970	11	111	47
4	Dergleichen für 1852	—	—	340	18	340	18	339	36	—	42
5	Criminalkassegelder für 1851	86	7	62	32	148	39	148	39	—	—
6	Criminalkassegelder für 1852	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Brandversicherungsbeiträge für 1850	6	2	2	47	8	49	8	49	—	—
8	Civildiener Wittwenkassegelder für 1851	—	—	10	—	10	—	10	—	—	—
9	Schullehrer Wittwenkassegelder für 1851	6	—	3	—	9	—	9	—	—	—
10	Staatsunterstützungskassegelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Beiträge zum katholischen Kirchenfonds	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Beiträge zum Gewerbverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Tilgungsrenten für 1851	—	—	29	20	29	20	29	20	—	—
15	Sprunggelder	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein f. 1851	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—
17											
18											
19	Mahngebühren	—	—	3	42	3	42	3	42	—	—
20	Beitreibungskosten	—	—	32	52	32	52	32	52	—	—
21	Ab- und Zuschreibgebühren	22	14	—	—	22	14	22	14	—	—
	Zusammen	155	35	2768	1	2923	36	2810	25	113	11

	Der Rest besteht:	fl.	kr.	
a	in baarem Gelde	1	24	Ist zum Herausgeben auf größere Geldsorten zurückbehalten worden.
b	in Ausgabebelegen	111	47	Noch nicht decretirte Hebgebühren der Ortseinnehmer vom 4. Quartal 1851.
		113	11	

Zwingenberg, den 15. Januar 1852.

Beckmann

Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer

Muster Nr. V.
zu §. 38.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Handbuch

zur

Einnahme und Ausgabe

an

baarem Gelde und Papieren statt Geldeswerth
aus dem Rechnungsjahr

1852,

für

die Districtssteuereinnehmerei Zwingenberg.

Anmerkung. Zur Ersparung des Raums wurden oft mehrere Rubriken auf einer Seite dargestellt, welche instructionsmäßig getrennt sein sollten.

Register.

3

Einnahme.

№ 22.

6.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	Soll eingehen. kr.	Num. der Haupt-Controle.	Directe Steuern.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	Ist eingegangen. kr.
3	2½		Liquidation aus 1851			
18811	9		Schuldigkeit für das Jahr 1852			
18814	11½		Zusammen			
			Die Schuldigkeit für 1 Monat beträgt nach den Hebregistern der Gemeinden:			
			Alsbach . . . . 110 fl. 12 kr.			
			Auerbach . . . . 125 „ 30 „			
			Balkhausen . . . . 230 „ 7 „			
			Beedenkirchen . . . . 98 „ 45 „			
			Bickenbach . . . . 99 „ — „			
			Hochstätten . . . . 115 „ 56 „			
			Jugenheim . . . . 76 „ 35¾ „			
			Malchen . . . . 85 „ 13 „			
			Oberbeerbach . . . . 113 „ 15 „			
			Seeheim . . . . 60 „ 25 „			
			Staffel . . . . 112 „ 13 „			
			Stettbach . . . . 98 „ — „			
			Zwingenberg . . . . 242 „ 24 „			
			Zusammen 1567 fl. 35¾ kr.			
			am 5. Januar 1852 . . .	21	420	10
			„ 10. „ „ . . .	35	167	20
			„ 12. „ „ . . .	44	534	12
			„ 20. „ „ . . .	55	1230	15
			„ 25. „ „ . . .	64	142	21
			„ 31. „ „ . . .	75	8	16
			„ 4. Februar „ . . .	83	200	—
			„ 10. „ „ . . .	93	547	20
			„ 20. „ „ . . .	104	131	18
			„ 24. „ „ . . .	107	110	32
			„ 28. „ „ . . .	118	28	30
			„ 5. März „ . . .	124	547	12
			„ 14. „ „ . . .	143	402	10
			„ 15. „ „ . . .	144	40	30
			„ 25. „ „ . . .	157	338	40

7.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Regalien.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Art. 1. Regalitätseinkommen von Wasserfällen.			
			Monat November.			
5	—	779	Heinrich Roßmann zu Seeheim			
2	—	"	Peter Wiener daselbst			
3	31	"	Adam Göring zu Auerbach			
5	—	"	Derselbe			
			Art. 2. Saline und Bergwerksregal.			
			Art. 3. Sonstige Regalien.			
			Monat Februar.			
2	26	780	Leopold Hirsch zu Staffel am 2. März 1852	119	2	26
			Wiederholung.			
			Art. 1. Regalitätseinkommen von Wasserfällen			
			Art. 2. Saline- und Bergwerksregal			
			Art. 3. Sonstige Regalien			
			Summe der Regalien.			

8.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Indirecte Auflagen.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Art. 4 bis 8. I. Tranksteuer und Zapfgebühr von Wein.			
			Monat Januar.			
—	16	1800	Ortseinnehmer Traker zu Alsbach am 4. Februar 1852	84	—	16
27	49	„	„ Merkel zu Auerbach „ 5. „ „	88	27	49
91	58	„	„ Freund zu Bickenbach „ 5. „ „	86	91	58
91	21	„	„ Heim zu Jugenheim „ 5. „ „	85	91	21
15	41	„	„ Pfeifer zu Seeheim „ 5. „ „	87	15	41
51	32	„	„ Schröter zu Zwingenberg am 3. Februar 1852	79	51	32
			Monat Februar.			
—	45	2170	Ortseinnehmer Traker zu Alsbach am 5. März 1852	127	—	45
32	48	„	„ Merkel zu Auerbach „ 5. „ „	130	32	48
52	21	„	„ Freund zu Bickenbach „ 5. „ „	128	52	21
82	11	„	„ Heim zu Jugenheim „ 5. „ „	126	82	11
14	30	„	„ Pfeiffer zu Seeheim „ 5. „ „	136	14	30
42	24	„	„ Schröter zu Zwingenberg am 5. März 1852	135	42	24
			Art. 9. II. Salzregie.			

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Ferner indirecte Auflagen.	Artikel Nr des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Art. 10. III. Abgabe von Jagdwaffenpässen.			
			Monat Januar.			
11	12	24	Carl Draudt zu Seeheim am 3. Januar 1852	5	11	12
11	12	118	Oeconom Reichel daselbst „ 16. „ „	49	11	12
			Monat März.			
5	36	2150	Oeconom Hallstein zu Bickenbach am 2. März 1852	120	5	36
5	36	2200	Max Scriba zu Zwingenberg „ 7. „ „	138	5	36
			Art. 13. VI. Chausseegeld.			
			Monat Januar.			
37	3	1800	Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach am 5. Februar 1852	86	37	3
			Monat Februar.			
88	38	2070	Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach am 5. März 1852	128	88	38
			Art. 14. VII. Brückengeld und für Ueberfahrten.			
			IX. Sporteln.			
			Art. 19. Einkommen von Eichämtern.			

10.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Ferner indirecte Auflagen.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Art. 20. X. Stempel.			
			Monat Januar.			
164	36	22	Peter Funk und Consorten Gewerbspatente			
			am 5. Januar 1852	24	16	48
			" 10. " "	37	85	48
			" 15. März "	147	1	36
			" 25. " "	160	—	24
			Monat Februar.			
2	—	1715	Johannes Meyer zu Balkhausen am 3. Februar 1852	77	2	—
			Art. 21. XI. Collateralgelder.			
			Monat Januar.			
225	—	12	Emilie Scriba zu Seeheim am 7. Januar 1852	25	225	—
35	24	12	Heinrich Deiß daselbst			
			Monat Februar.			
100	—	1600	Ludwig Born zu Auerbach Wird erst nach dem Tode des Schuldners zahlbar.			
			Monat März.			
32	40	2169	Bernhard Stolz zu Zwingenberg am 17. März 1852	153	32	40
			Art. 22. XII. Abgabe von Hunden.			
			Monat Februar.			
135	—	1695	Lt. Hauptverzeichniß			
			am 5. März 1852	125	22	30
			" 10. " "	139	58	30
			" 15. " "	148	9	45
			" 25. " "	161	8	15
			Monat März.			
—	45	2151	Carl Stein zu Seeheim			

Einnahme.

Soll eingehen.		Num. der Haupt-Controle.	Ferner indirecte Auflagen.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen.	
fl.	kr.				fl.	kr.
			Wiederholung.			
			Art. 4 bis 8 I. Tranksteuer und Zapfgebühr vom Wein .			
			Art. 9. II. Salzregie . .			
			Art. 10. III. Abgabe von Jagdwaffenpässen . .			
			Art. 13. VI. Chausseegeld . . .			
			Art. 14. VII. Brückengeld und für Ueberfahrten .			
			IX. Sporteln . . .			
			Art. 19. Einkommen von Eichämtern . .			
			Art. 20. X. Stempel . .			
			Art. 21. XI. Collateralgelder . . .			
			Art. 22. XII. Abgabe von Hunden . .			
			Summe der indirecten Auflagen.			

12.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			I. Geldstrafen.			
			Art. 23. Disciplinarstrafen.			
			Monat Januar.			
1	30	6	Peter Lösch zu Seeheim am 5. Januar 1852	9	1	30
2	—	6	Georg Kranz zu Zwingenberg			
1	10	6	Christian Volz zu Balkhausen am 25 Januar 1852	67	1	10
			Monat Februar.			
3	—	1603	Georg Lanzenschmidt zu Balkhausen am 19. Februar 1852	103	3	—
1	20	1606	Theodor Bücking zu Balkhausen			
			Art. 24. Civil- und Criminalstrafen.			
			Monat Januar.			
5	—	7	Valentin Bock zu Staffel			
3	—	8	Georg Wohlgemuth zu Seeheim am 18. Januar 1852	51	3	—
7	30	9	Peter Schanz zu Beedenkirchen			
			Monat Februar.			
5	—	1699	Christian Hebermehl zu Alsbach am 5. März 1852	134	5	—
			Art. 25. Polizeistrafen.			
			Monat Januar.			
5	—	10	Carl Bender zu Auerbach am 17. Januar 1852	50	5	—
7	—	11	Peter Rosenstiel zu Balkhausen am 25. Januar 1852	70	7	—
9	—	11	Heinrich Caspari daselbst			
			Monat Februar.			
15	—	1610	Heinrich Wiesel zu Seeheim am 7. März 1852	137	15	—

13.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Ferner Einnahme aus verschiedenen Quellen.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Art. 26. Strafen wegen verletzter Auflagegesetze.			
			Monat Januar.			
15	—	14	Eduard Eger zu Seeheim			
4	30	14	Joseph Jäger daselbst			
			Monat Februar.			
50	—	1698	Peter Klein zu Stettbach am 26. Februar 1852	116	50	—
10	24	2170	Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach deponirte Chausseegeldstrafe am 5. März 1852	128	10	24
			Monat März.			
10	—	2200	Carl Curt zu Hochstätten am 21. März 1852	155	10	—
6	—	2603	Peter Ditzel zu Zwingenberg am 5. März 1852	133	6	—
			Art. 30. III. Zufällige Einnahmen.			
			Monat Januar.			
			Monat Februar.			
3	30	1803	Conrad Glück zu Staffel Gewerbsteuerstrafe am 17. Februar 1852	100	3	30
			Monat März.			
4	30	2091	Georg Sternbach zu Bickenbach, Gewerbsteuerstrafe und Gewerbsteuernachtrag am 18. März 1852	154	4	30
			Wiederholung.			
			I. Geldstrafen			
			Art. 23. Disciplinarstrafen			
			Art. 24. Civil- und Criminalstrafen			
			Art. 25. Polizeistrafen			
			Art. 26. Strafen wegen verletzter Auflagegesetze			
			Art. 30. III. Zufällige Einnahmen			
			Summe der Einnahme aus verschiedenen Quellen.			

14.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Art. 31. Activ-Rückstände.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			Aus dem Jahr 1821.			
			Art. 24.			
150	—	2816	Canonier Peter Wiegand zu Alsbach			
			Aus dem Jahr 1826.			
			Art. 21.			
86	24	2816	Joseph Jäger zu Seeheim			
22	12	2816	Carl Stein daselbst			
			Aus dem Jahr 1837.			
			Art. 24.			
100	—	2816	Johs. Laur zu Bickenbach			
100	—	2816	Adam Schmidt in Stettbach			
458	36		Summe der Activ-Rückstände.			
			Hauptwiederholung.			
			Regalien			
			Indirecte Auflagen			
			Einnahme aus verschiedenen Quellen			
458	36		Activ-Rückstände			
			Summe der Einnahme aus Regalien, indirecten Auflagen ꝛc.			

15.

Einnahme.

Soll eingehen fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Besondere Fonds.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
			a. Criminalkassegelder.			
			Liquidation aus 1851			
—	24		Michel Kurz zu Auerbach			
17	36		Louis Mai zu Balkhausen			
9	21		Heinrich Wiese zu Hochstätten			
10	18		Meier Blum zu Malchen			
1	34		Christian Georg Appel zu Seeheim			
39	13					
			I. Quartal 1852.			
17	32		Nicolaus Diefenbach zu Zwingenberg am 2. März 1852	122	17	32
8	24		Julie Köhler zu Bickenbach am 4. März 1852	123	8	24
4	20		Christian Warthorst zu Alsbach am 5. März 1852	131	4	20
30	16					
			b. Brandversicherungsbeiträge.			
			Liquidation aus 1850.			
			Schuldigkeit für das Jahr 1851.			
			c. Civildiener-Wittwenkassegelder.			
			1. Quartal.			
72	—		Assessor Will zu Zwingenberg 64 fl. Antrittsgeld 8 fl. Beitrag			
10	—		Landrichter Müller daselbst			
4	—		Districtssteuereinnehmer Beckmann daselbst			
			2. Quartal.			

16.

Einnahme.

Soll eingehen.		Num. der Haupt-Controle.	Ferner besondere Fonds.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen.	
fl.	kr.				fl.	kr.
			d. Schullehrer-Wittwenkassegelder.			
			1. Quartal.			
3	—		Lehrer Krug zu Zwingenberg			
3	—		" Bach zu Malchen			
3	—		" Haus zu Jugenheim			
			2. Quartal.			
			e. Staatsunterstützungskassegelder.			
			Monat Januar.			
22	14		Johann Winkel zu Oberbeerbach am 18. Februar 1852	101	22	14
			f. Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds.			
1	30		Johannes Völkner zu Staffel am 19. Februar 1852	102	1	30
			g. Beiträge zum katholischen Kirchenfonds.			
			h. Beiträge zum Gewerbverein.			
			i. Tilgungsrenten.			
			Liquidation aus 1851			
			Schuldigkeit für das Jahr 1852 in 3 Zielen und zwar:			
			Lt. Hebregister der Gemeinde Alsbach fl. kr.			
			" " " " Auerbach " "			
			" " " " Balkhausen " "			
			" " " " Beedenkirchen " "			
			" " " " Bickenbach " "			
			" " " " Hochstätten " "			
			" " " " Jugenheim " "			
			" " " " Malchen " "			
			" " " " Oberbeerbach " "			
			" " " " Seeheim " "			
			" " " " Staffel " "			
			" " " " Stettbach " "			
			" " " " Zwingenberg " "			
			Zusammen auf 1 Ziel fl. kr.			
			Zusammen			

17.

Einnahme.

Soll eingehen.		Num. der Haupt-Controle.	Ferner besondere Fonds.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen.	
fl.	kr.				fl.	kr.
			k. Sprunggelder.			
			l. Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein.			
			Wiederholung. der an Gr. Obereinnehmer abzuliefernden Einnahme.			
			Directe Steuern			
			Regalien, indirecte Auflagen, Einnahme aus verschiedenen Quellen und Activ-Rückstände			
			Besondere Fonds			
			a. Criminalkassegelder			
			b. Brandversicherungsbeiträge			
			c. Civildiener-Wittwenkassegelder			
			d. Schullehrer-Wittwenkassegelder			
			e. Staats-Unterstützungskassegelder			
			f. Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds			
			g. „ „ katholischen Kirchenfonds			
			h. „ „ Gewerbverein			
			i. Tilgungsrenten			
			k. Sprunggelder			
			l. Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein			
			m.			
			n.			
			Summe der Einnahme			

18.

Einnahme.

Soll eingehen. fl.	kr.	Num. der Haupt-Controle.	Mahngebühren.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist eingegangen. fl.	kr.
7	9		Lt. Mahnliste für Januar 1852			
			am 20. Januar 1852	56	1	42
			am 25. „ „	65	5	27
3	—		Lt. Mahnliste für Februar 1852			
			am 24. „ „	108	3	—
7	27		Lt. Mahnliste für März 1852			
			am 10. März 1852	140	3	54
			„ 15. „ „	145	1	36
			„ 15. „ „	149	—	24
			„ 25. „ „	158	1	33
			Beitreibungs-Kosten.			
10	—		Lt. Kostenverzeichniß Nr. 1 vom Januar 1852			
10	—		„ „ Nr. 2 „ „ „			
			am 24. Februar 1852	109	10	—
5	36		„ „ Nr. 3 vom Februar 1852			
14	56		„ „ Nr. 4 vom Februar 1852			
			am 10. März 1852	141	15	36
			„ 15. „ „	146	8	24
			„ 25. „ „	159	2	24
			Ab- und Zuschreibgebühren.			
12	10		Lt. Hebregister für 1852 am 25. Januar 1852	71	12	10
			Hauptwiederholung aller Einnahmen.			
			Directe Steuern, Regalien, indirecte Auflagen, Einnahme aus verschiedenen Quellen, Activ-Rückstände und besondere Fonds			
			Mahngebühren			
			Beitreibungskosten			
			Ab- und Zuschreibgebühren			
			Hauptsumme aller Einnahmen			

Ausgabe.

20.

Ausgabe.

Soll abgeliefert werden. fl.	kr.	Direkte Steuern.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. fl.	kr.
18814	11½	Nach Seite 6 dieses Handbuchs			
		An Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim			
		am 15. Januar 1852	48	1121	—
		„ 25. „ „	69	1373	18
		„ 15. Februar „	99	755	36
		„ 25. „ „	115	241	50
		„ 15. März 1852	152	1018	22
		„ 25. „ „	165	338	40
		Regalien, indirecte Auflagen, Einnahme aus verschiedenen Quellen und Activ-Rückstände.			
		An Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim			
458	36	Nach Seite 14 dieses Handbuchs Activ-Rückstände			
823	44	Monat Januar 1852			
		am 15. Januar	48	339	26
		„ 25. „	69	21	4
641	17	Monat Februar 1852			
		am 15. Februar	99	324	40
		„ 25. „	115	6	30
		Monat März 1852			
		am 15. März	152	506	—
		„ 25. „	165	55	49
		Besondere Fonds.			
		a. Criminalkassegelder			
		Nach Seite 15 dieses Handbuchs			
39	13	Liquidation aus 1851			
30	16	Im 1. Quartale			
		An Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 15. März	152	30	16
		b. Brandversicherungsbeiträge			
		Nach Seite 15. dieses Handbuchs			
86	—	c. Civildiener-Wittwenkasse-Gelder			
		Nach Seite 15 dieses Handbuchs im 1 Quartale.			
9	—	d. Schullehrer-Wittwenkassegelder			
		Nach Seite 16 dieses Handbuchs im 1. Quartale			

Ausgabe.

Soll abgeliefert werden. fl.	kr.	Ferner besondere Fonds.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. fl.	kr.
		e. Staatsunterstützungskassegelder.			
22	14	Nach Seite 16 dieses Handbuchs im Monat Januar 1852 am 25. Februar 1852	115	22	14
		f. Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds.			
1	30	Nach Seite 16 dieses Handbuchs im Januar 1852 am 25 Februar 1852	115	1	30
		g. Beiträge zum katholischen Kirchenfonds.			
		Nach Seite 16 dieses Handbuchs			
		h. Beiträge zum Gewerbverein.			
		Nach Seite 16 dieses Handbuchs			
		i. Tilgungsrenten.			
		Nach Seite 16 dieses Handbuchs			
		k. Sprunggelder.			
		Nach Seite 17 dieses Handbuchs			
		l. Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein.			
		Nach Seite 17 dieses Handbuchs			
		Wiederholung.			
		Directe Steuern			
		Regalien, indirecte Auflagen, Einnahme aus verschiedenen Quellen und Activ-Rückstände			
		Besondere Fonds:			
		a. Criminalkassegelder			
		b. Brandversicherungsbeiträge			
		c. Civildiener-Wittwenkassegelder			
		d. Schullehrer-Wittwenkassegelder			
		e. Staatsunterstützungskassegelder			
		f. Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds			
		g. " " katholischen Kirchenfonds			
		h. " " Gewerbverein			
		i. Tilgungsrenten			
		k. Sprunggelder			
		l. Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein			
		m.			
		n.			
		Summe der Ablieferung an Gr. Obereinnehmer			

22.

Ausgabe.

Soll abgeliefert werden. fl.	kr.	Mahngebühren.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist abgeliefert worden. fl.	kr.
		Dem Steuerboten Heddrich zu Zwingenberg			
		Nach Seite 18 dieses Handbuchs			
7	9	Lt. Mahnliste für Januar 1852			
		am 21. Januar 1852 . . .	58	1	42
		„ 25. „ „ . . .	66	5	27
3	—	Lt. Mahnliste für Februar 1852			
		am 24. Februar 1852 . . .	112	3	—
7	27	Lt. Mahnliste für März 1852			
		am 15. März 1852 . . .	150	5	54
		„ 25. „ „ . . .	164	1	33
		Beitreibungskosten.			
		Dem Executionspersonale nach Seite 18 d. H.			
10	—	Lt. Kostenverzeichniß Nr. 1 vom Monat Januar 1852			
10	—	„ „ „ 2 „ „ „ „			
		am 24. Februar 1852 . . .	114	10	—
5	36	„ „ Nr. 3 vom Monat Februar 1852			
14	56	„ „ „ 4 „ „ „ „			
		am 15. März 1852 . . .	151	24	—
		Ab- und Zuschreibgebühren.			
12	10	Nach Seite 18 d. H. dem Großherzoglichen Steuercommissär Köster zu Zwingenberg am 14. Februar 1852 . . .	96	12	10
		Hauptwiederholung.			
		Directe Steuern, Regalien, indirecte Auflagen, Einnahme aus verschiedenen Quellen, Activ-Rückstände und besondere Fonds			
		Mahngebühren			
		Beitreibungskosten			
		Ab- und Zuschreibgebühren			
		Summe aller Ablieferungen			

23.

Ausgabe.

Ord.-Nr.	Zurechnungs-Register.		Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
1	Vorrath nach dem Abschluß vorigen Registers . . .			34	20
2	Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat December 1851 . . .		8	10	—
3	Hebgebühren dem Ortseinnehmer Merkel zu Auerbach, fürs 4. Quartal 1851 . . .		10	26	24
4	Dergleichen dem Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach . .		11	21	17
5	Besoldung und Büreaukosten dem Landrichter Müller zu Zwingenberg, fürs 4. Quartal 1851 . . .		12	481	15
6	Dem Ortseinnehmer Traser zu Alsbach, Hebgebühren fürs 4. Quartal 1851 . .	7 fl. 42 kr.			
	Strafantheil des Gendarm Styr zu Bickenbach für 1851 .	6 „ — „	14	13	42
7	Hebgebühren dem Ortseinnehmer Heim zu Jugenheim, fürs 4. Quartal 1851 . . .		15	14	19
8	Dergleichen dem Ortseinnehmer Pfeiffer zu Seeheim . .		16	13	25
9	Dergleichen dem Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg . .		17	28	40
10	Nachlaß an directen Steuern des Heinrich Berz und Consorten zu Bickenbach, für 1851 . . .		18	36	20
11	Nachlaß einer Polizeistrafe des Heinrich Berz und Consorten zu Bickenbach, für 1851 . . .		28	36	20
12	Unterstützung dem Peter Eimer zu Stettbach . . .		29	2	42
13	Straßenbaukosten dem Peter Guntrum in Zwingenberg, für 1851 .		39	32	42
14	Nachlaß der Hälfte einer Polizeistrafe des Conrad Grünewald zu Bickenbach, für 1851 . . .		40	5	30
	Zusammen am 15. Januar 1852 . . .			756	56
15	Abgeliefert an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 15. Januar 1852 . . .		48	645	9
	Bleibt Vorrath am 15. Januar 1852 . . bestehend in noch nicht zurechnungsfähigen Hebgebühren der Ortseinnehmer, vom 4. Quartal 1851			111	47
16	Zinscoupons Nr. 14236 dem Oeconom Reichel zu Seeheim . .		49	10	—
	zu übertragen .			121	47

24.

Ausgabe.

Ord.-Nr.	Ferner Zurechnungs-Register.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
	Uebertrag .		121	47
17	Straßenbaukosten dem Max Jäger zu Staffel . . .	60	82	—
18	Strafantheil dem Steueraufseher Gehron zu Zwingenberg, für 1851 .	62	1	30
19	Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 86317 dem Salzauswieger Schreiner zu Auerbach	63	1	12
20	Fixer Gehalt dem Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg für den Monat Januar 1851 . . .	68	100	—
	Zusammen am 25. Januar 1852		306	29
21	Abgeliefert an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 25. Januar	69	194	42
	Vorrath am 25. Januar 1852 . . .		111	47
22	Zeugengebühren der Elise Meyer zu Heppenheim . . .	76	—	10
23	Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat Januar 1852	78	10	—
24	Dem Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg: Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 14763 . . 1 fl. 12 kr. " " " " 14780 . . 1 " 10 " " " " " 14800 . . 1 " — "	79	3	22
25	Dem Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach: Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 6724 . . 2 fl. — " " " " 6786 . . 2 " 18 kr	86	4	18
26	Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 86412 dem Salzauswieger Drach zu Balkhausen	89	2	20
27	Strafantheil dem Steueraufseher Wohlgemuth zu Seeheim . .	94	8	34
	Zusammen am 15. Februar 1852		140	31
28	Abgeliefert an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 15. Februar 1852	99	28	44
	Bleibt Vorrath am 15. Februar 1852		111	47
29	Strafantheil dem Gendarm Schnurbus zu Zwingenberg, für 1852 .	106	7	30
30	Fixen Gehalt dem Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg, für den Monat Februar 1852 . .	110	100	—
	Zusammen am 25. Februar 1852 und zu übertragen . .		219	17

25.

Ausgabe.

Ord.-Nr.	Ferner Zurechnungs-Register.		Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
	Uebertrag			219	17
31	Ablieferung an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 25. Februar 1852		115	107	30
	Bleibt Vorrath am 25. Februar 1852 . . . fortwährend noch bestehend in nicht zurechnungsfähigen Hebgebühren der Ortseinnehmer vom 4. Quartal 1851			111	47
32	Straßenbaukosten dem Karl Meyerhöfer zu Zwingenberg . .		117	22	57
33	Zeugengebühren dem Joseph Trotha zu Bensheim, für 1852 . .		121	1	—
34	Dem Ortseinnehmer Heim zu Jugenheim:				
	Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 17463 . .	1 fl. 23 kr.			
	" " " " 17512 . .	1 " 58 "	126	3	21
35	Vergütung für im 3. Quartal 1851 zurückgelieferte Chausseegeldscheine dem Ortseinnehmer Freund zu Bickenbach		128	14	56
36	Sustentationsgehalt dem Grenzaufseher Muth zu Beedenkirchen, für den Monat Februar 1852		129	10	—
37	Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 18670 dem Ortseinnehmer Merkel zu Auerbach		130	2	24
38	Für Zinscoupons Nr. 826,1082,1237 dem Heinrich Haller zu Staffel		132	20	—
39	Salzfuhrlohn auf Schein Nr. 18436 dem Ortseinnehmer Schröter zu Zwingenberg		135	1	12
40	Zeugengebühren dem Johannes Becker zu Staffel, für 1852 . .		142	—	36
41	Nachlaß directer Steuern von Johannes Mai und Consorten zu Balkhausen für 1852		143	10	27
	Zusammen am 15. März 1852			198	40
42	Ablieferung an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim . .		152	86	53
	Bleibt Vorrath am 15. März 1852 und zu übertragen . .			111	47

26.

Ausgabe.

Ord.-Nr.	Ferner Zurechnungs-Register.	Artikel Nr. des Tagebuchs.	Ist bezahlt worden. fl.	kr.
	Anderseitiger Vorrath von . . . . . . besteht in nicht zurechnungsfähigen Hebgebühren der Ortseinnehmer vom 4. Quartal 1851.		111	47
43	Strafantheil dem Steueraufseher Kolb in Zwingenberg, für 1852 .	156	3	—
44	Uneinbringliche directe Steuern durch Niederschlag, für 1851 . .	162	80	20
45	Fixer Gehalt dem Großherzoglichen Districtssteuereinnehmer Beckmann zu Zwingenberg für den Monat März 1852 . . .	163	100	—
	Zusammen am 25. März 1852		295	7
46	Ablieferung an Großherzogliche Obereinnehmerei Bensheim am 25. März 1852	165	183	20
	Bleibt Vorrath am 25. März 1852 . . . . bestehend in nicht zurechnungsfähigen Hebgebühren der Ortseinnehmer fürs 4. Quartal 1851.		111	47

Muster Nr. VI.
zu §. 97.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß
der
uneinbringlichen Beträge an directen Steuern
für **1851.**

Ordnungsnummer	Nr. der Belege	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen	Gemeinde der Besteuerung	Betrag der ganzen Steuerschuld vom Jahr fl.	kr.	Angabe der geleisteten Zahlungen. Anzahl der Zwölftel	Betrag fl.	kr.
		Aus dem Jahr 1850.						
		Alsbach.						
1	1	Haller, Heinrich	Alsbach	1	30	—	—	—
2	2	Lehmann, Nicolaus	"	—	27	—	—	4½
3	3	Steller, Fidelio	"	3	—	4	1	—
						6	1	30
		Malchen.						
4	4	Wiese, Heinrich	Malchen	1	36	Grdst. 12	—	6
5	5	Zangen, Caspar	"	1	36	Grdst. 12	—	6
		Aus dem Jahr 1851.						
		Alsbach.						
6	6	Langsdorf, Thekla	Alsbach	2	24	—	—	—
		Bickenbach.						
7	7	Jäger, Joseph	Bickenbach	2	24	—	—	—
8	8	Seipp, Peter	"	2	24	—	—	—
9	9	Zabern, Hans	"	2	24	—	—	—
		rc. rc.		rc.	rc.			
			Zusammen	83	6½	—	2	46½

Die Größe der angegebenen Steuerschuld, sowie daß keiner der als uneinbringlich verrechneten

Anzahl der uneinbringlichen Zwölftel.	Betrag des uneinbringlichen Ausstandes an								Anmerkungen.
	Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Im Ganzen.		
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
12	1	30	—	—	—	—	1	30	
10	—	—	—	22½	—	—	—	22½	
2	—	30	—	—	—	—	—	30	1 fl. 30 kr. wurden erlassen (Juli bis December).
12	1	30	—	—	—	—	1	30	
12	1	30	—	—	—	—	1	30	
12	1	30	—	54	—	—	2	24	
12	1	30	—	54	—	—	2	24	
12	1	30	—	54	—	—	2	24	
12	1	30	—	54	—	—	2	24	
	xc.	xc.	xc.	xc.			xc.	xc.	
—	50	35	29	45	—	—	80	20	

schreibe: achtzig Gulden zwanzig Kreuzer.

Zwingenberg, am 20. Januar 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Beträge auf dem Reclamationswege erlassen worden ist, bescheinigt.

Zwingenberg, am 24. Januar 1852.

Köster,
Großherzoglicher Steuercommissär.

Obereinnehmerei Bensheim. | Muster Nr. VII. zu § 97. | Districtssteuereinnehmerei Zwingenberg.

Verzeichniß

der uneinbringlichen Beträge an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen für 1851.

Ord. Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Controle.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Bezeichnung der Abgabe.	Geldbetrag im Einzelnen fl.	Geldbetrag im Einzelnen kr.	Geldbetrag im Ganzen fl.	Geldbetrag im Ganzen kr.
			Aus dem Jahr 1850.						
1	1	8183	Koch Peter.	Malchen	Herrenloses Gut	—	30	—	30
			Art. 7.						
2	2	7286	Michel Hr.	Staffel	Maischbüttensteuer	23	—	23	—
			Art. 8.						
3	3	4985	Johannes Ptr.	Bickenbach	Zapfgebühr	2	40	2	40
			Aus dem Jahr 1851.						
			Art. 20.						
4	4	1234	Daum C.	Alsbach	Stempelgebühr	—	12		
5	5	1234	Ganß Hr.	Auerbach	"	—	12		
6	6	1234	Heil Adam.	Balkhausen	"	—	12	—	36
			Art. 22.						
7	7	786	Christian Rudolph.	Zwingenberg	Hundesteuer	—	45		
8	8	786	Erb K.	"	"	—	45	1	30
			Art. 23.						
9	9	961	Mai Johannes.	Hochstätten	Disciplinarstrafe	3	—		
10	10	1807	Reich Theodor.	Jugenheim	"	1	30	4	30
			Art. 26.						
11	11	6379	Roth Christian.	Malchen	Tranksteuerstrafe	20	—		
12	12	8216	Stark Ludwig.	Zwingenberg	Hundesteuerstrafe	2	15	22	15
					Zusammen	—	—	55	1

schreibe: fünf und fünfzig Gulden ein Kreuzer.

Zwingenberg, am 22. Januar 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Muster Nr. VIII.
zu § 105.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß
der
Ausstände an directen Steuern
für 1851.

Ord. Nr.	Nr. der Belege.	Namen und Wohnort der Steuerpflichtigen.	Gemeinde der Besteuerung.	Betrag der ganzen Steuerschuld.		Angabe der geleisteten Zahlungen.		
						Anzahl der Zwölftel.	Betrag.	
				fl.	kr.		fl.	kr.
		Aus dem Jahr 1850.						
		Schönberg.						
1	1. 2	Wickenhöfer, Adam	Alsbach	1	48	—	1	32
		Aus dem Jahr 1851.						
		Auerbach.						
2	3	Leimberger, Bonaventura	Auerbach	2	42	11	2	28½
3	4	Bowinkel, Karl	"	3	54	5 und Grdstr. 7	1	37½ 31½
		Schönberg.						
4	1. 2	Wickenhöfer, Adam	Alsbach	—	48	—	—	
			Zusammen	9	12	—	6	9½

Anmerkung zu Ord. Nr. 1.

Die Zahlung von 1 fl. 32 kr., welche ausser vollen Zwölftel der Monatsschuld auch einen Bruchtheil hiervon enthält, hat aus Erlös gepfändeter Gegenstände stattgefunden.

Anzahl der rückständigen Zwölftel.	Betrag des Ausstandes an:								Anerkenntniß des Ausstandes durch Namensunterschrift der Steuerschuldner.
	Personalsteuer.		Gewerbsteuer.		Grundsteuer.		Im Ganzen.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	16	—	16	Das Handzeichen des, des Schreibens ††† unkundigen Schuldners beglaubigt Lampert, Gr. Bürgermeister.
1	—	7½	—	4½	—	1½	—	13½	Leimberger, Bonaventura, beglaubigt Müller, Gr. Bürgermeister.
7	1	45	—	—	—	—	1	45	Schuldner ist abwesend, dies beglaubigt Schäfer, Gr. Bürgermeister.
12	—	—	—	—	—	48	—	48	Handzeichen des, des Schreibens unkundigen ††† Schuldners beglaubigt Lampert, Gr. Bürgermeister.
—	1	52½	—	4½	1	5½	3	2½	

schreibe: drei Gulden zwei und einen halben Kreuzer.

Zwingenberg, am 11. Februar 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Muster Nr. IX.
zu §. 105.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Verzeichniß

der

Ausstände an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen

für 1851.

Ord. Nr.	Nr. der Belege.	Nr. der Haupt-Controle.	Der Schuldner Namen.	Der Schuldner Wohnort.	Beschreibung der Schuld.	Betrag. fl.	Betrag. kr.
			Aus dem Jahr 1821. Art. 24.				
1	—	6420	Wiegand, Peter, Kanonier	Alsbach	Desertionsstrafe	150	—
			Aus dem Jahr 1826. Art. 21.				
2	1	3496	Jäger, Joseph	Seeheim	Collateralgelder aus dem Nachlaß des Franz Jäger	86	24
3	2	8649	Stein, Carl	daselbst.	Desgl. aus dem Nachlaß des Försters Aull	22	12
			Aus dem Jahr 1837. Art. 24				
4	3	7432	Lauer, Johs.	Bickenbach	Refractairstrafe	100	—
5	4	8179	Schmitt, Adam	Stettbach	Desgl.	100	—
						458	36

schreibe: vierhundert acht und fünfzig Gulden sechs und dreißig Kreuzer.

Zwingenberg, am 20. Februar 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Anerkenntniß und Ursache des Ausstandes.	Anmerkungen.
Der Schuldner ist dermalen abwesend und vermögenslos, hat aber nach dem Ableben seiner Eltern noch Vermögen zu erwarten. Alsbach am 28. Januar 1852. Zeh, Gr. Bürgermeister.	
Joseph Jäger. Die Schuld ist erst nach dem Ableben der Franz Jägers Wittwe zahlbar. Die Richtigkeit der Unterschrift des Franz Jäger bescheinigt. Seeheim am 3. Februar 1852. Schmidt, Gr. Bürgermeister.	
Carl Stein. Soll nach landgerichtlicher Benachrichtigung erst nach dem Tode der Förster Aull's Wittwe bezahlt werden. Die Richtigkeit der Unterschrift des Carl Stein bescheinigt. Seeheim am 3. Februar 1852. Stier, Gr. Bürgermeister.	
Dessen zu hoffendes Vermögen ist lt. landgerichtlicher Bescheinigung mit Arrest bestrickt. Der Aufenthalt des Schuldners ist bis jetzt nicht bekannt. Stettbach den 20. Januar 1852. Stein, Gr. Bürgermeister.	
Nach der anliegenden landgerichtlichen Bescheinigung ist der Verkauf der dem Schuldner gehörigen Grundstücke nunmehr angeordnet.	

Obereinnehmerei Bensheim.

Muster Nr. X. zu §. 111.

Districtssteuereinnehmerei Zwingenberg.

Heblisite

über die bei dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1851 verbliebenen, in das Jahr 1852 zu übertragenden Ausstände an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen.

Ordnungsnummer.	Nummer der Haupt-Controle.	Der Schuldner. Namen.	Der Schuldner. Wohnort.	Beschreibung der Schuld.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Verfall-Termine.	Zahlung. Betrag. fl.	Zahlung. Betrag. kr.	Nr. im Journal.
		Aus dem Jahr 1821, Art. 24.								
1	6420	Wiegand, Peter, Kanonier	Alsbach	Desertionsstrafe	150	—	Nach dem Tod seiner Eltern			
		Aus dem Jahr 1826, Art. 21.								
2	3496	Jäger, Joseph	Seeheim	Collateralgelder	86	24	Nach dem Ableben der F. Jägers Wtb.			
3	8649	Stein, Carl	das.	desgl.	22	12	Nach dem Tod der Förster Aull's Wtb.			
		Aus dem Jahr 1837, Art. 24.								
4	7432	Lauer, Johs.	Bickenbach	Refractairstrafe	100	—	Nach dem Tod seiner Eltern.			
5	8979	Schmitt, Ad.	Stettbach	desgl.	100	—	Bei dem Verkauf der Grundstücke des Schuldners.			
				Zusammen	458	36				

Zwingenberg, am 20. Februar 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Muster Nr. XI.
zu §. 141.

Obereinnehmerei
Bensheim.

Districtssteuereinnehmerei
Zwingenberg.

Abrechnung

für den Monat März 1852

über

die Erhebungen und Ablieferungen

aus dem Rechnungsjahre

1852.

Ordnungsnummer.		Directe Steuern.				Regalien, indirecte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Schuldigkeit.								
1	Liquidirte Ausstände aus 1851			3	2½			458	36
2	Schuldigkeit der früheren Monate	3135	11½			823	44		
3	Schuldigkeit des laufenden Monats	1567	35¾			641	17		
4	Summe der bis jetzt erwachsenen Schuldigkeit für's lauf. Jahr			4702	47¼			1465	1
5	Gesammtschuldigkeit			4705	49¾			1923	37
	Ablieferung.								
6	Lt. voriger Abrechnung	3491	44			691	50		
7	am 15. laufenden Monats	1018	22			506	—		
8	am 25. „ „	338	40			55	49		
9	Gesammt-Ablieferung			4848	46			1253	39
	Verglichen ergibt sich:								
10	Rest			—	—			669	58
11	Ueberschuß			142	56¼				
	Ausstände.								
12	Worauf noch nicht gemahnt ist, lt. Anl. 1	—	—			—	—		
13	Lt. Entwurf des Pfandbefehls, Anl. 2	186	—			38	5		
14	Nach den früher verfügten, noch im Betrieb befindlichen Pfandungen, lt. Anl. 3	—	—			—	—		
15	Lt. Verzeichniß der Hindernißposten, Anl. 4	21	10			624	—		
16	Lt. Verzeichniß der uneinbringlichen Posten, Anl. 5	18	12			73	—		
	Verglichen ergibt sich:			225	22			735	5
17	Restschuldigkeit			—	—			—	—
18	an noch nicht in der Schuldigkeit enthaltenen, aber erhobenen Posten			368	18¼			65	7

Criminalkassegelder.				Brandversicherungsbeiträge.				Civildiener-Wittwenkassegelder.				Schullehrer-Wittwenkassegelder.				Staatsunterstützungskassegelder.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		39	13			—	—			—	—			—	—			—	—
—	—			—	—			—	—			—	—			—	—		
30	16			—	—			86	—			9	—			22	14		
		30	16			—	—			86	—			9	—			22	14
		69	29							86	—			9	—			22	14
—	—							—	—			—	—			22	14		
30	16							—	—			—	—			—	—		
—	—							—	—			—	—			—	—		
		30	16			—	—			—	—			—	—			22	14
		39	13							86	—			9	—			—	—
		—	—							—	—								
—	—							—	—			—	—			—	—		
—	—							—	—			—	—			—	—		
—	—							—	—			—	—			—	—		
18	—							86	—			9	—			—	—		
21	13							—	—			—	—			—	—		
		39	13							86	—			9	—			—	—
		—	—			—	—			—	—			—	—			—	—
		—	—			—	—			—	—			—	—			—	—

Ordnungsnummer.		Beiträge zum evangelischen Kirchenfonds.				Beiträge zum katholischen Kirchenfonds.				Beiträge zum Gewerbverein.			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Schuldigkeit.												
1	Liquidirte Ausstände aus 1851			—	—								
2	Schuldigkeit der früheren Monate	—	—										
3	Schuldigkeit des laufenden Monats	1	30										
4	Summe der bis jetzt erwachsenen Schuldigkeit für's laufende Jahr .			1	30								
5	Gesammtschuldigkeit . . .			1	30								
	Ablieferung.												
6	Laut voriger Abrechnung . .	1	30										
7	am 15ten laufenden Monats .	—	—										
8	„ 25ten „ „ .	—	—										
9	Gesammtablieferung . . .			1	30								
	Verglichen ergiebt sich:												
10	Rest			—	—								
11	Ueberschuß			—	—								
	Ausstände.												
12	Worauf noch nicht gemahnt ist, lt. Anlage 1	—	—										
13	Lt. Entwurf des Pfandbefehls, Anl. 2.	—	—										
14	Nach den früher verfügten, noch im Betrieb befindlichen Pfandungen, lt. Anl. 3.	—	—										
15	Lt. Verzeichniß der Hindernißposten, Anl. 4. . . .	—	—										
16	Lt. Verzeichniß der uneinbringlichen Posten, Anl. 5. . . .	—	—	—	—								
	Verglichen ergiebt sich:												
17	Restschuldigkeit			—	—			—	—			—	—
18	an noch nicht fälligen, aber erhobenen Posten												

Zwingenberg, am 25. März 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Tilgungsrenten.				Sprunggelder.				Beiträge zum landwirthschaftlichen Verein.															
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
		—	—			—	—			—	—			—	—			—	—

№ 22.

Obereinnehmerei **Bensheim.**

Muster Nr. XII. zu §. 116.

Districtssteuereinnehmerei **Zwingenberg.**

Jahres-Abrechnung

über Erhebung und Ablieferung an Regalien, indirecten Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen für 1851.

Nr.		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Schuldigkeit.				
1	An Ausständen aus dem Jahr 1850	308	10		
2	Die Schuldigkeit für das Jahr 1851 beträgt nach den zusammengestellten Etats	12483	20		
3		—	—	12791	30
	II. Abstattung.				
4	lt. Quittung Nr. 96 vom 15. Januar 1851	407	30		
5	" " " 204 " 25. " "	184	10		
6	" " " 302 " 15. Februar "	582	45		
7	" " " 416 " 23. " "	170	40		
8	" " " 497 " 15. März "	387	22		
9	" " " 530 " 22. " "	162	10		
10	" " " 612 " 14. April "	1684	25		
11	" " " 681 " 25. " "	112	30		
12	" " " 740 " 15. Mai "	437	10		
13	" " " 820 " 24. " "	160	50		
14	" " " 894 " 15. Juni "	292	36		
15	" " " 937 " 25. " "	184	20		
16	" " " 998 " 14. Juli "	1336	14		
17	" " " 1046 " 23. " "	161	30		
18	" " " 1120 " 15. August "	284	27		
19	" " " 1186 " 24. " "	172	4		
20	" " " 1240 " 14. September "	437	21		
21	" " " 1276 " 23. " "	182	12		
22	" " " 1321 " 15. October "	1222	5		
23	" " " 1384 " 21. " "	158	14		
24	" " " 1410 " 14. November "	301	21		
25	" " " 1500 " 23. " "	172	40		
26	" " " 1529 " 13. December "	1282	22		
27	" " " 1576 " 22. " "	374	2		
28	" " " 47 " 14. Januar 1852	1420	10		
29	" " " 112 " 24. " "	294	56		
30	" " " 186 " 11. April "	166	48		
		—	—	11732	54
	III. Ausstand.				
31	Verglichen bleibt Rest welcher in liquidirten Ausständen besteht, die durch Verfügung Großherzogl. Obersteuerdirection vom 5. April z. Nr. O. St. D. 4955 genehmigt worden sind.	—	—	458	36

Zwingenberg, am 15. April 1852.

Beckmann,
Großherzoglicher Districtssteuereinnehmer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt am 24. Mai 1853.

Bekanntmachung,
den Viehsalz-Verkauf an Landwirthe betreffend.

Unter Bezugnahme auf §. 9 der im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 15 erlassenen Bekanntmachung vom 1. April d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, außer den an den daselbst verzeichneten Orten bestehenden Salzmagazinen, in den nachstehend angeführten Orten weitere Viehsalzverkaufstellen errichtet worden sind:

1) in der Provinz Starkenburg zu Dieburg, Gernsheim, Hirschhorn, Höchst, Lampertheim, Michelstadt, Offenbach, Reichelsheim und Seligenstadt;

2) in der Provinz Oberhessen zu Altenstadt, Biedenkopf, Herbstein und Homberg a. d. Ohm;

3) in der Provinz Rheinhessen zu Oberingelheim, Oppenheim, Westhofen und Wörrstadt.

Darmstadt den 6. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes auf der durch die Gemarkung Höringhausen ziehenden Straße betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 14 des diesjährigen Regierungsblatts erschienene Bekanntmachung vom 17. März wird hierdurch zur weiteren öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Großh. Ministeriums der Finanzen zu Höringhausen eine Chausseegeldhebstätte errichtet worden ist.

Darmstadt den 6. Mai 1853.

Großherzogliche Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

Michell.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bensheim.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1	Alsbach, Bickenbach, Hähnlein, Jugenheim und Zwingenberg . .	311	7	1,471	4	
2	Auerbach	248	3	2,747	4	
3	Bensheim	196	7	3,695	4	
4	Biblis	670	10	2,884	4	
5	Gernsheim	408	16	0,180	4	
6	Großrohrheim	190	8	0,931	4	
7	Reichenbach mit Elmshausen . .	200	14	2,976	4	
8	Seeheim	176	11	3,227	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur Nachachtung für die Interessenten zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Erhebung der Beiträge zu Anfang der Monate: Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen wird.

Bensheim, am 20. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Camesasca.

Uebersicht

über Einnahme und Ausgabe des Kirchen- und Schulbaufonds in der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1850.

Einnahme.		fl.	kr.
1) Aus Revisionsbemerkungen von vorhergehenden Rechnungen		—	30
2) Kassevorrath aus voriger Rechnung		13658	39¼
3) Ausstände aus vorderen Jahren		12731	12
4) Kapitalzinsen:			
§. 1. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien. Betrag der Kapitalien 268527 fl. 43½ kr.			
Zinsen davon zu 5%	13424 fl. 24 kr.		
§. 2. Zinsen von den noch ausstehenden Kapital-Einschüssen. Betrag der Kapitaleinschüsse 9507 fl. 28 kr.			
Zinsen davon zu 5%	436 fl. — kr.	13860	24
5) Kapitalrückzahlungen:			
§. 1. An ausgeliehenen Kapitalien wurden zurückbezahlt	12273 fl. 32 kr.		
§. 2. Deßgleichen an schuldigen Kapital-Einschüssen	500 fl. — kr.	12773	32
Gesammt-Einnahme		53024	17½
Ausgabe.			
6) Rückständige Zuschüsse aus vorderen Jahren und zwar;			
Friedensgerichtsbezirk Alzei.			
Gemeinde Weinheim	100 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Osthofen.			
Gemeinde Osthofen	200 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim.			
Gemeinde Hohensülzen	50 fl. — kr.		
" Offstein	100 fl. — kr.		
" Wachenheim	1000 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Wöllstein.			
Gemeinde Siefersheim	500 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Worms.			
Gemeinde Worms	600 fl. — kr.	2550	—
7) Zuschüsse an unbemittelte Gemeinden und zwar:			
Friedensgerichtsbezirk Alzei.			
Gemeinde Alzei	500 fl. — kr.		
" Heimersheim	100 fl. — kr.		
" Offenheim	500 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Bingen.			
Gemeinde Büdesheim	500 fl. — kr.		
zu übertragen	1600 fl. — kr.	2550	—

		fl.	kr.
Uebertrag	1600 fl. — kr.	2550	—
Friedensgerichtsbezirk Mainz.			
Gemeinde Kastel	500 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Niederolm.			
Gemeinde Stadecken	300 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Oberingelheim.			
Gemeinde Freiweinheim	70 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Pfeddersheim.			
Gemeinde Hohensülzen	150 fl. — kr.		
" Pfeddersheim	500 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Wöllstein.			
Gemeinde Badenheim	250 fl. — kr.		
Friedensgerichtsbezirk Wörrstadt.			
Gemeinde Armsheim	500 fl. — kr.		
" Eichloch	500 fl. — kr.		
" Partenheim	330 fl. — kr.		
" Spiesheim	500 fl. — kr.		
" Wolfsheim	300 fl. — kr.	5500	—
8) Kapital-Anlage und zwar:			
an die Gemeinde Kastel	2000 fl. — kr.		
" " " Stadecken	250 fl. — kr.		
" " " Bechtheim	900 fl. — kr.		
" " " Niederweinheim	2600 fl. — kr.		
" " " Partenheim	2500 fl. — kr.		
" " " Schornsheim	4000 fl. — kr.	12250	—
9) Sonstige Kosten, wie Remisen 2c. 2c.		124	53
Gesammt-Ausgabe		20424	53

Abschluß.

		fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt		53024	17½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt		20424	53
Verglichen, bleibt Ueberschuß		32599	24½
und dieser besteht:			
a) in liquidirten Ausständen	10301 fl. 22 kr.		
b) in baarem Vorrathe	22298 fl. 02½ kr.		
	32599 fl. 24½ kr.		

Vorstehende Uebersicht wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Mainz am 13. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

Schmitt, Geheimer Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Altenhain	—	260	6	1,899	4	120	2	3,414	4	—	—	—	—	Aeltere Kriegskosten.
2	Bobenhausen II.	—	618	5	2,884	4	430	3	2,579	4	94	—	3,291	4	Auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
3	Breungeshain	—	599	12	2,694	4	156	2	2,936	4	37	—	2,904	4	Wie O.Nr. 2.
4	Burkhards	—	626	4	2,161	4	472	3	0,270	4	—	—	—	—	
5	Busenborn	—	200	3	1,021	4	360	5	0,297	4	—	—	—	—	
6	Eichelsachsen	—	687	3	1,544	4	446	1	3,857	4	26	—	0,506	4	Wie O.Nr. 2
7	Einartshausen	—	345	4	3,820	4	535	7	2,634	4	115	2	2,054	4	Parcellen-Vermessungskosten, Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
	Eichenrod	—	381	3	0,458	4	520	4	0,289	4	—	—	—	—	
	Freienseen	—	—	—	—	—	386	1	3,060	4	295	1	1,442	4	Wie O.Nr. 2.
	Feldkrücken	—	193	3	2,268	4	267	4	2,315	4	—	—	—	—	
	Gonterskirchen	—	200	1	3,053	4	580	4	3,176	4	—	—	—	—	
	Götzen	—	269	7	0,676	4	349	7	0,686	4	81	1	2,708	4	Wie O.Nr. 2.
	Hartmannshain	—	250	7	1,571	4	108	2	2,878	4	—	—	—	—	
	Herchenhain	—	256	5	2,536	4	202	3	3,529	4	20	0	1,588	4	Wie O.Nr. 2.
	Ilsdorf (Solms)	—	149	10	0,896	4	63	3	1,610	4	—	—	—	—	
	Kaulstoß	—	100	2	2,195	4	218	5	0,219	4	—	—	—	—	
	Kölzenhain	—	122	3	2,784	4	142	3	3,899	4	46	1	1,175	4	Wie O. Nr. 2.
	Lardenbach	—	160	2	0,604	4	270	3	2,302	4	—	—	—	—	
	Laubach	—	—	—	—	—	1500	2	3,734	4	400	1	3,415	4	Parzellen-Vermessungskosten; auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
	Michelbach	—	437	5	3,548	4	114	1	1,740	4	—	—	—	—	
	Oberseibertenrod	—	128	8	0,681	4	77	1	1,567	4	—	—	—	—	
	Rainrod	—	660	1	2,823	4	210	1	1,169	4	136	0	3,823	4	Wie O.Nr. 2.
	Rebgeshain	—	100	3	1,428	4	164	4	1,013	4	—	—	—	—	
	Rudingshain	—	727	7	2,443	4	310	2	3,054	4	128	1	0,979	4	Wie O.Nr. 2.
	Schotten	—	—	—	—	—	1006	2	0,239	4	385	0	3,412	4	Wie O.Nr. 2.
	Sellnrod	—	434	4	3,461	4	118	1	0,902	4	51	0	2,199	4	Desgleichen.
	Sichenhausen	—	330	8	2,199	4	157	3	3,082	4	—	—	—	—	
	Stornfels	—	468	8	3,644	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Ulfa	—	928	3	3,263	4	406	1	2,116	4	—	—	—	—	
	Ulrichstein	—	535	3	2,711	4	727	4	2,705	4	237	1	3,246	4	evangel. Kirchspielskosten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschla… und der Reparti… tionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
											a. 325	2	0,477	4	a. Wie O.Nr. 2. Di… Beitrag der Ort… einwohner wird i… einem Posten ang… setzt und nicht e… hoben.
31	Wetterfeld . . .	—	—	—	—	—	950	5	2,225	4	b. 90	0	2,767	4	b. Wie O.Nr. 7.
32	Wingershausen .	—	537	9	0,090	4	200	2	3,162	4	—	—	—		
33	Wohnfeld . . .	—	611	10	2,082	4	221	3	2,507	4	28	0	1,851	4	Wie O. N. 2

Anmerkung. Die Umlagen der Gemeinden Betzenrod, Heckersdorf und Ruppertsburg sind noch nicht festgestell… und sollen später besonders bekannt gemacht werden.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntni… gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Jul… September und Oktober d. J. erfolgen soll.

Schotten, am 16. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Melior, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlage der Gemeinde Staffel, im Kreise Bensheim, für 1853/55 betr.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern werden in der Gemeinde Staffel in den Jahr… 1853/55 auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner = fl. 181 — Gemeindebedürfnisse II. Kla… — und in jedem Jahre fl. 60. 20 kr. ausgeschlagen.

Der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital beträgt fürs gegenwärtige Jahr 2 kr. 2,493 Pf., w… unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlage in 6 Ziel… und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October erfolgen soll.

Bensheim, den 3. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Hoffmann, Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Airlenbach . .	—	152	2	1,111	6	13	—	0,770	6	—	—	—		
2	Asselbrunn . .	—	101	4	3,274	6	75	2	2,098	6	a 16	—	2,380	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 3	11	1,283	6	kath. „
3	Beerfelden . .	—	2096	5	3,177	6	661	1	3,296	6	a 52	—	0,631	6	ev. „
											b 17	8	3,696	6	kath. „
4	Bullau mit Eutergrund . .	—	706	14	3,334	6	171	2	2,953	6	37	—	2,410	6	ev. „
5	Dorferbach . .	—	95	2	2,066	6	85	1	3,021	6	a 50	1	1,260	6	ev. „
											b 2	7	2,379	6	kath. „
6	Ebersberg . . .	—	321	8	3,761	6	93	2	2,233	6	—	—	—		
7	Elsbach . . .	—	154	7	3,277	6	24	1	0,812	6	26	1	1,239	6	ev. „
8	Erbach	—	300	—	3,776	6	240	—	2,823	6	a 393	1	1,285	6	ev. „
											b 73	8	2,727	6	kath. „
9	Erbach, Eulbach, Zell (Forst) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	0,000	6	kath. „
10	Erbuch	—	121	6	3,385	6	10	—	2,216	6	23	1	1,345	6	ev. „
11	Erlenbach . . .	—	530	20	2,202	6	92	2	3,721	6	32	1	1,248	6	ev. „
12	Ernsbach . . .	—	300	17	2,991	6	36	2	0,258	6	a 21	1	1,260	6	ev. „
											b 3	9	0,000	6	kath. „
13	Etzean . . . ,	—	355	13	3,602	6	29	—	3,922	6	5	—	0,710	6	ev. „
14	Falkengesäß . .	—	693	8	0,289	6	93	1	0,151	6	a 15	—	0,698	6	ev. „
											b 56	—	3,476	6	Grundbuchskosten.
15	Gammelsbach .	—	612	7	0,964	6	211	2	0,937	6	a 69	—	3,420		„
											b 17	—	0,692	6	ev. Kirchspielskosten.
											c 1	—	1,066	6	kath. „
16	Günterfürst . .	—	547	12	0,757	6	196	4	0,890	6	a 56	1	1,257	6	ev. „
											b 13	9	0,069	6	kath. „
17	Güttersbach . .	—	464	8	1,184	6	88	1	1,585	6	12	—	0,846	6	Kriegsschulden vor 1807.
18	Haisterbach . .	—	238	4	3,228	6	137	2	2,983	6	a 63	1	1,325	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 2	5	2,018	6	kath. „
19	Hebstahl . . .	—	534	13	3,514	6	44	1	0,274	6	3	—	0,691	6	ev. „
20	Hesselbach . . .	—	388	13	2,883	6	212	7	1,807	6	30	1	1,039	6	kath. „
21	Hetzbach . . .	—	705	6	2,668	6	330	2	3,191	6	a 19	—	0,719	6	ev. „
											b 2	12	0,000	6	kath. „
22	Hiltersklingen .	—	215	5	1,680	6	215	4	1,056	6	a 25	—	2,206	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 27	—	2,485	6	Grundbuchskosten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.	
23	Hüttenthal . .	—	404	7	2,466	6	458	7	1,631	6
24	Kailbach jenseits	—	279	9	3,800	6	56	1	3,941	6
25	Langenbrombach f. S.	—	46	1	0,422	6	189	4	1,175	6
26	Lauerbach . . .	—	321	11	2,995	6	—	—	—	—
27	Michelstadt . .	—	—	—	—	—	2140	4	0,131	6
28	Momart . . .	—	452	7	2,773	6	53	—	3,293	6
29	Obersinkenbach . mit Hinterbach	—	444	10	2,546	6	193	4	2,875	6
30	Obermossau . .	—	420	5	2,555	6	120	1	2,085	6
31	Obersensbach . .	—	185	3	1,722	6	132	2	1,251	6
32	Olfen	—	697	19	3,359	6	82	2	0,745	6
33	Raubach mit Falkengesäßer Forst	—	57	7	0,989	6	29	2	3,994	6
34	Rehbach . . .	—	153	2	0,792	6	204	2	3,717	6
35	Roßbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36	Rothenberg mit . Oberhainbrunn und Kortelshütte	—	—	—	—	—	502	3	0,815	6
37	Schöllenbach mit Kailbach diesseits u. Hohberg	—	—	—	—	—	305	4	0,897	6
38	Schönnen . . .	—	289	6	3,628	6	142	3	0,433	6
39	Steinbach . . .	—	403	2	1,039	6	830	4	2,065	6
40	Steinbuch . . .	—	420	7	3,271	6	200	3	2,155	6

Sonstige Ausschläge.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	pf.		
23	Hüttenthal . .	a 32	—	2,282	6	Kriegsschulden vor 1807.
		b 26	—	2,088	6	Parcellen = Vermessungskosten.
24	Kailbach jenseits	12	2	1,148	6	kath. Kirchspielskosten.
25	Langenbrombach f. S.	26	—	2,418	6	ev. „
26	Lauerbach . . .	—	—	—	—	
27	Michelstadt . .	175	—	1,463	6	Kriegsschulden vor 1807.
28	Momart . . .	a 39	—	2,548	6	Desgleichen.
		b 31	—	2,386	6	ev. Kirchspielskosten.
		c 5	10	0,133	6	kath. „
29	Obersinkenbach . mit Hinterbach	a 7	—	0,688	6	ev. „
		b 1	—	1,641	6	kath. „
		c 32	1	0,229	6	Grundbuchskosten
30	Obermossau . .	a 44	—	2,820	6	„
		b 10	—	0,508	6	Kriegsschulden vor 1807.
		c 7	9	1,416	6	kath. Kirchspielskosten
31	Obersensbach . .	—	—	—	—	
32	Olfen	—	—	—	—	
33	Raubach mit Falkengesäßer Forst	a 30	1	0,842	6	Grundbuchskosten.
		b 4	—	0,657	6	ev. Kirchspielskosten.
34	Rehbach . . .	a 41	—	2,394	6	ev. „
		b 10	8	3,294	6	kath. „
35	Roßbach . . .	20	1	1,378	6	ev. „
36	Rothenberg mit . Oberhainbrunn und Kortelshütte	98	—	3,286	6	Grundbuchskosten.
37	Schöllenbach mit Kailbach diesseits u. Hohberg	a 60	2	3,063	6	Schulbedürfnisse für Hohberg und Kailbach allein.
		b 70	1	2,874	6	desgl. für Schöllenbach allein.
		c 15	—	0,679	6	ev. Kirchspielskosten.
38	Schönnen . . .	a 53	1	1,269	6	ev. „
		b 3	9	0,000	6	kath. „
39	Steinbach . . .	a 80	—	2,399	6	ev. „
		b 69	8	3,204	6	kath. „
40	Steinbuch . . .	a 33	—	2,428	6	ev. „
		b 12	9	1,065	6	kath. „

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemaßtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapit.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
41	Stockheim . . .	–	75	3	1,124	6	—	—	—		a 13	—	2,404	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 3	9	0,000	6	kath. „
42	Untersinkenbach .	—	146	6	1,642	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Untermossau . .	—	752	8	2,131	6	213	2	1,347	6	a 88	1	1,214	6	Parcellen - Vermessungskosten.
											b 4	10	0,000	6	kath. Kirchspielskosten
44	Untersensbach .	—	323	4	2,233	6	278	3	1,651	6	13	—	0,686	6	ev. „
45	Weitengesäß . .	—	150	2	0,457	6	115	1	1,596	6	a 39	—	2,367	6	ev. „
											b 30	9	0,000	6	kath. „
											c 40	—	2,016	6	Kriegsschulden vor 1807.
46	Würzberg allein .	—	550	6	0,690	6	210	2	1,174	6	—	—	—	—	
47	Würzberg mit Eulbach.	—	128	1	1,154	6	—	—	—		a 47	—	2,370	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 61	8	3,026	6	kath. „
48	Zell	—	668	9	1,750	6	293	3	3,180		a 41	—	2,398	6	ev. „
											b 5	8	0,697	6	kath. „
											c 48	—	3,619	6	Grundbuchskosten.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,
2) die Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer,
3) die Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital,
4) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres stattfinden soll.

Erbach, am 5. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.
App, Gr. Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	II. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		II. Klasse. Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	III. Klasse. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		III. Klasse. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Sonstige Ausschläge. Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Sonstige Ausschläge. Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		fl.	fr.	pf.		
1	Achenbach . . .	—	106	2	3,728	6	—	—	—	—	a152	12	3,020	6	a. Kosten wegen Zusammenlegung der Güter auf das Grundsteuercapital der zusammengelegten Parcellen auszuschlagen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b200	7	3,272	6	b. Grundbuchskost n auf das gesammte Grundsteuercapital auszuschlagen.
2	Allendorf b. B. .	—	484	5	0,603	6	265	2	0,396	6	136	1	1,079	6	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte auszuschlagen.
3	Allendorf b. G. .	—	97	2	0,356	6	32	0	2,645	6	—	—	—	—	
4	Ammenhausen . .	21	140	14	3,364	6	136	4	3,624	6	35	1	1,070	6	Wie Ord. Nr. 2.
5	Battenberg. . .	—	662	3	3,808	6	356	1	3,372	6	384	2	0,874	6	Wie Ord. Nr. 2.
6	Battenfeld . .	—	410	5	1,520	6	75	0	2,935	6	—	—	—	—	
7	Bellnhausen . .	—	156	3	3,487	6	30	0	2,835	6	—	—	—	—	
8	Berghofen . . .	—	610	8	1,263	6	231	2	2,643	6	—	—	—	—	
9	Biebighausen . .	—	204	7	2,341	6	18	0	2,574	6	—	—	—	—	In jedem der Jahre 1853, 1854 und 1855 wird ein Drittheil dieser Umlagen erhoben.
10	Biedenkopf . .	—	—	—	—	—	1624	3	0,578	6	116	0	3,641	6	Wie Ord. Nr. 2.
11	Bischoffen . .	—	168	2	1,623	6	138	1	2,579	6	—	—	—	—	
12	Bottenhorn . .	—	484	6	1,781	6	165	2	0,592	6	—	—	—	—	
13	Breidenbach . .	—	583	6	0,888	6	355	3	1,320	6	—	—	—	—	
14	Breidenstein . .	—	282	4	1,558	6	280	4	0,728	6	—	—	—	—	
15	Bromskirchen . .	—	585	5	0,834	6	399	2	2,319	6	a 35	0	1,242	6	a. Wie Ord. Nr. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b253	2	0,938	6	b. Grundbuchs- u. Parcellenvermessungkosten auf das Gesammte Grundsteuerkapital der Güterbesitzer auszuschlagen.
16	Buchenau . . .	—	—	—	—	—	640	5	2,976	—	—	—	—	—	
17	Damshausen . .	—	544	9	1,497	6	60	—	3,953	6	—	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Dauthe	—	665	10	0,788	6	158	1	3,790	6	49	—	2,692	6	Wie Ord. Nr. 2.
19	Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Stellt erst pro 1851 einen Voranschlag.
20	Derbach	—	—	—	—	—	393	9	1,918	6	9	0	0,966	6	Wie Ord. Nr. 2.
21	Diedenshausen	—	100	2	1,802	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Dodenau	—	692	7	0,617	6	820	6	0,412	6	—	—	—	—	
23	Eckelshausen	—	200	4	0,008	6	155	2	2,644	6	—	—	—	—	
24	Eisa	—	265	9	1,609	6	120	3	1,719	6	—	—	—	—	
25	Elmshausen	—	133	2	3,754	6	238	4	2,574	6	—	—	—	—	
26	Endbach	—	593	11	1,938	6	70	1	0,004	6	70	1	1,241	6	Wie Ord. Nr. 2.
27	Engelbach	—	405	11	2,640	6	293	6	2,938	6	11	0	1,199	6	Wie Ord. Nr. 2.
28	Erdhausen	—	313	2	2,697	6	218	2	1,632	6	—	—	—	—	
29	Frechenhausen	—	499	15	0,497	6	182	4	2,421	6	—	—	—	—	
30	Friebertshausen	—	175	2	3,565	6	27	—	1,651	6	—	—	—	—	
31	Friedensdorf	—	630	8	0,701	6	128	1	1,815	6	—	—	—	—	
32	Frohnhausen b. B.	—	299	4	3,768	6	213	2	3,253	6	26	0	1,530	6	Wie Ord. Nr. 2.
33	Frohnhausen b. G.	—	271	5	1,885	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Gladenbach	—	966	5	3,715	6	111	—	2,394	6	a 95	—	2,309	6	a. Wie Ord. Nr. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b 414	4	3,179	6	b. Parcellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital der Güterbesitzer auszuschlagen.
35	Gönnern	—	740	8	3,856	6	238	2	3,138	6	—	—	—	—	
36	Günterod	—	330	6	1,934	6	60	1	0,500	6	50	0	3,844	6	Wie Ord. Nr. 2.
37	Hartenrod	—	564	8	2,400	6	97	1	1,612	6	86	1	1,182	6	Wie Ord, Nr. 2.
38	Hatzfeld	—	527	5	1,684	6	286	1	3,551	6	307	3	0,738	6	Wie Ord. Nr. 2.
39	Herzhausen	—	475	8	1,254	6	57	—	3,741	6	—	—	—	—	
40	Holzhausen b. B.	—	—	—	—	—	190	3	0,935	6	—	—	—	—	
41	Holzhausen b. G.	—	757	8	0,938	6	201	2	0,409	6	—	—	—	—	
42	Hommertshausen	—	455	8	2,864	6	78	1	1,366	6	22	—	1,518	6	Wie Ord. Nr. 2.
43	Hülshof	44	90	6	0,161	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ord. Nr. 9.
44	Katzenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ord. Nr. 19.
45	Kehlnbach	—	63	2	3,339	6	12	—	1,864	6	—	—	—	—	
46	Kleingladenbach	—	372	9	0,442	6	152	3	2,003	6	—	—	—	—	
47	Kombach	—	—	—	—	—	560	10	3,840	6	—	—	—	—	
48	Laisa	—	—	—	—	—	250	3	0,504	6	—	—	—	—	
49	Lixfeld	—	380	9	1,488	6	152	3	0,838	6	50	1	0,395	6	Wie Ord. Nr. 2.
50	Mornshausen a. d. D.	73	409	6	3,378	6	30	—	1,854	6	—	—	—	—	
51	Mornshausen a. d. S.	—	405	4	0,614	6	145	1	1,584	6	—	—	—	—	
52	Niederdieten	—	367	8	0,558	6	42	0	3,532	6	—	—	—	—	
53	Niedereisenhausen	—	391	8	2,818	6	378	6	0,923	6	42	—	2,796	6	Wie Ord. Nr. 2.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschla[ges] und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
											a. 325	2	0,477	4	a. Wie O.Nr. 2. Der Beitrag der Ortseinwohner wird in einem Posten angesetzt und nicht erhoben.
31	Wetterfeld . .	—	—	—	—	—	950	5	2,225	4	b. 90	0	2,767	4	b. Wie O. Nr. 7.
32	Wingershausen	—	537	9	0,090	4	200	2	3,162	4	—	—	—		
33	Wohnfeld . .	—	611	10	2,082	4	221	3	2,507	4	28	0	1,851	4	Wie O. N. 2

Anmerkung. Die Umlagen der Gemeinden Betzenrod, Heckersdorf und Ruppertsburg sind noch nicht festgestellt und sollen später besonders bekannt gemacht werden.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und Oktober d. J. erfolgen soll.

Schotten, am 16. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Melior, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung der Umlage der Gemeinde Staffel, im Kreise Bensheim, für 1853/55 betr.

Mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern werden in der Gemeinde Staffel in den Jahren 1853/55 auf das gesammte Steuerkapital der Ortseinwohner = fl. 181 — Gemeindebedürfnisse II. Klass[e] — und in jedem Jahre fl. 60. 20 kr. ausgeschlagen.

Der Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital beträgt fürs gegenwärtige Jahr 2 kr. 2,493 Pf., wa[s] unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Erhebung der Umlage in 6 Ziele[n] und zwar in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October erfolgen soll.

Bensheim, den 3. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.
Hoffmann, Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Erbach.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Airlenbach	—	152	2	1,111	6	13	—	0,770	6	—	—	—		
2	Asselbrunn	—	101	4	3,274	6	75	2	2,098	6	a 16	—	2,380	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 3	11	1,283	6	kath. "
3	Beerfelden	—	2096	5	3,177	6	661	1	3,296	6	a 52	—	0,631	6	ev. "
											b 17	8	3,696	6	kath. "
4	Bullau mit Eutergrund	—	706	14	3,334	6	171	2	2,953	6	37	—	2,410	6	ev. "
5	Dorferbach	—	95	2	2,066	6	85	1	3,021	6	a 50	1	1,260	6	ev. "
											b 2	7	2,379	6	kath. "
6	Ebersberg	—	321	8	3,761	6	93	2	2,233	6	—	—	—		
7	Elsbach	—	154	7	3,277	6	24	1	0,812	6	26	1	1,239	6	ev. "
8	Erbach	—	300	—	3,776	6	240	—	2,823	6	a 393	1	1,285	6	ev. "
											b 73	8	2,727	6	kath. "
9	Erbach, Eulbach, Zell (Forst)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	0,000	6	kath. "
10	Erbuch	—	121	6	3,385	6	10	—	2,216	6	23	1	1,345	6	ev. "
11	Erlenbach	—	530	20	2,202	6	92	2	3,721	6	32	1	1,248	6	ev. "
12	Ernsbach	—	300	17	2,991	6	36	2	0,258	6	a 21	1	1,260	6	ev. "
											b 3	9	0,000	6	kath. "
13	Etzean	—	355	13	3,602	6	29	—	3,922	6	5	—	0,710	6	ev. "
14	Falkengesäß	—	693	8	0,289	6	93	1	0,151	6	a 15	—	0,698	6	ev. "
											b 56	—	3,476	6	Grundbuchskosten.
15	Gammelsbach	—	612	7	0,964	6	211	2	0,937	6	a 69	—	3,420		
											b 17	—	0,692	6	ev. Kirchspielskosten.
											c 1	—	1,066	6	kath. "
16	Güntersfürst	—	547	12	0,757	6	196	4	0,890	6	a 56	1	1,257	6	ev. "
											b 13	9	0,069	6	kath. "
17	Güttersbach	—	464	8	1,184	6	88	1	1,585	6	12	—	0,846	6	Kriegsschulden vor 1807.
18	Haisterbach	—	238	4	3,228	6	137	2	2,983	6	a 63	1	1,325	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 2	5	2,018	6	kath. "
19	Hebstahl	—	534	13	3,514	6	44	1	0,274	6	3	—	0,691	6	ev. "
20	Hesselbach	—	388	13	2,883	6	212	7	1,807	6	30	1	1,039	6	kath. "
21	Hetzbach	—	705	6	2,668	6	330	2	3,191	6	a 19	—	0,719	6	ev. "
											b 2	12	0,000	6	kath. "
22	Hiltersklingen	—	215	5	1,680	6	215	4	1,056	6	a 25	—	2,206	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 27	—	2,485	6	Grundbuchskosten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziel.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
23	Hüttenthal . .	—	404	7	2,466	6	458	7	1,631	6	a 32	—	2,282	6	Kriegsschulden vor 1807.
											b 26	—	2,088	6	Parcellen- Vermessungskosten.
24	Kailbach jenseits	—	279	9	3,800	6	56	1	3,941	6	12	2	1,148	6	kath. Kirchspielskosten
25	Langenbrombach s. S.	—	46	1	0,422	6	189	4	1,175	6	26	—	2,418	6	ev. "
26	Lauerbach . . .	—	321	11	2,995	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
27	Michelstadt . .	—	—	—	—	—	2140	4	0,131	6	175	—	1,463	6	Kriegsschulden vor 1807.
28	Momart . . .	—	452	7	2,773	6	53	—	3,293	6	a 39	—	2,548	6	Desgleichen.
											b 31	—	2,386	6	ev. Kirchspielskosten.
											c 5	10	0,133	6	kath. "
29	Obersinkenbach mit Hinterbach	—	444	10	2,546	6	193	4	2,875	6	a 7	—	0,688	6	ev. "
											b 1	—	1,641	6	kath. "
											c 32	1	0,229	6	Grundbuchskosten
30	Obermossau . .	—	420	5	2,555	6	120	1	2,085	6	a 44	—	2,820	6	"
											b 10	—	0,508	6	Kriegsschulden vor 1807.
											c 7	9	1,416	6	kath. Kirchspielskosten
31	Obersensbach . .	—	185	3	1,722	6	132	2	1,251	6	—	—	—	—	
32	Olfen	—	697	19	3,359	6	82	2	0,745	6	—	—	—	—	
33	Raubach mit Falkengesäßer Forst	—	57	7	0,989	6	29	2	3,994	6	a 30	1	0,842	6	Grundbuchskosten.
											b 4	—	0,657	6	ev. Kirchspielskosten.
34	Rehbach . . .	—	153	2	0,792	6	204	2	3,717	6	a 41	—	2,394	6	ev. "
											b 10	8	3,294	6	kath. "
35	Roßbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	1	1,378	6	ev. "
36	Rothenberg mit Oberhainbrunn und Kortelshütte	—	—	—	—	—	502	3	0,815	6	98	—	3,286	6	Grundbuchskosten.
37	Schöllenbach mit Kailbach diesseits u. Hohberg	—	—	—	—	—	305	4	0,897	6	a 60	2	3,063	6	Schulbedürfnisse für Hohberg und Kailbach allein.
											b 70	1	2,874	6	desgl. für Schöllenbach allein.
											c 15	—	0,679	6	ev. Kirchspielskosten.
38	Schönnen . . .	—	289	6	3,628	6	142	3	0,433	6	a 53	1	1,269	6	ev. "
											b 3	9	0,000	6	kath. "
39	Steinbach . . .	—	403	2	1,039	6	830	4	2,065	6	a 80	—	2,399	6	ev. "
											b 69	8	3,204	6	kath. "
40	Steinbuch . . .	—	420	7	3,271	6	200	3	2,155	6	a 33	—	2,428	6	ev. "
											b 12	9	1,065	6	kath. "

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapit.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
41	Stockheim . .		75	3	1,124	6	—	—	—		a 13	—	2,404	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 3	9	0,000	6	kath. "
42	Untersinkenbach .	—	146	6	1,642	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
43	Untermossau .	—	752	8	2,131	6	213	2	1,347	6	a 88	1	1,214	6	Parcellen = Vermessungskosten.
											b 4	10	0,000	6	kath. Kirchspielskosten
44	Untersensbach	—	323	4	2,233	6	278	3	1,651	6	13	—	0,686	6	ev. "
45	Weitengesäß . .	—	150	2	0,457	6	115	1	1,596	6	a 39	—	2,367	6	ev. "
											b 30	9	0,000	6	kath. "
											c 40	—	2,016	6	Kriegsschulden vor 1807.
46	Würzberg allein .	—	550	6	0,690	6	210	2	1,174	6	—	—	—	—	
47	Würzberg mit Eulbach.	—	128	1	1,154	6	—	—	—		a 47	—	2,370	6	ev. Kirchspielskosten.
											b 61	8	3,026	6	kath. "
48	Zell	—	668	9	1,750	6	293	3	3,180		a 41	—	2,398	6	ev. "
											b 5	8	0,697	6	kath. "
											c 48	—	3,619	6	Grundbuchskosten.

Bemerkungen.

Von den sonstigen Ausschlägen werden:

1) die Kirchspielskosten und die Kirchen- und Schulbedürfnisse auf das Steuerkapital der betreffenden Parochianen,

2) die Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Besitzer,

3) die Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital,

4) die älteren Kriegsschulden nebst Zinsen auf das Gesammtsteuerkapital der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der vorhin steuerfreien Objecte umgelegt.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen und zwar in den Monaten April, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahres statfinden soll.

Erbach, am 5. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

App, Gr. Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Achenbach . . .	—	106	2	3,728	6	—	—	—	—	a152	12	3,020	6	a. Kosten wegen Zusammenlegung der Güter auf das Grundsteuercapital der zusammengelegten Parcellen auszuschlagen.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b200	7	3,272	6	b. Grundbuchskosten auf das gesammte Grundsteuercapital auszuschlagen.
2	Allendorf b. B. .	—	484	5	0,603	6	265	2	0,396	6	136	1	1,079	6	Zinsen von älteren Kriegsschuldenkapitalien auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfrei gewesenen Objecte auszuschlagen.
3	Allendorf b. G. .	—	97	2	0,356	6	32	0	2,645	6	—	—	—		
4	Ammenhausen . .	21	140	14	3,361	6	136	4	3,624	6	35	1	1,070	6	Wie Ord. Nr. 2.
5	Battenberg . . .	—	662	3	3,808	6	356	1	3,372	6	381	2	0,874	6	Wie Ord. Nr. 2.
6	Battenfeld . . .	—	410	5	1,520	6	75	0	2,935	6	—	—	—	—	
7	Bellnhausen . .	—	156	3	3,487	6	30	0	2,835	6	—	—	—	—	
8	Berghofen . . .	—	610	8	1,263	6	231	2	2,643	6	—	—	—	—	
9	Biebighausen . .	—	204	7	2,341	6	18	0	2,574	6	—	—	—	-	In jedem der Jahre 1853, 1854 und 1855 wird ein Dritttheil dieser Umlagen erhoben.
10	Biedenkopf . .	—	—	—	—	—	1624	3	0,578	6	116	0	3,641	6	Wie Ord. Nr. 2.
11	Bischoffen . .	—	168	2	1,623	6	138	1	2,579	6	—	—	—	—	
12	Bottenhorn . .	—	484	6	1,784	6	165	2	0,592	6	—	—	—	—	
13	Breidenbach . .	—	583	6	0,888	6	355	3	1,320	6	—	—	—	—	
14	Breidenstein . .	—	282	4	1,558	6	280	4	0,728	6	—	—	—	—	
15	Bromskirchen . .	—	585	5	0,831	6	399	2	2,319	6	a 35	0	1,242	6	a. Wie Ord. Nr. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b253	2	0,938	6	b. Grundbuchs- u. Parcellenvermessungskosten auf das Gesammte Grundsteuerkapital der Güterbesitzer auszuschlagen.
16	Buchenau . . .	—	—	—	—	—	640	5	2,976	—	—	—	—	—	
17	Damshausen . .	—	544	9	1,497	6	60	—	3,953	6	—	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeinstheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
18	Dauthe	—	665	10	0,788	6	158	1	3,790	6	49	—	2,692	6	Wie Ord. Nr. 2.
19	Dernbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Stellt erst pro 1854 einen Voranschlag.
20	Derbach . . .	—	—	—	—	—	393	9	1,918	6	9	0	0,966	6	Wie Ord. Nr. 2.
21	Diedenshausen .	—	100	2	1,802	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Dodenau . . .	—	692	7	0,617	6	820	6	0,412	6	—	—	—	—	
23	Eckelshausen . .	—	200	4	0,008	6	155	2	2,644	6	—	—	—	—	
24	Eisa	—	265	9	1,609	6	120	3	1,719	6	—	—	—	—	
25	Elmshausen . .	—	133	2	3,754	6	238	4	2,574	6	—	—	—	—	
26	Endbach . . .	—	593	11	1,938	6	70	1	0,004	6	70	1	1,241	6	Wie Ord. Nr. 2.
27	Engelbach . . .	—	405	11	2,640	6	293	6	2,938	6	11	0	1,199	6	Wie Ord. Nr. 2.
28	Erdhausen . . .	—	213	2	2,697	6	218	2	1,632	6	—	—	—	—	
29	Frechenhausen. .	—	499	15	0,497	6	182	4	2,421	6	—	—	—	—	
30	Friebertshausen .	—	175	2	3,565	6	27	—	1,651	6	—	—	—	—	
31	Friedensdorf . .	—	630	8	0,701	6	128	1	1,815	6	—	—	—	—	
32	Frohnhausen b. B.	—	299	4	3,768	6	213	2	3,253	6	26	0	1,530	6	Wie Ord. Nr. 2.
33	Frohnhausen b. G.	—	271	5	1,885	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
34	Gladenbach . .	—	966	5	3,715	6	111	—	2,394	6	a 95	—	2,309	6	a. Wie Ord. Nr. 2.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	b414	4	3,179	6	b. Parcellenvermessungskosten auf das gesammte Grundsteuerkapital der Güterbesitzer auszuschlagen.
35	Gönnern . . .	—	740	8	3,856	6	238	2	3,138	6	—	—	—	—	
36	Günterod . . .	—	330	6	1,934	6	60	1	0,500	6	50	0	3,844	6	Wie Ord. Nr. 2.
37	Hartenrod . . .	—	564	8	2,400	6	97	1	1,612	6	86	1	1,182	6	Wie Ord. Nr. 2.
38	Hatzfeld . . .	—	527	5	1,684	6	286	1	3,551	6	307	3	0,738	6	Wie Ord. Nr. 2.
39	Herzhausen . .	—	475	8	1,254	6	57	—	3,741	6	—	—	—	—	
40	Holzhausen b. B.	—	—	—	—	—	190	3	0,935	6	—	—	—	—	
41	Holzhausen b. G.	—	757	8	0,938	6	201	2	0,409	6	—	—	—	—	
42	Hommertshausen.	—	455	8	2,864	6	78	1	1,366	6	22	—	1,518	6	Wie Ord. Nr. 2.
43	Hülshof . . .	44	90	6	0,161	6	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ord. Nr. 9.
44	Katzenbach . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie Ord. Nr. 19.
45	Kehlnbach . . .	—	63	2	3,339	6	12	—	1,864	6	—	—	—	—	
46	Kleingladenbach .	—	372	9	0,442	6	152	3	2,003	6	—	—	—	—	
47	Kombach . . .	—	—	—	—	—	560	10	3,840	6	—	—	—	—	
48	Laisa	—	—	—	—	—	250	3	0,504	6	—	—	—	—	
49	Lixfeld	—	380	9	1,488	6	152	3	0,838	6	50	1	0,395	6	Wie Ord. Nr. 2.
50	Mornshausen a.d.D	73	409	6	3,378	6	30	—	1,854	6	—	—	—	—	
51	Mornshausen a.d.S	—	405	4	0,614	6	145	1	1,584	6	—	—	—	—	
52	Niederdieten . .	—	367	8	0,558	6	42	0	3,532	6	—	—	—	—	
53	Niedereisenhausen .	—	391	8	2,818	6	378	6	0,923	6	42	—	2,796	6	Wie Ord. Nr. 2.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
54	Niederhörlen	—	332	12	8,255	6	54	1	3,361	6	—	—	—	—	
55	Niederweidbach	—	550	5	8,868	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
56	Oberasphe	—	461	7	1,344	6	58	0	3,237	6	—	—	—	—	
57	Oberdieten	—	474	11	2,216	6	75	1	2,739	6	—	—	—	—	
58	Obereisenhausen	—	325	12	1,041	6	30	—	3,644	6	31	1	0,040	6	Wie Ord. Nr. 2.
59	Oberhörlen	23	665	14	2,820	6	47	0	3,859	6	—	—	—	—	
60	Oberweidbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage aufzubringen.
61	Quotshausen	34	377	16	0,280	6	133	4	2,180	6	—	—	—	—	
62	Rachelshausen	—	229	8	0,954	6	34	1	0,591	6	—	—	—	—	
63	Reddighausen	—	283	5	2,870	6	27	0	1,862	6	—	—	—	—	
64	Rennertehausen	—	230	1	2,040	6	850	5	0,737	6	—	—	—	—	
65	Römershausen	—	334	5	3,586	6	61	1	0,146	6	—	—	—	—	
66	Roßbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage aufzubringen.
67	Roth	—	387	6	3,668	6	116	2	0,118	6	—	—	—	—	
68	Rüchenbach	—	280	5	2,190	6	99	1	3,571	6	—	—	—	—	
69	Runzhausen	—	124	2	0,710	6	38	—	2,563	6	—	—	—	—	
70	Schlierbach	—	—	—	—	—	251	8	0,529	6	—	—	—	—	
71	Silberg	—	419	11	3,927	6	61	1	2,287	6	39	1	0,70	6	Wie Ord. Nr. 2.
72	Simmersbach	—	326	5	3,801	6	—	—		—	—	—	—	—	
73	Sinkershausen	—	328	6	0,159	6	257	4	0,560	6	86	1	2,724	6	Wie Ord. Nr. 15 b.
74	Steinperf	—	390	11	3 605	6	158	4	0,329	6	—	—	—	-	
75	Wallau	—	806	9	0,439	6	413	3	1,642	6	30	0	1,330	6	Wie Ord. Nr. 2.
76	Weidenhausen		371	4	0,494	6	132	1	0,800	6	16	0	0,618	6	Wie Ord. Nr. 2.
77	Weisenbach	—	65	3	1,134	6	145	5	2,973	6	15	0	2,975	6	Wie Ord. Nr. 2.
78	Wiesenbach	—	212	5	1,280	6	15	0	1,348	6	—	—	—	—	
79	Wilsbach	—	430	7	3,745	6	228	3	3,321	6	—	—	—	—	
80	Wolfgruben	—	273	7	3,772	6	84	2	0,832	6	21	0	2,243	6	Wie Ord. Nr. 2.
81	Wolzhausen	—	473	9	3,600	6	96	1	3,316	6	—	—	—	-	
82	Wommelshausen	—	378	5	3,807	6	263	3	3,635	6	68	1	0,094	6	Wie Ord. Nr. 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, August, September, October und December geschehen soll.

Biedenkopf am 8. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.

Trapp, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Worms.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Abenheim . . .	—	280	—	2,111	6	1000	1	2,892	6	269	0	2,333	6	Kirchl. Ausgaben auf die kath. Einwohner.
2	Alsheim . . .	—	500	—	2,759	6	2500	2	3,271	6	55	0	2,109	6	Defizit i. Kirchenbudg. auf die kath. Einw.
3	Bechtheim . . .	—	—	—	—	—	1900	2	1,838	6	21	0	0,617	6	Gehalt d. Kirchendieners auf d. kath. Einw.
4	Bermersheim . .	—	260	2	2,978	6	36	0	1,434	6	109	1	0,866	6	Confess. Ausgabe auf die ev. Einwohner.
5	Blödesheim . .	—	500	2	3,749	6	370	2	0,328	6	11	0	0,415	6	Dsgl. auf d. ev. Einw.
6	Dalsheim . . .	—	—	—	—	—	314	1	0,284	6	351	1	1,772	6	Dsgl.
7	Dittelsheim . .	—	1106	3	1,253	6	178	-	1,865	6	—	—	—	—	
8	Dorndürkheim . .	—	885	3	1,540	6	265	—	3,845	6	26	0	0,447	6	Dsgl. „
			—	—	—	—	—	—	—	—	36	1	1,041	6	Dsgl. a. d. kath. Einw.
9	Eich	—	—	—	—	—	1000	1	1,765	6	—	—	—	—	
10	Eppelsheim . .	—	470	1	3,836	6	100	1	1,461	6	543	2	2,126	6	Dsgl. a. d. ev. Einw.
11	Gimbsheim . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.
12	Gundersheim . .	—	662	2	0,160	6	348	0	3,906	6	192	2	3,010	6	Auf die kath. Einw.
			—	—	—	—	—	—	—	—	372	1	2,054	6	„ „ evang. „
13	Gundheim . . .	—	714	2	3,772	6	168	0	2,666	6	372	1	2,672	6	Confess. Ausg. auf die kath. Einwohner.
14	Hamm	—	—	—	—	—	1341	4	3,533	6	—	-	—	—	
15	Hangenweisheim .	—	370	2	2,424	6	160	—	3,938	6	306	2	1,447	6	Dsgl. auf d. ev. Einw.
16	Heppenheim . .	—	—	—	—	—	620	1	1,025	6	650	1	2,510	6	Dsgl. „
17	Herrnsheim . .	—	—	—	—	—	1000	1	1,314	6	—	—	—	—	
18	Heßbach . . .	—	666	2	0,163	6	217	—	2,597	6	—	—	—	—	
19	Frettenheim . .	—	170	3	1,256	6	150	1	3,361	6	—	—	—	—	
20	Hochheim . . .	—	—	—	—	—	270	1	0,040	6	745	3	3,438	6	Dsgl. „
21	Hohensülzen . .	—	47	—	1,230	6	1102	6	1,818	6	36	0	1,164	6	Dsgl. „
			—	—	—	—	—	—	—	—	61	3	0,834	6	Dsgl. a. d. kath. Einw.
22	Horchheim . . .	—	800	3	1,191	6	800	2	3,556	6	46	0	0,861	6	Conf. Ausg. a. d. kth. E.
23	Ibersheim . . .	—	224	—	3,093	6	840	2	2,908	6	—	—	—	—	
24	Kriegsheim . .	—	492	2	1,984	6	312	1	2,066	6	185	1	1,268	6	„ „ „ „ ev. „
25	Leiselheim . .	—	500	3	3,238	6	660	4	3,335	6	—	—	—	—	
26	Mettenheim . .	—	500	1	2,334	6	450	1	1,104	6	21	—	0,307	6	„ „ „ „ ev. „
27	Mölsheim . . .	—	314	1	1,742	6	780	3	1,200	6	145	3	3,402	6	„ „ „ „ kth. „
			—	—	—	—	—	—	—	—	61	0	1,380	6	„ „ „ „ ev. „
28	Mörstadt . . .	—	1000	3	1,386	6	268	0	3,570	6	—	—	—	—	
29	Monsheim . . .	—	980	2	2,308	6	1140	2	2,992	6	47	0	0,603	6	„ „ „ „ ev. u men. Einw.
30	Monzernheim . .	—	292	1	2,029	6	240	1	0,715	6	33	0	3,256	6	„ „ a. d. kth. E.
			—	—	—	—	—	—	—	—	1180	7	1,265	6	Grundrenten a. d. Gesammtgrundsteuercapital.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
31	Neuhausen . .	—	100	1	1,172	6	—	—	—	—	116	2	0,484	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.
32	Niederflörsheim .	—	—	—	—	—	445	1	0,812	6	—	—	—	—	
33	Oberflörsheim .	—	762	1	2,018	6	325	0	2,466	6	112	1	1,754	6	Confess. Ausg. auf die kath. Einw.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	217	0	2,590	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	285	0	2,682	6	Confess. Ausg. auf die evang. u. men. Einw.
34	Offstein . . .	—	1400	4	0,542	6	1050	2	3,165	6	27	0	3,474	6	Confess. Ausg. auf die kath. Einw.
35	Osthofen . . .	—	1100	—	3,424	6	5400	3	3,572	6	382	1	2,848	6	Confess. Ausg. auf die kath. Einw.
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	261	1	1,041	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.
36	Pfeddersheim . .	—	3750	4	2,654	6	1310	1	1,868	6	32	1	1,182	6	Confess. Ausg. auf die kath. Einw.
37	Pfiffligheim . .	—	707	2	1,975	6	500	1	2,168	6	—	—	—	—	
38	Rheindürkheim	—	—	—	—	—	875	3	1,736	6	25	1	0,785	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.
39	Wachenheim .	—	570	3	1,782	6	300	1	3,044	6	14	1	0,394	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.
40	Weinsheim .	—	625	7	2,960	6	560	3	3,238	6	—	—	—	—	
41	Westhofen . .	—	2800	3	1,724	6	1000	1	0,360	6	—	—	—	—	
42	Wiesoppenheim .	—	—	—	—	—	450	3	0,539	6	—	—	—	—	
43	Worms . . .	—	7000	2	1,013	6	4200	1	1,219	6	172	0	0,366	6	Confess. Ausg. auf die evang. Einw.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October 1853 geschehen soll.

Worms den 8. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Worms.
Pfannebecker.

Bekanntmachung,

die Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden Bellmuth, Gedern, Wippenbach und Inheiden im Kreise Nidda betreffend.

Unter Bezugnahme auf die in Nro. 3 des diesjährigen Regierungsblattes bekannt gemachte Uebersicht der Umlagen in den Gemeinden des Kreises Nidda für 1853 werden weiter die von Gr. Ministerium des Innern genehmigten Umlagen:

1) der Gemeinde Bellmuth, welche:

a. in II. Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner 242 fl. mit 9 Kreuzer 1,195 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital,

b. in III. Klasse auf das Steuerkapital derselben und Forensen 28 fl. mit 1 Kreuzer 0,127 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital,

2) der Gemeinde Gedern, welche:

a. in II. Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner 2040 fl. mit 5 Kreuzer 1,643 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital;

b. in III. Klasse auf das Steuerkapital derselben und Forensen 1244 fl. mit 3 Kreuzer 0,369 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital,

c. in III. Klasse zu Kriegsschulden vor 1807 auf das Steuerkapital der immersteuerbaren Objecte 156 fl. mit 0 Kreuzer 1,924 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital, und

3) der Gemeinde Wippenbach, welche:

a. in II. Klasse auf das Steuerkapital der Ortseinwohner 475 fl. mit 21 Kreuzer 3,773 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normal-Steuerkapital,

b. in III. Klasse auf das Steuerkapital derselben und Forensen 130 fl. mit 4 Kreuzer 0,306 Pf. Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital

betragen, unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch hierbei die Erhebungsziele auf die Monate März, Mai, August und Oktober festgesetzt sind.

Zugleich wird, zur Berichtigung der Anmerkung bei O.-Nr. 27 der oben erwähnten Uebersicht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Ausschlag der Gemeinde Inheiden für ältere Kriegsschulden nicht der ganze Beitrag der Ortseinwohner, sondern nur die Hälfte desselben aus dem Aerar bestritten wird.

Nidda, am 8. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Nidda.

Dr. Rautenbusch, Regierungsrath.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 18. April dem Rechnungs-Revisor bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Johannes Hainbach die Stelle eines Dirigenten der zweiten Abtheilung der Ober-Rechnungskammer-Justificatur als Nebenstelle,

2) an demselben Tage dem Rechnungsrevisor bei der ersten Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer Wilhelm Bötticher die Stelle eines Dirigenten der ersten Abtheilung der Oberrechnungskammer-Justificatur, als Nebenstelle, zu übertragen;

3) am 23. April dem Oberstudienrath Carl Heinrich Schödler dahier die Stelle eines Raths bei dem Administrativ-Justiz- und Lehnhof, unter Verleihung des Titels „Regierungsrath" und unter der Verbindlichkeit zur Fortversehung der seither von ihm bekleideten Stelle bei der Ober-Studien-Direction als Nebenstelle, zu übertragen;

4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die zweite evang. Pfarrstelle zu Büdingen präsentirten Pfarrer Heinrich Wilhelm Thylmann zu Niedermorstadt für diese Stelle, sowie den von der reformirten Kirchengemeinde zu Neuisenburg, im Kreise Offenbach, auf die Pfarrstelle daselbst präsentirten Pfarrverweser Johann Philipp Weyell zu Neuisenburg für diese Stelle zu bestätigen;

5) am 26. April dem Schulvicar Martin Reuß zu Bernsburg, im Kreise Alsfeld, die evang. Schullehrer-Stelle daselbst und dem Schulvicar Leonhard Amend zu Zell, im Kreise Erbach, die evang. Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;

6) an demselben Tage den Rentamtmann des Rentamts Wimpfen Johann Sior zum Rentamtmann des Rentamts Reinheim, den Rentamtmann des Rentamts Vöhl Ludolph Lynker zum Rentamtmann des Rentamts Grünberg, den Calculator bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Friedrich Riedel zu Großgerau, unter vorläufiger Versehung des Rentamts Großgerau, zum Rentamtmann, den Calculator bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Ludwig Hauser zum Rentamtmann des Rentamts Alsfeld, den Calculator bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Heinrich Ludwig Kolb zum Rentamtmann des Rentamts Nidda, den Finanz-Accessisten Wilhelm Strecker aus Darmstadt zum Rentamtmann des Rentamts Gladenbach, den Finanz-Accessisten Friedrich Bernhard aus Darmstadt zum Rentamtmann des Rentamts Vöhl, den Finanz-Accessisten Ludwig Lehmann aus Darmstadt zum Rentamtmann des Rentamts Wimpfen, sodann

7) am 30. April den Kanzleigehülfen bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction Theodor Schultz zum Kanzlisten bei der Obersteuerdirection und

8) am 3. Mai den Protokollisten und Registratur-Gehülfen bei der Obersteuerdirection, Dr. Heinrich Wilhelm Dieffenbach zum Registrator bei diesem Collège und den Finanz-Accessisten Conrad Andreas Wilhelm Jäger dahier zum definitiven Accessisten bei der Registratur der Obersteuerdirection zu ernennen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. April dem Bauaufseher Heinrich Keller zu Neckarsteinach den Charakter als „Kreisbauaufseher" und

2) am 22. April dem Substituten des General-Staatsprocurators bei dem Obergerichte zu Mainz Arnold von Jungenfeld den Charakter als „Staatsprocurator" zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt am 27. Mai 1853.

Bekanntmachung,

1) die Errichtung neuer Landgerichte zu Darmstadt und Waldmichelbach, 2) die künftige Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichtsbezirke in der Provinz Starkenburg betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15 v. M. Regierungsblatt Nr. 19 wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Functionen der neu errichteten Landgerichte zu Darmstadt und Waldmichelbach mit dem 1. Juni d. J. ihren Anfang nehmen werden und daß an diesem Tage die neue Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichts-Bezirke in der Provinz Starkenburg in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt den 20. Mai 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse.	II. Klasse.				III. Klasse.				Sonstige Ausschläge.				
		Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.								
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Appenheim . . .	—	557	1	3,704	6	648	2	0,593	6	572	—	—	6	auf die ev. Einw.
											65	—	—	6	„ „ kath. „
2	Aspisheim . . .	—	731	3	2,796	6	—	—	—	—	19	—	—	6	auf die ev. Einw.
											290	1	2,696	6	auf das Grundsteuerkapital.
3	Bingen	—	—	—	—	—	3500	1	3,946	6	—	—	—	—	—
4	Bubenheim . .	—	602	3	0,822	6	262	1	1,322	6	32	—	—	6	auf die ev. Einw.
											18	—	—	6	„ „ kath. „
5	Büdesheim . .	—	900	1	3,845	6	1700	2	3,527	6	—	—	—	—	—
6	Dietersheim . .	—	350	5	0,431	6	550	4	1,652	6	—	—	—	—	—
7	Dromersheim . .	—	580	2	2,245	6	740	2	2,943	6	—	—	—	—	—
											201	—	—	6	auf die ev. Einw.
8	Elsheim . . .	—	—	—	—	—	66	0	1,068	6	240	—	—	6	„ „ kath. „
											94	0	1,884	6	auf das Grundsteuerkapital.
9	Engelstadt . . .	—	877	4	0,290	6	754	2	1,894	6	—	—	—	—	
10	Freiweinheim . .	—	571	7	0,074	6	200	2	0,520	6	10	—	—	6	auf die kath. Einw.
11	Gaualgesheim .	—	850	1	1,334	6	2300	3	1,428	6	—	—	—	—	
12	Gaulsheim . .	—	440	3	3,161	6	185	1	0,064	6	—	—	—	—	
13	Gensingen . . .	—	100	0	1,277	6	900	2	0,834	6	121	—	—	6	auf die ev. Einw.
											36	—	—	6	„ „ kath. „
14	Grolsheim . . .	—	400	3	1,181	6	70	0	1,994	6	—	—	—		
15	Großwinternheim .	—	940	3	3,306	6	400	1	1,438	6	228	—	—	6	auf die ev. Einw.
											131	—	—	6	„ „ kath. „
16	Heidesheim . .	—	—	—	—	—	1500	3	3,159	6	180	0	2,406	6	auf das Grundsteuerkapital.
17	Horrweiler . .	—	785	3	2,406	6	—	—	—	—	74	—	—	6	auf die ev. Einw.
											160	0	3,186	6	auf das Grundsteuerkapital.
18	Jugenheim . . .	—	1055	3	1,097	6	270	0	3,336	6	—	—	—	—	
19	Kempten . . .	—	—	—	—	—	940	5	1,247	6	—	—	—	—	
20	Niederhilbersheim .	—	508	2	3,946	6	538	2	3,748	6	—	—	—	—	
21	Niederingelheim .	—	—	—	—	—	1700	2	0,022	6	—	—	—	—	
22	Oberingelheim .	—	815	1	0,302	6	1307	1	2,612	6	95	—	—	6	auf die ev. Einw.
											63	—	—	6	„ „ kath. „
23	Ockenheim . . .	—	942	4	0,315	6	635	2	1,421	6	—	—	—	—	
24	Sauerschwabenheim	—	770	1	2,989	6	580	1	0,944	6	633	—	—	6	auf die ev. Einw.
											331	—	—	6	„ „ kath. „
25	Spondsheim . .	—	325	3	2,356	6	300	2	1,742	6	—	—	—	—	
26	Wackernheim . .	—	—	—	—	—	180	0	3,666	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs gleichen Zielen und zwar in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober und Dezember 1853 geschehen soll.

Bingen, den 9. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus, Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 zur Bestreitung der Communalbedürfnisse genehmigten Umlagen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Großgerau.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Biebesheim mit Stockstadt	—	100	8	0,958	4	
2	Bischofsheim mit Ginsheim	—	123	8	3,319	4	
3	Crumstadt	—	99	5	3,452	4	
4	Dornheim	—	38	11	3,625	4	
5	Geinsheim	59	120	10	2,647	4	
6	Großgerau mit Kleingerau, Worfelden und Büttelborn	63⅓	93	3	2,243	4	
7	Kelsterbach	—	130	17	2,080	4	
8	Leeheim	15	31	1	3,369	4	
9	Mörfelden mit Walldorf	—	166	12	3,386	4	
10	Rüsselsheim mit Raunheim und Bauschheim	—	468	16	3,822	4	
11	Trebur mit Astheim	—	140	6	0,086	4	
12	Wolfskehlen mit Goddelau und Erfelden	24	—	—	—	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Juli, August, September und October festgesetzt worden sind.

Großgerau, am 20. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.

Dr. Werle.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 26. April den evangel. Schullehrer Georg Lynker zu Inheiden in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die französisch-reformirte Pfarrstelle zu Offenbach, zu welcher der französisch-reformirten Gemeinde zu Offenbach das Präsentationsrecht zusteht, mit einem Gehalte von 909 fl. 24 kr.;

2) die erste evang. Schullehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hamm, Kreises Worms, mit welcher vor der Hand, einschließlich der Kosten für Heizung des Schulsaales, ein Gehalt von 251 fl. 30 kr., der sich jedoch effectiv durch die bis Ende 1857 dauernde Verpachtung des Schulguts auf 324 fl. 40 kr. erhöht, verbunden ist, und welchem vom 1. April 1858 an weiter 150 fl. zufallen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 2. März der wirkliche Geheime Rath und Oberconsistorial-Präsident Dr. Johann Matthäus Freiherr von Lehmann;

2) am 15. April der pensionirte Forstschütze Johannes Kaiser zu Staufenberg;

3) am 21. April der Districtssteuereinnehmer Johann Nikolaus Rerroth zu Umstadt;

4) am 23. April der Kreiswundarzt Dr. Johann Peter Deginder zu Kirtorf;

5) am 25. April der evang. Pfarrer Friedrich Arnoldi zu Leidhecken;

6) am 26. April der Gymnasialpedell Martin Schmitz zu Mainz;

7) am 1. Mai der katholische Schullehrer Georg Franz Klimm zu Mainflingen;

8) am 7. Mai der Districtssteuereinnehmer Franz August Schneider in Heppenheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt am 3. Juni 1853.

Verordnung,

das heimliche Auswandern von Soldaten und Militärdienstpflichtigen betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Erfahrung gelehrt hat, daß eine große Anzahl Soldaten und Militärdienstpflichtige, um ihrer Militärdienstpflicht auszuweichen, sich heimlich in überseeische Länder begiebt, und um zu verhüten, daß inländische, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 25. Januar 1851 concessionirte Auswanderungs-Agenten den Transport solcher heimlichen Auswanderer durch Abschließung von Schiffahrtsverträgen mit denselben begünstigen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zur Vermittlung des Transports von Auswanderern in fremde Welttheile im Großherzogthume concessionirten Agenten dürfen zur Beförderung von Personen männlichen Geschlechts, welche zwischen dem 19. und 33. Lebensjahre stehen, nur dann Ueberfahrtsverträge abschließen, wenn ein besonderer Nachweis darüber erbracht wird, daß der Reise eines solchen Mannes, beziehungsweise seiner Auswanderung, in Rücksicht auf Militärdienstpflicht, kein Hinderniß entgegensteht.

§. 2.

Dieser Nachweis kann durch Vorzeigung eines gültigen, ausdrücklich für die Reise in überseeische Länder ausgestellten Reisepasses, aus welchem das Alter des Reisenden, dessen Befugniß

zu dieser Reise und, durch das darin enthaltene Signalement, dessen Identität erhellet, erbracht werden.

§. 3.

Kann aber, zur Zeit des Abschlusses des Ueberfahrtsvertrags, ein Reisepaß noch nicht ausgestellt werden, dann muß der im §. 1 erwähnte Nachweis durch eine besiegelte, das Signalement des Reisenden enthaltende, Bescheinigung des Kreisamts, zu dessen Verwaltungsbezirk die Heimathsgemeinde des Reisenden gehört, erbracht werden, dahin gehend, daß dem Abschlusse eines Ueberfahrtsvertrags zum Zwecke der von dem Reisenden beabsichtigten Auswanderung oder Reise in überseeische Länder, in Bezug auf seine Militärdienstpflicht, kein Hinderniß im Wege stehe.

Eine solche Bescheinigung ist nur dann nicht nöthig, wenn der Reisende unter 19 oder über 33 Jahre alt ist. Damit der Auswanderungs-Agent aber hierüber Gewißheit erhält, hat er für jeden männlichen Reisenden, für welchen weder ein genügender Reisepaß, noch die erwähnte kreisamtliche Bescheinigung beigebracht wird, vor Abschluß des Ueberfahrtsvertrags eine mit dem Signalement des Reisenden versehene Bescheinigung über das Alter desselben zu verlangen.

Diese Bescheinigung über das Alter ist in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen von den Geistlichen, in der Provinz Rheinhessen von den Civilstandsbeamten auszustellen und mit deren Dienstsiegel zu versehen; von der Localpolizeibehörde ist sodann das Signalement des betreffenden Individuums, ebenfalls unter Beidrückung des Dienstsiegels, beizufügen.

§. 4.

Die im §. 3 erwähnten Bescheinigungen, welche nicht auf gestempeltem Papier auszustellen sind und für deren Ausfertigung und Besiegelung keine Gebühren erhoben werden dürfen, haben die Agenten in ihren Registern, welche sie über die Personen führen müssen, mit denen sie Verträge abgeschlossen haben, zu allegiren, den betreffenden Duplicat-Verträgen beizuheften und, wie diese, zwei Jahre lang aufzubewahren.

Legitimirt sich der Reisende durch einen Reisepaß (§. 2), so hat der Agent die Nummer und das Datum des Passes auf dem betreffenden Vertrags-Duplicate beizufügen.

Das Alter jedes männlichen Reisenden, welches der Agent durch den Reisepaß (§. 2), oder durch das Signalement auf der kreisamtlichen Bescheinigung, oder durch das Alters-Zeugniß (§. 3) erfährt, hat derselbe stets genau in jedem der beiden Vertrags-Exemplare anzugeben.

§. 5.

Agenten, welche den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, unterliegen, in so ferne nicht die Handlung unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Septbr. 1835 „die Beherbergung und Aufnahme von Refractären und Deserteuren betreffend“ fällt, einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

Wird in Folge einer Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung durch einen Agenten die Reise eines Militärdienstpflichtigen in dem Alter von 19 bis 33 Jahren vermittelt, so trifft den Agenten, außer jener Strafe, nach Befund, auch noch Entziehung der ihm ertheilten Concession.

Soweit eine zufolge dieser Verordnung ausgesprochene Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, muß dieselbe mit 24 Stunden für je einen Gulden in Gefängniß verbüßt werden.

§. 6.

Die Beamten, welche mit Prüfung und Visirung der abgeschlossen werdenden Ueberfahrts-Verträge betraut sind, werden darüber wachen, daß den hier ertheilten Vorschriften pünktlichst nachgekommen wird, und die Einleitung des Strafverfahrens veranlassen, wenn sie Uebertretungen wahrnehmen. Die Agenten haben ihnen daher alle erforderlichen Belege gleichzeitig mit den Ueberfahrtsverträgen und bevor dieselben visirt werden dürfen, zur Einsicht vorzulegen.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 23. Mai 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die Herstellung einer Localpostverbindung zwischen Mainz und Niederingelheim betr.

Mit dem 1. Juni d. J. wird zwischen Mainz und Niederingelheim eine tägliche Postverbindung für Personen, Briefe und Päckereien in Wirksamkeit treten und ist die Personentaxe auf 35 kr., sowie die Ueberfrachttaxe, bei 30 Pfund Freigewicht, auf 3¾ kr. für je 5 Pfund Reisegepäck festgesetzt worden.

Darmstadt den 25. Mai 1853.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

vt. Bessunger.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Grünberg.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital.				Bemerkungen.
		Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	
		fl.	kr.	pf.		
1	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen, Odenhausen und Kesselbach.	135	4	2,703	4	
2	Niederohmen mit Merlau . . .	183	10	3,667	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung in vier Zielen und zwar in den Monaten Mai Juli, September und October stattfinden soll.

Grünberg, am 4. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Grünberg.
v. Zangen.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

Ordn.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital.				Bemerkungen.
		Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	
		fl.	kr.	pf.		
1	Bobenhausen II.	120	12	0,830	4	
2	Laubach mit Ruppertsburg . . .	386	20	0,374	4	

Vorstehende Uebersicht wird unter dem Anfügen als richtig bescheinigt, daß die Erhebungsziele für die Monate Juni, August, September und November d. J. festgesetzt worden sind.

Schotten, den 9. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Melior, Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Communalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Biedenkopf.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital.					Bemerkungen.
		Ausschlag.		Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	
			kr.	kr.	pf.		
1	Battenberg mit Battenfeld, Berghofen, Rennertehausen, Allendorf	294	—	7	1,480	4	
2	Breidenbach mit Wallau	106	—	6	3,580	4	
3	Gladenbach	389	41	10	0,106	4	Es wird nur ein Hebregister aufgestellt jedoch nach verschiedenem Ausschlag.
	Elmshausen	8	19	2	0,412	4	
	Buchenau	2	—	—	3,387	4	
4	Niederweidbach	—	—	—	—	—	Hat keine Umlage aufzubringen.
	Roßbach	—	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, nehmlich in den Monaten Juli, August, September und Oktober geschehen soll.

Biedenkopf den 4. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Biedenkopf.
Trapp, Regierungsrath.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. Februar den bisherigen Postexpeditor Conrad Köhler zu Hirschhorn zum Postexpeditor zu Bensheim zu ernennen;

2) am 21. Februar dem Copisten Ludwig Kirschner zu Darmstadt die Stelle eines Postexpeditors zu Butzbach zu übertragen;

3) am 5. April den Privatpostgehülfen Bernhard Hoffmann als Posthalter und Postexpeditor zu Seligenstadt zu bestätigen;

4) am 6. April den Landrichter bei dem Landgerichte Nidda Ludwig Kattrein zum Landrichter bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Landrichter bei dem Landgerichte Großgerau Carl Becker

zum Landrichter bei dem Landgerichte Waldmichelbach, — den Landrichter bei dem Landgerichte Beerfelden Heinrich Stein zum Landrichter bei dem Landgerichte Gernsheim, — den Landrichter an dem Landgerichte Gernsheim Carl Buff zum Landrichter bei dem Landgerichte Nidda, — den Landrichter an dem Landgerichte Hirschhorn Ernst Wiener zum Landrichter bei dem Landgerichte Großgerau, — den Landrichter an dem bisherigen Landgerichte Großkarben Friedrich Wilhelm Jäger zum Landrichter bei dem Landgerichte Vilbel, — den Landrichter an dem bisherigen Landgerichte Rödelheim Dr. Carl Ludwig Jacob Gilmer zum Landrichter bei dem Landgerichte Altenstadt, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Michelstadt Carl Strauß, dermalen zu Wimpfen, zum Landrichter bei dem Landgerichte Beerfelden, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Gießen Conrad Heyer zum Landrichter bei dem Landgerichte Wimpfen, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Butzbach Friedrich Julius Harbordt zum Landrichter bei dem Landgerichte Hirschhorn, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Offenbach Dr. Christian Metzler, dermalen zu Seligenstadt, zum Landrichter bei dem Landgerichte Seligenstadt, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Zwingenberg Carl Dörr, dermalen zu Michelstadt, zum Landrichter bei dem Landgerichte Michelstadt, — sowie

5) an demselben Tage den Assessor mit Stimme an dem Landgericht Schotten Carl Franz Wilhelm Ceßner zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Großkarben, sowie denselben an dem nämlichen Tage zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Vilbel, — den Assessor mit Stimme bei dem bisherigen Landgerichte Großkarben Heinrich Sartorius zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Vilbel, — den Assessor mit Stimme bei dem bisherigen Landgerichte Großkarben Friedrich Böttícher zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Vilbel, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Ulrichstein Theodor Limpert zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lich, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgericht Büdingen Herrmann Geist zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Altenstadt, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lauterbach Carl Bindewald zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Herbstein, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Gladenbach Carl Eckstein zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Biedenkopf, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Büdingen Gustav Suppes zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Friedberg, — sodann weiter

6) an demselben Tage den Actuar an dem bisherigen Landgerichte Großkarben Caspar Suppes zum Actuar bei dem Landgerichte Altenstadt, — und den Actuar an dem bisherigen Landgerichte Rödelheim Wilhelm James zum Actuar bei dem Landgerichte Vilbel zu ernennen;

7) am 7. April den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lorsch Ferdinand Hellmann zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Gernsheim Dr. Theodor Kleinschmidt zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Offenbach August Bötticher zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Butzbach Gustav Erdmann zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Zwingenberg, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Höchst Ludwig Schmitt zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Waldmichelbach, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Seligenstadt Dr. Franz Jacob Nessel zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lorsch, — den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Seligenstadt Ludwig Carl Wittich zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lorsch, — den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Lorsch Emil Weber zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Schotten, — den Secretär bei dem Hofgerichte der Provinz Oberhessen Dr. Carl Stammler, dermalen zu Alsfeld,

zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Alsfeld, — den Gerichts-Accessisten Wilhelm Buff aus Hungen zum Secretär bei dem Hofgericht zu Gießen, — den Gerichts-Accessisten Ludwig Machenhauer aus König zum Secretär bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg, — den Gerichts-Accessisten Carl Köllisch von Bensheim, dermalen zu Umstadt, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Umstadt, — den Gerichts-Accessisten Otto Pistor, dermalen zu Zwingenberg, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Höchst, — den Gerichts-Accessisten Christian Weyland zu Darmstadt zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Offenbach, — den Gerichts-Accessisten Wilhelm Maurer von Darmstadt, dermalen zu Zwingenberg, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Michelstadt, — den Gerichts-Accessisten Joseph Weyer, dermalen zu Lorsch, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Seligenstadt, — den Gerichts-Accessisten Maximilian von Buri, dermalen zu Fürth, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Gießen, — den Gerichts-Accessisten Dr. Ludwig von Schmalkalder von Gießen, dermalen zu Vöhl, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Butzbach, — den Gerichts-Accessisten Julius Muth, dermalen zu Butzbach, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Butzbach, — den Gerichts-Accessisten Wilhelm Mittler, dermalen zu Reinheim, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Grünberg, — den Gerichts-Accessisten Wilhelm Pfannmüller zu Gießen zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Vöhl, — den Gerichtsaccessisten Julius Ellenberger von Alsfeld, dermalen zu Grünberg, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Homberg ernennen; —

8) am 4. Mai den Actuar an dem Landgerichte Hirschhorn Johannes Finkelmeyer zum Actuar bei dem Stadtgerichte Darmstadt, — den Actuar an dem Landgerichte Höchst Philipp Henning zum Actuar bei dem Landgerichte Darmstadt, — den Actuar an dem Landgerichte Fürth Leonhard Schäfer zum Actuar bei dem Landgerichte Höchst, — den Actuar an dem Landgerichte Ulrichstein Justus Funk zum Actuar bei dem Landgerichte Fürth, — den Actuariats-Gehülfen Philipp Lemmer von Großenbuseck, dermalen zu Zwingenberg, zum Actuar bei dem Landgerichte Hirschhorn, — den Actuariats-Gehülfen Ludwig Born von Homberg zum Actuar bei dem Landgerichte Waldmichelbach, — und den Actuariats-Gehülfen Carl Dieffenbach von Hersfeld zum Actuar bei dem Landgerichte Ulrichstein zu ernennen.

9) am 7. Mai dem kath. Schullehrer Johann Faust zu Sörgenloch die zweite kath. Schullehrerstelle zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, — und dem Schullehrer Johannes Jacobi zu Unterhambach die erste kath. Schullehrerstelle zu Gaualgesheim, im Kreise Bingen, —

10) am 10. Mai dem prov. Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Oppenheim Dr. Georg Knispel die Stelle eines Inspectors der Stadtschulen zu Worms nebst der Lehrerstelle an der dreizehnten Schule daselbst, — sowie dem Schulvicar Johannes Alpeter zu Eppelsheim, im Kreise Worms, die erste evang. Schullehrerstelle daselbst, —

11) am 13. Mai dem Schullehrer Franz Schwalm zu Rodenbach die evang. Schullehrerstelle zu Ehringshausen, im Kreise Alsfeld, — sowie dem Schulvicar Conrad Muth zu Asel, im Kreise Vöhl, die Schullehrerstelle daselbst, —

12) am 18. Mai dem Schullehrer Friedrich Göbel zu Großbieberau die erste evang. Schullehrerstelle zu Dietzenbach, im Kreise Offenbach, — ferner dem Schulvicar Philipp Mann zu Schwabsburg, im Kreise Oppenheim, die erste evangelische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 21. Februar dem Posterpeditor und Posthalter Daniel Bender zu Butzbach die erbetene Entlassung von der Stelle eines Posterpeditors zu ertheilen;
2) am 7. Mai den kath. Schullehrer Georg Raymann zu Eppertshausen vom Schulamte zu entlassen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 5. April den Posthalter und Posterpeditor Jacob Hoffmann zu Seligenstadt, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Dauernheim, im Kreise Nidda, mit einem jährlichen Gehalte von 1939 fl. 5 kr.;
2) die katholische Pfarrstelle zu Dromersheim, im Kreise Bingen, mit einem jährlichen Einkommen von 744 fl. 40 kr.;
3) die Kreiswundarztstelle zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld;
4) die Kreiswundarztstelle zu Böhl, im Kreise Böhl.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 25. Mai der pensionirte Revisor bei der Oberrechnungskammer-Justificatur erster Abtheilung Michael Simon;
2) am 26. Mai der erste Landgerichtsdiener Dietrich Rothermel zu Grünberg;
3) am 29. Mai der Kreisarzt Dr. Christian Scharfenberg zu Michelstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt am 15. Juni 1853.

Bekanntmachung,

die Frankirung der Correspondenz durch Marken bei den Großherzoglichen Poststellen betr.

Nach der Bekanntmachung vom 22. December 1851, die Einführung der Freimarken bei den Großherzoglichen Poststellen betreffend, konnten bisher nur die nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Staaten bestimmten Briefpostsendungen durch Marken frankirt werden. Da jedoch nunmehr die nöthigen Einrichtungen getroffen sind, welche bei den Großherzoglichen Poststellen die Frankirung mittelst Marken auch bezüglich der Correspondenz nach den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Deutschen und nach den Nicht-Deutschen Ländern zulassen, so wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. Juli 1853 an können bei den Großherzoglichen Poststellen Briefpostsendungen — Briefe-, Muster- und Kreuzbandsendungen —, mit Ausnahme der unter Ziffer 3 erwähnten Gattungen, nach allen Ländern und somit auch nach dem Post-Vereinsauslande, insoweit eine Frankatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung auch durch Marken frankirt werden.

2) Diese Marken bestehen in folgenden vier Sorten zu

1	Kreuzer auf	blaßgrünem	Papier,
3	„ „	blauem	„
6	„ „	rosenrothem	„
9	„ „	gelbem	„

Sämmtliche Markensorten tragen die Ueberschrift „Frei-Marke," in den Seitenrahmen die Inschriften: „Deutsch-Oesterreichischer-Post-Verein" und „Thurn und Taxis," und in dem Mittelschilde, im untern Rahmen und in den Medaillons die Werthbezeichnung.

3) Unzulässig ist die Frankirung durch Marken:

a) bei rekommandirten Briefen,

b) bei Briefen mit Postvorschuß,

c) bei Briefen, auf welche Einzahlungen gemacht werden (Postanweisungen),

d) bei Briefen mit angegebenem Werthe, wie überhaupt bei allen zur Fahrpost gehörigen Päckerei- Werth- und Geldsendungen, und

e) bezüglich der Bestellgebühr.

4) Das Frankiren eines Briefs mit Marken ist in der Regel durch den Absender selbst dergestalt zu bewirken, daß auf der Adreßseite des Briefs, links in der oberen Ecke, eine oder soviel Marken nebeneinander befestigt werden, als zur Deckung des tarifmäßigen Portos erforderlich sind. — Die Befestigung der Marken geschieht durch festes Ausdrücken derselben auf den Brief nach Anfeuchtung des auf der Rückseite befindlichen Klebstoffs. — Bei Kreuzbandsendungen sind die Marken am oberen Rande des von oben nach unten laufenden Kreuzbandstreifens auf der Adreßseite zu befestigen.

5) Die mit Marken frankirten Sendungen (welche der Bezeichnung „frei," „franco" u. s. w. nicht bedürfen) können gleich unfrankirten Briefen in die Brief-Kasten gelegt werden.

6) Ist eine durch Marken frankirte Briefpostsendung nach einem Lande oder Orte bestimmt, für welches, resp. für welchen — ausweislich des betreffenden Tarifs — verschiedene Speditionswege und Taxen bestehen, so ist auf derselben der gewählte Speditionsweg, auf welchen der Betrag der verwendeten Marken berechnet ist, vom Aufgeber zu bezeichnen.

7) Die für die Correspondenzen in Anwendung kommenden Portosätze und Taxbestimmungen ergeben sich aus den Tarifen, welche von den Großherzoglichen Poststellen gegen Ersatz der Kosten verabfolgt werden, auch bei jeder Poststelle zur steten Einsicht für das Publicum öffentlich aushängen.

8) Correspondenzen, auf denen bei der Aufgabe zur Post Marken sich befinden, welche den Verdacht erregen, daß sie entweder schon einmal in Gebrauch gewesen, oder gefälscht oder unächt sind, werden im ersteren Falle als nicht frankirt behandelt und bei der Absendung mit Porto belegt (vergl. Ziffer 10), im letzteren Falle, wenn nämlich die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die angebrachten Marken gefälscht oder unächt sind, gelangt die betreffende Sendung gar nicht zur Beförderung, sie wird vielmehr von der Aufgabspostanstalt, Behufs der Ergreifung der erforderlichen Maßregeln, der vorgesetzten Behörde eingeliefert.

Die Fälschung der Marken und die Beihülfe hierzu, sowie die Verwendung unächter oder gefälschter Marken unterliegt den nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs eintretenden Strafen.

9) Wenn bei Correspondenzen, welche nach Orten des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltungsbezirks oder nach Orten eines anderen Postvereinsgebiets bestimmt sind, der Werth der verwendeten Marken das tarifmäßige Porto nicht erreicht, so ist der fehlende Betrag, und zwar, wenn der Brief oder die Mustersendung

nach einem Postorte bestimmt ist, für welchen die Postvereinstaxe in Anwendung kommt, mit Zuschlag, vom Adressaten bei der Empfangnahme der betreffenden Briefpostsendung nachzuzahlen.

Bei Kreuzbandsendungen nach den vorerwähnten Orten wird in einem derartigen Falle das Briefporto bezw. mit Zuschlag ermittelt, der Werth der verwendeten Marken abgezogen, und der auf den nächst höheren Groschenbetrag abgerundete Rest vom Empfänger nacherhoben.

10) Dergleichen, Seitens des Absenders mit Marken von nicht genügendem Betrage versehene Correspondenzen nach den nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehörigen Deutschen und nach den Nichtdeutschen Ländern (Postvereinsausland) werden als unfrankirt behandelt, wobei ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß solche ungenügend frankirte Correspondenzen, welche nach Ländern oder Orten bestimmt sind, bezüglich deren Zwangsfrankatur besteht, gar nicht zur Absendung kommen, weil dieselben vom Ausland zurückgeschickt werden würden. — Welche Länder resp. Orte hierbei in Betracht kommen, läßt sich aus dem Tarife für die Correspondenz nach und aus dem Postvereinsauslande entnehmen.

11) Verweigert der Empfänger einer, gemäß der Bestimmungen unter Ziffer 9 oder 10 mit Porto belegten Briefpostsendung die Zahlung dieses Porto's oder ist eine solche Sendung aus einem andern Grunde unbestellbar, so wird dieselbe an den Aufgabeort zurückbefördert, wo der Absender verbunden ist, den betreffenden Betrag an die Postkasse zu erstatten.

12) Der Verkauf der Freimarken geschieht vor der Hand einzig und allein durch die Poststellen, und es ist Niemand gestattet, sich mit dem Vertrieb oder Wiederverkauf derselben gewerbsmäßig zu befassen. Es ist den Poststellen streng untersagt, die Marken zu einem höheren oder geringeren Betrag zu verkaufen, als der auf den Marken ausgedrückte Werth beträgt.

13) Zur Frankirung von Correspondenzen, welche bei den Großherzoglichen Poststellen aufgegeben werden, können nur die von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung ausgestellten, auf Kreuzer lautenden Marken, demnach nicht auch die auf Silbergroschen lautenden Marken, verwendet werden, widrigenfalls die Frankatur als nicht geschehen betrachtet und die mit unrichtigen Marken versehene Correspondenz als unfrankirt behandelt wird.

14) Durch gegenwärtige Bekanntmachung wird die oben erwähnte Bekanntmachung vom 22. December 1851 ersetzt.

Darmstadt am 6. Juni 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Koffler.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Assenheim . . .	—	—	—	—	. .	850	2	2,457	4	628	2	2,517	4	Auf das Gesammtsteuercapital mit Ausnahme der früher Steuerfreien. Der Beitrag der Ortseinwohner wird in einem Posten angesetzt.
2	Bauernheim . . .	—	—	—	—	—	538	3	1,858	4	44	—	1,377	4	Auf das gesammte Steuerkapital der Einwohner u. Ausmärker mit Ausnahme der früher Steuerfreien.
3	Beyenheim . . .	—	200	1	1,152	4	180	—	3,739	4	405	3	0,897	4	Wie ad 2.
4	Bodenrod . . .	—	389	10	2,321	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Bönstadt . . .	—	1713	8	3,205	4	712	2	3,201	4	—	—	—	—	
6	Bruchenbrücken .	—	945	5	1,807	4	598	2	2,116	4	128	—	2,811	4	Wie ad 2.
7	Butzbach . . .	—	660	1	0,305	4	1740	2	2,838	4	2056	3	1,990	4	Wie ad 2.
8	Fauerbach I. . .	—	350	2	1,036	4	485	2	2,975	4	365	2	0,848	4	Wie ad 2.
9	Fauerbach II. . .	—	—	—	—	—	720	2	2,341	4	455	2	0,619	4	Wie ad 2.
10	Friedberg . . .	—	2400	2	3,296	4	1615	1	3,212	4	1500	—	—	4	Auf die evangelischen Parochianen.
11	Gambach . . .	—	1651	6	0,084	4	1325	3	1,354	4	1274	4	0,887	4	Wie ad 2.
12	Griedel . . .	—	800	3	3,474	4	850	3	0,251	4	475	2	1,095	4	Wie ad 2.
13	Hausen mit Oes.	—	270	15	0,561	4	25	1	0,370	4	—	—	—	—	
14	Hochweisel. . .	—	—	—	—	—	500	3	1,691	4	—	—	—	—	
15	Ilbenstadt . . .	—	—	—	—	—	1460	3	0,092	4	130	—	3,026	4	Auf das Gesammt-Steuerkapital, mit Ausnahme des Hr. Grafen Leiningen-Westerburg.
16	Kirchgöns . . .	—	1495	8	1,188	4	400	2	0,324	4	137	—	3,949	4	Wie ad 2.
17	Langenhain und Ziegenberg . .	—	300	2	0,708	4	—	—	—	—	161	1	2,254	4	Wie ad 2.
18	Maibach . . .	—	398	10	2,771	4	100	2	2,391	4	135	3	2,413	4	Wie ad 2.
19	Melbach . . .	—	—	—	—	—	350	—	3,649	4	a170	—	1,940	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital.
											b900	2	2,922	4	Wie ad 2.
20	Münster . . .	—	—	—	—	—	82	1	2,156	4	138	2	3,572	4	Wie ad 2.
21	Münzenberg . .	—	1158	5	2,050	4	327	1	0,101	4	74	2	1,406	4	Wie ad 2.

Ordnungs-Nummer	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
22	Nieder- u. Oberflorstadt . . .	—	—	—	—	—	1924	4	1,850	4	520	1	2,645	4	Wie ad 2.
23	Niedermörlen . .	—	—	—	—	—	800	2	3,344	4	—	—	—	—	
24	Niederrosbach. .	—	—	—	—	—	280	1	0,846	4	120	—	2,463	4	Wie ad 2.
25	Niederweisel . .	—	—	—	—	—	1150	1	3,658	4	a1063	2	1,391	4	Wie ad 2.
											b2027	3	1,498	4	Neuere Kriegskosten, wovon nur der Beitrag der Forensen erhoben, der der Ortseinwohner in einem Posten angesetzt wird.
26	Niederwöllstadt .	—	—	—	—	—	230	—	1,958	4	a 368	—	3,484	4	Wie ad 2.
											b 63	—	0,669	4	Parcellenvermessungskosten auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
27	Obermörlen . .	—	—	—	—	—	600	1	0,025	4	775	1	1,740	4	Wie ad 2.
28	Oberrosbach . .	—	—	—	—	—	235	—	2,640	4	335	1	0,100	4	Wie ad 2.
29	Oberwöllstadt. .	—	290	1	0,701	4	357	1	0,852	4	103	—	1,645	4	Grundbuchskosten auf das Grundsteuerkapital der Güterbesitzer.
30	Ockstadt. . .	—	551	1	1,512	4	878	2	0,294	4	a555	2	0,131	4	Wie zu 2.
											b103	—	1,150	4	Auf das Grundsteuerkapital der Parcellenbesitzer.
31	Oppershofen . .	—	—	—	—	—	685	2	2,756	4	640	3	0,876	4	Wie ad 2.
32	Ossenheim . . .	—	—	—	—	—	837	4	0,712	4	—	—	—	—	
33	Ostheim . .	—	700	3	2,568	4	297	1	1,145	4	318	1	2,750	4	Wie ad 2.
34	Pohlgöns . .	—	720	4	2,810	4	1078	6	2,147	4	217	1	1,382	4	Wie ad 2.
35	Rockenberg. . .	—	—	—	—	—	1080	2	3,178	4	—	—	—	—	
36	Södel . . .	—	—	—	—	—	435	2	1,331	4	—	—	—	—	
37	Staaden . .	—	—	—	—	—	300	1	2,801	4	—	—	—	—	
38	Steinfurth. . .	—	—	—	—	—	855	3	0,411	4	736	5	1,129	4	Wie ad 2.
39	Weckesheim . .	—	—	—	—		360	2	0,835	4	240	1	2,703	4	Wie ad 2.
40	Wisselsheim . .	—	618	6	2,182	4	491	4	3,476	4	—	—	—	—	
41	Wölfersheim . .	—	—	—	—	—	910	2	2,097	4	142	—	1,934	4	Wie ad 2.
42	Wohnbach . . .	—	—	—	—	—	800	3	0,163	4	198	—	3,823	4	Wie ad 2.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebungsziele für die Monate Juni, August, September und November festgesetzt sind.

Friedberg, am 18. April 1853.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
de Beauclair, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Umlagen der Gemeinden Bauschheim, Erfelden, Wallborf und Leeheim, im Kreise Großgerau, betreffend.

Mit Bezug auf die in Nr. 20 des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 29. April 1853 erschienene Uebersicht der genehmigten Umlagen der Gemeinden des Kreises Großgerau wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß:

1) der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital bei dem Ausschlage zu Parzellenvermessungskosten der Gemeinde Bauschheim nicht 1 kr. 0,558 pf. sondern 1 kr. 3,558 pf.,
2) der bei dem Ausschlag der Gemeinde Erfelden in 2. Klasse nicht 3 kr. 2,027 pf., sondern 4 kr. 2,406 pf.,
3) der bei dem Ausschlag a in 2. Klasse der Gemeinde Wallborf nicht 21 kr. 2,726 pf., sondern 24 kr. 3,172 pf.
4) der bei dem Ausschlag f, Parochialkosten der Gemeinde Leeheim, nicht 0, 298 pf., sondern 0,247 pf.

beträgt, und daß zu letzteren außer den angeführten Parochianen auch noch der Bensheimer Hof beitragen muß; sowie daß

5) bei dem Ausschlag a in 2. Klasse der Gemeinde Leeheim es nicht „ohne" sondern: „Mit Zuziehung des Hainaer- und Kammerhofs" heißen muß.

Großgerau am 10. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Großgerau.
Dr. Werle.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Lindenfels.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Affolterbach . . .	—	192	2	0,177	6	117	1	0,399	6	a 36	0	1,802	6	Kirchspielskosten auf die reformirten Parochianen.
											b 18	1	2,197	6	Desgl. auf die katholischen Parochianen.
2	Albersbach . . .	—	108	4	2,048	6	—	—	—	—	a 58	2	1,775	6	Schul- u. Kirchspielskosten auf die Lutheraner.
											b 1	2	1,716	6	Kirchspielskosten auf d. kath. Parochianen.
3	Aschbach . . .	—	—	—	—	—	361	7	2,912	6	a 49	1	2,907	6	Wie 1 b.
											b 9	0	2,261	6	Wie 1 a.
4	Birkenau . . .	—	546	2	1,461	6	506	2	0,328	6	a 236	1	2,101	6	Kirchspielskosten auf d. luth. Parochianen.
											b 164	2	3,098	6	Wie 1 b.
5	Bockenrod . . .	—	150	4	3,040	6	47	1	1,540	6	a 69	2	3,366	6	Wie 4 a. nach Rei[illegible]
											[illegible]	4	2,857	6	Evang. Kirchspielskosten nach Fränkisch-Crumbach.
6	Bonsweiher . .	—	379	6	2,964	6	310	5	1,859	6	a 36	0	3,398	6	Wie 4 a.
7	Breitenwiesen mit Knoden . . .	—	276	9	3,722	6	56	1	3,592	6	26	3	0,332	6	Wie 4 a.
8	Brombach . . .	—	249	9	1,577	6	29	1	0,013	6	—	—	—	—	
9	Darsberg . . .	—	343	9	0,948	6	96	2	1,394	6	40	1	0,849	6	Parcellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
10	Dürrellenbach .	—	108	5	2,200	6	26	1	1,177	6	—	—	—	—	
11	Ellenbach . . .	—	160	1	3,349	6	185	1	3,956	6	175	2	0,345	6	Schul- u. Kirchspielskosten auf die Reformirten.
12	Eberbach . . .	—	29	1	0,017	6	66	2	0,591	6	—	—	—	—	(Der Voranschlag besteht für 1852/4.)
13	Erlenbach . . .	—	101	3	2,157	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Erzbach . . .	—	538	10	1,913	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Eulsbach . . .	—	97	6	1,826	6	25	1	1,801	6	—	—	—	—	
16	Fahrnbach . . .	—	330	5	1,976	6	212	3	0,836	6	a 80	1	2,650	6	Wie 1 b.
											b 1	0	0,528	6	Wie ad 4 a.
17	Flockenbach mit Eichelberg .	—	405	8	3,338	6	196	4	0,214	6	—	—	—	—	
18	Frohnhofen . .	—	85	3	3,990	6	90	3	3,802	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	r.	pf.		
19	Fürth mit Altlechtern	—	—	2196	7	2,238	6	543	1	2,823	6	a 26	0	3,317	6	Wie 4 a.
												b 415	1	2,574	6	Wie 1 b.
												c 320	1	2,113	6	Parzellen-Vermessungskosten auf das Grundsteuerkapital.
20	Gadern	—	—	205	4	1,631	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Gersprenz	—	—	332	9	0,475	6	185	4	3,643	6	—	—	—	—	
22	Glattbach	—	—	195	5	0,713	6	48	1	0,817	6	—	—	—	—	
23	Graßellenbach	—	—	149	2	1,240	6	86	1	0,721	6	—	—	—	—	
24	Grein	—	—	203	10	0,472	6	—	—	—	—	27	1	2,043	6	Wie 19 c.
25	Großgumpen	—	—	422	4	0,024	6	—	—	—	—	25	0	0,947	—	Wie ad 4 a.
26	Hammelbach	—	—	854	7	1,890	6	302	2	1,480	6	a 275	2	3,710	6	Schul- u. Kirchspielskosten auf die Reformirten.
												b 62	4	0,682	6	Desgl. auf die Katholiken.
27	Hartenrod	—	—	255	9	0,679	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
28	Hiltersklingen	—	—	265	12	2,177	6	62	2	1,070	6	—	—	—	—	
29	[illegible]	—	—	—	—	—	—	1800	6	2,650	6	—	—	—	—	
30	Hornbach	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	6	34	1	0,105	6	—	—	—	—	
31	Igelsbach	—	—	75	4	0,018	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	Kallstadt	—	—	53	3	1,664	6	59	3	2,342	6	—	—	—	—	
33	Kirchbeerfurth	—	—	339	9	0,238	6	—	—	—	—	10	0	1,122	6	Wie 5 b.
34	Kleingumpen	—	—	410	6	1,488	6	62	0	3,444	6	—	—	—	—	
35	Kocherbach	4	56	298	10	1,201	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
36	Kolmbach	6	30	248	5	0,005	6	53	1	0,162	6	a 48	1	1,252	6	Wie 1 b.
												b 4	0	1,243	6	Wie 1 a.
												c 1	1	1,304	6	Wie 4 a.
37	Kreidach	—	—	—	—	—	—	109	1	2,606	6	—	—	—	—	
38	Kröckelbach	—	—	224	6	2,294	6	29	0	3,197	6	—	—	—	—	
39	Krumbach	—	—	346	4	0,661	6	386	4	0,411	6	60	0	3,092	6	Wie 1 b.
												1	0	1,935	6	Wie 4 a.
40	Langenthal	—	—	275	5	0,974	6	45	0	3,307	6	1	0	0,642	6	Wie 1 b.
41	Laudenau	—	—	342	4	3,604	6	73	1	0,156	6	a 43	0	2,998	6	Wie 4 a. nach Neunkirchen.
												a 3	0	0,994	6	Wie 4 a. nach Reichelsheim.
42	Lautenweschnitz	—	—	40	1	1,694	6	32	1	0,128	6	a 14	0	3,475	6	Wie 4 a.
												b 3	0	1,237	6	Wie 1 a.
												c 4	2	0,418	6	Wie 1 b.
43	Lindenfels	—	—	757	7	3,966	6	200	1	3,872	6	a 60	2	0,117	6	Wie 1 b.
												b 22	0	1,618	6	Wie 1 a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
44	Linnenbach	—	—	158	4	2,288	6	—	—	—	—	a 10	2	3,832	6	Wie 1 a.
												b 3	0	3,570	6	Wie 4 a.
												c 1	1	3,805	6	Wie 1 b.
45	Litzelbach	—	—	79	3	1,049	6	26	1	0,178	6	—	—	—	—	
	Löhrbach m. Buchklingen	—	—	764	9	0,586	6	81	0	3,858	6	—	—	—	—	
7	Lörzenbach	—	—	456	6	0,382	6	275	3	1,529	6	a 24	0	3,125	6	Wie 4 a.
												b 71	1	2,636	6	Wie 1 b.
48	Mackenheim mit Schnornbach	—	—	127	3	1,426	6	—	—	—	—	10	0	1,717	6	Feldschützenbesoldung auf die Gemarkung Makenheim allein
49	Mitlechtern	—	—	36	0	3,534	6	149	3	2,397	6	a 45	2	2,818	6	Wie 26 a.
												b 52	3	0,849	6	Wie 2 a.
												c 12	2	0,063	6	Wie 1 b.
50	Mittershausen mit Scheuerberg	—	—	305	5	2,350	6	107	1	3,706	6	a 20	0	2,341	6	Wie 1 a.
												b 2	0	1,407	6	Wie 4 a nach Gronau.
												c 6	0	3,099	6	Wie 4 a nach Rimbach.
51	Mörlenbach	—	—	1884	7	1,086	6	1008	3	2,047	6	—	—	—	—	
52	Nekarhausen	—	—	221	13	1,355	6	—	—	—	—	10	—	3,660	6	Wie 19 c.
53	Nekarsteinach	—	—	—	—	—	—	1553	6	2,405	6	112	0	3,598	6	Wie 19 c.
54	Niederkeinsbach	—		1360	16	0,863	6	150	1	2,582	6	a 30	0	1,317	6	Auf die immersteuerbaren Objecte zur Bezahlung v. Kriegsschulden vor 1807.
												b 79	1	0,351	6	Wie 19 c.
55	Niederliebersbach	—	—	564	6	2,381	6	522	5	0,491	6	a 167	4	0,234	6	Wie 26 b.
												b 134	2	3,834	6	Wie 2 a.
56	Oberabtsteinach	86	—	457	7	2,823	6	67	1	0,371	6	—	—	—	—	
57	Oberkeinsbach	—	—	785	9	1,935	6	137	1	2,090	6	87	1	0,264	6	Wie 5 b.
58	Oberkleingumpen	—	—	98	3	0,657	6	22	0	2,810	6	—	—	—	—	
59	Oberliebersbach	29	53	325	15	3,030	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	Obermumbach	—	—	156	2	2,360	6	—	—	—	—	a 4	1	1,667	6	Wie 1 b.
												b 161	3	3,554	6	Wie 2 a.
												c 49	2	2,890	6	Wie 26 a.
61	Oberostern	—	—	711	6	0,516	6	31	0	1,063	6	a 50	0	1,743	6	Wie 4 a.
												b 1	2	0,540	6	Wie 1 b.
62	Oberscharbach	—	—	121	4	0,507	6	34	1	0,030	6	a 63	2	1,371	6	Wie 26 a.
												b 20	3	3,738	6	Wie 26 b.
63	Oberschönmattenwaag	—	—	—	—	—	—	345	4	2,621	6	—	—	—	—	

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.		II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.	Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	kr.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
64	Pfaffenbeerfurth	—	—	765	11	3,022	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	Reichelsheim	—	—	1125	5	0,069	6	704	3	0,490	6	—	—	—	—	
66	Reisen mit Schimbach	—	—	—	—	—	—	240	3	0,632	6	a 12	11	3,525	6	Wie 1 b.
												b 224	3	3,199	6	Wie 2 a.
												c 28	3	0,373	6	Wie 26 a.
67	Rimbach mit Lizelrimbach und Münschbach	—	—	2560	8	2,365	6	1310	3	3,444	6	204	0	2,868	6	Kirchspielskosten auf die kathol. und luth. Parochianen.
68	Rohrbach, Landg. Michelstadt	—	—	384	6	1,500	6	—	—	—	—	51	0	3,375	6	Wie 4 a.
69	Rohrbach, Landg. Fürth	—	—	78	7	2,988	6	9	—	3,576	6	—	—	—	—	
70	Schannenbach	—	—	98	5	1,337	6	29	1	2,308	6	a 5	0	1,556	6	Wie 4 a.
												b 2	0	1,600	6	Wie 1 a.
71	Schlierbach	—	—	181	3	1,679	6	55	0	3,984	6	—	—	—	—	
72	Seidenbach	—	—	66	3	0,252	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
73	Seidenbuch	—	—	97	8	3,193	6	9	0	3,197	6	33	5	3,112	6	Wie 26 b.
74	Siedelsbrunn	—	—	—	—	—	—	46	0	3,324	6	—	—	—	—	
75	Steinbach	—	—	222	9	2,768	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
76	Trösel, Gorrheim u. Kunzenbach	—	—	952	9	3,692	6	280	2	2,657	6	a 25	0	1,374	6	Schulbesoldung auf die Gemeinde Trösel allein.
												b 32	0	2,847	6	Feldschützenbesoldung auf die Gemeinde Trösel allein.
												c 8	0	2,130	6	Desgl. auf die Gemeinde Gorrheim allein.
77	Unterabtsteinach	—	—	414	5	1,910	6	63	0	3,271	6	—	—	—	—	
78	Unterostern	—	—	448	6	0,653	6	—	—	—	—	46	0	2,492	6	Wie 4 a.
79	Unterscharbach	7	14	114	2	3,819	6	34	0	3,304	6	a 78	2	2,488	6	Wie 26 a.
												b 24	2	2,848	6	Wie 26 b.
80	Unterschönmattenwaag	—	—	804	6	0,991	6	492	3	1,128	6	157	1	2,527	6	Wie 19 c.
81	Vöckelsbach	—	—	78	2	1,278	6	—	—	—	—	—	—	—	—	
82	Wahlen	—	—	126	2	2,777	6	22	0	1,771	6	a 84	4	0,104	6	Wie 26 a.
												b 61	3	1,564	6	Wie 26 b.
83	Waldmichelbach	—	—	—	—	—	—	1245	3	1,768	6	a 349	1	2,627	6	Wie 26 a.
												b 346	2	3,249	6	Wie 26 b.
												c 6	0	3,331	6	Wie 4 a.

Ordnungsnummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Kopfe oder Genußtheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
84	Weiher	—	498	5	1,858	6	480	4	2,924	6	—	—	—	—	
85	Weschnitz . . .	—	171	4	3,768	6	417	11	1,364	6	—	—	—	—	
86	Winkel	—	185	4	3,933	6	287	7	1,737	6	—	—	—	—	
87	Winterkasten . .	—	831	8	0,902	6	245	2	1,615	6	—	—	—	—	
88	Zotzenbach . . .	—	991	6	0,766	6	240	1	1,738	6	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October geschehen soll.

Lindenfels den 28. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Lindenfels.

Dr. Westernacher.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 6. April den Landgerichtsdiener an dem seitherigen Landgerichte Großkarben Philipp Glöckner zum Landgerichtsdiener an dem nunmehrigen Landgerichte Altenstadt, — den Landgerichtsdiener an dem seitherigen Landgerichte Großkarben Johannes Vetter zum Landgerichtsdiener bei dem nunmehrigen Landgerichte Vilbel, — den Landgerichtsdiener an dem seitherigen Landgerichte Rödelheim Jacob Schuhmacher zum Landgerichtsdiener bei dem Landgerichte Vilbel, —

2) am 10. Mai dem Feldwebel im 1. Infanterie-Regiment Ludwig Breitwieser dahier die Büreaudienerstelle bei der Telegraphenstation Darmstadt zu übertragen;

3) am 12. Mai den practischen Wundarzt Martin Joseph Alois Kunz zu Mainz zum Kreiswundarzt für den Medicinalbezirk Waldmichelbach mit dem Wohnsitze zu Birkenau zu ernennen.

4) am 21. Mai den zweiten Gerichtsdiener am Stadtgerichte Darmstadt Ludwig Schmidt zum

zweiten Gerichtsdiener an dem Landgerichte Höchst, — den Gerichtsdiener-Substituten Heinrich Triesenbach zu Darmstadt zum zweiten Gerichtsdiener am Stadtgerichte Darmstadt, — den ersten Gerichtsdiener am Landgerichte Reinheim Balthasar Rauth zum ersten Gerichtsdiener am Landgerichte Darmstadt, — den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Zwingenberg Johannes Reiter zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Darmstadt, — den Wachtmeister im Garde-Regiment Chevaurlegers Conrad Fritzges zum dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Darmstadt, — den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Höchst Caspar Schreiber zum zweiten Gerichtsdiener am Landegrichte Lorsch, — den Feldwebel im ersten Infanterie-Regiment Johann Wilhelm Boll zum dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Lorsch, — den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Reinheim Peter Philipp Lippert zum ersten Gerichtsdiener an dem besagten Gerichte, — den Oberwachtmeister im Garderegiment Chevaurlegers Conrad Neuhaus zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Reinheim, — den Wachtmeister im Garderegiment Chevaurlegers Heinrich März zum dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Umstadt, — den Gerichtsdiener am Landgerichte Hirschhorn Friedrich Heilmann zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Zwingenberg, — den Oberfeldwebel im dritten Infanterie-Regiment Ludwig Goldmann zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Michelstadt, — den Gensdarm zu Fuß erster Classe Adam Massot zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Beerfelden, — den Feldwebel im vierten Infanterie-Regiment Heinrich Stock zum ersten Gerichtsdiener am Landgerichte Waldmichelbach, — den Gensdarm zu Pferd erster Klasse Franz Alberti zum zweiten Gerichtsdiener am Landgericht Waldmichelbach, — den Gensdarm zu Fuß erster Klasse Adam Stapp zum Gerichtsdiener am Landgerichte Wimpfen, — den Hautboisten erster Klasse im dritten Infanterie-Regiment Jacob Luy zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Altenstadt, — den Oberfeldwebel im zweiten Infanterie-Regiment Philipp Billau zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Friedberg, — den Feldwebel im vierten Infanterie-Regiment Johann Heinrich Hahn zum dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Friedberg, — den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Grünberg Heinrich Sudheimer zum ersten Gerichtsdiener an dem besagten Gerichte, — den Feldwebel im ersten Infanterie-Regiment Johannes Reinhard zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Grünberg, — den Hautboisten erster Klasse im dritten Infanterie-Regiment Ludwig Keßler zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Gladenbach, den Gerichtsdiener am Landgerichte Vöhl Seibert Feldbusch zum Gerichtsdiener am Landgerichte Lich und — den Gensdarm zu Fuß erster Classe Christian Gatzert zum Gerichtsdiener am Landgericht Vöhl. — zu ernennen;

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. Mai den Landgestütsdiener Alexander Philippi dahier, — und
2) am 18. Mai den Schullehrer Ignaz Streb zu Hochheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand zu versetzen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt am 28. Juni 1853.

Verordnung,

die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betr.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein **2c. 2c.**

Nachdem die Bestimmungen der Gesetze vom 12. Juni 1827, vom 3. Mai 1836 und vom 16. Juli 1842, die Tranksteuer und Zapfgebühr betreffend, durch das Gesetz vom 24. December 1852, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, wesentliche Abänderungen erlitten haben, auch in den Bestimmungen der Verordnung vom 20. September 1842, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend, durch die denselben Gegenstand betreffende Verordnung vom 25. September 1848 verschiedene Abänderungen eingetreten sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, nach dem dermaligen Stande dieser Gesetzgebung und den bei der Anwendung der genannten Verordnungen inzwischen gemachten Erfahrungen eine umfassende neue Verordnung zu erlassen und haben zu dem Ende in Gemäßheit des Art. 73 der Verfassungsurkunde verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Von der Besteuerung der Getränke im Allgemeinen.

§. 1.

Bezeichnung und Sätze der Getränke-abgaben.

Wein, Obstwein, Branntwein und Bier unterliegen im Großherzogthum nachfolgenden inneren Abgaben:

A. Der Wein, worunter auch Traubenmost verstanden wird, unterliegt:

1) einer Trankſteuer von 30 kr. für die Ohm;

2) bei jedem Verkauf im Kleinen einer weiteren Abgabe, der Zapfgebühr.

Dieſe beträgt:

in der I. Klaſſe per Ohm 6 fl. 40 kr. oder per Maas 5 kr.,
in der II. Klaſſe per Ohm 5 fl. 20 kr. oder per Maas 4 kr.,
in der III. Klaſſe per Ohm 4 fl. oder per Maas 3 kr.,
in der IV. Klaſſe per Ohm 2 fl. 40 kr. oder per Maas 2 kr.

Die Zapfgebühr I. Klaſſe wird erhoben von allem Kleinverkauf derjenigen Weinhändler im Großen, welche durch Patent zugleich zum Verkauf im Kleinen berechtigt ſind, und von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche Wein zu jeden beliebigen Preiſen zu verkaufen berechtigt ſind;

die Zapfgebühr II. Klaſſe von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 48 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären;

die Zapfgebühr III. Klaſſe von allem Kleinverkauf derjenigen Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 36 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären;

die Zapfgebühr IV. Klaſſe endlich von allem Kleinverkauf ſolcher Wirthe und Zäpfer, welche keinen Wein höher als zu 24 kr. per Maas verkaufen zu wollen erklären.

Diejenigen Wirthe und Zäpfer, welche ſich zu keiner der beſtimmten Klaſſen erklärt haben, ſind ſchuldig die Zapfgebühr mit dem zehnten Theile des Verkaufspreiſes ihrer Weine zu entrichten, wobei ſie ſich den im §. 20 feſtgeſetzten Beſchränkungen zu unterwerfen haben.

B. Der Obſtwein, worunter auch Obſtmoſt verſtanden wird, unterliegt einer Trankſteuer von 1 fl. 20 kr. von der Ohm.

C. Das Bier unterliegt bei der Fabrikation einer Trankſteuer von 1 fl. 20 kr. von der Ohm.

D. Der Branntwein unterliegt:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getraide, Kartoffeln, Mehl und andern mehligen Stoffen einer Steuer nach dem Rauminhalt der zur Einmaiſchung und Gährung dienenden Gefäße, Maiſchbüttenſteuer. Dieſelbe beträgt auf jede 20 Maas des Rauminhalts der Maiſchbütten und für jede Einmaiſchung Sechs Kreuzer.

Von Brennereien, welche an einem Betriebstage nicht über 400 Maas Maiſchbütten-Raum bemaiſchen, werden jedoch nur Fünf Kreuzer für 20 Maas Maiſchraum und für jede Einmaiſchung erhoben.

b) Bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen einer Steuer nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien, Branntwein-Material-Steuer.

Dieselbe beträgt:

für jede zwanzig Maas eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art Vier Kreuzer;

für jede zwanzig Maas Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst Acht Kreuzer.

Für andere Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung etwa verwendet werden sollten, wird der Steuersatz, nach Verhältniß der daraus zu gewinnenden Ausbeute, durch Unser Finanzministerium besonders bekannt gemacht werden.

§. 2.

Von dem aus dem Auslande im freien Verkehr der Zollvereinsstaaten eingehenden Wein und Obstwein wird die Trankſteuer nach den im §. 1 angegebenen Sätzen, vom Bier eine Uebergangsabgabe von 1 fl. 20 kr. für die Ohm und vom Branntwein eine Uebergangsabgabe von 6 fl. 8 kr. für die Ohm Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Réaumur erhoben. Die Uebergangsabgabe für Branntwein unter und über 50 Grad wird nach Verhältniß und mit Berücksichtigung der wegen der Temperatur vorzunehmenden Correction berechnet und erhoben. Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versetzung mit andern Substanzen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, werden als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt, insofern der Alkoholometer nicht noch einen höheren Grad anzeigt.

Von Wein, der im Kleinverkauf aus dem Ausland eingeht, ist außer der Tranksteuer auch noch die Zapfgebühr I. Klasse zu entrichten.

Ausländische verzollte Getränke unterliegen nach den Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge, wenn ihre Verzollung in genügender Weise nachgewiesen wird, bei einer dem directen Bezuge aus dem Vereinsauslande, oder aus Freihäfen, Niederlagen (Packhöfen, Hallen) unmittelbar folgenden Einlage keiner inneren Besteuerung.

§. 3.

Entrichtung der Abgaben.

Die Abgabe vom Obstwein, Bier und Branntwein wird nur einmal entrichtet. Vorräthe dieser Getränkesorten, welche bereits versteuert sind, bleiben daher bei dem weiteren Verkauf von der wiederholten Entrichtung dieser Abgaben befreit.

Die Tranksteuer vom Wein muß dagegen bei jeder wiederholten Einlage im Großen auf's Neue und so oft bezahlt werden, als der Wein an einen andern inländischen Eigenthümer übergeht oder aus dem Keller eines Eigenthümers in den Keller eines andern Eigenthümers gebracht wird.

§. 4.

Die Tranksteuer vom Wein und Obstwein, sowie die Abgabe von ausländischem Bier und Branntwein muß von den Empfängern, sofern sie nicht zur unversteuerten Einlage berechtigt sind, sogleich bei der Einlage, die Steuer von allem inländischen Bier und Branntwein dagegen von den Fabrikanten und zwar beim Bier unmittelbar vor, beim Branntwein nach der Fabrikation berichtigt werden.

Die Zapfgebühr vom Wein muß vierteljährlich nach erfolgter Aufnahme des Kleinverkaufs nachbezahlt werden.

Von den in das Ausland im Großen oder Kleinen verkauft werdenden Getränken haben die Versender alsdann keinerlei Abgaben mehr zu entrichten, wenn sie die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachweisen.

§. 5.

Rückvergütung von Abgaben.

Eine Rückvergütung bereits bezahlter Getränkeabgaben findet nur statt:

1) von Bier, welches ausgeführt wird, worüber der §. 36 das Nähere enthält;
2) von Branntwein, welcher ausgeführt oder zur Essigfabrikation verwendet wird, worüber der §. 47 das Nähere enthält;
3) wenn die Finanzbehörde, in Folge erhobener Reclamation, die Ueberzeugung erhält, daß die Zahlung indebite geschehen ist.

§. 6.

Befreiung von Getränkeabgaben jeder Art.

Von der Entrichtung aller inneren Abgaben von Getränken sind befreit:

1) die Einlagen für die Bedürfnisse Unseres Großherzoglichen Hauses. Es sollen jedoch diese wie alle anderen Einlagen der Privaten behandelt und davon die gesetzlichen Abgaben entrichtet, letztere jedoch auf Bescheinigung der Behörden und gegen Rücklieferung der Quittungen vierteljährlich zurückbezahlt werden;
2) Die Einlagen der bei Unserem Hoflager accreditirten auswärtigen Gesandten und Geschäftsträger, jedoch nur in so fern, als Unsere Gesandten und Geschäftsträger eine gleiche Befreiung genießen. Jene können jedoch von dieser Befreiung nicht anders Gebrauch machen, als dadurch, daß sie die Quittungen über die von ihnen geleisteten Steuerzahlungen mit Bescheinigung der Rückvergütung versehen und den Betrag dafür bei der Ortseinnehmerei Unserer Residenz dagegen baar wieder einziehen lassen.

§. 7.

Groß- und Kleinverkauf. Verbot des Hausirens.

Der Verkauf der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke geschieht entweder im Großen oder im Kleinen. Verkauf im Großen ist jeder Verkauf, bei welchem

in einem Transport und an einen Empfänger zwanzig Maas und darüber versendet werden, ohne daß es dabei auf die Zahl der dazu verwendeten Gefäße ankommt. Verkauf im Kleinen ist dagegen jeder Verkauf, bei welchem die in einem Transport für denselben Empfänger bestimmte Quantität unter 20 Maas beträgt. Ausnahmsweise wird jedoch der Verkauf moussirender Weine schon dann als Verkauf im Großen behandelt, wenn in einem Transport und an einen Empfänger wenigstens 25 Flaschen, die zusammen nicht unter 9 Maaß enthalten, oder die entsprechende Anzahl kleinerer Flaschen versendet werden.

§. 8.

Zum Verkauf im Großen ist Jedermann berechtigt. Den Verkauf im Kleinen dürfen jedoch nur diejenigen Personen betreiben, welche dazu das erforderliche Gewerbspatent erwirkt, dieses Patent dem Ortseinnehmer zur Nachweisung ihrer Berechtigung vorgezeigt und die ihnen nach der gegenwärtigen Verordnung noch weiter obliegenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt haben.

Das Hausiren mit den nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränken ist verboten.

§. 9.

Aufsicht und Untersuchung durch die Verwaltung. Bestimmung, wer derselben unterliegt.

Der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung mit der Wirkung, daß die Inhaber der besteuerten Getränke für die gesetzlichen Abgaben von ihren Vorräthen verhaftet sind, sind unterworfen:

a) die Kleinverkäufer von Wein und die Kleinverkäufer von Obstwein hinsichtlich ihrer Vorräthe an Wein und beziehungsweise Obstwein. Hinsichtlich ihrer Vorräthe an anderen Getränken unterliegen sie dieser Aufsicht nur in so weit, als nach dem Ermessen der Verwaltung erforderlich ist, um sich zu versichern, daß sich kein Wein oder Obstwein darunter befindet. Die Weinhändler unterliegen jedoch der Controle nur für diejenigen Keller, aus welchen sie nach §. 18 den Kleinverkauf betreiben dürfen;
b) alle Branntweinbrenner;
c) alle Fabrikanten von Bier;
d) die Inhaber von nahe bei den Kellern der Kleinverkäufer bestehenden Niederlagen unversteuerter Getränke; ferner die Inhaber von nahe bei den Kellern der Kleinverkäufer befindlichen Niederlagen von Wein, von welchem beim Uebergange in den Kleinverkauf die Zapfgebühr zu entrichten ist, und
e) alle nach den Vorschriften dieser Verordnung als Contravenienten bestrafte Personen.

In den unter d) und e) genannten Fällen tritt jedoch die Controle nicht eher wirklich ein, als bis Unsere Obersteuerdirection die besondere Ermächtigung hierzu ertheilt

hat und die deßfallsige Ausfertigung der betreffenden Person von dem hierzu beauftragten Angestellten der Verwaltung vorgezeigt worden ist. Die Wirkung dieser Verfügung dauert so lange fort, bis sie auf dieselbe Weise wieder für aufgehoben erklärt worden ist. Bei den nach den vorstehenden Bestimmungen unter Controle gestellten Personen sind alle gewöhnlichen und außerordentlichen Visitationen jedesmal von zwei Angestellten der Verwaltung vorzunehmen.

Alle oben nicht ausdrücklich bezeichneten Personen, sowohl Private wie Gewerbtreibende, sind von der speciellen Aufsicht der Verwaltung befreit und es kann daher eine Visitation bei ihnen nur auf Anordnung des Richters, auf gesetzlich begründeten Verdacht einer Defraudation, unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Formen und unter Zuziehung einer Ortsvorstandsperson vorgenommen werden.

§. 10.

Nähere Bestimmungen über die Wirkungen derselben.

Alle nach §. 9 der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfenen Personen sind schuldig, sich gegen die Verwaltung bei allen regelmäßigen und außerordentlichen Visitationen und Aufnahmen in allen Fällen über die richtige Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach den Vorschriften dieser Verordnung auf Erfordern jedesmal genügend auszuweisen.

Bei allen durch die Verwaltung bewirkten Aufnahmen sollen die darüber geführten Register und die auf diese gegründeten Berechnungen, bis zur Falschheits-Nachweisung, auch ohne Unterschrift und Anerkenntniß der betreffenden Personen, alsdann volle Beweiskraft haben, wenn sie von zwei beeidigten Angestellten der Verwaltung unterschrieben sind.

§. 11.

Von allen nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht nachgewiesenen Vorräthen an den controlirten Getränken wird als bewiesen angenommen, daß sie von verheimlichten Einlagen herrühren, und finden hierfür die in dieser Verordnung festgesetzten Strafen statt. Von allen bei den nach §. 9 d und e. unter Controle stehenden Personen nicht nachgewiesenen Abgängen muß jedenfalls die Tranksteuer und beim Wein auch die Zapfgebühr I. Classe entrichtet werden und es sollen überdieß die den gefundenen Abgängen etwa zu Grunde liegenden Contraventionen im Fall der Entdeckung nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft werden.

§. 12.

Die Verwaltung ist ermächtigt, den nach §. 9 d. und e. unter Controle stehenden Personen für ihre häusliche Consumtion, einschließlich des muthmaßlichen Verbrauchs zum Auffüllen, eine Vergütung von jährlich fünf Procent ihres Vorraths in der Art zu be-

willigen, daß vierteljährlich an dem Vorrathe aus dem vorhergegangenen Quartal und den Einlagen des betreffenden Quartals zusammengenommen, jedoch abzüglich der in dem betreffenden Quartal etwa gemachten Versendungen im Großen, nicht mehr als 1½ Procent steuerfrei gutgethan wird.

Wollen sich aber diese Personen hierbei nicht beruhigen, so soll die Consumtion derselben durch eine hierzu bestimmte besondere Commission abgeschätzt, das abgeschätzte Quantum auf die einzelnen Quartale im voraus vertheilt und mehr nicht, als der so vierteljährlich zugebilligte Betrag in den Controleregistern bei den Quartalsabrechnungen steuerfrei gutgethan werden.

Diese Abschätzungs-Commission soll bestehen aus dem Steuer-Einnehmer des Bezirks, dem Ortseinnehmer oder dessen Controleur und aus zwei durch den Bürgermeister zu ernennenden Ortsvorstandspersonen.

II. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Weins.

§. 13.

Befreiung von der Tranksteuer vom Wein.

Von der Entrichtung der Tranksteuer von Wein sind befreit:

1) die Weinproducenten hinsichtlich des Weins, den sie selbst producirt haben und in ihren eigenen Haushaltungen consumiren;
2) die Einlagen an Wein für Essigsiedereien, jedoch nur alsdann, wenn der Wein am Verladungsort im Beisein des Ortseinnehmers hinreichend mit Essig oder Essigmutter vermischt worden ist und wenn der Ortseinnehmer am Orte der Einlage dessen gesäuerten Zustand ebenfalls erkannt und dessen wirkliche Verwendung zur Essigsiederei bescheinigt hat.

Ferner findet eine theilweise Befreiung von der Tranksteuer und Zapfgebühr, nämlich ein Abzug von fünf Procent, alsdann statt, wenn neuer Wein mit der Hefe vor dem ersten Abstich gekauft und eingelegt wird.

§. 14.

Unversteuerte Einlage von Wein.

Zur unversteuerten Einlage des Weins sind berechtigt die Producenten, welche den Wein keltern und keinen Verkauf im Kleinen mit Wein betreiben, für ihren selbst gekelterten Wein aus inländischen Trauben, welche sie auf eigenen oder gepachteten, von ihnen selbst bebauten Grundstücken gezogen haben, oder auch aus gekauften inländischen Trauben, wenn die Käufer mindestens einen halben Morgen tragbaren Weinberg besitzen und die gekauften Trauben mit dem eigenen Gewächs an demselben Ort gekeltert werden.

Hinsichtlich aller Keller, in welchen nach dem Vorstehenden unversteuerte Einlagen stattfinden, wird in allen Fällen vorausgesetzt, daß die sämmtlichen darin enthaltenen Vorräthe von Wein unversteuert sind.

§. 15.

Controlirung der Production des Weins.

Alle Weinproducenten, die im Lande keinen Kleinverkauf mit Wein betreiben, sind berechtigt, den Wein, welchen sie nach §. 14 unversteuert einlegen dürfen, ohne vorherige Anzeige zu keltern und einzulegen, insofern sie nicht nach §. 9 d. oder e. unter Controle gestellt sind, oder sich bei der Kelterung des Weins der Kelter eines Kleinverkäufers von Wein oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen.

§. 16.

Alle Weinproducenten, die im Lande den Kleinverkauf mit Wein betreiben, und alle Personen, welche Trauben oder rauhen Most, die sie nicht selbst producirt haben, für ihre Rechnung keltern lassen, ohne nach §. 14 zu der unversteuerten Einlage berechtigt zu sein, sind bei der Kelterung des Weins der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Tranksteuerverwaltung unterworfen.

Alle diese Personen dürfen in jedem Herbste nicht eher anfangen zu keltern, als bis sie dem Ortseinnehmer Anzeige davon gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben. Sie haben die Kelterung mit dem in diesem Scheine bestimmten Tage zu schließen und dürfen hierauf den gewonnenen Most oder neuen Wein nicht eher einlegen, als bis der Ortseinnehmer den Vorrath aufgenommen hat, bei dessen Einlage sie die Tranksteuer davon an den Ortseinnehmer vollständig zu entrichten verpflichtet sind. Bei Berechnung der Tranksteuer und Zapfgebühr von diesen Einlagen werden ihnen von dem mit der Hefe eingelegten Wein 4 Maas per Ohm abgeschrieben und den Producenten noch überdies für Haustrunk und Füllwein an dem Betrag der Tranksteuer 5 pCt. gutgethan.

Diejenigen Personen, welche zwar nach §. 14 zur unversteuerten Einlage des Weins berechtigt sind, jedoch nach §. 9 d. oder e. unter Controle stehen, oder sich zur Kelterung der Kelter eines Kleinverkäufers von Wein oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen, haben die vorstehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Steuerentrichtung, ebenfalls zu beobachten.

Denjenigen Weinproducenten, welche, ohne eigentlich Wirthe zu sein, nur periodisch ihre eigene Production nach vorhergegangener Aufnahme ihres Vorraths, verzapfen, kann ausnahmsweise hierbei gestattet werden, ihren Wein unversteuert einzulegen und die Tranksteuer vierteljährlich mit der Zapfgebühr auf Abrechnung zu bezahlen.

§. 17.

Controlirung des Kleinverkaufs von Wein.

Alle Personen, welche den Kleinverkauf des Weins betreiben, haben davon die nach den Bestimmungen des §. 1 A. 2 schuldige Zapfgebühr vierteljährlich nach der Aufnahme

ihres Kleinverkaufs im Ganzen nachzuzahlen, und zwar längstens innerhalb 8 Tagen nach gehaltener Quartalsabrechnung. Bei jedesmaliger Berechnung der Zapfgebühr werden ihnen für Haustrunk und Füllwein 5 pCt. des Betrags der Zapfgebühr gutgeschrieben.

§. 18.

Diejenigen Weinhändler im Großen, welche durch Gewerbs-Patent zugleich zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind, dürfen diesen Kleinverkauf in's Land nur aus abgesonderten, von ihren Weinlagern hinreichend entfernten Kellern betreiben und denselben zuerst alsdann anfangen, wenn sie vorher dem Ortseinnehmer durch verbindliche Erklärung schriftlich angezeigt haben, aus welchem ihrer Keller sie im Kleinen verkaufen wollen, und wenn sie hierauf — nachdem der Ortseinnehmer den angezeigten Keller als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erkannt und alle Vorräthe darin aufgenommen hat — von den ganzen Vorräthen in diesem Keller die Tranksteuer, insofern sie nicht bereits früher entrichtet worden ist, an den Ortseinnehmer vollständig abgeführt haben.

§. 19.

Alle übrigen Kleinverkäufer, deren eigener Wahl das Gesetz es anheimstellt, nach welchem der bestimmten Anschläge sie die Zapfgebühr zu entrichten haben, sind schuldig, vor Anfang des Kleinverkaufs dem Ortseinnehmer schriftlich und verbindlich anzuzeigen, zu welcher Klasse der Zapfgebühr sie sich erklären, oder daß sie die Zapfgebühr mit dem zehnten Theil des Verkaufspreises ihrer Weine entrichten wollen.

§. 20.

Diejenigen Kleinverkäufer, welche sich für keine bestimmte Klasse erklären, dürfen in den Städten Darmstadt, Mainz, Gießen, Offenbach, Worms und Bingen nur um einen und denselben Preis Wein verzapfen. An allen übrigen Orten des Landes hingegen dürfen solche Kleinverkäufer alsdann auch zu verschiedenen Preisen Wein verzapfen, wenn sie sich dabei folgenden Bedingungen unterwerfen:

1) Sie dürfen gleichzeitig niemals zu mehr als drei verschiedenen Preisen Wein verzapfen.
2) Der Ortseinnehmer ist ermächtigt und verpflichtet, durch Versiegelung der nicht im Zapf befindlichen Fässer — die blos in seinem Beiseyn entsiegelt werden dürfen — durch Hinterlegung versiegelter Proben aus den im Zapf befindlichen Fässern, mittelst welcher die gleiche Qualität der verzapften Weine untersucht werden kann, und endlich durch das Numeriren und den speciellen Eintrag aller im Keller befindlichen Fässer in das Kellerregister, alles dasjenige vorzukehren, wodurch der Unterschlagung der höheren Zapfgebühr vorgebeugt werden kann.

3) Die Berechtigung des Kleinverkäufers, zu drei verschiedenen Preisen Wein verzapfen zu können, hört auf, sobald derselbe nach den Vorschriften dieser Verordnung als Contravenient bestraft worden ist.

§. 21.

Die Erklärungen auf bestimmte Klassen der Zapfgebühr sind immer für die Dauer des Jahres, für welches sie gegeben sind, unveränderlich verbindlich für die Declaranten, wenn sie den Kleinverkauf nicht früher für den übrigen Theil des Jahres ganz einstellen.

Vor Ablauf des Jahres sind diese Erklärungen für das folgende Jahr zu erneuern, und es wird im Unterlassungsfalle angenommen, daß der Declarant auch in diesem folgenden Jahre in dem bisherigen Verhältniß verbleibe.

§. 22.

Zulässige Erklärungen auf einen oder drei verschiedene Zapfpreise können vierteljährlich, jedoch jedesmal nur spätestens bis zu Ende der Monate März, Juni, September und December zurückgenommen und abgeändert werden.

Erfolgt bis zum Ablaufe dieser Monate keine abändernde Erklärung, so gilt dieses Stillschweigen statt der Erklärung, daß der Kleinverkauf um dieselben Preise fortgesetzt wird.

§. 23.

Diejenigen Kleinverkäufer, welche die Zapfgebühr nach der 2., 3. oder 4. Klasse oder nach bestimmten Zapfpreisen bezahlen, sind schuldig, da, wo sie den Kleinverkauf betreiben, die von dem Ortseinnehmer ausgefertigte Nachweisung über die ihnen gestatteten Verkaufspreise zu Jedermanns Einsicht anzuschlagen oder aufzuhängen.

§. 24.

Werden auf den Grund besonderer Ermächtigung und der deßhalb getroffenen Bestimmungen von der Verwaltung Vereinbarungen mit Kleinverkäufern von Wein über Entrichtung der Zapfgebühr durch Aversionalabgaben abgeschlossen, so tritt an die Stelle der nach den vierteljährlichen Aufnahmen des Kleinverkaufs zu bezahlenden Zapfgebührbeträge bei den betreffenden Kleinverkäufern die Entrichtung der vereinbarten vierteljährlichen Aversionalsumme und es sollen bei denselben für die Dauer der Aversionirung, außer in Fällen dringenden Verdachts wegen heimlicher Einlage, keine Kellervisitationen vorgenommen werden.

Dagegen unterliegen solche Kleinverkäufer allen übrigen Vorschriften dieser Verordnung ebenso, wie die nicht aversionirten Kleinverkäufer und in allen Contraventionsfällen, bei welchen aversionirte Kleinverkäufer betheiligt sind, sollen die Strafen, ohne Rücksicht

auf die Folgen der Aversionirung in Bezug auf die Möglichkeit der Abgabenunterschlagung, ebenso angesetzt werden, wie dieß zu geschehen hätte, wenn die betheiligten Kleinverkäufer sich nicht mit der Verwaltung über Entrichtung der Zapfgebühr durch Aversionalabgaben geeinigt hätten.

III. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Obstweins.

§. 25.

Befreiung von der Tranksteuer vom Obstwein.

Von der Entrichtung der Tranksteuer von Obstwein sind die Obstweinfabrikanten hinsichtlich desjenigen Obstweins befreit, welchen sie selbst bereitet haben und in ihren eigenen Haushaltungen consumiren.

§. 26.

Unversteuerte Einlagen von Obstwein.

Zur unversteuerten Einlage von Obstwein sind berechtigt diejenigen, welche Obstwein bereiten und keinen Kleinverkauf mit Obstwein betreiben, für ihren selbstbereiteten Obstwein.

Hinsichtlich aller Keller, in welchen nach dem Vorstehenden unversteuerte Einlagen stattfinden, wird in allen Fällen vorausgesetzt, daß die sämmtlichen darin enthaltenen Vorräthe von Obstwein unversteuert sind.

§. 27.

Controlirung der Production des Obstweins.

Alle Personen, die im Lande keinen Verkauf im Kleinen mit Obstwein betreiben, und daher nach §. 26 zur unversteuerten Einlage ihres selbst bereiteten Obstweins berechtigt sind, können ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten und diesen Obstwein einlegen, insofern sie nicht nach §. 9 d. oder e. unter Controle gestellt sind, oder sich bei der Kelterung des Obsts der Kelter eines Kleinverkäufers von Obstwein, oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen.

§. 28.

Alle Personen, die im Lande den Verkauf im Kleinen mit Obstwein betreiben, dürfen nicht eher anfangen, Obstwein zu bereiten, als bis sie dem Ortseinnehmer davon die Anzeige gemacht und den zu ihrer Legitimation erforderlichen Schein eingeholt haben. Sie haben die Kelterung mit dem in diesem Schein bestimmten Tage zu schließen und dürfen hierauf den gewonnenen Obstwein nicht eher einlegen, als bis der Ortseinnehmer den Vorrath aufgenommen hat, bei dessen Einlage sie die Tranksteuer davon an den Ortseinnehmer vollständig zu entrichten verpflichtet sind. Hierbei genießen sie jedoch

für Trub, Haustrunk und Füllwein dieselben Abzüge, welche nach §. 16 beim Wein gestattet sind.

Diejenigen Personen, welche zwar nach §. 26 zur unversteuerten Einlage des Obstweins berechtigt sind, jedoch nach §. 9 d. oder e. unter Controle stehen, oder sich bei der Kelterung des Obsts der Kelter eines Kleinverkäufers von Obstwein oder der Kelter einer unter Controle gestellten Person bedienen, haben die vorstehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Steuerentrichtung, ebenfalls zu beobachten.

IV. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Biers.

§. 29.

Berechtigung zur Fabrikation des Biers.

Die Fabrikation des Biers zum Verkauf dürfen nur diejenigen Personen betreiben, welche durch Gewerbspatent dazu berechtigt sind, und dem Ortseinnehmer ihres Wohnorts diese Berechtigung durch Vorzeigung ihres Patents nachgewiesen haben. Dieselben sind der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfen und haben deßfalls die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Allen kein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken betreibenden Personen ist gestattet, zu ihrer häuslichen Consumtion Bier auch ohne Erwirkung eines Patents zu brauen, wobei sie ebenfalls der Aufsicht und Untersuchung durch die Verwaltung unterliegen und die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten haben. Denselben ist jedoch alsdann jeder Verkauf von Bier untersagt.

§. 30.

Controlirung der Bierbereitung.

Alle diejenigen, welche Bier brauen, dürfen hierzu nur geeichte Braukessel gebrauchen und sind verbunden, alle neue oder veränderte Braukessel jedesmal vor dem ersten Gebrauch in Gegenwart eines Steuerbeamten nach dem gesetzlichen Maas eichen zu lassen und dem Ortseinnehmer den Gehalt der Kessel anzuzeigen. Der Ortseinnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Richtigkeit dieser Anzeigen zu untersuchen, und hat jede für richtig erkannte Anzeige in das Register der Braukessel einzutragen und von dem Bierbrauer unterschreiben zu lassen.

Feste oder bewegliche Aufsätze, sogenannte Kränze, von Stein, Holz oder anderen Stoffen, welche den Rand des Braukessels ganz oder theilweise umgeben, oder in denselben einpassen, eine Auffüllung gestatten oder mittelst einfacher Vorrichtungen hierzu tauglich gemacht werden können, gelten als ein Theil des Braukessels und unterliegen deßhalb der Eichung. Ungeeichte Aufsätze dürfen nicht gebraucht werden.

§. 31.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind verpflichtet, dem Ortseinnehmer jedesmal die Zeit, wann sie das Brauen beginnen, d. i. das Feuer unter dem Kessel an-

machen, und die Zeit, wann sie das Brauen beendigen, d. i. das fertige Bier in die Kühlgefäße einfüllen wollen, vorher anzuzeigen, und bei dieser Anzeige zugleich die schuldige Trankſteuer zu entrichten. Gegen diese von ihnen zu unterschreibende Anzeige (Declaration) und gegen Erlegung der Trankſteuer erhalten sie von dem Ortseinnehmer den ausgestellten Brauschein, welcher die geschehene Anzeige und Zahlung, sowie die gestattete höchste Brauzeit beurkundet und durch dessen Besitz und Vorzeigung sie allein im Stande sind, sich über die Rechtmäßigkeit des unternommenen Brauens zu legitimiren.

Während der ganzen gestatteten Brauzeit ist der Brauschein im Braulocale an einem hierzu bestimmten Orte aufzubewahren und das Braulocal selbst, namentlich auch während der Nachtzeit, den revidirenden Beamten offen zu halten.

§. 32.

Eine Ueberschreitung der durch den Brauschein gestatteten Brauzeit kann nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dem Ortseinnehmer von dem Grunde der eingetretenen Verzögerung des Brauverfahrens ohne Verzug Anzeige gemacht worden ist und dieser die Bescheinigung ertheilt, daß er sich von der Unvermeidlichkeit der Ueberschreitung selbst genügend überzeugt habe.

Die in der Brauanzeige (Braudeclaration) begehrte Brauzeit darf in keinem Falle übersteigen:

a) bei Braukesseln bis zu 5 Ohm einschließlich . . . . 12 Stunden
b) „ „ von mehr als 5 Ohm bis zu 10 Ohm einschließlich 14 „
c) „ „ „ „ „ 10 „ „ „ 15 „ „ 16 „
d) „ „ „ „ „ 15 „ „ „ 20 „ „ 18 „
e) „ „ „ „ „ 20 „ „ „ 25 „ „ 21 „
f) „ „ „ „ „ 25 „ 24 „

wobei die zur Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Gefäße erforderliche Zeit eingerechnet ist.

Wenn die hiernach als höchstes Maas bestimmte Brauzeit erfahrungsgemäß nach den Einrichtungen einer Brauerei, der Beschaffenheit des Wassers, des Feuerungsmaterials u. s. w. zur Fertigung eines Gebräues nicht erforderlich ist, so kann durch den Ortseinnehmer eine geringere Brauzeit bestimmt werden, wogegen etwaige Beschwerden bei der Obersteuerdirection vorzubringen sind.

§. 33.

Alle diejenigen, welche Bier brauen wollen, sind schuldig, von jedem Gebräue die Trankſteuer mit 1 fl. 20 kr. per Ohm nach dem ganzen Inhalt des Braukessels, ohne Rücksicht auf dessen Füllung, zu entrichten, wobei jedoch für Einkochen und Haustrunk eine Vergütung von 35 Procent abgezogen wird.

Unter einem Gebräue wird diejenige Quantität Bier verstanden, welche in dem zur Bereitung desselben gebrauchten Braukessel vor dem Beginn der Abkühlung mit einem Male erzeugt wird.

§. 34.

Sobald die Ausschöpfung des Braukessels zum Behufe der Abkühlung angefangen hat, ist jede Vermehrung der erzeugten Flüssigkeit, sei es im Braukessel oder in den zur Abkühlung und Gährung dienenden Geräthen, mit Ausnahme der zur Gährung erforderlichen Zusätze, welche jedoch zwei Procent vom Rauminhalt des Braukessels nicht übersteigen dürfen, untersagt.

Es darf sich daher, sobald mit dem Ausschöpfen begonnen ist, in dem Braukessel und in den Kühlgefäßen zusammengenommen oder, nach beendigter Entleerung des Braukessels, in den Kühlgefäßen und in den Gährgefäßen nicht mehr Bier, das noch nicht in Gährung übergegangen ist, vorfinden, als der Rauminhalt des Braukessels beträgt, in sofern nicht mit Vorwissen und Genehmigung des Ortseinnehmers ein früher schon versteuertes Gebräu dem neuen Gebräu beigemischt worden ist.

§. 35.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Ortseinnehmers darf von dem Braukessel eines patentisirten Bierbrauers kein anderer, als der durch eine Brauanmeldung declarirte Gebrauch gemacht werden.

§. 36.

Rückvergütung der Biersteuer.

Von Bier, welches im Großen nach dem Auslande verkauft wird, kann, wenn die Ausfuhr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gehörig nachgewiesen ist, eine Steuerrückvergütung von 52 kr. für die Ohm geleistet werden.

V. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins.

§. 37.

Berechtigung zum Brennereibetrieb.

Die Fabrikation des Branntweins dürfen, unter Beobachtung der Vorschriften gegenwärtiger Verordnung, nur diejenigen Personen betreiben, welche durch Gewerbspatent dazu berechtigt sind und dem Ortseinnehmer ihres Wohnorts diese Berechtigung durch Vorzeigung ihres Patents nachgewiesen haben. Diese Personen sind der beständigen Aufsicht und regelmäßigen Untersuchung durch die Verwaltung unterworfen.

§. 38.

Controlirung des Brennereibetriebs im Allgemeinen.

Die Brennereibesitzer dürfen sich nur solcher Destillirgeräthe (Dampfkessel und Kühler ausgenommen) und anderer zur Aufnahme von Maische oder Hefe bestimmten

Geräthe bedienen, welche geicht sind, und sind gehalten, alle neu angeschafften oder umgeänderten Geräthe dieser Art vor dem ersten Gebrauch in Gegenwart eines Steuerbeamten nach ihrem ganzen Gehalt vorschriftsmäßig eichen, alle sonstigen Betriebsgeräthschaften aber durch die Steuerbeamten vermessen zu lassen. Sie sind ferner verpflichtet, den ermittelten Maasinhalt und die Nummer des Geräthes nach Anleitung der Steuerbehörde an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten zu lassen.

§. 39.

Wer eine Brennerei errichten will, muß mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs dem Ortseinnehmer eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster in doppelter Ausfertigung einreichen, worin sowohl die Betriebsräume genau angegeben und beschrieben, als auch sämmtliche Betriebsgeräthschaften — und zwar nicht nur die Hauptgeräthe, als: Maischbütten, Maischwärmer, Blasen, Helme, Kühler und Kondensatoren, sondern auch die Neben- und Hülfsgefäße, als: Vormaischbütten, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempe-Gefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs — vollständig mit ihrem Gehalt nach der Eiche beziehungsweise nach der durch die Steuerbeamten vorgenommenen Vermessung verzeichnet sein müssen. So oft eine wesentliche Veränderung in den Betriebsräumen stattfindet, oder die seitherige Nachweisung undeutlich geworden ist, muß eine neue Nachweisung eingereicht werden.

So oft neues Geräthe angeschafft, oder das vorhandene abgeschafft, aus den Händen gegeben, verändert, oder in ein anderes Local gebracht wird, muß ebenfalls eine doppelt ausgefertigte Anzeige drei Tage vorher eingereicht werden. Wäre die unverzügliche Ausführung einer solchen Veränderung durch dringende Umstände geboten, so soll es gestattet sein, die Anzeige mit genügender Bescheinigung dieser Umstände binnen 3 Tagen nachträglich zu machen.

Das eine Exemplar dieser Nachweisungen und Veränderungsanzeigen ist, nachdem der Ortseinnehmer nach erfolgter Revision deren Richtigkeit bescheinigt hat, in der Brennerei an einem geeigneten sicheren Orte aufzubewahren.

§. 40.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

§. 41.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, 3 Tage vor der ersten Einmaischung, oder, wenn er nicht mehlige Stoffe verarbeitet, 3 Tage vor der ersten Destillation, seinen Betriebsplan nach dem vorgeschriebenen Muster, dem Ortseinnehmer einzureichen. Hinsichtlich dieser Betriebsplane werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Der Betriebsplan, worin alle vorzunehmenden Gewerbshandlungen und die dazu verwandt werdenden Materialien und Geräthe genau und vollständig zu verzeichnen sind, muß auf einen vollen Kalendermonat, oder, wenn der Betrieb erst im Laufe des Monats beginnen soll, auf den noch übrigen Theil des Monats lauten. — Jedesmal mindestens drei Tage vor Ablauf des Monats muß, wenn die Brennerei weiter betrieben werden soll, ein neuer Betriebsplan bei dem Ortseinnehmer eingereicht werden. Die Betriebsplane müssen reinlich und ohne Correctur geschrieben, zweifach ausgefertigt, und von dem Inhaber der Brennerei selbst, oder einer durch ihn förmlich dazu ermächtigten Person, unterschrieben sein. Mangelhaft gefertigte Betriebsplane werden zur Vervollständigung zurückgegeben und ist deren Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.

2) Nach geschehener Genehmigung des Betriebsplans durch die Unterschrift des Ortseinnehmers wird das eine Exemplar dem Brenner ausgehändigt, welcher verbunden ist, dasselbe im Betriebslocal noch vor der ersten Einmaischung nach Anweisung der Steuerbehörde aufzuhängen und unbeschädigt und unverändert zu erhalten. Ist die Betriebszeit abgelaufen, so muß dieses Exemplar binnen 3 Tagen an den Ortseinnehmer zurückgeliefert werden, welcher dagegen auf Verlangen das bei ihm aufbewahrte zweite Exemplar auszutauschen hat.

3) Die in dem Betriebsplan vorgezeichnete Geschäftsordnung hat der Brenner ohne alle Abweichung zu beobachten. Eine Abänderung des angemeldeten Betriebs kann jedoch, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb verstärkt oder vermindert wird, einmal im Monat gestattet werden; in diesem Falle ist ein neuer Betriebsplan einzureichen oder wenn der Betrieb für den betreffenden Monat gänzlich eingestellt werden soll, vor Ablauf des Tages, an welchem die letzte zu versteuernde Einmaischung stattfinden soll, eine schriftliche Anzeige bei dem Ortseinnehmer zu machen.

4) Wird der planmäßige Betrieb durch unvermeidliche Ereignisse unterbrochen, so hat der Gewerbtreibende den Ortseinnehmer unverzüglich in Kenntniß zu setzen und, wenn derselbe nicht alsbald erscheinen könnte, inmittelst zwei unverdächtige Zeugen von dem Vorfall zu unterrichten und von denselben den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung bescheinigen zu lassen.

Wird durch das eingetretene Hinderniß ein veränderter Geschäftsgang für die noch übrige Betriebszeit nothwendig, so muß ein neuer Betriebsplan für den Rest des Monats eingereicht werden.

§. 42.

Für die Zeit wo die Brennereigeräthe nicht planmäßig im Betrieb sind, ist die Verwaltung befugt, die Destillirgeräthe unter Verschluß (Siegel) zu legen, wozu der Brennerei-Inhaber das Material stellen muß. Bei solchen Branntweinbrennern, welche be-

reits als Contravenienten bestraft worden sind, kann die Verschlußanlage auch auf die Maischgeräthe und sonstigen Geräthe ausgedehnt, sowie die Ablieferung eines Theils der Destillirgeräthe verlangt werden. Bleiben Maischgefäße über 24 Stunden außer Benutzung und Verschluß, so sind sie auf Verlangen der Steuerbehörde für die Zeit des Nichtgebrauchs schief zu stellen.

Die Abnahme des Verschlusses darf in der Regel nur durch einen Steuerbeamten geschehen. Der Brenner ist jedoch nicht gehalten, länger als eine Stunde nach dem Zeitpunkt, wo der Betrieb planmäßig beginnen soll, auf den Beamten zu warten, und kann, wenn sich derselbe bis dahin nicht eingefunden hat, den Verschluß der planmäßig in Betrieb zu setzenden Geräthe in Gegenwart eines ihm als Zeuge dienenden glaubwürdigen Mannes selbst abnehmen.

§. 43.

Besondere Control-Vorschriften für die Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen.

Hinsichtlich der Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen werden folgende weitere Vorschriften ertheilt:

1) Die Einmaischungen dürfen nur geschehen: in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

2) Die Benutzung der angemeldeten Maischbütten muß in regelmäßiger Reihefolge dergestalt geschehen, daß in den zuerst geleerten Bütten auch die Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

3) Der steuerfreie Gebrauch von Nebengefäßen, als Vormaisch-Bütten, Kühlgefäßen, Hefengefäßen u. s. w. (vergl. §. 39) ist nur mit Bewilligung der Verwaltung gestattet. Im Falle zu befürchtenden Mißbrauchs kann die steuerfreie Benutzung solcher Nebengefäße untersagt oder an Controle-Bedingungen geknüpft werden. Der jedesmalige Gebrauch der Nebengefäße muß im Betriebsplan genau angegeben seyn.

4) Vormaischbütten und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Maische, auch nur in dem Verhältniß, wie die entsprechenden Maischbütten mehr oder weniger gefüllt sind, Blase, Maischwärmer und Maischreservoirs aber nie andere als reife Maische und auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen im Betrieb sind, enthalten.

   Als Ausnahme von der letzteren Vorschrift kann auch gestattet werden, die von dem letzten Abtrieb der an dem betreffenden Tage abzubrennenden Maische in dem Maischwärmer und der Blase verbliebene Füllung mit Maische und Schlempe über Nacht bei abgestoßenem Kesselhut darin stehen zu lassen, unter der Bedingung, daß dieß in dem Betriebsplan gehörig declarirt und daß das Brennlocal während der Nacht den Revisionsbeamten offen gehalten oder jedesmal auf Verlangen ohne Zeit-

Eine Abweichung von den planmäßig festgesetzten Brenntagen darf nur bei triftiger Veranlassung mit schriftlicher Genehmigung des Ortseinnehmers stattfinden.

8) Wenn in Maischbrennereien der fertige Branntwein durch fernere Destillation zu Spiritus rectificirt oder über Ingredienzien abgezogen werden soll, kann solches an allen Betriebstagen in der gewöhnlichen Brennzeit unter der Bedingung gehöriger Declaration im Betriebsplan geschehen.

§. 44.

Besondere Controlvorschriften für die Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen.

Hinsichtlich der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1) Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat gleichzeitig mit dem Betriebsplan ein Verzeichniß über die Menge und Gattung seiner sämmtlichen Materialvorräthe unter Angabe der Anzahl und Größe der Gefäße und des Aufbewahrungsorts dem Ortseinnehmer in doppelter Ausfertigung zu übergeben, auch jeden ferneren Zugang sogleich zur Nachtragung anzumelden.

Nach erfolgter Revision und Bescheinigung des Revisionsbefunds wird das eine Exemplar des Verzeichnisses dem Brennereiinhaber zur Aufbewahrung zurückgegeben. Bei der Revision werden alle Gefäße, welche dergleichen Material enthalten, für voll angenommen, jedoch bei Weintrebern, Kernobst und Trebern von Kernobst 10 Procent für die obere unbrauchbare Schicht in Abzug gebracht. Findet sich bei der Revision ein Mehrbetrag gegen den angesetzten Vorrath, so zieht derselbe, eben so wie ein Minderbefund, nur eine Berichtigung des Vorrathsverzeichnisses nach sich, wenn der Unterschied nicht ein Zehntheil übersteigt. Bei einem größeren Mehrbefund ist das Strafverfahren einzuleiten. Gleiches gilt von allen außerordentlichen Revisionen. Während des Betriebs und so lange die Brennerei nicht auf längere Zeit außer Gebrauch gesetzt ist, dürfen sich in den Betriebsräumen andere als die angemeldeten Vorräthe an nicht mehligen Stoffen nicht befinden.

2) Alle in dem revidirten Vorrathsverzeichniß enthaltenen Materialvorräthe stehen dem Brennerei-Inhaber zur Versteuerung zur Last. Von denselben werden abgeschrieben: Die nach Inhalt der Betriebserklärungen zu Branntwein verarbeiteten Quantitäten und ferner dasjenige Material, dessen Verwendung zu andern Zwecken angezeigt und gehörig nachgewiesen, oder welches zur Verarbeitung untauglich befunden und in Gegenwart des Ortseinnehmers aus dem Materialvorrath ausgesondert wird. Wenn auf den ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet wird, so ist die Material-Controle einzustellen.

3) Für die Betriebsplane gelten die Vorschriften des §. 41; sie sind jedoch nach einem besonderen Muster abzufassen. Jeder Betriebsplan darf in der Regel nur auf

Stoffe von einem und demselben Steuersatz gerichtet seyn. Wer sich jedoch dem höheren Satze unterwirft, ist in der Wahl und Abwechselung der Stoffe nicht beschränkt.

Für jeden Betriebstag müssen wenigstens 2 Blasenfüllungen planmäßig erklärt werden.

4) Hinsichtlich der Brennzeit gilt im Allgemeinen die nämliche Vorschrift, wie für die Fabrikation aus mehligen Stoffen (§. 43 Nr. 6). Entspricht jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen nicht der Productionsfähigkeit der Blase innerhalb der 14 stündigen Brennzeit, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wahre Bedürfniß vermindert werden.

§. 45.

Steuererlaß.

Eine Befreiung von der angeordneten Maischbütten- und Branntwein-Materialsteuer findet nicht statt.

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall:

1) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebs entsteht, oder
2) die Maische einer unangebrochenen Maischbütte gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung Unserer Obersteuerdirection vorbehalten, ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren ist.

§. 46.

Fälligkeitstermin und Creditirung der Steuer.

Die Maischbütten- und Branntweinmaterialsteuer ist nach Maaßgabe der Betriebsplane zu entrichten und wird am letzten Tage jeden Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, fällig.

Den Branntweinbrennern soll jedoch, im Fall sie der Verwaltung genügende Sicherheit leisten, in folgender Art ein zeitweiser Credit bewilligt werden:

1) den Branntweinbrennern, welche der Verwaltung einen zahlungsfähigen Bürgen für ihre erwachsende Steuerschuld stellen oder sonst genügende Sicherheit leisten, soll gestattet werden, die Maischbütten- oder Branntweinmaterialsteuer, statt am Ende des Monats, an welchem sie fällig ist, erst zwei Monate später zu zahlen, jedoch mit der Bedingung, daß sie, im Falle sie diese bewilligte Zahlungsfrist nicht einhalten, bis zur Zahlung der schuldigen Steuer die weitere Fortsetzung ihres Betriebs einzustellen gehalten sind.
2) Es soll denselben auch gestattet sein, die schuldige Steuer jedesmal bis zum nächstfolgenden 1. October nur nach Maßgabe des Abgangs an ihren fabricirten Vorräthen zu bezahlen, welcher sich bei ihnen nach den von der Verwaltung vorzunehmenden Aufnahmen vorfindet, dergestalt, daß ihnen der gewonnene Branntwein mit Rücksicht auf die Productionsfähigkeit ihrer Apparate zur Last gesetzt wird und von

dem bei den Aufnahmen gefundenen Abgang für jede Ohm zu 50 Grad nach Tralles 5 fl. 20 kr. auf die schuldige Steuer längstens 8 Tage nach der Aufnahme bezahlt werden muß.

Bis zum nächstfolgenden 1. October muß aber jedenfalls die ganze noch restirende Steuerschuld vollständig abgetragen werden.

3) Branntweinbrenner, die wenigstens 600 fl. Steuer jährlich zu bezahlen haben, können gegen vollständige Sicherheit einen unbeschränkten Credit bis zum nächstfolgenden 1. October erhalten.

Ueber diese Periode hinaus kann nur mit Bewilligung Unseres Finanzministeriums ein noch längerer Credit gegeben werden.

Ueber die geleisteten Zahlungen haben die Brennereibesitzer Quittungsbücher zu führen, die den Angestellten der Verwaltung auf Verlangen vorgezeigt werden müssen.

§. 47.

Rückvergütung der Branntweinsteuer.

Von Branntwein, welcher im Großen nach dem Ausland verkauft wird, kann eine Steuerrückvergütung von 4 fl. für die Ohm Branntwein zu 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Réaumur und bei größerer oder geringerer Stärke unter gleichzeitiger Berücksichtigung der wegen der Temperatur vorzunehmenden Correction die verhältnißmäßige Steuerrückvergütung gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach den Vorschriften dieser Verordnung gehörig nachgewiesen ist.

Eine gleiche Rückvergütung können die Essigsieder rücksichtlich des zu ihrer Fabrikation verwendet werdenden Branntweins empfangen, jedoch nur alsdann, wenn derselbe durch geeignete Vermischung in Gegenwart eines Angestellten zu andern Zwecken, als zur Essigbereitung, untauglich gemacht wird und die sonst von der Verwaltung angeordneten Controlmaßregeln beobachtet werden.

§. 48.

Unversteuerte Niederlagen von Branntwein.

An Orten, wo das Bedürfniß des Verkehrs mit dem Auslande es wünschenswerth macht, können unversteuerte Niederlagen von Branntwein, unter Aufsicht der Steuerverwaltung und unter Beobachtung der besonders bekannt gemacht werdenden Vorschriften gestattet werden.

VI. Von dem Transport, der Versendung und Einlage steuerpflichtiger Getränke.

§. 49.

Transportbegelleitung der Getränke.

Alle Transporte von nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränken müssen im Großherzogthum mit Trankſteuerscheinen, welche die Ortseinnehmerei des Verladungs- oder Eingangsorts ausgestellt hat, versehen sein.

Transporte von außervereinsländischen Getränken bedürfen jedoch erst alsdann, wenn sie in freien Verkehr gesetzt werden, also nicht mehr unter Zollcontrole sich befinden, einer Tranksteuerbezettelung, welchen die betreffenden Zollquittungen, als Belege zur steuerfreien Einlage (§. 2), beizufügen sind.

Ferner können bei Transporten von Getränken, die nach oder aus zum Zollverbande gehörigen Staaten aus-, ein- oder durchgeführt werden, zollverfassungsmäßige Uebergangsscheine die Stelle der Tranksteuerscheine vertreten. Jedoch muß die Verladung der zur Ausfuhr bestimmten Getränke und der Transport bis zur Steuerstelle, welche den Uebergangsschein ertheilt, sowie die Einlage der eingeführten Getränke und der Transport von der Stelle, welche den Uebergangsschein erledigt, stets auf den Grund eines der vorgeschriebenen Tranksteuerscheine geschehen.

Ausgenommen von der am Eingang dieses Paragraphen gegebenen Vorschrift sind alle Zusendungen von Bier oder Branntwein, die blos im Orte transportirt werden, und Quantitäten unter 5 Maas von allen bereits versteuerten Getränken, wenn solche in Bouteillen oder Krügen innerhalb Landes transportirt werden und nicht zum Verkaufe, sondern zum eigenen Bedarf bestimmt sind.

§. 50.

Die für den Transport der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke auszustellenden Tranksteuerscheine sind entweder Ausfuhrscheine oder Abfuhrscheine oder Transportscheine.

Ausfuhrscheine werden ausgestellt für die Aus- und Durchfuhr von Getränken in allen Fällen, wo die wirklich erfolgte Ausfuhr zur Erlangung der Steuerbefreiung (§. 4) oder Steuerrückvergütung (§. 36 und 47) oder zur Sicherstellung der inländischen oder vereinsländischen Getränkeabgaben nachgewiesen werden muß.

Abfuhrscheine werden ertheilt in allen Fällen, in welchen nach der Declaration der Empfänger des Getränks die Abgabe bei der Einlage zu entrichten hat.

In allen andern Fällen werden Transportscheine zur Legitimation des Transports ausgestellt.

§. 51.

Vorschriften, die bei der Versendung und Einfuhr von Getränken zu beobachten sind.

Alle im Lande bereits eingelegten nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, welche nach dem §. 49 und 50 mit einem der vorgeschriebenen Scheine versehen sein müssen, dürfen nicht eher aus den Kellern der Absender verladen oder weggebracht werden, als bis der Ortseinnehmer dem Absender auf seine mündliche oder schriftliche Declaration und gegen Entrichtung der Ausfertigungsgebühr, den zur Versendung erfor-

derlichen Abfuhrschein, Transportschein oder Ausfuhrschein ausgestellt hat und bis dieser Schein an denjenigen, welcher den Transport besorgt, übergeben worden ist.

§. 52.

Alle nach §. 1. der Besteuerung unterliegenden Getränke, welche ein- oder durchgeführt werden sollen, dürfen nur an einem der in den deßfallsigen Bekanntmachungen bezeichneten Eingangsorte eingebracht und müssen der Ortseinnehmerei dieses Eingangsorts auf der gewöhnlichen Landstraße zugeführt und angemeldet werden. Auf die Declaration des Ein- oder Durchführenden werden die angemeldeten Getränke von dem Ortseinnehmer mit dem erforderlichen Scheine versehen, insofern sie nicht bereits zum weiteren Transport mit einem von einer dazu ermächtigten vereinsländischen Steuerstelle ertheilten Tranksteuerscheine, oder mit einem zollverfassungsmäßigen Begleitschein oder Uebergangsschein begleitet sind. Der Ortseinnehmer des Eingangsorts hat nöthigenfalls die Abgaben von dem zur Ein- oder Durchfuhr bestimmten Getränke (beim Wein auch die Zapfgebühr I. Classe) sicher stellen zu lassen.

§. 53.

Die Declarationen zum Transport müssen enthalten:

a) die Quantität und Qualität des Getränks;
b) die Benennung der Gefäße, in welchen die Versendung geschieht;
c) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort des Empfängers im Lande oder Angabe der Ausgangsstation und
d) Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort dessen, welcher den Transport besorgt.

Für die Richtigkeit der gemachten Declaration nach ihrem ganzen Inhalt haftet gegen die Tranksteuerverwaltung, und vorbehaltlich seines Regresses gegen Andere, bei Versendungen in und aus dem Inland der Absender des Getränks bei Vermeidung der in dieser Verordnung bestimmten Nachtheile und angedrohten Strafen. Er kann seine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Declaration nur mit Bewilligung des Ortseinnehmers auf den Transportanten oder den Empfänger des Getränks übertragen. Der Ortseinnehmer ist zuerst alsdann schuldig, diesen Uebertrag und die Declaration des Transportanten oder des Empfängers anzunehmen und diesem die Verladung des Getränks zu gestatten, wenn sich derselbe gegen ihn über die Richtigkeit seiner Declaration durch Bürgschaft oder Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen oder ihn sonst auf genügende Weise für die richtige Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeiten sicher gestellt hat.

Bei der Ein- und Durchfuhr besteuerter Getränke haftet der Transportant für die Richtigkeit der gemachten Declaration.

§. 54.

Nachweisung der Ausfuhr von Getränken.

Die Nachweisung der wirklich erfolgten Ausfuhr von Getränken geschieht durch die Zurücklieferung des erledigten Ausfuhrscheins an den Ortseinnehmer des Verladungsorts. Der Ausfuhrschein muß mit der Bescheinigung der bezeichneten Ausgangsstelle, daß die Ausfuhr in der vorgeschriebenen Zeit wirklich stattgefunden hat, und bei der Ausfuhr nach oder durch Zollvereinsstaaten, in welchen das gleichnamige Getränk ebenfalls einer inneren Besteuerung unterliegt, noch außerdem mit der Bescheinigung der Einfuhr in den betreffenden Staat versehen sein.

Erfolgt die Zurücklieferung des in der vorgeschriebenen Weise erledigten Ausfuhrscheins nicht binnen 4 Wochen nach der bestimmten Ausgangszeit, so bleibt dem Versender oder Durchführenden noch eine Frist von 4 Wochen gestattet, um innerhalb derselben auf andere rechtliche Weise bei Unserer Obersteuerdirection den Beweis zu führen, daß die declarirte Ausfuhr und in den oben bezeichneten Fällen die Einfuhr in den betheiligten Zollvereinsstaat vorschriftsmäßig stattgefunden hat. Verstreicht auch dieser Termin entweder ganz unbenutzt, oder wird die angetretene Beweisführung als unzulänglich von der Obersteuerdirection verworfen, so ist der Absender oder der Durchführende schuldig, von dem ganzen Betrag der Versendung die Tranksteuer, und bei Wein auch die Zapfgebühr I. Classe davon, zu entrichten, oder es tritt bei zur Ausfuhr declarirtem inländischem Branntwein oder Bier der Verlust des Anspruchs auf die gesetzliche Steuerrückvergütung ein. Der Absender oder Durchführende soll überdieß wegen etwa ihm zur Last fallender falscher Declaration oder sonstiger Contraventionen verfolgt und nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft werden.

Werden Getränke mit Uebergangsscheinen der dazu ermächtigten Zoll- und Steuerstellen ausgeführt, so beruht die Nachweisung der Ausfuhr und die Erledigung des bei diesen Stellen zurückbleibenden Ausfuhrscheins mit den daran geknüpften Wirkungen auf der zollverfassungsmäßigen Erledigung der ertheilten Uebergangsscheine.

§. 55.

Weitere Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr von Getränken.

Die Ein- und Ausfuhr der nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke darf nur an denjenigen Orten geschehen, an welchen dieselbe nach öffentlicher Bekanntmachung Unseres Finanzministeriums gestattet ist, und es müssen dabei außer den im §. 49 bis 54 gegebenen Vorschriften dieser Verordnung alle diejenigen näheren Vorschriften beobachtet werden, welche in Folge von Vereinbarungen mit den Zollvereinsstaaten über die gegenseitige Sicherstellung der inneren indirecten Abgaben in den deßfallsigen Regulativen und Bekanntmachungen erlassen worden sind, oder künftig erlassen werden.

Desgleichen sind bei dem Transporte von Getränken, welche auf Eisenbahnen ein-, aus- oder durchgeführt werden, die besonderen Vorschriften zu beobachten, welche in dieser

Beziehung auf den Grund von Vereinbarungen mit den betreffenden Staaten erlassen worden sind oder künftig noch erlassen werden.

§. 56.

Vorschriften, die von den Transportanten der Getränke zu beobachten sind.

Alle nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, welche nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 beim Transport im Lande mit irgend einem der vorgeschriebenen Scheine versehen sein müssen, dürfen von demjenigen, welcher den Transport besorgt, und daher wissen muß, an wen er abliefern soll, so wenig ohne Schein, wie mit Scheinen, welche auf falsche Declarationen ausgestellt sind oder deren Gültigkeitsfrist abgelaufen ist, im Lande transportirt werden. Seine nothwendige Mitwissenschaft bei jeder auch nicht von ihm selbst herrührenden falschen Declaration über die von ihm verführten Getränke soll, ohne Rücksicht auf die den Declaranten treffenden Strafen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung, besonders bestraft werden.

Derjenige, welcher den Transport besorgt, ist schuldig, den erhaltenen Schein stets bei sich zu führen, und solchen, auf Erfordern, allen mit der Aufsicht wegen der indirecten Auflagen beauftragten Personen sogleich vorzuzeigen.

Ist entweder kein Schein oder kein mit der Ladung und der Zeit oder der Richtung des Transports übereinstimmender Schein bei dem Transporte befindlich, so sind diese Personen ermächtigt und verpflichtet, den Transportanten anzuhalten, die Ladung in Beschlag zu nehmen, und das Strafverfahren gegen den Defraudanten unverzüglich einzuleiten.

Hinsichtlich der Zeit der Gültigkeit der ausgestellten Scheine wird hiermit bestimmt, daß auf sechs Stunden Entfernung ein Tag und für Transporte im Ort jedesmal nur drei Stunden in den Scheinen angesetzt und gut gethan werden sollen.

Bei etwaiger unvorhergesehener unvermeidlicher Verhinderung des Transports muß auf so lange, als diese Verhinderung dauert, der Schein bei dem nächsten Ortseinnehmer deponirt und die Ladung seiner Aufsicht unterworfen werden, wogegen dieser angewiesen und verpflichtet ist, alsdann die in dem Schein angegebene Transportfrist für die gleiche Zeit zu verlängern.

§. 57.

Vorschriften, die von den Empfängern der Getränke zu beobachten sind.

Jeder, der aus dem Auslande oder Inlande der Besteuerung nach §. 1 unterliegende Getränke empfängt, ist schuldig, bei der Einlage und längstens binnen vierundzwanzig Stunden den zugehörigen Abfuhrschein oder Transportschein an den Ortseinnehmer abzuliefern und die ihm obliegende Zahlung zu leisten, im Falle aber die Getränke ohne den erforderlichen Schein an ihn gelangt sind, binnen sechs Stunden nach dem Empfang die Anzeige bei dem Ortseinnehmer zu machen.

Er erhält von dem Ortseinnehmer für jede geleistete Zahlung die vollzogene Quittung und für jeden zurückgelieferten Transportschein eine besondere Bescheinigung über die Zurückgabe dieses Scheins, und ist bis zum Empfang dieser Quittung oder Bescheinigung verbunden, die geschehene Einlage den Beamten der Verwaltung auf deren Verlangen unweigerlich nachzuweisen, sowie weiter verpflichtet, die erhaltenen Quittungen oder Bescheinigungen, zu seiner und des Absenders Legitimation, ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern der Tranksteuerverwaltung oder der untersuchenden Gerichtsbehörde ohne Weigerung zur Einsicht vorzulegen. Er kann sich während dieser Zeit einzig und allein durch deren Vorlage gegen die Behörde darüber ausweisen, daß er seine Verbindlichkeiten für gemachte Einlagen wirklich erfüllt hat.

Für alle verheimlichten Einlagen ohne Abgabe der zugehörigen Scheine, für heimliche Einlagen ohne Scheine, für Mitwissenschaft bei falschen Declarationen der Absender oder Transportanten sollen die Empfänger der Getränke, ohne Rücksicht auf die von den Absendern oder den Transportanten verwirkten Strafen, nach den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls besonders bestraft werden.

VII. Von der Beitreibung der Getränke-Abgaben.

§. 58.

Verhaftung des Getränks. Beitreibung von den Erhebern und von den Steuerpflichtigen.

Für alle Zahlungen an Getränkeabgaben, welche nach den Vorschriften dieser Verordnung voraus oder bei der Einlage der Getränke geleistet werden müssen, ist zunächst das einzulegende Getränk nebst dem Gefäß, worin es aufbewahrt wird, verhaftet. Den Erhebungsbeamten ist alles Creditgeben bei solchen Abgaben ausdrücklich untersagt und sie haben, wenn die Zahlung der schuldigen Abgabe nicht geleistet wird, soweit als thunlich durch Beschlagnahme des steuerpflichtigen Getränks für die Sicherstellung der Abgaben zu sorgen.

Werden diese Vorschriften nicht befolgt, so sollen die Ausstände als Steuerschuld der Erheber nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden.

Alle Ausstände auf die in bestimmten Terminen oder auf erfolgte Anforderung von den Pflichtigen nachzuzahlenden Summen an Tranksteuer, Zapfgebühr und Maischbütten- oder Branntwein-Material-Steuer sollen als Steuerschuld dieser Pflichtigen nach Vorschrift der Steuerexecutionsordnung beigetrieben werden.

Die Beitreibung der Abgaben kann durch erhobene Reclamationen niemals aufgehalten werden.

§. 59.

Folgen der Zahlungsunfähigkeit Gewerbtreibender.

Im Falle von Personen, welche ein Gewerbe mit steuerpflichtigen Getränken treiben, die schuldigen Getränkeabgaben wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben wer-

den können, soll ihnen die Berechtigung zum Betrieb des betreffenden Gewerbes entzogen werden.

§. 60.

Bestimmungen wegen zu viel oder zu wenig erhobenen Abgaben.

Für die richtige Berechnung der Abgaben sind die Erhebungsbeamten verantwortlich und haften dafür der Staatskasse. Zu viel erhobene Abgaben werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Abgaben können gleichfalls, wenn die Anforderung noch binnen Jahresfrist geschehen ist, von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden.

VIII. Von der Bestrafung der Uebertretungen von Vorschriften dieser Verordnung.

§. 61.

Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Weins beziehen.

Die nach §. 14 zur unversteuerten Einlage ihres selbst gekelterten Weins berechtigten Producenten verfallen, so lange sie nicht nach §. 10 d oder e unter Controle gestellt sind, für jede Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der Abgaben von Wein vollbringen oder versuchen oder wodurch sie Anderen zum Vollbringen oder Versuch einer solchen Unterschlagung aus ihren unversteuerten Vorräthen behülflich sind, ohne Rücksicht auf die wegen der unterschlagenen Abgaben von ihnen oder Anderen weiter verwirkten Strafen, jedesmal in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 62.

Diejenigen, welche nach §. 16 ihren Wein nicht ohne vorherige Anzeige keltern dürfen, verfallen, wenn sie heimlich — ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Scheins — Wein keltern, ohne Rücksicht auf die für die verheimlichte Einlage überdieß verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 63.

Diejenigen, welche nach §. 16 ihren Wein nicht ohne vorherige Anzeige keltern dürfen, verfallen, wenn sie über die in dem eingeholten Scheine festgesetzte Zeit hinaus Wein keltern, ohne Rücksicht auf die für die etwaige verheimlichte Einlage überdieß verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 15 bis 50 Gulden.

§. 64.

Alle Personen, welche ohne zum Kleinverkauf von Wein nach §. 8 berechtigt zu seyn, und alle weiteren Obliegenheiten nach §. 19 erfüllt zu haben, Wein im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Hausiren mit Wein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 5 bis 25 Gulden.

§. 65.

Alle zum Kleinverkauf des Weins berechtigte Personen verfallen, wenn sie zu höheren, als den ihnen erlaubten Zapfpreisen Wein im Kleinen verkaufen, sowie für jede andere Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der Zapfgebühr vollbringen oder versuchen, für jeden Fall in eine Strafe von 25 Gulden, ohne Rücksicht auf die wegen verheimlichter oder falsch declarirter Versendung oder Einlage außerdem verwirkten Strafen.

In dieselbe Strafe verfallen diejenigen, welche durch verheimlichte oder falsch declarirte Versendungen oder als fälschlich declarirte Empfänger zu dem Vollbringen oder dem Versuch einer Unterschlagung der Zapfgebühr mitgewirkt haben, sofern sie nicht schon von der im §. 61 bestimmten besonderen Strafe betroffen werden.

§. 66.

Diejenigen Kleinverkäufer von Wein, welche der Vorschrift des §. 23 wegen des Anschlagens der Nachweisung ihrer Zapfpreise nicht gehörig nachkommen, verfallen für jeden Fall in eine Strafe von 5 Gulden.

§. 67.

Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Obstweins beziehen.

Die nach §. 26 zur unversteuerten Einlage ihres selbst bereiteten Obstweins berechtigten Personen verfallen, so lange sie nicht nach §. 10 d oder e unter Controle gestellt sind, für jede Handlung, wodurch sie eine Unterschlagung der Abgaben von Obstwein vollbringen oder versuchen oder wodurch sie Anderen zum Vollbringen oder dem Versuch einer solchen Unterschlagung aus ihren unversteuerten Vorräthen behülflich sind, ohne Rücksicht auf die wegen der unterschlagenen Abgaben von ihnen oder Anderen weiter verwirkten Strafen, jedesmal in eine besondere Strafe von 15 Gulden.

§. 68.

Alle Personen, die nach §. 28 nicht ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten dürfen, verfallen, wenn sie heimlich — ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Scheins — Obstwein bereiten, ohne Rücksicht auf die für die verheimlichte Einlage überdieß verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 15 Gulden.

§. 69.

Diejenigen, welche nach §. 28 nicht ohne vorherige Anzeige Obstwein bereiten dürfen, verfallen, wenn sie über die in dem eingeholten Scheine festgesetzte Zeit hinaus Obstwein bereiten, ohne Rücksicht auf die für die etwaige verheimlichte Einlage überdieß verwirkte Strafe, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 5 bis 15 Gulden.

§. 70.

Alle Personen, welche ohne zum Kleinverkauf von Obstwein nach §. 8 berechtigt zu seyn, Obstwein im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Hausiren mit

Obstwein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 Gulden bis zu 15 Gulden.

§. 71.

Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Biers beziehen.

Jeder, der, ohne durch Gewerbs-Patent dazu berechtigt zu sein, Bier zum Verkaufe braut, sowie jeder, der eine Uebertretung der Vorschriften in den §§. 30, 31, 34 und 35 begeht, verfällt für jeden Fall in eine besondere Strafe von 25 Gulden neben den weiter wegen verheimlichter Bierfabrikation verwirkten Strafen.

Wenn jedoch nur die in dem eingeholten Brauschein festgesetzte Brauzeit überschritten wurde, und eine verheimlichte Bierfabrikation dabei nicht stattgefunden hat, so soll diese Uebertretung nur mit einer Strafe von 5 bis 15 Gulden bestraft werden.

§. 72.

Jede Gewerbshandlung, welche eine Verkürzung der Tranksteuer von Bier nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Folge hat oder haben kann, wird als verheimlichte Bierfabrikation angesehen und neben der Confiscation des heimlich bereiteten Getränks mit dem fünffachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht worden ist, bestraft, ohne Rücksicht auf die überdieß verwirkten besonderen Strafen. Die vorenthaltene Steuer wird außerdem von der Verwaltung angesetzt und nacherhoben.

Als solche verheimlichte Bierfabrikation wird insbesondere angesehen und bestraft:

a) wenn gegen die Vorschrift des §. 31 ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Brauscheins oder vor der in dem Brauschein bestimmten Zeit ein Brauen begonnen ist;
b) wenn in einem größeren als dem declarirten Braugefäß gebraut wird, wozu auch jede Erweiterung des Inhalts des Braugefäßes durch den Gebrauch ungeeichter Aufsätze gehört;
c) wenn die Bestimmungen des §. 34 übertreten sind;
d) wenn unvergohrene gehopfte Bierwürze, über deren Versteuerung der Bierbrauer sich nicht ausweisen kann, vorgefunden wird.

Die Confiscationsstrafe und der Betrag der unterschlagenen Abgaben werden im Falle a) nach dem ganzen Inhalt des Braukessels ohne Rücksicht auf dessen wirkliche Füllung, im Falle b) nach der Ueberschreitung der declarirten Größe des Braugefäßes, im Falle c) nach dem den Inhalt des Braukessels übersteigenden Quantum und im Falle d) nach dem vorgefundenen Quantum, jedoch mindestens nach dem Gehalt des Braukessels bemessen.

Kann die wirkliche Größe des Raummaaßes, wonach die Bestrafung zu bemessen ist, in einzelnen Fällen nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe unter der höchsten Annahme zu Grunde zu legen.

§. 73.

Alle Personen, welche, ohne zum Kleinverkaufe von Bier nach §. 8 berechtigt zu seyn, Bier im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Hausiren mit Bier betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 bis 15 Gulden.

§. 74.

Wer sich oder Anderen die nach §. 36 bewilligte Rückvergütung der Biersteuer widerrechtlich verschafft oder zu verschaffen versucht hat, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen dieser Verordnung etwa weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 75.

Strafbestimmungen, die sich nur auf die Besteuerung des Branntweins beziehen.

Jeder, der ohne durch Gewerbs-Patent dazu berechtigt zu seyn, Branntwein brennt, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den folgenden Paragraphen noch weiter verwirkten Strafen, in eine Strafe von 25 Gulden.

§. 76.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Maischbütten- oder Branntwein-Material-Steuer abhängig ist, vornimmt, ohne durch einen genehmigten Betriebsplan dazu berechtigt zu seyn, oder wer eine Handlung dieser Art vornimmt, welche entweder in einem genehmigten Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, verfällt für jeden Fall in eine Strafe, die dem sechsfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleich kommt.

Ist jedoch die Steuerverkürzung durch heimliche Einmaischung oder bei der Branntweinbereitung aus nicht mehligen Stoffen durch heimliche Destillation in unangemeldeten oder amtlich außer Gebrauch gesetzten Geräthen verübt worden, so tritt eine Strafe ein, welche dem zehnfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt.

In beiden Fällen wird außerdem die vorenthaltene Steuer von der Verwaltung angesetzt und nacherhoben.

Die vorenthaltene Steuer wird für jeden Fall nach dem ganzen Inhalt der zur Steuerverkürzung gebrauchten Geräthe berechnet.

§. 77.

Hat ein Branntweinbrenner, ohne durch einen genehmigten Betriebsplan dazu berechtigt zu seyn, eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, oder hat er an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem genehmigten Betriebsplane dazu angemeldeten, eingemaischt, Maische zubereitet oder aufbewahrt, so

verfällt er für jeden Fall neben der Confiscation der gebrauchten Geräthe in eine besondere Strafe, die sich nach der Größe dieser Geräthe bemißt und

bei Gefäßen bis zu 80 Maas Inhalt . . .	15	fl.
von mehr als 80 und bis zu 160 Maas Inhalt	20	„
„ „ „ 160 „ „ „ 240 „ „	25	„
„ „ „ 240 „ „ „ 320 „ „	30	„
„ „ „ 320 „ „ „ 400 „ „	35	„
„ „ „ 400 „ „ „ 480 „ „	40	„
„ „ „ 480 „ „ „ 560 „ „	45	„
„ „ „ 560 Maas Inhalt	50	„

beträgt. Dieselbe Strafe findet statt, wenn der Rauminhalt der zur Einmaischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Maische angemeldeten Gefäße durch mechanische Vorrichtungen, sofern sie nicht nach §. 43 Nr. 5 erlaubt sind, eigenmächtig vergrößert oder Maische aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete, abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird, wobei die Höhe der Strafe nach Maasgabe der Größe der stattgefundenen Erweiterung des Rauminhalts beziehungsweise des Gefäßes, in welches die Maische abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wurde, zu bestimmen ist.

Kann in vorstehenden Fällen die Größe des gebrauchten Gefäßes oder der Erweiterung seines Rauminhalts nicht genau ermittelt werden, so ist die wahrscheinliche Größe nach der höchsten Annahme dem Strafansatz zu Grund zu legen.

Ist bei den in diesem §. erwähnten Zuwiderhandlungen zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die im §. 76 vorgesehene Strafe hinzu.

§. 78.

Wenn gegen die Vorschrift des §. 44 steuerpflichtige nicht mehlige Materialien entweder nicht angezeigt oder in größerer Menge oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan angeben, vorgefunden werden, so verfällt der Brennereiinhaber in eine besondere Strafe von 50 Gulden, wozu die in §. 76 vorgesehene Strafe hinzutritt, wenn zugleich eine Steuerverkürzung stattgefunden hat.

§. 79.

Jede Abweichung von der Geschäftsordnung des eingereichten und genehmigten Betriebsplans, die von geringerer Bedeutung ist, wie eine Abweichung von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, sowie überhaupt jede Benutzung der Brenngeräthe zum Branntweinbrennen ohne entsprechende Declaration wird mit einer Strafe von 3 bis 15 Gulden bestraft.

§. 80.

Wenn Brennereigeräthe oder die damit vorgenommenen Veränderungen, der Vorschrift des §. 39 zuwider, nicht oder unrichtig angezeigt werden, so verfällt der Inhaber der Brennerei, ohne Rücksicht auf die durch den Gebrauch der Geräthe etwa verwirkte Strafe, in eine besondere Strafe von 15 bis 50 Gulden.

§. 81.

Alle Personen, welche, ohne zum Kleinverkauf von Branntwein nach §. 8 berechtigt zu seyn, Branntwein im Kleinen verkaufen, sowie alle Personen, welche das Hausiren mit Branntwein betreiben, verfallen für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von 3 bis 15 Gulden.

§. 82.

Wer sich oder Anderen die nach §. 47 bewilligte Rückvergütung der Branntweinsteuer widerrechtlich verschafft oder zu verschaffen versucht hat, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Bestimmungen dieser Verordnung etwa weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 50 Gulden.

§. 83.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Der Strafe der Confiscation unterliegen alle nach §. 1 der Besteuerung unterliegenden Getränke, wenn solche beim Transport im Lande mit den nach den Vorschriften der §§. 49 und 50 dieser Verordnung nöthigen Scheine nicht versehen sind, wenn die vorgezeigten Scheine mit der Ladung in der Quantität oder Qualität der transportirten Getränke nicht übereinstimmen oder wenn die Zeit ihrer Gültigkeit bereits abgelaufen ist.

§. 84.

Jeder, welcher den nach den Vorschriften des §. 49 im letzten Absatz gestatteten freien Transport von Bier oder Branntwein im Ort oder von Quantitäten unter fünf Maas von allen bereits versteuerten und zum eigenen Gebrauch bestimmten Getränken zur Umgehung der Abgaben mißbraucht, verfällt, ohne Rücksicht auf die nach den Vorschriften dieser Verordnung noch weiter verwirkten Strafen, für jeden Fall in eine besondere Strafe von 25 Gulden.

§. 85.

Jede Versäumniß der Vorschriften in den §§. 51, 52 und 53 dieser Verordnung wird an dem Absender der Getränke, ohne Rücksicht auf die von dem Transportanten oder dem Empfänger besonders verwirkten Strafen, als wirklich verheimlichte oder falsch declarirte Versendung bestraft. Bei aus dem Ausland kommenden Getränken trifft diese Strafe den Transportanten.

Wenn jedoch im Falle unrichtiger Bezeichnung des Empfängers der Absender glaubhaft nachweisen kann, daß er, von den Käufern durch Angabe falscher Namen getäuscht, die wirklichen Empfänger nicht gekannt und daher bei der unrichtigen Declaration in gutem Glauben gehandelt hat, so soll ihn alsdann blos der Nachtheil treffen, daß er die Abgaben von den versendeten Getränken entrichten muß.

§. 86.

Wenn bei der Ausfuhr von Getränken, auf welchen eine Steuer nicht mehr haftet, wie bei versteuertem Obstwein, aber von welchen eine Steuerrückvergütung nicht anzusprechen ist, wie bei versteuertem Bier oder Branntwein in Quantitäten unter 20 Maas, die ertheilten Ausfuhrscheine nicht innerhalb der im §. 54 vorgeschriebenen Frist gehörig erledigt zurückgeliefert werden, so trifft den Versender für jeden Fall eine Strafe von 30 kr.

§. 87.

Jede Uebertretung der Vorschriften in §. 56 dieser Verordnung soll an dem Transportanten, insofern er nicht selbst der Absender oder Empfänger ist und als solcher bestraft wird, als Mitwissenschaft an verheimlichter oder falsch declarirter Versendung bestraft werden. Derselbe verfällt für jeden Fall in eine Strafe von 15 Gulden.

Wenn jedoch der Transportant blos die augenblickliche Vorzeigung des richtig ausgestellten Scheins durch ein glaubhaft nachgewiesenes Versehen versäumt hat, so soll er für diese Versäumniß nur um 3 Gulden bestraft werden.

§. 88.

Jede Versäumniß der Vorschriften im §. 57 dieser Verordnung wird an dem Empfänger der Getränke, ohne Rücksicht auf die von dem Absender oder Transportanten besonders verwirkten Strafen, als wirklich verheimlichte oder falsch deklarirte Einlage bestraft.

Wenn jedoch durch die versäumte Ablieferung eines auf vorausgegangene richtige Declaration ausgestellten Transportscheins eine Unterschlagung der Abgaben aus dem Grunde nicht mehr stattfinden konnte, weil dieselben schon entrichtet waren, so verfällt der Empfänger in diesem Falle in eine Strafe von 30 kr.

§. 89.

Für alle verheimlichten oder falsch declarirten Versendungen und für alle verheimlichten oder falsch declarirten Einlagen sollen die verschiedenen Contravenienten, außer den für einzelne Fälle bereits angedrohten Strafen, folgendermaßen bestraft werden:

a) Alle Personen, welche entweder zur unversteuerten Einlage der betreffenden Getränkesorte berechtigt sind oder irgend eines der verschiedenen Gewerbe mit besteuerten Getränken betreiben, sowie die Transportanten von aus dem Ausland kommenden

Getränken, die nach §. 85 als Versender bestraft werden, mit der Confiscation des heimlich oder auf falsche Declaration eingelegten, abgegebenen oder eingeführten Getränkes und überdieß mit dem fünffachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht wurde.

b) Alle anderen Personen mit der Confiscation des heimlich oder auf falsche Declaration eingelegten oder abgegebenen Getränks und überdieß mit dem zweifachen Betrag der Abgaben, deren Unterschlagung vollbracht oder versucht wurde.

c) In den Fällen, wo die Verwaltung durch vorausgegangene richtige Declaration bereits von dem Vorgang in Kenntniß gesetzt war, soll jedoch der Empfänger ohne Unterschied in den Personen wegen Versäumniß der ihm obliegenden Verbindlichkeiten nur mit dem zweifachen Betrage der schuldigen Abgabe, jedoch mindestens mit 30 kr. bestraft werden.

Die vorenthaltenen Abgaben werden in allen vorstehenden Fällen außerdem von der Verwaltung angesetzt und nacherhoben.

Wenn die Frage, ob eine Unterschlagung von Abgaben vollbracht oder versucht wurde, von der Herkunft des Getränks abhängt, diese Herkunft aber nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann, so soll in allen Fällen die Abgaben-Unterschlagung vorausgesetzt werden.

§. 90.

Jede Verletzung eines von der Steuerbehörde angelegten Verschlußes zieht die Vermuthung der Abgabeunterschlagung nach sich. Findet sich eine solche Vermuthung nicht begründet, so tritt doch eine Ordnungsstrafe nach Maßgabe der Bestimmung in §. 91 ein, wenn nicht eine zufällige unverschuldete Ursache der Verletzung nachgewiesen wird und dieselbe, sobald sie wahrgenommen worden, gleich angezeigt wurde.

§. 91.

Jede Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Gulden bestraft.

§. 92.

Jede Störung von Diensthandlungen, die zur Handhabung der Vorschriften dieser Verordnung vorgenommen werden, und jede Weigerung, den Anordnungen der im Dienste handelnden Angestellten der Verwaltung Folge zu leisten, wird neben den wegen Widersetzlichkeit nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs etwa verwirkten Strafen mit einer Strafe von 5 bis 150 Gulden nach dem Ermessen des Richters bestraft.

§. 93.

Als verheimlichte Einlage oder Abgabe (Versendung) wird jede solche angesehen, welche nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung und innerhalb der vorgeschriebenen Fristen dem betreffenden Ortseinnehmer angezeigt und nachgewiesen worden ist.

Weitere Vorschriften über die Strafbestimmungen, deren Anwendung und Folgen.

§. 94.

Die Confiscationsstrafen treffen in den Fällen des §. 83 und des §. 89 das Getränk und die Gefäße, in welchen es enthalten ist; in den Fällen des §. 72 trifft die Confiscation nur das Getränk und in den Fällen des §. 77 nur die Geräthe. Wenn die Beschlagnahme der Gegenstände nicht auf der Stelle erfolgen konnte, sowie in allen Fällen des §. 72 wird der Contravenient zur Bezahlung des Werths der zu confiscirenden Gegenstände, anstatt der wirklichen Confiscation, verurtheilt. Wenn hierbei Zweifel über die Identität und Qualität des zu confiscirenden Getränks entsteht, so soll die vorhandene beste Sorte, oder der höchste im gewöhnlichen Handel vorkommende Preis den Maßstab abgeben.

§. 95.

Alle zur Nachtzeit — eine Stunde nach Sonnenuntergang anfangend und eine Stunde vor Sonnenaufgang endigend — begangenen Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen mit dem Doppelten der dafür angedrohten Strafen belegt werden.

Die Confiscation beschränkt sich jedoch, nach der vorstehenden Bestimmung, auf das Object oder dessen Werth.

§ 96.

Sobald irgend eine Versäumniß gegen die Vorschriften dieser Verordnung die Unterschlagung der Tranksteuerabgaben möglicher Weise zur Folge haben konnte, soll animus defraudandi immer vorausgesetzt und ein Gegenbeweis nicht zugelassen werden.

Auch kann sich der Angeschuldigte nicht darauf beziehen, daß die Contravention nicht von ihm selbst, sondern von seinen Leuten begangen worden sei, indem Jeder für die Handlungen seiner Angehörigen, seines Gesindes oder der von ihm beauftragten Personen in dieser Beziehung zu haften hat.

§. 97.

Dagegen befreit von den Defraudationsstrafen:

1) der Beweis, daß eine physische Unmöglichkeit vorhanden war, die gesetzliche Vorschrift zu erfüllen;
2) der Beweis, daß der Angeschuldigte in Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften durch die Angestellten der Tranksteuerverwaltung selbst gehindert worden ist, in welchem

Falle gegen diese Angestellten nach den in ihren Instructionen enthaltenen Bestimmungen verfahren werden soll; und

3) der Beweis, daß die Handlungen oder Unterlassungen, auf welche die Anschuldigung einer Defraudation gegründet worden ist, unwahr und nicht vorhanden gewesen sind.

§. 98.

In allen Contraventionssachen wird die Verjährungszeit auf ein Jahr dergestalt festgesetzt, daß eine vor länger als einem Jahre begangene Contravention, wenn solche vor Ablauf dieser Zeit nicht bei Gericht zur Anzeige gekommen ist, nicht mehr untersucht und bestraft werden soll.

§. 99.

Durch die angesetzte Strafe soll dem Contravenienten mehr nicht als die Hälfte seines Vermögens entzogen werden, und diejenige Summe, welche diese Hälfte übersteigt, soll derselbe durch Gefängnißstrafe verbüßen.

§. 100.

Im Falle die dem Angeschuldigten gerichtlich zuerkannte Geldstrafe von diesem wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beigetrieben werden kann, soll die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt und diese von dem Schuldner verbüßt werden.

Es soll in allen Fällen für 40 kr. Strafe ein Tag Gefängniß angesetzt werden; nie soll aber eine solche verwandelte Gefängnißstrafe die Dauer von einem Jahre übersteigen.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche den Contravenienten bestraft hat, verfügt auch in den geeigneten Fällen die Verwandlung der erkannten Strafe in Gefängnißstrafe und ist verpflichtet, für den Vollzug dieser Verfügung zu sorgen.

Sie ist zugleich verbunden, der Steuerverwaltung die geschehene Verwandlung der Strafe bekannt zu machen.

Hinsichtlich der Militärpersonen, welche in solche Strafen verfallen, verbleibt es, was die Strafverwandlung betrifft, bei den Bestimmungen der Militärstrafgesetze.

§. 101.

Strafverfahren.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die Strafen nach vorgängiger Untersuchung von der competenten Gerichtsbehörde angesetzt. Gegen die Strafurtheile finden die in Civilsachen zulässigen Rechtsmittel statt, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Formen und Fristen.

In der Provinz Rheinhessen findet das Verfahren statt, welches durch das Gesetz vom 29. October 1830, das Verfahren in Contraventionssachen gegen die Gesetze

und Verordnungen über indirecte Auflagen in der Provinz Rheinhessen betr., vorgeschrieben ist.

In allen Contraventionsfällen steht es jedoch dem Contravenienten frei, die Contravention nach der Verordnung vom 22. Januar 1829 auf administrativem Wege zu erledigen.

§. 102.

Sämmtliche Erkenntnisse in Contraventions-Fällen, ohne Unterschied, ob sie absolutorisch oder condemnatorisch sind, sollen von den Gerichten den Kammer-Anwälten der Provinz mitgetheilt werden. Diesen sollen sowohl gegen völlig absolutorische, als wie gegen solche Erkenntnisse, in welchen auf zu gelinde Strafen erkannt worden ist, die gesetzlichen Rechtsmittel zustehen.

§. 103.

Den betreffenden Justizbehörden wird die möglichst schnelle Entscheidung aller Contraventionssachen gegen die Vorschriften dieser Verordnung andurch besonders befohlen.

§. 104.

Denuncianten-antheil.

Von allen, nach den vorstehenden Strafbestimmungen, stattgefundenen und zum Vortheil der Verwaltung vollzogenen Confiscationen und allen wirklich eingehenden Strafen, mit Ausnahme der nach §. 92 erkannten, erhält der Angeber die Hälfte.

§. 105.

Vollzugstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt in dem ganzen Großherzogthum mit dem 1. August 1853 in Kraft, und es sind von diesem Zeitpunkt an die dermalen bestehenden Verordnungen vom 20. September 1842 und 25. September 1848, die Erhebung und Controlirung der inneren Abgaben von Getränken betreffend, aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt am 18. Juni 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. v. Schenck.

Inhaltsverzeichniß zur Verordnung, die Erhebung und Controlirung der innern Abgaben von Getränken betr.

VIII. Von der Bestrafung der Uebertretungen von Vorschriften der Verordnung.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Stelle des Großherzoglichen Hofbaumeisters betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu verordnen geruht haben, daß die Dienststelle des Gr. Hofbaumeisters von nun an die amtliche Benennung: „Großherzogliches Hofbauamt“ zu führen hat, wird diese Allerhöchste Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 15. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. Juni den quiescirten Geheimen-Staatsrath Wilhelm Conrad Hallwachs, den Präsidenten des Gesammt-Ministeriums und der Ministerien des Hauses und des Aeußern, sowie des Innern Reinhardt Carl Friedrich Freiherrn von Dalwigk, und den Präsidenten des Ministeriums der Finanzen Friedrich Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg zu wirklichen Geheimenräthen mit dem Prädicate Excellenz — und den Director des Ministeriums der Justiz Dr. Friedrich von Lindelof zum Präsidenten dieses Ministeriums zu ernennen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. Juni dem Hauptcassier des Hoftheaters Philipp Lipp den Charakter als „Rechnungs-Rath“ zu ertheilen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt sind:

die Stelle des Kreisarztes des Medizinalbezirks Michelstadt, im Kreise Erbach;

die erste kath. Schullehrerstelle zu Zornheim, im Kreise Mainz, mit welcher einschließlich der Heizungsentschädigung ein Gehalt von 331 fl. 37 kr. verbunden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 3. Mai der Militärpensionär Johann Rösch zu Welgesheim;
2) am 18. Mai der evangelische Schullehrer Michael Ploch zu Reibertenrod;
3) am 16. Juni der Steuerpfandmeister Franz Schmitz zu Gießen.

Druckfehler-Berichtigung.

Der Ausschlag in der Gemeinde Kirchgöns, im Kreise Friedberg, auf das Gesammtsteuerkapital der Einwohner und Ausmärker, mit Ausnahme der früher Steuerfreien, beträgt nicht, wie in Nr. 26 Seite 392 des Regierungsblatts angegeben ist, 137 fl. sondern 173 fl.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im 2. Semester 1853 in gr. 4. Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß) an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Großh. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeldlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 23. Juni 1853.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 23. Juni 1853.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt am 1. Juli 1853.

Verordnung,

die Eingangszölle für den ausländischen Zucker und Syrup betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Folge von Vereinbarungen unter den zum Zollvereine gehörenden Staaten verordnen Wir hierdurch mit Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852, daß in der Periode vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 vom ausländischen Zucker und Syrup die folgenden Eingangszölle erhoben werden sollen:

	Nach dem 14 Thaler Fuße.		Nach dem 24½ Gulden Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Thlr.	sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1) Zucker:					
a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Centner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.

	Nach dem 14 Thaler Fuße.		Nach dem 24½ Gulden Fuße.		Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht:
	Thlr.	sgr.	fl.	kr.	Pfund.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Centner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Centnern u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Centner	5	—	8	45	
2) Syrup:					
a) in dem Zeitraum vom 1. September bis 31. December 1853 vom Centner	4	—	7	—	11 in Fässern.
b) in dem Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vom Centner	2	—	3	30	

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 25. Juni 1853.

(L. S.) **LUDWIG.**

F. v. Schenck.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Verwaltung der Großherzoglichen Hofbibliothek und des Großherzoglichen Museums, sowie der Vorstände dieser Anstalten betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben durch Allerhöchste Entschließung vom 10. l. M. zu verordnen geruht, daß die Verwaltung der Großh. Hofbibliothek von nun an die dienstliche Benennung „Hof-Bibliothek-Direction" und die Verwaltung des Großh. Museums (Gemäldegallerie, physicalisches Kabinet, Naturalien-Kabinet, Antiquitäten-Sammlung) die Benennung „Museums-Direction", und die Vorstände dieser beiden Anstalten den Amtstitel „Hof-Bibliothek-Director" und „Museums-Director" zu führen haben.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 21. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Organisation des Betriebs der Main-Weser-Eisenbahn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 30. v. M. allergnädigst zu verordnen geruht, daß die seither schon provisorisch mit der Leitung des Betriebs der Main-Weser-Eisenbahn auf Großherzoglichem Gebiete beauftragt gewesene Gr. Eisenbahnbaudirection der Provinz Oberhessen nunmehr, nachdem die Bauarbeiten auf der diesseitigen Bahnstrecke nahezu vollendet sind, in ihrer bisherigen Haupteigenschaft als Baubehörde aufgehoben und mit der amtlichen Benennung:

Großherzoglich Hessische Direction der Main-Weser-Eisenbahn

künftighin als obere Verwaltungsbehörde für den Betrieb dieser Bahn im Großh. Gebiete mit Beibehaltung des Sitzes zu Gießen und mit der Bestimmung constituirt sein soll, daß sie nebenbei die noch rückständigen Bauarbeiten bis zur gänzlichen Vollendung zu leiten hat.

Diese Allerhöchste Verfügung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Uebersicht der für das Jahr 1853 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag auf Köpfe.	Auf das gesammte Normalsteuerkapital. Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	fl.	kr.	pf.		
1	Arheilgen	—	278	12	0,502	4	
2	Darmstadt mit Bessungen	—	680	1	2,381	4	
3	Eberstadt	—	100	8	2,572	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	55	55	3	2,003	4	
5	Griesheim	—	150	4	0,103	4	
6	Messel	—	116	13	3,892	4	
7	Oberramstadt	—	25	4	3,900	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	—	160	2	3,600	4	
9	Roßdorf	—	55	12	2,037	4	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juli, August, September und October dieses Jahres erfolgen soll.

Darmstadt den 5. Juni 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritzler, Regierungsrath.

Nachtrag zu der in Nr. 23. des Regierungsblatts (vom 24. Mai 1853) enthaltenen Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Schotten.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Genußtheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Betrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Betrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Betrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Betzenrod . . .	—	841	14	0,582	4	—	—	—	—	98	1	1,309	4	Aeltere Kriegskosten auf das Normalsteuerkapital der immersteuerbaren Objecte.
2	Höckersdorf . .	—	506	11	2,916	4	55	1	0,677	4	—	—	—	—	
3	Ruppertsburg. .	—	—	—	—	—	1031	5	0,188	4	—	—	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier gleichen Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und Oktober d. J. erfolgen soll.

Schotten am 31. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Mellor, Kreisassessor.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communal-Bedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
1	Allertshofen	—	240	7	2,736	4	112	3	1,947	4	—	—	—	—	
2	Altheim	—	—	—	—	—	782	2	3,499	4	43	—	3,056	4	Wiesenverbesserungskosten. Auf den Flächengehalt der Wiesen.
3	Asbach	—	—	—	—	—	190	2	2,087	4	—	—	—	—	
4	Babenhausen	—	—	—	—	—	1602	3	1,346	4	312	—	3,636	4	Parcellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
											78	14	3,694	4	Wiesenverbesserungskosten. Auf das Steuercapital der Wiesenbesitzer.
5	Billings	—	125	4	0,377	4	58	1	3,194	4	—	—	—	—	
6	Brendau	—	369	2	2,125	4	847	5	2,118	4	—	—	—	—	
7	Brensbach	—	1300	6	0,533	4	412	1	3,523	4	—	—	—	—	
8	Dieburg	—	—	—	—	—	3500	4	1,278	4	—	—	—	—	
9	Dorndiel	—	120	2	3,647	4	330	6	0,049	4	—	—	—	—	
10	Eppertshausen	—	—	—	—	—	1400	8	0,002	4	414	3	1,572	1	Parcellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
11	Ernsthofen	—	400	6	1,622	6	560	5	3,555	6	—	—	—	—	
12	Frankenhausen	—	460	6	3,526	4	55	—	3,153	4	—	—	—	—	
13	Fränk.-Crumbach	—	1720	1	2,551	4	350	—	3,618	4	149	1	3,114	1	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
14	Georgenhausen	—	550	7	0,163	4	—	—	—	—	53	—	3,151	4	Desgl. Auf das Steuercapital der lutherischen Parochianen.
15	Großbieberau	—	683	1	3,927	4	1393	3	2,193	4	—	—	—	—	
16	Großzimmern	—	—	—	—	—	3054	1	3,280	4	—	—	—	—	
17	Gundernhausen	—	1200	5	3,795	4	689	3	1,109	4	—	—	—	—	
18	Habitzheim	—	1892	6	1,911	6	1005	2	3,987	6	101	—	—	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der lutherischen Parochianen.
											45	—	—	6	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
											65	—	—	6	Wiesenkosten. Auf das Steuercapital der Wiesenbesitzer.
19	Harpertshausen	—	—	—	—	—	310	2	2,467	2	—	—	—	—	
20	Harreshausen	—	—	—	—	—	200	1	2,542	1	—	—	—	—	
21	Herchenrode	—	167	4	0,937	4	18	—	1,811	4	—	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Köpfe oder Gemeindstheile der Ortsbürger.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner.				III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen.				Sonstige Ausschläge.				
		Ausschlag.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
22	Hergershausen	—	—	—	—	—	980	5	1,859	4	200	3	1,199	4	Wiesenverbesserungskosten. Auf die Rötterwiesenbesitzer.
23	Hering	—	—	—	—	—	220	2	2,096	2	—	—	—	—	
24	Heubach	—	—	—	—	—	250	—	3,999	1	—	—	—	—	
25	Horhol	—	—	—	—	—	585	15	3,780	4	—	—	—	—	
26	Kleestadt	—	..	—	—	—	1261	5	1,625	4	—	—	—	—	
27	Kleinbieberau	—	468	7	1,440	4	155	2	1,517	4	—	—	—	—	
28	Kleinumstadt	—	200	—	2,590	4	2002	5	3,615	4	—	—	—	—	
29	Kleinzimmern	—	—	—	—	—	1167	8	0,466	4	—	—	—	—	
30	Langstadt	—	—	—	—	—	764	3	1,141	4	203	—	1,706	4	Wiesenverbesserungskosten. Auf die Wiesenbesitzer des Kleeplatzes.
31	Lengfeld	—	792	1	3,932	4	1945	3	3,649	4	611	1	2,791	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der reformirten Parochianen.
32	Lichtenberg mit Obernhausen	—	—	—	—	—	136	3	0,943	4	85	5	2,471	4	Desgl. Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
33	Lützelbach	—	450	11	0,986	6	40	—	3,760	6	—	—	—	—	
34	Meßbach	—	50	1	2,910	4	30	—	3,524	4	—	—	—	—	
35	Messenhausen	—	88	3	3,645	4	50	2	0,142	4	—	—	—	—	
36	Mosbach	—	300	1	3,402	4	1252	7	2,100	4	—	—	—	—	
37	Münster	—	—	—	—	—	a630	1	3,436	6	c 29	1	1,818	6	Zu b. Auf das Steuercapital der Einwohner und Ausmärker excl. der Standesherrschaft.
							b337	1	0,236	6	d 329	—	0,342	6	Zu c. Wiesenverbesserungskosten. Auf das Steuercapital der Röder- und Lehmkautenwiesen. Zu d. Parcellenvermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
38	Neunkirchen	—	50	1	2,890	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
39	Neutsch	—	217	4	0,009	4	163	2	3,349	4	—	—	—	—	
40	Niederklingen	—	—	—	—	—	446	2	2,209	4	296	2	2,471	4	Auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
41	Niedermodau	—	54	—	1,715	4	550	4	0,690	4	—	—	—	—	
42	Niedernhausen	—	242	3	0,517	4	500	4	3,834	4	—	—	—	—	
43	Niederroden	—	200	—	3,386	4	800	3	0,983	4	—	—	—	—	
44	Nonrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat keine Umlagen.

	Namen der Gemeinden.	I. Klasse. Auf Körpe der Gemeindetheile der Ortsbürger. Ausschlag.	II. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	III. Klasse. Auf das gesammte Normalsteuerkapital der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag.	Beitrag auf 1 Gulden Normalsteuerkapital.		Erheb. Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		fl.	fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pf.		
5	Oberklingen	—	—	—	—	—	802	4	0,321	4	227	1	0,932	4	Auf das Steuercapital der immersteuerbaren Objecte.
6	Obermodau	—	100	1	0,968	4	430	4	3,212	4	—	—	—	—	
7	Oberroden	—	880	1	1,290	4	900	2	3,706	4	—	—	—	—	
8	Radheim	—	—	—	—	—	999	10	1,270	6	—	—	—	—	
9	Raibach	—	—	—	—	—	200	2	0,549	2	—	—	—	—	
0	Reinheim mit Ueberau	—	—	—	—	—	2600	3	1,128	4	—	—	—	—	
1	Richen	—	280	1	2,796	4	1101	4	2,974	4	—	—	—	—	
2	Rodau	—	50	—	2,270	4	405	3	3,966	4	—	—	—	—	
3	Rohrbach	—	480	5	3,277	4	160	1	3,740	4	57	—	2,905	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der reformirten Parochianen.
4	Schaafheim	—	—	—	—	—	1200	2	0,169	2	—	—	—	—	
5	Schlierbach	—	200	1	3,065	4	773	6	0,097	4	—	—	—	—	
6	Semd	—	1231	4	0,731	6	2586	5	2,117	6	—	—	—	—	
7	Sickenhofen	—	—	—	—	—	490	4	1,387	4	710	8	3,904	4	Parcellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
8	Spachbrücken	—	1000	5	1,094	4	250	1	0,364	4	—	—	—	—	
9	Steinau	—	—	—	—	—	120	3	2,052	4	—	—	—	—	
0	Umstadt	—	—	—	—	—	3330	2	0,043	4	a 37	—	2,246	4	a. Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der katholischen Parochianen.
											b 69	—	0,328	4	b. Desgl. Auf das Steuercapital der evang. Parochianen.
											c 70	1	3,936	4	c. Maulwurfsfängerlohn. Auf das Gesammtsteuercapital der Wiesenbesitzer in der Gemarkung Umstadt.
1	Urberach	—	—	—	—	—	1284	5	3,016	6	666	—	3,196	6	Parcellen-Vermessungskosten. Auf das Grundsteuercapital der Parcellenbesitzer.
2	Webern	—	160	8	2,142	4	50	2	2,080	4	—	—	—	—	
3	Wembach mit Hahn	—	—	—	—	—	385	4	0,574	4	—	—	—	—	
4	Wersau	—	520	2	1,986	4	180	—	3,416	4	—	—	—	—	
5	Zeilhard	—	337	5	0,319	4	100	1	0,246	4	57	—	3,213	4	Kirchspielskosten. Auf das Steuercapital der lutherischen Parochianen.

Vorstehende Uebersicht wird als wahrhaft bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß bracht, daß die Erhebung der Umlagen bei Einem Ziele im Monat Juli, bei Zwei Zielen in den Mo-

naten Mai und Juli, bei Vier Zielen in den Monaten Mai, Juli, September und October und bei Sechs Zielen in den Monaten März, Mai, Juli, August, September und October dieses Jahrs geschehen soll.

Dieburg, den 14. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
Strecker, Kreisassessor.

Bekanntmachung,
die Niederschlagung von Umlagen der israelitischen Religionsgemeinde zu Eckertshausen für 1852 betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vorhinigen Großh. Regierungskommission zu Nidda vom 10. Mai 1852, Nr. 39 des Regierungsblattes, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern das 3. und 4. Ziel der für die israelitische Religionsgemeinde zu Eckertshausen für das Jahr 1852 genehmigten Umlage im Betrage von 60 fl. 30 kr. niedergeschlagen worden ist.

Büdingen den 26. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Follenius, Regierungsrath.

Bekanntmachung,
den Ausschlag zur Deckung des Gehaltes des Rabbinen zu Bingen für 1853 betr.

Zur Zahlung desjenigen Theiles des ständigen Gehaltes des Rabbinen zu Bingen im Jahre 1853 ad 250 fl., zu welchem alle Israeliten des aus sämmtlichen Gemeinden des Kreises Bingen, wie derselbe vor 1848 bestand, bestehenden Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme derjenigen der Kreisstadt Bingen, beizutragen haben, sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 2,909 Pfennig vom Gulden Normalsteuerkapital der Beitragspflichtigen excl. der Hebgebühren und Registerfertigungskosten und zwar, wo die Erhebung dieser Beträge nicht schon mit den Umlagen der resp. israelitischen Religionsgemeinden erfolgt, also die Bezahlung derselben nicht aus den betreffenden israelitischen Gemeindekassen geschehen kann, in drei Zielen, nämlich jedesmal zu Anfang der Monate August, September und October 1853 erhoben werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bingen, den 28. Mai 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus, Kreisassessor.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen katholischen Kirchenfonds vom Jahr 1852.

Auf den Grund der nun abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allg. kath. Kirchenfonds vom Jahre 1852 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 15. Juni 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritzler, Regierungsrath.

Einnahme.	fl.	kr.
Ordentliche Einnahme.		
1) Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	2070	52½
2) Pacht von Gebäuden und Grundstücken	94	50
3) Aus Intercalargefällen erledigter Beneficien	2672	28½
4) Beiträge von wiederverliehenen kirchlichen Beneficien	332	1
5) ditto der Kirchenfonds	1912	57
6) Verschiedene Einnahmen	482	16
Summe der ordentlichen Einnahme	7565	24½
Außerordentliche Einnahme.		
7) Kassevorrath einschließlich von 495 fl. 48½ kr. Vorlagen	1913	51½
8) Ausstände aus vorderen Jahren	644	30
9) Zurückempfangene Kapitalien	1852	6
10) Verkauf von Häusern und Gütern	429	1½
Summe der außerordentlichen Einnahme	4839	28½
Hierzu die ordentliche Einnahme	7565	24½
Gibt die Summe aller Einnahmen	12404	53½
Ausgabe.		
11) Beiträge zu öffentlichen Lasten	29	26½
12) Gerichtskosten	8	48
13) Gehalt und Gebühren des Rechners	310	7
14) Schreibmaterial, Drucksachen, Buchbinderlohn	19	36
15) Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	394	10½
16) Botenlohn, Postgeld, Verkündigungskosten	9	57
17) Besoldungen, Gehalte und Pensionen	1599	—
18) Verschiedene Ausgaben, nämlich für gottesdienstliche Verrichtungen und Verpflegung kath. Geistlichen rc.	670	40½
19) Uneinbringliche Posten und Nachlässe	108	6½
20) Neuausgeliehene Kapitalien	4125	—
21) Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	1575	—
Summe aller Ausgaben	8849	51½

Abschluß.	fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt	12404	53¼
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	8849	51¼
Verglichen, bleibt Rest	3555	2¼
und dieser besteht:		
a) in liquidirten Ausständen ... 396 fl. ¾ kr.		
b) in Vorlagen ... 335 fl. 43 kr.		
c) in baarem Vorrath ... 2823 fl. 18½ kr.		
Summe wie oben	3555	2¼

Nachweis des verzinslichen Kapitalvermögens.

	fl.	kr.
Am Ende 1851 betrugen die Kapitalien	50069	48
Während 1852 wurden		
a) zurückempfangen ... 1852 fl. 6 kr.		
b) neuausgeliehen ... 4125 „ —		
mithin mehr ausgeliehen	2272	54
beträgt daher Ende 1852 das Kapitalvermögen	52342	42

Darmstadt den 13. Juni 1853.

Der Rechner, Ober-Consistorial-Registrator
L. Noack.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 11. Juni dem Heinrich Ferdinand Germann aus Offenbach zu gestatten, daß derselbe statt seines bisherigen Familiennamens „Germann" in Zukunft den Familiennamen „Triefenbach" führe.

Ertheilung von Patenten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. Juni dem Kaufmann Hugo Löwenberg zu Berlin für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre das ausschließliche Recht zu ertheilen, die durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte neue, eigenthümlich construirte Maschine zum Kämmen der Wolle in Anwendung bringen zu dürfen;
2) am 18. Juni dem Ingenieur Adolf Petsch zu St. Goarshausen, im Herzogthum Nassau, für den Umfang des Großherzogthums auf die Dauer der nächsten fünf Jahre, das ausschließliche Recht zu ertheilen, die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Steinrichtmaschine in Anwendung bringen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. Februar den Handelsmann Julius Friedrich von Hauff zu St. Petersburg zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen;

2) am 1. Mai den Geheimenrath Dr. Christian Leonhardt Philipp Eckhardt und

3) am 10. Mai den Geheimen-Regierungsrath Hermann Freiherrn von Nordeck zur Rabenau zu Regierungs-Commissären der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt zu ernennen;

4) am 21. Mai den Brigadier in der Gendarmerie Johann Benner zum ersten Gerichtsdiener am Landgerichte Biedenkopf zu ernennen;

5) am 2. Juni den bisherigen Posterpeditor Adam Og zu Heppenheim als Posterpeditor zu Michelstadt zu bestätigen;

6) am 6. Juni den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Großgerau Johannes Roßmann zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Alsfeld, — den dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Großgerau Jacob Hedrich zum zweiten Gerichtsdiener an dem besagten Gerichte, — und den Oberfeldwebel im zweiten Infanterie-Regiment Carl Lupus zum dritten Gerichtsdiener am Landgerichte Großgerau, sodann

7) am 8. Juni den Rechnungsprobator bei der 2. Abtheilung der Justificatur der Oberrechnungskammer Philipp Schneider dahier zum Rechner der Criminalkasse der Provinz Starkenburg zu ernennen;

8) am 11. Juni dem bisherigen Kreisarzt für den ersten Friedensgerichtsbezirk Mainz Hofrath Dr. Ludwig Leo die Stelle eines Directors der Entbindungsanstalt zu Mainz zu übertragen, — und den bisherigen Kreisarzt des Medizinalbezirks Niederolm Hofrath Dr. Christian Wagner zum Kreisarzt für den ersten Friedensgerichtsbezirk Mainz, sowie

9) am 16. Juni den wirklichen Geheimenrath und zweiten Präsidenten des Ober-Consistoriums Dr. Heinrich Carl Jaup zum Präsidenten des Ober-Consistoriums, — und den Kreisassessor bei dem Kreisamte Darmstadt Maximilian von Preuschen zum Assessor mit Sitz und Stimme bei dem Ober-Consistorium, — den Rechnungs-Probator bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Karl Meyer zum Rechnungs-Revisor bei derselben, — den Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Heinrich Lehr zum Rechnungs-Probator bei derselben, — den bisherigen Revisions-Gehülfen bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Adolph Langheinz zum Accessisten bei derselben zu ernennen; — sodann

10) an demselben Tage dem Schullehrer Peter Joseph Dahlmann zu Hirschhorn die erste katholische Schullehrerstelle zu Nackenheim, im Kreise Oppenheim, — dem Schulvicar Christoph Wesp, die vierte evangelische Schullehrerstelle zu Rüsselsheim, im Kreise Großgerau, — dem Schulvicar Wilhelm Strack die evangelische Schullehrerstelle zu Wettsaasen, im Kreise Grünberg, — dem Schulvicar August Seebrich zu Jugenheim, im Kreise Bingen, die evangelische Schullehrerstelle zu Zotzenheim, im Kreise Alzei, — und

11) am 21. Juni dem dritten katholischen Schullehrer Franz Joseph Hiemenz zu Lampertheim, im Kreise Heppenheim, die erledigte zweite katholische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen.

Charaktererthellungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. Juni dem Director der Entbindungsanstalt zu Mainz Hofrath Dr. Ludwig Leo daselbst und dem Kreisarzt für den ersten Friedensgerichtsbezirk Mainz, Hofrath Dr. Christian Wagner den Charakter „Medizinalrath", —
2) am 14. Juni dem Ober-Appellations- und Cassationsgerichtsrath Christian von Herff den Charakter als „Geheimerrath" und
3) am 16. Juni dem Rechnungs-Probator bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Georg Plitt den Charakter „Rechnungs-Revisor" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 1. April dem ordentlichen Professor an der kath. theologischen Fakultät der Landes-Universität zu Gießen Dr. Franz Anton Scharpff die nachgesuchte Entlassung von seiner Dienststelle, — sowie
2) am 2. Juni dem Gymnasiallehrer Dr. Franz Blümmer die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle als Lehrer am Gymnasium zu Bensheim zu ertheilen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 4. Mai den Ministerial-Secretär bei dem Ministerium der Justiz, Geheimen-Regierungsrath Freiherrn von Nordeck zur Rabenau, sodann
2) am 16. Juni den Lehrer an dem Gymnasium zu Worms Heinrich Pfaff in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die zweite kath. Schullehrerstelle zu Astheim, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Gehalte von 212 fl. nebst 36 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 18. Juni der Landgerichtsdiener Johannes Klau zu Gladenbach;
2) am 23. Juni der evangelische Pfarrer Simon Ludwig Böttger zu Gundernhausen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt am 12. Juli 1853.

Gesetz,

die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr und die Vergütung der Brandschäden betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein rc. rc.

Nachdem die seitherige Erfahrung ergeben hat, daß die bestehenden Vorschriften über Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr in mehrfacher Beziehung einer Revision bedürfen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Bei der Abschätzung aller in die Brandversicherungs-Anstalt aufzunehmenden neuen Gebäude, sowie bei allen Aenderungen des Versicherungsanschlags ist der wahre Werth zu Grunde zu legen.

Unter dem wahren Werth eines Gebäudes ist derjenige zu verstehen, welcher sich aus dessen baulichem Zustande zur Zeit der Schätzung, mit Berücksichtigung der zu dieser Zeit und am Orte des Gebäudes geltenden Preise für Material und Arbeit, ergibt.

Es ist hierbei das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Anschlag zu bringen.

Der Bauplatz kommt nicht in Betracht.

Art. 2.

Bei der Versicherung solcher Gebäude, von welchen, nach §. 4. der Brandassecurationsordnung, bei entstehendem Brande die Entschädigung um ein Drittheil beziehungsweise um ein Zehn-

theil herabzusetzen ist, ist es gestattet, den Versicherungsanschlag bis zu ein und ein halb des wahren Werths oder zehn Neuntheil desselben zu erhöhen. Von dem, nach diesem Anschlage berechneten Schaden sind sodann zwei Drittheile, beziehungsweise neun Zehntheile zu vergüten.

Herabsetzung des Versicherungsanschlags unter den wahren Werth ist unzulässig.

Art. 3.

Um diejenigen bestehenden Versicherungskapitalien, welche in erheblichem Maße von der Grundlage des wahren Werths abweichen, baldmöglichst auf diese zurückzuführen, soll eine summarische Revision der Versicherungscapitalien vorgenommen und dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß die Anschläge, den Fall des Art. 2 ausgenommen, den wahren Werth nicht um ein Fünftheil und in keinem Falle den zum Neubau für Material und Arbeit erforderlichen Aufwand übersteigen.

Diese summarische Revision kann sowohl ortweise als für einzelne Gebäude in Ausführung gebracht werden.

Insofern die Revision eine neue Bestimmung des Versicherungskapitals zur Folge haben soll, ist die erforderliche Abschätzung nach den allgemeinen, für die Abschätzungen zum Behuf der Gebäudeversicherungen geltenden, Vorschriften zu bemessen.

Art. 4.

Nach Anordnung Unseres Ministeriums des Innern können die Versicherungskapitalien durch ortweise Abschätzung vollständig auf die Grundlage des wahren Werths zurückgeführt werden.

Art. 5.

Eine Wiederholung der Abschätzung ist so oft anzuordnen, als es das Bedürfniß erheischt. Sie kann sowohl in Gemäßheit des Art. 3. als des Art. 4., sowohl nach Ablauf im Voraus bestimmter Perioden als, wenn sich besonderer Anlaß dazu ergibt, auch vor dieser Zeit eintreten.

Auch die Gebäudeeigenthümer können zu jeder Zeit die Wiederholung verlangen.

Art. 6.

Dem Bürgermeister des Orts steht bei den Abschätzungen eine berathende Stimme zu.

Werden die Anstände, welche er bei der Abschätzung der Sachverständigen findet, und welche in dem Abschätzungsprotokolle anzuführen sind, von diesen nicht berücksichtigt, so ist er verpflichtet, sie der Behörde vorzulegen, an welche er die Abschätzung einzusenden hat.

Art. 7.

Die Genehmigung zum Eintrag in die Brandkataster wird bei den ortweisen Abschätzungen und Revisionen von der Brandassecurations-Commission, bei den einzelnen Abschätzungen von den Kreisämtern ertheilt.

Der Brandassecurations-Commission beziehungsweise den Kreisämtern liegt es ob, wenn sie Mängel hinsichtlich der Erfüllung der formellen Vorschriften finden, deren Verbesserung anzuordnen. Halten sie die Abschätzung selbst für fehlerhaft, so bleibt es der Brandassecurations-Commission überlassen, eine weitere Abschätzung nach Art. 12 zu veranlassen, dem Kreisamte dieselbe zu beantragen.

Art. 8.

Die Wirksamkeit der Versicherung, in Bezug auf die Vergütung der Brandschäden, beginnt, sowohl für neue Gebäude, als für Erhöhungen und Minderungen bestehender Versicherungsanschläge mit der Genehmigung des Eintrags in die Brandkataster (Art. 7, 12).

Es hängt indessen, wenn die Versicherung oder deren Erhöhung auf Antrag des Eigenthümers erfolgt, von dem Antrage desselben ab, die Wirksamkeit erst mit Anfang des nächstfolgenden Jahres eintreten zu lassen.

Art. 9.

Von den im Laufe des Jahres in die Brandversicherung aufgenommenen Versicherungskapitalien neuer Gebäude und Erhöhungen bestehender Versicherungen ist der Beitrag zum Ausschlag der Entschädigungsgelder für das ganze Jahr zu entrichten.

Im Laufe des Jahres eingetretene Minderungen der Versicherungskapitalien kommen erst bei dem Ausschlag für das folgende Jahr in Betracht.

Der Zeitpunkt, von welchem an die neue Versicherung, die Erhöhung oder Minderung des Versicherungskapitals als eingetreten betrachtet wird, ist nach den Bestimmungen des Art. 8 zu bemessen.

Im Falle des Art. 17 ist der Beitrag von dem der Berechnung der Entschädigung zu Grund gelegten Werthe für das ganze Jahr, in welchem der Schaden statt hatte, zu entrichten.

Art. 10.

Die Eigenthümer der Gebäude sind verbunden, bis zum 1. December des Jahres, in welchem der Bau vollendet wurde, oder, wenn der Bau erst im December vollendet wurde, bis zum Ende des Jahres sowohl die Aufnahme neu errichteter Gebäude in die Brandversicherung, als, wenn die Hauptdimensionen der Gebäude wesentlich erweitert oder verringert worden sind, die angemessene Revision des Versicherungsanschlags zu beantragen. Die Unterlassung dieser Anzeige ist mit einer Polizeistrafe von 1 — 5 Gulden zu ahnden. Außerdem ist die erforderliche Verhandlung zum Behuf des Eintrags in dem Brandkataster von Amtswegen einzuleiten.

Art. 11.

Den Bürgermeistern mit Unterstützung der Gemeinderäthe liegt es ob, auf die Zugänge, die Abgänge und die Aenderungen des wahren Werthes, welche zu einer Wiederholung der Abschätzung Anlaß geben, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, zu diesem Ende die Brandkataster

von Zeit zu Zeit zu durchgehen, die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und die geeigneten Anträge zu stellen.

Art. 12.

Sowohl der Brandassecurations-Commission als den Gebäudeeigenthümern steht es zu, wenn sie mit dem Ergebnisse der ersten Abschätzung nicht zufrieden sind, eine weitere Abschätzung zu verlangen.

Die Gebäudeeigenthümer haben dieses Verlangen, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, nachdem ihnen, unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieser Frist und des mit dem Ablauf verbundenen Rechtsnachtheils, das Gutachten der Sachverständigen, oder die von der Baubehörde (Art. 18.) verlangte Aenderung des Versicherungsanschlags, eröffnet worden ist, bei dem Bürgermeister zu Protocoll zu erklären. Die Erklärung ist mit sämmtlichen Verhandlungen durch die Kreisämter der Brandassecurationscommission vorzulegen. Diese ist, sowohl wenn der Gebäudeeigenthümer eine weitere Schätzung in Anspruch genommen hat, als wenn sie selbst diese zu verlangen beschließt, verpflichtet, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, nach Einlangung der Verhandlungen, bei eigener Verantwortung für den der Brandkasse oder dem Eigenthümer aus der Verzögerung entstehenden Schaden und bei Verlust des Rechts, ihrerseits eine weitere Abschätzung zu verlangen, die Oberbaudirection um Bestellung zweier unbetheiligter beeidigter Sachverständigen zu ersuchen.

Nach dem Gutachten dieser Sachverständigen ist der Eintrag der Versicherung von der Brandassecurationscommission anzuordnen.

Art. 13.

Eine contradictorische Abschätzung der Brandschäden kann sowohl von den Beschädigten als der Brandassecurationscommission in Anspruch genommen werden.

Die Beschädigten haben das Verlangen innerhalb 24 Stunden, nachdem ihnen, unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieser Frist und des mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheils, das Ergebniß der Abschätzung eröffnet worden ist, bei der dieselbe leitenden Behörde zu erklären, welche dann sowohl in diesem Falle, als wenn von Seiten der Brandversicherungsanstalt eine contradictorische Abschätzung eingeleitet werden soll, die Verhandlungen der Brandassecurationscommission vorzulegen hat. Diese ist, sowohl wenn der Gebäudeeigenthümer eine contradictorische Abschätzung in Anspruch genommen hat, als wenn sie selbst diese zu verlangen beschließt, verpflichtet, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, nach Einlangung der Verhandlungen, bei eigener Verantwortung für den der Brandkasse oder dem Eigenthümer aus der Verzögerung entstehenden Schaden und bei Verlust des Rechts, ihrer Seits eine contradictorische Abschätzung zu verlangen, das erforderliche Ersuchen an das Gericht der gelegenen Sache zu richten.

Art. 14.

An dem Zustande der Brandstätte darf, bevor die Abschätzung stattgefunden hat, ohne polizeiliche Erlaubniß, keine Aenderung vorgenommen werden.

Wenn der Ortspolizeibeamte oder der vorgesetzte Verwaltungsbeamte aus unabweislichen Rücksichten auf Bedürfnisse solche Aenderungen gestattet, so sind sie jedenfalls unter geeigneter Aufsicht und in solcher Weise vorzunehmen, daß der Gegenstand der Abschätzung vollständig erkennbar bleibt. Bei der Abschätzung ist von der dieselbe leitenden Behörde zu bestimmen, inwiefern vor der vollständigen Feststellung der Entschädigung Aenderungen an der Brandstätte vorgenommen werden dürfen.

Nimmt der Beschädigte eigenmächtig Aenderungen vor, so geht ihm dadurch das Recht verloren, eine contradictorische Abschätzung zu verlangen, und er hat sich der von der Brandassecurationscommission für angemessen erachteten Schadensberechnung zu unterwerfen.

Bei der contradictorischen Abschätzung eines Brandschadens sind die Sachverständigen, welche die erste Abschätzung vorgenommen haben, zuzuziehen, um über die Erhaltung des Zustandes der Brandstätte Zeugniß abzulegen.

Art. 15.

Wenn an in die Brandversicherung aufgenommenen Gebäuden ein Brandschaden entsteht, so ist die mit der Leitung der Abschätzung des Brandschadens beauftragte Behörde befugt, eine Ermittelung des wahren Werths des Gebäudes unmittelbar vor dem Brande zu veranlassen.

Ist der ermittelte wahre Werth um ein Fünftheil oder mehr geringer als der Versicherungsanschlag, so ist jener anstatt dieses der Entschädigungsberechnung zu Grunde zu legen.

Art. 16.

Bei Ermittelung des wahren Werths nach Art. 15 ist von allen sachdienlichen rechtlich zulässigen Beweismitteln Gebrauch zu machen. Die Behörde, welche die Ermittelung leitet, ist berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern.

Nach Beendigung der Verhandlungen sind dieselben der Brandassecurationscommission vorzulegen, welche zu bestimmen hat, ob und welcher von dem Versicherungsanschlag abweichende Betrag der Schadensberechnung zu Grunde zu legen ist.

Will sich der Beschädigte dieser Feststellung nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, binnen zehn Tagen, nachdem ihm dieselbe, unter ausdrücklicher Bekanntmachung dieser Frist und des mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheils, eröffnet worden, gerichtliche Entscheidung in Anspruch zu nehmen.

Die Brandassecurationscommission ist verpflichtet, binnen zehn Tagen, nachdem ihr die Erklärung des Beschädigten vorgelegt worden ist, die Acten an das betreffende Gericht abzusenden.

Art. 17.

Wenn, nachdem ein noch nicht in die Versicherung aufgenommenes Gebäude oder die Erhöhung des Anschlags eines bereits versicherten Gebäudes abgeschätzt worden sind, jedoch bevor nach Art. 8 die Wirksamkeit dieser Abschätzung für die Vergütung der Brandschäden begonnen hat, ein Brandschaden an dem Gebäude entsteht, so ist jene Abschätzung der Berechnung der Entschädigung zu Grunde zu legen, insoweit die nach Art. 15 und 16 anzustellende Untersuchung nicht Veranlassung gibt, den Anschlag herabzusetzen. Ein Verfahren vor Gericht über den Betrag der Entschädigung ist in diesem Falle ausgeschlossen.

Art. 18.

Die technische Leitung der Abschätzungen sowohl zum Behufe der Versicherung als der Schadensvergütung kann den Kreisbaumeistern oder besonders dazu zu bestellenden Baubeamten übertragen werden.

Die von den Baubeamten geprüften Abschätzungen sind nach der Ansicht derselben zu ermäßigen, wenn die Eigenthümer damit einverstanden sind. Im entgegengesetzten Falle bleibt es den Baubeamten überlassen, weitere beziehungsweise contradictorische Abschätzung zu beantragen.

Art. 19.

Der Brandbeschädigte hat keine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wenn er das Entstehen des Feuers vorsätzlich oder den beim Feuerlöschen entstandenen Schaden in gewinnsüchtiger oder anderer böser Absicht verursacht hat.

Ist der Brandbeschädigte einer solchen widerrechtlichen Handlung durch strafrechtliches Urtheil für schuldig erkannt worden, so bewirkt diese Entscheidung, ohne besonderes civilrechtliches Verfahren, sofort auch den Verlust des Entschädigungsanspruchs.

Ebenso fällt der Anspruch auf Entschädigung weg, wenn der Brandbeschädigte den Schaden durch Unterlassung der gewöhnlich gehörigen Aufmerksamkeit und Vorsicht verursacht hat; es ist ihm jedoch überlassen, hierüber die Entscheidung der Gerichte anzurufen.

Wenn in beiden Fällen, nach dem Ergebnisse des gerichtlichen Verfahrens über die Schuld des Beschädigten, diesem die Brandentschädigung auszuzahlen ist, so sind demselben auch Zinsen zu vergüten. Hat die Auszahlung der Entschädigung stattgefunden, ehe die Verhandlung über die Schuld eröffnet war, so ist der Beschädigte zur einstweiligen Zurückerstattung verbunden. Der Zeitpunkt, von dem an die Zinsen laufen, ist nach Art. 21 zu bemessen.

Art. 20.

Ist in den Fällen des Art. 19 das Gebäude verpfändet, und kann der Pfandgläubiger für den Betrag seiner Forderung in anderer Weise keine Befriedigung erhalten, so ist die Entschädigung mit Zinsen, so weit seine Forderung ungedeckt bleibt, zur Befriedigung derselben, auszu-

zahlen und in der Regel nach den für die Brandschadensvergütungen überhaupt geltenden Vorschriften zu verwenden.

Zum Ersatz der, in solchem Falle, zum Vortheile des Pfandgläubigers geschehenen Zahlungen kann der Brandbeschädigte, sobald sich seine Vermögensumstände verbessern, angehalten werden.

Wenn seit der Verpfändung eines Gebäudes, vor oder nach dem Brande, ohne Mitwirkung des Gläubigers und nicht auf Veranlassung einer Verringerung der Hauptdimensionen, der der Entschädigungsberechnung zu Grund zu legende Werth herabgesetzt worden ist, und die Verwendung zur Wiederherstellung in Folge dieser Herabsetzung nur mit in keiner Weise abzuwendenden Verlusten für den Pfandgläubiger ausführbar sein würde; so kann von derselben abgestanden und die Entschädigung, so weit zur Deckung der Forderung nöthig, dem Pfandgläubiger, der Rest dem Beschädigten zur freien Verfügung überlassen werden.

Pfandrechte, welche, um den eingeschriebenen Hypotheken nicht nachzustehen, deren Einschreibung in die Hypothekenbücher bedürfen, kommen nur dann in Betracht, wenn die Einschreibung stattgefunden hat.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch dann Anwendung, wenn vermöge Vertrags oder gesetzlicher Vorschrift einem Dritten wegen einer Kaufschillingsforderung Eigenthums- oder Vorzugsrechte an dem abgebrannten Gebäude zustehen.

Art. 21.

Die Brandschadensvergütungen sind, mit Ausnahme der Fälle, in welchen nach Art. 19 die Brandversicherungsanstalt nicht zur Auszahlung verpflichtet ist, wenn sie unter Zweihundert Gulden betragen, alsbald nach der Feststellung in einer Summe zu entrichten. Betragen sie mehr, so kann die Auszahlung in Raten, nach Verhältniß der fortschreitenden und zu bescheinigenden Verwendung geschehen. Ein Viertheil der Entschädigung bis zu 2500 Gulden ist jedoch baldigst und längstens binnen vier Wochen nach der Feststellung derselben zu entrichten.

Art. 22.

Die Verwendung der Brandentschädigungsgelder darf nur in der Art geschehen, daß das wiederhergestellte Gebäude in seiner wesentlichen Bestimmung mit dem beschädigten oder abgebrannten übereinstimmt, insofern nicht in besonderen Fällen eine Abweichung gestattet wird.

Art. 23.

Wenn aus der Zahl der Brände, welche, nach dem Erscheinen dieses Gesetzes im Regierungsblatt, oder nach Einführung des Art. 10 des Gesetzes vom 21. Februar 1824, in den einzelnen Orten des Großherzogthums vorfallen werden oder vorgefallen sind, und aus den Umständen, welche dieselben begleiten, die Vermuthung hervorgeht, daß in diesen Orten entweder vorsätzliche Brandstiftungen in der Absicht, durch die für den Brandschaden nach gesetzlicher Be-

stimmung aus der Brandversicherungskasse zu zahlende Entschädigung Vortheil zu ziehen, stattfinden, oder daß daselbst eine mit den Interessen der Brandversicherungsanstalt unverträgliche Fahrlässigkeit in Bezug auf Feuersgefahr obwalte;

oder wenn eine verhältnißmäßig bedeutende Zahl von Einwohnern einer Gemeinde sich beim Löschen, in der eigenen Gemarkung, säumig und unfolgsam beweist; so ist das Ministerium des Innern befugt:

1) im Falle die Versicherungen noch nicht vollständig auf die Grundlage des wahren Werths zurückgeführt sind, in den einzelnen Orten bekannt machen zu lassen, daß die vom Augenblick der Bekanntmachung an entstehenden Brandschäden nur nach dem Verhältniß des wahren Werths, welchen die abgebrannten oder beschädigten Gebäude unmittelbar vor dem Brande gehabt haben, vergütet werden sollen,

2) anzuordnen, daß bei den jährlichen Ausschlägen die Versicherungskapitalien des Orts in einem um ein Fünftheil erhöhten Betrag in Rechnung gebracht werden sollen. Diese Berechnung ist fünf Jahre lang zum erstenmal für das Jahr, in welchem die Anordnung erfolgt, in Anwendung zu bringen. Die Anordnung ist im Orte bekannt zu machen. Sie kann aus weiterer Veranlassung jeder Zeit erneuert werden.

Die Entschließungen nach Nummer 1 und 2 sind durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Art. 24.

Die Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten, welche durch die Feststellung der Versicherungscapitalien entstehen, ist nach folgenden Regeln zu bemessen:

1) Von den einzelnen Eigenthümern sind zu tragen:
die Kosten der Abschätzungen auf Antrag der Eigenthümer;
die Kosten der von Amtswegen eingeleiteten Abschätzungen einzelner Gebäude in den im Art. 10 erwähnten Fällen, sowie dann, wenn es sich ergibt, daß der wahre Werth um einen Sechstheil oder mehr, nicht unter 100 Gulden, geringer ist, als der bestehende Versicherungsanschlag.

2) Die Kosten weiterer Abschätzungen trägt der Theil, welcher sie verlangt.

3) Von sämmtlichen Eigenthümern versicherter Gebäude einer Gemarkung sind die Kosten der ersten oder wiederholten Abschätzung dann zu tragen, wenn dieselben zu gleicher Zeit und aus derselben Veranlassung wie die im Artikel 23 erwähnte Maßregel angeordnet wird.

Die Austheilung dieser Kosten geschieht nach Verhältniß der Hauptnummern des Katasters oder nach einem andern, nach Anhörung des Gemeinderaths bestimmten billigen Maßstab.

4) Von der Brandversicherungskasse sind zu tragen:
die Kosten der ortweisen Abschätzungen, sowie
die Kosten der Abschätzungen einzelner Gebäude, mit Ausnahme der unter 1, 2, 3 erwähnten Fälle;
die Kosten, welche durch die Gutachten der Baubeamten entstehen.

Was von den Kosten der Abschätzungen gesagt ist, gilt auch von den Kosten der übrigen Verhandlungen, welche sich auf dieselben beziehen.

Die Beitreibung der unter 1 im zweiten Absatz und unter 3 erwähnten Kosten erfolgt, wenn sie von der Brandversicherungskasse vorgelegt werden, nach den für Beitreibung der Brandkasseausschläge geltenden Vorschriften.

Die Kosten der Abschätzung der Brandschäden trägt die Brandkasse. Findet contradictorische Abschätzung statt, so hat das Gericht auch über den Kostenpunkt nach allgemeinen Proceßgrundsätzen zu entscheiden.

Art. 25.

Wenn zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatt eine Abschätzung auf den Grund des Bauwerths bereits stattgefunden hat, der Eintrag des Ergebnisses dieser Abschätzung in das Brandkataster aber noch nicht erfolgt ist, so soll derselbe in Vollzug gesetzt werden, wenn der Gebäudebesitzer sich nicht für die Unterlassung des Eintrags erklärt.

Art. 26.

Den Eigenthümern von Gebäuden, welche zur Zeit des Erscheinens des gegenwärtigen Gesetzes im Regierungsblatt bereits in die Versicherung aufgenommen sind oder nach Art. 25 noch in die Versicherung aufgenommen werden und welche nicht bereits nach dem wahren Werthe abgeschätzt sind, wird gestattet, binnen einer einmal für allemal anzuberaumenden Frist von vier Wochen vom Erscheinen dieses Gesetzes im Regierungsblatt an, zu verlangen, daß die Herabsetzung des Versicherungskapitals einstweilen, bevor die ortweise Abschätzung eintritt, ohne förmliche Abschätzung erfolge.

Zu diesem Zweck haben die Gebäudeeigenthümer, unter Beifügung einer Beschreibung der Gebäude, bei dem Bürgermeister zu erklären, welchen Anschlag sie als der Grundlage des wahren Werths entsprechend erachten.

Die Angaben sind einer summarischen Revision durch den Bürgermeister, unter Zuziehung eines von der Verwaltungsbehörde bestellten Sachverständigen zu unterwerfen, vorbehältlich der Anordnung einer weiteren Revision durch die Baubehörde.

Art. 27.

Wird in Folge der Revision, nach Artikel 26 eine Aenderung des beantragten Versicherungsanschlags für nöthig erachtet, so bleibt, wenn der Eigenthümer sich dem Ergebnisse der Revision nicht unterwerfen will und es sich von einer Ermäßigung des Antrags handelt, dem Kreisamte, im Falle es sich aber von einer Erhöhung der beantragten Summe handelt, dem Eigenthümer überlassen, die förmliche Abschätzung zu verlangen.

Erhöhung der Versicherungs-Capitalien kann in dieser Weise nicht stattfinden.

Die Kosten dieses Verfahrens sind, abgesehen von weiteren Abschätzungen, hinsichtlich welcher die Regel des Artikels 24 Nummer 2 gilt, aus der Brandkasse zu bestreiten.

Art. 28.

Die bestehenden Vorschriften über Gebäudeversicherung bleiben in Wirksamkeit, insoweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz eine Abänderung erleiden.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seines Erscheinens im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug desselben beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 6. Juni 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Reglement,

über das, in Beziehung auf Versicherung von Gebäuden in der Großherzoglich Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, nach Maßgabe des Gesetzes vom Heutigen, die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr rc. betr., zu beobachtende Verfahren.

Da, in Folge des Gesetzes vom Heutigen, die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr rc. betreffend, das bis dahin in Bezug auf die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr bestandene Verfahren mehrfachen Aenderungen unterliegt, auch zur Ausführung der in diesem Gesetz angeordneten, von Amtswegen eintretenden Feststellung der Versicherungsanschläge weitere Vorschriften nöthig sind, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Feststellung der Versicherungs-Anschläge auf Antrag der Eigenthümer.

§. 1.

Will ein Gebäude-Eigenthümer sein noch nicht versichertes Gebäude in die Brandversicherungs-Anstalt aufnehmen, oder den Anschlag seines bereits versicherten Gebäudes erhöhen oder vermindern lassen; so hat er seine Absicht bei dem Großherzoglichen Bürgermeister zu erklären, und, wenn es sich von einer neuen Versicherung oder der Erhöhung eines bestehenden Anschlags handelt, zugleich zu bemerken, ob die Wirkung derselben alsbald oder erst von dem nächsten Jahre an eintreten soll.

§. 2.

Soll eine so declarirte neue Versicherung oder Erhöhung bereits bestehender Versicherungskapitalien, nach der Erklärung des Declaranten, alsbald Wirksamkeit erhalten, oder handelt es

sich von der Verminderung eines bestehenden Versicherungskapitals, so hat der Bürgermeister, binnen 2 mal 24 Stunden nach Abgabe der Erklärung, die Sachverständigen zur Vornahme der erforderlichen Abschätzung einzuladen.

§. 3.

Die Sachverständigen haben dieser Einladung, sobald als möglich und längstens binnen 8 Tagen, Folge zu geben, die Abschätzung vorzunehmen und solche dem Großherzoglichen Bürgermeister zuzustellen.

§. 4.

Soll die Wirkung der neuen Versicherungen, beziehungsweise Erhöhungen, erst vom folgenden Jahre an beginnen, so hat der Bürgermeister die einkommenden vorläufigen Anmeldungen, bis zu Ende der Monate Junius, beziehungsweise October, aufzubewahren. Mit Ablauf dieser beiden Monate benachrichtigt der Bürgermeister die Sachverständigen, ob und wie viele Erklärungen der Gebäude-Eigenthümer wegen neuer oder abzuändernder Versicherungen bei ihm vorliegen.

§. 5.

Auf die eben bemerkten Benachrichtigungen haben sich die Sachverständigen, hinsichtlich der ihnen Ende des Monats Junius mitgetheilten Anmeldungen, im Monate Julius, und, hinsichtlich der ihnen Ende October mitgetheilten Anmeldungen, im Monate November in die betreffenden Gemeinden zu begeben, bei dem Bürgermeister die speciellen Declarationen über die Gebäude, deren Eigenthümer die neue Versicherung oder die Abänderung der Brandversicherungskapitalien wünschen, in Empfang zu nehmen, sofort die nöthigen Abschätzungen vorzunehmen und deren specielle Ergebnisse dem Bürgermeister alsbald nach Beendigung des Geschäfts zuzustellen.

§. 6

Erfolgen die Declarationen nach Ablauf des Monats October; so hat der Bürgermeister die Sachverständigen jedenfalls in der im §. 2 bestimmten Frist zur Vornahme der Abschätzung einzuladen und diese haben der Einladung, so weit möglich, innerhalb des Monats November, oder, wenn dies nicht möglich ist, innerhalb der im §. 3 bestimmten Frist Folge zu leisten.

§. 7.

Gegenstand der Abschätzung ist die Ermittelung des wahren Werths.

Unter dem wahren Werthe eines Gebäudes ist derjenige zu verstehen, welcher sich aus dessen baulichem Zustande zur Zeit der Schätzung mit Berücksichtigung der zu dieser Zeit am Orte des Gebäudes geltenden Preiße für Material und Arbeit ergibt.

Es ist hierbei das ganze Gebäude mit Fundament und Keller in Anschlag zu bringen.

Der Bauplatz kommt nicht in Betracht.

§. 8.

Binnen 2 mal 24 Stunden, nach Empfang der Abschätzungsurkunden, hat der Bürgermeister die betreffenden Gebäude-Eigenthümer von dem Ergebniß der Abschätzung in Kenntniß zu setzen, und sie aufzufordern, binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses, sich darüber bei ihm zu Protokoll zu erklären, ob sie eine weitere Abschätzung in Anspruch nehmen wollen.

Hierbei ist es den Eigenthümern gestattet, für feuergefährliche Gebäude, bei welchen die Brandschadensvergütung auf zwei Drittheile beziehungsweise neun Zehntheile herabgesetzt wird, die Erhöhung des Versicherungs-Anschlags auf ein und ein halb, beziehungsweise zehn Neuntheile des wahren Werths zu verlangen. (Art. 2 des Gesetzes vom Heutigen.)*)

§. 9.

Binnen 2 mal 24 Stunden, nach der Erklärung des Eigenthümers auf die im §. 8 erwähnte Aufforderung, oder, wenn keine Erklärung erfolgt ist, nach Ablauf der in der Aufforderung anberaumten Frist hat der Bürgermeister unter der Declaration, oder in einer in derselben allegirten Anlage, zu bemerken, ob und was er dabei zu erinnern findet, und sie dann, nebst dem Orts-Exemplar des Brandkatasters, an das Großherzogliche Kreisamt abzusenden.

§. 10.

Das Großherzogliche Kreisamt ist verpflichtet, binnen 6 Tagen, die Abschätzung und Declaration zu prüfen und, wenn es nichts dabei zu erinnern findet und der Eigenthümer nicht weitere Abschätzung verlangt hat, den Eintrag des zu versichernden Gebäudes oder die Abänderung des Versicherungskapitals des schon versicherten Gebäudes in das Orts- und in das Bezirks-Exemplar des Brandkatasters zu verfügen, sodann zu dem Ende die Declaration, nebst dem Orts- und Bezirks-Exemplar des Brandkatasters, dem Großherzoglichen Steuerkommissär direct zuzusenden.

§. 11.

Findet das Großherzogliche Kreisamt formelle Mängel, so hat es deren Beseitigung anzuordnen.

Hat es bei der Abschätzung selbst Bedenken, welche nicht durch Erläuterung der Sachverständigen gehoben werden können; so ist ihm überlassen, das Gutachten des Großherzoglichen

---

*) Ist zum Beispiel der wahre Werth eines Gebäudes 900 fl. und gehört es zur ersten Klasse, so darf das Versicherungskapital auf 900 fl. + $\frac{1}{2} \times$ 900 fl. = 1350 fl., gehört es zur zweiten Klasse, auf 900 fl. + $\frac{1}{9} \times$ 900 fl. = 1000 fl. erhöht werden. Brennt es zu $\frac{1}{3}$ ab, so beträgt die Entschädigung im ersten Fall $\frac{2}{3}$ von $\frac{1}{3}$ des Versicherungskapitals oder $\frac{2}{3} \times$ 450 fl. = 300 fl., im zweiten Fall $\frac{9}{10}$ von $\frac{1}{3}$ des Versicherungskapitals oder $\frac{9}{10} \times$ 333 fl. 20 kr. = 300 fl., also jedesmal $\frac{1}{3}$ des wahren Werths.

Kreisbaumeisters in Anspruch zu nehmen. Beantragt der Kreisbaumeister eine Aenderung der von den Sachverständigen gefundenen Schätzungs-Summe, so ist der Eigenthümer davon in Kenntniß zu setzen, mit der Aufforderung, sich binnen 10 Tagen darüber bei dem Bürgermeister zu erklären, ob er mit der von dem Kreisbaumeister beantragten Schätzung einverstanden ist.

Erklärt sich der Eigenthümer einverstanden; so ist der Eintrag in das Brandkataster hiernach zu verfügen. Erklärt er sich nicht, oder nicht einverstanden; so ist der Kreisbaumeister, wenn er sich nicht im Voraus für den eintretenden Fall darüber erklärt hat, zur Aeußerung zu veranlassen, ob er eine weitere Abschätzung für nöthig hält, oder nicht. Im letzteren Fall ist, wenn das Kreisamt nicht auf weiterer Abschätzung glaubt bestehen zu sollen, der Eintrag nach der Abschätzung der Sachverständigen zu verfügen.

§. 12.

Ist eine weitere Abschätzung von dem Eigenthümer verlangt worden, oder wird eine solche von dem Kreisbaumeister oder Kreisamt beantragt; so sind die Verhandlungen der Brand-Assecurations-Commission vorzulegen.

Diese hat die Anträge zu prüfen, und, wenn sie hiernach eine weitere Abschätzung beschließt oder der Eigenthümer solche verlangt hat, binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen, nach Einlangung der Verhandlungen, bei eigener Verantwortung für den dem Eigenthümer oder der Brandkasse aus dem Verzug entstehenden Schaden und dem Verluste des Rechts, ihrerseits eine weitere Abschätzung zu verlangen, die Ober-Bau-Direction um die Bestellung zweier, unbetheiligter, beeidigter Sachverständigen zu ersuchen.

Nach dem Gutachten dieser Sachverständigen ist der Eintrag der Versicherung von der Brandassecurations-Commission, durch Verfügung an das Kreisamt, anzuordnen.

§. 13.

Der Großherzogliche Steuercommissär hat, nachdem ihm die Aufforderung durch das Kreisamt zugekommen ist, die Wahrung in dem Orts- und Bezirks-Exemplar des Brandkatasters, binnen 8 Tagen, vorzunehmen und daß und, an welchem Tage dieses geschehen ist, unter der Verfügung des Kreisamts mit Beisetzung seiner Namensunterschrift zu bescheinigen, sodann wegen gleichmäßiger Bewerkstelligung des Eintrags in das Commissions-Exemplar des Katasters das Nöthige nach den bestehenden Vorschriften zu wahren.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung der Versicherungs-Anschläge von Amtswegen.

§. 14.

Für einzelne Gebäude kann eine Feststellung des Versicherungsanschlags von Amtswegen theils in Anwendung des Art. 3 Absatz 2 und beziehungsweis Art. 5, theils in Anwendung des Art. 10 des Gesetzes vom Heutigen eintreten.

Bei Anwendung des Art. 3 Absatz 2 sind die Vorschriften der §.§. 16 ff. zu befolgen, mit dem Unterschiede, daß es den Kreisämtern überlassen ist, die zu beauftragenden besonderen Sachverständigen zu bestellen, zu ermessen, ob eine Vernehmung des Baubeamten erforderlich ist, und, wenn es nicht zu weiterer Abschätzung kommt, über den Eintrag in das Brandkataster zu verfügen.

Bei Anwendung des Art. 10 ist, nachdem das Kreisamt die Abschätzung von Amtswegen beschlossen und den Sachverständigen den erforderlichen Auftrag ertheilt hat, nach Vorschrift der §.§. 3—13 zu verfahren und hierbei, wenn es sich von neuen Versicherungen oder Erhöhungen bestehender Versicherungscapitalien handelt, von der Voraussetzung auszugehen, daß die neue Abschätzung erst vom Anfang des nächsten Jahres an in Wirksamkeit treten soll.

§. 15.

Eine ortweise Ermittelung der Versicherungscapitalien kann theils in Anwendung des Art. 3, beziehungsweise Art. 5, theils in Anwendung des Art. 4, beziehungsweise Art. 5 des Gesetzes vom Heutigen eintreten.

§. 16.

Der Zweck der in Art. 3 angeordneten summarischen Revision ist, die Versicherungsanschläge, welche, den Fall des Art. 2 Absatz 1 ausgenommen, den wahren Werth um $\frac{1}{5}$ oder den zum Neubau für Material und Arbeit erforderlichen Aufwand (Neubauwerth) übersteigen, in so weit zu ermäßigen, daß sie keine dieser beiden Gränzen überschreiten.

Wo für feuergefährliche Gebäude nach Art. 2 Abs. 1 eine Erhöhung des Versicherungscapitals zulässig ist und der Eigenthümer dieselbe in Anspruch nimmt, hat die summarische Revision darauf zu achten, daß das Versicherungscapital nicht höher sei, als $\frac{4}{5}$, beziehungsweise $\frac{10}{9}$ des Neubauwerths und daß es den wahren Werth nicht um $\frac{4}{5}$, beziehungsweise $\frac{1}{3}$ übersteige.*)

Der Zweck der Ermittelungen nach Art. 4 des Gesetzes ist, die Versicherungscapitalien vollständig auf den Grund des wahren Werths, vorbehältlich der nach Art. 2 Abs. 1 zulässigen Erhöhung, zurückzuführen.

§. 17.

Bei den Revisionen nach Art. 3 ist zuvörderst in summarischer Weise zu ermitteln, welche Versicherungsanschläge zu beanstanden sind.

---

*) Nach §. 8 darf bei Gebäuden der ersten Klasse der Versicherungsanschlag auf $\frac{2}{3} = \frac{10}{15}$, bei Gebäuden der zweiten Klasse auf $\frac{10}{9}$ des wahren Werths erhöht werden.

Nach §. 16 ist bei der summarischen Revision darauf zu achten, daß die Versicherung den zulässigen Anschlag des wahren Werths nicht um $\frac{1}{5}$, also bei Gebäuden der ersten Klasse nicht um $\frac{1}{5} \times \frac{10}{15} = \frac{2}{15}$, bei Gebäuden der zweiten Klasse nicht um $\frac{1}{5} \times \frac{10}{9} = \frac{2}{9}$ überschreite. Die Gränze, welche nicht überschritten werden darf, ist also im ersten Fall $\frac{10}{15} + \frac{2}{15} = \frac{12}{15} = \frac{4}{5}$, im zweiten Fall $\frac{10}{9} + \frac{2}{9} = \frac{12}{9} = \frac{4}{3}$ des wahren Werths, oder mit andern Worten, $\frac{4}{5}$ beziehungsweise $\frac{1}{3}$ mehr als der wahre Werth.

Hierauf sind die Gebäude, deren Versicherungsanschlag beanstandet ist, einer speciellen Abschätzung zu unterwerfen. Durch diese sind die Versicherungen bis zu der im §. 16 erwähnten Gränze zu ermäßigen, insofern der Eigenthümer nicht die vollständige Zurückführung auf den wahren Werth verlangt, in welchem Falle dieser als Versicherungscapital zu betrachten ist.

§. 18.

Sowohl für die summarische Revision, einschließlich der speciellen Abschätzungen, als für die Abschätzungen nach Art. 4 des Gesetzes vom Heutigen sind von der Brandassecurationscommission zwei andere Sachverständige, als die gewöhnlich zur Abschätzung der Versicherungen und Brandschäden bestimmten, zu bestellen.

§. 19.

Die Protokolle über ortweise Ermittelung der durch die summarische Revision zu beanstandenden Versicherungsanschläge, sowie der in Folge hiervon oder in Anwendung des Art. 4 des Gesetzes vorgenommenen speciellen Abschätzungen, sind von den Sachverständigen den Großh. Bürgermeistern vorzulegen.

Die Großh. Bürgermeister haben die Protokolle und Abschätzungsurkunden zu durchgehen, und, nach Beifügung der ihnen sich ergebenden Bemerkungen, sie an die Großh. Kreisämter einzusenden.

Den Großh. Kreisämtern liegt es ob, die Verhandlungen zu prüfen, die darin vorgefundenen formellen Mängel berichtigen zu lassen und sofort dieselben den Großh. Kreisbaumeistern oder besonders bestellten Baubeamten zur Begutachtung mitzutheilen.

§. 20.

Ist nach der Abschätzung durch die Sachverständigen oder nach dem, von dieser abweichenden Gutachten des Baubeamten, eine Ermäßigung des bestehenden Versicherungs-Anschlags erforderlich; so ist der Eigenthümer, nach Anordnung des Kreisamts, durch den Bürgermeister davon in Kenntniß zu setzen, und zugleich aufzufordern, sich, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor dem Bürgermeister zu Protokoll zu erklären, ob er eine weitere Abschätzung in Anspruch nehmen will, und, wenn nicht, im Falle daß der Baubeamte eine weitere Ermäßigung beantragt hat, sich binnen einer Frist von gleichfalls 10 Tagen darüber zu erklären, ob er sich dieser Ermäßigung unterwerfen will.

Dasselbe Verfahren ist, in Bezug auf die Abschätzungen der Sachverständigen und Gutachten der Baubeamten, auch dann einzuhalten, wenn bei Gelegenheit der ortweisen Aufnahme nach Art. 4 des Gesetzes, zur Zeit noch nicht versicherte Gebäude abgeschätzt werden.

Hierbei ist es dem Eigenthümer überlassen, insoweit es nicht schon vorher geschehen ist, für feuergefährliche Gebäude eine Erhöhung des Anschlags bis zu der im §. 16 bestimmten Gränze zu verlangen.

§. 21.

Sobald sämmtliche zur Erklärung aufgeforderte Eigenthümer sich erklärt haben, oder die zur Erklärung anberaumten Fristen abgelaufen sind, hat der Bürgermeister die Verhandlungen, nachdem er seine Bemerkungen beigesetzt hat, nebst dem Ortsbrandkataster, dem Kreisamt vorzulegen.

Findet dieses noch formelle Mängel; so hat es deren Beseitigung anzuordnen.

Haben Eigenthümer zwar nicht eine weitere Abschätzung für sich verlangt, aber auch nicht sich mit dem, von der Abschätzung der Sachverständigen abweichenden Gutachten des Baubeamten einverstanden erklärt, so sind diese, wenn sie sich nicht schon im Voraus für den eintretenden Fall erklärt haben, noch zur Aeußerung zu veranlassen, ob sie eine weitere Abschätzung für nöthig halten.

§. 22.

Hiernach sind sämmtliche Verhandlungen durch die Kreisämter der Großherzoglichen Brandassecurations-Commission, mit den geeigneten Anträgen, vorzulegen.

Die Großherzogliche Brand-Assecurations-Commission hat, insoweit weitere Abschätzungen erforderlich sind, nach Vorschrift des §. 12 Absatz 2 und 3 zu verfahren, und, insoweit dieß nicht der Fall ist, den Eintrag in die Kataster durch Verfügung an die Kreisämter anzuordnen, welcher von den Großherzoglichen Steuerkommissären, wie §. 13 vorgeschrieben, in thunlichst kurzer Frist zu vollziehen ist.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 8.

Wenn die in den Paragraphen 8, 11, 12, 14, 20, 22 erwähnte 10tägige Frist an einem Sonn- oder Festtage abläuft, so kann die Wahrung derselben noch am nächstfolgenden Tage stattfinden.

Bei den den Großherzoglichen Bürgermeistern zur Ausübung ihrer Functionen vorgeschriebenen Fristen werden die Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.

Die bei der Feststellung der Versicherungs-Anschläge betheiligten Beamten und Sachverständige haben sich, auch wo keine Fristen in gegenwärtigem Reglement bestimmt worden sind, überall thunlichst rascher Erledigung zu befleißigen.

§. 24.

In Zukunft ist das angehängte Formular zu verwenden.

§. 25.

Das Reglement vom 22. Februar 1841 über das in Beziehung auf Versicherung von Gebäuden in der Brandversicherungs-Anstalt zu beobachtende Verfahren tritt, abgesehen vom Vollzuge der schon aufgenommenen Abschätzungen des Bauwerths (Art. 25 des Gesetzes vom Heutigen), außer Wirksamkeit.

Darmstadt am 6. Juni 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Formular I.

Brandversicherungs-Declaration.

Heute den 10. September 1833 hat Johann Heinrich Laubenheimer, Ackersmann und Schmied zu Oberhilbersheim bei dem Unterzeichneten zu Protokoll erklärt, daß er

die Abschätzung seiner im Brandkataster noch nicht versicherten Gebäude,
die Herabsetzung seiner im Brandkataster über den wahren Werth versicherten Gebäude,
die Erhöhung seiner im Brandkataster unter dem wahren Werth versicherten Gebäude

wünsche, nämlich:

{Wenn es sich von noch nicht versicherten Gebäuden handelt} Wohnhaus mit Schmiede
Scheuer und Kuhstall
Pferdestall
Schweineställe etc.

{Wenn es sich von schon versicherten Gebäuden handelt} {Nr. des Brd.-Kat. 118. Wohnhaus mit Schmiede versichert zu 3000 fl.
Lit. „ „ „ a. Scheuer mit Kuhstall versichert zu . 1000 „
„ „ „ „ b. Pferdestall „ „ . 800 „
„ „ „ „ c. Schweinestall etc. „ „ . 200 „

Er bitte deshalb, die Abschätzung vornehmen zu lassen, und beabsichtige, daß:

die neue Versicherung {alsbald, oder / vom Anfang des nächsten Jahres an}

der veränderte Versicherungsanschlag, insofern die Abschätzung eine Erhöhung ergebe {alsbald oder / vom Anfang des nächsten Jahres an}

in Wirksamkeit trete.

Oberhilbersheim, den 10. Mai 1853.

Der Bürgermeister: Müller. — Unterschrift des Declaranten: Joh. Heinr. Laubenheimer.

Auf den Grund vorerwähnter Declaration sind heute die verpflichteten Sachverständigen zur Vornahme der erforderlichen Abschätzung eingeladen worden.

Oberhilbersheim, den 11. September / 31. October 1853.

Der Bürgermeister: Müller.

In Gemäßheit vorstehender Einladung haben wir unterzeichnete Sachverständige die oben genannten Gebäude, wie unten näher ersichtlich ist, pflichtmäßig abgeschätzt und dabei gefunden:

	Nr. u. Lit. des Brandkatasters.	Gebäude.	wahrer Werth.	Bemerkungen.
Nicht bei neuen Gebäuden	118.	Wohnhaus mit Schmiede.	fl.	Kommen Gebäude vor, bei denen wegen Feuergefährlichkeit des Gewerbes ⅓ der Schadensvergütung in Abzug zu bringen ist, so ist hier anzugeben, welche andere Gebäude mit denselben in unmittelbarer Berührung stehen.
	a.	Scheuer und Kuhstall.		
	b.	Pferdestall.		
	c.	Schweineställe.		

Oberhilbersheim, den

Joh. H...... Zimmermeister.
Phil. P...... Maurermeister.

Die Unterschrift der Sachverständigen wird hiermit beglaubigt, und der vorbenannte Gebäude-Eigenthümer von der Abschätzung unter der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, binnen einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses, sich darüber bei Unterzeichnetem zu Protokoll zu erklären, ob er eine weitere Abschätzung in Anspruch nehmen wolle.

Oberhilbersheim, den . . . . . .

Der Bürgermeister
Müller.

Siegel.

Die Insinuation obiger Eröffnung bescheinigt
Der Bürgermeister
Müller.

Heute den . . . . . . erschien der Gebäude-Eigenthümer Johann Heinrich Laubenheimer vor dem Unterzeichneten und erklärte

{dass er eine weitere Abschätzung in Anspruch nehme, oder
{dass er bei der Abschätzung nichts zu erinnern habe.

Im Falle sich Gebäude dabei befinden, für welche wegen Feuergefährlichkeit ein Theil der Schadensvergütung abgezogen wird, kann weiter erklärt werden, wie das Beispiel zeigt } Zugleich nahm derselbe, hinsichtlich des Wohnhauses, in welchem sich die Schmiede befindet, die Erhöhung des Versicherungskapitals auf zehn Neuntheile des wahren Werths in Anspruch.

Oberhilbersheim, den . . . . . . Joh. Heinr. Laubenheimer.

Die Unterschrift des Declaranten wird mit dem Anfügen beglaubigt, dass von Seiten des Unterzeichneten bei dem Eintrag des Ergebnisses der Abschätzung in das Brandkataster

nichts zu erinnern ist,
folgende Bedenken obwalten oder Bedenken obwalten, welche in dem erstatteten besonderen Bericht ausgeführt sind.

Oberhilbersheim, den . . . .

Der Bürgermeister
Siegel. Müller.

oder

Der unterzeichnete Bürgermeister bescheinigt, dass der Gebäude-Eigenthümer in der anberaumten Frist keine Erklärung abgegeben hat und dass von seiner Seite bei dem Eintrag des Ergebnisses der Abschätzung in das Brandkataster

nichts zu erinnern ist,
folgende Bedenken obwalten oder Bedenken obwalten, welche in dem erstatteten besonderen Bericht ausgeführt sind.

Oberhilbersheim, den . . . . . .

Der Bürgermeister
Siegel. Müller.

Hiernach sind, wenn es nach §. 11 des Reglements zu einer Begutachtung durch den Kreisbaumeister kommt und dieser einen geringeren Anschlag als die Sachverständigen beantragt, die desfalls erforderlichen Verhandlungen zu bemerken, nämlich der Antrag des Kreisbaumeisters, die Aufforderung an den Eigenthümer zur Erklärung hierüber, dessen Erklärung oder die Bescheinigung, dass er sich nicht erklärt hat, und eintretenden Falls der weitere Antrag des Kreisbaumeisters. Wenn es, was bei sorgfältiger Einrichtung nicht leicht der Fall sein wird, an Raum zur Aufnahme dieses wesentlichen Theils der Verhandlungen gebricht, so genügt es, dass das Endergebniss desselben, unter Bezugnahme auf der Declaration beizuschliessende Anlagen, von dem Kreisamt hierher bescheinigt wird.

Kommt es zur weiteren Abschätzung (§. 12. des Reglements), so hat die Brand-Assecurations-Commission das Ergebniss derselben in der zuletzt erwähnten Weise hierher zu bescheinigen, das Kreisamt hierauf den Eintrag zu verfügen.

Beschluß des Großherzoglichen Kreisamts.

Vorstehende Verhandlung wird dem Großherzoglichen Steuer-Commissär des Steuerbezirks . . . . . zum Eintrag in das Orts- und Bezirks-Exemplar des Brandkatasters, unter dem Anfügen mitgetheilt, daß sich der Eintrag, wie folgt, gestaltet:

Nr. u. Lit. des Brandkatasters.	Gebäude.	seitherige Versicherung.	Zeit der Versicherung.	Abgang.	Zugang.	In das Brandkataster aufzunehmender Betrag.	Dabei Erhöhung über den wahren Werth wegen Feuergefährlichkeit.
		fl.		fl.	fl.	fl.	
118.	Wohnhaus mit Schmiede	3000	1847.				ein Neuntheil.
a.	Scheuer mit Kuhstall	1000	1843.				
b.	Pferdestall	800					
c.	Schweineställe	200					
	Summe	5000			Summe		

(Falls bei neuen Versicherungen aus.)

und die Wirkung { alsbald oder / vom nächsten Jahre an } einzutreten hat.
den ten

Siegel.

Das Großherzogliche Kreisamt
N. N.

Den heute geschehenen Eintrag in das Orts- und Bezirks-Exemplar des Brandkatasters bescheinigt
den ten

Der Großherzogliche Steuer-Commissär
N. N.

Nähere Darlegung der Abschätzung der Sachverständigen.

Gebäude.	Abmessungen. der Gebäude im Ganzen. Länge Fuß.	Tiefe Fuß.	Höhe Fuß.	Abmessungen. im Einzelnen.	Materialien.	Neubauwerth, ohne Baustelle.
Wohnhaus mit Schmiede.				Es ist hier anzugeben, wie viel Stockwerke, wie hoch jedes derselben, und das Dach, Stärke der Umfangswände,	Es ist hier anzugeben, welche Materialien an allen Haupttheilen des Gebäudes angebracht sind.	
Scheune mit Kuhstall.				wieviel und welcherlei Art Räume jedes Stockwerk hat.		
Pferdestall.						
Schweineställe						

Gebäude.	Zustand und ungefähres Alter der Gebäude.	Wahrer Werth ohne die Baustelle.	Bemerkungen.
Wohnhaus mit Schmiede.			Hier ist zum Beispiel zu erwähnen, wenn bei der Abschätzung eine andere, den Zweck mindestens gleich gut erfüllende Constructionsmethode, als die im Gebäude angewendete, vorausgesetzt ist, zum Beispiel eine Construction des Daches, welche bei gleicher Solidität weniger Holz erfordert. Auch ist hier zu erläutern, worauf, soweit sich dies angeben lässt, die Abweichung des Anschlags von der bei früherer Abschätzung gefundenen beruht. Zum Beispiel anzugeben: Es ist im Jahr 1848 ein Stockwerk eingesetzt worden; das Haus ist im Jahr 1849 durchgreifend reparirt worden; die Unterhaltung des Hauses ist in neuerer Zeit vernachlässigt worden; die Sachverständigen müssen annehmen, dass die früheren Sachverständigen nicht richtig abgeschätzt haben.
Scheuer mit Kuhstall.			
Pferdestall.			
Schweineställe.			

Unterschrift der Sachverständigen
N. N.
N. N.

Anmerkung: Die Formularien für die Feststellung der Versicherungen von Amtswegen werden besonders den Kreisämtern mitgetheilt werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt am 13. Juli 1853.

Verordnung,

den Verkehr mit verbotenen Waffen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, auf den Grund des Art. 73 der Verfassungs-Urkunde zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Wer Abschraubgewehre, Stockflinten, Windbüchsen oder sonstige Schußwaffen, welche als gefährlich von Unserem Ministerium des Innern verboten werden, verfertigt, verkauft oder feilhält, soll mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Gulden, oder Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 2.

Wer, ohne besondere Erlaubniß der oberen Polizeiverwaltungsbehörde erhalten zu haben, Stockdegen, Dolche oder Stilete oder dolchartige oder stiletartige Messer verfertigt oder verkauft, oder wer solche Waffen zum Verkauf ausstellt, soll mit einer Geldbuße von zehn bis hundert Gulden oder Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen, und wer dergleichen Waffen ohne Erlaubniß der oberen Polizeiverwaltungsbehörde führt, mit fünf bis fünfzig Gulden oder Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen bestraft werden.

Art. 3.

Neben den nach den vorhergehenden Artikeln auszusprechenden Strafen ist auch auf Confiscation der verbotenen Waffen, in deren Besitz der Schuldige sich befindet, zu erkennen.

Art. 4.

Die in Gemäßheit der Art. 1 und 2 erkannten Geldbußen, welche sich als uneinbringlich darstellen, werden im Gefängniß und zwar mit vier und zwanzig Stunden für jeden Gulden verbüßt.

Art. 5.

Die Verordnung vom 17. April 1850 (Nr. 19 des Regierungsblatts) ist aufgehoben.

Art. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 18. Juni 1853.

(L. S.) **LUDWIG.**

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

die dienstliche Benennung des Großherzoglichen Geheimen Haus- und Staats-Archivs betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben durch Allerhöchste Entschließung vom 1. d. M. zu verfügen geruht, daß das Großherzogliche Geheime Haus- und Staats-Archiv von nun an die dienstliche Benennung „Haus- und Staats-Archiv-Direktion" zu führen habe.

Es wird dieses hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 4. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Bekanntmachung,

Veränderung in der Bezirkseintheilung des Kreises Darmstadt betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß der Ort Niederbeerbach mit seiner Gemarkung von dem Kreise Bensheim getrennt und dem Kreise Darmstadt zugetheilt werden soll. Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom 15. Juli l. J. an in Vollzug zu treten hat.

Darmstadt, den 13. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Verwendung von Stempelpapier zu Eingaben an den Großherzoglichen Staatsrath, insbesondere zu Recursen in Rechnungssachen betreffend.

Da in neuerer Zeit, insbesondere von Gemeinde- und Kirchenrechnern, wenn sie gegen Abschlüsse der Großherzoglichen Ober-Rechnungs-Kammer an den Großherzoglichen Staatsrath recurriren, öfters gegen die Bestimmungen der Stempel-Verordnung vom 16. Februar 1825 und die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsraths vom 24. August 1838 (Regierungsblatt Nr. 31. S 352) verstoßen wird, auch die Einsendungen ordnungswidrig mit D. S. bezeichnet werden, anstatt das tarifmäßige Porto für sie zu bezahlen, mithin doppelte Strafen den Contravenienten angesetzt werden müssen, so wird die angezogene Bekanntmachung wiederholt in Erinnerung gebracht und auf die Allerhöchste Verordnung vom 25. October 1842 (Regierungsblatt Nr. 37. S. 521) ausgedehnt.

Darmstadt, den 29. Juni 1853.

Der Großherzogliche Staatsrath.

Das General-Secretariat.
v. Lehmann.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäßheit des Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Starkenburg.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhofe der Provinz Starkenburg.

1) Wilhelm Ries, Schneidergeselle und Kriegsreservist von Darmstadt, wegen ausgezeichneten Diebstahls im 2ten Rückfall und Unterschlagung durch Urtheil vom 15. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

2) Ludwig Eckert, Scheerenschleiferlehrling von Kimbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfall durch Urtheil vom 16. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 14 Tage lang, zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

3) Wilhelm Rädchen, Torfmakler und Kriegsreservist, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 16. November 1852 in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten als verwandelte Zusatzstrafe zu der ihm unterm 10. September 1852 wegen Raubs zuerkannten Zuchthausstrafe von 7½ Jahren.

4) Nicolaus Hübner, Dienstknecht von Großbieberau, wegen im ersten Rückfall verübten ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 17. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, während der ersten vierzehn Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

5) Magdalene Meyer, ohne Gewerbe, von Habitzheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls im dritten Rückfalle durch Urtheil vom 17. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten vierzehn Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

6) Philipp Weinberg, Lumpensammler und Krämer und
Peter Bettel, ohne Gewerbe, beide von Heppenheim an der Bergstraße, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 18. November 1852, Ersterer in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, Letzterer in eine solche von zwei Jahren und drei Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

7) Heinrich Lösch, Schneidergeselle von Hofheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls im vierten Rückfall durch Urtheil vom 19. November 1852 in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 4 Wochen eines jeden halben Jahres der Strafzeit und Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von drei Jahren nach verbüßter Strafe.

8) Konrad Neuner II., Ackersmann von Dudenhofen, wegen Brandstiftung durch Urtheil vom 20. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

9) Johann Jakob Engel, Bürstenbinder von Ramberg, im Königreich Bayern, wegen ausgezeichneten Diebstahls im vierten Rückfalle durch Urtheil vom 22. November 1852 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, woran jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuches 3 Monate Untersuchungshaft in Abzug kommen.

10) Peter Horch, Fabrikarbeiter von Weiskirchen, wegen eines ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 23. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

11) Adolph Stuckert, Leinweber von Reinheim, wegen dreier im ersten Rückfall begangener ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 24. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, ge-

schärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

12) Peter Dittmann, Müller von Oberramstadt, wegen nächsten Versuchs der Nothzucht durch Urtheil vom 25. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

13) Matthäus Dresch, Cigarrenmacher von Großzimmern und
Jakob Lang, Schneidergeselle von Dornbiel, durch Urtheil vom 27. November 1852, Ersterer wegen eines im ersten Rückfalle begangenen ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren, Letzterer wegen eines im zweiten Rückfalle begangenen ausgezeichneten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, beide Strafen sind geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während der ersten drei Wochen eines jeden halben Jahres der Strafzeit, und Stellung des Dresch unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

14) Georg Hundt, Mechanikus von Darmstadt, wegen Falschmünzens, durch Urtheil vom 30. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

15) Peter Morr, von Langenthal, ohne Gewerbe, durch Urtheil vom 2. December 1852 wegen ausgezeichneten Diebstahls im dritten Rückfall in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

16) Rebekka, Wittwe des Johannes Schülein, von Offenbach, durch Urtheil vom 3. December 1852, wegen ausgezeichneten Diebstahls im ersten Rückfall, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

17) Durch Urtheil vom 4. December 1852:

a) Joseph Karl Enger, Sohn der Wittwe des Joseph Adam Enger II. von Hirschhorn, wegen eines fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten;

b) Johann Kumpf, Kriegsreservist von Hirschhorn, wegen Anstiftung zu einem ausgezeichneten Diebstahl im ersten Rückfall in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahres der Strafzeit, hierbei wurde weiter eine bereits erkannte Strafe von 3 Monaten Correctionshaus mit 2 Monaten zugesetzt, somit in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren 2 Monaten;

c) Adam Kaiser, lediger Sohn der verstorbenen Adam Kaisers Eheleute von Hirschhorn, wegen eines fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls und eines ausgezeichneten Diebstahls, Unterschlagung und wegen zweimaliger Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren.

d) Bernhard Gottlieb Enger, Sohn der Franz Enger'schen Eheleute von Hirschhorn, wegen eines einfachen und eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen zweimaliger Landstreicherei in eine Correctionshausstrafe von einem Jahr und 8 Monaten.

18) Ernst Pfalzgraf, Müller von Oberroden, wegen vorsätzlicher Brandstiftung durch Urtheil vom 8. December 1852 in eine Zuchthausstrafe von 11 Jahren.

19) Bartholomäus Bitsch von Lautenweschnitz, Taglöhner, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 9. December 1852 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

20) Katharina Meyer, Dienstmagd von Fürth, wegen Todtschlags, fortgesetzter Mißhandlung ihres Kindes und wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 11. December 1852 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

21) Franz Weiland, ohne Gewerbe, von Niederroden, wegen eines im ersten Rückfalle verübten ausgezeichneten und eines einfachen Diebstahls durch Urtheil vom 18. December 1852 in eine Corrections-

hausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während den ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

22) Durch Urtheil vom 21. December 1852 in contumaciam:

a) Dr. Ferdinand von Löhr, praktischer Arzt von Worms,

b) Dr. Wilhelm Zimmermann, praktischer Arzt von Darmstadt, und

c) Georg Fees III., Uhrmacher von Michelstadt, wegen hochverrätherischer Verschwörung und der Vorbereitung zum Hochverrath, des Landesverraths, sowie der Anstiftung zum Aufruhr und der bewaffneten Theilnahme daran, jeder der beiden ersteren zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, Letzterer in eine solche von 14 Jahren.

d) Carl Oeln, Pfarramts-Candidat von Großenbuseck, wegen hochverrätherischer Verschwörung und der Vorbereitung zum Hochverrath, sowie der Anstiftung zum Aufruhr und der bewaffneten Theilnahme daran, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

e) Georg Adam Schaab von Reisen, ohne Gewerbe, wegen der Vorbereitung zum Hochverrath, der bewaffneten Theilnahme am Aufruhr und des Todtschlags des Gr. Provinzial-Commissärs Prinz zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

f) Adam Gärtner, vormaliger Bürgermeister von Waldmichelbach, wegen Vorbereitung zum Hochverrath, Landesverrath, sowie Anstiftung zum Aufruhr und bewaffneter Theilnahme daran in eine zehnjährige Zuchthausstrafe.

g) Max Beck, ohne bestimmtes Gewerbe, von Darmstadt, wegen hochverrätherischer Verschwörung und Vorbereitung zum Hochverrath zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe.

h) Benedikt Stamm, Schuhmacher von Michelstadt,

i) August Heist, Schuhmacher von da,

k) Georg Haag II., Fabrikarbeiter von da,

l) Johann Neff, Schuhmachergeselle von da,

m) Wilhelm Meyer, Zimmermann von da und

n) Georg Mühlfeld, Schuhmacher von Fürth, wegen Vorbereitung zum Hochverrath, Landesverrath, sowie bewaffneter Theilnahme am Aufruhr, jeder zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe.

o) Peter Mühlfeld III., Landwirth von Wahlen,

p) Heinrich Seifert, Küfer von Michelstadt, und

q) Georg Eisenhauer, Ziegler von Fürth,

r) Nicolaus Bangert, Bäckergeselle von Waldmichelbach,

s) Franz Jakob Hildenbeutel, Sattlergeselle von Waldmichelbach und

t) Peter Mechler, Wirth daselbst, wegen Vorbereitung zum Hochverrath, sowie Anstiftung zum Aufruhr und bewaffneter Theilnahme daran, Jeder der unter o, p, q Genannten in eine siebenjährige und die drei Letzten Jeder in eine sechsjährige Zuchthausstrafe.

23) Philipp Kreider, gewesener Bürgermeister zu Bobstadt, wegen Veruntreuung im Dienste in contumaciam durch Urtheil vom 22. December 1852 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

24) Georg Affemann, Bäcker von Erbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 16. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

25) Georg Dauber, Nagelschmied von Langen, wegen Verleitung Anderer zum Meineid, in contumaciam durch Urtheil vom 17. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

26) Dorothea Kilian, Dienstmagd von Bensheim, wegen vollendeten Versuchs der Beschädigung Anderer durch Vergiftung und kleinen Diebstahls durch Urtheil vom 19. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 4 Jahren.

27) Philipp Bonnacker, Schuhmachergeselle von Appenheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 19. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

28) Katharine Horneff von Oberlaudenbach, wohnhaft zu Offenbach, Fabrikarbeiterin, wegen Meineids durch Urtheil vom 21. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren.

29) Philipp Heusel, von Oberramstadt, Mühlbursche, wegen eines ausgezeichneten im dritten Rückfalle verübten Diebstahls durch Urtheil vom 23. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

30) Peter Becker, Dienstknecht von Raunheim, wegen zweier im vierten Rückfalle begangener ausgezeichneter Diebstähle durch Urtheil vom 26. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 4 Wochen eines jeden Jahres der Strafzeit.

31) Durch Urtheil vom 1. März 1853 wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle:
   a) Johann Maaser, Maurer und
   b) Georg Orio, deßgleichen, Beide von Pfaffenbeerfurth, Jeder in eine Correctionshausstrafe von 2¼ Jahren,
   c) Peter Hildenbeutel, Korbmacher daselbst, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten.
   d) Melchior Krämer II., Besenbinder daselbst, in eine solche von 2 Jahren.

32) Adam Winter II. von Obertshausen, Weißbinder, wegen im Rückfall verübten ausgezeichneten Diebstahls durch Urtheil vom 2. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 4 Wochen eines jeden halben Jahres der Strafzeit.

33) Durch Urtheil vom 5. März 1853:
   a) Anton Koch, Taglöhner von Lorsch, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 14 Tagen zu Anfang, in der Mitte und Ende der Strafzeit, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Monate Untersuchungshaft in Abzug kommen.
   b) Peter Metz, Leinweber daselbst,
   c) Peter Gärtner, Trainkanonier daselbst, Jeder in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren.
   d) Johann Metz IV., Taglöhner daselbst, in eine Zuchthausstrafe von 5½ Jahren, wovon ebenfalls 6 Monate Untersuchungshaft in Abzug kommen;
   wegen eines durch mehrfache Wiederholungen fortgesetzten ausgezeichneten Diebstahls und Versuchs dazu;
   e) Johann Metz II., ohne besonderes Gewerbe, von Lorsch, in eine Zuchthausstrafe von 5½ Jahren und
   f) Valentin Heerd, Taglöhner daselbst, in eine solche von 5 Jahren,
   wegen Theilnahme an demselben Verbrechen ohne Theilnahme an dem Versuch, sodann:
   g) Ludwig Klein, Uhrmacher und Tabakshändler von Bensheim, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, wegen Beihülfe zu diesem Verbrechen.

34) Barbara Schuster, ohne Gewerbe, von Erbach, wegen Erpressung, durch Urtheil vom 7. März 1853 in eine durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, während jedesmal 14 Tagen, zu Anfang und zu Ende der Strafzeit zu schärfende Correctionshausstrafe von einem Jahr.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzial-Strafgericht der Provinz Starkenburg.

1) Philipp Wahlig, ohne Gewerbe, von Lorsch, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 2. October 1852 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

2) Joseph Schwab II, Pflästerer, von Kleinkrotzenburg, wegen Eigenthumsbeschädigung aus Rache wegen Amtshandlungen, durch Urtheil vom 22. December 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1¾ Jahren.

3) Johann Keller II. von Oberramstadt, gewesener Gemeinderath, wegen Schriftfälschung, Unterschlagung und einfachen Betrugs, in contumaciam durch Urtheil vom 4. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 6½ Jahren.

4) Jakob Rohrmann, Schiffer, von Neckarsteinach, durch Urtheil vom 8. März 1853, wegen Majestätsbeleidigung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

5) Friedrich Wolf, Schullehrer, von Obernhausen, wegen Schriftfälschung, durch Urtheil vom 8. März 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

6) Jakob Delp von Pfungstadt, Taglöhner, wegen eines ausgezeichneten Diebstahls, eines einfachen Diebstahls, Anstiftung und des Versuchs zum Betruge, durch Urtheil vom 11. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

III. Von dem Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Starkenburg.

1) Marie Sibylle Stier von Bessungen, wegen einfachen im sechsten Rückfall verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, und durch einsame Einsperrung während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, durch Urtheil vom 24. September 1852.

2) Elisabetha Barth von Rüsselsheim, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 8 Tage lang, zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 1. October 1852.

3) Friedrich Hamm und
Georg Grab, beide von Lampertheim, wegen im Raufhandel verübter Körperverletzung, Ersterer in eine Zuchthausstrafe von 2 Monaten, Letzterer in eine solche von 1 Monat, als Zusatz zu der, ihnen durch Urtheil des Assisenhofs dahier, wegen tödtlicher Verwundung des Ludwig Lösch von Lampertheim zuerkannten Zuchthausstrafe, durch Urtheil vom 5. October 1852.

4) Adam Delp von Gadernheim, wegen im zweiten Rückfall, unter erschwerenden Umständen begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 14 Tagen, zu Anfang und in der Mitte der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 14. Mai 1852.

5) Christoph Griesheimer von Lorsch, wegen im zweiten Rückfalle begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, 8 Tage lang, zu Anfang und in der Mitte der Strafzeit, wovon jedoch in Gemäßheit des Artikel 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat der Untersuchungshaft in Abrechnung kommt, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 12. October 1852.

6) Jakob Flath von Bensheim, wegen einfachen, im ersten Rückfall verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, in jedem Vierteljahr der Strafzeit, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 2 Monate der Untersuchungshaft in Abrechnung kommen, durch Urtheil vom 12. October 1852.

7) Jakob Thomas von Frankenhausen,
Ernst Carl Luckhaupt von Niederramstadt und

Ludwig Rebenich von Bickenbach, wegen im Complott, von dem Ersten zugleich im Rückfall verübten, einfachen, fortgesetzten Diebstahls, der Erste in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, 14 Tage lang, zu Anfang und in der Mitte eines jeden Jahrs der Strafzeit, Ernst Luckhaupt in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und L. Rebenich in eine solche von 1 Jahr, durch Urtheil vom 21. October 1852.

8) Andreas Leonhardt aus Darmstadt, wegen einfachen fortgesetzten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren und 8 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen der Untersuchungshaft in Abzug kommen, und
Johannes Mühlenkampf von da, wegen Beihülfe zu jenem Verbrechen in eine Correctionshausstrafe von $1\frac{1}{2}$ Jahren, wovon ebenfalls nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen der Untersuchungshaft in Abzug kommen,
beide durch Urtheil vom 25. October 1852.

9) Philipp Eckert II. von Dietzenbach, wegen Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 26. October 1852.

10) Georg Meyer von Meßbach, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei und dreier kleiner Diebstähle, in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 4. November 1852.

11) Georg Walter von Traisa, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei und Unterschlagung, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat der Untersuchungshaft in Abzug kommt, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den anderen Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 5. November 1852.

12) Georg Herbert von Kleinsteinheim, wegen einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag in jedem halben Jahre der Strafzeit, verbunden mit einsamer Einsperrung in dieser Zeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. November 1852.

13) Christian Fischer von Umstadt, wegen Kindesaussetzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 12. November 1852.

14) Johannes Kropp von Großgerau, wegen einfachen, im Complott und vierten Rückfall begangenen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den anderen Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, verbunden mit einsamer Einsperrung in dieser Zeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 1. December 1852.

15) a) Michael Geist von König, wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 30. November 1852;

15) b) Christian Herzlinger von Echzell, wegen im fünften Rückfall verübten Betrugs und zweier eben solcher einfachen Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von $3\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den anderen Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung, beides während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 9. December 1852.

16) Franz Adam, Cigarren-Arbeiter von Steinheim, wegen im fünften Rückfall verübten einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod,

14 Tage lang, je um den anderen Tag, zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 10. December 1852.

17) Justus Kreb von Waschenbach, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den anderen Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 14. December 1852.

18) Elisabetha Kilian von Birnheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der Confination, in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den anderen Tag, während des ersten und letzten Vierteljahrs der Strafzeit, durch Urtheil vom 16. December 1852.

19) Adam Schwerber von Oberroden, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 4 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den anderen Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. Januar 1853.

20) Jakob Dörsam von Asbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang und in der Mitte der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 4. Januar 1853.

21) Franz Joseph Schweizer von Unterschönmattenwaag, wegen einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag während der ersten 3 Wochen eines jeden halben Jahrs, durch Urtheil vom 14. Januar 1853.

22) Johannes Borger von Lützelbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 18. Januar 1853.

23) Christian Ullmann von Lauterbach, Kriegsreservist, wegen Unterschlagungen, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, wovon jedoch nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 4 Monate der Untersuchungshaft in Abzug kommen, durch Urtheil vom 18. Januar 1853, verwandelt durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 8. Februar 1853 in eine einfache Festungsstrafe von 1½ Jahren, mit der nämlichen Aufrechnung von 4 Monaten Untersuchungshaft.

24) Conrad Kappes I. von Stockstadt, wegen Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, durch Urtheil vom 4. Februar 1853.

25) Philipp Herbold von Großrohrheim, wegen Körperverletzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, durch Urtheil vom 5. Februar 1853.

26) Friedrich Geh von Offenbach, wegen im dritten Rückfall begangener Landstreicherei und eines kleinen, im ersten Rückfall verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1¾ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 15. Februar 1853.

27) Valentin Willmann von Guntersblum, wegen Landstreicherei und einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, in einem jeden Vierteljahr der Strafzeit, wovon jedoch in Ge-

mäßheit des Art 34 des Strafgesetzbuchs 4 Wochen der Untersuchungshaft in Abzug kommen, durch Urtheil vom 18. Februar 1853.

28) Michael Opper von Hochstätten, wegen einfachen, im vierten Rückfall verübten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, durch Urtheil vom 4. März 1853.

29) Carl Held von Großzimmern, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, und einsame Einsperrung 4 Wochen lang, zu Anfang eines jeden halben Jahres der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 4 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. März 1853.

30) Jakob Diehm von Waldmichelbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, in einem jeden Vierteljahr der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 2 Jahre nach verbüßter Strafe.

31) Christian Schmidt aus Darmstadt, wegen im achten Rückfall verübter dreier kleiner Diebstähle und eines kleinen Betrugs, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des Strafgesetzbuchs 1 Monat Untersuchungshaft in Abzug kommt, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 11. März 1853.

32) Friedrich Lorenz Gerspach von Wimpfen, wegen fortgesetzten, im vierten Rückfall verübten einfachen Diebstahls, in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, und durch einsame Einsperrung, 4 Wochen lang, in jedem halben Jahr der Strafzeit, wovon jedoch nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate der Untersuchungshaft in Abrechnung kommen, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, — und
Christian Friedrich Ehebald von Wimpfen, wegen Beihülfe zu vorgenannten Verbrechen, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, gleichfalls mit Aufrechnung von 3 Monaten Untersuchungshaft, — durch Urtheil vom 16. März 1853.

33) Johannes Meckel von Lörzenbach, wegen im zweiten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1½ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden halben Jahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 18. März 1853.

34) Friedrich Weidmann von Wersau, wegen dreier kleiner und eines einfachen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 14 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 8 Tage lang, je um den andern Tag, in einem jeden Vierteljahr der Strafzeit sowie durch zweitägigen Dunkelarrest am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 19. März 1853.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Starkenburg und zwar:

a) Von Großherzoglichem Stadtgericht zu Darmstadt.

1) Wilhelm Schmenger von Kaiserslautern, wegen im zweiten Rückfalle verübten kleinen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten, geschärft durch einsame Einsperrung und

Entziehung der warmen Kost, 3 Wochen lang, je um den andern Tag, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 5. Juli 1852.

2) Sophie Karch von Obermossau, wegen im zweiten Rückfalle verübten einfachen Diebstahls, zu einer Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft durch Entziehung der warmen Kost, je um den andern Tag, in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit, durch Urtheil vom 29. September 1852.

3) Ludwig Trippel von Babenhausen, wegen im zweiten Rückfall verübten Diebstahls, wegen Landstreicherei und Widersetzung, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 14 Tagen, geschärft durch Entziehung der warmen Kost, 14 Tage lang, beim Beginn, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr, durch Urtheil vom 26. Nov. 1852.

b) Von Großherzoglichem Landgericht zu Seligenstadt.

Georg Adam Schmitt von Mühlheim, wegen im ersten Rückfall begangener Landstreicherei, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag in den ersten und letzten 4 Wochen der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 3 Jahre nach verbüßter Strafe, durch Urtheil vom 16. November 1852.

c) Von Großherzoglichem Landgericht Zwingenberg.

1) Ludwig Schneider von Hähnlein, wegen wiederholten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, durch Urtheil vom 9. December 1852.

2) Heinrich Fickert von Schwanheim, wegen im zweiten Rückfalle verübter Gewohnheitsbettelei, in eine Correctionshausstrafe von 1¼ Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während 3 Wochen, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 1 Jahr, durch Urtheil vom 24. März 1853.

d) Von Großherzoglichem Landgericht zu Offenbach.

Friedrich Bubenheim von Halsdorf in Kurhessen, wegen Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, durch Urtheil vom 10. Januar 1853.

e) Von Großherzoglichem Landgericht zu Umstadt.

Adam Berthold von Höchst, wegen zweiten Diebstahls, in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, 14 Tage lang, je um den andern Tag, am Anfang, in der Mitte und am Ende der Strafzeit, durch Urtheil vom 11. März 1853.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 8. April dem Bürgermeister Johannes Bach zu Saasen,
am 7. Mai dem seitherigen Bürgermeister Valentin Villau zu Lampertheim und
am 6. Juni dem Bürgermeister Georg Jacob Hirsch zu Alsheim

das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt am 18. Juli 1853.

Verordnung,

die Vertretung der Partheien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es die Würde der Gerichte gleichwie die Rechtssicherheit der prozeßführenden Partheien dringend erheischt, daß auch bei denjenigen Gerichten Unserer Provinz Rheinhessen, bei welchen die Dienstverrichtungen der Advocat-Anwälte als solcher ausgeschlossen sind, nur solche Personen berufsmäßig als Bevollmächtigte oder Beistände erscheinen, welche den Gerichten oder dem Publicum für ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit eine genügende Bürgschaft gewähren, so haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1.

Unser Ministerium der Justiz wird eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl von Personen bezeichnen, die berechtigt sein sollen, bei Unserem Handelsgerichte zu Mainz und bei Unserem Bezirksgerichte zu Alzey in den Fällen, in welchen Letzteres als Handelsgericht erkennt, neben den Advocat-Anwälten, oder bei Unseren Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen als Bevollmächtigte oder Beistände berufsmäßig aufzutreten.

Diese Berechtigung ist nur solchen Individuen zu ertheilen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit Unser Ministerium der Justiz sich hinlänglich überzeugt haben wird.

§. 2.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Berechtigung wird entweder für ein oder für mehrere namhaft zu machende Gerichte ertheilt; die betreffenden Personen erhalten über dieselbe eine von Unserem Ministerium der Justiz ausgestellte Legitimation.

Ein Verzeichniß der bei den betreffenden Gerichten zur Uebernahme der Bevollmächtigung oder zur Verbeistandung einer Parthei berechtigten Personen ist von dem Secretär oder Actuare des Gerichts anzufertigen, und zur Kenntnißnahme des Publicums in dem Sitzungssaale des Gerichts aufzuhängen.

§. 3.

Die in den vorhergehenden Paragraphen gedachte Berechtigung kann nicht ertheilt werden:

1) den Ergänzungsrichtern an den Friedensgerichten,
2) den Notarien und deren Schreibern,
3) den Gerichtsvollziehern und deren Schreibern,
4) den beeidigten Actuariatsgehülfen,
5) den Geistlichen,
6) den Lehrern,
7) den Bürgermeistern und Beigeordneten,
8) den Gast- und Schenkwirthen.

Ist die fragliche Berechtigung bereits ertheilt, so erlischt sie von Rechtswegen, sobald ein Berechtigter zu einer der besagten Functionen ernannt oder als Actuariatsgehülfe beeidigt wird, oder eines der bezeichneten Gewerbe ergreift.

§. 4.

Personen, welche eine Berechtigung nicht erhalten, oder derselben verlustig geworden, dürfen bei keinem Gerichte der Provinz Rheinhessen als Bevollmächtigte oder Beistände der Partheien zugelassen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung:

1) bei Ascendenten in Sachen ihrer Descendenten und umgekehrt, bei Geschwistern und Schwägern, bei Ehemännern in Sachen ihrer Ehefrauen und bei Streitgenossen unter sich;
2) bei Mitgliedern einer Verwaltung in Sachen, welche diese Verwaltung betreffen, vorausgesetzt, daß diese Mitglieder von Uns oder Unserer obersten Verwaltungsbehörde entweder ernannt oder bestätigt worden sind; endlich
3) bei allen Personen, welche mit der Partheivertretung oder Verbeistandung sich nicht gewerbmäßig befassen.

§. 5.

Das in dem §. 4 enthaltene Verbot ist überhaupt nicht anwendbar:

1) auf die Vertretung der Partheien vor der Verwaltungskammer, und

2) auf das Verfahren vor dem Richter=Commissär in Fallimentprocessen, die Fallimentsgläubiger können sich vor dem Commissär durch jede sonst gesetzlich nicht ausgeschlossene Person vertreten lassen; erst wenn die Sache streitig und zur Verhandlung vor Gericht verwiesen wird, kommen die Bestimmungen der vorstehenden §§. 1 — 4 zur Anwendung.

§. 6.

Die zur Uebernahme einer Bevollmächtigung oder Verbeistandung berechtigten Personen stehen unter der Aufsicht der Gerichte, bei welchen sie als Partheibevollmächtigte oder Beistände erscheinen, wenn sie als solche sich einer Verfehlung schuldig machen.

Finden die Gerichte, daß die Verfehlungen so graver Natur sind, daß sie eine Entziehung der Berechtigung verdienen, so haben sie an Unser Ministerium der Justiz zu berichten, welches nach Befund der Sache die ertheilte Berechtigung zurücknimmt.

§. 7.

Den Gerichten wird es zur Pflicht gemacht, über die Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen.

§. 8.

Unser Ministerium der Justiz wird den Zeitpunkt festsetzen und bekannt machen, von welchem an die Vorschriften Unserer gegenwärtigen Verordnung in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt am 2. Juli 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Verordnung,

die Aufnahme der israelitischen Elementarlehrer in das Schullehrer=Wittwen=Institut betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verordnen geruht:

Zur Theilnahme an der durch Allerhöchste Verordnung vom 18. December 1819 errichteten Schullehrer=Wittwen=Unterstützungs=Anstalt sind von nun an auch die sämmtlichen wirklich angestellten und auf eine definitiv errichtete israelitische Elementarschule decretirten Schullehrer israelitischer Religion geeignet.

Die zu dieser Anstalt hiernach berechtigten israelitischen Schullehrer sind zum Beitritt zu derselben verpflichtet.

Diese Lehrer, sowie die israelitischen Religionsgemeinden, deren Lehrer hierdurch in das Institut aufgenommen werden, haben in derselben Weise, wie die Lehrer und Gemeinden christlicher Religion,

die gleichen Leistungen nach Maßgabe der Verordnungen vom 18. December 1819, 25. August 1829 und 16. November 1847 zu der Schullehrer-Wittwenkasse zu entrichten.

Hiernach ist sich gebührend zu achten.

Darmstadt, den 25. Juni 1853.

Aus allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,
die Wahlen des Gemeinderaths betreffend.

Der Art. 34 des Gesetzes vom 8. Januar 1852, die Bildung des Ortsvorstandes und die Wahl des Gemeinderaths betreffend, bestimmt ausdrücklich, daß der Recurs gegen eine die Wahl bestätigende oder verwerfende Entscheidung des Administrativ-Justiz-Hofs, bei Verlust des Recurses, binnen 8 Tagen unerstrecklicher Frist, vom Tage nach der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Administrativ-Justiz-Hof angezeigt und binnen weiterer 8 Tage gerechtfertigt werden muß, worauf dieser die Acten unverzüglich zur endgültigen Entscheidung an die höhere Stelle einzusenden hat.

Auch wird in den Entscheidungen des Administrativ-Justiz-Hofs auf diese gesetzlichen Bestimmungen jedesmal noch besonders mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß sowohl Anzeige, als Rechtfertigung des Recurses gegen diese Entscheidungen nur bei dem Administrativ-Justiz-Hof geschehen können und daß alle bei anderen Behörden eingereicht werdenden Beschwerden unberücksichtigt bleiben würden. Demungeachtet kommt es vor, daß der Recurs gegen Entscheidungen des Administrativ-Justiz-Hofs, wodurch eine Gemeinderathswahl bestätigt oder verworfen wird, bei uns angezeigt, oder, wenn auch bei dem Administrativ-Justiz-Hof angezeigt, bei uns gerechtfertigt wird. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nochmals aufmerksam zu machen, und für Diejenigen, welche gegen Entscheidungen des Administrativ-Justiz-Hofs über die Gültigkeit von Gemeinderathswahlen Recurs ergreifen wollen, zu bemerken, daß sie, falls sie diesen Recurs bei einer anderen Behörde als dem Administrativ-Justiz-Hof anzeigen oder rechtfertigen, es sich selbst beizumessen haben, wenn auf denselben keine Rücksicht genommen wird.

Darmstadt den 27. Juni 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Im Laufe des zweiten Quartals 1853 sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse bestätigt und hierauf die betreffenden Behörden zu deren Annahme ermächtigt worden:

1) die Schenkung einer Ungenannten im Betrage von 350 fl. an die Katholiken zu Jugenheim, im Kreise Bensheim, zur Stiftung einer monatlichen Messe daselbst;
2) die Schenkung mehrerer Ungenannten im Betrage von 125 fl. an die katholische Kirche zu Dromersheim, im Kreise Bingen, zur Stiftung von fünf Salve-Andachten;
3) die Stiftung einer Ungenannten von 100 fl. an die katholische Filialkirche zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, für Abhaltung von zwei jährlichen Engelämtern;
4) die Schenkung des Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Gedern im Betrag von 150 fl. zur Reparatur der Kirche zu Volkartshain;
5) die Schenkung eines Ungenannten an die katholische Kirche zu Ockstadt im Betrage von 100 fl. zur Stiftung eines Seelenamts und einer Roratemesse;
6) die Schenkung der Georg Specht's Wittwe zu Abenheim an die katholische Kirche daselbst im Betrage von 100 fl. zur Stiftung eines jährlichen Seelenamtes.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 7. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Verbreitung der Zeitschrift: „Volksfreund für das mittlere Deutschland" betreffend.

Auf den Grund des Art. 29. der Verordnung vom 4. October 1850, die Vervielfältigung und Verbreitung von Druckschriften rc. betr., wird hiermit die Verbreitung der zu Bornheim bei Frankfurt a. M. unter dem Titel: „Volksfreund für das mittlere Deutschland" erscheinenden Zeitschrift, bei Vermeidung der in dem angeführten Artikel angedrohten Strafen, in dem Großherzogthum verboten.

Dieses Verbot tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung im Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Darmstadt am 13. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage II. Classe in der Gemeinde Heidesheim, Kreises Bingen, pro 1853 betreffend.

Zur Unterstützung der Armen in der Gemeinde Heidesheim ist die Aufstellung eines Supplementarvoranschlags pro 1853 nothwendig geworden, und es hat die in demselben vorgesehene Umlage von 150 fl. die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erhalten.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich der Beitrag zu dieser Umlage auf 0 Kreuzer 1,697 Pfennige berechnet, und daß diese Umlage in zwei Zielen, und zwar in den Monaten August und September, erhoben werden soll.

Bingen, den 10. Juni 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Parcus, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage zur Bestreitung von Wegbau- und sonstigen Kosten für $18^{53}/_{55}$ in der Gemarkung Unterdiebach, Kreises Büdingen, betreffend.

Für Bestreitung der Wegbau- und sonstigen Kosten der Gemarkung Unterdiebach sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern auf das Grundsteuerkapital der Güterbesitzer dieser Gemarkung für die Periode $18^{53}/_{55}$ im Ganzen 625 fl. ausgeschlagen werden, wovon also jährlich 208 fl. 20 kr. und — bei einem Normal-Grundsteuerkapital von 757,5 fl. — von einem Gulden Normalsteuerkapital 16 Kr. 2,007 Pf. zu erheben sind.

Man bringt dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß die Erhebung jährlich in zwei Zielen, und zwar in den Monaten August und October, zu geschehen hat.

Büdingen, den 14. Juni 1853.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Follenius, Regierungsrath.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichtes zu Mainz vom 25. Juni 1853 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Adam Schmitt, Winzer aus Büdesheim, die im Artikel 116 des b. G. B. vorgeschriebene Zeugenvernehmung angeordnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. April den Kaufmann Karl Becker zu Amsterdam zum Vice-Consul daselbst, und
2) am 2. Juni den Bergrentmeister bei dem Braunkohlen-Bergwerke zu Dorheim Carl Friedrich Textor zu Friedberg zum Obereinnehmer der directen Steuern und indirecten Auflagen für den Obereinnehmerei-Bezirk Umstadt zu ernennen;
3) am 16. Juni dem Hofmusicus Christian Wiese die Stelle eines Organisten bei der Stadtkirche und Garnisonsgemeinde zu Darmstadt,
4) am 18. Juni dem Schulvicar Wilhelm Pabst zu Pleitersheim, im Kreise Alzei, die evang. Schullehrerstelle daselbst,
5) am 21. Juni dem Pfarrverwalter Laurentius Eser zu Oberwöllstadt die kath. Pfarrstelle zu Büdesheim, im Kreise Bingen, und
6) an demselben Tage dem kath. Pfarrer Joseph Schneider zu Oberflörsheim die kath. Pfarrei St. Quintin in Mainz zu übertragen;
7) am 23. Juni den Gerichtsdiener am Landgerichte Hirschhorn Michael Anton Bonifer zum zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Beerfelden, sowie den zweiten Gerichtsdiener am Landgerichte Beerfelden Adam Massot zum Gerichtsdiener am Landgerichte Hirschhorn, und
8) an demselben Tage den provisor. Lehrer an der Realschule zu Bingen Joseph Hillebrand definitiv zum Lehrer an der Realschule daselbst zu ernennen;
9) am 25. Juni dem Schulvicar Nicolaus Gölz an der zweiten kath. Schule zu Gaualgesheim, im Kreise Bingen, die erste kath. Schullehrerstelle daselbst, dem Schullehrer Wendelin Hassemer an der dritten Schule zu Gaualgesheim die zweite kath. Schullehrerstelle daselbst, und dem Schullehrer Carl Volp zu Altenhain die evang. Schullehrerstelle zu Lauter, im Kreise Grünberg, zu übertragen;
10) am 1. Juli den Gerichts-Accessisten Hermann Schulz aus König, dermalen zu Darmstadt, in die Zahl der Advocaten und Procuratoren bei dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg aufzunehmen und den Gerichts-Accessisten Anton Ludwig Lippert aus Mainz zum Advocat-Anwalt bei den Gerichten zu Mainz zu ernennen;
11) am 5. Juli dem Pfarrer Gustav Landmann zu Stockhausen die zweite evang. Pfarrstelle zu Gießen zu übertragen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 30. Mai dem Protokollisten bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Hofkammer-Secretär Wilhelm Pfnor dahier den Charakter als „Canzleirath“ und,
2) am 22. Juni dem Hofzahnarzt Dr. Friedrich Werner statt seines bisherigen Titels „Hofrath“ den Charakter als „Medicinalrath“ zu verleihen;
3) am 23. Juni dem Gymnasiallehrer Dr. Carl Wagner dahier, dem Gymnasiallehrer Dr. Christian Boßler dahier, dem Gymnasiallehrer Dr. Wilhelm Gottlieb Soldan zu Gießen, und dem Lehrer bei der hiesigen höheren Gewerb- und Realschule Dr. Friedrich Moldenhauer, den Charakter als „Professor“, sowie
4) am 28. Juni dem Kreisarzte Dr. Eduard Stammler zu Gießen den Charakter als „Medicinalrath“ zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 19. April den bisherigen Vice-Consul in Amsterdam Julius Bernhard Sichel auf Nachsuchen von dieser Stelle zu entlassen.

Zurücknahme eines Patents.

Am 1. Juli d. J. wurden die dem Geometer Conrad Querdan zu Hammelbach unterm 11. Februar 1833 für den Kreis Heppenheim und unterm 6. Juni 1836 für den Kreis Darmstadt ertheilten Patente als Geometer I. Klasse, nachdem der Genannte vermöge gerichtlicher Verurtheilung des Rechts zur ferneren Ausübung der geometrischen Praxis verlustig geworden ist, zurückgenommen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. Juni den Organisten bei der Stadtkirche und Garnisonsgemeinde Darmstadt, Hofconcertmeister Georg Thurn, und
2) am 18. Juni den Domänenpfandmeister Johannes Kilian zu Lindenfels in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Die Stellen von zwei Heizern bei der Main-Neckar-Eisenbahn mit Gehalten von 300 fl., 25 fl. Monturgeld und den reglementmäßigen Gebühren sind erledigt; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Direction der Main-Neckar-Bahn anzumelden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 4. Mai der evang. Schullehrer Friedrich Kunkelmann zu Dalheim;
2) am 12. Juni der pensionirte Forstwart Johannes Spöhrer zu Meiches;
3) am 18. Juni der pensionirte Regierungsrath Dr. Karl Zimmermann von Gießen;
4) am 30. Juni der Registrator bei der Direction der Main-Weser-Eisenbahn Karl Müller zu Gießen, und
5) an demselben Tage der pensionirte Provinzial-Commissär Geheimerrath Carl Christian Knorr zu Gießen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt am 9. August 1853.

Bekanntmachung,

die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentinck betreffend.

Die deutsche Bundesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1845 nachstehenden Beschluß gefaßt:

> die Bundesversammlung erklärt, daß der Gräflichen Familie Bentinck nach ihren Standesverhältnissen zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

Nachdem die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Mai d. J. die öffentliche Bekanntmachung jenes Beschlusses durch die einzelnen Bundesregierungen des Weiteren beschlossen hat, so wird derselbe hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen verkündet.

Darmstadt den 24. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

den Amtssitz des Kreisveterinärarztes für den Bezirk Bingen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben zu verfügen geruht, daß der Amtssitz des Kreisveterinärarztes für den Bezirk Bingen von Sprendlingen nach Gaualgesheim verlegt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 30. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Vertretung der Parthieen bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

Mit Bezug auf §. 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. d. M. (Regierungsblatt Nr. 31) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 1. October d. J. als der Zeitpunkt festgesetzt worden ist, mit welchem die Vorschriften der gedachten Verordnung in Kraft treten.

Darmstadt den 18. Juli 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

die Controlirung des Verkehrs mit steuerpflichtigen Getränken zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt vermittelst der Eisenbahnen betreffend.

Für die Controlirung des Verkehrs mit Wein, Obstwein, Bier und Branntwein zwischen dem Großherzogthum Hessen, dem Großherzogthum Baden und der freien Stadt Frankfurt vermittelst der Eisenbahnen sind unter den Regierungen dieser Staaten Verabredungen getroffen worden, in deren Folge die nachstehenden Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1.

Alle Versendungen solcher Getränke, die in einem der genannten Staaten nach einem der beiden andern Staaten auf der Eisenbahn befördert werden sollen und nicht als außervereinsländische unter zollamtlicher Begleitscheincontrole transportirt werden, müssen begleitet sein entweder

a) mit Uebergangsscheinen, die nach den bestehenden Vereinbarungen unter den Zollvereinsstaaten ausgestellt sind und die in allen Fällen genügen, oder

b) bei Versendungen aus dem Großherzogthum Hessen und aus der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum Baden und bei Versendungen aus dem Großherzogthum Hessen nach der freien Stadt Frankfurt mit Ausfuhrscheinen der diesseitigen Tranksteuerverwaltung, welche auch das Hauptsteueramt zu Frankfurt für dortige Versendungen auszustellen ermächtigt ist,

c) bei Versendungen aus dem Großherzogthum Baden nach dem Großherzogthum Hessen, mit Ausnahme der zur Abladung von der Eisenbahn in der Provinz Oberhessen bestimmten, und nach der freien Stadt Frankfurt mit Ausfuhrscheinen der Großherzoglich Badischen Steuerverwaltung,

d) bei Versendungen aus der freien Stadt Frankfurt nach dem Großherzogthum Hessen mit diesseitigen Abfuhrscheinen, zu deren Ausstellung das Hauptsteueramt zu Frankfurt ermächtigt ist.

2.

Versendungen aus dem Großherzogthum Hessen und aus der freien Stadt Frankfurt, welche auf den Eisenbahnen durch das Großherzogthum Baden nach anderen Ländern durchgeführt werden sollen, so wie Versendungen aus dem Großherzogthum Baden, welche auf den Eisenbahnen durch die Großherzoglich Hessische Provinz Starkenburg und die freie Stadt Frankfurt nach der Provinz Oberhessen gelangen, oder nach andern Ländern durchgeführt werden sollen, können nur unter Uebergangsscheinkontrole stattfinden.

3.

Den unter 1 b. und c. gedachten Ausfuhrscheinen hat die Güterexpedition, bei welcher die Waare zur Eisenbahn aufgegeben wird, die Bescheinigung der Verladung zum Ausgang beizufügen. Sie dienen sodann zur Legitimation des Transports bis zu der Eisenbahnstation, an welcher das Getränk die Eisenbahn verläßt.

Die Güterexpedition der letzteren darf dasselbe nicht eher verabfolgen, als bis von der Steuerstelle des Abladeorts, an welche die Ausfuhrscheine zur weiteren Behandlung abzugeben sind, die erforderliche Abfertigung — diesseits durch Ausstellung der geeigneten in der Verordnung vom 18. Juni d. J. über die Besteuerung der Getränke vorgeschriebenen Bezettelung — ertheilt worden ist.

Die Ausfuhrscheine werden nur als erledigt angesehen, wenn sie mit der erwähnten Ausgangsbescheinigung der Eisenbahnexpedition des Orts der Aufgabe und mit der Eingangsbescheinigung der Steuerstelle des Abladeorts versehen sind.

Darmstadt den 4. August 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Wegen Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Goldmann.

Jaide.

Bekanntmachung,

die Zahlung der Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, betreffend.

Mit Bezug auf den Art. 2. des Stellvertretungsgesetzes vom 14. Juli 1851 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Vertretungssummen für Kriegsdienstpflichtige, welche an der dießjährigen Loosziehung Theil genommen haben, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an in die Einstandskasse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt am 3. August 1853.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

Frhr. von Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Erhebung in den Adelstand.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben geruht, durch Allerhöchste Entschließung vom 14. Juni dieses Jahres den Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Andreas Wilhelm Hesse dahier zum Zeichen der Anerkennung der Verdienste, welche sich derselbe um Allerhöchstihre Person und das Land erworben hat, für sich, seine Ehegattin und gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelstand des Großherzogthums zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 14. Juni d. J. allergnädigst zu verleihen geruht:

dem Generallieutenant, General-Adjutanten und Kriegs-Minister Friedrich Freiherrn von Schäffer-Bernstein das Großkreuz des Ludewigs-Ordens;

dem Oberstjägermeister Friedrich Wilhelm Freiherrn von Dörnberg, dem Oberst-Ceremonienmeister Joseph Heinrich Franz Freiherrn von Münch-Bellinghausen, dem Generalmajor und General-Adjutanten Carl Hermann Freiherrn von Trotha, dem Generalmajor und Commandeur der zweiten Infanterie-Brigade Heinrich Joseph von Weitershausen, dem Generalmajor und Commandeur der ersten Infanterie-Brigade Friedrich Freiherrn von Nordeck zur Rabenau und dem Geheimen Staatsrath Friedrich Wilhelm Zimmermann das Commandeurkreuz erster Classe desselben Ordens;

dem Geheimen-Staatsrath Friedrich Georg von Bechtold und dem Oberst und Commandeur des Garde-Regiments Chevauxlegers Carl Klingelhöfer das Commandeurkreuz zweiter Klasse desselben Ordens;

dem General-Auditeur Wilhelm Hoffmann, dem Oberappellations- und Cassations-Gerichtsrath Christian Carl Theodor Weyland, dem Geheimen Regierungsrath Carl Schmitt, dem Professor Dr. Friedrich Osann und dem Decan Franz Anton Reibelberger das Ritterkreuz erster Classe desselben Ordens;

dem Museums-Inspector Wilhelm Walther die goldene Medaille desselben Ordens;

dem wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Consistorial-Präsidenten Dr. Heinrich Carl Jaup und dem Generallieutenant und Commandanten der Residenz Friedrich Wachter das Großkreuz das Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen;

dem Oberst und Flügeladjutanten Eduard Freiherrn von Günderrode, dem Oberst und Flügeladjutanten Carl Camesasca, und dem Geheimen-Rath Dr. Ernst Ludwig Wilhelm Nebel das Comthurkreuz erster Klasse desselben Ordens;

dem Oberst und Generalquartiermeister Johann Georg Roth, dem Oberst und Commandeur des zweiten Infanterie-Regiments Bernhard von Gehren, dem Oberstlieutenant und Adjutanten Sr. Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Emil, Moritz Freiherrn von Gehso, dem Major und Commandanten zu Babenhausen Wilhelm Schleußner und dem Major und Commandeur des zweiten Bataillons im dritten Infanterie-Regiment Friedrich Hermanni das Comthurkreuz zweiter Classe desselben Ordens;

dem Oberstabsarzt Dr. Adam Neuner, dem Kriegszahlmeister, Kriegsrath Carl Theodor Dannenberger, dem Stabsquartiermeister im Garde-Regiment Chevauxlegers Helwig Zöller, dem Militär-Musik-Director Georg Thomas, dem Oberconsistorialrath Eduard Ludwig Friedrich Neidhardt, dem Oberrechnungsrath Christoph Nicolaus Schleuning, dem Hofgerichtsrath Friedrich Carl Groos, dem Hofgerichtsrath Friedrich Ludwig Freiherrn von Follenius, dem Obergerichtsrath Wilhelm Schmitt, dem Regierungsrath Eduard Ernst App, dem Regierungsrath Christoph Hoffmann, dem Landrichter Aloys Carl Ploch, dem Rechnungsrath Friedrich Ludwig Jaide, dem Forstmeister Carl Seipel, dem Rentamtmann Johannes Prätorius, dem Steuer-Commissär Johann Ludwig Groos, dem Kreisarzt Dr. Georg Friedrich Pfeffer, dem Kreisarzt, Hofrath Dr. Carl Simeons, dem Medicinalrath Dr. Carl Philipp Möller, dem Oberconsistorialrath Carl Daniel Kümmich, dem Prediger-Seminar-Director Dr. Friedrich Christian Wilhelm Carl Sell, dem Pfarrer Wilhelm Grimm, dem Gymnasialdirector Joseph Helm und dem Districtssteuer-Erheber Heinrich Müller das Ritterkreuz desselben Ordens;

dem Brückengelderheber Heinrich Falkenheimer zu Worms, den Schullehrern Christoph Castelhun zu Egelsbach, Gustav Flick zu Ortenberg, Johann Philipp Weihrauch zu Mainz und Nicolaus Rahm, Vater, zu Nieder-Ingelheim, dem Unteradjutanten im dritten Infanterie-Regiment Johannes Herbert, dem Oberfeldwebel im ersten Infanterie-Regiment Peter Rudolph, dem Wachtmeister im Garde-Regiment Chevauxlegers Johannes Fischbach, dem ehemal. Wachtmeister im Gr. Artillerie-Corps Johann Alt, dem Fahnenträger im vierten Infanterie-Regiment Peter Rühl, den Garde-Corporalen in der Garde-Unterofficiers-Compagnie Adam Beck, Ludwig Borde und Heinrich Lohfingk und dem Casernenwärter im zweiten Infanterie-Regiment Martin Vollhard, den Großherzoglichen Kammerdienern Hermann Achenbach und Martin Struve und dem Palaisverwalter Wilhelm Struve das silberne Kreuz desselben Ordens;

dem Hoflaquai Friedrich Delp das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste."

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Am 16. Juli geruhten Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem katholischen Pfarrer Joseph Schmitz zu Mainz die Allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, das demselben von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Ertheilung eines Patents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 15. Juli dem Director der Maschinenfabrik zu Eßlingen, Emil Keßler auf die Dauer von fünf Jahren das ausschließliche Recht zur Anfertigung der von ihm erfundenen Vorrichtung zur Vergrößerung der Heizfläche an Röhrendampfkesseln für Locomotive im Großherzogthum zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. Juni den Gemeindeeinnehmer Wilhelm Bayer zu Guntersblum als Postexpeditor daselbst zu bestätigen;

2) an demselben Tage den Gerichtsaccessisten Adolph Freiherrn Koffler von Millent dahier zum Assessor mit Stimme bei dem Landgericht Gernsheim,

3) am 23. Juni den prov. Lehrer an der Realschule zu Bingen August Hänlein definitiv zum Lehrer an der Realschule daselbst, sowie

4) an demselben Tage den seitherigen Heizer Friedrich Weinhard bei der Main-Neckar-Eisenbahn zum Locomotivführer bei der Eisenbahn zwischen Offenbach und Frankfurt zu ernennen;

5) am 1. Juli den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität Dr. Hermann Hoffmann zum ordentlichen Professor bei der gedachten Facultät, insbesondere für das Lehrfach der Botanik, den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität Dr. Heinrich Will zum ordentlichen Professor bei der gedachten Facultät, insbesondere für das Lehrfach der Experimental-Chemie; den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität Dr. Hermann Kopp zum ordentlichen Professor bei der gedachten Facultät, insbesondere für das Lehrfach der theoretischen Chemie, den ordentlichen Professor der kath. Theologie Dr. Anton Lutterbeck, zum professor ordinarius honorarius bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität und den Privatdocenten Dr. phil. Gustav Heyer zu Gießen zum außerordentlichen Professor bei der Landesuniversität, sodann

6) am 2. Juli den Joseph Aloys Freiherrn von Schenck zu Schweinsberg zum Kammerherrn zu ernennen;

7) am 4. Juli dem Baucandidaten Johannes Keßler aus Alzey die Stelle eines Werkführers bei der Centralwerkstätte der Main-Neckar-Eisenbahn zu verleihen;

8) an demselben Tage dem Schulvicar Michael Schäfer zu Eichenhausen die evang. Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;

9) am 5. Juli den Substituten des General-Staatsprocurators dahier, Geheimen Justizrath Dr. Dernburg zum Mitgliede und Rath des Oberappellations- und Cassations-Gerichts zu ernennen;

10) an demselben Tage dem Schulvicar Jost Schmidt zu Buchenberg die evangel. Schullehrerstelle zu Oberweidbach, im Kreise Friedberg, und

11) am 7. Juli dem Schullehrer Georg Eberhardt Weitz zu Heckersdorf die evangel. Schullehrerstelle zu Bodenrod, im Kreise Friedberg, zu übertragen;

12) am 8. Juli den Canzleigehülfen bei der Oberbaudirection Friedrich Hauser zum Canzlisten bei dieser Behörde,

13) am 9. Juli den pract. Arzt Dr. Engelbert Heußlein zu Steinheim zum Kreiswundarzt im Medicinalbezirke Seligenstadt, Kreises Offenbach, mit dem Amtssitze zu Steinheim,

14) am 12. Juli den Veterinärarzt Dr. Hermann Supp zu Gernsheim zum Kreisveterinärarzt für den Bezirk Darmstadt und den Veterinärarzt Johann Baptist Müger zu Viernheim zum Kreisveterinärarzt für den Bezirk Bingen mit dem Amtssitze zu Gaualgesheim zu ernennen;
15) an demselben Tage dem Schullehrer Georg Philipp Zink zu Kempten die zweite kath. Schullehrerstelle zu Bretzenheim, im Kreise Mainz, zu übertragen;
16) am 14. Juli dem städtischen Thorschreiber am Jägerthor dahier Christoph Wittich zum Thorschreiber am Neckarthor dahier, und
17) am 17. Juli den Hofjunker Carl Freiherrn von Lepel zum Kammerjunker zu ernennen.

---

18) Am 21. Juni wurde dem Geometergehülfen Martin Faul aus Ortenberg das Patent als Geometer der I. Klasse für den Kreis Dieburg, und
19) am 15 Juli dem Geometergehülfen Christian Eichmann aus Pfungstadt das Patent als Geometer der III. Klasse für den Kreis Bensheim ertheilt.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. Juni dem außerordentlichen thierheilkundigen Mitglied der Obermedicinal-Direction, Medicinalrath Friedrich Ludwig Wüst den Charakter „Ober-Medicinalrath", dem außerordentlichen pharmaceutischen Mitgliede der Obermedicinal-Direction, Medicinalrath Emmanuel Merck den Charakter „Obermedicinalrath" und dem außerordentlichen pharmaceutischen Mitglied der Obermedicinal-Direction, Medicinal-Assessor Dr. F. L. Winckler den Charakter „Ober-Medicinal-Assessor", sowie
2) am 18. Juni dem ersten Kanzlisten bei dem Hofgerichte zu Darmstadt Carl Müller den Charakter „Kanzlei-Inspector" zu ertheilen;
3) am 24. Juni dem Kreisarzt für den zweiten Friedensgerichtsbezirk Mainz, Hofrath Dr. Carl Simeons den Charakter „Medicinalrath",
4) am 25. Juni dem Forstwart Jakob Delp zu Hüttenfeld den Charakter als „Förster",
5) am 15. Juli dem Hofstallsecretär Ludwig Menges den Charakter als „Hofrath" und
6) am 16. Juli dem Hofstallsecretär Heinrich Ludwig Korndörfer den Charakter als „Rechnungsrath" zu verleihen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. Juni dem Postexpeditor Jacob Adloff zu Guntersblum die nachgesuchte Entlassung von seinem Dienste zu ertheilen;
2) am 7. Juli den Schullehrer Carl Wilhelm Held zu Heppenheim an der Wiese von seinem Amte an der zweiten evang. Schule daselbst, auf Nachsuchen, und
3) am 16. Juli den evangel. Schullehrer Friedrich Muth zu Wörrstadt, auf sein Nachsuchen, von seiner Dienststelle zu entlassen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. Juni den Oberförster der Oberförsterei Eudorf Valentin Gutfleisch zu Eudorf,
2) am 4. Juli den Districts-Steuereinnehmer Heinrich Mändl zu Gießen, auf sein Nachsuchen, und
3) am 5. Juli den evangel. Schullehrer Conrad Rühl zu Ködbingen, im Kreise Alsfeld, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Schullehrerstelle zu Hainbach, im Kreise Alsfeld, mit einem jährlichen Gehalte von 179 fl. 43 kr. und einer Vergütung von 26 fl. 40 kr. für Heizung des Schullocals;
2) die evang. Schullehrerstelle zu Hochstätten, Kreises Bensheim, mit welcher ausschließlich der Heizungsentschädigung eine Besoldung von 203 fl. 18 1/2 kr. verbunden ist;
3) die katholische Schullehrerstelle zu Vilbel mit einem jährlichen Gehalt von 341 fl. 28 kr. und einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schullocals, zu welcher dem kath. Pfarrer zu Vilbel das Präsentationsrecht zusteht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 29. Mai der pensionirte evang. Schullehrer Johann Heinrich Peter zu Schwarz;
2) am 2. Juni der pensionirte evang. Pfarrer Abraham Christian Hepp zu Lampertheim;
3) am 17. Juni der pensionirte Förster Carnier zu Seidenbuch;
4) am 30. Juni der pensionirte General-Cassier Franz Joseph Dauth dahier;
5) am 8. Juli der Kreisarzt Dr. Friedrich Georg Wittlinger zu Altenschlirf;
6) am 10. Juli der Militärpensionär Franz Friedrich Mayer zu Oberingelheim;
7) am 18. Juli der pensionirte Oberfinanzrath Mathias Joseph Leopold Hagen zu Bingen;
8) am 26. Juli der Polizei-Commissär Andreas Gossi zu Bingen.

Berichtigungen.

1) In dem zwischen dem Zollverein und der ottomanischen Pforte vereinbarten, im Großherzoglichen Regierungsblatte vom 27. October 1851, Nr. 35, bekannt gemachten neuen Zolltarif ist sub 12 der Einfuhr „Flanell“ in der vorletzten Spalte, nach berichtigender Mittheilung, zu lesen: „d. Stück, **55** Ellen“ statt „d. Stück, 35 Ellen“.

2) In dem Reglement über das, in Beziehung auf Versicherung von Gebäuden in der Großherzoglich Hessischen Brandversicherungsanstalt, nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1853, zu beobachtende Verfahren (Nr. 29 des Regierungsblatts) muß es unter der Ueberschrift: „Dritter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen“ (Seite 468) statt §. 8 heißen: **§. 23.**

3) In der in Nr. 31 des Regierungsblatts enthaltenen Verordnung vom 2. Juli 1853, die Vertretung der Partheien bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betr., muß es auf Seite 486 in der untersten Zeile, nach einer berichtigenden Mittheilung, statt: Verwaltungskammer heißen: **„Vermittlungskammer.“**

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt am 23. August 1853.

Bekanntmachung,

das Abgleichen und Stempeln der Gewichte für Decimalwaagen betreffend.

Durch die häufigere und ausgedehntere Anwendung der tragbaren Brückenwaage im öffentlichen Verkehr hat sich das Bedürfniß gestempelter Decimalgewichte für 4 Pfund und darunter ergeben.

Es wird daher hierdurch die Stempelung und allgemeine Benutzung solcher Decimalgewichte, und zwar zum Abwiegen von 4 Pfd., 3 Pfd., 2 Pfd., 1 Pfd., $^1/_2$ Pfd. und $^1/_4$ Pfd. gestattet und bestimmt, daß dieselben von Gußeisen anzufertigen sind und hinsichtlich der Form mit den eisernen Blockgewichten übereinzustimmen haben, daß aber auf der oberen Fläche nur die Pfundzahl anzugeben ist, die Buchstaben G. H. dagegen auf derselben wegbleiben und sich in dem in der unteren gereiften Höhlung auf Blei zu schlagenden Stempel befinden müssen.

Die Großherzoglichen Eichämter werden angewiesen, die Stempelung hiernach auf Verlangen vorzunehmen und wird die für das Abgleichen und Stempeln eines jeden einzelnen Decimalgewichtes der bezeichneten Art zu entrichtende Gebühr auf drei Kreuzer festgesetzt.

Darmstadt am 10. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Bekanntmachung,

die für das Jahr 1853 genehmigte Umlage zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Staden mit Stammheim, im Kreise Friedberg, betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Staden mit Stammheim ist für 1853 die Erhebung einer Umlage von 320 fl. genehmigt worden.

Der Beitrag auf 1 fl. Normalsteuerkapital beträgt 18 kr. 3,147 Pf. Die Erhebung geschieht in drei Zielen in den Monaten August, September und November d. J.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Friedberg am 28. Juli 1853.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.
de Beauclair, Kreisassessor.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 20. Juni der Adoptivtochter des Heinrich Becker zu Beienheim Maria Wetzstein, Tochter des Eberhard Wetzstein daselbst, zu gestatten, künftig den Namen „Becker“ zu führen;
2) am 1. Juli dem Opernsänger Johann Joseph Müller zu Mainz zu gestatten, künftig den Namen „Wilhelm Neumüller“ und der Maria Catharina Keller zu Bauernheim künftig den Namen „Walther“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 14. April den Domänen-Pfandmeister-Assistenten Ludwig Schuchard zu Bingenheim zum Domänen-Pfandmeister bei dem Rentamte Alsfeld, den Forstwart Georg Christian Liller zu Weißkirchen zum Domänen-Pfandmeister bei dem Rentamte Homberg, und den Domänen-Pfandmeister-Vicar Johann Philipp Müller zu Homberg zum Domänen-Pfandmeister bei dem Rentamte Schotten zu ernennen;
2) am 1. Juli den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Facultät der Landesuniversität Dr. Gustav Schilling zum ordentlichen Professor bei derselben zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog für den Betrieb der Main-Weser-Eisenbahn allergnädigst zu ernennen geruht:

1) am 30. Mai:

zum Controleur bei dem Controle-Bureau und zugleich zum Secretär und Repositar bei der provisorischen Central-Direction zu Kassel: den Finanzaccessisten und seitherigen provisorischen Controleur Hermann Giller;

zum Secretär bei der Direction der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen: den Bau-Accessisten und seitherigen provisorischen Secretär Joseph Moyat;

zum Buchhalter und Revisor bei dieser Behörde: den seitherigen provisorischen Revisor Georg Wilhelm Rabenau;

zum Bureaudiener bei der Direction der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen: den seitherigen provisorischen Bureaudiener Peter Kleinböhl;

zum Kassier der Betriebskasse der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen: den provisorischen Eisenbahn-Kassier Philipp Leichtweiß;

zum Bahn-Ingenieur und Bahnhofinspector in Gießen: den provisorischen Bahningenieur August Eickemeyer;

zum Bahningenieur und Bahnhofinspector in Friedberg: den provisorischen Bahningenieur Peter Hochgesand;

zu Bahnmeistern:

in Lollar: zugleich als Einnehmer auf der dortigen Station, den provisorischen Bahnmeister und Einnehmer Gottlieb Rettig;

in Gießen: den provisorischen Bahnmeister Daniel Becker;

in Langgöns: zugleich als Einnehmer auf der dortigen Station, den früheren Aufseher Friedrich Jockel aus Griesheim;

in Butzbach: den provisorischen Bahnmeister Philipp Pfeifer;

in Friedberg: den provisorischen Bahnmeister Gustav Rauch;

in Großkarben: zugleich als Einnehmer auf der dortigen Station, den provisorischen Bahnmeister und Einnehmer Peter Kleyensteuber;

in Vilbel: zugleich als Einnehmer auf der dortigen Station, den provisorischen Bahnmeister und Einnehmer Franz Kirchner;

zum Maschinenmeister: den provisorischen Maschinenmeister Hermann Dauth;

zum Werkmeister II. Klasse: den provisorischen Werkmeister Heinrich Seibert;

zum ersten Werkschreiber und Zeichner: den provisorischen Werkschreiber und Zeichner August Jäger;

zum Materialverwalter: den provisorischen Materialverwalter Adam Berle;

zum zweiten Werkschreiber: den Scribenten Franz Witzenbacher;

zum Bahnhofverwalter der Eisenbahn-Station zu Butzbach: den provisorischen Bahnhofverwalter Heinrich Geßner;

zum Güterexpedienten auf der Station Gießen: den provisorisch bei der Güterexpedition im Bahnhofe zu Gießen verwendeten David Martin Hügel;

zu Expedienten auf der Station Gießen:

den provisorischen Expedienten Christoph Ries, den provisorischen Expedienten Adolph Pilger und den provisorischen Expedienten Johannes Seim;

zu Expedienten auf der Station Butzbach:

den provisorischen Expedienten Ludwig Böhm und den provisorischen Expedienten Philipp Ruths;

zu Expedienten auf der Station Friedberg:

den provisorischen Expedienten Johannes Landau und den provisorischen Expedienten Georg Philipp Zöller;

zum Einnehmer bei der Station zu Niederwöllstadt: den provisorischen Einnehmer Jakob Müller;

zu Locomotivführern bei der Main-Weser-Eisenbahn:

den Locomotivführer Friedrich Wack, den vorhinigen Heizer und provisorischen Locomotivführer Friedrich Schenck, den Locomotivführer Ludwig Bernet und den provisorischen Locomotivführer Georg Einolf;

zu Heizern und Locomotivführer-Lehrlingen bei der Main-Weser-Eisenbahn:
die provisorischen Heizer und Locomotivführer-Lehrlinge: Johannes Köhler, Friedrich Rausch, Ludwig Bertram und Carl Schenck;

zu Zugmeistern bei der Main-Weser-Eisenbahn:
den Zugmeister Philipp Schaffner und den früheren Conducteur Georg Knöß;

zu Schaffnern I. Klasse bei der Main-Weser-Eisenbahn:
die provisorischen Conducteure Andreas Alt und Ludwig Schneider, den Feldwebel Rinn vom ersten Infanterieregiment, den Hautboisten Jost vom vierten Infanterieregiment, den Fourier Strack vom Garde-Regiment Chevauxlegers, die Aufseher: Georg Mittelstädter aus Reinheim, Johannes Kohrell aus Gleimenhain, Philipp Scheld aus Gießen und Karl Ludwig Gimbel aus Darmstadt;

zu Schaffnern II. Klasse (Bremser) bei der Main-Weser-Eisenbahn:
den provisorischen Conducteur II. Klasse Conrad Donges, die Aufseher Ludwig Braun aus Gießen und Adolph Borsch aus Butzbach und den provisorischen Weichenwärter Heinrich Held aus Großzimmern;

zum Wagenmeister auf der Main-Weser-Eisenbahn-Station zu Gießen: den provisorischen Wagenmeister Jakob Stephani;

zu Portiers:
zu Gießen: den provisorischen Portier Friedrich Scheld;
zu Butzbach: den provisorischen Portier Johannes Kern und
zu Friedberg: den provisorischen Portier Johann Friedrich Storck, und

2) am 5. Juli:

zum Kanzlisten bei der Betriebskasse der Main-Weser-Eisenbahn zu Gießen: den seitherigen Betriebskasse-Gehülfen Heinrich Wilhelm Dauernheim.

Am 29. Juli wurde dem Bauaufseher Georg Werner zu Eifa das Patent als Geometer der III. Klasse für den Kreis Biedenkopf ertheilt.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. April den Domänen-Pfandmeister Sebastian Fritz zu Alsfeld, auf sein Nachsuchen, seines Dienstes zu entlassen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Juli der evangelische Schullehrer Spalt zu Hahn,
2) am 5. August der evangelische Oberpfarrer Ludwig Christian Dieffenbach zu Schlitz,
3) am 10. August der Regierungs-Assessor Dr. Heinrich Christoph Knorr zu Lauterbach.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt am 24. August 1853.

Bekanntmachung

des Vertrags, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffend, sowie des zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrags.

Nachstehender, über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins unter dem 4. April dieses Jahres abgeschlossener und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, sowie von allen andern hohen contrahirenden Theilen ratificirter Staatsvertrag, sowie der zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossene Handels- und Zoll-Vertrag vom 19. Februar dieses Jahres, welchem die mit Preußen zollverbündeten Regierungen in Gemäßheit des Artikels 41 des erstgenannten Vertrags beigetreten sind, wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20. Juli 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußeren.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines

betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 beruhende Zoll- und Handelsverein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran betheiligten Staaten herbeigeführt hat, und welche von einer weiteren Ausdehnung des gegenseitig freien Handels und gewerblichen Verkehrs zwischen Ihren Staaten für die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen und zugleich für die Beförderung der allgemeinen Handels- und Verkehrsfreiheit in Deutschland zu erwarten stehen,

in dem Wunsche übereingekommen sind, sowohl den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handelsvereins sicherzustellen, als auch den Steuerverein, auf Grund des zwischen den Regierungen von Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossenen Vertrages, welchem Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten ist, mit diesem Vereine zu vereinigen: so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,
Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philippsborn
und
Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Director Bruno von Schimpff;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren General-Director der indirecten Steuern und Zölle Dr. Otto Klenze;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Director im Finanz-Ministerium Carl Friedrich von Sigel;

Seine Königliche Hoheit der Regent von Baden:
Höchst Ihren Ministerialrath Joseph Hack;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Höchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
Höchst Ihren Ministerialrath Maximilian von Biegeleben;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Staatsrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchst Ihren Finanz-Director Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchst Ihren Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Legationsrath Dr. Friedrich August Liebe;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Domänenrath Ernst Freiherrn Marschall von Bieberstein;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Schöffen und Senator Coester;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1854 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1865, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 auch ferner in Kraft.

Artikel 2.

Der zwischen dem Königreich Hannover, dem Herzogthum Oldenburg und den ihnen angeschlossenen Gebieten dermalen bestehende Steuerverein wird, vom 1. Januar 1854 an, mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten im Artikel 1. erneuerten Zoll- und Handelsvereine verbunden, dergestalt, daß beide Vereine für die Dauer der im Artikel 1. erwähnten Vertrags-Periode einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen, und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden.

Die Rechte und Verpflichtungen, welche in den, im Artikel 1. genannten Zollvereinigungs-Verträgen gegenseitig zugestanden und übernommen sind, sollen, soweit nicht etwas Anderes besonders verabredet ist, auch dem Königreiche Hannover und dem Herzogthum Oldenburg zustehen und obliegen, und zwar sowohl in dem Verhältniß beider Staaten zu einander, als auch in dem Verhältniß eines jeden derselben zu den übrigen kontrahirenden Staaten. Zur Feststellung der erwähnten Rechte und Verpflichtungen wird der Inhalt jener Verträge mit diesen besonderen Verabredungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 3.

In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 4.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 5.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-

Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 6.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zoll-Tarifs und der Zoll-Ordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 7.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 8.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der schon jetzt zum Zollverein gehörenden Staaten und der dermalen zum Steuerverein gehörenden Staaten auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes treten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Absatzes derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Da es, nach der bestimmten Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, unübersteigliche Schwierigkeiten findet, im dortigen Gebiete den Verkauf des Salzes en gros, wie dies im übrigen Gebiete des Zollvereins geschieht, auf Rechnung des Staates zu übernehmen und zu beschränken, oder doch den jetzigen Betrag ihrer Salzsteuer zu erhöhen, so werden die Regierungen von Hannover und Oldenburg, um Einschwärzungen von Salz in die angrenzenden Vereinsstaaten, auch ohne die, in Folge der Zollvereinigung wegfallende strenge

Grenzbewachung, abzuwenden, die verbotene Salzeinfuhr nach diesen Staaten mit nachdrücklichen Strafen bedrohen und durch andere, näher verabredete Mittel zu deren Verhinderung mitwirken.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 8. Lit. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenz-Zollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2. Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b) so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt Statt finden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt.

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, frei stehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

d) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes Statt finden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

5. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deßhalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig,

a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- 2c. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrags bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Theile sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zoll-

vereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegt sind oder angelegt werden möchten, in sofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit, übernehmen Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung, ihre dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg schließen sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere sowohl der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Konvention, als auch dem unter denselben am 21. October 1845 abgeschlossenen Münzkartel, und zwar der ersteren mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg bereits der Landes-Münzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wonach

1. der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2. die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münz-Konvention festgestellten Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen
3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereins-Regierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll-Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg zur Anwendung.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) und es wird daher im gesammten Verein die Declaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins so lange nach dem landesgesetzlichen Maaße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbei zu führen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreß-Akte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- nnd Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Staaten werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsatze namentlich auch in Betreff der Binnenschifffahrt oder Kabotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seehäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes anderen Vereinsstaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;

2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. Die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden.

Sowohl bei den Eingangs-Abgaben, als auch bei den Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben wird der nach Abzug

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

verbleibende Brutto-Ertrag der Vertheilung zu Grunde gelegt.

1. Bei den Eingangs-Abgaben bildet derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung des Vereins entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten an dem Brutto-Ertrage.

Der hiernach dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Oldenburg über das Verhältniß ihrer Bevölkerung hinaus zukommende Antheil am Brutto-Ertrage der Eingangs-Abgaben soll jedoch, unter Hinzurechnung des diesen Staaten an dem Brutto-Ertrage der Rübenzuckersteuer zugestandenen gleichen Zuschlages von drei Viertheilen, den Betrag von zwanzig Silbergroschen für jeden ihrer, dem Vereine angehörenden Einwohner in keinem Jahre übersteigen.

Die gemeinschaftlichen Verwaltungs-Kosten werden auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg einerseits und auf die übrigen kontrahirenden Staaten andererseits nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt und es wird der von jeder dieser beiden Gruppen zu tragende Antheil von dem Antheil derselben am Brutto-Ertrage in Abzug gebracht.

Der hieraus für jede der beiden Gruppen sich ergebende Antheil am Netto-Ertrage der Eingangs-Abgaben wird zwischen den betheiligten Staaten nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung vertheilt.

2. Der Brutto-Ertrag der Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) soweit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz), im Königreich Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins und im Herzogthum Braunschweig, mit Ausschluß der Kreis-Direktions-Bezirke Holzminden und Gandersheim, sowie des Amtes Thedinghausen, eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße vertheilt, dagegen

b) soweit dieselben bei den Hebestellen in den westlichen Provinzen des Königreichs Preußen, den Königreichen Bayern, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen, den Kreis-Direktions-Bezirken Holzminden und Gandersheim, sowie dem Amte Thedinghausen des Herzogthums Braunschweig, den Herzogthümern Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt eingehen, in der Weise vertheilt, daß derjenige Theil des Brutto-Ertrages, welcher dem Verhältniß der dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg zur Gesammt-Bevölkerung der vorgenannten Vereinstheile entspricht, nachdem er um drei Viertheile seines einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen betreffenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältniß ihrer, dem Vereine angehörenden Bevölkerung, beziehungsweise der Bevölkerung ihrer vorgenannten Landestheile zur Vertheilung kommen.

3. Bei der nach den Sätzen 1. und 2. Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben wird

a) die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b) die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Gebrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zoll-Entrichtung, welche nicht in der Zoll-Gesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staats-Kasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber im Zollvereine bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichför-

migen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

Die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, wird im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg einer gemeinschaftlichen Zolldirektion übertragen, welche dem Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerium und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den Regierungen von Hannover und Oldenburg überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, gleichwie der Wirkungskreis der übrigen im Verein bestehenden Direktionen, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Artikel 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zoll-Direktionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereins eingesendet, zu welchem Hannover einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanz-Stellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Artikel 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze in Anwendung.

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zoll-Direktionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Perso-

nals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22. unter 1. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4. Man wird sich mit der Königlich Hannoverschen und mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Königreich Hannover und das Herzogthum Oldenburg in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Aemter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder

aufrichtig dahin gerichtet sein muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 34.

Vor die Versammlung dieser Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zoll-Gesetzes, der Zoll-Ordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 37.

Eine Nachsteuer für gemeinsame Rechnung soll für die beim Anschlusse an den Verein im Königreich Hannover und im Herzogthum Oldenburg vorhandenen Waaren nicht erhoben werden.

Ueber die Maßregeln, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden, ist eine besondere Vereinbarung getroffen worden.

Artikel 38.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 40.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 41.

In Folge der Erneuerung der Zollvereins-Verträge treten die daran betheiligten Deutschen Staaten, nach stattgehabter Prüfung, dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrage vom 19. Februar 1853, nach Maaßgabe des Artikels 26. des letztgedachten Vertrages, hiermit förmlich bei, dergestalt, daß dessen sämmtliche Bestimmungen auch auf die oben gedachten Deutschen Staaten vom 1. Januar 1854 ab Anwendung finden werden.

Artikel 42.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1864 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maaßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19. der Deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. (L. S.)	Philipsborn. (L. S.)	Delbrück. (L. S.)	Meixner. (L. S.)
von Schimpff. (L. S.)	Klenze. (L. S.)	von Sigel. (L. S.)	Hack. (L. S.)
Dupsing. (L. S.)	von Biegeleben. (L. S.)	Thon. (L. S.)	von Thielau. (L. S.)
Liebe. (L. S.)	Marschall von Bieberstein. (L. S.)		Coester. (L. S.)

Anlage zu Artikel 12. des Vertrages.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den betheiligten Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden.

Artikel 1.

Der im Umfange des Zollvereins aus Rüben verfertigte Zucker soll mit einer überall gleichen Steuer belegt werden. In Absicht dieser Steuer findet ebenso, wie solches hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle der Fall ist, eine völlig übereinstimmende Gesetzgebung und Verwaltung in sämmtlichen Vereinsstaaten statt.

Neben dieser Steuer darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Rübenzucker, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen erhoben werden.

Artikel 2.

Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine, die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken, es sollen jedoch

b) der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Brutto-Einnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 18$^{47}/_{49}$ gleichkommt.

Artikel 3.

Demgemäß soll die Steuer vom inländischen Rübenzucker von dem mit dem 1. September 1853 beginnenden Betriebsjahre an mit 6 Silbergroschen oder einundzwanzig Kreuzern vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben und demnächst jedesmal nach Ablauf von zwei Betriebsjahren, unter den im Nachfolgenden angegebenen Voraussetzungen, um einen halben Silbergroschen oder einen und dreiviertheil Kreuzer erhöhet werden.

1. In jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird

   a) diejenige Summe festgestellt, welche sich ergibt, wenn der Betrag von 6,0762 Sgr. mit der Kopfzahl der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins vervielfältigt wird. Als jeweilige Bevölkerung wird im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854, in jedem der späteren Jahre der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl der beiden Vorjahre angesehen. Das Ergebniß der regelmäßigen Bevölkerungs-Aufnahme mit einer Vermehrung um ein halbes Prozent stellt die Bevölkerung des Jahres, welches auf die Aufnahme folgt, mit einer Vermehrung um ein und ein halbes Prozent die Bevölkerung des zweiten Jahres, und

mit einer Vermehrung um zwei und ein halbes Prozent die Bevölkerung des Jahres dar, in welchem die neue Aufnahme Statt findet.

Zugleich wird

b) der Betrag festgestellt, welcher an Rübenzuckersteuer und Eingangs-Abgaben von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der Bonifikation für ausgeführten raffinirten Zucker aufgekommen ist, und zwar im Jahre 1855 für die zwölf Monate vom 1. April 1854 bis zum 31. März 1855, in jedem der späteren Jahre für den Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres.

2. Erreicht oder übersteigt dieser Betrag (1 b.) jene Summe (1 a.), so bleibt der jeweilig bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert; ist dagegen dieser Betrag geringer, als jene Summe, so erfolgt die Erhöhung des alsdann bestehenden Steuersatzes.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuersatz bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuersatze werden auch die Eingangs-Zollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zolltarifs ausscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzuckersteuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1854 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22. des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangs-Abgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereins-Regierungen rücksichtlich der Zollabgaben zustehende Theilnahme

an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrole der Verwaltung, wohin insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereins-Regierungen abgeschlossenen Zollkartel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzuckersteuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.

Mit demselben Tage tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers, vom 8. Mai 1841, welcher Braunschweig durch Artikel 11. des Zollvereinigungs-Vertrages vom 19. Oktober 1841 beigetreten ist, außer Kraft.

So geschehen Berlin, den 4. April 1853.

(gez.) von Pommer Esche. Philippsborn. Delbrück. Meixner.
von Schimpff. Klenze. von Sigel. Hack.
Duysing. von Biegeleben. Thon. von Thielau.
Liebe. Marschall von Bieberstein. Coester.

№ 34.

Handels- und Zoll-Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrsanstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn Otto Theodor von Manteuffel

und

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche;

und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Carl von Bruck,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zoll-Vertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben dürfen von keinem der beiden kontrahirenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere kontrahirende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen

eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern kontrahirenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der kontrahirenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende und vor Abschluß des gegenwärtigen Vertrages mitgetheilte Verträge zugestanden sind, oder diesen anderen Staaten für dieselben Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden sollten.

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der Anlage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates, keine, beziehungsweise keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissarien zusammentreten lassen, um sich über weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-Erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-Erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. genannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise einer Erhöhung des Zwischenzolls, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintreten veröffentlichen.

Artikel 5.

1. Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waaren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des andern Staates Ausgangs-Abgaben von keinen anderen, als

den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu keinen höheren, als den in ihren Zolltarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten Beträgen erheben lassen.

Auf Ausgangs-Abgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Ausgangs-Abgaben gilt die nachstehend unter 2. getroffene Verabredung über den Betrag der Durchgangszölle.

2. Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenverkehr zollfreien Waaren, welche aus dem Gebiete des andern Theiles, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durch ihr Gebiet nach dem Auslande durchgeführt werden, Durchgangs-Abgaben nicht erheben lassen.

Sie werden ferner von Waaren, welche aus dem Auslande durch ihr Gebiet nach dem Gebiete des andern Theiles oder umgekehrt, ohne Berührung zwischenliegenden Auslandes, durchgeführt werden, wenn diese Waaren nach ihren allgemeinen Zolltarifen weder bei der Einfuhr noch bei der Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, keine Durchgangs-Abgaben, in allen anderen Fällen dagegen keine anderen, als die gegenwärtig bestehenden Durchgangs-Abgaben, höchstens jedoch den Betrag von $3^1/_2$ Silbergroschen oder 10 Kreuzern für den Zoll-Zentner erheben lassen. Die weitere Ermäßigung dieser Durchgangs-Abgabe im Allgemeinen oder für einzelne Grenzstrecken oder Straßenzüge bleibt jedem der kontrahirenden Theile unbenommen.

Die vorstehenden Verabredungen finden sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auch auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem einen Staate auf Märkte oder Messen des anderen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr aus dem einen Staate nach dem andern versendet, daselbst aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrole der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert und binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte des anderen Staates gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

c) für Glocken zum Umgießen, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln), unter Festhaltung der Gewichtsmenge;

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Walken, Appretiren, Bedrucken und Stricken, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in den anderen Staat gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonde-

ren Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitschein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrs-Erleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen kontrahirenden Staates in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist, und daß überhaupt die Abfertigung möglichst beschleunigt wird.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Theile werden sich vereinigen, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der kontrahirenden Staaten, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse der kontrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Von allen Erzeugnissen, die nach der dem Artikel 3 angeschlossenen Anlage I. aus dem einen Staate in den anderen zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, und von welchen zollordnungsmäßig dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des letzteren bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem der kontrahirenden Staaten auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind. Dagegen werden Erzeugnisse, welche nach dieser Anlage aus dem einen in den andern Staat zollfrei eingehen, in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren resp. Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und zu diesem Zwecke die erforderlichen Strafgesetze zu erlassen, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des anderen Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage III.

III.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der kontrahirenden Theile mit fremden Staaten zusammen treffen, werden Maßregeln zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredet werden.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Staaten der kontrahirenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, so wie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die kontrahirenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe, zulassen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebiets kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten. Begünstigungen jedoch, welche in Beziehung hierauf einer der kontrahirenden Staaten den Schiffen dritter Staaten durch Uebereinkunft gewährt, wird derselbe auch den Schiffen des anderen Staates zu Theil werden lassen, wenn letzterer die Gegenseitigkeit zugestehet. Die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates soll den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der kontrahirenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduktion der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der kontrahirenden Theile, welche in Unglücks- oder Noth-Fällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strand-Gütern, welche in das Schiff eines der kontrahirenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt der Durchgangsabgabe bei der Wiederausfuhr zu Lande und des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der kontrahirenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, in soweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen Staates unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlage-Kapitals nicht übersteigen.

Weggelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der kontrahirenden Staaten unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Weggelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des anderen Staates soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die kontrahirenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steuer-Amt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kollo-Verschluß frei lassen, in sofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der kontrahirenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kollo-Verschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, in sofern dieselben durch Uebergabe der Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet und von den betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen die zur Ermittelung und Erhebung der gebührenden Durchgangs-Abgaben erforderlichen Einrichtungen getroffen sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischer Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem anderen Staate keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der beiden Staaten die Unterthanen des anderen ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der kontrahirenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Fluß-Schifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die kontrahirenden Staaten werden noch im Laufe des Jahres 1853 über eine allgemeine Münz-Konvention in Unterhandlung treten.

Schon jetzt haben sie sich dahin verständigt, daß keiner von ihnen die von ihm geprägten Münzen außer Verkehr setzen oder den von ihm denselben beigelegten Werth verringern wird, ohne einen Zeitraum von mindestens vier Wochen zur Einlösung derselben zum bisherigen gesetzlichen Werthe festgesetzt und denselben wenigstens drei Monate vor dessen Ablaufe öffentlich bekannt gemacht und zur Kenntniß des anderen Theiles gebracht zu haben. Nur beim Uebergange zum Vierzehn-Thaler- oder Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuße oder zum metrischen Münzsysteme bleibt es dem betreffenden Staate vorbehalten, das Werthverhältniß zu bestimmen, nach welchem er seine bisherigen Münzen einlösen, oder in seinem Gebiete in Umlauf lassen will.

Die kontrahirenden Theile werden ferner Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf Münze oder Papiergeld des anderen Theiles mit gleichen Strafen, wie Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld belegen. Das unter ihnen abgeschlossene Münzkartel ist in der Anlage IV. enthalten.

IV.

Artikel 20.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren, wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die kontrahirenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Ueber die Ausführung dieser Vereinbarung wird nähere Verständigung stattfinden.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der kontrahirenden Staaten, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Noch im Laufe des Jahres 1853 sollen Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre, also vom 1. Januar 1854 bis zum 31. Dezember 1865 festgestellt.

Es werden im Jahre 1860 Kommissarien der kontrahirenden Staaten zusammentreten, um über die Zolleinigung zwischen den beiden kontrahirenden Theilen und den ihrem Zollverbande alsdann angehörigen Staaten oder, Falls eine solche Einigung noch nicht zu Stande gebracht werden könnte, über weitergehende, als die am 1. Januar 1854 eintretenden und durch die im Artikel 3. erwähnten kommissarischen Verhandlungen nachträglich festzustellenden Verkehrs-Erleichterungen und über möglichste Annäherung und Gleichstellung der beiderseitigen Zolltarife zu unterhandeln.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt denjenigen deutschen Staaten vorbehalten, welche am 1. Januar 1854 oder später zum Zollvereine mit Preußen gehören werden.

Nicht minder steht der Beitritt zu diesem Vertrage den jetzt oder in Zukunft mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten frei.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden im Laufe des künftigen Monats in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den Neunzehnten Februar Eintausend acht hundert und drei und funfzig.

(gez.) Otto von Manteuffel. (L. S.)

von Bruck. (L. S.)

Friedrich von Pommer Esche. (L. S.)

I.
Verzeichniß
derjenigen Gegenstände, welche im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich eingangszollfrei oder zu einem ermäßigten Zwischenzollsatze zuzulassen sind.

A. Zollfreie Gegenstände.

1. Abfälle.

Hierunter sind verstanden: Abfälle und Abschnitze von rohen oder gegerbten Häuten und Fellen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Dünger, thierischer; Flechsen; Hörner, einschließlich Gemshörner und Hirschgeweihe, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Klauen und Füße oder Beine; Knochen, Knochenmehl (Spodium), Knochenschaum (Zuckererde); Leimleder; Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrab); Flockwolle (Abfall beim Spinnen), Tuch- oder Wolltrümmer (Abfall beim Weben), Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), Zupfwolle oder Schuddywolle.

Asche von Holz, ausgelaugte; Asche von Torf, Steinkohlen und Braunkohlen; Kalkäscher oder Aschenerde; Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe; Oelkuchen und Oelkuchenmehl; Streulaub, Stroh, Häckerling (Häcksel), Spreu (Kaff) und Kleie; Säge- und Hobel-Späne; Schlempe und Spülicht; Treber und Trester; Papierabschnitze (Papierspäne), Hadern oder Lumpen (Strazzen).

Glasgalle und Glasschaum; Schlacken von Erzen; Kupferasche; Münzgekräz (Silbergekräz, Goldschmiedegekräz, Kapellasche); Zinngekräz; Scherben von Glas-, Thon- und Porzellan-Waaren.

2. Bettfedern.

3. Bienenstöcke

mit lebenden Bienen; Bienenkörbe, gebrauchte und solche, in welchen die Bienen getödtet sind, mit dem Honig.

4. Chemische Hülfsstoffe und Produkte, nämlich:

Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen; Schwefel; Weinstein, roher, raffinirter, krystallisirter; Vitriol, Eisen-, Kupfer-, gemischter Eisen und Kupfer-, weißer; Wasserglas.

Ruß- und Kohlenschwarz, Buchdrucker-Schwärze, Frankfurter Schwärze; Leim (Fisch-, Horn-, Leder-); Schmirgelpapier und Schmirgeltuch.

Schwefelfäden; Schwefelhölzer, einschließlich der chemisch bereiteten Zündhölzer, Reibhölzer, Reibfidibus und Zündfläschchen; Lunten.

Krapp; Waid; Wau.

5. Eier aller Art und Milch, ingleichen Rahm.

6. Erden und irdene Waaren.

Hierunter sind verstanden: Amianth und Asbest; Bimsstein, Cement und Tuffstein; Blut-

stein; Braunstein; Farberden aller Art; Flußspath in Stücken und gemahlen; Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kalk und Gyps, ungebrannt und gebrannt; Lehm; Mergel; Moorerde; Puzzolan- oder Lava-Erde; Sand, auch gefärbter (mit Ausnahme der geriebenen Schmalte); Schmirgel; Schwerspath in Stücken und gemahlen; Talkerde; Thon aller Art, einschließlich Pfeifenthon und Porzellanerde; Traß; Tripel; Walkererde.

Gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, sowie schwarzes oder Graphit-Geschirr; Fliesen; Schmelztiegel.

7. Erze aller Art.

8. Feldfrüchte, Gartengewächse und Waldfrüchte.

Hierunter sind verstanden: alle Feldfrüchte in Garben oder in Stroh, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs- und Hanf-Pflanzen; Futterkräuter; Gras und Heu; Cichorien, ungetrocknete; Karden oder Weberdisteln; Kartoffeln.

Getreide und Hülsenfrüchte; Oelsaaten aller Art, einschließlich Mohnsaamen; Gartensämereien; Anis und Kümmel; Kleesaaten; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf, nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen gepackt; Beeren aller Art, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht, letztere jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Flachs und Hanf (ungehechelt oder gehechelt), Chinesisches Gras, Werg und Heede; Waldwolle; Krappwurzeln.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; frische Blumen, Blätter und Knospen; frische und getrocknete (auch gesalzene oder in Essig eingelegte, in Fässern) Gemüse, Pilze, Rüben, Wurzeln, Schwämme, einschließlich der Trüffeln, und Zwiebeln; Blumenzwiebeln und Meerzwiebeln; Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, frisch, getrocknet oder bloß eingekocht (Mus), jedoch nicht in Flaschen, Büchsen u. dgl.; Nüsse, grüne und trockene; Roßkastanien; Maulbeerblätter.

Feuerschwamm, roher; Binsen; Heide; Kalmus, frischer; Flechten und Moos; Schachtelhalm; Schilfe und Rohre (Dach- und Weber-Rohre); Bast, roher; Seegras; Waldholzsaamen (Bucheckern, Buchkerne, Eicheln, Zapfen von Nadelhölzern); Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl.

9. Flußfische,

frische; Fluß- und Bachkrebse, frische; Landschnecken; Biber; Ottern; Frösche.

10. Geflügel, zahmes und wildes.

11. Glas, nämlich:

Hohlglas (Glasgeschirr), grünes, schwarzes und gelbes in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben.

12. Haare

aller Art, rohe, mit Ausschluß der Borsten; Pferdehaare, gesottene, gefärbte, gehechelte.

13. Harze, nämlich:

Pech; Theer (Mineraltheer und anderer); Daggert; Kolophonium; Asphalt und andere Erdharze (Bergpech, Bergtheer); Steinöl, schwarzes.

Terpentinöl; Vogelleim; Wagenschmiere, schwarze.

14. Holz und Holzwaaren.

Hierunter sind verstanden: Brennholz; Bau- und Nutz-Holz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; Balken, Pfosten, Sägewaaren, Faßholz und alles andere vorgearbeitete Nutzholz: Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, Busch, Reisig, Holzborke und Gerberlohe.

Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagener-Arbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, nämlich: Fässer, Fischbehälter und andere Böttcherwaaren, Kisten, Schachteln, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen, Deichseln, Speichen, Felgen, Naben, Räder, Rad- und Holz-Schuhe, Tische, Stühle, Bänke, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Stiefelknechte, Röhren, Rinnen, Barren, Kumpfe, Joche, Leiter- und Wies-Bäume, Leitern, Schneidebretter, Kleider- und Hauben-Stöcke, Kochlöffel, Teller, Schaufeln, Rechen, Ruder, Schlägel, Keulen, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, andere Ackerbau- Garten- und Küchen-Geräthe, Pressen, Mangen, Spinnrocken, Webstühle, Reife und Zargen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, Besen u. s. w., weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen.

Anmerkung. Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Spagate, Bindfäden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile schließen die zollfreie Zulassung der vorstehend genannten Waaren nicht aus.

15. Kohlen.

Braun-, Holz- und Stein-Kohlen, ingleichen Torf.

16. Korbflechterwaaren,

grobe, nämlich aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauch, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe (Hucken), Wäschkörbe u. s. w.

17. Metalle.

Hierunter sind verstanden: Arsenik, Operment, arsenige Säure; Gold und Silber in Barren, Platten, Körnern, Pagamenten (Gold- und Silberbarren mit Kupfer vermischt), auch ausgebrannt oder in Bruch; Roh-Kupfer und -Messing, Schwarz-, Gar- und Rosetten-Kupfer, Stückmessing, altes gebrochenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messing-Feile, Glockengut; Nickelmetall; Platina; Spießglanzmetall (Spießglanzkönig); Zink, roher und alter gebrochener Zink; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes gebrochenes Zinn.

18. Mühlenfabrikate.

Hierunter sind verstanden: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze und

Mehl; Nudeln und gleichartiges Teigwerk; Brod; Schiffszwieback; Kraftmehl-Produkte, d. h. Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Leogomme, Gummi-Surrogate.

19. Papier, literarische und Kunstgegenstände, nämlich:

ungeleimtes Papier aller Art (Lösch-, Pack- und Druck-Papier); Sand- und Schiefer-Papier, ingleichen Rechentafeln aus Schieferpapier; Pappdeckel und Preßspäne.

Manuskripte (beschriebenes Papier) und Akten; Zeichnungen, Gemälde.

Bücher, gedruckte, sowohl gebunden als ungebunden; Landkarten; Musikalien; Kupfer- und Stahl-Stiche, Lithographien, Holzschnitte, schwarz oder farbig, ordinaire Bilderbogen; sofern diese Gegenstände in einem der kontrahirenden Staaten gedruckt und verlegt sind.

Schau- und Denk-Münzen.

Anmerkung. Die für Zeitungen, Kalender und Ankündigungen etwa bestehende Stempel-Abgabe bleibt vorbehalten.

20. Seidenkokons (Seidengalleten).

21. Steine und Steinwaaren.

Hierunter sind verstanden: alle behauene und unbehauene Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauer-Steine; Mühlsteine; Schleif- und Wetz-Steine aller Art; Flintensteine; Lithographirsteine, gravirte oder bezeichnete.

Schieferstifte und Schiefertafeln (auch in hölzernen Rahmen); große Arbeiten aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips (Monumente, Statuen, Büsten u. dgl.); Waaren aus Serpentinstein.

22. Stroh-, Rohr- und Bast-Waaren, nämlich:

Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Stroh und Schilf, ordinaire, ungefärbte.

23. Vieh, nämlich:

Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel; Kälber; Spanferkel; Schaafvieh, mit Ausschluß der Hammel; Ziegen.

24. Wagen und Schlitten,

ohne Leder- oder Polster-Arbeit.

25. Wildpret,

kleines (Hasen, Kaninchen).

26. Wolle, nämlich:

Schaaf- und Lamm-Wolle, rohe und gekämmte, ingleichen gemahlene, roh, gebleicht und gefärbt.

B. Gegenstände, welche im Zwischenverkehr einem ermäßigten Zollsatze unterliegen, und zwar:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
1.	Bast-, Binsen-, Rohr-, Schilf- und Strohwaaren:					
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Binsen, Schilf und Stroh, ordinaire, gefärbt, auch rohes, gespaltenes Stuhlrohr . . .	Zentner	1	—	1	30
	b) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte und dergleichen Waaren, soweit solche nicht unter A. Nr. 22. oder vorstehend unter a. und nachstehend unter c. genannt sind; Decken von ungespaltenem Stroh; Hüte (mit Ausnahme der Bast- und Stroh-Hüte) ohne Garnitur; gespaltenes, gebeiztes Stuhlrohr	Zentner	3	5	4	30
	c) Stroh-, Rohr- und Bast-Geflechte, welche mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwebt sind (Sparterie)	Zentner	21	—	30	—
2.	Baumwollengarn aller Art, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt, eindräthig, mehrdräthig oder gezwirnt, ungeschlichtet oder geschlichtet, ingleichen Baumwollen-Watte	Zentner	1	22½	2	30
3.	Beinwaaren, einschließlich der Waaren aus Horn, Klauen und anderen thierischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt, Elfenbein und Muschelschaalen):					
	a) Fischbein, gerissenes	Zentner	1	—	1	30
	b) Beinwaaren, alle anderen, auch in Verbindung mit Holz, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); Fischbein, geschnittenes und Fischbeinstöcke	Zentner	3	5	4	30
4.	Blei- und Rothstifte	Zentner	3	5	4	30
5.	Bleiwaaren, feine, nämlich:					
	Spielzeug, ganz oder theilweise aus Blei; auch andere Bleiwaaren, lackirt, gefirnißt oder bemalt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen,					

№ 34.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silber-Lack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) . . . . Anmerkung: Spielzeug aus Zinn wird wie Spielzeug aus Blei behandelt.	Zentner	5	—	7	30
6.	**Bürstenbinder-Waaren**, grobe, nämlich: Waaren aus Borsten in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt	Zentner	—	15	—	45
7.	**Chemische Hülfsstoffe und Produkte**, nämlich: Alaun, Salzsäure, Schwefelsäure	Zentner	—	15	—	45
8.	**Eisen- und Eisenwaaren**, mit Ausnahme von Maschinen und Maschinenbestandtheilen:					
	a) Roheisen, ingleichen Brucheisen, d. h. altes gebrochenes Eisen und Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag oder Schmiedzunder) . .	Zentner	—	7½	—	22½
	Roheisen bei unmittelbarer Versendung von den Hüttenwerken mit Ursprungs-Zeugnissen der Bergbehörden	Zentner	—	5	—	15
	b) gefrischtes d. h. alles geschmiedete und gewalzte Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten, der runden, unter ½ Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe und des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens), Luppeneisen, Eisenbahnschienen; Stahl, roher und raffinirter (gegerbter), Cäment- und Gußstahl (mit Ausnahme der Stangen von nicht mehr als ½ Wiener oder Preußische Zoll Dicke)	Zentner	—	20	1	—
	c) façonnirtes, d. h. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedetes oder gewalztes Eisen in Stäben; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Wagen (Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen; Eisenblech und Eisenplatten (einschließlich des mehr als sieben Preußische oder Wiener Zoll breiten Flacheisens) weder polirt, noch verzinnt, gefirnißt, lackirt oder gelocht; Stahlblech und Stahlplatten weder polirt noch abgeschliffen; Pflugschaareisen; Anker, sowie Anker und Schiffsketten	Zentner	1	—	1	30
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder gefirnißt; Stahlblech und Stahlplatten, polirt oder abgeschliffen; Eisendrath (einschließlich der runden, unter ½					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stäbe), Stahldrath (einschließlich der nicht mehr als 1/2 Preußischen oder Wiener Zoll dicken Stangen) roh oder polirt; Stahlsaiten . . .	Zentner	1	22½	2	30
e)	Eisengußwaaren, rohe, d. h. alle, die nicht abgedreht, gefeilt, gestemmt, gelocht, gebohrt, geschliffen, polirt, gefirnißt sind .	Zentner	—	15	—	45
	Anmerkung: Spuren von abgestemmten Uebergüssen oder von Gußnäthen schließen die Gußwaaren von der Einreihung in diesen Tarifsatz nicht aus.					
f)	Eisenwaaren, gemeine, d. h. grobe aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Eisen- und Stahldrath gefertigte Waaren, auch verzinnt, verkupfert, mit einem schwarzen Anstrich oder Firniß zum Schutze gegen den Rost versehen (jedoch weder polirt, abgeschliffen, noch lackirt), auch in Verbindung mit Holz, nämlich: gebohrte, gelochte oder zu Gittern verbundene Stäbe und Platten, Amboße, Mauerschließen, Brecheisen (Gaisfüße), grobe Schlägel, Hämmer; Bestandtheile von Wagen, soweit sie nicht vorstehend unter c. genannt sind; grobe Eisengußwaaren, soweit sie nicht vorstehend unter e. genannt sind, auch glasirte (emaillirte) Kochgeschirre; Nägel, Nieten, Haken, Klammern, Zwecke, Pflüge, Eggen, Harken, Hauen, Kellen, Krampen, Hecheln, Rechen, Schaufeln, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Fallen und Fangeisen, Haspeln, Winden, Hemmschuhe, Hufeisen, Striegeln, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Bratspieße, Dreifüße, Feuerhunde, Feuerzangen, Gluthschaufeln, Schürhaken, Kessel, Pfannen, Mörser und Mörserstößel, Thür- und Truhenbeschläge, Plätteisen, Holzschrauben, Feilen, Raspeln, Kaffeetrommeln, Kaffeemühlen, Schlösser, grobe Ringe, Schraubstöcke, Stemmeisen, Thurmuhren, grobe Waagebalken, grobe Zangen, Maultrommeln, Kratzbürsten von Eisendrath für Metallarbeiter, grobe Drathwaaren von Eisen- und Stahldrath und dergleichen, außerdem alle Aexte, grobe Sägen, Sicheln, Sensen, Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (d. h. Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kneife, Bauernpuffer)	Zentner	2	—	3	—
	Anmerkung: Unwesentliche an den vorgedachten Waaren befindliche Bestandtheile von anderen unedlen Metallen, die weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen sind (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), schließen diese Waaren von der Zulassung zu dem Satze von 2 Thlr. oder 3 fl. für den Zentner nicht aus.					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	g) Eisenwaaren, feine, d. h. Waaren aus feinem Eisenguß, Eisen- und Stahlwaaren, polirt, abgeschliffen, lackirt (gefirnißt), jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), z. B. Messer (mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten), Scheeren, feine Sägen, Hafteln und Schließen, Oesen, Kardätschen, Kratzen und Streichen (Kratzen- und Streichenbeschläge), Waffen- und Waffen-Bestandtheile, feine Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter h. genannten Gegenstände und der Stahlperlen . . .	Zentner	3	5	4	30
	h) Nähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln (auch Tambournadeln) ohne Griffe	Zentner	35	—	50	—
9.	**Fette**, nämlich:					
	Butter, frisch oder eingeschmolzen; Thierfett, ungeschmolzenes und geschmolzenes (Talg, Schmalz, Gänse- und Schweinefett); Speck; Stearin und Stearinsäure	Zentner	1	15	2	10
10.	**Flußfahrzeuge, hölzerne**, sowohl Ruder- als Segelfahrzeuge mit oder ohne Eisen- oder Kupferbeschlag, einschließlich der zur Bewegung und Erhaltung des Schiffs nothwendigen Einrichtungsstücke, z. B. Segel- und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffseile, Beischiffe, insoweit deren Anzahl über den gewöhnlichen Bedarf nicht hinausgeht, und zwar:					
	in Preußen für die Last von 4000 Pfund Tragfähigkeit. .		—	$7\frac{1}{2}$	—	—
	in Oesterreich für die Tonne von 20 Zoll-Zentnern Tragfähigkeit		—	—	—	12
11.	**Glas- und Glaswaaren**:					
	a) Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes	Zentner	—	15	—	45
	b) weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	Zentner	1	$22\frac{1}{2}$	2	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	c) gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronenleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz; geschliffenes Spiegelglas belegt oder unbelegt, wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt	Zentner	2	—	3	—
	d) farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, oder mit Pasten (Kameen) eingelegtes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); eingerahmte Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen; Glasflüsse (unechte Edelsteine) ohne Fassung .	Zentner	3	5	4	30
	e) Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück mehr als 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll mißt, und zwar:					
	bei dem Eingange in Oesterreich	Zentner	—	—	10	—
	bei dem Eingange in Preußen, wenn das Stück mißt:					
	über 288 bis 576 □ Zoll Preußisch	Stück	—	15		
	" 576 " 1000 " "	Stück	1	15		
	" 1000 " 1400 " "	Stück	4	—		
	" 1400 " 1900 " "	Stück	10	—		
	" 1900 □ Zoll Preußisch	Stück	15	—		
	Anmerkung: Spiegel, deren Glastafeln über 288 Preußische oder 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, sowohl bei dem Eingange in Preußen, als auch bei dem Eingange in Oesterreich, demjenigen Zwischenzoll, welcher für die Glastafeln, die sie enthalten, vereinbart ist.					
12.	Holzwaaren, einschließlich der Waaren aus Röhren, Nüssen, Kork und anderen vegetabilischen Schnitzstoffen:					
	a) Fourniere und Parketten, nicht eingelegte; Korkplatten, Korkscheiben, Korkstöpseln, Korksohlen; roh vorgearbeitete Hefte und Klaviaturhölzer	Zentner	—	15	—	45
	b) Hausgeräthe (Meubles), gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder, Bast,					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	Binsen, Korbgeflechten, Schilf, Stroh- und Stuhlrohr, ingleichen alle anderen Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche weder unter A. Nr. 14. begriffen, noch vorstehend unter a. oder nachstehend unter c. aufgeführt sind, auch in Verbindung mit Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahls) und Messing	Zentner	1	—	1	30
	c) Fourniere, Parketten und andere Waaren mit eingelegter Arbeit; Spielzeug; Kammmacherwaaren; feine Schnitz- und Drechslerwaaren; auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong); ingleichen hölzerne Hängeuhren und Uhrkästen, Holzbronze und mit Gold- oder Silberlack überzogene Waaren, Boulle-Arbeiten	Zentner	3	5	4	30
13.	Honig	Zentner	—	10	—	30
14.	Instrumente:					
	a) gefaßte Augengläser (Brillen u. s. w.) und Operngucker	Zentner	10	15	15	—
	b) astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische (mit Ausnahme der vorstehend unter a. genannten), physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	Zentner	2	—	3	—
15.	Käse	Zentner	1	—	1	30
16.	Korbflechterwaaren, feine, nämlich alle unter A. Nr. 16. nicht begriffene, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, lohgarem Leder, Glas, Papier und Pappe, Alabaster, Marmor, Speckstein, Gips, ungebranntem Thon, unedlen weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
17.	Kürschnerwaaren, nämlich:					
	fertige nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	Zentner	3	15	5	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
18.	Kupfer- und Messingwaaren:					
	a) Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, in Tafeln, Platten, Blechen und Dräthen, Messingsaiten, roh vorgearbeitete, vertiefte Kupferbleche (Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen)	Zentner	1	22½	2	30
	b) Kupfer- und Messingwaaren, weder gefirnißt noch lackirt, bemalt oder bedruckt (mit Ausnahme der gepreßten Verzierungen, z. B. Kasten- und Thürbeschläge, Vorhanghalter), auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong), ingleichen geriebenes Messing (Bronzepulver), Rauschgold und Rauschsilber	Zentner	3	5	4	30
	c) Kupfer- und Messingwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, ingleichen gepreßte Verzierungen, alle diese Waaren weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	10	15	15	—
	Anmerkung: Legirungen von Kupfer oder Messing mit unedlen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) und Waaren aus diesen Legirungen werden wie Kupfer- und Messingwaaren behandelt.					
19.	Leder- und Lederwaaren, einschließlich der Waaren aus Gummi und Guttapercha:					
	a) Leder aller Art, nämlich lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, Juchten, sämisch- und weißgares Leder, Pergament, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokin, Saffian, alles gefärbte, lackirte, vergoldete und gepreßte Leder; Gummiplatten; Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien; Guttapercha mehr oder weniger gereinigt . .	Zentner	1	22½	2	30
	b) Leder- und Gummiwaaren, gemeine, d. h. grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder oder aus Gummi, auch in Verbin-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	dung mit Holz; Blasebälge; deßgleichen andere nicht lackirte, gefärbte, bemalte oder mit gepreßten Verzierungen versehene Gummifabrikate	Zentner	5	—	7	30
	Anmerkung: Die Ausfütterung der vorstehend genannten Waaren mit baumwollenen, leinenen oder wollenen Geweben und die Verbindung dieser Waaren mit Schlössern, Schnallen, Ringen und dergleichen aus unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong) schließt dieselben von der Zulassung zu dem Satze von 5 Rthlr. oder 7 fl. 30 kr. für den Zentner nicht aus.					
	c) Leder- und Gummiwaaren, feine, d. h. Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, sämisch- und weißgarem Leder, lackirtem, gefärbtem, bemaltem, vergoldetem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Leder (mit Ausnahme der Handschuhe), von Pergament, von lackirtem, gefärbtem, bemaltem oder mit gepreßten Verzierungen versehenem Gummi oder Guttapercha	Zentner	10	15	15	—
	d) Lederne Handschuhe, auch in Verbindung mit gewebten oder gewirkten Stoffen	Zentner	21	—	30	—
20.	Leinengarn, nämlich:					
	a) rohes, ungezwirnt	Zentner	—	15	—	45
	b) gebleichtes, mit Einschluß des blos abgekochten oder gebückten (geäscherten) und gefärbtes, ungezwirnt	Zentner	5	—	7	30
	c) gezwirntes aller Art	Zentner	7	—	10	—
21.	Lichte, Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-Lichte, Wachsstöcke .	Zentner	2	—	3	—
22.	Oel, nämlich:					
	Hanf-, Lein- und Rapsöl in Fässern	Zentner	—	15	—	45
23.	Papier:					
	a) alles geleimte Papier; buntes (mit Ausnahme der unter b.) genannten Papiergattungen), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier, Malerpappe	Zentner	1	—	1	30
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermuster (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes und durch-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	geschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen . . .	Zentner	3	5	4	30
24.	Papier- und Pappwaaren:					
	a) Papiertapeten . . .	Zentner	4	—	5	45
	b) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen . . .	Zentner	3	5	4	30
25.	Siebmacherwaaren, grobe, nämlich: fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder von Eisendraht, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt noch polirt . . .	Zentner	—	15	—	45
26.	Speisen, zubereitete, nämlich:					
	a) Chokolade und Chokoladen-Surrogate, sowie Chokoladen-Fabrikate, Racahout des Arabes, Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, Zwieback aller Art, mit Ausnahme von Schiffszwieback; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen u. dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien	Zentner	7	—	10	—
	b) Senfpulver in Blasen, Flaschen, Krügen, wie auch zubereiteter Senf . . .	Zentner	5	—	7	30
27.	Steinwaaren:					
	a) Waaren aus Marmor, Granit, Sandstein und Gips, soweit solche nicht unter A. Nr. 21. begriffen sind, aus Alabaster und Speckstein. . . .	Zentner	3	5	4	30
	b) Halbedelsteine, nämlich: Achat, Adular, Amethyst, Chalcedon, Karneol, Jaspis, Onyx und Chrysopras, geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet, ohne Fassung	Zentner	5	—	7	30
28.	Thonwaaren:					
	a) einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes nur mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Fayence oder Steingut; dergleichen Pfeifen . . .	Zentner	1	22½	2	30
	b) bemaltes, mehrfarbiges, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . .	Zentner	3	5	4	30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	c) weißes, auch mit farbigen (weder vergoldeten noch versilberten) Randstreifen versehenes Porzellan	Zentner	3	5	4	30
	d) farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Porzellan	Zentner	5	—	7	30
	e) Thonwaaren aller Art (mit Ausschluß der vorstehend unter d. genannten), auch Email in Verbindung mit unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
29.	Vieh, nämlich:					
	a) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere	Stück	2	15	3	30
	2. Kühe	Stück	1	15	2	—
	3. Jungvieh	Stück	1	—	1	30
	b) Schweine, gemästete und magere (mit Ausschluß der Spanferkel)	Stück	—	20	1	—
	c) Hammel	Stück	—	10	—	30
30.	Webe- und Wirkwaaren, nämlich:					
	a) Baumwollenwaaren, gewebte und gewirkte aus Baumwolle oder Baumwolle und anderen nicht seidenen oder wollenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren geleimt, gefirnißt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinste, gemeine, mittelfeine und feine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner			45	—
	2. extrafeine, d. i. alle nicht unter 3 genannte undichte Gewebe, z. B. Jakonets, Organtins, Musselins, Mussilinets, Vapeurs, Mulls und Tülls	Zentner	30	—	100	—
	3. feinster Art, als: Bobbinets (Tüll anglais), Petinets, Spitzen, gestickte Waaren und alle Baumwollenwaaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
	b) Leinenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Neuseeländer Flachs, Bast-, See- und					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	chinesischem Gras, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	—	45	—
	2. feine, als: alle glatte Gewebe (Leinewande), von denen mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Kurrentzoll gehen, alle leinene Damaste, Battiste und alle undichte Stoffe, mit Ausnahme der unter 3 genannten . . .	Zentner			75	—
	3. feinster Art, als: Spitzen, gestickte Waaren und Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
c)	Wollenwaaren, gewebte und gewirkte, aus Wolle oder Wolle und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkstoffen, auch dergleichen Waaren getheert, gefirnißt, geleimt, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogen oder getränkt, oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, und zwar:					
	1. gemeinster Art, gemeine und mittelfeine, d. i. alle nicht unter 2 und 3 genannte Waaren	Zentner	30	—	45	—
	2. extrafeine, d. i. alle undichte Gewebe mit Ausnahme der unter 3 genannten	Zentner			100	—
	3. feinster Art, als: Shawls und Shawltücher, Spitzen, gestickte Waaren und alle Waaren in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase	Zentner			200	—
d)	Seidenwaaren, und zwar:					
	1. feine, d. i. Waaren aus Seide allein oder in Verbindung mit echten oder unechten Gold- oder Silberfäden oder gesponnenem Glase, ingleichen folgende Waaren, solche mögen aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- oder Wirkmaterialien erzeugt sein: alle Bänder, Velpel, Plüsche und Sammte, Musselin, Barege, Crepe, Gaze, Blonden, Spitzen und andere undichte (klare) Gewebe, sowie alle gestickte Waaren	Zentner	80	—	120	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zwischenzoll-Satz in Preußen. Rthlr.	Sgr.	in Oesterreich. fl.	kr.
	2. gemeine, d. i. alle nicht unter 1 genannte Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkstoffen sich auch Seide befindet, ingleichen seidene, mit Kautschuck, Guttapercha, anderen Harzen oder Wachs überzogene oder getränkte Waaren	Zentner	50	—	75	—
31.	Zinkwaaren:					
	a) Zinkbleche und Zinkdrath, ingleichen Zinkwaaren, weder gefirnißt noch lackirt oder bemalt	Zentner	1	—	1	30
	b) Zinkwaaren, gefirnißt, lackirt, bemalt oder bedruckt, jedoch weder echt noch unecht vergoldet oder versilbert, noch mit Gold- oder Silberlack überzogen, auch in Verbindung mit Bein (mit Ausnahme von Elfenbein), Horn, Klauen, Holz, lohgarem Leder, Glas, unedlen, weder echt noch unecht vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold- oder Silberlack überzogenen Metallen (mit Ausnahme von Neusilber oder Packfong)	Zentner	3	5	4	30
32.	Zusammengesetzte oder kurze Waaren, Quincaillerien u. s. w., nämlich:					
	a) feine, d. h. Waaren, ganz oder theilweise aus echt oder unecht vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold- oder Silberlack überzogenen unedlen Metallen (mit Ausnahme der Uhren, der plattirten Tafeln, Bleche und Drähte aus Kupfer oder Messing, sowie der vergoldeten oder versilberten Perlen und aller Waaren aus Neusilber oder Packfong), außer Verbindung mit edlen Metallen, Edelsteinen, echten Perlen und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle; ferner unechtes Blattgold und unechtes Blattsilber	Zentner	35	—	50	—
	b) gemeine, d. h. Beinwaaren, Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Eisen- und Stahlwaaren, Glaswaaren, Holzwaaren, Korbflechterwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, Lederwaaren, Papier- und Pappwaaren, Siebmacherwaaren, Waaren aus Alabaster, Marmor, Speckstein und Gips, Thonwaaren und Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht vorstehend unter A. oder beziehungsweise unter B. Nr. 3. b., Nr. 5., Nr. 6., Nr. 8. f. g., Nr. 11. d., Nr. 12. b. c., Nr. 16., Nr. 18. b. c., Nr. 19. b. c., Nr. 25., Nr. 28. e., Nr. 31. b. begriffen sind, jedoch außer Verbindung mit edlen Metallen, Neusilber oder Packfong, Edelsteinen, echten Perlen, Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Perlmutter, Meerschaum und Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide oder Wolle und mit Ausnahme der Uhren	Zentner	21	—	30	—

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die in vorstehendem Verzeichniß für Waaren aus einem bestimmten Materiale vereinbarten Zollbefreiungen und Zwischenzollsätze finden auf Waaren, welche aus einem solchen Materiale in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Materialien bestehen (zusammengesetzte Waaren), nur insoweit Anwendung, als dergleichen Verbindungen ausdrücklich zugelassen sind.

2) Die in dem jedesmaligen allgemeinen Zolltarife jedes Staates über die Erhebung der Zölle nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte und über die Tara-Vergütung für die in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses genannten Gegenstände enthaltenen Bestimmungen kommen auch bei der Erhebung der vereinbarten Zwischenzölle zur Anwendung.

3) Sollten einzelne Gegenstände, welche in der zweiten Abtheilung des vorstehenden Verzeichnisses aufgeführt sind, in dem einen oder dem anderen Staate allgemeinen tarifmäßigen Eingangszollsätzen von geringerem, als dem für den Zwischenverkehr vereinbarten Betrage unterliegen oder künftig unterworfen werden, so wird von solchen Gegenständen auch im Zwischenverkehr der allgemeine tarifmäßige Zollsatz so lange erhoben werden, als er den vereinbarten Zwischenzollsatz nicht erreicht oder übersteigt. Der im Artikel 2. des Vertrages enthaltene Grundsatz findet auch auf diese Gegenstände Anwendung.

4. Hinsichtlich der in dem vorstehenden Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände kommen die allgemeinen, beziehungsweise die als Ausnahme für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter jetzt oder künftig bestehenden Zollsätze in dem allgemeinen Tarife jedes Staates zur Anwendung.

II.

Verzeichniß

derjenigen Gegenstände, von welchen im Zwischenverkehr zwischen Preußen und Oesterreich Ausgangs-Abgaben erhoben werden können.

---

1. Abfälle und zwar: von Gerbereien das Leimleder; Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen; abgenutzte alte Lederstücke; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben, Hornspäne; Klauen; Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein.
2. Blutegel.
3. Eckerdoppern (Knoppern), Knoppernmehl, Eicheln, Eichelhülsen, Valonna, Galläpfel; Pottasche und andere unausgelaugte vegetabilische Asche; Weinstein, roher.
4. Gold- und Silberstufen.
5. Granaten, rohe.
6. Häute, Felle und Haare, und zwar: rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; Haare aller Art, einschließlich Borsten.
7. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierabschnitzel (Papierspäne); Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke.
8. Nickel und Kobalterze und -Speise; Nickelmetall und Nickelschwamm.
9. Seide und zwar: Seidengalletten (Kokons); Seidenabfälle, ungesponnen; Seide, rohe, unfilirt oder filirt; rohe Nähseide.
10. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).

III.

Zollkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Staaten verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- und Steuer-Behörde (in Preußen Hauptzollämter oder Hauptsteuerämter, in Oesterreich Hauptzollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer-Behörden des einen Staates sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen des anderen Staates der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde des letzteren sofort Mittheilung machen und derselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der kontrahirenden Staaten sollen den dazu von dem anderen Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer-Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden kontrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich mit einander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der kontrahirenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der kontrahirenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theiles aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der kontrahirenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der kontrahirenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durch-Fuhr in dem anderen Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem anderen Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze

zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgaben-Erlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist. Die Grenzzollämter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten Waaren der bemerkten Art enthalten.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die kontrahirenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungs-Stellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der kontrahirenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide kontrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern kontrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuer-Defrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der kontrahirenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes, und daneben mit angemessener Geldstrafe oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt und eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf den Grund dieses Kartels keiner der kontrahirenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des anderen Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der kontrahirenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll; oder

2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging,

sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrags auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem anderen Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19.

Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Staates dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der kontrahirenden Staaten sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der kontrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weiter gehende Zugeständnisse zwischen den kontrahirenden und anderen dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikels 26. des ersteren beitretenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

IV.

Münzkartel.

§. 1.

Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem anderen Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2.

Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1 bezeichneten Kreditpapiere des andern Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letzteren an dessen Gerichte auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe deshalb auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3.

Die im §. 2 ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartels abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im §. 1 eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4.

Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1 — 3 auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen aus-

gestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1 Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1 — 3 vereinbart ist.

§. 5.

Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartel auf Grund des Artikel 26 des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht, oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartel genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen“ von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartels, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen“ wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen“ diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt am 30. August 1853.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem die Königlich Württembergische Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 2 vorigen Jahres verkündeten Vertrage vom 1. Juli dieses Jahres an beigetreten ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 18. August 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Kapitals von 500,000 fl. für die Großherzogliche Hauptstaatskasse betreffend.

In Gemäßheit des §. 5 des mit den Ständen des Großherzogthums vereinbarten Finanzgesetzes für die Jahre 1851, 1852 und 1853 vom 29. December 1852 (Regierungsblatt Seite 603) soll zur Herstellung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse und Bestreitung sonstiger Staatsbedürfnisse die Summe von 500,000 fl. durch Vermittelung der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse aufgenommen werden und es ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge genehmigt worden, daß diese Anleihe im Wege der Subscription aufgebracht werden soll.

Das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen bringt daher hiermit nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß, unter welchen die Einzeichnungen zur Theilnahme an diesem Anlehen erfolgen können:

1) Es werden, nach Wahl der Unterzeichner, Obligationen auf Inhaber in Stücken zu 100, 500 und 1000 fl., mit Zinsabschnitten versehen, und Obligationen auf Namen in Stücken von 500 und 1000 fl., von welchen die Zinsen nach Wahl der Darleiher gegen beizufügende Zinsabschnitte oder gegen besondere Quittungen zu erheben sind, ausgestellt;

2) Von beiderlei Obligationen beginnt der Zinsenlauf zu Gunsten der Subscribenten mit vier Procent mit dem 1. Juli 1853, die Zinsen werden halbjährig entrichtet und können bei allen Großherzoglichen Staatskassen erhoben werden;

3) Die Einzahlung der gezeichneten Kapitalbeträge hat in dem vollen Nennwerthe längstens bis zum 1. October dieses Jahres unmittelbar an die Großherzogliche Staatsschuldentilgungskasse dahier frei in Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen oder in harter Silbermünze des süddeutschen Münzconventionsfußes zu erfolgen;

4) Die Einzeichnungen müssen persönlich oder durch schriftliche Anmeldung, in welcher sich auf gegenwärtige Bekanntmachung zu beziehen ist, unmittelbar bei der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse dahier geschehen. — Schriftliche Anmeldungen, welche mit Fürstlich Thurn- und Taxis'scher Post versandt werden, können unfrankirt aufgegeben werden, wenn auf der Adresse bemerkt wird: „Subscription auf Staatsanlehen"; jeder Subscribent erhält eine Bescheinigung über die von ihm geschehene Anmeldung;

5) Die Subscriptionen werden am 17. September geschlossen und es wird alsdann unverzüglich jedem Subscribenten besonders bekannt gemacht, ob seine Subscription vollständig angenommen ist und die Einzahlung erfolgen kann;

6) Da erst nach dem Schlusse der Einzeichnungen Gewißheit vorliegt, wie viele Obligationen auf Inhaber und wie viele auf Namen auszufertigen sind; so ist es nicht möglich, daß gegen die Einzahlungen schon die ausgefertigten Obligationen ausgehändigt werden; die Kasse wird daher für die Einzahlungen Interimsscheine ausstellen, welche später gegen die auszufertigenden Obligationen umgetauscht werden;

7) Die Rückzahlung des Anlehens erfolgt in gesetzlich vorgeschriebener Weise nach dem Loose und beginnt mit dem 1. Juli 1855. — Zur Verzinsung und allmähligen Tilgung wird ein Fond von jährlichen 22500 fl. ($4^1/_2$ Procent des Ganzen) bestimmt, welcher jedoch nach Ermessen der Großherzoglichen Finanzverwaltung erhöht, niemals aber vermindert werden kann.

Darmstadt am 23. August 1853.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.
F. v. Schenck.

Jaide.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Gießen im Winterhalbjahre 1853/54 gehalten und am 31. October bestimmt und allgemein ihren Anfang nehmen werden.

Theologie.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Encyclopädie und Methodologie des theologischen Studiums, vierstündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Einleitung in das alte Testament, fünfstündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knobel.

Grammatische Erklärung des Abschnitts 2 Kön. 1—8, öffentlich, Sonnabends von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung des Jesaia, fünfstündig, von 2—3 Uhr, Derselbe.

Erklärung der kleinen Propheten, fünfstündig, von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Einleitung in das neue Testament, fünfstündig, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien, nach seinen „Synoptischen Tabellen“ (Gießen bei Heinemann 1849), sechsstündig, von 10—11 Uhr, Derselbe.

Erklärung der beiden Briefe an die Korinther, fünfstündig, von 10—11 Uhr, ordentlicher Professor Dr. Credner.

Erklärung der Offenbarung Johannis, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Kirchengeschichte, dritter Theil, fünfstündig, von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Credner.

Evangelische Glaubenslehre, zweiter Theil, fünfstündig, von 4—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Darstellung des evangelisch-kirchlichen Lehrbegriffs mit historisch-kritischer Einleitung in die Symbole der lutherischen und reformirten Kirche, vierstündig, von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Köllner.

Kirchenrecht, dreistündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Pädagogik, Mittwochs und Sonnabends von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Baur.

Homiletik, dreistündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hesse.

Katholisch-theologische Fakultät.

Unter den bekannten gegenwärtigen Verhältnissen werden von dieser Fakultät keine Vorlesungen für das bevorstehende Semester angekündigt.

Rechtswissenschaft.

Institutionen und äußere Geschichte des römischen Rechts, nach seinem Grundrisse (Heidelberg 1849), täglich (außer Sonnabends) von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Institutionen und Geschichte des römischen Rechts, täglich von 11—12½ Uhr, außerordentl. Professor Dr. Renner.

Institutionen des römischen Rechts, täglich von 11—12 Uhr, Privatdocent Dr. von Helmolt.

Römische Rechtsgeschichte, in wöchentlich fünf Stunden, Derselbe.

Exegese des Institutionentitels IV, 6. de actionibus, in wöchentlich zwei Stunden, unentgeltlich, Derselbe.

Pandecten (mit Ausschluß des Erbrechts) täglich, mit Ausnahme von Sonnabends, von 10—12½ Uhr, nach Puchta's Pandekten, ordentl. Professor Dr. Ihering.

Römisches Erbrecht, täglich von 2—3 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Neuner.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, täglich, außer Sonnabends, von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wasserschleben.
Deutsches Staats- und Privatfürstenrecht, täglich, außer Sonnabends, von 8—9 Uhr, Derselbe.
Deutsches Privatrecht (mit Einschluß des Lehen-, Handels- und Wechselrechts), täglich von 11—12½ Uhr, Privatdocent Dr. Sandhaas.
Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, täglich von 10—11 Uhr, Derselbe.
Gemeines deutsches Criminalrecht, mit Vergleichung des Großherzoglich Hessischen und des französischen Strafgesetzbuchs, täglich von 11—12½ Uhr, Kanzler und ordentl. Professor Dr. Birnbaum.
Gemeiner deutscher Civilproceß, nach eignem Grundrisse, fünfmal von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Deurer.
Gemeiner deutscher Strafproceß, in fünf wöchentlichen Stunden, Privatdocent Dr. Levita.
Darstellung der Strafgesetzgebung des Großherzogthums Hessen, in zwei wöchentlichen Stunden, Derselbe.
Civilproceßpraktikum und Relatorium, mit schriftlichen und mündlichen Uebungen, an den vier ersten Wochentagen von 5—6 Uhr Abends, ordentl. Professor Dr. Deurer.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie, täglich von 10—11 Uhr in der ersten Hälfte des Semesters, Prosector Dr. Eckhard.
Anatomie des Menschen, täglich von 9—10 Uhr und von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bischoff.
Secirübungen, gemeinschaftlich mit dem Prosector Dr. Eckhard, täglich von 8—12 und von 2—4 Uhr, Derselbe.
Allgemeine Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.
Praktische Medicin (Pathologie und Therapie), täglich von 7—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.
Specielle chirurgische Pathologie und Therapie, täglich von 3—5 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Ophthalmologie, mit praktischem Cursus, Montag, Dienstag, Mittwoch von 9—10 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Winther.
Geburtshülfe, täglich von 1—2 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.
Unterricht in der Exploration Schwangerer, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Psychiatrie, täglich Morgens von 7—8 Uhr, Derselbe.
Pharmakodynamik, fünfmal wöchentlich von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Phoebus.
Arzneiverordnungslehre, praktische Uebungen, dreimal wöchentlich von 5—6 Uhr, Derselbe.
Receptirkunst, mit praktischen Uebungen, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Stammler.
Medicinisch-pharmaceutische Receptirkunst, Mittwoch und Sonnabend von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Mettenheimer.
Pharmakognosie, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Diätetik, dreimal wöchentlich von 3—4 Uhr, öffentlich, außerordentl. Professor Dr. Wetter.
Gerichtliche Medicin, täglich von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wilbrand.
Medicinische Polizei, viermal wöchentlich von 9—10 Uhr, Derselbe.
Geschichte der Medicin, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Wetter.

Medicinische Klinik, täglich von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Vogel.
Chirurgische Klinik, täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. Wernher.
Geburtshülfliche Klinik, nebst Repetitorium, täglich von 2—3 Uhr und bei Geburten, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen I.
Zootomie, sechs Stunden wöchentlich, ordentl. Honorar-Professor Dr. Vix.
Secirkunst an Thierleichen, Derselbe.
Allgemeine Zoo-Pathologie und Zoo-Therapie, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.
Veterinär-Chirurgie, praktischer Theil, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.
Veterinär-Geburtshülfe, zwei Stunden wöchentlich, Derselbe.
Zoo-Pharmakodynamik, vier Stunden wöchentlich, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engeren Sinne. Pädagogik. Aesthetik.

Einleitung in die Philosophie, öffentlich, Donnerstags und Freitags Abends von 6—7 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Einleitung in die Philosophie, zweistündig, unentgeltlich, Repetent Dr. Noack.
Logik, Freitags und Samstags, Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Logik, Montags und Dienstags von 4—5 oder 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Psychologie, Mittwochs, Donnerstags, Freitags, Samstags von 4—5 oder 5—6 Uhr, Derselbe.
Psychologie des Gefühls, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Psychologie, vierstündig, Repetent Dr. Noack.
Praktische Philosophie, oder Grundzüge des Naturrechts, der Ethik und der Lebensphilosophie, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, Morgens von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. Schmid.
Geschichte der alten Philosophie, Montags, Dienstags und Mittwochs, Abends von 6—7 Uhr, Derselbe.
Zugleich ist Derselbe bereit zur unentgeltlichen Leitung von Disputatorien, Conversatorien und schriftlichen Arbeiten aus dem Gebiete der speculativen Philosophie.
Geschichte der neueren Philosophie, dreistündig, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Methodik des Unterrichts, zweistündig, außerordentl. Professor Dr. Braubach.
Aesthetik, dreistündig, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.
Aesthetik, in zwei noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. Schilling.
Aesthetik, zweistündig, Repetent Dr. Noack.
Geschichte der bildenden Künste im Alterthum, zweistündig, öffentlich, ordentl. Professor Dr. Lutterbeck.

Mathematik. Naturwissenschaften.

Reine Mathematik, Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.
Algebra, an den drei ersten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
Trigonometrie und Polygonometrie, an den drei letzten Wochentagen von 9—10 Uhr, Derselbe.
Differential- und Integralrechnung, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9 Uhr, Derselbe.
Höhere Geodäsie, von 8—9 Uhr, Samstags, öffentlich, Derselbe.
Analytische Geometrie, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 2—3 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.
Politische Arithmetik, Montags und Donnerstags von 5—6 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Populäre Astronomie, bei deren Vortrag nur die Kenntniß der elementaren Mathematik vorausgesetzt wird, Dienstags und Freitags, ordentl. Professor Dr. Umpfenbach.
Mechanik, an den vier ersten Wochentagen, Morgens von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Buff.
Die Lehre von dem Galvanismus, Montags und Donnerstags Abends von 4—5 Uhr, Derselbe.
Experimentelle Optik, Mittwochs und Samstags von 4—5 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Zamminer.
Ueber theoretische Chemie und chemische Berechnungen, verbunden mit Uebungen in letzteren, Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr und Samstags von 2—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Kopp.
Experimental-Chemie, an den ersten fünf Wochentagen von 11—12½ Uhr, ordentl. Professor Dr. Will.
Praktisch-analytischer Cursus im chemischen Laboratorium, täglich von 9 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags, Derselbe.
Meteorologie, öffentlich, Mittwochs und Samstags von 8—9 Uhr Morgens, ordentl. Professor Dr. Kopp.
Allgemeine Naturgeschichte der Pflanzen und Thiere, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Leuckart.
Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie mit Demonstrationen, vierstündig, Montags, Dienstags, Donnerstags von 6—7, Samstags von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Hoffmann.
Geologie, an den fünf ersten Wochentagen, von 8—9 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Klipstein.
Geognosie, an den fünf ersten Wochentagen, von 8—9 Uhr, außerordentl. Professor Dr. Dieffenbach.
Oryktognostisch-praktische Uebungen leitet Samstags von 9—12 Uhr außerordentl. Professor Dr. Ettling.

Technologie. Bauwissenschaft.

Technologie, nach seinem Lehrbuch, täglich von 5—6 Uhr, ordentl. Professor Dr. Knapp.
Die Lehre von der Heizung, einmal wöchentlich, öffentlich, Derselbe.
Bergbaukunde, in sechs noch zu bestimmenden Stunden, ordentl. Professor Dr. v. Klipstein.
Darstellende Geometrie, wöchentlich dreimal von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 10—11 Uhr, ordentl. Professor Dr. v. Ritgen.
Compositionslehre, wöchentlich dreimal von 9—10 Uhr, Uebungen täglich von 11—12 Uhr, Derselbe.
Planzeichnen, wöchentlich dreimal von 2—4 Uhr, Derselbe.
Bau der Eisenbahnen, zweistündig, von 4—5 Uhr, Derselbe.
Freihandzeichnen und Malen, wöchentlich dreimal von 2—4 Uhr, Derselbe.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie, vierstündig, von 3—4 Uhr, ordentl. Professor Dr. Stahl.
Polizeiwissenschaft, fünfstündig, von 4—5 Uhr, Derselbe.
Volkswirthschaftspolitik, dreistündig in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Jagd- und Fischerei-Wirthschaftslehre, an den vier ersten Wochentagen von 11—12 Uhr, ordentl. Professor Dr. Heyer.
Forstschutz, in noch näher zu bestimmenden Stunden, Derselbe.
Landwirthschaft, fünfstündig, außerordentl. Professor Dr. Zimmer.
Encyclopädie der Forstwissenschaft, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Heyer.
Forstbenutzung und Technologie, sechsstündig, Derselbe.

Historische Wissenschaften.

Geschichte der neueren Zeit seit Ende des 15. Jahrhunderts, vierstündig, ordentl. Prof. Dr. Schäfer.

Geschichte der englischen Revolution, zweistündig, Derselbe.
Geschichte der französischen Revolution, zweistündig, Derselbe.
Die Nachrichten von Tacitus über deutsches Alterthum, zweistündig, unentgeltlich, Privatdocent Dr. Rieger.

Philologie.

a) Altklassische.

Römische Literaturgeschichte, vierstündig, ordentl. Professor Dr. Osann.
Pindars Pythische Siegeslieder, zweistündig, Derselbe.
Römische Alterthümer, mit besonderer Berücksichtigung der Staatsalterthümer, vierstündig, außerordentl. Professor Dr. Otto.
Philologische Critik und Hermeneutik, dreistündig, Derselbe.
Griechische Grammatik, vierstündig, Derselbe.
Auserlesene Gedichte des Propertius, zweistündig, öffentlich, Derselbe.

b) Orientalische.

Grammatische Uebungen in der Hebräischen Sprache, verbunden mit schriftlichen Arbeiten und Interpretiren unpunktirter Texte, Montags, Mittwochs und Freitags von 9—10 Uhr, ordentl. Professor Dr. Bullers.
Grammatik der persischen Sprache, nach seinen institutiones linguae persicae, nebst Erklärung der narrationes persicae von Rosen, Dienstags und Donnerstags von 10—11 Uhr, Derselbe.
Grammatik der Sanscritsprache, nebst Erklärung des Vetâlapançavinsati der anthologia sanscritica von Lassen, Samstags von 9—10 Uhr, und Mittwochs und Freitags von 10—11 Uhr, Derselbe.
Fortsetzung des arabischen Lehrcursus, zweistündig, Derselbe.
Erklärung des *Mèghadûta* von *Kâlidâsa*, zweistündig, Derselbe.

c) Neuere.

Allgemeine Literaturgeschichte, vierstündig von 2—3 Uhr, ordentl. Professor Dr. Adrian.
Lord Byron Childe Harold, zweistündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.
Dante's Divina Commedia, zweistündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.
Racine's Phèdre, zweistündig, von 3—4 Uhr, Derselbe.
Geschichte der deutschen National-Literatur, dreistündig, außerordentl. Professor Dr. Weigand.
Auserwählte Stellen aus Otfrieds Evangelienbuch (Krist), zweistündig, Derselbe.
Das Evangelium Marci aus der gothischen Bibelübersetzung, nach K. A. Hahns Auswahl aus Ulfilas (Heidelberg 1849), einstündig, öffentlich, Derselbe.
Erklärung des Gedichtes von den Nibelungen, nach Lachmanns Ausgabe, dreistündig, Privatdocent Dr. Rieger.

Philologisches Seminar.

Die schriftlichen Arbeiten leitet Dienstags der ordentl. Professor Dr. Osann, Director des Seminars, und läßt Montags und Donnerstags einzelne Gedichte der Virgilischen Catalecta erklären.
Plutarch *de audiendis poëtis* läßt Mittwochs und Samstags der außerordentl. Professor Dr. Otto, Collaborator des Seminars, erklären.
Die Stunden werden zu seiner Zeit angegeben.

Unterricht in der englischen Sprache ertheilt Sprachlehrer John Means.

Unterricht in freien Künsten ertheilen:

In der Harmonielehre, dem Gesange und auf mehreren Instrumenten: Musikdirector Hofmann.

Im Fechten und Tanzen: Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer Röse.

Im Reiten: Reitlehrer Rauch.

Die Universitäts-Bibliothek ist Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—12 Uhr, und Mittwochs und Samstags von 2—4 Uhr offen.

Das akademische Kunstmuseum wird den Studirenden Mittwochs von 2—3, die geognostisch-paläontologische Sammlung und das zoologische Museum Freitags von 2—3, das akademische Herbarium Mittwochs von 2—3, das anatomische und pathologische Museum in noch näher zu bestimmenden Stunden geöffnet.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 16. Juni dem ersten Kanzleidiener bei dem Hofgerichte zu Gießen Theodor Schwalb das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,

2) am 19. Juli dem Professor Dr. Michael Löhnis zu Gießen das Ritterkreuz erster Klasse des Ludewigsordens und

3) am 20. Juli dem Examinator Johann Barth zu Mainz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben“ zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 19. Juli dem Hofgerichts-Advocaten Dr. Philipp Werle dahier das Syndicat sämmtlicher kath. geistlichen Fonds in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu übertragen.

Am 6. Juli wurde der von dem Herrn Bischof von Mainz ertheilten Nomination des geistlichen Raths und Domprädendaten Adam Heffner zu Mainz zum Domkapitular die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 1. Juli den ordentlichen Professor bei der kath. Facultät der Landesuniversität Dr. Michael Löhnis, in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:

die evang. Pfarrstelle zu Haingründ, im Kreise Büdingen, mit einem jährlichen Gehalte von 515 fl. 36 kr., zu welcher dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen das Präsentationsrecht zusteht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt am 7. September 1853.

Verordnung,

die von den Advocat-Anwälten der Provinz Rheinhessen zu führenden Kosten- und Gebühren-Register betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es zweckmäßig erscheint, die rücksichtlich der von den Friedensgerichtsschreibern und den Notarien der Provinz Rheinhessen zu führenden Kosten- und Gebühren-Register bereits bestehenden Bestimmungen auch bei den Advocat-Anwälten in Anwendung zu bringen, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder Advocat-Anwalt ist gehalten, ein eigenes vom Präsidenten des Bezirksgerichts, bei welchem er angestellt ist, oder von einem hierzu vom Präsidenten beauftragten Richter mit Seitenzahl und Handzug versehenes Kosten- und Gebühren-Register zu führen. In dieses Register sind alle bei ihm einlaufenden Civil- und administrativ-contentiösen Proceßsachen, sowie alle sonstigen, ihm aufgetragenen, als Advocat-Anwalt zu besorgenden Geschäfte alsbald einzutragen und alle hierauf Bezug habenden Gebühren, Auslagen, erhaltene Vorlagen und Zahlungen chronologisch und thunlichst unmittelbar einzuzeichnen.

Artikel 2.

Dieses Register muß für jeden Rechtsstreit oder jedes sonstige zu besorgende Geschäft das passende Rubrum angeben und folgende Rubriken enthalten:

1) Ordnungs-Nummer,
2) Datum der Handlung,
3) Natur derselben,
4) Artikel des tarifirenden Gesetzes,
5) Betrag der Gebühr,
6) Auslagen:
   a) für Stempelpapier,
   b) für sonstige Ausgaben,
7) Erhaltene Vorlagen und Zahlungen,
8) Moderirt oder gestrichen.

Auf jeder Seite ist ein verhältnißmäßiger Raum unter der Ueberschrift: „Rectification" freizulassen.

Artikel 3.

Die Einträge in das Gebühren-Register müssen entweder von dem Advocat-Anwalte selbst oder von dem auf dessen Schreibstube mit der Buchführung beauftragten Schreiber gemacht werden. Die von Letzterem gemachten Einträge haben in jeder Beziehung dieselbe Wirkung, als rührten sie vom Prinzipale selbst her.

Artikel 4.

Alle bereits vor dem Erscheinen gegenwärtiger Verordnung im Regierungsblatte bei den Advocat-Anwälten eingelaufenen, im Art. 1 näher bezeichneten Proceßsachen und sonstige Geschäfte sind, sobald der Advocat-Anwalt nach dem Erscheinen dieser Verordnung irgend eine proceßualische Handlung oder sonstige Dienstleistung darin vornimmt, sofort in das Register einzutragen.

Artikel 5.

Der Advocat-Anwalt, welcher einen in Folge des §. 25 Unserer Verordnung vom 28. August 1827 zu erlassenden Vollstreckungsbefehl gegen seine Parthie für die Kosten und Gebühren, welche ihm diese schuldet, erwirken will, hat einen Auszug aus dem betreffenden Theil seines Registers, einschließlich der von ihm etwa gemacht werdenden Rectificationen, zu fertigen, denselben als richtig zu bescheinigen, und dem Präsidenten des Gerichts mit dem Gesuche um Taxation einzureichen.

Der Präsident des Gerichts oder der mit der Kosten-Taxation beauftragte Richter kann, wenn er es für zweckmäßig hält, verlangen, daß ihm das Register selbst zur augenblicklichen Einsichtsnahme vorgelegt werde.

Erfolgt die Taxation mit Streichung oder Moderation, so sind alsbald die Streichungen, beziehungsweise Moderationen, unter die im Register zu diesem Zwecke vorgesehene Rubrik nachzutragen.

Artikel 6.

Jede Partie kann verlangen, daß eine von ihr gemachte Vorlage, oder geleistete Stückzahlung in ihrer Gegenwart in das Kosten- und Gebühren-Register gehörigen Orts eingetragen werde. Ebenso muß ihr zu jeder Zeit Einsicht von diesem Register gestattet und auf ihr Begehren, gegen Entrichtung der im Decret vom 16. Februar 1807 in ordinären Sachen gebilligten und nach der Verordnung vom 28. August 1827 reducirten Gebühren, ein vom betreffenden Advocat-Anwalte unterzeichneter wörtlicher Auszug aus dem Register, insoweit es sie angeht, ertheilt werden.

Artikel 7.

Die Advocat-Anwälte müssen jeder Parthie entweder bei Einforderung ihres Guthabens, oder gleichzeitig mit der Quittung über dessen Bezahlung einen wörtlichen, von ihnen gehörig bescheinigten, Auszug aus diesem Register zustellen.

Artikel 8.

Auf den Grund des ihr in Folge der vorhergehenden Artikel zugestellten Auszugs aus dem Kosten- und Gebühren-Register des Advocat-Anwalts kann die Parthie, so lange sie die Anwalts-Rechnung noch nicht ausbezahlt hat, zu jeder Zeit die gerichtliche Taxation betreiben.

Hat dieselbe die Rechnung ausbezahlt, glaubt aber zuviel bezahlt zu haben, so steht ihr dasselbe Recht, eine gerichtliche Taxation nachzusuchen, zu, jedoch nur während sechs Monaten, vom Tage der letzten Zahlung an; nach Ablauf dieser Frist kann sie sich nur auf dem gewöhnlichen Wege vorsehen.

Artikel 9.

Zu diesem Zwecke hat dieselbe dem Präsidenten des Gerichts ein von ihr selbst, oder einem Anwalte, oder einem Specialbevollmächtigten unterzeichnetes Taxationsgesuch zu überreichen, welchem der fragliche Auszug sammt den betreffenden Acten angefügt wird.

Befinden sich die Acten noch bei dem Anwalte, so ist von diesem Umstande in dem Gesuche Meldung zu thun, und der Präsident des Gerichts, oder der mit der Taxation beauftragte Richter fordert den Anwalt amtlich auf, binnen einer zu bestimmenden Frist die Acten auf dem Gerichtssecretariate kurzer Hand zu hinterlegen.

Der also aufgeforderte Anwalt ist gehalten, der Anforderung Folge zu leisten.

Artikel 10.

Die Kosten werden auf dem übergebenen Auszuge selbst taxirt und moderirt und dem betreffenden Anwalte vom Resultate der Taxation amtliche Nachricht ertheilt.

Alsbald nach erfolgter Taxation werden den Interessenten durch Vermittlung des Gerichtssecretariats die von ihnen producirten Schriften zurückgestellt.

Artikel 11.

Sowohl der Parthie als dem Anwalte steht gegen die Taxation das Recht des Einspruchs offen. Wird derselbe vom Anwalte erhoben, so muß dieses unter Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen nach der ihm von der Parthie gemachten Insinuation der Taxe geschehen.

Artikel 12.

Auf Befehl Unseres Justiz-Ministeriums sind die Advocat-Anwälte gehalten, den Staatsprocuratoren eine übersichtliche Zusammenstellung von sämmtlichen ihnen während einer anzugebenden Zeitperiode entstandenen Gebühren zu übergeben, und sie auf Amtspflicht als mit dem Inhalte der abzuschließenden Register übereinstimmend zu bescheinigen und persönlich zu unterzeichnen.

Die näheren Modalitäten der zu fertigenden Uebersichten werden durch die zu erlassenden Ministerial-Verfügungen bestimmt werden.

Artikel 13.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den bestehenden Bestimmungen über die Disciplin der Advocat-Anwälte geahndet.

Artikel 14.

Das nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu führende Kosten- und Gebühren-Register tritt an die Stelle des nach Art. 151 des Decrets vom 16. Februar 1807 zu führenden Registers.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Ischl den 21. August 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Lindelof.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage der Gemeinde Ettingshausen für 1853 betreffend.

Der Gemeinde Ettingshausen ist zur Zeit der Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens durch einen besonderen Gläubigerausschuß (1834—1839) durch Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. März 1835 zu Nr. D. 4455 verstattet worden, ihre sämmtlichen Schulden ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Klassen aus den bereitesten Mitteln der Gemeinde, namentlich aus dem Erlöse des veräußerten gemeinheitlichen Röderwaldes zu tilgen, und zwar unter dem Vorbehalte der Zuziehung der Forensen zur Schuldentilgung III. Klasse,

dergestalt, daß in Ansehung der Kriegsschulden nach Art. 91 der Gemeindeordnung die Beiträge der Ortseinwohner aus dem Erlöse des Waldes bestritten, die Beiträge der Forensen aber erhoben werden sollten.

Zur Ausgleichung der mit diesem Vorbehalte aus der Substanz veräußerten Gemeindevermögens vorlagsweise bestrittenen Kriegsschuldentilgung sammt Zinsen sind nun, gemäß commissarischer Ausmittlung:

1) Auf das Gesammtsteuer-Capital der Einwohner und Ausmärker

		fl.	kr.
a.	für 1834, 1835, 1836	259 fl.	18½ kr.
	mithin von 9892,8 fl. auf 1 fl. Steuer-Capital 1 kr. 2,30 Hllr.		
b.	für 1837	3441 „	56½ „
	mithin von 9895,8 fl. auf 1 fl. St.-C. 20 kr. 3,47 Hllr.		
c.	für 1838	2079 „	18½ „
	mithin von 9855,8 fl. auf 1 fl. St.-C. 12 kr. 2,64 Hllr.		
d.	für 1839	7646 „	46½ „
	mithin von 9811,8 fl. auf 1 fl. St.-C. 46 kr. 3,04 Hllr.		
	zusammen	13,427 fl.	19½ kr.

2) Auf das Steuer-Capital, mit Ausnahme der früher steuerfreien Objecte

		fl.	kr.
a.	für 1834	1651 fl.	42 kr.
	mithin von 8621,9 fl. auf 1 fl. St.-C. 11 kr. 1,98 Hllr.		
b.	für 1835	1463 „	7 „
	mithin von 8611,0 fl. auf 1 fl. St.-C. 10 kr. 0,78 Hllr.		
c.	für 1836	679 „	49 „
	mithin von 8564,8 fl. auf 1 fl. St.-C. 4 kr. 3,05 Hllr.		
d.	für 1737	19972 „	45 „
	mithin von 8609,2 fl. auf 1 fl. St.-C. 2 fl. 19 kr. 0,77 Hllr.		
e.	für 1838	9103 „	51½ „
	mithin von 8569,3 fl. auf 1 fl. St.-C. 1 fl. 5 kr. 2,98 Hllr.		
f.	für 1839	12472 „	50½ „
	mithin von 8525,4 fl. auf 1 fl. St.-C. 1 fl. 27 kr. 3,14 Hllr.		
	zusammen	45,344 fl.	5 kr.

unter Zugrundelegung der Steuer-Capitalien in 1834 bis 1839 einschließlich, umzulegen.

Nachdem der Ausschlag dieser Beträge von Großherzoglichem Ministerium des Innern durch Entschließung vom 26. Juli d. J. genehmigt worden ist, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Register in einem Posten anzusetzenden Beiträge der Ortseinwohner

		fl.	kr.
a)	zur Umlage unter 1 auf	11,777 fl.	54½ kr.
b)	„ „ „ 2 „	45,238 „	21½ „

berechnet worden sind, die Beiträge der Forensen aber mit

ad 1 . . . . 1649 fl. 25¼ kr.

ad 2 . . . . 105 „ 43¼ „

in zwei Zielen und zwar in den Monaten October und December d. J. erhoben werden sollen.

Gießen den 15. August 1853.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Küchler, Regierungsrath.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse von israelitischen Religionsgemeinden im Kreise Bingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Bingen	1500	5	1,828	3	
2.	Ockenheim	140	15	1,700	3	Der Voranschlag ist für drei Jahre gestellt. Jedes Jahr wird ein Drittheil mit 46 fl. 40 kr. erhoben.

Vorstehende Uebersicht wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen jedesmal zu Anfang der Monate August, September und Oktober des Jahres 1853 und resp. der Jahre 1854 und 1855 geschehen soll.

Bingen den 23. Juli 1853.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Parcus, Kreisassessor.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer nachträglichen Umlage II. Klasse in der Gemeinde Eberstadt, im Kreise Darmstadt, im Jahre 1853 betreffend.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern soll zur Deckung eines, durch Vertheilung von Loosholz entstandenen, Deficits im Jahre 1853 eine nachträgliche Umlage von 1102 fl. in 6 Zielen in den letzten 6 Monaten dieses Jahres in der Gemeinde Eberstadt erhoben werden,

was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Beitrag auf einen Gulden Normalsteuerkapital 2 kr. 0,968 Hllr. beträgt.

Darmstadt am 29. Juli 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
Kritzler, Regierungsrath.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, in Gemäsheit des Art. 30 des Strafgesetzbuches bekannt zu machender Straferkenntnisse der Gerichte der Provinz Oberhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großherzoglichen Assisenhof der Provinz Oberhessen:

1) Christoph Druleib von Salz, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 31. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahren.
2) Heinrich Dalwigk von Rodenhausen, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg durch Urtheil vom 1. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten.
3) Peter Runzheimer von Friebertshausen, wegen gleichen Verbrechens, durch Urtheil vom 3. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
4) Andreas Engel von Kölzenhain, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 4. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden halben Jahres der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.
5) Johannes Ströher von Wilsbach, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten.
6) Heinrich Ruhl von Merkenfritz, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Erfolg, durch Urtheil vom 7. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.
7) Johannes Bach von Bebenhausen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 4. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
8) Heinrich Weber von Ilbeshausen, wegen Erpressung, durch Urtheil vom 5. April 1853 in eine Correctionshausstrafe vom 2 1/2 Jahren.
9) Peter Wenzel von Steinbach, wegen Tödtung, durch Urtheil vom 6. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.
10) Urban Rockemer von Butzbach, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 7. April 1853 in eine eine Correctionshausstrafe von 5 Jahren.
11) Konrad Schmidt und
12) Kaspar Schmidt von Oberohmen, wegen versuchten Raubs, durch Urtheil vom 11. April 1853 jener in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahren, dieser in eine solche von 1 1/4 Jahr.
13) Karl Wolf von Schotten, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

II. Von dem Großherzoglichen Provinzial-Strafgericht:

Johannes Schäfer von Maar, wegen Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 13. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

III. Von Großherzoglichem Hofgericht der Provinz Oberhessen:

1) Konrad Ludwig Löwenstein von Nidda, wegen fahrlässiger Tödtung der Gebhard Lusts Ehefrau von Hartmannshain, durch Urtheil vom 18. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
2) Johannes Brückmann II. von Kaichen und
3) dessen Ehefrau, wegen einfachen im 3. Rückfalle verübten Diebstahls; Ersterer in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit; Letztere in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
4) Heinrich März von Schlitz, wegen im 2. Rückfalle begangener Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Confination, durch Urtheil vom 31. August 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, je um den andern Tag, während der letzten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
5) a. Heinrich Grün von Bruchenbrücken, wegen Beihülfe zu 3 einfachen Diebstählen, durch Urtheil vom 17. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 10 Monaten; b. Jakob Grün von da, wegen derselben Verbrechen, durch Urtheil vom 25. September 1852 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten, wobei von einer bereits früher erkannten 6 wöchigen Gefängnißstrafe 14 Tage zugesetzt wurden; c. Jakob Loch daselbst, wegen derselben Verbrechen und zweier kleiner Diebstähle, in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten, durch Urtheil vom 17. Februar 1853; d. Friedrich Rau, Bäcker daselbst, wegen gewerbmäßiger Diebstahlsbegünstigung in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.
6) Katharina Förster von Rödelheim, wegen im 3. Rückfalle begangener Landstreicherei, durch Urtheil vom 25. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.
7) Sophie Schmidt von Lich, wegen Landstreicherei im 5. Rückfalle, durch Urtheil vom 14. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod 14 Tage lang, je um den andern Tag, zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit verbunden mit einsamer Einsperrung in dieser Zeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.
8) a. Andreas Jäger von Fleschenbach, wegen 5 einfacher Diebstähle und eines kleinen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. März 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe; b. Franz Jäger von Fleschenbach, wegen 3 einfacher Diebstähle, durch Urtheil vom 19. März 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 4 Monaten, mit Schärfung wie bei dem Vorigen und zu gleicher Dauer der polizeilichen Aufsicht; c. Heinrich Fehl zu Freiensteinau, wegen Beihülfe zu 3 einfachen Diebstählen, sodann wegen Meineids und Unterschlagung durch Urtheil vom 9. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, wovon jedoch, in Gemäßheit des Art. 34 des St. G. Bchs., 2 Monate in Abzug zu bringen sind.
9) Johannes Seibert I. von Schlechtenwegen, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 17. November 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

10) Adam Schilling von Hainchen, wegen im 2. Rückfalle verübter Unterschlagung, durch Urtheil vom 1. December 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

11) Georg Feuring von Breidenbach, wegen 2 einfacher und 1 kleinen Diebstahl, durch Urtheil vom 10. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, wovon jedoch in Gemäsheit des Art. 34 des St. G. Bchs. 2 Monate in Abzug gebracht worden sind.

12) Dienstknecht Johannes Schneider, ledig, von Okarben, wegen eines kleinen Diebstahls und 3 einfacher Diebstähle, welche zusammen als ein fortgesetztes Verbrechen zu betrachten sind, durch Urtheil vom 18. August 1852 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während dieser Zeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

13) Johannes Löffler, Taglöhner von Gelnhaar, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 18. December 1852 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

14) Katharina Dippel von Maulbach, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, durch Urtheil vom 14. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 8 Tagen der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 1 Jahr nach verbüßter Strafe.

15) Heinrich Wehrheim von Rodheim, Landgericht Großkarben, wegen Bruchs der Confination und im 4. Rückfalle begangener Landstreicherei durch Urtheil vom 22. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit und gleichzeitige einsame Einsperrung von derselben Zeitdauer, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

16) Jakob Will von Hainchen, wegen zweier Unterschlagungen, durch Urtheil vom 22. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

17) Heinrich Stock von Wallenrod, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei, durch Urtheil vom 26. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

18) Johannes Lenz von Niederohmen, wegen im 4. Rückfall verübten einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 5. Februar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

19) Peter Kliem von Ilbenstadt, wegen einfachen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten und letzten acht Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sowie durch gleichzeitige einsame Einsperrung.

20) Heinrich Schuck von Gelnhaar, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 26. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

21) Friedrich Haas von Ruppertenrod, wegen im 2. Rückfall begangener Landstreicherei und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 2. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

22) Ludwig Orth, Bäcker, von Kirtorf, wegen im 3. Rückfall begangener Landstreicherei und Fälschung seines Wanderbuchs, durch Urtheil vom 9. März 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, verbunden mit gleichzeitiger einsamer Einsperrung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

23) Heinrich Rau, Melchiors Sohn, von Wieseck, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 23. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten.

24) Johannes Flach von Maar, wegen im 2. Rückfall verübten Diebstahls, durch Urtheil vom 15. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag.

25) Anna Margaretha Römer von Ruppertsburg, wegen Körperverletzung, durch Urtheil vom 19. März 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren.

26) Sebastian Schning von Burkhards, wegen Landstreicherei im 2. Rückfall und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 19. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

27) Heinrich Daubert von Oberlais, wegen fahrlässiger Brandstiftung und kleinen, als Rückfall erscheinenden Diebstahls, durch Urtheil vom 9. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung während dieser Zeit.

28) Kaspar Nagel von Stammheim, wegen Landstreicherei im 3. Betretungsfall, durch Urtheil vom 11. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 16 Monaten, wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des St. G. Bchs. 1 Monat in Abzug gebracht ist, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit 14 Tage lang durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung während dieser Zeit, sodann nach verbüßter Strafe zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren.

29) Sophie Schmidt von Lich, wegen Landstreicherei, Entweichung aus dem Gefängniß im Complott und Beschädigung fremden Eigenthums, durch Urtheil vom 25. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit, verbunden mit gleichzeitiger einsamer Einsperrung, sodann wiederholt in die durch Urtheil vom 9. November 1852 ausgesprochene Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

30) Die Ehefrau des Joh. Jost Schreiner von Weidenhausen, wegen eines kleinen und eines einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 27. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag, verbunden mit einsamer Einsperrung während 8 Tagen der 3 ersten Vierteljahre der Strafzeit.

31) Marie Gürtler von Staaden, wegen 4 einfacher und 2 kleiner Diebstähle, sowie wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 26. Mai 1853 in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten,

wovon jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des St. G. Bchs. 3 Monate in Abzug gebracht sind, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

32) Katharina Jung von Engelrod, wegen Landstreicherei im 3. Betretungsfall und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 18. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag und einsame Einsperrung während 14 Tagen in jedem Vierteljahr der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

33) Johannes Weber, G. S. von Crumbach, wegen falscher Anzeige, durch Urtheil vom 18. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.

IV. Von Stadt- und Landgerichten der Provinz Oberhessen und zwar:

a. von Großherzoglichem Landgericht Altenschlirf:

1) Kaspar Kaiser von Rixfeld, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 30. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 1 Monat, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen des letzten Monats der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 2 Jahren nach verbüßter Strafe.

b. von Großherzoglichem Landgericht Büdingen:

2) Johannes Karrach von Himbach, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Febr. 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und 2 Monaten.

3) a. Peter Dauber von da, b. Georg Reitz von da, c. Johannes Reibert IV. von da und d. Friedrich Kauß von da, wegen einfachen Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Februar 1853, jeder der 3 Ersteren in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, Letzterer in eine solche von $1\frac{1}{2}$ Jahr.

4) Johannes Hehr, Sohn von Ernst Hehr von Gelnhaar, wegen kleinen Diebstahls im 3. Rückfalle, durch Urtheil vom 16. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag auf die Dauer von 3 Wochen und einsame Einsperrung für diese Zeit zu Anfang, in der Mitte und zu Ende der Strafzeit, von welcher Strafe jedoch in Gemäßheit des Art. 34 des St. G. Bchs. 4 Wochen in Abzug kommen.

c. von Großherzoglichem Landgericht Butzbach:

5) Joh. Georg Mohr von Gambach, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 5. Mai 1852 in eine Correctionshausstrafe von 12 Monaten, geschärft zu Anfang eines jeden Vierteljahrs durch Entziehung der warmen Kost und einsame Einsperrung, 14 Tage je um den andern Tag, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von $2\frac{1}{2}$ Jahren.

6) Joh. Balser Haas von Pohlgöns, wegen Diebstahls in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft während der ersten 14 Tage eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Entziehung der warmen Kost je um den andern Tag, durch Urtheil vom 20. August 1852.

d. von Großherzoglichem Stadtgericht Gießen:

7) Peter Leicht von Watzenborn, wegen Bettelns aus Gewohnheit, durch Urtheil vom 9. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr und Stellung unter polizeiliche Aufsicht für die Dauer von 1 Jahr.

8) Heinrich Berges von Brauerschwend, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 16. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den letzten 8 Tagen eines jeden Monats.

9) Ernst Steinmüller von Gießen, wegen Diebstahls durch Urtheil vom 17. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag während einer Woche zu Anfang eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

10) Johannes Weil von Großenlinden, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 26. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

e. von Großherzoglichem Landgericht Gladenbach:

11) Georg Happel, Johs Sohn, von Dautphe, wegen ersten kleinen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 9. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten und letzten 3 Wochen der Strafzeit.

f. von Großherzoglichem Landgericht Homberg:

12) Nicolaus Schneider von Bernsburg, wegen Landstreicherei und Bruchs der Confination, durch Urtheil vom 15. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten und letzten 8 Tagen der Strafzeit, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren nach verbüßter Strafe.

g. von Großherzoglichem Landgericht Lauterbach:

13) Johann Georg Hasenau aus Müs, wegen Diebstahls im 6. Rückfall verübt, durch Urtheil vom 17. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 1/2 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten 14 Tagen eines jeden Vierteljahrs der Strafzeit.

14) Barbara Hebtrich von Angersbach, wegen Unterschlagung im 2. Rückfall und Landstreicherei, durch Urtheil vom 12. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod je um den andern Tag in den ersten und letzten 14 Tagen der Strafzeit.

Ermächtigung zur Annahme einer fremden Verdienstmedaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, dem Katasterbüreau-Kanzlisten Speier dahier die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen goldenen Civil-Verdienstmedaille zu ertheilen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist:
die Stelle des Kreisarztes im Medicinalbezirk Niederolm.

Druckfehler = Berichtigung.

Seite 503 d. Bl., Zeile 21 v. u., ist statt Dauth zu lesen: Daubt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt am 9. September 1853.

Bekanntmachung,

die Verfolgung der Chausseegeld- und Chausseepolizei-Contraventionen betreffend.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und in gleichem Interesse der Verwaltung, wie der betreffenden Betheiligten, ist die Anordnung getroffen worden, daß die Chausseegeld- und die mit festen Strafen bedrohten Chausseepolizei-Contraventionen, wenn die Hinterlegung der Strafen bei den Chausseegelderhebern, nach Maßgabe der Bestimmungen in den §. §. 3 und 8 der Verordnung vom 17. März 1824 nicht sogleich im Betretungsfalle stattgefunden hat, in Zukunft in ähnlicher Weise zur Erledigung kommen, wie bezüglich anderer Contraventionen durch die Bekanntmachung vom 9. November 1837 vorgeschrieben ist.

Jene Contraventionen sind nämlich zum Behufe ihrer gesetzlichen Ahndung nicht mehr, wie seither hin und wieder geschehen ist, unmittelbar bei den Großherzoglichen Gerichten zur Anzeige zu bringen, sondern es ist bezüglich derselben folgendes Verfahren einzuhalten.

Alle Anzeigen von Chausseegeld-Contraventionen, welche nicht sogleich bei der Betretung erledigt werden, sind bei den Großherzoglichen Districtseinnehmern, beziehungsweise bei den Großherzoglichen Ortseinnehmereien I. Klasse, in deren Amtsbezirken sie begangen werden, vorzubringen und von diesen, wenn thunlich, in administrativem Weg, nach den hierfür bestehenden Vorschriften zu erledigen. Alle nicht sogleich bei der Betretung erledigten Chausseepolizei-Contraventionen dagegen sind den Großherzoglichen Kreisbauämtern, in deren Amtsbezirk sie vorgekommen sind, anzuzeigen und werden von diesen, insofern sie mit fixen Strafen bedroht sind, an die betreffenden Districtseinnehmer, beziehungsweise Ortseinnehmereien I. Klasse unter Angabe der gesetzlichen Strafe und, wenn zugleich eine Beschädigung des Straßeneigenthums verübt worden ist, des deßfalls zu leistenden Ersatzes,

abgegeben, welche alsdann die administrative Erledigung in gleicher Weise, wie bei den Chausseegeld-Contraventionen zu betreiben haben.

Unterlassen Contravenienten auf die ihnen deßhalb zugehenden Aufforderungen binnen 10 Tagen Erklärung abzugeben, oder lehnen sie die Bezahlung der Strafe, beziehungsweise des Schadensersatzes in administrativem Wege ab, dann haben die Großherzoglichen Districtseinnehmer resp. Ortseinnehmer I. Klasse die Contraventionen, wenn sie sich auf das Chausseegeld beziehen, im gerichtlichen Weg anhängig zu machen und in erster Instanz zu betreiben. Beziehen sich aber die in administrativem Weg unerledigt gebliebenen Contraventionen auf die Chausseepolizei, dann haben jene Beamten die Anzeigen zur weiteren Betreibung der Contraventionen in erster Instanz bei Gericht, an die betreffenden Großherzoglichen Kreisbauämter zurückzugeben.

Alle Protocolle über wirklich stattgehabte administrative Erledigung von Chausseepolizei-Contraventionen haben die Großherzoglichen Districtseinnehmer, resp. Ortseinnehmereien I. Klasse ohne Verzug den Großh. Kreisbauämtern zuzustellen, durch welche dieselben der Großherzoglichen Oberbaudirection Behufs der Controlirung der Strafen und etwaigen Schadensersatzposten vorzulegen sind.

Bei den mit arbiträren Strafen bedrohten Chausseepolizei-Contraventionen bleibt die außergerichtliche Erledigung ausgeschlossen und dieselben sind in allen Fällen, insoweit sie nicht in der Verordnung vom 19. Juli 1842, die Verhütung von Unglücksfällen durch Fuhrwerke, Pferde und Zugvieh auf Straßen betr., aufgeführt sind, den Großherzoglichen Kreisbauämtern anzuzeigen und von diesen bei Gericht in erster Instanz zu betreiben.

Darmstadt am 27. August 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Merck.

Verzeichniß rechtskräftig gewordener, nach Art. 30 des Strafgesetzbuchs bekannt zu machender Strafurtheile der Gerichte der Provinz Rheinhessen.

Es wurden verurtheilt:

I. Von dem Großh. Assisengerichte zu Mainz:

1) Carl Schrankler, Schieferdeckergeselle aus Wetzlar, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 18. Januar 1853, in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

2) Heinrich Hoffmann, Taglöhner aus Oeßloch, wegen ausgezeichneten Diebstahls, durch Urtheil vom 19. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.

3) Johann Rudolph, Schuhmachergeselle aus Haingrund, wegen ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 19. Januar 1853 mit Inbegriff der gegen denselben wegen Landstreicherei durch Urtheil des Großh. Bezirksgerichts zu Mainz vom 23. Dezember 1852 erkannten einmonatlichen Gefängnißstrafe, insoweit solche noch nicht verbüßt ist, in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 8½ Monaten, zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 3 Monate in Abzug zu bringen seien; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Adolph Haupt, Ackersbursche aus Bechtheim, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 24. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

5) Heinrich Uhler, Küfer und Bierbrauer aus Mainz, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Körperverletzung, durch Urtheil vom 25. Januar 1853, in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres der ersten 5 Jahre, sowie in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 5 Jahren nach erstandener Strafe.

6) Jacob Beringer, Handelsmann aus Bodenheim, wegen Meineids, durch Urtheil vom 27. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

7) Friedrich Meisenheimer, Dienstknecht aus Appenheim, wegen zweier ausgezeichneter Diebstähle, durch Urtheil vom 27. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 3 Jahren nach erstandener Strafe.

8) Georg Christoph Dannheimer II., Schreiner aus Worms, wegen schwerer verbedächtiger Körperverletzung und gefährlicher Drohungen, durch Urtheil vom 29. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3½ Jahren.

9) Johann Huber, Tüncher aus Alzey, wegen Nothzucht, durch Urtheil vom 31. Januar 1853 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

10) Georg Eller, früher Schullehrer-Vicar aus Wonsheim, wegen Verführung und Mißbrauchs zur Unzucht, durch Urtheil vom 31. Januar 1853 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren.

11) Abraham Scheuer, Geschäftsmann aus Worms, wegen ausgezeichneten Betrugs mittelst Mißbrauchs eines Blanketts, durch Urtheil vom 23. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren; zugleich wurde verordnet, daß an dieser Strafe nach Art. 34 des Strafgesetzbuchs 6 Monate in Abzug zu bringen seien.

12) Ludwig Nicolay, Schreiner aus Sprendlingen, wegen Brandstiftung, durch Urtheil vom 27. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 9 Jahren; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

13) Wilhelm Becker, Ackersbursche aus Wörrstadt, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 9. Mai 1853 in contumaciam in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren.

II. Von dem Großherzoglichen Obergerichte zu Mainz:

1) Elisabetha Franz, Wittwe von Mathias Albert, ohne Gewerbe aus Weisenau, wegen Landstreicherei und Verletzung der Schamhaftigkeit, durch Urtheil vom 7. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

2) Wilhelm Glock, Ackersmann aus Schwabsburg, wegen fortgesetzter Amts- und Dienstehre-Verletzung, widerrechtlicher Gewalt, Bedrohung, verbedächtiger Körperverletzung und fortgesetzten Betrugs, durch

Urtheil vom 21. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

3) Georg Kreuzburg, Taglöhner aus Hersa, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 21. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

4) Nicolaus Elm, Fabrikarbeiter aus Büdesheim, wegen Blutschande, durch Urtheil vom 28. Januar 1853 in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren.

5) Nicolaus Ditt, Tünchergeselle aus Bretzenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

6) Ludwig Knierim, Cigarrenmacher aus Alsfeld, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Gebrauchs eines falschen Passes, durch Urtheil vom 25. Februar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

7) a) Jacob Wohlfarth, Tünchergeselle aus Rheindürkheim,
b) Philipp Eck, Schuhmachergeselle aus Bodenheim, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 5. März 1853 und zwar Wohlfarth in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren; Eck in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, beide Strafen geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann ein jeder zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

8) a) Johann Benedict Groel, Kunstausstellungsgehülfe aus Landstuhl,
b) Heinrich Greuling, Küfer aus Wehen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 5. März 1853, und zwar ein jeder in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

9) Jacob Peth, Bäckergeselle aus Rheindürkheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 11. März 1853 zu 2 Jahren Correctionshausstrafe.

10) Luise Hornberger, geborne Koch aus Gießen, wegen Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 18. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von $2\frac{1}{2}$ Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

11) Valentin Herrmann, Chorist aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 18. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

12) Johann Bergmann, Wirth aus Mainz, wegen Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 15. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

13) Philipp Eckweiler, Taglöhner aus Horrweiler, wegen Landstreicherei, Diebstahls und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 22. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft im ersten Jahre während der ersten 8 Tage eines jeden Vierteljahres und im zweiten Jahre während der letzten 8 Tage eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

14) Susanna Walz, Dienstmagd aus Laubenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

15) Dorothea Obenauer, ohne Gewerbe aus Niederflörsheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 29. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 14 Tagen durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
16) Anton Becker, Maurergeselle aus Spiesheim, wegen schwerer vorbedächtlicher Körperverletzung, durch Urtheil vom 6. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
17) Juliane Braun, Dienstmagd aus Steinheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.
18) Anna Maria Ramb, ohne Gewerbe aus Welgesheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 6. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiteren 4 Jahren nach Ablauf der durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts vom 29. October 1851 gegen dieselbe bereits erkannten 2jährigen polizeilichen Aufsicht.
19) Gottfried Samuel Andreas Raupe, Schuhmacher aus Buttstädt, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 3. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.
20) Maria Magdalena Bechtel, ohne Gewerbe aus Hahnheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 3. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Tagen, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
21) Wilhelm Will, Schlossergeselle aus Darmstadt, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 3. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.
22) Philipp Lohmann, Mäkler aus Schafhausen, wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, Beschädigung fremden Eigenthums und schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 3. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren.
23) Johann Emil Uhler, Handarbeiter aus Mainz, wegen Verletzung der Staats- rc. Verträge zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Bayern, durch Urtheil vom 27. Mai und 10. Juni 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.
24) Franz Blasdeck, Flößer aus Castel, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 10. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.
25) Heinrich Henzel, Taglöhner aus Dromersheim, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 24. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

III. Von den Großherzoglichen Bezirksgerichten:

a) Von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte zu Mainz:

1) Elisabetha Berg, ohne Gewerbe aus Fechenheim, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 5. Januar 1853, in eine Correctionshausstrafe von 15 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen ei-

nes jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

2) Dorothea Keller, Näherin aus Reiboldskirchen, wegen Landstreicherei, durch Urtheil vom 13. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

3) Philipp Reidel, Ackersmann aus Partenheim, wegen schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 17. Februar 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

4) Heinrich Annach, Taglöhner aus Gaulsheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 2. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

5) Peter Wiegand, Messinggießer aus Lorch, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 9. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten.

6) Adam Müller, Bäcker aus Schwedelbach, wegen Landstreicherei und Paßfälschung, durch Urtheil vom 16. März 1853 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen der 3 ersten Vierteljahre, sowie in den letzten 8 Tagen der Strafzeit durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

7) Martin Wolf, Tapezierer aus Mainz, wegen Unterschlagung, durch Urtheil vom 6. April 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 3 Jahren.

8) Peter Dickscheid, Schneidergeselle aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

9) Jacob Emmert, Müllerbursche aus Bechtolsheim, wegen Landstreicherei, Bruchs der polizeilichen Aufsicht und Paßfälschung, durch Urtheil vom 6. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung, sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während weiteren 4 Jahren nach Ablauf der durch Urtheil des Gr. Kreisgerichts zu Mainz vom 10. März 1852 gegen denselben bereits erkannten 2jährigen polizeilichen Aufsicht.

10) Rosa Hugo, Dienstmagd aus Altdorf, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 6. April 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

11) Philippine Kern geborne Secker aus Marienborn, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 13. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung. In dieser Strafe ist die gegen die Beschuldigte wegen Diebstahls durch Urtheil des Großherzoglichen Bezirksgerichts zu Mainz vom 10. Februar 1853 erkannte sechsmonatliche geschärfte Correctionshausstrafe inbegriffen und soll daran die Zeit in Abzug kommen, welche dieselbe von der letzteren Strafe schon verbüßt hat.

12) a) Sebastian Ditt, Tüncher aus Bretzenheim, b) Johann Stahl, Gerichtsvollzieher-Gehülfe aus Oberingelheim, wegen Verletzung der Staats- 2c. Verträge zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche Bayern, durch Urtheil vom 15. April 1853, und zwar Ditt in contumaciam, ein jeder in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

13) Christine Faulhaber, Korbmacherin aus Sambach, wegen Betrugs, durch Urtheil vom 27. April 1853 in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, geschärft in den letzten 8 Tagen eines jeden halben Jahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

14) Georg Sixt, Wirth aus Castel, wegen Majestäts-Beleidigung, durch Urtheil vom 6. Mai 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

15) Heinrich Baab, Zimmermann aus Einselthum, wegen Entweichung aus dem Correctionshause im Complotte und ausgezeichneter Eigenthumsbeschädigung, durch Urtheil vom 11. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 13 Monaten, geschärft in den letzten 14 Tagen des 6., 9. und 12. Monates durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

16) Georg Kleisinger, Taglöhner aus Niederolm, wegen zweier einfachen Diebstähle, durch Urtheil vom 12. Mai 1853 in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 4 Jahren nach erstandener Strafe.

17) Jacob Peter Stephan, Taglöhner aus Mommenheim, wegen dreier kleinen Diebstähle, durch Urtheil vom 12. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 2 Jahren, geschärft in den letzten 14 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

18) a) Joseph Denne, b) Philipp Hein, beide Taglöhner aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 25. Mai 1853 ein jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

19) a) Franz Blasbeck, Taglöhner, b) Philipp Freund, Flößer; c) Johann Wehrum, Flößer, alle aus Castel, wegen zweier einfachen Diebstähle, durch Urtheil vom 8. Juni 1853, und zwar Blasbeck und Freund ein jeder in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 8 Monaten, Wehrum in eine deßgleichen von 1 Jahre und 6 Monaten.

20) Philipp Würth, Metzger aus Oberflörsheim, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Landstreicherei, durch Urtheil vom 22. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

21) Christine Mann, Wittwe von Alois Unkelhäuser, ohne Gewerbe aus Budenheim, wegen verheimlichter Niederkunft, durch Urtheil vom 22. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten.

22) Joseph Sieben, Ackersbursche aus Zornheim, wegen vorbedächtlicher schwerer Körperverletzung, durch Urtheil vom 24. Juni 1853 in contumaciam in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

23) Elisabetha Greiner, Dienstmagd aus Heppenheim an der Wiese, wegen Betrugs, Unterschlagung, Schriftfälschung und Gebrauchs eines fremden Heimathscheines, durch Urtheil vom 29. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen eines jeden Vierteljahres durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

24) Peter Schmitt, ohne Gewerbe aus Schönberg, wegen Landstreicherei und Bruchs der polizeilichen Aufsicht, durch Urtheil vom 29. Juni 1853 in eine Zuchthausstrafe von $2^1/_2$ Jahren; sodann zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht während 2 Jahren nach erstandener Strafe.

25) Wilhelm Hensel, Leineweber aus Ockenheim, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 29. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 1 Monat, geschärft im Anfange und in der Mitte der Strafzeit während je 8 Tagen durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

b) Von dem Großherzoglichen Bezirksgerichte zu Alzey:

1) Jacob Mehlmann, Fabrikarbeiter aus Neuhausen, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 14. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre und 6 Monaten.

2) Jacob Michel, Schlossergeselle aus Mainz, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 21. Januar 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre, geschärft in den ersten 8 Tagen des 1., 3., 5., 7., 9.

und 11., sowie in den letzten 8 Tagen des 12. Monats durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

3) Catharina geborne Köster, Ehefrau von Wilhelm Mumm aus Pfeddersheim, wegen Diebstahlsbegünstigung, durch Urtheil vom 22. April 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahre.

4) Anna Maria Heinz, Dienstmagd aus Eich, wegen Diebstahls, durch Urtheil vom 20. Mai 1853 in eine Correctionshausstrafe von 18 Monaten, geschärft in den ersten und letzten 8 Tagen eines jeden anderen als des ersten und letzten Vierteljahres der Haft durch einsame Einsperrung und Kostbeschränkung.

5) Franz Steuerwald, Gutsbesitzer aus Niederwiesen, wegen Majestätsbeleidigung, durch Urtheil vom 3. Juni 1853 in eine Correctionshausstrafe von 1 Jahr.

Ertheilung eines Patents.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 20. August dem Drehermeister Wilhelm Meister zu Darmstadt für die Dauer der nächsten fünf Jahre und für den Umfang des Großherzogthums das ausschließliche Recht zu ertheilen, die von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung näher erläuterte Maschine zur Fertigung von mit offener Seide übersponnenen Knöpfen in Anwendung zu bringen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. August dem Ministerial-Secretär 1. Klasse in dem Ministerium des Innern Freiherrn Gustav Adolph von Lehmann den Charakter als „Regierungsrath" zu verleihen;

2) am 18. August dem Schullehrer Jacob Kuhlmann zu Bischofsheim die evang. Schullehrerstelle zu Hattenrod, im Kreise Gießen, dem Schullehrer Wilhelm Röth zu Lörzweiler die erste kath. Schullehrerstelle zu Mombach, im Kreise Mainz, und dem Schulvicar Valentin Drehwald von Ranstadt die evang. Schullehrerstelle zu Eudorf, im Kreise Alsfeld, zu übertragen.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 13. August der zu Frankfurt a. M. stationirt gewesene Schaffner I. Klasse bei der Main-Weser-Eisenbahn Ludwig Schneider;

2) am 22. August der Oberförster Ferdinand Block zu Nichen;

3) an demselben Tage der evang. Pfarrer Johann Friedrich Eisenmenger zu Großzimmern;

4) am 23. August der evang. Pfarrer Johann Adam Kolb zu Rüsselsheim.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt am 12. September 1853.

Bekanntmachung,

den zollfreien Einlaß von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betreffend.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten mit Rücksicht auf die gegenwärtige Theurung übereingekommen sind, die Erhebung der Eingangszölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, vom 15. September dieses Jahres inclusive an bis zum Ende dieses Jahres einzustellen, so wird dieses in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. September 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. v. Schenck.

Jaide.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt am 16. September 1853.

Bekanntmachung,

den Ersatz der vom Staate geleisteten Entschädigungen für aufgehobene Jagdberechtigungen betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 12. December 1851 (in Nr. 40 des Großh. Regierungsblatts), wegen Ausübung der Jagd und Fischerei in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, ist von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern verordnet worden, daß auf die 1852r Pacht- ꝛc. ꝛc. Erträge der fraglichen Jagden der Betrag von dreizehn Kreuzern per Gulden für das Jahr 1853 erhoben werden soll.

Von den Gemeinden und Grundbesitzern, welche Jagden durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 gewonnen haben, werden die hiernach repartirten Beträge bis längstens zum 1. October des laufenden Jahres durch die Großherzoglichen Rentämter erhoben werden.

Indem dies hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht wird, wird noch dabei bemerkt, daß die Abstattung der von dem Staate gemachten Vorlagen an Entschädigungs-Kapitalien und der Zinsen davon innerhalb 10 Jahren statt finden soll.

Darmstadt den 23. August 1853.

Großherzogliche Ober-Forst- und Domänen-Direction.

Schenck.

vdt. Siebert.

№ 39.

Summarische Uebersicht der Rechnung der Großherzoglichen Landeswaisenanstalt zu Darmstadt für 1852.

Die nachstehende Rechnungs-Uebersicht wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 9. September 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

Kritzler, Regierungsrath.

Einnahme.	fl.	kr.
A. Ordentliche Einnahme.		
I. Von Gebäuden und Grundstücken	225	45
II. Von abgegebenen Naturalien	261	9
III. Grundzinsen	—	—
IV. Kapitalzinsen	3491	46
V. Zuschuß aus anderen Kassen		
a) Aversionalsumme für früher bezogene Zunftgelder u. s. w. 1570 fl. — kr. b) Wegen Ausdehnung der Anstalt auf das ganze Land 47407 fl. 47½ kr.	48977	47½
VI. Milde Gaben und Verehrungen	8614	25¼
VII. Illaten der Kinder	1465	21¾
VIII. Von Lotterien	2	42
IX. Verschiedene Einnahmen	42	32½
Summe der ordentlichen Einnahme	63081	28¾
B. Außerordentliche Einnahme.		
X. Kassevorrath	2097	21
Xa. Rückstände aus vorderen Jahren	1686	42¾
XI. Zurückempfangene Kapitalien	3000	—
XII. Neu aufgenommene Kapitalien	—	—
XIII. Verkauf von Häusern und Gütern	1614	10
XIV. Loskauf von Grundzinsen	—	—
XV. Vermächtnisse und Stiftungen	500	—
Summe der außerordentlichen Einnahme	8898	13¾
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Einnahme	63081	28¾
B. Außerordentliche Einnahme	8898	13¾
Summe aller Einnahmen	71979	42½

Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

Kapitel I. Verwaltungskosten und Lasten.

		fl.	kr.
I.	Grundlasten	—	—
II.	Beiträge zu öffentlichen Lasten	58	10½
III.	Kapitalzinsen	—	—
IV.	Gerichtskosten, Deserviten, Schreibgebühren	—	—
V.	Kasseverwaltung	1431	27
VI.	Besondere Belohnungen, Taggelder, Reisekosten	118	40¾
VII.	Botenlohn, Postgelder, Verkündigungsgebühren	33	—
VIII.	Für Sammelbüchsen	117	52
	Summe des I. Kapitels	1759	10¼

Kapitel II. Besoldungen, Taglohn, Pensionen.

		fl.	kr.
IX.	Besoldungen	9	36
X.	Fuhr- und Taglohn	—	—
XI.	Pensionen	—	—
	Summe des II. Kapitels	9	36

Kapitel III. Kosten für die Erziehung und Verpflegung der Waisen.

		fl.	kr.
XII.	Pfleggelder	54507	25¼
XIII.	Unterstützungen	5619	15
XIV.	Aerztliche Behandlungen und Arzneien	838	17¼
XV.	Prämien	8	—
XVI.	Begräbnißkosten	30	10
	Summe des III. Kapitels	61003	7½

Kapitel IV. Unterhaltung der Häuser und Grundstücke.

		fl.	kr.
XVII.	Kosten der Gebäude	—	—
XVIII.	Kosten der Grundstücke	1	48
	Summe des IV. Kapitels	1	48

Kapitel V. Verschiedene Ausgaben.

		fl.	kr.
XIX.	Uneinbringliche Posten, Münzverlust	—	—
XX.	Allerlei	6	51
	Summe des V. Kapitels	6	51

Wiederholung der ordentlichen Ausgabe.

		fl.	kr.
Kapitel I.	Verwaltungskosten und Lasten	1759	10¼
„ II.	Besoldungen, Taglohn, Pensionen	9	36
„ III.	Kosten für Erziehung und Verpflegung der Waisen	61003	7½
„ IV.	Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke	1	48
„ V.	Verschiedene Ausgaben	6	51
	Summe der ordentlichen Ausgabe	62780	32¼

B. Außerordentliche Ausgabe.	fl.	kr.
XXI. Zurückbezahlte Kapitalien	—	—
XXII. Ausgeliehene Kapitalien	5375	—
XXIII. Ankauf von Gebäuden und Grundstücken	—	—
XXIV. Ueberzahlung aus v. Rechnung	—	—
Summe der außerordentlichen Ausgabe	5375	—
Hauptwiederholung.		
A. Ordentliche Ausgabe	62780	32¾
B. Außerordentliche Ausgabe	5375	—
Summe aller Ausgaben	68155	32¾
Abschluß.		
Die Gesammteinnahme beträgt	71979	42½
Die Gesammtausgabe "	68155	32¾
Verglichen bleibt Rest	3824	9¾
Hiervon ab die Liquidation	2011	59¼
Mithin bleibt Ueberschuß	1812	10½

Darmstadt am 9. September 1853.

Otto.

Am Schlusse des Jahres 1851 waren Waisen vorhanden		1535
Im Jahr 1852 sind zugegangen:		
1) In der Provinz Starkenburg	150	405
2) " " " Oberhessen	118	
3) " " " Rheinhessen	38	
4) Knaben, welche während der Lehre Unterstützung erhalten	99	
Mithin wurden im Jahr 1852 verpflegt		1940
Entlassen wurden:		
1) In der Provinz Starkenburg	133	389
2) " " " Oberhessen	113	
3) " " " Rheinhessen	42	
4) Lehrknaben	101	
Es verblieben daher am Schlusse des Jahrs 1852 Waisen vorhanden		1551

Darmstadt, am 9. September 1853.

Der Großherzogliche Waisen-Inspector
Otto, als Rechner.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. August den Ministerial-Secretär zweiter Klasse bei dem Ministerium des Innern Wilhelm Reuling zum Ministerial-Secretär erster Classe bei diesem Ministerium zu ernennen;

2) am 18. August dem Pfarrer Caspar Maas zu Seligenstadt die katholische Pfarrstelle zu Dromersheim, im Kreise Bingen, dem Pfarrer Conrad Reuß zu Niederroden die katholische Pfarrstelle zu Oppershofen, im Kreise Friedberg, dem Schulvicar Peter Schmitt zu Hergersdorf, im Kreise Alsfeld, die evang. Schullehrerstelle daselbst und dem Schulvicar Konrad Knell zu Bornheim, im Kreise Alzey, die evang. Schullehrerstelle daselbst zu übertragen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt am 23. September 1853.

Bekanntmachung,

die Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung betreffend.

Um die Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung im Militärdienste vom 16. September 1851 mit dem Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1851, die Stellvertretung im Militärdienste betreffend, und dem §. 5 der Verordnung zur Vollziehung dieses Gesetzes vom 16. Juli 1851, der Billigkeit entsprechend, mehr in Einklang zu bringen, wird, auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bestimmt:

1) Die von dem Ministerium des Innern, nach §. 8 der Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung im Militärdienst vom 16. September 1851, in jedem Jahre bestimmt werdende Einlage in die Assecuranz-Casse ist auch für diejenigen Militärpflichtigen im vollen Betrage zu machen, die weniger als sechs Jahre Militärdienste zu leisten haben.

3) Nach vollständiger Beendigung des Recrutirungsgeschäftes in jedem Jahre sollen diejenigen, welche weniger als sechs Jahre zu dienen haben, oder doch zu dienen haben würden, wenn sie ein Marschloos getroffen hätte, einen verhältnißmäßigen Theil ihrer Einlage zurückerhalten, und zwar die, welche

über 4 und nicht mehr als 5 Jahre zu dienen haben oder hätten $^1/_6$
„ 3 „ „ „ „ 4 „ „ „ „ „ „ $^2/_6$
„ 2 „ „ „ „ 3 „ „ „ „ „ „ $^3/_6$
„ 1 „ „ „ „ 2 „ „ „ „ „ „ $^4/_6$
und die nur 1 Jahr oder weniger zu dienen haben oder hätten $^5/_6$

dieser ihrer Einlage.

3) Der §. 20 der Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung findet auch auf diese Rückzahlungen Anwendung.

4) Tritt der Fall ein, daß, nach §. 28 und 29 der gedachten Statuten, ein Cassenüberschuß unter die Theilnehmer einer Jahresgesellschaft zu vertheilen, oder von denselben ein Deficit zu decken ist, so haben die zu einer kürzeren, als der gewöhnlichen Dienstzeit verpflichteten Mitglieder der Jahresgesellschaft an beidem — Ueberschuß wie Deficit — nur nach Verhältniß ihrer wirklichen geringeren Einlage in die Assecuranz-Casse Theil zu nehmen.

5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten zum Erstenmale für das Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1854.

Darmstadt, den 16. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die von den Theilnehmern der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung auf das Jahr 1854 zu zahlende Einlage.

Mit Bezug auf §. 8 und 9 der Statuten der Staats-Assecuranz-Anstalt für die Stellvertretung vom 16. Septbr. 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einlage, welche bei dem Eintritt in diese Anstalt für das Musterungs- und Ziehungsjahr 1854 zu zahlen ist, unter Berücksichtigung des Inhalts der, einen Nachtrag zu den bemerkten Statuten enthaltenden, Bekanntmachung vom 16. d. Mts., (178 fl.) Einhundert siebenzig acht Gulden beträgt und daß die Einlagen vom 15. Octbr. d. J. an zur Assecuranz-Casse dahier bezahlt werden können.

Darmstadt, am 18. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Erhebung des städtischen Octrois in Offenbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu genehmigen geruht, daß, zur Herbeiführung eines mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. December 1852 übereinstimmenden Verfahrens bei Berechnung des Octrois von Bier, die Verordnung vom 13. April 1847 (Regierungsblatt Nr. 16), die Einführung einer Octroi-Abgabe von Bier in der Stadt Offenbach betr., dahin abge-

ändert werde, daß künftig statt der seither erhobenen **24 kr.** pr. Ohm eine Octroiabgabe von **30 kr.** pr. Ohm zu entrichten ist.

Von dem in der Stadt gebraut werdenden Bier wird die Octroi-Abgabe vor dem jedesmaligen Brauen nach dem ganzen Inhalt des Braugefäßes entrichtet, für Einkochen und Haustrunk aber eine Vergütung von 35 Procent abgezogen. Ein abgabefreies Brauen zur häuslichen Consumtion ist nicht mehr gestattet.

Diese Allerhöchste Entschliessung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Zu Folge einer zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten einerseits und den Regierungen der Steuervereinsstaaten andererseits getroffenen Vereinbarung treten vom 24. d. M. an folgende weitere Erleichterungen des Verkehrs zwischen dem Zollverein und Steuerverein mit beiderseitigen Erzeugnissen, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem einen in den andern Verein, in Kraft, was mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Nr. 13 des Regierungsblattes) in Gemäßheit Allerhöchster Entschliessung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

A. Man wird gegenseitig zulassen:

a) zollfrei

1) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt;

2) Chlorkalk;

3) Soda, gereinigte oder ungereinigte (bei dem Uebergang in den Zollverein gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse der Verfertiger);

4) Mennige, Schmalte, Kupfervitriol, gemischten Kupfer- und Eisenvitriol, weißen Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirten (destillirten, krystallisirten) oder gemahlenen;

5) Salzsäure und Schwefelsäure;

6) a. Gebleichtes, deßgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Leinengarn, sowie gefärbtes Leinengarn;

b. gebleichte und gefärbte Leinwand, diese Leinwand jedoch nur auf der Grenze zwischen dem Hannover'schen Landdrosteibezirke Osnabrück und den angrenzenden Königlich

Preußischen Landestheilen (bei dem Uebergange in den Zollverein beschränkt auf die mit dem Stempel einer steuervereinsländischen Legge versehene Leinwand);

7) a. Talg und Stearin;

b. Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-);

8) Butter, eingeschlagene;

9) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel;

10) Rindvieh und zwar: Ochsen und Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber;

b) zu einem Zollsatze von 2 Rthlrn. für den Zentner:

Meubles, gepolsterte;

c) zu einem Zollsatze von 3 Rthlrn. für den Zentner:

Wachstafft;

d) zu einem Zollsatze von 4 Rthlrn. für den Zentner:

Papiertapeten;

B. Die Zollvereinsstaaten werden von Erzeugnissen der Steuervereinsstaaten zulassen:

a) zollfrei:

Hopfen;

b) zu einem Zollsatze von 1 Rthlr. für den Zentner:

Hohlglas, weißes, ungemustertes, welches mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern versehen, sonst aber nicht geschliffen ist, sofern es von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet wird;

c) zu einem Zollsatze von $2^1/_2$ Rthlr. für den Zentner:

Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen;

d) zu einem Zollsatze von 3 Rthlr. für den Zentner:

farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 preuß. □ Zoll das Stück messen, sofern diese Waaren von Glashütten im Steuervereine mit beglaubigten Ursprungszeugnissen der Verfertiger versendet werden.

Darmstadt, den 19. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Merck.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes betreffend.

Die unterzeichnete Behörde bringt hiermit, dem Auftrage Großh. Ministeriums der Finanzen vom 9. v. M. zu Nr. F. M. 6309 zu Folge, zur öffentlichen Kenntniß, daß auf den nachbenannten, dem Verkehr bereits übergebenen Straßenstrecken die Erhebung des Chausseegeldes vom 16. October l. J. an beginnen wird, nämlich:

1) auf der Straßenstrecke von Böhl bis zur Waldeckschen Grenze im Werbathal, mit einer Länge von 1780 Klafter;
2) auf der Straßenstrecke von Thalitter bis in das Kuhbachthal in der Richtung nach Corbach, mit einer Länge von 700 Klafter und
3) auf der Straßenstrecke von Altenlotheim bis zur Kurhessischen Grenze gegen Frankenau mit einer Länge von 1580 Klafter, von welchen übrigens in dem, durch das Regierungsblatt Nr. 18. von 1846 publicirten Längenverzeichnisse bereits 600 Klafter aufgeführt worden sind.

Darmstadt, den 2. September 1853.

Großherzogliche Ober-Steuer-Direction.

Görtz.

Meisenzahl.

Uebersicht der in den Jahren 1850—1852 im Großherzoglichen Landeshospital verpflegten Kranken.

Am Ende des Jahres 1849 betrug der Präsenzstand der Kranken:

184 Männer und 154 Frauen .... zusammen 338 Personen.

Im Laufe des Jahres 1850 sind zugegangen:

32 Männer 27 Frauen .... Summe 59 „

Die Summe der Verpflegten betrug somit .... 397 Personen.

Von diesen wurden entlassen:

a) definitiv: 9 Männer 4 Frauen,
b) provisorisch: 10 „ 6 „
gestorben sind: 15 „ 16 „

Die Summe des Abgangs betrug somit:

A. durch Entlassung: 29 Personen,
B. durch Tod: 31 „ .... 60 „

Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1850 in Verpflegung .... 337 Personen.

Uebertrag der am Schlusse des Jahres 1850 in Verpflegung verbliebenen 337 Personen.

Im Laufe des Jahres 1851 sind zugegangen:

51 Männer 32 Frauen .... Summe 83 „

Die Summe der Verpflegten betrug somit .... 420 Personen.

Von diesen wurden entlassen:

a) definitiv: 4 Männer,

b) provisorisch: 20 „ 11 Frauen,

gestorben sind: 17 „ 10 „

Die Summe des Abgangs betrug somit:

A. durch Entlassung: 35 Personen,

B. durch Tod: 27 „ .... 62 „

Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1851 in Verpflegung .... 358 Personen.

Im Laufe des Jahres 1852 sind zugegangen:

40 Männer 26 Frauen .... Summe 66 „

Die Summe der Verpflegten betrug somit .... 424 Personen.

Von diesen wurden entlassen:

a) definitiv: 2 Männer 5 Frauen,

b) provisorisch: 10 „ 18 „

gestorben sind: 11 „ 13 „

Die Summe des Abgangs betrug somit:

A. durch Entlassung: 45 Personen,

B. durch Tod: 24 „ .... 69 „

Es verblieben also am Schlusse des Jahres 1852 in Verpflegung .... 355 Personen.

Nach ihrer Heimath waren von diesen:

aus Oberhessen: 84 Männer 55 Frauen,

aus Starkenburg: 77 „ 76 „

aus Rheinhessen: 31 „ 32 „

Summe 355 Personen.

Der Confession nach waren:

Katholiken: 37 Männer 36 Frauen,

Evangelische: 144 „ 110 „

Israeliten: 10 „ 15 „

Menoniten: 1 „ 1 „

Deutschkatholiken: 1 „ — „

Von den 355 Verpflegten leiden an:

Wahnsinn:	53	Männer	44	Frauen,	
Verrücktheit:	55	"	46	"	
Blödsinn:	41	"	22	"	
Epilepsie (mit Geistesstörung):	18	"	14	"	
Epilepsie (ohne Complicat):	3	"	5	"	unter diesen eine Simulantin,
Melancholie:	6	"	16	"	
Schwachsinn:	1	"	3	"	
Verkrüppelung:	13	"	3	"	wovon 2 Männer und 2 Frauen nicht geisteskrank sind,
Blindheit:	2	"	1	"	
Taubstumm	3	"	—	"	
Abscheuerregende	2	"	1	"	
Altersschwache	1	"	2	"	

Außerhalb des Hospitals werden unterstützt: 86 Personen.

Darmstadt, den 14. September 1853.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.
Kritzler, Regierungsrath.

Nachträgliche Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Communalbedürfnissen in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuer-kapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
1.	Niedermockstadt	60	6	1,668	3	Der Ausschlag findet in Folge eines Supplementärvoranschlags statt.
2.	Rohrbach	131	21	1,388	3	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in drei Zielen, nämlich in den Monaten Juli, September und Oktober des Jahres 1853 geschehen soll.

Büdingen den 24. August 1853.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.
Follenius, Regierungsrath.

Die Anerkennung und Bestätigung des der Familie von Helmolt zustehenden Adels betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 17. August 1853 den Söhnen des verstorbenen Postmeisters Georg Ludwig Helmolt zu Friedberg, nämlich:

dem Posthalter Georg Carl Ludwig Helmolt zu Friedberg,

dem Wilhelm Conrad Ludwig Helmolt zu Obererlenbach, und

dem Johann Friedrich Ludwig Helmolt, dermalen zu Alzenau, im Königreich Bayern,

für sich und ihre eheliche Descendenz allergnädigst zu gestatten geruht, von dem ihrer Familie zustehenden Adel in dem Großherzogthum Hessen Gebrauch zu machen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 18. August den von dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels auf die zweite evangelische Pfarrstelle und die damit verbundene Schulstelle zu Hungen, im Kreise Nidda, präsentirten Rector Wilhelm Uhrig zu Grünberg für diese Stelle zu bestätigen;

2) an demselben Tage dem Schullehrer Johannes Döll zu Dauernheim die evangelische Schullehrerstelle zu Bönstadt, im Kreise Friedberg, und

3) an demselben Tage dem Pfarrer Damian Kamp zu Weisenau die katholische Pfarrstelle zu Freilaubersheim, im Kreise Alzey, dem Pfarrverwalter Johann Philipp Steinbecker zu Büdesheim die katholische Pfaarstelle zu Nierstein, im Kreise Oppenheim, und dem Pfarrverwalter August Schilling zu Bechtolsheim, im Kreise Oppenheim, die katholische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;

4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten Ernst Casimir zu Ysenburg und Büdingen auf die evangelische Pfarrstelle zu Wolf, im Kreise Büdingen, präsentirten Pfarrer zu Büdingen und Herrnhag Emil Thon in Bonhausen für diese Stelle zu bestätigen;

5) an demselben Tage den Forstcandidaten Dettmar von Grolman aus Gießen zum Oberförster der Oberförsterei Eudorf, und

6) an demselben Tage den Buchdrucker Carl Ludwig Wilhelm Hensing aus Lichtenberg zum Billetdrucker für den Dienst der Main-Neckar-Eisenbahn zu ernennen;

7) am 29. August dem evangelischen Pfarrer Carl Heinrich August Erdmann zu Gelnhaar die evang. Pfarrstelle zu Langenhain, im Kreise Friedberg, zu übertragen;

8) am 6. September den Ober-Consistorial-Präsidenten, wirklichen Geheimenrath Dr. Jaup zum Präsidenten der Commission für Prüfung der evangelischen Pfarramts-Candidaten, sowie

9) an demselben Tage den Professor Dr. Bischoff zu Gießen zum Rector der Landes-Universität für die Zeit von Michaelis 1853 bis dahin 1854 zu ernennen;

10) am 9. September dem Schullehrer Georg Wollpart zu Bermersheim die erste evangelische Schullehrerstelle zu Gundersheim, im Kreise Worms, und dem Schulvicar Jacob Thart zu Gimbsheim, im Kreise Worms, die katholische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 25. August dem emeritirten ersten evangelischen Pfarrer Inspector Friedrich Ebel zu Grünberg den Charakter als „Kirchenrath“ zu verleihen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt am 27. September 1853.

Dienst-Instruction
für die Großherzoglichen Landgerichtsdiener.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung werden für die Dienstführung der Großherzoglichen Landgerichtsdiener nachstehende Vorschriften ertheilt:

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen:

§. 1.

Die allgemeinen Erfordernisse, welche von den Landgerichtsdienern, außer der Erfüllung der ihnen obliegenden speciellen Dienstpflichten verlangt werden, bestehen in der Führung eines anständigen, durch Rechtlichkeit, Ehrbarkeit und Nüchternheit sich auszeichnenden Lebenswandels.

Ungeeigneten oder zu häufigen Besuch der Wirthshäuser, Theilnahme an allgemeinen Zechereien und leichtsinniges Schuldenmachen haben sie besonders zu vermeiden.

§. 2.

Ihren Vorgesetzten haben sie die gebührende Ehrerbietung zu bezeigen und die ihnen von diesen ertheilten Befehle pünktlich zu vollziehen.

§. 3.

Gegen Alle, mit welchen sie in dienstliche Berührung kommen, werden sie sich stets mit Anstand benehmen und bei Handhabung der Geschäftsordnung keinen Unterschied der Person eintreten lassen.

Werden sie bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder in Beziehung auf solche beleidigt, so haben sie dem Landgerichte Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Landgerichtsdiener haben über alle Dienst-Angelegenheiten und über Alles, was ihnen bei oder gelegenheitlich der Ausübung ihres Dienstes bekannt wird, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Sie dürfen keinem Dritten Einsicht von ihnen zur Insinuation an Andere, oder sonst anvertrauten Acten, oder von Actenstücken, welche in der Registratur aufbewahrt sind, gestatten, und müssen darüber wachen, daß davon nichts entkomme.

§. 5.

So oft die Landgerichtsdiener sich im Dienst befinden, müssen sie in ihrer Amtskleidung erscheinen.

§. 6.

Sie dürfen sich, selbst wenn sie die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen im Landgerichtsbezirk zu besorgen haben, nie ohne Vorwissen des Landrichters von dem Sitz des Landgerichts entfernen, oder über Nacht ausbleiben.

§. 7.

Wünscht ein Landgerichtsdiener Urlaub zu erhalten, so hat er sich mit seinem Gesuch an den Landrichter zu wenden und die Verfügung auf dasselbe abzuwarten.

§. 8.

Den Landgerichtsdienern ist es untersagt, in Beziehung auf ihren Dienst Geschenke, sie mögen in Geld, Victualien oder sonstigen Sachen bestehen, anzunehmen oder deren Annahme durch die Ihrigen zu gestatten. Insbesondere dürfen sie sich nicht auf Kosten Dritter frei halten lassen, sowie es ihnen auch nicht erlaubt ist, bei Entrichtung der ihnen zukommenden Gebühren statt des Geldes sich andere ihnen dafür angebotene Sachen verabreichen zu lassen.

§. 9.

Sie dürfen sich in Beziehung auf ihren Dienst mit keinen Erhebungen oder Bestellungen von Geldern abgeben. Es kommt ihnen dies nur in besonderen Fällen auf ausdrückliche Anordnung des Richters, oder des Actuars zu, wie z. B. bei Erhebung von Porto, welches das Gericht vorgelegt hat, und dergleichen, und in den unten im Abschnitt C. angegebenen speciellen Fällen.

§. 10.

Zu den Amtsverrichtungen der Landgerichtsdiener wird Pünktlichkeit, Thätigkeit, Eifer, strenge Gewissenhaftigkeit und bei allen ihren amtlichen Angaben, namentlich bei Attestationen vollzogener Insinuationen, Pfändungen ꝛc. volle Wahrhaftigkeit erfordert.

Wenn Feuer ausbricht oder ein Auflauf ꝛc. im Orte des Gerichtssitzes entsteht, so hat sich der Landgerichtsdiener unverweilt in das Gerichtslocal zu begeben und der Verfügungen seiner Vorgesetzten gewärtig zu sein.

§. 11.

Kann ein Landgerichtsdiener wegen Alters, Kränklichkeit, allzugroßen Umfangs der Geschäfte ꝛc. seinen Dienstverrichtungen nicht genügend nachkommen, so kann er mit Genehmigung des Landrichters einen Stellvertreter einstellen. Die Bestimmung der Belohnung dieses Stellvertreters (Substituten) unterliegt der Genehmigung des Landrichters.

Unterläßt ein Landgerichtsdiener in dem dazu geeigneten Falle die Einstellung eines Substituten, so kann ein solcher mit Genehmigung des Hofgerichts vom Landrichter bestellt werden, von dem auch die Belohnung desselben festzusetzen ist.

Auf solche Substituten sind die Bestimmungen gegenwärtiger Instruction anwendbar.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Dienstverrichtungen der Landgerichtsdiener.

§. 12.

Die Dienstgeschäfte der Landgerichtsdiener beziehen sich:

I. auf die Aufwartung bei dem Landgericht;
II. auf die Vollziehung der Insinuationen richterlicher Verfügungen;
III. auf die Vollziehung der im Zwangsverfahren erlassenen richterlichen Verfügungen;
IV. auf Hülfsleistungen bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Untersuchungssachen.

Zu I.

Aufwartung bei dem Landgericht.

§. 13.

Zu der Aufwartung bei dem Landgericht gehört die Besorgung der Bestellungen für dasselbe und für die einzelnen Angestellten in dienstlichen Angelegenheiten und die dabei etwa sonst vorkommenden Hülfsleistungen, wie das Siegeln der Urkunden, das Packen und Spediren ꝛc., ferner die Reinhaltung, Heizung und Beleuchtung, Eröffnung und Schließung des Gerichtslocals; Alles nach den hierüber von seinen Vorgesetzten ertheilten Vorschriften.

§. 14.

In den Wartstuben und Gängen ꝛc. haben die Gerichtsdiener auf Einhaltung von Ruhe und Ordnung unter den Anwesenden, insbesondere auch darauf zu sehen, daß nicht geraucht, an den Thüren nicht gehorcht, und die Wände ꝛc. nicht beschmutzt werden. Es ist ihre Pflicht, die erscheinenden Personen anzumelden und willkürliche Begünstigungen dabei zu vermeiden.

Zu II.
Von den Insinuationen.

§. 15.

Die Landgerichtsdiener sind verpflichtet, die Insinuationen der landgerichtlichen Verfügungen zu vollziehen.

§. 16.

Diese Insinuation muß Demjenigen selbst geschehen, an welchen die Verfügung gerichtet ist, und im Falle seiner Abwesenheit, an eine erwachsene Person seiner Familie, oder an dessen Dienstboten, oder in Ermangelung solcher Personen an den Bürgermeister oder Beigeordneten des Orts.

Unter allen insinuirten Ausfertigungen müssen die Landgerichtsdiener die geschehene Insinuation sowie an welche Personen und an welchem Tag sie geschehen, bemerken. Kann ein Betheiligter nicht lesen, so ist ihm der Inhalt der ihm zugestellten Urkunde kurz zu erklären.

Wird die Annahme der Urkunde verweigert, so ist solche in der Wohnung zurückzulassen.

§. 17.

Die Landgerichtsdiener haben über alle ihnen aufgetragen werdenden Insinuationen richterlicher Verfügungen (ausgenommen die Insinuationen der Ladungen zu den periodisch wiederkehrenden Forst-Polizei- oder Feldgerichten, worüber besondere Bescheinigungen ausgestellt werden), ein Geschäfts-Register oder Insinuationsbuch, nach dem beiliegenden Formular (Formular I.) zu führen, in welches sie alle Insinuationen nach deren Vollziehung pflichtmäßig eintragen und daraus die nöthigen Bescheinigungen zu den Acten ertheilen werden.

Diese Register werden, wenn sie vollgeschrieben sind, in der Registratur aufbewahrt.

Zu III.
Von den Verpflichtungen der Landgerichtsdiener in Ansehung der Vollziehung der im Zwangsverfahren in Civilsachen erlassenen richterlichen Verfügungen.

A. Im Allgemeinen.

§. 18.

Die Gerichtsdiener dürfen keine Zwangsmaßregeln, wie Pfändungen ꝛc., vornehmen, welche nicht durch eine vorausgegangene Verfügung des Landgerichts angeordnet sind.

Dieß gilt auch hinsichtlich der für ihre Dienstverrichtungen bestimmten Gebühren.

§. 19.

Die Landgerichtsdiener sind verbunden:

1) die Vollziehung eines jeden der in dem Zwangsverfahren ihnen aufgetragenen, unten näher angegebenen Geschäfte vorher dem Vorsteher des Ortsgerichts in dem Orte, wo es vorgenommen wird, anzuzeigen;
2) das Geschäft in Gegenwart von zwei, von diesem Vorsteher benannten Zeugen zu verrichten;
3) vor dem Beginn des Geschäfts die richterliche Verfügung demjenigen, den solche angeht, wo nicht eine besondere Ausnahme festgesetzt ist, bekannt zu machen und ihm deren Einsicht zu gestatten und
4) über die Vollziehung des Geschäfts, dessen Leitung ihnen obliegt, ein vollständiges, getreues und pflichtmäßiges Protocoll aufzunehmen.

§. 20.

Die über Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen aufzunehmenden Protocolle müssen, außer der speciellen Aufführung des richterlichen die Amtshandlung anordnenden Decrets und der Rubrik der Sache den wahren Hergang des Geschäfts treu und gewissenhaft darstellen, und es darf darin kein Umstand übergangen werden, der in wesentlicher Beziehung zu der vorgenommenen Handlung steht.

Insbesondere ist zu bemerken, daß und welche Urkundspersonen zugezogen worden sind.

Diese Protocolle müssen unmittelbar nach der Handlung am Orte des Geschäfts aufgenommen und nach geschehener Verlesung von dem Landgerichtsdiener und den Urkundspersonen unterschrieben werden.

Die etwaige Verweigerung der Unterschrift von Seiten einer Urkundsperson ist pflichtmäßig zu bemerken.

Muster zu mehreren von den Landgerichtsdienern aufzunehmenden Protocollen sind dieser Instruction beigefügt und es haben sich Jene hiernach zu richten, insoweit besondere Umstände hiervon keine Abweichung nöthig machen.

§. 21.

Treten bei den Amtsverrichtungen im Zwangsverfahren Widersetzlichkeiten gegen den Landgerichtsdiener ein, so hat er sich nicht eher von dem Vollzug der vorzunehmenden Handlung abhalten zu lassen, als bis ihm ein solcher thätlicher Widerstand gedroht wird, welcher sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet.

In diesem Falle hat er augenblicklich den Vorsteher des Ortsgerichts um Unterstützung zu ersuchen und letzterer wird durch die ihm zu Gebot stehenden Mittel den Landgerichtsdiener unterstützen.

Wird hiermit das Hinderniß gehoben, so ist in dem begonnenen Geschäft alsbald fortzufahren, außerdem aber unverzüglich bei dem Landgerichte die Anzeige zu machen.

Ueber den Hergang ist alsbald von dem Landgerichtsdiener ein besonderes Protocoll aufzunehmen, welches als Grundlage der darauf einzuleitenden Untersuchung, abgesondert von dem Protocoll über den Civilpunkt, oder die wirkliche Dienstverrichtung, geführt werden muß.

§. 22.

Der Vollzug der richterlichen Verfügungen ist binnen 8 Tagen vom Empfang der richterlichen Verfügung an gerechnet zu erledigen, kann aber weder bei Nacht noch an Sonn- oder Festtagen geschehen, es sey denn, daß der Richter in einer oder der anderen Hinsicht eine Ausnahme vorschreibt.

§. 23.

Dem Vollzug einer gerichtlichen Zwangsverfügung ist Anstand zu geben:

a) wenn die Frau desjenigen, gegen welchen die Amtshandlung gerichtet ist, in den Wochen liegt;

b) wenn dieser oder eines seiner Angehörigen in seiner Wohnung gefährlich krank danieder liegt, insofern der Landgerichtsdiener von der Wahrheit dieser unter a. und b. erwähnten Umstände überzeugt seyn kann;

c) wenn ein Sterbfall unter den Angehörigen und in der Wohnung desjenigen, gegen welchen die richterliche Verfügung vollzogen werden soll, sich ereignet hat, so lange die Beerdigung nicht geschehen ist;

d) wenn derjenige, gegen welchen der Landgerichtsdiener vorschreiten soll, sich in Ausübung einer öffentlichen Function oder bei einer kirchlichen Feierlichkeit befindet.

Ueber diese Verhinderungen ist ein, zugleich auch von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, welches dem Gerichte vorzulegen ist.

§. 24.

Die angeordneten gerichtlichen Zwangsmaßregeln dürfen nicht vollzogen werden, wenn der Schuldner auf glaubhafte Weise nachzeigt, daß er die ihm obliegende Verbindlichkeit vollständig erfüllt oder wegen deren Erfüllung von dem Gläubiger Frist erhalten hat. In diesem Falle ist der Grund des unterlassenen Vollzugs dem Gerichte anzuzeigen.

B. Insbesondere.

1) Von den Pfändungen.

§. 25.

Alle beweglichen Vermögenstheile eines Schuldners, soferne sie nicht gesetzlich ausgenommen sind, können zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers wegen des Hauptgeldes, der Zinsen und Kosten, der Pfändung unterworfen werden. Das Entbehrliche ist immer zuerst zu pfänden und der Gerichtsdiener hat erst dann in dieser Beziehung nach eignem Ermessen zu wählen, wenn der Schuldner, was ihm freizustellen ist, keine oder offenbar unpassende Gegenstände als Pfänder vorschlägt.

§. 26.

Finden sich keine andere Pfändungsobjecte vor, als die nachgenannten, nämlich:

1) Gegenstände, welche der Auszupfändende zur Verrichtung eines öffentlichen Amtes an Wehr, Waffen, Instrumenten, Büchern, Werkzeugen und Amtskleidung bedarf;

2) das zum Ackerbau des Schuldners nothwendige Schiff und Geschirr, sowie das dem Handwerksmann durchaus unentbehrliche Handwerkszeug;
3) Loosholz, welches der zu Pfändende aus landesherrlichen oder Communalwaldungen erhalten oder zu empfangen hat;
4) Bücher, welche dem zu Pfändenden gehören und zum Gebrauch für sich, seine Frau und Kinder in den Kirchen und Schulen bestimmt sind;
5) Betten und Bettstellen, welche zum täglichen Gebrauch für den Schuldner, dessen Frau und Kinder unentbehrlich sind;
6) die für den Schuldner und seine Familie nothdürftigste Kleidung und das unentbehrlichste Koch- und Eßgeräthe;
7) Mehl und Victualien zum Bedarf der Familie auf einige Tage;

so hat der Landgerichtsdiener die Pfändung auszusetzen, und vorerst weitere Instruction des Richters einzuholen.

§. 27.

So lange der Landgerichtsdiener seinen Zweck erreichen kann, ohne verschlossene Behälter zu eröffnen, soll er hiervon abstehen. Er hat demnach erst dann die Stuben, Speicher und Keller, Ställe ꝛc. und zuletzt die Kisten, Schränke ꝛc. öffnen zu lassen, wenn der Vollzug seines Auftrags sonst unmöglich ist.

Leistet der Schuldner der Aufforderung, verschlossene Räume ꝛc. zu öffnen, beharrlich keine Folge, so ist der Vorstand des Ortsgerichts (falls derselbe sich nicht schon unter den Urkundspersonen befindet) herbeizurufen und sind in seiner Gegenwart die verschlossenen Räume mit Gewalt zu öffnen. Das aufzunehmende Protokoll ist in diesem Falle von dem Vorsteher des Ortsgerichts mit zu unterzeichnen.

Eine Durchsicht der Papiere des Schuldners kann nur in Folge ausdrücklicher Weisung des Landgerichts, in Gegenwart des Vorstands des Ortgerichts, stattfinden.

§. 28.

Wenn dritte Personen an die zur Pfändung auserschenen Gegenstände Eigenthums- oder Pfandansprüche erheben und wenn sich dem Schuldner unzweifelhaft eigenthümlich gehörige Gegenstände, welche mit Pfandrechten ꝛc. nicht belastet sind, in genügendem Werthe nicht vorfinden, dann ist die Pfändung zu vollziehen, jedoch der erhobene Anspruch im Protokolle zu erwähnen. Das Protokoll ist an das Landgericht zur weiteren Verfügung abzugeben.

Concurriren mehrere Pfändungen, so sind sie nach der Reihenfolge zu vollziehen, in welcher sie erkannt worden sind. Fand letzteres an dem nämlichen Tage statt, so ist Verfügung des Landgerichts einzuholen.

§. 29.

Nach jeder geschehenen Pfändung hat der Landgerichtsdiener dem Gepfändeten zu bemerken, daß zur Versteigerung der gepfändeten Gegenstände nach 3 Tagen, insoweit jene in Vieh bestehen, oder nach 14 Tagen, insoweit sie in anderen Mobilien bestehen, werde geschritten werden, wenn er nicht inzwischen über geleistete Zahlung oder über von dem Gläubiger erhaltene Zahlungsfrist sich ausweise. Daß diese Eröffnung geschehen, ist in dem Protokoll zu bemerken.

§. 30.

Unter das über die Pfändung nach dem beigefügten Muster (Formular II.) aufzunehmende Protokoll muß das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit Angabe ihres muthmaßlichen Werthes bemerkt werden.

Wird der Gehalt der Letzteren durch Maß oder Gewicht bestimmt, so ist der Betrag derselben im Pfandungsprotokoll auszudrücken.

§. 31.

Jede Pfändung kann nur im Beisein des Schuldners oder seiner Ehefrau und bei solchen, deren Vermögen unter Curatel steht, unter Zuziehung der Curatoren vorgenommen werden.

§. 32.

Sind der Schuldner und seine Ehefrau oder der Curator abwesend, und kann deren Zurückkunft ohne großen Aufenthalt nicht abgewartet werden, so ist die Pfändung auszusetzen, aber zugleich ist ein Protokoll aufzunehmen und weiterer Termin zur Pfändung mit dem Anfügen anzuberaumen, daß bei wiederholter Abwesenheit des Schuldners und seiner Frau, beziehungsweise des Curators, die Pfändung werde vorgenommen werden, ohne auf die Abwesenden Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand des Ortsgerichts hat dies dem Schuldner gehörig zu eröffnen und darüber Bescheinigung auszustellen.

Liegt Gefahr vor, daß unterdessen die zur Pfändung geeigneten Sachen verbracht werden, so ist entweder durch Obsignation oder Bewachung derselben für die Sicherheit der Forderung des Gläubigers zu sorgen.

§. 33.

Vereinigen sich die Interessenten über den Ort, wo die Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände stattfinden soll, so ist hiernach zu verfahren.

Andernfalls sind die gepfändeten Gegenstände an den von dem Ortsgericht oder dem Landgerichte bezeichneten Ort zu bringen und daselbst zu bewahren.

Die Sorge für sichere Aufbewahrung, Verpflegung ꝛc. liegt dem Vorsteher des Ortsgerichts ob, welches nöthigenfalls einen zuverlässigen Aufseher zu bestellen hat.

§. 34.

Gepfändete Sachen von besonderem Werthe, welche dem Eingriffe eher als andere ausgesetzt sind, wie Pretiosen, Sachen von Gold, Silber ꝛc. sollen, wenn sie nicht hinlänglich sicher im Orte aufbewahrt werden können, bei dem Landgerichte aufbewahrt werden.

§. 35.

Die Fütterung des gepfändeten Viehes ist dem Schuldner frei zu stellen; unterzieht er sich derselben nicht, so hat der Vorstand des Ortsgerichts das Nöthige auf Kosten des Schuldners vorzukehren.

§. 36.

Wird bei der Pfändung baares Geld vorgefunden, welches dem Schuldner eigenthümlich gehört, so hat der Landgerichtsdiener solches, soweit erforderlich, wegzunehmen und dem Vorsteher des Ortsgerichts zu übergeben, welcher solches dem Gläubiger zuzusenden hat. Machen Dritte Ansprüche an das Geld, so ist nach §. 28 zu verfahren.

§. 37.

Hat der Schuldner der Pfändung unterworfene Sachen an Dritte abgegeben, so können auch diese gepfändet werden, sofern der Inhaber nicht in Abrede stellt, daß solche Eigenthum des Schuldners seien.

Läugnet der Dritte Letzteres, oder gibt er das Eigenthum des Schuldners zwar nach, nimmt aber Gebrauchsrechte, Pfandrechte ꝛc. in Anspruch, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und dem Landgerichte zur Verfügung vorzulegen. Dabei ist dem Inhaber zu eröffnen, daß er die Sachen bis nach erfolgter landgerichtlicher Verfügung aufzubewahren habe.

§. 38.

Finden sich nach vorausgegangener genauer Nachforschung in der Wohnung des Schuldners oder deren Zubehör keine Pfändungs-Objecte, so ist über die vorliegende Pfändungs-Unfähigkeit ein Protokoll aufzunehmen und von den Urkundspersonen zu unterschreiben. Es sind hierin auch diejenigen Gegenstände aufzuführen, auf welche die Pfändung nach §. 25 und 26 sich nicht erstreckt. Ein Muster zu diesem Protokoll ist beigefügt (Formular III.).

Reichen die gepfändeten Gegenstände nur zur Tilgung eines Theils der Forderung hin, so ist wegen des Rests der Forderung das vorgeschriebene Pfändungs-Unfähigkeits-Protokoll aufzunehmen.

§. 39.

Das über die Pfändungs-Unfähigkeit des Schuldners aufgenommene Protokoll hat der Landgerichtsdiener dem Vorsteher des Ortsgerichts vorzulegen, damit dieser durch seine Unterschrift den Inhalt des Protokolls anerkenne, oder etwaige Bemerkungen hinzufüge, wohin namentlich gehört,

ob der Schuldner etwa noch anderswo bewegliches Eigenthum besitzt, worauf die Pfändung erstreckt werden könnte, oder ob er zur Zeit der bevorstehenden Erndte Früchte auf dem Felde besitzt, worauf von dem Richter Beschlag gelegt, oder ob er endlich unbewegliche Sachen besitzt, in welche der Eingriff verfügt werden kann.

2) Von dem Verfahren bei Vollstreckung richterlicher Zwangsverfügungen, welche keine Geldzahlungen betreffen, und von der Vollziehung richterlich erkannter Personal-Arreste.

§. 40.

Wird den Landgerichtsdienern die Wegnahme bestimmt bezeichneter beweglicher Gegenstände eines Schuldners und deren Ablieferung an dritte berechtigte Personen übertragen, so haben dieselben dabei sich nach den oben ertheilten allgemeinen Vorschriften zu richten und danach zu verfahren. Dieses gilt auch, wenn die Berechtigten Einwendungen bezüglich der Identität, oder wenn Dritte Ansprüche an die wegzunehmenden Gegenstände erheben.

§. 41.

Wird den Landgerichtsdienern aufgetragen, Jemand aus einem Gebäude auszuweisen, so haben sie die desfallsige gerichtliche Verfügung dem Schuldner in Gegenwart der von dem Vorsteher des Ortsgerichts bestimmten beiden Zeugen bekannt zu machen. Leistet der Schuldner nicht alsbald Folge, so haben sie mit dem Vollzuge des ihnen ertheilten Befehls vorzuschreiten.

Die Mobilien des Schuldners und die Schlüssel des Gebäudes haben sie dem Vorsteher des Ortsgerichts zu überliefern, welcher das Nöthige vorzukehren hat, falls der Schuldner jene nicht selbst in Verwahr nehmen will.

Weigern sich der Auszuweisende oder seine Angehörigen, sich zu entfernen, so ist nach Vorschrift des §. 21 zu verfahren.

Ueber den Vollzug des Auftrags ist ein Protokoll aufzunehmen (Formular IV.).

§. 42.

Verweigert der Auszuweisende die zum Zwecke des zu vollziehenden Geschäfts nothwendige Oeffnung der Gebäude oder Räume, so ist, unter Zuziehung des Vorstehers des Ortsgerichts und nöthigenfalls unter Assistenz der bewaffneten Macht, diese Oeffnung mit Gewalt zu bewirken.

§. 43.

Bei Vollziehung der in Civilsachen erkannten Personal-Arreste haben sich die Landgerichtsdiener genau nach den ihnen jedesmal ertheilt werdenden besonderen Instructionen des Richters zu bemessen.

Zu IV.

Hülfsleistungen bei Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Untersuchungs-Sachen.

§. 44.

Hinsichtlich der Hülfsleistungen bei den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden die Landgerichtsdiener auf die Weisungen ihrer Vorgesetzten verwiesen.

In Beziehung auf die in den nachfolgenden §§. erwähnten Amtshandlungen finden die nach §§. 18—21 bei dem Zwangsverfahren zu beobachtenden allgemeinen Bestimmungen und in der Regel auch die Vorschriften der §§. 22 und 23 Anwendung.

1) Verhaftungen.

§. 45.

Werden den Landgerichtsdienern Verhaftungen übertragen und ist ihnen von dem Richter keine besondere Instruction ertheilt, so haben sie den Bürgermeister des Wohnorts des zu Verhaftenden von dem Haftbefehl in Kenntniß zu setzen und sich mit der allenfalls zu requirirenden polizeilichen Beihülfe an den Ort zu begeben, wo sie den zu Verhaftenden vermuthen und nachdem sie demselben den richterlichen Befehl vorgezeigt und vorgelesen haben, die Verhaftung vorzunehmen.

§. 46.

Die Landgerichtsdiener haben hierbei die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, durch welche eine Flucht des zu Verhaftenden verhütet wird, und zu diesem Ende namentlich, wenn es nöthig erscheint, schon vorher die nöthige Sicherheitswache zu requiriren, mit deren Hülfe der Haftbefehl, wenn der zu Verhaftende denselben zu befolgen sich weigert, zu vollstrecken ist.

§. 47.

Alsbald nach der Verhaftung ist der Verhaftete an den Ort zu bringen, wohin der Richter die Abführung desselben befohlen hat. Auf dem Wege dahin ist er gehörig zu bewachen und dafür zu sorgen, daß er mit Niemanden verkehre. Jeder unnöthige Aufenthalt während des Transports ist zu vermeiden.

§. 48.

Machen besondere Umstände, z. B. wenn der Transport in die Nachtzeit fallen sollte, eine einstweilige Aufbewahrung in einem Orte nothwendig, so hat der Landgerichtsdiener die unter §. 51 angegebenen Vorschriften zu befolgen.

§. 49.

Ist der zu Arretirende als gefährlich oder der Flucht verdächtig bezeichnet, so ist derselbe anzuhalten, vor dem Landgerichtsdiener nachzuweisen, daß er keine schneidende und sonstige zur Flucht oder zum Angriff dienende Instrumente bei sich führe. Diese sowohl, als das bei ihm gefundene

Geld und Papiere sind ihm abzunehmen und an das Gericht abzuliefern. Verweigert der Verhaftete jene Nachweisung, so ist eine körperliche Visitation vorzunehmen.

Eine Anlegung von Fesseln ist nur in Folge ausdrücklichen Befehls des Landgerichts gestattet, wenn solches nicht durch den Widerstand des Verhafteten nothwendig erscheint.

§. 50.

Ueber die Verhaftung ist dem Landgericht vorschriftsmäßig zu berichten.

2) Bewachung und Verpflegung der zum Zweck einer Untersuchung oder zur Verbüßung einer Strafe inhaftirten Personen.

§. 51.

Hinsichtlich der Bewachung und Verpflegung der verhafteten Personen haben die Landgerichtsdiener sich nach den desfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu richten.

An Orten, wo keine besonderen Gefangenwärter angestellt sind, liegen ihnen die Pflichten des Gefangenwärters ob.

3) Vollziehung von Haussuchungen.

§. 52.

Sollte dem Landgerichtsdiener in besonderen Fällen eine Haussuchung übertragen werden, so hat er die für den Vollzug der Pfändungen ertheilten Vorschriften sich möglichst zur Richtschnur zu nehmen.

§. 53.

Werden die gesuchten Personen oder Gegenstände aufgefunden, so sind dieselben, wenn es thunlich und nicht ein Anderes vorgeschrieben ist, alsbald an das Gericht abzuliefern. Ist diese Ablieferung nicht möglich, so ist für die sichere Aufbewahrung derselben einstweilen Sorge zu tragen, und darauf zu sehen, daß an ihnen keine Veränderung vorgenommen werde, und daß der Verhaftete sich nicht mit dritten Personen bespreche.

§. 54.

Sowohl in dem Fall, wenn die Personen oder Gegenstände gefunden werden, als auch wenn die Haussuchung erfolglos geblieben ist, haben die Landgerichtsdiener ein von den Urkundspersonen unterschriebenes Protokoll aufzunehmen, welches die Namen derjenigen, in deren Wohnungen die Haussuchung vorgenommen wurde, und wenn die Personen oder Gegenstände gefunden wurden, die Bezeichnung des Orts, wo dieses der Fall war, sowie in welcher Art die genau zu beschreibenden Personen oder Sachen verborgen waren, enthalten muß.

Darmstadt den 10. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

№ 41.

Form. I.

Formular
zum Insinuationsbuch.

Ord.-Nr.	Monat und Tag der Verfügung.	Rubrik der Sache und Benennung der Verfügung.	Datum des Empfangs des Decrets für den Insinuanten.	Datum der geschehenen Insinuation.	Benennung der Person, welcher insinuirt worden.
1.	1853. März 20.	Klage mit Decret in Sachen des N. N. zu . . . . gegen N. N. zu	März 10.	März 11.	Der Frau des N. N.
2.	März 21.	Ladung in Sachen des N. N. etc. gegen N. N. etc.	21.	22.	Dem Beklagten selbst.

Form. II.

Formular
eines
Pfändungs-Protocolls.

Geschehen zu N. am ten 1853

In Sachen des N. N. zu . . . .
gegen N. N. zu ꝛc. wegen Forderung.

In Gemäsheit des von Großherzoglichem Landgericht . . . . . . erhaltenen Auftrags vom . . . . habe ich, unterzeichneter Landgerichtsdiener mich heute in die Wohnung des N. N. zu . . . . . begeben, und ihm (in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau) erklärt, daß da er den N. N. mit seiner Forderung fl. kr. in der anberaumten Frist nicht befriedigt habe, ich in Folge des landgerichtlichen Auftrags, welchen ich vorzeigte, sein bewegliches Vermögen bis zum Belauf der schuldigen Summe und zur Deckung der Kosten angreifen und in Beschlag nehmen werde; worauf ich dann wirklich die unten verzeichneten Gegenstände ergriffen und gepfändet, auch ein Verzeichniß derselben dem Schuldner zugestellt habe. Alle diese Gegenstände sind an (Bezeichnung des Orts der Aufbewahrung) gebracht worden. Zugleich habe ich dem Schuldner (dessen Ehefrau) erklärt, daß zur Versteigerung der gepfändeten Sachen nach Ablauf von . . . Tagen würde geschritten werden, wenn er sich nicht inzwischen über geleistete Zahlung oder von dem Gläubiger erhaltene Zahlungsfrist ausweise.

Geschehen, wie oben bemerkt, in Gegenwart der als Urkundspersonen zugezogenen N. N. und N. N.

Verzeichniß der gepfändeten Sachen:

1) ꝛc. ꝛc.
2) ꝛc. ꝛc.

Betrag der Kosten:

1) ꝛc. ꝛc.

(Unterschrift der Urkundspersonen) (Unterschrift des Landgerichtsdieners)

Form. III.

Formular
zu
einem Protokoll über Pfändungs-Unfähigkeit.

Geschehen zu N. am ten 1853.

In Sachen des N. N. zu . . . .
gegen N. N. zu rc. wegen Forderung.

In Gemäßheit des von Großherzoglichem Landgericht . . . . erhaltenen Auftrags vom ten . . . . habe ich, unterzeichneter Landgerichtsdiener mich heute in die Wohnung des N. N. zu . . . . . . begeben und ihm (in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau) erklärt, daß, da er den N. N. mit seiner Forderung fl. kr. in der anberaumten Frist nicht befriedigt habe, ich in Folge des landgerichtlichen Auftrags, welchen ich vorzeigte, sein bewegliches Vermögen bis zum Belauf der schuldigen Summe und zur Deckung der Kosten angreifen und in Beschlag nehmen werde. Nachdem ich nun eine genaue Nachforschung in allen Theilen seiner Wohnung und deren Zugehör angestellt habe, fand ich nichts vor als die nachbenannten Gegenstände, deren Pfändung mir indessen durch den §. 25 und 26 meiner Instruction untersagt ist.

Da mir auch nicht bekannt ist, daß der N. N. zu . . . . außerhalb seiner Wohnung noch Gegenstände besitzt, oder an Andere abgegeben hat, welche gepfändet werden könnten, so ergiebt sich die wirkliche Pfändungs-Unfähigkeit desselben, welche sowohl durch mich als auch die unterschriebenen Urkundspersonen, in deren Gegenwart alles dieses geschehen ist, bescheinigt wird.

Verzeichniß der vorgefundenen Sachen:

1) rc. rc.
2) rc. rc.

Betrag der Kosten:

1) rc. rc.

(Unterschrift der Urkundspersonen) (Unterschrift des Landgerichtsdieners)

Form. IV.

Formular

zu

einem Protokoll über Ablieferung einer unbeweglichen Sache durch Aus- und Einweisung in dem Falle des §. 41.

Geschehen zu . . . . am 1853

In Sachen des N. N. zu rc. gegen X. zu rc., wegen des von Letzterem an Ersteren verkauften Hauses.

Auf den von Großherzoglichem Landgericht . . . . . erhaltenen Befehl vom . . . . . begab ich mich heute in die Wohnung des N. zu rc. und forderte denselben unter Vorzeigung des landgerichtlichen Auftrags zur Räumung des an den Kläger (verkauften) Hauses, in dessen Besitz er sich dermalen noch befinde, und zur Entfernung der Mobilien aus demselben auf. Da der Beklagte (X.) dieser Aufforderung nicht Genüge leistete, so entfernte ich die in dem Hause befindlichen Mobilien mit Hülfe des Ortsdieners aus demselben, und besorgte deren Verbringung in die dem N. nicht mitverkaufte (Scheuer rc.) des N. (oder: und wurden dieselben hierauf in Gegenwart des N. in das von dem Vorsteher des Ortsgerichts bestimmte Local rc. verbracht.)

Unter Zuziehung der von dem Ortsvorstand auf mein Ersuchen mir beigegebenen Sicherheitswache führte ich hierauf den Beklagten selbst aus dem Hause, und wies den Kläger N. dadurch, daß ich ihn von der Räumung des Gebäudes in Kenntniß setzte, in Letzteres ein (oder: und nahm hierauf die Schlüssel zu dem Haus, nachdem ich letzteres verschlossen hatte, zu mir, um dieselben an den Vorsteher des Ortsgerichts abzuliefern, weil die Einweisung des weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erschienenen Klägers nicht stattfinden konnte).

(Im Fall der Verbringung der Mobilien in ein Local muß am Schluß noch gesetzt werden:

Von der Verbringung der aus dem Hause des X. entfernten Mobilien habe ich den Vorsteher des Ortsgerichts zur Ergreifung der etwa nöthigen Vorkehrungen in Kenntniß gesetzt.)

Alles dieses ist geschehen in Gegenwart der Urkundspersonen N. und N.

Betrag der Kosten:

1) rc. rc.

(Unterschrift der Urkundspersonen) (Unterschrift des Landgerichtsdieners)

№ 41.

Inhalts-Anzeige

der

einzelnen §§. der Dienst-Instruction für die Großherzoglichen Landgerichtsdiener.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Dienstverrichtungen der Landgerichtsdiener.

I. Aufwartung bei dem Landgerichte.

II. Insinuationen richterlicher Verfügungen.

III. Verpflichtungen der Landgerichtsdiener in Ansehung der Vollziehung der im Zwangsverfahren in Civilsachen erlassenen richterlichen Verfügungen.

A. Im Allgemeinen.

Bekanntmachung,

die Beförderung der Estafettendepeschen mittelst der Eisenbahnen betreffend.

Da mit den dermalen eingeführten Schnellzügen auf den Eisenbahnen, bei welchen nur Personenwagen 1r und 2r Klasse zur Verwendung kommen, die Estafettenbegleiter in den Wagen 2r Klasse befördert werden, so erleidet die Bestimmung pos. 2 der Bekanntmachung vom 11. November 1852 (Regierungsblatt Nr. 52) eine Modification dahin, daß dem Begleiter für die Tourfahrt mittelst dergleichen Schnellzügen die Personentaxe 2r Klasse, für die Rückfahrt aber jene der 3ten Wagenklasse zu vergüten ist und die Berechnung der Estaffettengebühren demgemäß zu erfolgen hat.

Darmstadt den 19. September 1853.

Großherzogliche Oberpostinspection.

Goldmann.

vdt. Beſſunger.

Uebersicht der für das Jahr 1853 genehmigten Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Normalsteuerkapital.		Ausschlag.	Beitrag auf Einen Gulden Normalsteuerkapital.		Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		fl.	1/10	fl.	kr.	pf.		
1.	Michelstadt	2140	8	374	10	1,928	4	

Vorstehende Uebersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, September, Oktober und November laufenden Jahres erfolgen soll.

Erbach den 5. August 1853.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

App, Regierungsrath.

Bekanntmachung, die Vertheilung von Preismedaillen in dem philologischen Seminar zu Gießen betreffend.

Folgenden ordentlichen Mitgliedern des philologischen Seminars auf der Landesuniversität zu Gießen sind am Schlusse des Sommersemesters 1853 Preise zuerkannt und ertheilt worden:

1) dem stud. theol. ev. et philol. Otto Zöckler aus Laubach der erste Preis,
2) dem stud. philol. Wilhelm Schmidt aus Darmstadt der zweite Preis,
3) dem stud. philol. Jacob Schlenger aus Mommenheim der dritte Preis.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 15. August dem Adoptivsohne des Johannes Daum zu Raunheim, Johann Jakob Becker zu gestatten, künftig den Familiennamen „Daum" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 9. September dem Schulvicar Johann Ludwig Kuhl zu Haarhausen die zweite evang. Schullehrerstelle zu Grebenau, im Kreise Alsfeld, zu übertragen;
2) am 12. September den Accessisten bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Wilhelm Walter zum Probator hierbei, sowie den bisherigen Revisionsgehülfen bei der zweiten Abtheilung der Justificatur der Ober-Rechnungskammer Ludwig Zehfuß zum Accessisten hierbei zu ernennen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 6. September dem Lehrer im Zeichnen und in der Modellirkunst an der Realschule zu Gießen Wilhelm Dickoré das Prädicat „Universitäts-Graveur";
2) am 9. September dem Gefangenwärter am hiesigen Bezirksgefängnisse Jakob Friedmann den Charakter als „Bezirksgefängniß-Verwalter";
3) am 12. September dem Secretär bei dem Administrativ-Justiz- und Lehnhof, charakterisirten Regierungs-Assessor Edmund Freiherrn v. Jungenfeld den Charakter als „Regierungsrath" und
4) dem Kreisarzt Hofrath Dr. Ludwig Lorenz zu Offenbach den Charakter als „Medicinalrath" zu verleihen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 22. August den Schullehrer Valentin Weitzel zu Lardenbach, im Kreise Schotten, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Pfarrstelle zu Rüsselsheim, im Kreise Großgerau, mit einem jährlichen Gehalte von 1721 fl. 59 kr.
2) die katholische Schullehrerstelle zu Köngernheim, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. 30 kr. nebst einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schullocals.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt am 30. September 1853.

Bekanntmachung,

die Verordnung die Vertretung der Parthieen bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften der im Regierungsblatt Nr. 31 von diesem Jahre publicirten Verordnung vom 2. Juli d. J., die Vertretung der Parthieen bei den Handels-, Friedens- und Polizeigerichten der Provinz Rheinhessen betr., nicht, wie in der Bekanntmachung vom 18. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. 32 von diesem Jahre, bestimmt ist, mit dem 1. October dieses Jahres, sondern erst mit dem 15. November dieses Jahres in Kraft treten.

Darmstadt den 23. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

№ 42.

Bekanntmachung,

die nachträgliche Erhebung einer Umlage in zweiter Klasse in der Gemeinde Niedereschbach, Kreises Vilbel, für 1853 betreffend.

Zur Bestreitung von rückständigen Ausgabeposten der Gemeinde Niedereschbach sollen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern 972 fl. auf das Normalsteuerkapital der Ortseinwohner ausgeschlagen und in drei Zielen in den Monaten September, October und November 1853 erhoben werden, wozu es auf einen Gulden Normalsteuerkapital einen Beitrag von 3 kr. 2,468 Hllr. erträgt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Vilbel den 3. September 1853.

Großherzogliches Kreisamt Vilbel.
v. Rüding, Kreis-Assessor.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 5. August dem Kammerofficianten Philipp Reuting die goldene Medaille des Ludewigsordens,
2) am 27. August dem Kreisbauaufseher Carl Poseiner zu Grünberg das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste",
3) am 29. August dem Gymnasiasten Hermann v. Bechtold dahier, dem Georg Gumbel zu Dienheim, im Kreise Oppenheim, und dem Schiffer Carl Blöh zu Hirschhorn, im Kreise Lindenfels, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Rettung von Menschenleben."

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. September den bisherigen Calculatur-Accessisten Georg Heim dahier und
2) am 11. September den seitherigen Calculatur-Accessisten Wilhelm Schneider dahier zu Calculatoren bei der Calculatur der Ober-Forst- und Domänen-Direktion, sodann
3) am 10. September den Finanz-Accessisten Friedrich Schenck dahier,
4) am 11. September den Calculatur-Gehülfen Ludwig Augst dahier und
5) am 12. September den Calculatur-Gehülfen Johann Bitsch dahier zu Accessisten bei der Calculatur der Ober-Forst- und Domänen-Direction zu ernennen.

Militärdienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 4. Februar den bisherigen Stellvertreter des Oberkriegsgerichtspräsidenten, Generalmajor Wachter zum wirklichen Präsidenten des Oberkriegsgerichts,
2) am 1. März den Generalmajor Wachter zum Präsidenten, den Generalmajor von Weitershausen zum Stellvertreter des Präsidenten und den Oberstlieutenant Neidhard zum Ergänzungsmitglied der nach Art. 4 der Militärdienstpragmatik niedergesetzten Commission zu ernennen;

3) am 8. März den Hauptmann von Göbel im 4. Infanterieregiment wegen körperlicher Untauglichkeit auf Nachsuchen in den Ruhestand zu versetzen;

4) am 16. März den Oberlieutenant Gandenberger vom 2. zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment, und den Lieutenant Clar vom 4. zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment zu ernennen, — sodann den überzähligen Lieutenant Roßmann vom 3., unter Einreihung in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante, zum 4. Infanterieregiment zu versetzen;

5) am 13. April den Oberarzt Dr. Thurn von der Militärstrafanstalt zu Babenhausen zum Lazareth zu Darmstadt, und den Militärarzt Dr. Hoffmann von diesem Lazareth zur Militärstrafanstalt zu versetzen;

6) am 15. April dem Lieutenant Freiherrn von Fürstenberg im Gardregiment Chevauxlegers den nachgesuchten Abschied, unter Ernennung zum Rittmeister à la Suite, zu ertheilen;

7) am 12. Mai den Hauptmann Langsdorf im 3. Infanterieregiment in den Ruhestand zu versetzen;

8) am 15. Mai den Generalmajor Wachter, Commandeur der 1. Infanteriebrigade, zum Commandanten der Residenz mit Versetzung in die Suite du Corps und Verleihung des Charakters als Generallieutenant,

den Oberst von Rabenau, Commandeur des 1. Infanterieregiments, zum Generalmajor und Commandeur der 1. Infanteriebrigade,

den Oberstlieutenant Cronenbold im 3. Infanterieregiment zum Oberst und Commandeur des 1. Infanterieregiments zu ernennen;

dem Major du Hall im Kriegsministerium den Charakter als Oberstlieutenant zu ertheilen;

den Major Huth im 4. Infanterieregiment zum Oberstlieutenant im 3. Infanterieregiment zu ernennen;

den Major Dieth im 3. Infanterieregiment in den Ruhestand zu versetzen;

den Hauptmann von Willich im 1. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 2. Bataillons 4. Infanterieregiments,

den Hauptmann Küchler im 4. Infanterieregiment zum Major und Commandeur des 1. Bataillons 3. Infanterieregiments,

den Oberlieutenant Kehrer im 3. Infanterieregiment zum Hauptmann im 4. Infanterieregiment,
„ „ von Lynker „ 1. „ „ „ „ 1. „
„ „ Pabst „ 2. „ „ „ „ 3. „
„ Lieutenant von Herff „ 2. „ „ Oberlieuten. „ 3. „
„ „ von Schenck zu Schweinsberg im 4. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 1. Infanterieregiment,
„ „ Keim im 3. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment,

die überzähligen Lieutenante:
von Weitershausen im 1. Inf. Regt. zum etatsmäßigen Lieutenant im 2. Inf. Regt.,
von Gall „ 2. „ „ „ „ „ 4. „
Beck „ 3. „ „ „ „ „ 3. „

die Porteépée-Unteroffiziere:
Hauff im 1. Infanterieregiment zum überzähligen Lieutenant im 3. Infanterieregiment,
Brentano „ 4. „ „ „ „ „ 4. „
Jäger „ 1. „ „ „ „ „ 3. „
Zahn in der Artillerie „ „ „ in der Artillerie,
von Herff im 1. Infanterieregiment „ „ „ im 1. Infanterieregiment,
Schmidt „ 4. „ „ „ „ „ 4. „

Leiß	im	1.	Infanterieregiment	zum	überzähligen	Lieutenant	im 2.	Infanterieregiment,
Jaide	„	1.	„	„	„	„	„ 3.	„
von Bechtold	„	1.	„	„	„	„	„ 1.	„
Barthel	„	2.	„	„	„	„	„ 2.	„
Römheld	„	1.	„	„	„	„	„ 1.	„
Becker	„	2.	„	„	„	„	„ 2.	„

zu ernennen;

9) am 20. Mai den Lieutenant Hahn vom 3. Infanterieregiment (mit Patent vom 21.) zum Oberlieutenant im 2. Infanterieregiment zu ernennen und den überzähligen Lieutenant Doll vom 4., unter Einreihung in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante, zum 3. Infanterieregiment zu versetzen;

10) am 28. Juni dem pensionirten Hauptmann Bowinkel den nachgesuchten Abschied zu ertheilen;

11) am 22. Juli und am 3. September die bisherigen Ergänzungsrichter, Oberst Schulz und Oberst Klingelhöffer, zu ordentlichen Mitgliedern des Oberkriegsgerichts zu ernennen;

12) mit Patent vom 10. August dem Hauptmann Lauer im 3. Infanterieregiment, unter Ernennung zum Major, die Stelle als Platzstabsoffizier der Residenz zu übertragen;

13) am 8. August dem Oberstlieutenant von Grancy, Commandeur der Gardeunteroffizierscompagnie, wegen anderweitiger dienstlicher Verwendung, den Abschied aus dem activen Militärdienste zu ertheilen und demselben, unter Versetzung in die Suite du Corps, das Forttragen der Uniform der Gardeunteroffiziers-Compagnie zu gestatten;

14) am 25. August den Generalquartiermeister, Oberst Roth zum Präsidenten der Militärschuldirection, den Major von Perglas zum Commandeur des Großherzoglichen Artilleriecorps, und den Hauptmann Müller in diesem Corps zum Major zu ernennen; — den Hauptmann Seederer, seitherigen Commandanten der reitenden Artillerie, dem Corpsstab der Artillerie zuzutheilen; — den charakterisirten Hauptmann von Lyncker vom Generalquartiermeisterstab zum Großherzoglichen Artilleriecorps zu versetzen und demselben, unter Einreihung in die etatsmäßige Zahl der Hauptmänner, das Commando der reitenden Artillerie zu übertragen; — ferner den Oberlieutenant von Bechtold im 3. Infanterieregiment zum Hauptmann in diesem Regiment und den Lieutenant Bechstatt vom 1. Infanterieregiment zum Oberlieutenant im 3. Infanterieregiment zu ernennen, sodann den überzähligen Lieutenant Hauff vom 3. Infanterieregiment, unter Einreihung in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante, zum 1. Infanterieregiment zu versetzen;

15) am 6. September den Accessisten des veterinärärztlichen Dienstes Jakob Müller zum Veterinärarzt, vorerst ohne Gagebezug, zu ernennen;

16) mit Patenten vom 6. September in der Gendarmerie den Rittmeister Mohr, unter Ertheilung des Charakters als Major, in den Ruhestand zu versetzen, dem Rittmeister Scheerer, Commandant der Division Rheinhessen, das Commando der Division Starkenburg zu übertragen, den Oberlieutenant Rüti zum Rittmeister und Commandanten der Division Rheinhessen zu ernennen, und den Lieutenant Supp vom Großh. Artilleriecorps, mit Uebertragung der Corpsadjutantenstelle, zur Gendarmerie zu versetzen. Der überzählige Lieutenant Weigand im Großherzoglichen Artilleriecorps rückt nun in die etatsmäßige Zahl der Lieutenante der Artillerie ein.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. Mai der Oberlieutenant und Regimentsadjutant Pfaff im 2. Infanterieregiment,
2) am 4. Juni der Lieutenant Zahn im Großherzoglichen Artilleriecorps,
3) am 4. Juli der Platzstabsoffizier, Major Scherf dahier,
4) am 27. Juli der Oberst Scholl, Commandeur des Großherzoglichen Artilleriecorps.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 43.

Darmstadt am 6. October 1853.

Verordnung,

die Vorschriften für die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir es für nothwendig erkannt haben, in den Vorschriften über die Vorbereitung zum Civildienst im Finanz- und technischen Fache einige Abänderungen eintreten zu lassen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die mit den Candidaten des Finanz- und technischen Faches vorzunehmenden Prüfungen sind entweder allgemeine Prüfungen, welche sich über sämmtliche Gegenstände des betreffenden Faches erstrecken, oder specielle Prüfungen, die sich auf diejenigen Kenntnisse beschränken, welche zur Bekleidung von Stellen einer bestimmten Kategorie nothwendig sind.

§. 2.

Die allgemeinen Prüfungen sind erforderlich für alle Stellen in den Unserem Ministerium der Finanzen untergeordneten Collegien, für die Stellen bei dem Secretariat eines dieser Collegien, für die Stellen der Kassiere der Hauptkassen, sowie für alle diejenigen den Collegien untergeordneten Stellen, zu deren Bekleidung eine allgemeine und wissenschaftliche Bildung nothwendig erscheint, und zwar:

1) bei dem Finanzfach:

für die Stellen der Steuercommissarien, des Steuerinspectors und dessen Substituten, der Rentbeamten, der Obereinnehmer und der Oberzollinspectoren;

2) bei dem Forstfach:

für die Stellen der Forstmeister und der Oberförster;

3) bei dem Baufach, Berg-, Hütten-, Salinen- und Eisenbahnwesen:

für die Stellen der Provinzial- und Kreisbaumeister, der Bergmeister und Salinen-Inspectoren und der Eisenbahn-Ingenieure.

§. 3.

Zu den allgemeinen Prüfungen werden nur solche Candidaten zugelassen, welche zuvor bestanden haben:

1) eine Maturitätsprüfung nach Maßgabe der Verordnung vom 1. October 1832, wobei jedoch für den Civildienst im Finanz- und technischen Fache die Kenntniß der griechischen Sprache nicht verlangt wird;
2) die Facultätsprüfung auf der Landesuniversität nach vollendetem academischem Studium, und hierauf
3) einen einjährigen Acceß bei einem Centralcolleg des betreffenden Faches, wobei hinsichtlich der Candidaten des Finanzfaches bestimmt wird, daß dieselben den Acceß mindestens ein halbes Jahr lang bei der Obersteuerdirection und mindestens ein anderes Halbjahr bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction zu nehmen haben.

§. 4.

Die allgemeinen Prüfungen zerfallen in zwei Theile:

Der erste Theil dieser Prüfungen erstreckt sich über die im §. 6 bezeichneten Hülfswissenschaften.

Der zweite Theil bezieht sich auf die eigentlichen Berufswissenschaften des betreffenden Faches und deren Anwendungen in dem practischen Dienst.

Zu dem zweiten Theile der allgemeinen Prüfung werden nur solche Candidaten zugelassen, welche nach Absolution des ersten Theiles derselben einen mindestens einjährigen practischen Cursus bei einem höheren Localbeamten des betreffenden Dienstzweiges bestanden haben.

§. 5.

Die Gesuche um Zulassung zum Acceß bei den Centralbehörden sind an Unser Ministerium der Finanzen, diejenigen um Zulassung zum practischen Cursus dagegen an das zunächst vorgesetzte Centralcolleg zu richten.

§. 6.

Die Hülfswissenschaften, über welche der erste Theil der allgemeinen Prüfungen sich zu erstrecken hat, sind:

I. Bei dem Finanzfach:

1) Arithmetik und Algebra, mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung der Rechnung mit Logarithmen und der Zinseszinsrechnung bei Lösung der Aufgaben der politischen Arithmetik;

2) Anwendung der Algebra auf die Geometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
3) Anfangsgründe der Analysis, insbesondere der Differential- und Integralrechnung;
4) Niedere Geodäsie und Planzeichnen;
5) Physik und Chemie;
6) Zoologie, Botanik und Geognosie;
7) Technologie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe;
8) Allgemeine Grundsätze der Forstwirthschaft.

II. Bei dem Forstfach.

Die unter I. 1—6 aufgeführten Wissenschaften, sodann:

7) Technologie mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Gewerbe, welche zu der Forstwirthschaft in unmittelbarer Beziehung stehen;
8) Kenntniß der allgemeinen Grundsätze der Rechtswissenschaft;
9) Kenntniß der Hauptgrundsätze der Staatswissenschaften und
10) allgemeine Principien der Landwirthschaft.

III. Bei dem Baufach, Berg-, Hütten-, Salinen- und Eisenbahnwesen.

1) Analysis und analytische Geometrie;
2) Analytische Mechanik und Maschinenlehre;
3) Descriptive Geometrie und Perspective;
4) Niedere Geodäsie und Planzeichnen;
5) Physik und Chemie;
6) Allgemeine Naturgeschichte, insbesondere Mineralogie und Geognosie;
7) Technologie, insbesondere der Baugewerbe; und
8) Kenntniß der Hauptgrundsätze der Rechts- und Staatswissenschaften.

§. 7.

Die Hauptfächer, über welche der zweite Theil der allgemeinen Prüfungen sich erstrecken soll, sind folgende:

I. Bei dem Finanzfach.

1) Nationalöconomie, Finanzwissenschaft und Kenntniß des Staatsrechnungswesens;
2) Landwirthschaft;
3) Kenntniß der allgemeinen Grundsätze des Staats- und Privatrechts, der Politik und Polizeiwissenschaft;
4) Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze des Großherzogthums und der speciellen Gesetze, Verordnungen und Instructionen über das gesammte Finanzwesen desselben.

II. Bei dem Forstfach.

1) Forstbotanik, Bodenkunde und forstliche Klimatologie;
2) Waldbau;

3) Forstbenutzung, Waldwegbau und Wiesenbau;
4) Forstschutz;
5) Holz-, Baum- und Bestandsschätzung, Betriebsregulirung, Waldertragsveranschlagung und Waldwerthsberechnung;
6) Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze des Großherzogthums, sowie der speciellen Gesetze, Verordnungen und Instructionen über die Forstpolizei, die Forstorganisation, die Staatsforstverwaltung und das Forststrafwesen, und forstliche Geschäftskunde;
7) Forstliche Statik und
8) Jagd- und Fischereikunde.

III. Bei dem Baufach, Berg-, Hütten-, Salinen- u. Eisenbahnwesen.

1) Hochbau, Straßen- und Eisenbahnbau und Wasserbau;
2) Bergbau, Hütten-, Hammer-, und Salinenwesen;
3) Metallurgie und Münzwesen; und
4) Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze des Großherzogthums, sowie der speciellen Gesetze, Verordnungen und Instructionen, welche für das betreffende Fach erlassen sind.

Zu den Fragen, welche aus dem Bereich dieser unter I. — III. genannten Hauptfächer den Candidaten zur Beantwortung vorgelegt werden, kommen bei dem zweiten Theil der Prüfung practische Aufgaben aus dem betreffenden Fache.

§. 8.

Die speciellen Prüfungen zerfallen in zwei Kategorien:

Die Prüfungen der ersten Kategorie sind von denjenigen zu bestehen, welche sich befähigen wollen: für die Stellen der Salzregie-Inspectoren, Hauptstempelpapierverwalter, Eisenbahnverwaltungskassiere, Berg- und Salinenrentmeister, Hauptzollamts-Rendanten und Assistenten, Einnehmer bei den Nebenzollämtern, Erheber der Rheinschifffahrtsgebühren, Wasserzoll-Einnehmer und Controleure, Districts-Einnehmer, Steuercontroleure, Ortseinnehmer in größeren Städten, sowie die Stellen von Buchhaltern, Revisoren, Probatoren und Calculatoren.

Die speciellen Prüfungen der zweiten Kategorie dagegen beziehen sich auf folgende Stellen:

I. im Finanzfach:

die Stellen des Controleurs bei der Stempelverwaltung, der Chausseegelderheber, der Erheber und Controleure der Brückenzölle, der Ortseinnehmer in den kleineren Städten und auf dem Lande, der Gehülfen der Ortseinnehmer in größeren Städten, der Waagenmeister und Controleure, der Speicherverwalter, der Steuer- und Domänen-Pfandmeister, der Steuer- und Zollaufseher;

II. im Forstfach:

die Stellen der Forstwarte;

III. im Baufach:

die Stellen der Hof- und Kreisbauaufseher;

IV. bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen:

die Stellen der Bergkassiere und Salinencontroleure;

V. bei dem Eisenbahnwesen:

die Stellen der Expeditoren, Expeditionsgehülfen und der Bahnmeister.

§. 9.

Zu den speciellen Prüfungen der ersten Kategorie werden nur solche Candidaten zugelassen, welche sich durch Zeugnisse der Vorstände von höheren, öffentlichen Schulanstalten darüber ausweisen, daß sie die folgenden Schulkenntnisse besitzen:

1) Kenntniß der deutschen Sprache in einem solchen Umfange, um über ein gegebenes Thema einen Aufsatz liefern zu können, der Gewandtheit in richtiger Darstellung der Gedanken bewährt und dabei, wie sich von selbst versteht, frei von orthographischen Fehlern ist;
2) Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache, um in beiden Sprachen leichtere Prosaiker ohne Schwierigkeit verstehen zu können;
3) Arithmetik und Geometrie, Universalgeschichte und Geographie.

§. 10.

Die Gegenstände der speciellen Prüfung der ersten Kategorie sind:

1) Arithmetik und Algebra mit besonderer Rücksicht auf die Rechnung mit Logarithmen und die Zinseszinsrechnung, sowie deren Anwendung bei den im practischen Dienst vorkommenden Aufgaben;
2) Kenntniß des Rechnungswesens;
3) Kenntniß der allgemeinen organischen Gesetze des Großherzogthums, sowie der für den betreffenden Dienstzweig erlassenen speciellen Gesetze, Verordnungen und Instructionen.

§. 11.

Die speciellen Prüfungen der zweiten Kategorie erstrecken sich über die gewöhnlichen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen und die Kenntniß der auf die betreffenden Stellen Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen. Die Prüfungen für die betreffenden Stellen im Baufach sollen sich außerdem auf den Nachweis der practischen Ausbildung in allen mechanischen Arbeiten beziehen, und namentlich soll bei Besetzung der Hof- und Kreisbauaufseher- und der Bahnmeisterstellen auf diejenigen besondere Rücksicht genommen werden, welche ein Bauhandwerk gründlich erlernt haben.

§. 12.

Die Candidaten, welche eine specielle Prüfung der ersten Kategorie bestanden haben, sind gehalten, zu ihrer weiteren Ausbildung einen mindestens einjährigen practischen Cursus bei einem Localbeamten des betreffenden Dienstzweiges zu bestehen, und können bei Bewerbungen um Anstellung

erst dann Rücksicht finden, wenn sie damit zugleich den Nachweis über die Vollendung des practischen Cursus beibringen.

Die Gesuche der speciell geprüften Candidaten um Zulassung zum practischen Cursus sind an dasjenige Colleg zu richten, welches dem betreffenden Dienstzweig vorsteht.

§. 13.

An diejenigen Candidaten, welche eine allgemeine Prüfung bestanden haben, kann jede Stelle des betreffenden Faches übertragen werden, ohne daß sie hierzu noch besonders die für eine solche Stelle etwa angeordnete specielle Prüfung zuvor zu bestehen haben.

§. 14.

Alle diejenigen, welche vor Erscheinen dieser Verordnung bereits eine Stelle irgend einer Kategorie übertragen worden ist, oder welche nach den früheren Normen die Prüfung für eine solche Kategorie bestanden haben, können nur dann eine Stelle einer anderen Dienstkategorie erhalten, wenn sie die Kenntnisse, welche die neue Stelle erfordert und die bei der früheren Kategorie nicht vorausgesetzt wurden, durch eine nochmalige Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung darthun und die hierzu nöthigen Vorbedingungen erfüllen. Versetzungen auf andere Stellen derselben Kategorie finden ohne weitere Prüfungen statt; auch behalten diejenigen, welche vor Erscheinen gegenwärtiger Verordnung die specielle Prüfung einer bestimmten Kategorie bestanden oder Stellen einer speciellen Kategorie bereits bekleidet haben, die hierdurch nach den bisherigen Normen erworbene Berechtigung zur Concurrenz bei allen Stellen der früheren Dienstkategorie, für welche sie geprüft oder in welcher sie angestellt sind.

Denjenigen Civildienern, welche bereits angestellt sind und sich durch eigenes Studium zu einer höheren Stelle zu qualificiren suchen, soll es ausnahmsweise gestattet sein, innerhalb der nächsten fünf Jahre, insofern sie eine fünfjährige Dienstzeit nachzuweisen vermögen, die allgemeine Prüfung ohne vorgängiges academisches Studium und ohne Bestehen der Facultätsprüfung, sowie ohne practischen Cursus auf einmal nachzuholen.

§. 15.

Die allgemeinen Prüfungen sowohl als die speciellen Prüfungen der ersten Kategorie finden vor der für das Finanz- und technische Fach gemeinschaftlich gebildeten Collegial-Prüfungscommission statt.

Diese Commission besteht aus den Vorständen und aus Mitgliedern der betreffenden Centralcollegien und aus anderen besonders hierzu beauftragt werdenden Beamten. Die Directorialgeschäfte bei der Commission werden jeweilig einem der, derselben angehörigen Collegialvorstände übertragen.

§. 16.

Die Prüfungen werden theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Die schriftlichen Prüfungen haben sich über die sämmtlichen vorgeschriebenen Fächer zu erstrecken und begreifen ferner nach §. 7 Ausarbeitungen über geeignet zu wählende practische Aufgaben des betreffenden Faches. Bei Beurtheilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfungen ist besonders auch auf eine gefällige und leserliche Handschrift der Candidaten zu sehen.

Die mündlichen Prüfungen bilden einen wesentlichen Theil der Prüfungen und haben sich vorzugsweise über solche Gegenstände zu erstrecken, welche von den Candidaten nicht bereits schriftlich abgehandelt sind.

§. 17.

Die Collegial-Prüfungscommission hat über das Ergebniß der Prüfung eines jeden Candidaten ein motivirtes Urtheil zu fällen, bei welchem anzugeben ist, ob der Candidat in der Prüfung beziehungsweise in dem betreffenden Theile derselben, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen

a) ausgezeichnet,
b) sehr gut,
c) gut, oder nur
d) mangelhaft

bestanden ist.

Dieses Urtheil hat die Commission mit sämmtlichen Protocollen Unserem Ministerium der Finanzen vorzulegen, und nachdem ihr von da die Protocolle zurückgegeben worden sind, sowohl den Candidaten, als den betreffenden Centralstellen mitzutheilen.

§. 18.

Die speciellen Prüfungen der zweiten Kategorie werden auf Anordnung der betreffenden Centralstellen nach Bedarf unter Leitung des Referenten derselben entweder von dem Secretariate oder von einem geeigneten Localbeamten, vermöge besonderen Auftrags des Collegs vorgenommen.

Ueber das Ergebniß derselben wird dem Colleg von dem Referenten ein schriftliches Gutachten vorgelegt, bei welchem darüber ein Urtheil zu fällen ist, welches der in §. 17 erwähnten Prädicate dem Candidaten zukommt.

Von dem Resultate der Prüfung erhält der Candidat durch das betreffende Colleg Nachricht.

§. 19.

Ein Candidat, welcher in Prüfungen einer und derselben Kategorie zweimal mangelhaft bestanden ist, kann zu einer dritten Prüfung derselben Kategorie erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder zugelassen werden. Besteht er dann auch zum drittenmale die Prüfung nicht, so soll jede weitere Anmeldung desselben zum Examen unberücksichtigt bleiben.

§. 20.

Bei allen Anträgen auf Anstellungen oder Versetzungen auf Stellen einer anderen Kategorie muß jedesmal ausdrücklich bemerkt werden, inwiefern der Candidat den Vorschriften dieser Verordnung Genüge geleistet hat.

§. 21.

Bei Besetzung von Stellen in den Registraturen der Collegien soll auf diejenigen Bewerber vorzugsweise Rücksicht genommen werden, welche die allgemeine Prüfung des betreffenden Faches bestanden haben und dabei die zur Bekleidung solcher Stellen erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 22.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht auf Besetzung solcher Stellen anwendbar, welche als Nebenstellen betrachtet werden. Solche Stellen können vielmehr denjenigen bereits angestellten Civildienern übertragen werden, welche unter den gegebenen Umständen hierzu als die Geeignetsten erscheinen.

§. 23.

Die juristischen Mitglieder der Finanz- und technischen Centralbehörden und die Kammer- und Fiscalanwälte werden aus der Zahl derjenigen entnommen, welche die juristischen Prüfungen bestanden haben, und sind deßhalb den oben vorgeschriebenen Prüfungen nicht unterworfen; doch wird bei der Wahl vorzüglich auf Solche Rücksicht genommen, welche mit einem gründlichen juristischen Studium auch administrative Kenntnisse verbinden.

§. 24.

Es sollen nach den in der Verordnung vom 7. April 1832 und den Reglements vom 16. und 18. April 1832 ertheilten Vorschriften von jetzt an noch zwei specielle Prüfungen, die eine in dem Laufe dieses Jahres und die andere im Jahre 1854 abgehalten werden, und bleiben daher jene Vorschriften bis dahin noch in Wirksamkeit.

Alle übrigen Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung treten mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft und es werden in den bezeichneten Terminen alle früheren Vorschriften, welche mit denjenigen gegenwärtiger Verordnung nicht im Einklange stehen, aufgehoben.

§. 25.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 20. September 1853.

(L. S.) LUDWIG.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:
Goldmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt am 7. October 1853.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betr.; — 2) Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichts-Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betr.; — 3) Bekanntmachung, 1. die Aufhebung der Großherzoglichen Landgerichte Großkarben und Rödelheim und die Errichtung neuer Landgerichte zu Vilbel und Altenstadt, ferner die Verlegung des Landgerichtssitzes von Altenschlirf nach Herbstein; 2. die künftige Zusammensetzung der Landgerichts-Bezirke in der Provinz Oberhessen betr.; — 4) Dienstnachrichten; — 5) Charakterertheilungen; — 6) Versetzungen in den Ruhestand; — 7) Concurrenzeröffnungen; — 8) Sterbfälle.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem die freie Stadt Frankfurt dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 2 vorigen Jahres verkündeten Vertrage vom 1. Juli d. J. an beigetreten ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 24. September 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußeren.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Zusammensetzung der Stadt- und Landgerichts-Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 28. v. M. zu beschließen geruht:

1) daß in der Provinz Starkenburg die Orte Bockenrod, Landgerichts Michelstadt, und Raubach, Landgerichts Waldmichelbach, nebst ihren Gemarkungen, dazu gehörigen Höfen und Mühlen mit dem 15. laufenden Monats, von ihren dermaligen Gerichtsverbänden getrennt, und ersteres dem Bezirke des Landgerichts Fürth, letzteres dem des Landgerichts Beerfelden zugetheilt werde;

2) daß in der Provinz Oberhessen die durch die Allerhöchste Entschließung vom 6. April l. J. — Regierungsblatt Nr. 19 — erfolgte veränderte Zutheilung der Orte Ulfa zum Landgerichtsbezirk Nidda, Herchenhain, Hartmannshain, Volkartshain zum Landgerichtsbezirke Herbstein, Damshausen und Diedenshausen zum Landgerichtsbezirke Biedenkopf nicht zur Ausführung gebracht werden soll, diese Orte vielmehr bei ihren seitherigen Gerichtsverbänden, nämlich:

Ulfa	bei dem Landgerichte	Schotten;
Herchenhain Hartmannshain	" " "	Schotten;
Volkartshain	" " "	Ortenberg;
Damshausen Diedenshausen	" " "	Gladenbach

zu verbleiben haben.

Darmstadt, am 1. October 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.
v. Lindelof.

Gottwerth.

Bekanntmachung,

1) die Aufhebung der Großherzoglichen Landgerichte Großkarben und Rödelheim, und die Errichtung neuer Landgerichte zu Vilbel und Altenstadt, ferner die Verlegung des Landgerichtssitzes von Altenschlirf nach Herbstein;

2) die künftige Zusammensetzung der Landgerichts-Bezirke in der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. April l. J. — Regierungsblatt Nr. 19 — wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Mit dem 15. October d. J. werden die Functionen der Landgerichte Großkarben und Rödelheim aufhören und die der Landgerichte Vilbel und Altenstadt ihren Anfang nehmen;

2) mit dem nämlichen Tage wird die durch die oben gedachte Bekanntmachung veröffentlichte veränderte Zusammensetzung der Stadt= und Landgerichtsbezirke in der Provinz Oberhessen mit der unter 3 nachstehend enthaltenen Ausnahme in Wirksamkeit treten;

3) der Bezirk des Landgerichts Altenschlirf verbleibt vorerst noch der bisherige, und wird der Zeitpunkt später bekannt gemacht werden, mit welchem die veränderte Zusammensetzung dieses Bezirks und die hiernach sich ergebenden Aenderungen an der bisherigen Zusammensetzung der anstoßenden Gerichtsbezirke, sowie die Verlegung des Gerichtssitzes von Altenschlirf nach Herbstein stattfinden können.

Darmstadt am 4. October 1853.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

v. Lindelof.

Gottwerth.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 15. September dem Schulcandidaten Wilhelm Kehl zu Alzey die 6te evang. Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;

2) am 17. September den Hofgerichtsrath Dr. Eduard Seitz dahier zum General-Staatsprocurator am Obergerichte zu Mainz mit dem Range eines Ober=Appellations= und Cassationsgerichtsrathes zu ernennen;

3) am 26. September den Assessor mit Stimme an dem Stadtgerichte dahier Carl Reuling zum Assessor an dem Hofgerichte der Provinz Starkenburg zu ernennen.

Charaktertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 12. September dem Kreisarzt Hofrath Dr. Ludwig Braun zu Schlitz, dem Kreisarzt Hofrath Dr. Heinrich Christian Köhler zu Laubach, dem Kreisarzt Hofrath Dr. Andreas Wolf zu Erbach und dem Kreisarzt Hofrath Dr. Carl Stammler zu Alsfeld den Charakter als „Medicinalrath" zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. September den General-Staatsprocurator an dem Obergerichte zu Mainz Johann Jacob Parcus, auf Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen und demselben zu gestatten, die Uniform nach Maßgabe des §. 6 des Reglements vom 14. Juni 1852 forttragen zu dürfen;
2) an demselben Tage den Schullehrer Andreas Zimmermann zu Ensheim, im Kreise Oppenheim, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Stockhausen, im Kreise Lauterbach, zu welcher den Freiherrn Riedesel zu Eisenbach das Präsentationsrecht zusteht, mit einem jährlichen Gehalte von 1026 fl. 48 kr., wovon jedoch eine temporäre jährliche Abgabe von 250 fl. zu entrichten ist;
2) die erste höhere Mädchenschule zweite Abtheilung zu Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl., freier Wohnung und 100 fl. für Ertheilung des Unterrichts in der französischen Sprache, so lange dieser Unterricht dem Lehrer übertragen wird;
3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, mit einem jährlichen Gehalte von 347 fl. 58 kr., nebst einer Vergütung von 40 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 30. Juli der pensionirte Schullehrer Martin Ruth zu Düdelsheim;
2) am 24. August der evangelische Schullehrer Johannes Dickler zu Eschollbrücken;
3) am 5. September der evangelische Pfarrer Heinrich Christian Smirmund zu Eimelrod;
4) am 8. September der pensionirte Kreisbaumeister Franz Bär zu Oppenheim;
5) am 15. September der Salzmagazinsverwalter und pensionirte Districtseinnehmer Konrad Beckmann zu Bensheim.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt am 19. October 1853.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Stiftungen und Vermächtnissen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung vom 26. Januar l. J.

1) die letztwillige Verfügung des zu Mainz verstorbenen Rentners Franz Gottlieb Engel, wodurch derselbe das Hospital zum heiligen Rochus daselbst zum Universalerben seines nunmehr nach Abzug von Legaten, Kosten rc. auf 68,468 fl. 19 kr. festgestellten Vermögens eingesetzt hat, und

2) das Vermächtniß desselben an die Gemeinde Kostheim im Betrage von 4000 fl. zum Besten der dasigen Ortsarmen,

sowie weiter im Laufe des dritten Quartals 1853 nachstehende Stiftungen und Vermächtnisse zu bestätigen und die betreffenden Behörden zu deren Annahme zu ermächtigen geruht:

3) das Vermächtniß des Balthasar Stader zu Mainz an den katholischen Kirchenfonds zu St. Quintin daselbst im Betrage von 400 fl. zur Stiftung einer jährlichen achttägigen Seelenandacht;

4) die Schenkung eines Ungenannten im Betrage von 2000 fl. zur Stiftung eines Freiplatzes an dem bischöflichen Seminar zu Mainz;

5) das Vermächtniß der Wittwe Pauline Hebel, gebornen Kötz, zu Mainz, im Betrage von 500 fl. an den Centralarmenfonds daselbst;

6) das Vermächtniß des Baruch Lehmann zu Dieburg an die israelitische Religionsgemeinde daselbst im Betrage von 200 fl.;

7) das Vermächtniß der ledigen Christine Vogt zu Oppenheim im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

8) die Stiftung eines Ungenannten im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche zu Oppenheim zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes;

9) die Stiftung der Wittwe des Ortsbürgers Valentin Franck zu Biblis, Maria Eva, gebornen

Hörmerte, im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche zu Biblis für die Abhaltung von zwei jährlichen Engelämtern;

10) die Schenkung des Jacob Penrich zu Bingen im Betrage von 400 fl. an die katholische Kirche daselbst für verschiedene Jahrgedächtnisse;

11) die Stiftung eines Ungenannten im Betrage von 100 fl. an die katholische Kirche zu Bingen für ein Jahrgedächtniß und für sonstige kirchliche Zwecke;

12) die Schenkung des Pfarrers Berthes zu Heidesheim im Betrage von 300 fl. nebst verschiedenen Baumaterialien an die katholische Gemeinde zu Wackernheim für Schulzwecke;

13) das Vermächtniß der Jacobine Huff zu Horrweiler an die dasige Gemeinde, bestehend in zwei Grundstücken im Werthe von 150 fl.;

14) das Vermächtniß der Wittwe des Lazarus Benedict Meyer zu Heppenheim, Kreises Heppenheim, an die dasige israelitische Religionsgemeinde im Betrage von 100 fl.;

15) die Vermächtnisse des zu Niederingelheim verstorbenen Rentners Wilhelm Barena

a) an den Hospitalfonds zu Niederingelheim im Betrage von 1250 fl.,

b) an den Hospitalfonds zu Oberingelheim im Betrage von 625 fl. und

c) an den Hospitalfonds zu Odernheim im Betrage von 625 fl.

In Folge Allerhöchsten Auftrags werden diese Stiftungen zum ehrenden Andenken der Stifter dankend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 10. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Reuling.

Bekanntmachung,

die Organisation der Obereinnehmer und der Districtseinnehmer in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in obigem Betreff vom 23. August v. J. (Nr. 47 des Großherzoglichen Regierungsblatts) wird hiermit in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisher zur Districtseinnehmerei Wörrstadt I. gehörige Ort Obersaulheim zur Districtseinnehmerei Wörrstadt II. getheilt und die Großherzogliche Obersteuerdirection mit der Vollziehung beauftragt worden ist.

Darmstadt, den 28. September 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Verhinderung des Ministerial-Präsidenten:

Goldmann.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Auflösung des Forsts und der Communal-Oberförsterei Hungen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben geruht zu verordnen, daß der bisherige Forst Hungen, sowie die für Communalwaldungen seither bestandene Oberförsterei Hungen aufgelöst und daß von den bisherigen Bestandtheilen der letzteren

1) die Waldungen der Gemeinden Hungen, Langsdorf, Niederbessingen, Birklar und der Mark Birklar der Oberförsterei Lich, sodann

2) die Gemeindewaldungen Röthges, Villingen und Nonnenrod der Oberförsterei Laubach

zugetheilt werden sollen; sodann, daß künftig die Oberförsterei Laubach in ihrem nunmehrigen Umfange dem Forste Schotten, — dagegen die bisher zum Forst Hungen gehörig gewesenen Oberförstereien Münzenberg und Lich, letztere in dem nunmehr gebildeten Umfange, dem Forste Gießen anzugehören haben.

Dieses wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die neue Eintheilung mit dem 1sten des nächsten Monats in Wirksamkeit tritt.

Darmstadt, den 14. October 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 1. October dem Kammerofficianten Bernhard Fischer die goldene Medaille des Ludewigsordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Namensveränderungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 12. September dem Friedrich Asmus zu Langen zu gestatten, künftig den Namen „März" zu führen, und

2) am 28. September der Adoptivtochter des Rechners der Civildiener-Wittwenkasse, Rechnungs-Revisors Eimer dahier Luise Hohl zu gestatten, künftig den Zunamen „Eimer" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. September den Oberzollinspector Florentin Hallwachs zu Offenbach zum Rath bei der Obersteuerdirection und Oberzolldirection, mit dem Amtstitel als Obersteuerrath, — den seitherigen Ministerialsecretär zweiter Klasse bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Merck zum Oberzollinspector bei dem Hauptzollamte Mainz und den Obersteuersecretär Baptist Meisenzahl zum Ministerial-Secretär zweiter Klasse bei dem Ministerium der Finanzen zu ernennen;

2) am 23. September den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Schotten Heinrich Deiß zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Mörfelden und hiernächst der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Arheilgen, — den Nebenzollamtscontroleur, Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter Elias Wagner zu Alsfeld zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Schotten und hiernächst

der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Schotten I., — den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Mörfelden Ludwig Albrecht Wörle zu Arheilgen zum Controleur bei dem Nebenzollamte I. Klasse zu Alsfeld, unter gleichzeitiger Uebertragung der Ortseinnehmer-, Chausseegelderheber- und Salzmagazinsverwalterstelle daselbst, sodann

3) am 26. September den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wörrstadt I. Heinrich Bechtold zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Nierstein, — den seither in Ruhestand versetzt gewesenen Beseher bei dem Rheinzollamte zu Mainz Carl Mellinger, unter Verleihung des Charakters als Rendant, zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Wörrstadt I. zu ernennen;
4) am 28. September den Director des Landeszuchthauses zu Marienschloß Johann Ernst Friedrich Albert Calmberg zum Landrichter des Landgerichts Böhl zu ernennen;
5) am 30. September dem Ortseinnehmer und Salzmagazinsverwalter Christian Trayser zu Beerfelden die Stelle eines Salzmagazinsverwalters zu Bensheim und zugleich die Ortseinnehmerei Bensheim, wie solche neu gebildet werden wird, zu übertragen;
6) an demselben Tage dem Schulvicar Wilhelm Friedrich Landmesser zu Worms die zehnte Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;
7) an demselben Tage den auf die erste katholische Schullehrerstelle zu Oberroden, im Kreise Dieburg, präsentirten Schulvicar Wilhelm Danz zu Unterabtsteinach für diese Stelle, sowie
8) am 7. October den von dem Herrn Fürsten zu Solms Lich auf die evangelische Pfarrstelle zu Eberstadt, im Kreise Gießen, präsentirten Rector Ludwig Cellarius zu Gladenbach für diese Stelle zu bestätigen;
9) an demselben Tage den Kreisbaumeister Christian Stockhausen zu Friedberg in gleicher Diensteigenschaft auf das Kreisbauamt Darmstadt und den Kreisbaumeister Theodor Süffert zu Alsfeld in gleicher Diensteigenschaft auf das Kreisbauamt Friedberg zu versetzen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 17. September den Oberzollinspector, Steuerrath Friedrich Franz Matty zu Mainz in den Ruhestand zu versetzen und ihm dabei die Erlaubniß zur Forttragung der Dienstuniform nach §. 6 des Reglements vom 14. Juni 1852 zu ertheilen;
2) am 26. September den Districtseinnehmer Georg Friedrich Lauckhard zu Nierstein in den Ruhestand zu versetzen und ihm dabei zu gestatten, die Uniform der Districtseinnehmer nach Maßgabe des §. 6 des Reglements vom 14. Juni 1852 fortzutragen;
3) am 28. September den Landrichter an dem Landgerichte zu Böhl Reinhard Koch, auf Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Großzimmern, im Kreise Dieburg, mit einem Gehalte von 831 fl. 59 kr.;
2) die zweite evangelische Schullehrerstelle zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, mit einem Gehalte von 295 fl. nebst einer Vergütung von 30 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 7. September der evangelische Schullehrer Georg Ernst Weitzel zu Eckartshausen;
2) am 8. September der pensionirte Landrichter Preuschen von Hirschhorn;
3) am 25. September der evangelische Decan und Pfarrer Carl Brück zu Kirtorf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt am 27. October 1853.

Verordnung,

das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in der Provinzialhauptstadt Gießen betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, in Bezug auf das Bauwesen und die Ausübung der Baupolizei in Unserer Provinzialhauptstadt Gießen, zur Ergänzung der Verordnung vom 4. November 1845, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Unter umzubauenden Gebäuden, worauf die Vorschriften in §§. 19 und 20 der Bauordnung Anwendung finden, sind diejenigen zu begreifen, deren innere Eintheilung und Dachconstruction eine Aenderung durch alle Stockwerke erleidet, oder bei welchen in wenigstens zwei Stockwerken sämmtliche oder doch der größere Theil der Umfangswände durch Abbruch und Wiederaufführung, wenn auch mit Verwendung des alten Materials, erneuert werden sollen.

§. 2.

Insofern in hölzernen Gebäuden keine größeren Feuerungen, wie z. B. bei Back- und Brennöfen, Bier-, Brandwein- und Destillirkesseln ꝛc., und keine Werkstätten angelegt sind oder angelegt werden, zu deren Betrieb Dampfkraft erforderlich und in welchen eine Anhäufung von brennbaren Stoffen nicht zu vermeiden ist, wie z. B. in Schreiner- und Seilerwerkstätten ꝛc., kann, unter Beobachtung der Bestimmungen in §§. 27 und 28, der Umbau eines einzelnen Stockwerkes zwar auch ferner von Holz gestattet, nach Vollzug einer solchen Bauveränderung aber soll künftig die

Erlaubniß zum Umbau eines weiteren Stocks in dem nämlichen Gebäude erst nach Ablauf von fünf Jahren gewährt werden.

Sollte sich jedoch der Umbau eines einzelnen Stockwerkes vor oder bei dem Ausbruch aus baupolizeilichen Rücksichten nicht als ausführbar erweisen, ohne daß derselbe zugleich auf ein zweites Stockwerk erstreckt würde, so müssen sämmtliche Umfangswände des Gebäudes nach §. 1 von Stein aufgeführt werden.

§. 3.

Der Neubau von Holz kann ausnahmsweise, jedoch nur bei sehr beengten Räumlichkeiten, gestattet werden, insofern nachgewiesen wird, daß das Gebäude durch die Entziehung des für die steinernen Umfangs- beziehungsweise Brandmauern erforderlichen größeren Raums seine bisherige Brauchbarkeit verliere.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatte in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 10. October 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Bekanntmachung,

den zollfreien Einlaß von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und anderen Mühlenfabrikaten betreffend.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, die nach der Bekanntmachung vom 10. September d. J. (Regierungsblatt Nr. 38) beschlossene Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, auf die Zeit bis Ende September des künftigen Jahres auszudehnen, so wird dieß hiermit in Folge Allerhöchster Ermächtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 22. October 1852.

Aus Allerhöchstem Auftrage

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Reißig.

Zusammenstellung

der Ergebnisse der Staatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1850.

Nach der Bestimmung des §. 16 des Staatsschulden-Tilgungs-Gesetzes vom 29. Juni 1821 wird nachstehend das Resultat der Saatsschuldentilgungskasse-Rechnung für 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.			fl.	kr.
Einnahme			2,720233	54
Dieselbe besteht:	fl.	kr.		
1) Activ-Kapitalien und Zinsen davon	12,240	24½		
2) Zuschuß aus andern Kassen	697,409	43¾		
3) Kaufschillinge und Zinsen davon	1,556	22		
4) Reste aus der Verwaltung bis Ende 1820	1,079	45¾		
5) Depositen	217,330	31		
6) Cautionen	120,490	—		
7) Für abgegebene Staatsstraßenbau-Obligationen auf Inhaber durch Verkauf	3,200	—		
8) Für abgegebene Obligationen durch Verkauf wegen des Anlehns von 1 Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats	13,650	—		
9) Besonderer Kapital-Tilgungsfonds	43,500	—		
10) Renten-Ablösungsgelder von fiskalischen Renten:				
a) für Rechnung der Großherzogl. Staatsschuldentilgungskasse	207,694	47¾		
b) „ „ des Großherzoglichen Hausvermögens	271,102	9½		
c) „ „ der Großherzoglichen Hauptstaatskasse	1,844	23¼		
11) Renten-Ablösungsgelder von nicht fiskalischen Renten	1,124,781	15½		
12) Verschiedene Quellen	4,354	31		
	2,720,233	54		
Ausgabe			2,680566	48
Dieselbe besteht:				
1) Zinsen von Passivkapitalien	203,572	57¼		
2) Ueberzahlung voriger Rechnung	52,479	40½		
3) Abgetragene jährlich verzinsliche und unverzinsliche neu liquid gewordene Kapitalien	444,908	41		
4) Zurückgezahlte Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 19. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber nicht erhoben und deßhalb als unverzinslich in dem Stand der Staatsschuld nachgeführt wurden	18,013	—		
5) Depositen	189,505	2¾		
6) Cautionen	205,959	59		
7) Rentenablösungsgelder wegen fiskalischer Grundrenten:				
a) für Rechnung Großherzoglicher Staatschuldentilgungskasse	7,353	54		
b) „ „ Großherzoglichen Hausvermögens	271,087	58½		
c) „ „ Großherzoglicher Hauptstaatskasse	1,844	23¼		
zu übertragen	1,394,725	36¼		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag...	1,394,725	36¼		
8) Rentenablösungsgelder wegen nicht fiskalischer Grundrenten ..	1,167,873	48		
9) Insgemein	106,953	55½		
10) Verwaltungskosten	11,013	28¼		
	2,680,566	48		

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Einnahme ist	2,720233	54
Die Ausgabe ist	2,680566	48
Ist Vorrath Ende 1850	39,667	6

II. Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Ende 1849 war der Stand der liquiden Staatsschuld			16,286,643	40 7/12
nämlich:				
1) in unverzinslichen Capitalien	49,789	43¼		
2) in Capitalien à 3 %	668,854	13½		
3) „ „ à 3½ %	2,081,500	—		
4) „ „ à 4 %	12,495,166	23⅚		
5) „ „ à 5 %	991,333	20		
	16,286,643	40 7/12		
Die Staatsschuld hat sich im Jahre 1850 um folgende Beträge vermehrt:				
1) durch neu überwiesene liquid gewordene Schulden	21,958	41		
2) „ eingelieferte Depositen	217,330	31		
3) „ „ Cautionen	120,490	—		
4) für abgegebene Straßenbau-Obligationen durch Verkauf......	3,200	—		
5) „ dergl. auf das Anlehen von 1 Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats	13,650	—		
6) Capitalien derjenigen Berechtigten nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungs-Summen in 4 % Obligationen auf Namen entrichtet wurden	635,422	52	1,012,052	4
Summe einschließlich Zugang			17,298,695	44 7/12
Dagegen hat sich die Staatsschuld im Jahre 1850 vermindert:				
1) durch Rückzahlung jährlich verzinslicher und unverzinslicher neu liquid gewordener Kapitalien	444,908	41		
2) durch zurückgezahlte Depositen	189,505	2¾		
3) „ „ Cautionen	205,959	59		
4) „ „ Preise des Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden, welche bei der 1. bis 19. Verloosung dieses Anlehens herausgekommen, aber früher nicht erhoben worden sind	18,013	—		
5) durch zurückgezahlte unverzinsliche, sowie à 3 % und 4 % verzinsliche Capitalien an Berechtigte nichtfiskalischer Grundrenten ...	342,064	28¼	1,200,451	11
Verglichen, ist definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1850........			16,098,244	33 7/12

	fl.	kr.	fl.	kr.
Diese Summe theilt sich:				
a) in unverzinsliche Capitalien	42,356	43¼		
b) „ Capitalien à 3 %	658,832	25¾		
c) „ „ à 3½ %	1,739,300	—		
d) „ „ à 4 %	12,752,772	4 7/12		
Hierunter ist der planmäßige Capitalwerth des am 1. Januar 1850 verbliebenen Rothschild'schen Anlehens von 6½ Millionen Gulden enthalten.				
e) in Capitalien à 5 %	904,983	20		
welche aus mehreren unaufkündbaren sowie unverloosbaren und liquid gewordenen Schulden, welche Letztere, wegen mangelnder Legitimation, nicht erhoben wurden, und endlich aus dem Reste des 5 % Anlehens von 1 Million Gulden zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Staats, besteht.				
	16,098,244	33 7/12		

Vergleichung der Activen und Passiven der Gr. Staatsschulden-tilgungskasse Ende 1850.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Die Activen betragen:				
1) Aeltere Staatsactivkapitalien	141,980	31		
2) Staatsactivkapitalien, ausgeliehen nach Maasgabe der beiden Gesetze vom 27. Juni 1836, betr. die Ablösung der Grundrenten:				
a) wegen fiskalischer Renten ...... 4,001,003 fl. 12 kr.				
b) „ nicht fiskalischer Renten 8,325,099 „ 59¾ „				
	12,326,103	11¾		
3) Ausstehende Zinsen, Erhebungskosten und Steuern wegen fiskalischer und nicht fiskalischer Grundrenten	32,828	34¾		
4) Kassevorrath der 1850r Rechnung	39,667	6		
			12,540,579	23½
II. Die Passiven betragen:				
1) Definitiv überwiesene Staatsschuld Ende 1850	13,816,273	3 10/12		
2) Capitalien Berechtigter nicht fiskalischer Grundrenten, an welche die Ablösungs-Summen mittelst 4 % Obligationen auf Namen entrichtet wurden	2,281,971	29¾		
3) Noch zu zahlende Zinsen von Passivkapitalien	102,121	25¾		
Anm. Die Zinsen von Depositen werden gesetzlich erst bei Abtragung der Capitalien bezahlt.				
4) Wegen nicht fiskalischer Grundrenten sind noch zu zahlen:				
Zinsen .... 9,254 fl. 28½ kr.				
Erhebungskosten .... 11 „ 38 „				
Steuern .... 171 „ 6¼ „				
	9,437	12¾		
			16,209,803	12 1/12
Verglichen ist Stand der Passiven oder eigentliche Staatsschuld Ende 1850			3,669,223	48 7/12

Darmstadt, am 11. October 1853.

Die Direction Großherzoglich Hessischer Staatsschulden-Tilgungskasse.

Eckhardt. v. Rabenau.

Balser.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwen-Casse vom Jahre 1851 betreffend.

Der Vorschrift in §. 35 der Verordnung vom 8. September 1843 gemäß, werden die Ergebnisse der Verwaltung der allgemeinen geistlichen Wittwen-Casse des Großherzogthums vom Jahre 1851, nach erfolgtem Abschluß der Rechnung, in nachstehender summarischer Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 18. October 1853.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Jaup.

Otto.

A. Einnahme.

		fl.	kr.
I. Eintrittsgelder		3936	36
II. Jährliche Beiträge:			
§. 1. von vollberechtigten Beigetretenen und zwar			
a) von 471 ordentlichen Mitgliedern	9361 fl. 48 kr.		
b) von 17 ordentlichen Mitgliedern nach §. 4. 5. und 44. der Verordnung vom 8. Sept. 1843	276 „ 46 „		
	9638 fl. 34 kr.		
§. 2. von 1 mehrfach-berechtigten Beigetretenen	10 fl. — kr.		
§. 3. von einem nicht vollberechtigten Beigetretenen	15 fl. — kr.		
§. 4. von 15 Nicht-Beigetretenen, §. 43 der Verordnung vom 8. Septbr. 1843	187 fl. 26 kr.	9851	—
III. Kapitalzinsen:			
§. 1. von Kapitalschuldnern aus Darlehen einschließlich der 5 procentigen Zinsen des Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisses, des Ersteren von 1050 fl. des Letzteren von 900 fl.	30856 fl. 42½ kr.		
§. 2. von rückständigen Eintrittsgeldern	95 fl. 57½ kr.		
§. 3. von zu 3% deponirten Cassevorräthen	88 fl. — kr.	31040	39¾
IV. Erträgnisse erledigter Stellen einschließlich der Wittwenkasse-Quartale		12621	25¾
V. Zuschüsse aus anderen Cassen:			
§. 1. aus Staatsmitteln:			
a) bisherige Entschädigungsrente nach §. 6 Nr. 2 der Verordnung vom 8. Sept. 1843	410 fl. 35 kr.		
b) neuer ständiger Zuschuß nach §. 6 Nr. 2 dieser Verordnung	6000 fl. — kr.		
	6410 fl. 35 kr.		
§. 2. Beiträge des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds nach §. 6 Nr. 3 dieser Verordnung einschließlich der daselbst erwähnten ständigen 2110 fl.	6500 fl. — kr.	12910	35
zu übertragen		70360	16½

			fl.	kr.
		Uebertrag	70360	16½
VI.	Verschiedene Einnahmen		—	—
VII.	Kassevorrath nach dem Abschlusse der Rechnung von 1850		53130	28½
VIII.	Ausstände aus vorderen Jahren		10749	—
IX.	Zurückempfangene Kapitalien		59059	01¼
X.	Einkauf-Kapitalien und Zinsen davon		800	51¾
XI.	Geschenke und Vermächtnisse		—	—
		Summe aller Einnahmen	194099	38

B. Ausgabe.

			fl.	kr.
I.	Casseverwaltung und Rechnungsführung		2581	41
II.	Für Regierungsblatt, Zeitung und dergleichen		24	24
III.	Für Botenlohn und Verkündigungskosten		2	09
IV.	Pensionen:			
	A. Wittwenpensionen:			
	1) an 57 Wittwen solcher Mitglieder, welche nach dem 31. Decbr. 1842 verstorben sind	12988 fl. 31¾ kr.		
	2) an 87 Wittwen solcher Mitglieder, welche vor dem 1. Januar 1843 verstorben sind	15237 fl. 19 kr.		
		28225 fl. 50¾ kr.		
	B. Waisenpensionen:			
	1) an die Waisen von 7 nach dem 31. Decbr. 1842 verstorbenen Mitgliedern .... 1335 fl. 25 kr.			
	2) an die Waisen von 8 vor dem 1. Januar 1843 verstorbenen Mitgliedern .... 1425 fl. — kr.	2760 fl. 25 kr.	30986	15¾
V.	Zurückvergütete Eintrittsgelder		—	—
VI.	Gerichtskosten		45	12
VII.	Nachlässe und uneinbringliche Posten		412	54¼
VIII.	Verschiedene Ausgaben, hierunter die Verwendungen aus dem Scriba'schen und Kühnöl'schen Vermächtnisse mit 52 fl. 30 kr. und 45 fl.		139	14½
IX.	Neu ausgeliehene Kapitalien		94350	—
		Summe aller Ausgaben	128541	50½

C. Abschluß.

		fl.	kr.
Die Einnahme beträgt		194099	48
Die Ausgabe beträgt		128541	50½
Verglichen bleibt Rest		65557	47½
und dieser besteht:			
1) in liquidirten Ausständen	11215 fl. 38¼ kr.		
2) in baarem Vorrath	54342 fl. 9¼ kr.	65557	47½

D, Nachweisung des Kapitalstocks.	fl.	kr.
Nach der Rechnung von 1850 und der Bekanntmachung vom 12. April 1853 betrug das verzinslich angelegte Kapitalvermögen Ende 1850 einschließlich der unter III. §. 1 der Einnahme erwähnten Vermächtnisse	644194	12¾
Während 1851 wurden:		
1) hiervon zurückempfangen nach IX. der Einnahme..... 59059 fl. 01¼ kr.		
2) neu ausgeliehen nach IX. der Ausgabe............ 94350 fl. — kr.		
3) folglich mehr ausgeliehen	35290	58¾
Daher Ende 1851 Kapital-Vermögen......	679485	11½

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bezahlung des Gehalts des Oberrabbinen zu Offenbach für das Jahr 1853 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Oberrabbinen zu Offenbach pro 1853 soll mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern Ein Kreuzer von einem Gulden Normalsteuerkapital der Israeliten im früheren Kreise Offenbach, mit Ausnahme von Offenbach, Dietzenbach, Oberroden, Niederroden und Eppertshausen im Monat November dieses Jahres in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 5. October 1853.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Willich, Regierungsrath.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 12. October den Forstmeister Wilhelm Freiherrn von Nordeck zur Rabenau zu Hungen zum Forstmeister des Forsts Umstadt zu zu ernennen.

Sterbfall.

Gestorben ist: am 12. October der evangelische Decan und Pfarrer Ernst Christoph Machenhauer zu König.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt am 4. November 1853.

Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. October 1851 gültigen Zolltarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen, so verordnen Wir hierdurch unter Bezugnahme auf die betreffenden Vorschriften der Zollordnung vom 9. März 1838 und auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher im Uebrigen mit den seit der Publication desselben ergangenen Erlassen (Verordnungen) in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs folgende Artikel hinzu:

aus Pos. 1.: Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekräz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

aus Pos. 7.: Wasserblei (Reißblei), Kobalt in folgender Fassung: Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kobalterze.

94

aus Pos. 17.: Karden oder Weberdisteln.
aus Pos. 38a.: Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde).
Außerdem:
Abfälle von Seidencocons, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide).

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

I. Vom Ausgangszoll werden befreit:
Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Pos. 6. Eisen und Stahl).

II. Von folgenden bisher theils in der ersten Abtheilung des Tarifs stehenden, theils im Tarif nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Eingangszollsätze zu erheben und zwar:

1. von Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser $7^1/_2$ Sgr. oder $26^1/_4$ kr. vom Zentner (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von nachstehenden Waaren auch in Verbindung mit Gummi elastikum oder Gutta percha, als: Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt, 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. vom Zentner (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);
3. von Kratzenleder, auch künstlichem, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. (Pos. 21. Leder ꝛc.);
4. von allen mit Gummi elastikum oder Gutta percha überzogenen Geweben vom Zentner 20 Rthlr. oder 35 fl.;
5. von Gummidrucktüchern für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole vom Zentner 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. (Pos. 40. Wachsleinwand ꝛc.);

III. Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze die beigefügten Sätze zu erheben und zwar:

1. von schwefelsaurem Natron (gereinigtem, ungereinigtem, kalcinirtem, krystallisirtem), beim Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder $52^1/_2$ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);
2. von Myrobalanen und Palmnüssen nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr. (Pos. 5. Droguerie- ꝛc. Waaren);

3. von Ziegenhaaren nur beim Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder $17\frac{1}{2}$ kr. (Pos. 11. Häute ꝛc.);

4. von Schreibfedern aus Stahl oder Metall-Komposition beim Eingange vom Zentner 50 Rthlr. oder 87 fl. 30 kr. (Pos. 20. kurze Waaren ꝛc.);

5. von Mühlsteinen mit eisernen Reifen beim Eingange vom Stück 2 Rthlr. oder 3 fl. 30 kr. (Pos. 33. Steine ꝛc.);

6. von rohem Zink beim Eingange vom Zentner 1 Rthlr. oder 1 fl. 45 kr. (Pos. 42. Zink ꝛc.).

B. In Bezug auf die Tarasätze.

An Tara wird bewilligt für:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel (Pos. 25. v. 1.),
   a) in Seronen (nicht von Thierhäuten) 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
   b) in Thierhäuten 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;

2. Tabacksfabrikate (Pos. 25. v. 2. α. und β) in Kanasserkörben 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 51. „Schwefelsaures ꝛc. Kali“ fallen die Worte: „alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure“ hinweg.

2. An die Stelle der Anmerkung 2. zur Pos. 6. „Eisen und Stahl“ tritt folgende Bestimmung:

Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

3. Bei Pos. 6. f. 2. „Grobe Eisen- und Stahlwaaren“ fallen die Worte: „Maschinen von Eisen“ hinweg.

4. Die Ausnahme zu Pos. 22. c. „Rohe Leinwand ꝛc.“ soll künftig dahin lauten:

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz und von Gronau bis Anholt nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder, seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslo-

witz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen, und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird — mit Ausnahme der unter Nr. 8., 9. und 10. des ersten Abschnittes genannten Gegenstände, für welche die bisherigen Sätze gültig bleiben — erhoben vom Zentner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ Kreuzer.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die Bestimmung im zweiten Satz unter Ziffer V., wonach, im Fall eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle besteht, die Deklaration als „halbseidene Waare" genügt, findet auf Gold- und Silberstoffe und auf Bänder keine Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 3. November 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. September den Handelsmann Charles Stöß zu Liverpool zum Großherzoglichen Consul daselbst zu ernennen;

2) am 10. October den Assessor mit Stimme an dem Landgerichte Michelstadt Dr. Hermann Müller zum Assessor mit Stimme an dem Stadtgerichte Darmstadt, den Honorar-Substituten des Staatsprocurators an dem Bezirksgerichte zu Mainz Anton Leonhard Brun zum Substituten des gedachten Staatsprocurators, den Dr. med. August Scriba aus Felda zum Assistenzarzt bei der academischen chirurgischen Klinik zu Gießen und

3) am 24. October den Oberforst-Assessor Bose dahier zum Mitgliede der Collegial-Prüfungs-Commission für das Finanz- und technische Fach zu ernennen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. October dem Repetenten bei der philosophischen Facultät der Landes-Universität Gießen Dr. phil. Ludwig Noack den Charakter eines außerordentlichen Professors und

2) am 17. October dem Arzt an dem Landeszuchthause Physicatsarzt Dr. Ludwig Müller den Titel „Kreisarzt" zu ertheilen.

Berichtigungen.

1) In der in Nr. 41 des Großherzogl. Regierungsblatts von diesem Jahre enthaltenen Dienstinstruction für die Großherzogl. Landgerichtsdiener muß es auf Seite 608 in der letzten Zeile des §. 9 statt: „in den unten im Abschnitt C. angegebenen speciellen Fällen" heißen: „in den im zweiten Abschnitt unter III. angegebenen speciellen Fällen.

2) In dem Datum der Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Finanzen, den zollfreien Einlaß von Getreide rc. betr., Seite 648 d. Bl., muß es statt: den 22. October 1852 — heißen: den 22. October **1853**.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt am 9. November 1853.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines Inspektors für den II. Aufsichtsbezirk der Rheinschifffahrt betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König von Bayern, in Folge des Art. 101 des Rheinschifffahrts-Vertrags vom 31. März 1831 und in Gemäßheit der zwischen den Regierungen des Großherzogthums Hessen, des Königreichs Bayern und des Herzogthums Nassau, wegen der alternirenden Besetzung der Stelle eines Inspektors für den II. Aufsichtsbezirk der Rheinschifffahrt, getroffenen besonderen Uebereinkunft, nach eingetretener Erledigung dieser Stelle, den bisherigen Königlich Bayerischen Kreis-Ingenieur Jacob Bell zu Speier zum Inspektor des II. Bezirks der Rheinschifffahrt unter dem 9. September dieses Jahres zu ernennen geruht haben, und nachdem der Letztere seinen Dienst nunmehr angetreten hat, so wird Solches zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 24. Oktober 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Bekanntmachung,

den zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche der Niederlande über wechselseitige Auslieferung von strafrechtlich Verurtheilten und Verfolgten am 14. September 1853 abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachstehender, zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche der Niederlande wegen gegenseitiger Auslieferung von strafrechtlich Verurtheilten und Verfolgten am 14. September laufenden Jahres abgeschlossener und seitdem ratificirter Staatsvertrag wird hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung im Großherzogthum Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 26. October 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Biegeleben.

Son Altesse Royale le Grand Duc de Hesse

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas,

ayant jugé utile de régler, par une Convention, l'extradition réciproque de malfaiteurs ont muni à cet effet de leurs pleins pouvoirs savoir:

Son Altesse Royal le Grand Duc de Hesse:

le Sieur Reinhard Baron *de Dalwigk*, président du conseil des ministres, président du ministère de la maison et des affaires étrangères ainsi que du ministère de l'intérieur, Conseiller intime actuel, chevalier de l'ordre de Louis de Hesse, commandeur de l'ordre de Philippe le Magnanime de Hesse, Grand croix de l'ordre de la couronne de fer d'Autriche, Grand croix de l'ordre de Guillaume de la Hesse Electorale, Grand croix de l'ordre de St. Michael de Bavière, Grand-Officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, chevalier de l'ordre de St. Jean de Prusse, commandeur de l'ordre du lion de Zähringue,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen

und

Seine Majestät der König der Niederlande,

es für nützlich erachtend, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern durch einen Vertrag zu regeln, haben zu diesem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Reinhard Freiherrn von Dalwigk, Präsidenten des Gesammt-Ministeriums, des Ministeriums des Hauses und des Aeußern, so wie des Ministeriums des Innern, wirklichen Geheimen Rath, Ritter des Ludewigs-Ordens, Commandeur des Verdienst-Ordens Philipps des Großmüthigen, Großkreuz des Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone, Großkreuz des Kurfürstlich Hessischen Wilhelms-Ordens, Großkreuz des Königlich Bayerischen Ordens St. Michael, Großoffizier des Ordens der französischen Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Zähringer Löwen-Ordens,

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume, Jonkheer *de Scherff*, Commandeur de l'ordre du Lion Neerlandais, Chevalier Grand croix de celui de la couronne de chêne de Luxembourg et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, chevalier de l'ordre de l'Aigle rouge de Prusse de seconde Classe avec l'Etoile, ainsi que de ceux de Guillaume de la Hesse Electorale et du Faucon Blanc de Saxe-Weimar-Eisenach, Son Conseiller d'Etat en service extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près la Cour Grand-Ducale de Hesse, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à la Diète Germanique, et Son Ministre plénipotentiaire près les Cours Electorale de Hesse et Ducale de Nassau, ainsi que près la Ville libre de Francfort,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les hautes parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement, sur la demande de l'autre partie, à l'exception de leurs nationaux, les individus condamnés, mis en état d'accusation, ou contre lesquels une ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt est prononcée par les tribunaux ou par le juge du pays contre les lois duquel les crimes ou délits auront été commis. Sont compris quant à l'application de cette convention, dans la dénomination de nationaux, les étrangers qui, selon les lois du pays auquel l'extradition est demandée, sont assimilés aux nationaux, ainsi que les étrangers établis dans le pays, qui après s'être mariés à une femme du pays, ont un ou plusieurs enfants de ce mariage, nés dans le pays.

Article 2.

L'extradition n'aura lieu que dans le cas de condamnation, accusation ou poursuite pour les

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Friedrich Heinrich Wilhelm, Junker von Scherff, Commandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Großkreuz der eichenen Krone von Luxemburg und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Ritter des Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit dem Stern, sowie des Kurhessischen Wilhelm-Ordens, und des Sachsen-Weimar-Eisenach'schen weißen Falken-Ordens, Sein Staatsrath im außerordentlichem Dienste und bevollmächtigter Minister am Großherzoglich Hessischen Hofe, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Deutschen Bundestage, und Sein bevollmächtigter Minister bei den Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Höfen, so wie der freien Stadt Frankfurt,

Welche, nach Auswechselung ihrer in gültiger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile übernehmen die Verbindlichkeit, sich gegenseitig, auf Verlangen, alle diejenigen Personen, mit Ausnahme ihrer Staats-Angehörigen, auszuliefern, welche verurtheilt, oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen welche der Nachweis der eingeleiteten Untersuchung nebst Arrestbefehl beigebracht wird. Diese Untersuchung muß bei den Gerichten oder bei dem Richter des Landes anhängig sein, dessen Gesetze durch die Verbrechen oder Vergehen im einzelnen Falle übertreten worden sind. Unter der Bezeichnung „Staatsangehörige" sind bei Anwendung dieser Uebereinkunft auch die Fremden mitbegriffen, welche durch die Gesetzgebung des um die Auslieferung angegangenen Staates den Eingeborenen gleichgestellt sind, sowie diejenigen Fremden, welche sich in dem letzteren Staate niedergelassen, mit einer Eingeborenen desselben sich verheirathet und in dieser Ehe eines oder mehrere in eben diesem Lande geborene Kinder erzeugt haben.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur in den Fällen zugestanden werden, in welchen die Verurtheilung, Ver-

crimes ou délits suivants commis hors du territoire de la partie, à laquelle l'extradition est demandée:

1°. Homicide volontaire, y compris assassinat, empoisonnement, parricide, infanticide;

2°. viol;

3°. incendie;

4°. faux en écriture publique et privée, y compris la contrefaçon ou falsification de billets de banque, de papier-monnaie et d'effets publics;

5°. fabrication de fausse monnaie, altération de monnaie, et émission avec connaissance de monnaie fausse;

6°. faux témoignage;

7°. vol accompagné de circonstances aggravantes, escroquerie, concussion, corruption de fonctionnaires publics, soustraction ou détournement, commis par des dépositaires ou comptables publics;

8°. banqueroute frauduleuse.

Article 3.

L'extradition n'aura pas lieu lorsque la demande en sera motivée par le même crime ou délit, pour lequel l'individu réclamé subit ou a déjà subi sa peine, dans le pays auquel l'extradition est demandée.

Si l'individu réclamé est poursuivi, ou se trouve détenu pour un autre crime ou délit, commis contre les lois du pays, auquel l'extradition est demandée, son extradition sera différée jusqu'à ce qu'il soit acquitté ou absous, ou qu'il ait subi sa peine, ainsi que si l'individu réclamé est détenu pour dettes, en vertu d'une condamnation antérieure à la demande d'extradition.

Article 4.

L'extradition ne pourra avoir lieu, si la prescription de l'action ou de la peine est acquise d'après les lois du pays auquel l'extradition est demandée.

setzung in Anklagestand oder die gerichtliche Verfolgung wegen eines oder mehrerer der nachbezeichneten Verbrechen oder Vergehen, begangen außerhalb des Gebiets des um die Auslieferung angegangenen Staates, stattgefunden hat:

1) Vorsätzliche Tödtung, mit Inbegriff des Meuchelmords, der Vergiftung, des Verwandtenmords, des Kindesmords;

2) Nothzucht;

3) Brandstiftung;

4) Fälschung von öffentlichen oder Privat-Urkunden, mit Inbegriff der Nachahmung oder Verfälschung von Bankzetteln, Papiergeld, oder öffentlichen Creditpapieren;

5) Falschmünzerei, Münzfälschung und wissentliche Verausgabung falscher Münzen;

6) Meineid und falsches Zeugniß;

7) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Betrug, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, Unterschlagung oder Veruntreuung von Seiten öffentlicher Depositar- oder Casse-Beamten;

8) Betrügerischer Bankerott.

Artikel 3.

Die Auslieferung findet nicht statt, sobald das deßfallsige Verlangen auf dasselbe Verbrechen oder Vergehen gestützt wird, wegen dessen der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate Strafe verbüßt, oder bereits verbüßt hat.

Befindet sich der Auszuliefernde wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens in dem Staate, welcher um die Auslieferung ersucht worden ist, in Anklage oder Haft, so soll die Auslieferung bis nach erfolgter Freisprechung, Begnadigung oder Strafverbüßung, eben so wie in dem Falle verschoben werden, wo der Auszuliefernde, auf den Grund einer, vor dem Auslieferungsbegehren erfolgten Verurtheilung, wegen Schulden in Haft ist.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates die Verjährung der Anklage oder Strafe eingetreten ist.

Article 5.

L'extradition sera demandée par la voie diplomatique et ne sera accordée que sur la production de l'original, ou d'une expédition authentique du jugement ou de l'arrêt de condamnation, ou de mise en accusation, ou de l'ordonnance de poursuite avec mandat d'arrêt, délivrée dans les formes prescrites par la législation du Gouvernement qui fait la demande, et exprimant le crime ou délit dont il s'agit. Les objets saisis en la possession de l'individu réclamé et qui peuvent servir à la preuve du crime ou délit, seront livrés au moment où s'effectuera l'extradition.

Artikel 5.

Die Auslieferung wird auf diplomatischem Wege begehrt, findet jedoch nur Statt nach Beibringung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des, nach den Formen, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staats vorschreibt, ausgestellten und das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen ausdrücklich bezeichnenden, Straferkenntnisses, des Urtheils auf Versetzung in Anklagestand, oder des Nachweises der eingeleiteten Untersuchung, nebst Arrestbefehle. Die Gegenstände, welche in dem Besitze eines Angeschuldigten bei dessen Verhaftung sich vorgefunden haben, und welche zum Beweise des Verbrechens oder Vergehens dienen können, sind bei der Auslieferung mit auszuantworten.

Article 6.

Les frais d'arrestation, d'entretien et de transport de l'individu, dont l'extradition aura été accordée, resteront à la charge de chacun des deux Gouvernements dans les limites de leurs territoires respectifs. — Les frais d'entretien et de transport par le territoire des Etats intermédiaires sont à la charge de l'Etat réclamant.

Artikel 6.

Die durch die Verhaftung, die Unterhaltung und den Transport der Ausgelieferten verursachten Kosten werden von jedem der beiden Staaten innerhalb der Gränzen ihres Gebiets, die Kosten des Transports durch das zwischen ihnen liegender Staaten von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung verlangt hat.

Article 7.

Lorsque dans la poursuite d'une affaire pénale un des Gouvernements jugera nécessaire l'audition de témoins domiciliés dans l'autre Etat, une commission rogatoire sera envoyée à cet effet par la voie diplomatique, et il y sera donné suite, en observant les lois du pays, où les témoins seront invités à comparaitre.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation par rapport à la restitution des frais, qui en résulteront.

Toute commission rogatoire, ayant pour but de demander une audition de témoins, devra être accompagnée d'une traduction française.

Artikel 7.

Sollte im Verlaufe einer Strafsache eine der beiden Regierungen die Abhörung von Zeugen, welche in dem anderen Staate ihren Wohnsitz haben, für erforderlich erachten, so ist zu diesem Ende ein, auf diplomatischem Wege weiter zu beförderndes Requisitions-Schreiben zu erlassen, welchem unter Beobachtung der Gesetze des Landes, in welchem die Zeugen zum Erscheinen vorgeladen werden, zu willfahren ist.

Die contrahirenden Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch hinsichtlich des Ersatzes der hierdurch entstehenden Kosten.

Jedem Ersuchungs-Schreiben, welches die Vernehmung von Zeugen zum Zwecke hat, soll eine französische Uebersetzung beigefügt werden.

Article 8.

Si dans une cause pénale, la comparution personnelle d'un témoin dans l'autre pays est nécessaire ou desirée, son Gouvernement l'engagera à se rendre à l'invitation qui lui en sera faite, et

Artikel 8.

Wenn in einer Strafsache das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate nöthig oder gewünscht wird, so hat ihn seine Regierung zu veranlassen, der an ihn ergangenen Ladung Folge

en cas de consentement, il lui sera accordé des frais de voyage et de séjour, d'après les tarifs et réglements, en vigueur dans les pays où l'audition devra avoir lieu.

Article 9.

Lorsque, dans une cause pénale, la confrontation de criminels détenus dans l'autre Etat, ou bien la communication de pièces de conviction ou de documents, se trouvant entre les mains des autorités de l'autre pays, sera jugée utile ou nécessaire, la demande en sera faite par la voie diplomatique et l'on y donnera suite pour autant qu'il n'y ait pas de considérations spéciales, qui s'y opposent, et sous l'obligation de renvoyer les criminels et les pièces.

Les Gouvernements respectifs renoncent de part et d'autre à toute réclamation de frais résultant du transport et du renvoi, dans les limites de leurs territoires respectifs, des criminels à confronter, et de l'envoi et de la restitution des pièces et documents.

Article 10.

Par les stipulations ci-dessus il est adhéré aux lois en vigueur dans chaque pays, qui ont ou auront pour objet de régler la marche régulière de l'extradition.

Article 11.

La présente convention ne sera éxécutoire que vingt jours après sa publication dans les formes prescrites par les lois de chaque pays.

Elle continuera à être en vigueur jusqu'à six mois après déclaration contraire de la part de l'un des deux Gouvernements.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées dans le délai de six semaines ou plustôt si faire se peut.

En foi de quoi la présente convention a été signée et scellée.

Darmstadt, le 14. Septembre 1853.

signé:	signé:
Baron *de Dalwigk.*	*de Scherff.*
(L. S.)	(L. S.)

zu leisten. Im Falle seiner Einwilligung erhält er die in der Gebührenordnung des Staates, in welchem die Vernehmung stattfinden soll, festgesetzte Vergütung für Reise- und Aufenthaltskosten.

Artikel 9.

Erscheint in einer Strafsache die Confrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Staate in Haft sind, oder Mittheilung von Beweisstücken oder Urkunden, welche sich im Besitz der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig, so ist dem deßhalb auf diplomatischem Wege zu stellenden Ersuchen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, vorbehaltlich der Verpflichtung für die ersuchende Regierung, die Verbrecher und Beweisstücke zurückzuliefern, zu willfahren.

Jede der beiden Regierungen verzichtet ihrerseits auf jeden Anspruch auf Ersatz der innerhalb ihres Gebiets durch Hin- und Zurücksendung der zu confrontirenden Verbrecher, so wie der obengedachten Beweisstücke und Urkunden entstehenden Kosten.

Artikel 10.

Die bemerkten Bestimmungen sollen nach Maßgabe derjenigen Gesetze beider Staaten, welche bezüglich des regelmäßigen Ganges der Auslieferung bestehen oder noch erlassen werden, zur Anwendung kommen.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt erst zwanzig Tage nach ihrer, in den durch die Gesetze beider Staaten vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Wirksamkeit.

Sie bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung von Seiten einer der beiden Regierungen noch sechs Monate in Kraft.

Sie soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen binnen sechs Wochen oder wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt worden.

Darmstadt, den 14. September 1853.

unterzeichnet:	unterzeichnet:
Freiherr von Dalwigk.	von Scherff.
(L. S.)	(L. S.)

Bekanntmachung,

die Anwendung des gesetzlichen Holzmaßes in der Standesherrschaft Schlitz betreffend.

Um die Anwendung des gesetzlichen Holzmaßes in der Standesherrschaft Schlitz statt des bisher daselbst im Privatverkehr noch üblich gewesenen alten Holzmaßes zu erleichtern, wird nachstehende Vergleichung beider Maße zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der dem alten Schlitzer Holzmaß zu Grund gelegte Fuß ist der in 12 Zoll eingetheilte Frankfurter Fuß = 1,13844 Großherzoglich Hessische Fuß; der alte Schlitzer Cubikfuß beträgt also 1,47547 Großherzoglich Hessische Cubikfuß.

Da nun in der Standesherrschaft Schlitz bisher das Holz im Privatverkehr nach Klaftern zu 144 und zu 180 Cubikfuß gemessen und da das Reißholz in Schocken zu 60 Stück Wellen abgegeben wurde, wovon jede auf 4,71 Frankfurter Cubikfuß berechnet wird, so ergibt sich das folgende übersichtlich zusammengestellte Verhältniß:

Altes Schlitzer Holzmaß.	Großherzoglich Hessische Cubikfuß.	Großherzoglich Hessische Stecken.
1 Klafter zu 144 Frankfurter Cubikfuß	212,46768	2,12468
1 „ „ 180 „ „	265,58460	2,65585
1 Schock Wellen à 60 Stück	416,96782	4,16968

Darmstadt, am 1. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

den zollfreien Einlaß von Reis betreffend.

Nachdem die Regierungen der Zollvereinsstaaten übereingekommen sind, die Erhebung der Eingangszölle für Reis vom 10. dieses Monats an bis zum Ende dieses Jahres einzustellen, so wird dieses in Folge Allerhöchster Ermächtigung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 8. November 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 13. October den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die sechste Lehrerstelle an der Realschule zu Offenbach präsentirten Dr. Wilhelm Kopp zu Offenbach für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 17. October dem Schulvicar Georg Sieben zu Darmstadt die dritte katholische Schullehrerstelle daselbst zu übertragen;
3) an demselben Tage den seitherigen Portier bei der Eisenbahn-Station Offenbach Ludwig Herget zum Conducteur bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt, und den Conducteur Gottlieb Reiche bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt zum Portier auf der Eisenbahn-Station zu Offenbach zu ernennen;
4) am 19. October dem Oberfeldwebel im zweiten Infanterie-Regimente Johann Heinrich Hornmann die Stelle eines Kirchendieners an der hiesigen Stadtkirche und
5) am 21. October dem Schulvicar Jacob Fritz zu Mörlenbach, im Kreise Lindenfels, die Schullehrerstelle daselbst zu übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 23. September den Gehülfen bei dem Hauptzollamte Mainz Georg Zeitz seines Dienstes zu entlassen;
2) am 10. October den Oberfeldwebel im zweiten Infanterie-Regimente Carl Lupus von der ihm übertragenen Dienststelle eines dritten Gerichtsdieners am Landgerichte Großgerau, auf Nachsuchen, wieder zu entbinden;
3) am 17. October den Wagenwärter J. Peter Huthmann bei der Eisenbahn von Offenbach nach Frankfurt, auf sein Nachsuchen, vom Dienste zu entlassen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evangelische Pfarrstelle zu Büttelborn und das damit verbundene Diaconat zu Großgerau, mit einem jährlichen Gehalte von 685 fl., worauf jedoch eine temporäre jährliche Abgabe von 150 fl. ruht;
2) die evangelische Pfarrstelle zu Kirtorf, im Kreise Alsfeld, mit einem Gehalte von 1529 fl.;
3) die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hahn, im Kreise Darmstadt, mit einem jährlichen Gehalte von 385 fl. nebst einer Vergütung von 20 fl. für Heizung des Schullocals.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 16. August der pensionirte Physicatsarzt Dr. Franz Joseph Vanderlinde zu Alzey;
2) am 14. September der Sieder Nikolaus Schmid zu Theodorshalle;
3) am 6. October der Oberdomänen-Secretär Ludwig Geiger zu Bessungen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt am 14. November 1853.

Bekanntmachung,

die Annahme und Beförderung der Kinder bei den Posten betreffend.

Da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, die in der Beilage 3 zur Verordnung vom 16. April 1824, die Großherzoglich Hessischen Brief- und fahrenden Posten betreffend, unter pos. 1 und 2 enthaltenen Vorschriften: „daß Kinder unter 4 Jahren in den Diligencen und Eilwagen nicht aufgenommen werden, Kinder von 4 bis 10 Jahren die halbe Taxe zahlen sollen und letztere nur 20 Pfund Gepäck frei mitnehmen dürfen", sowohl zur Erzielung einer Gleichförmigkeit für den ganzen Umfang der unter Verwaltung des Großherzoglichen Herrn Erblandpostmeisters stehenden Posten und größerer Uebereinstimmung mit den für die angrenzenden größeren Postgebiete bestehenden Vorschriften, als auch im Interesse des Publicums durch neue und umfassende, den jetzigen postalischen Einrichtungen mehr angemessene Anordnungen zu ersetzen; so wird, unter Aufhebung der erwähnten Bestimmungen der Sätze 1 und 2 der Beilage 3 zur Verordnung vom 16. April 1824, bestimmt:

§. 1.

Die Beförderung von Kindern unter 4 Jahren mit den Fahrposten ist unter der Bedingung, daß dieselben sich in Begleitung und unter Obhut erwachsener Personen befinden, gestattet:

1) unbedingt, wenn diejenigen Personen, unter deren Obhut die Kinder reisen, mit den letztern einen Raum im Wagen einnehmen, in welchem sie von anderen Reisenden völlig getrennt sind;
2) wenn dies nicht der Fall ist, nur bedingt, und so lange, als andere Mitreisende, welche ihren Platz in einem Raum mit den Kindern erhalten haben, gegen die Mitfahrt der letzteren keinen Einspruch erheben.

§. 2.

Wollen daher diejenigen Personen, welche Kinder unter 4 Jahren begleiten, ein besonderes Coupé nicht bezahlen, sondern in derselben Wagenabtheilung, wie die übrigen Reisenden, fahren, so müssen sie sich gefallen lassen, daß sie auf derjenigen Station, wo etwa von einem der Mit-

reisenden aus triftigen, von der betreffenden Poststelle anerkannten Gründen gegen die Mitfahrt der Kinder Widerspruch eingelegt wird, mit den letztern von der Mit- und Weiterfahrt ausgeschlossen werden. In einem solchen Falle der Ausschließung ist das bereits bezahlte Fahrgeld auf die noch nicht zurückgelegte Strecke aus der Postkasse sofort zurückzuerstatten.

§. 3.

Personen, welche Kinder unter 4 Jahren mit sich nehmen wollen, haben dieses beim Einschreiben ausdrücklich zu melden und sind dann nicht nur nach Inhalt des §. 2 zu bedeuten, sondern es ist auch in die Passagierbillets der Vorbehalt des gedachten Paragraphen mit aufzunehmen.

§. 4.

Reiset eine erwachsene Person mit einem Kinde unter 4 Jahren, so ist für dieses ein besonderes Personengeld nicht zu entrichten, sie hat jedoch das Kind so auf den Schoß zu setzen, daß Belästigungen oder sonstige Inconvenienzen für die übrigen Reisenden möglichst vermieden bleiben. Will aber eine erwachsene Person mit mehr als einem Kinde unter 4 Jahren reisen, so ist für je zwei Kinder das Personengeld für einen Platz zu entrichten.

Freigepäck für Kinder, welche unentgeltlich befördert werden, ist überhaupt nicht, für solche aber, die nur die Hälfte des Fahrgeldes bezahlen, auch nur zur Hälfte des, anderen Reisenden nachgelassenen Gewichts zulässig.

§. 5.

Für Kinder über 4 Jahren ist in der Regel das volle Personengeld zu entrichten und demgemäß ein besonderer Sitzplatz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 10 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können gegen das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Es gilt jedoch diese Vergünstigung nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insofern, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Diese Vorschriften treten mit dem 15. November dieses Jahres in Wirksamkeit.

Darmstadt, den 5. November 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Einziehung und Vernichtung von 80,000 fl. in Grundrentenscheinen für das Jahr 1852 betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juli 1848, die Ausgabe von Grundrentenscheinen betreffend, ist für das Jahr 1852 eine Summe von 80,000 fl. in Grundrentenscheinen und zwar:

89 Stück	à 70 fl.	....	6,230 fl.
39 „	à 35 fl.	....	1,365 fl.
2,776 „	à 10 fl.	....	27,760 fl.
3,929 „	à 5 fl.	....	19,645 fl.
25,000 „	à 1 fl.	....	25,000 fl.
31,833 Stück.			80,000 fl.

eingezogen und am 17. d. M. nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 6 jenes Gesetzes, in Gegenwart eines von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer bestellten Commissärs und Actuars, nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich vernichtet worden.

Es wird dieses nach Art. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1848 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 4. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Reißig.

Bekanntmachung,

Postverbindungen im Kreise Biedenkopf betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die seither zwischen Gießen und Battenberg bestandene Postverbindung eine Aenderung in der Weise erfahren hat, daß die Postwagen mit dem 1. d. M. nicht mehr von Gießen ausgehen und bis dahin zurückgeleitet, sondern von Frohnhausen an der Lahn nach Gladenbach u. s. w. abgefertigt und an ersterem Orte wieder zum Anschlusse an die Eisenbahn nach Gießen einmünden werden, mittelst welcher die Beförderung der Postsendungen zwischen Gießen und Frohnhausen stattfindet.

Das Personengeld ist festgesetzt worden für die Strecke

zwischen Frohnhausen und	Gladenbach	auf	— fl.	24 kr.
„ „ „	Biedenkopf	„	1 „	— „
„ „ „	Battenberg	„	1 „	36 „

Was die seither zwischen Battenberg und Arnsberg bestandene wöchentlich zweimalige Postwagen-Verbindung betrifft, so ist diese in eine zweimal wöchentliche Carriolpostverbindung zwischen Battenberg und Hallenberg umgestaltet worden, mit welcher, neben Postsendungen, zwei Personen Beförderung erhalten.

Darmstadt, den 2. November 1853.

Großherzogliche Oberpostinspection.
Goldmann.

Bessunger.

Bekanntmachung,

die Nichterhebung eines Theiles der Umlagen dritter Klasse der Gemeinde Gumbsheim, Kreises Alzey, für 1853 betreffend.

Nach Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen von der, nach Ord.-Nr. 20 der Umlage-Uebersicht für 1853, in Nr. 21 des Regierungsblatts von 1853, in sechs Zielen zu erhebenden Umlage dritter Klasse ad 862 fl. das dritte, vierte, fünfte und sechste Sechstheil niedergeschlagen und nicht in Erhebung gesetzt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Alzey, den 14. October 1853.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.
Hallwachs, Kreisassessor.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 21. October den Candidaten der Theologie und provisorischen Lehrer an dem Gymnasium dahier Dr. Ferdinand Victor Lucius zum Lehrer an dem erwähnten Gymnasium zu ernennen und
2) an demselben Tage den von dem Vorstande der französisch-reformirten Gemeinde zu Offenbach auf die französisch-reformirte Pfarrstelle daselbst präsentirten Pfarrer Carl Cornelius Friedrich Braun zu Alsheim für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 22. October den Finanzaccessisten Carl Siebert zu Seligenstadt zum Rentamtmann des Rentamts Seligenstadt und den Finanzaccessisten Stephan Lindeck zu Homberg zum Rentamtmann des Rentamts Homberg zu ernennen;
4) am 26. October den Regierungsrath Friedrich Kritzler dahier zum Mitglied bei der Oberpostinspection, sodann
5) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Allendorf Conrad Weber zu Battenfeld zum Oberförster der Oberförsterei Altheim, und den seitherigen Obertelegraphisten der Staatstelegraphenstation Darmstadt Adolph Freiherrn von Toussaint zum Registrator, Protokollisten und Expeditor bei der Direction der Main-Weser-Eisenbahn in Gießen zu ernennen;
6) am 27. October den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Büdingen Theodor Kornmesser zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Michelstadt, den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Herbstein Carl Bindewald zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Büdingen, den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Altenstadt Hermann Geist, dermalen zu Büdingen, zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Herbstein und den Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Homberg Gustav Adolph Lichtenberg zum Assessor mit Stimme bei dem Landgerichte Altenstadt zu ernennen.

---

1) Am 3. October ist dem seitherigen Ortseinnehmer zu Bensheim Adam Keller die Salzmaginsverwalter- und Ortseinnehmerstelle zu Beerfelden übertragen worden.
2) Am 25. October wurde dem Lehrer Heinrich Schmitt zu Bechtheim das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Worms und dem Schreinermeister Adam Lohnes zu Umstadt das Patent als Geometer der dritten Klasse für den Kreis Dieburg ertheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt am 25. November 1853.

Edict,

die Fortsetzung des außerordentlichen Landtags betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, daß die durch Unsere Verfügung vom 21. December vorigen Jahres vertagten Verhandlungen des außerordentlichen Landtags mit dem fünfzehnten December dieses Jahres wieder beginnen sollen, so verkünden Wir solches hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß sie sich an dem festgesetzten Tage zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte wieder in Unserer Residenz vereinigen mögen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 19. November 1853.

(L. S.) LUDWIG.

v. Dalwigk.

Verordnung,

den Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehl-Fabrikation betreffend.

Allerhöchster Entschließung zufolge wird hiermit in Bezug auf das bereits bestehende Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrication bis auf Weiteres verordnet, wie folgt:

§. 1.

Der Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrication, sowie überhaupt durch Branntweinbrenner und Stärkemehlfabrikanten ist in dem ganzen Umfange des Großherzogthums verboten.

§. 2.

Uebertretungen dieses Verbotes werden neben Confiscation der angekauften Kartoffeln mit einer von dem Käufer zu entrichtenden Strafe von zwei bis fünf Gulden für jedes gekaufte Malter Kartoffeln belegt.

§. 3.

Insoweit die zuerkannte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, ist dieselbe in Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden zu verbüßen.

§. 4.

Von den erkannten und wirklich eingehenden Geldstrafen soll ein Drittheil dem Denuncianten als Anzeigegebühr zugewiesen werden.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 19. November 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Organisation der Obereinnehmer und der Districtseinnehmer betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben eine neue Eintheilung der Bezirke der Obereinnehmer und der Districtssteuereinnehmer in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu verordnen geruht und zugleich bestimmt, daß die Districtssteuereinnehmer in Zukunft die Benennung „Districtseinnehmer“ führen und daß die Benennungen „Obereinnehmerei-Bezirk“ und „Steuererhebungsdistrict“ in „Ober-Einnehmerei“ und „Districts-Einnehmerei“ umgeändert werden und dieses auch die amtlichen Benennungen der betreffenden Dienststellen sein sollen.

Die nach diesen allerhöchsten Entschließungen eintretende Organisation der Ober-Einnehmereien und Districts-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bringt das unterzeichnete Ministerium nachstehend unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselbe mit dem 1. Januar 1854 in Vollzug gesetzt werden wird.

Darmstadt, den 11. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.	Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
			Provinz Starkenburg.				
I. Darm-	Darmstadt.	1. Darm-	Darmstadt.	fr. I. Darm-	Großgerau.	fr. 5. Groß-	Nauheim.
stadt.		stadt.	Bessungen.	stadt.		gerau II.	Raunheim.
	Langen.	2. Arheil-	Arheilgen.				Rüsselsheim.
		gen.	Braunshard.				Rüsselsheimer Mark.
			Erzhausen.				Trebur.
			Gräfenhausen.		Langen.	6. Langen.	Dietzenbach.
			Kelsterbach.				Dreieichenhain.
			Messel.				Dreieich-Forst.
			Mitteldick.				Egelsbach m. Baiers-
			Mönchhof mit Clara-				eich.
			berg.				Eppertshausen mit
			Mörfelden.				Thomashütte.
			Schneppenhausen.				Götzenhain.
			Walldorf.				Hanauer Koberstadt.
			Weiterstadt.				Langen.
			Wiesenthal.				Messenhausen.
			Wixhausen.				Offenthal.
	Seligen-	3. Baben-	Babenhausen.				Philippseich.
	stadt.	hausen.	Harreshausen.				Urberach.
			Hergershausen.		Offenbach.	7. Offen-	Bieber.
			Niederroden.			bach.	Bürgel.
			Oberroden.				Gehespitz-Hof.
			Sickenhofen.				Grafenbruch-Hof.
	Großgerau.	4. Großge-	Berlach.				Heusenstamm.
		rau I.	Büttelborn.				Heusenstamm-Forst.
			Dornberg.				Mühlheim.
			Dornheim.				Neuhof.
			Geinsheim.				Neuisenburg.
			Großgerau.				Offenbach.
			Großgerauer Forst.				Offenbacher-Hinter-
			Kleingerau.				mark.
			Wallerstädten.				Patershäuser Hof.
			Worfelden.				Sprendlingen.
		5. Großge-	Astheim.				Wildhof.
		rau II.	Bauschheim.		Seligen-	8. Seligen-	Dudenhofen.
			Bischofsheim.		stadt.	stadt.	Froschhausen.
			Ginsheim.				Jügesheim.
			Haßloch.				Kleinkrotzenburg.
			Königstädten.				Kleinwelzheim.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. I. Darmstadt.	Seligenstadt.	fr. 8. Selistadt.	Mainflingen.
			Seligenstadt.
			Zellhausen.
	Offenbach.	9. Steinheim.	Dietesheim.
			Hausen.
			Lämmerspiel.
			Obertshausen.
			Hainhausen.
			Hainstadt.
	Seligenstadt.		Kleinauheim.
			Kleinsteinheim.
			Rembrücken.
			Steinheim.
			Weiskirchen.
	Großgerau.	10. Wolfskehlen.	Biebesheim.
			Crumstadt.
			Erfelden.
			Goddelau mit Hofheim.
			Griesheim.
			Kornsand.
			Leeheim.
			Stockstadt.
			Wolfskehlen.
II. Bensheim.	Beerfelden.	11. Beerfelden.	Airlenbach.
			Beerfelden.
			Bullau-Forst.
			Eduardsthal (Galmbach).
			Etzean.
			Falkengesäß.
			Gammelsbach.
			Güttersbach.
			Hebstahl.
			Hesselbach.
			Hetzbach.
			Hüttenthal.
			Kailbach.
			Obersensbach.
			Olfen.
fr. II. Bensheim.	Beerfelden.	fr. 11. Beerfelden.	Schöllenbach m. Forst u. Hohberg.
			Untersensbach.
	Zwingenberg.	12. Bensheim.	Beedenkirchen mit Wurzelbach.
			Bensheim.
			Elmshausen.
			Fehlheim.
			Gadernheim.
			Gronau.
			Hohenstein.
			Lautern.
			Reichenbach.
			Reidelbach.
			Schönberg.
			Schwanheim.
			Staffel.
			Wilmshausen.
			Zell.
	Fürth.	13. Birkenau.	Albersbach mit Kreiswald.
			Birkenau.
			Bonsweiher.
			Flockenbach mit Eichelberg.
			Gorxheim mit Kunzenbach.
			Hornbach.
			Kalstadt.
			Löhrbach mit Buchklingen.
			Mörlenbach mit Zubehör.
			Niederliebersbach.
			Oberliebersbach.
			Obermumbach.
			Reisen m. Schimbach.
			Rimbach mit Lützelrimbach u. Münschbach.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Bensheim.	Fürth.	fr. 13. Birkenau.	Rohrbach.
			Böckelsbach mit Schnorrenbach.
			Weiher.
			Zotzenbach mit Mengelbach.
	Fürth.	14. Fürth.	Altlechtern.
			Brombach.
			Ellenbach.
			Erlenbach.
			Eulsbach.
			Fahrenbach.
			Fürth mit Centwald.
			Glattbach.
			Hammelbach.
			Hiltersklingen—Domanial- und Erbach-Fürstenau'sch. Theil.
			Igelsbach.
			Kolmbach.
			Knoden mit Breitenwiesen.
			Kröckelbach.
			Krumbach.
			Lautenweschnitz.
			Lindenfels.
			Linnenbach.
			Lützelbach.
			Lörzenbach.
			Mitlechtern.
			Mittershausen mit Scheuerberg.
			Schannenbach.
			Schlierbach.
			Seidenbach.
			Seidenbuch.
			Steinbach.
			Weschnitz.
			Winkel.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Bensheim.	Heppenheim.	15. Gernsheim.	Biblis.
			Großhausen.
			Großrohrheim.
			Hammerau.
			Kleinhausen.
			Nordheim.
			Wattenheim.
	Zwingenberg.		Gernsheim.
			Kleinrohrheim.
	Heppenheim.	16. Heppenheim.	Erbach.
			Heppenheim.
			Kirschhausen.
			Lorsch.
			Lorscher Wald.
			Oberhambach.
			Oberlaudenbach.
			Seehof.
			Sonderbach.
			Unterhambach.
			Walderlenbach.
			Wildbahn.
	Beerfelden.	17. Hirschhorn.	Darsberg.
			Grein.
			Hainbrunn.
			Hirschhorn.
			Langenthal.
			Neckarhausen.
			Neckarsteinach.
			Obersinkenbach mit Hinterbach u. Rautbach.
			Rothenberg.
			Untersinkenbach.
			Unterschönmattenwaag.
	Heppenheim.	18. Lampertheim.	Biedensand.
			Boxheimer Hof.
			Bobstadt.
			Bürstadt.
			Hofheim.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Bensheim.	Heppenheim.	fr. 18. Lampertheim.	Hüttenfeld.
			Lampertheim.
			Maulbeeraue.
			Neuschloß.
			Rosengarten.
			Virnheim.
	Zwingenberg.	19. Pfungstadt.	Eberstadt.
			Eich.
			Eschollbrücken.
			Hahn.
			Malchen.
			Niederbeerbach.
			Oberbeerbach mit Schmalbeerbach, Steigerts u. Stettbach.
			Pfungstadt.
	Fürth.	20. Waldmichelbach.	Affolterbach.
			Aschbach.
			Dürrellenbach.
			Gadern.
			Grasellenbach.
			Hartenrod.
			Kocherbach.
			Kreidach.
			Mackenheim.
			Oberabtsteinach.
			Oberscharbach.
			Oberschönmattenwaag.
			Siedelsbrunn.
			Tröſel.
			Unterabtsteinach.
			Unterscharbach.
			Wahlen.
			Waldmichelbach.
	Beerfelden.	21. Wimpfen.	Finkenbach.
			Forstbezirk.
			Hohstadt.
			Wimpfen am Berg.
fr. II. Bensheim.	Beerfelden.	fr. 21. Wimpfen.	Wimpfen im Thal.
			Zimmerhoferfeld.
	Zwingenberg.	22. Zwingenberg.	Alsbach.
			Auerbach.
			Balkhausen.
			Bickenbach mit Hartenau.
			Hähnlein.
			Hochstätten.
			Jugenheim.
			Langwaden.
			Rodau.
			Seeheim.
			Zwingenberg.
III. Umstadt.	Dieburg.	23. Dieburg.	Altheim.
			Dieburg.
			Großzimmern.
			Harpertshausen.
			Kleinzimmern.
			Münster.
	Darmstadt.	24. Großbieberau.	Allertshofen.
			Asbach.
			Billings.
			Brandau.
			Ernsthofen.
			Frankenhausen.
			Fränkisch-Crumbach mit Michelbach, Erlau u. ½ Bierbach.
			Herchenrode.
			Hoxhohl.
			Kleinbieberau.
			Lichtenberg m. Oberhausen.
			Lützelbach.
			Meßbach.
			Neunkirchen.
			Neutsch.
			Niederhausen.
			Nonrod.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Umstadt.	Darmstadt.	fr. 24. Groß-bieberau.	Obermodau.
			Rodau mit Hottenbacher Hof.
			Steinau.
			Webern.
	Höchst.	25. Höchst.	Annelsbach.
			Dusenbach.
			Frauenauses.
			Geisrain.
			Gräben.
			Gumpersberg.
			Hainstadt.
			Hardtsteinhecke.
			Hassenroth.
			Hetschbach.
			Heubusch.
			Höchst mit Centwald.
			Höllerbach.
			Hummetroth.
			Lützelwiebelsbach.
			Mühlhausen.
			Neustadt.
			Obernauses.
			Pfirschbach.
			Raibreitenbach.
			Sandbach.
			Scheuerberg.
			Schloßnauses.
			Walbach.
			Wiebelsbach.
			Waldamorbach.
		26. König.	Affhöllerbach.
			Birkert { Breuberger Seits. / Habitzheimer Seits.
			Böllstein.
			Breitenbrunn.
			Brunnthal.
			Eichels.
fr. III. Umstadt.	Höchst.	fr. 26. König.	Etzengesäß.
			Forste.
			Forstel.
			Fürstengrund.
			Hainhaus.
			Haingrund.
			Hembach.
			Kilsbach.
			Kimbach.
			Kirchbrombach mit Balsbach.
			König.
			Mittelkinzig.
			Mümlinggrumbach.
			Niederkinzig.
			Oberkinzig.
			Rimhorn.
			Seckmauern.
			Stierbach.
			Vielbrunn m. Brehmhof u. Ohrenbach.
	Michelstadt.	27. Michelstadt.	Asselbrunn.
			Bullau mit Eutergrund.
			Dorferbach.
			Ebersberg.
			Elsbach.
			Erbach.
			Forst Erbach, Eulbach, Zell.
			Erbuch.
			Erlenbach.
			Ernsbach.
			Eulbach.
			Günterfürst.
			Haisterbach.
			Lauerbach.
			Michelstadt m. Stockheim.
			Momart.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Umstadt.	Michelstadt.	fr. 27. Michelstadt.	Rehbach.
			Roßbach.
			Schönnen.
			Steinbach.
			Steinbuch mit Neudorf.
			Weitengesäß.
			Würzberg.
			Zell.
	Darmstadt.	28. Oberramstadt.	Coloniewald.
			Gundernhausen.
			Niederramstadt.
			Niedermodau.
			Oberramstadt.
			Rohrbach.
			Roßdorf.
			Traisa.
			Waschenbach.
			Wembach u. Hahn.
	Michelstadt.	29. Reichelsheim.	Bockenrod.
			Eberbach.
			Erzbach.
			Frohnhofen.
			Großgumpen.
			Kirchbeerfurt.
			Kleingumpen.
			Langenbrombach.
			Laudenau.
			Niederkainsbach.
			Obergersprenz.
			Oberkainsbach.
			Oberkleingumpen.
			Obermossau.
			Oberostern.
			Pfaffenbeerfurt.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Umstadt.	Michelstadt.	fr. 29. Reichelsheim.	Reichelsheim.
			Reichenberg — Forst.
			Rohrbach.
			Untergersprenz.
			Untermossau.
			Unterostern.
			Winterkasten.
	Höchst.	30. Reinheim.	Brensbach.
			Niederklingen.
			Oberklingen.
			Georgenhausen.
			Großbieberau.
			Reinheim m. Ueberau und Illbach.
	Darmstadt.		Spachbrücken.
			Wersau mit ½ Bierbach.
			Zeilhard.
	Dieburg.	31. Richen.	Dorndiel.
			Kleestadt.
			Kleinumstadt.
			Langstadt.
			Mosbach.
			Radheim.
			Richen.
			Schaafheim.
			Schlierbach.
	Dieburg.	32. Umstadt.	Habitsheim.
			Hering.
			Heubach.
			Lengfeld.
			Raibach.
			Semd.
			Umstadt.
			Zipfen.

Provinz Oberhessen.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
I. Gießen.	Friedberg.	1. Assenheim.	Assenheim.
			Beinhardshof.
			Bönstadt.
fr. I. Gießen.	Friedberg.	fr. 1. Assenheim.	Bruchenbrücken.
			Burggräfenrod.
			Heldenbergen.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. I. Gießen.	Friedberg.	fr. 1. Assenheim.	Ilbenstadt.
			Kaichen.
			Leidhecken.
			Niederwöllstadt.
			Oberflorstadt.
			Unterflorstadt mit Birkensee.
			Wickstadt.
	Biedenkopf.	2. Battenberg.	Allendorf.
			Battenberg.
			Battenfeld.
			Berghofen.
			Biebighausen — Hof.
			Bromskirchen.
			Dodenau.
			Holzhausen.
			Laisa.
			Reddighausen.
			Rennertehausen.
	Biedenkopf.	3. Biedenkopf I.	Biedenkopf mit Ludwigshütte.
			Dexbach.
			Eisa.
			Engelbach.
			Frohnhausen.
			Hatzfeld mit Rhoda.
			Oberasphe.
			Wallau.
			Weisenbach.
	Biedenkopf.	4. Biedenkopf II.	Achenbach.
			Breidenbach.
			Breidenstein.
			Buchenau.
			Eckelshausen.
			Katzenbach — Hof.
			Kleingladenbach.
			Kombach.
			Niederdieten.
			Niederhörle.
			Oberdieten.
fr. I. Gießen.	Biedenkopf.	fr. 4. Biedenkopf II.	Oberhörle.
			Quotshausen.
			Roßbach — Hof.
			Roth.
			Simmersbach.
			Wiesenbach.
			Wolfgruben.
			Wolzhausen.
	Butzbach.	5. Butzbach I.	Bodenrod.
			Butzbach.
			Fauerbach I.
			Hausen.
			Hochweisel u. Hochweiseler Mark.
			Maibach.
			Münster.
			Niederweisel.
			Oes.
			Ostheim.
	Butzbach.	6. Butzbach II.	Gambach.
			Griedel.
			Kirchgöns.
			Münzenberg.
			Oppershofen.
			Pohlgöns.
			Rockenberg u. Rockenberger Mark.
			Traismünzenberg.
	Friedberg.	7. Friedberg.	Bauernheim.
			Fauerbach II.
			Friedberg — Stadt.
			Friedberg — Burg.
			Niederrosbach.
			Oberrosbach.
			Oberwöllstadt.
			Ockstadt.
			Ossenheim.
			Straßheimer Hof.
	Gießen.	8. Gießen I.	Gießen.
			Kleinlinden.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. I. Gießen.	Gießen.	fr. 8. Gießen I.	Schiffenberg.
			Wieseck.
	Gießen.	9. Gießen II.	Albach.
			Altenbuseck.
			Annerod.
			Burkhardsfelden.
			Daubringen.
			Friedelhausen.
			Heibertshausen.
			Lollar.
			Mainzlar.
			Oppenrod.
			Rödchen.
			Ruttershausen.
			Staufenberg.
			Steinbach.
			Trohe.
	Gießen.	10. Rodheim.	Fellingshauf.(Bieber)
			Frankenbach.
			Hermannstein.
			Heuchelheim.
			Königsberg.
			Krumbach.
			Naunheim.
			Rodheim.
			Waldgirmes.
	Gladenbach.	11. Gladenbach I.	Ammenhausen.
			Bischoffen.
			Dernbach.
			Endbach.
			Erdhausen.
			Friebertshausen.
			Frohnhausen.
			Gladenbach.
			Günterod.
			Hartenrod.
			Kehlnbach.
			Mornshausen a. d. Salzböde.
			Niederweidbach.
fr. I. Gießen.	Gladenbach.	fr. 11. Gladenbach I.	Oberweidbach.
			Rachelshausen.
			Römershausen.
			Roßbach.
			Rüchenbach.
			Schlierbach.
			Weidenhausen.
			Wilsbach.
			Wommelshausen.
	Gladenbach.	12. Gladenbach II.	Allendorf.
			Bellnhausen.
			Bottenhorn.
			Damshausen.
			Dautphe.
			Dietenshausen.
			Elmshausen.
			Frechenhausen.
			Friedensdorf.
			Gönnern.
			Herzhausen.
			Holzhausen.
			Hommertshausen.
			Hülshof.
			Lixfeld.
			Mornshausen a. d. Dautphe.
			Niedereisenhausen.
			Obereisenhausen.
			Runzhausen.
			Sinkershausen.
			Silberg.
			Steinperf.
	Gießen.	13. Großenlinden.	Allendorf a. d. Lahn.
			Garbenteich.
			Großenlinden.
			Hausen.
			Langgöns.
			Leihgestern.
			Watzenborn m. Steinberg.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. I. Gießen.	Friedberg.	14. Großkarben.	Büdesheim.
			Großkarben.
			Holzhausen.
			Kleinkarben.
			Kloppenheim.
			Okarben.
			Petterweil.
			Rendel.
			Rodheim.
	Hungen.	15. Lich.	Albacher Hof.
			Arnsburg.
			Bergheim — Gemarkung.
			Dorfgill.
			Eberstadt.
			Ettingshausen.
			Grüningen.
			Hattenrod.
			Hofgill.
			Holzheim.
			Kolnhäuser Hof.
			Lich.
			Meilbach — Waldgemarkung.
			Oberhörgern.
	Butzbach.	16. Niedermörlen.	Beyenheim.
			Hasselheck.
			Langenhain mit Ziegenberg.
			Melbach.
			Niedermörlen.
			Obermörlen.
			Södel.
			Steinfurt.
			Weckesheim.
			Wisselsheim.
	Friedberg.	17. Vilbel.	Niedereschbach.
			Niederursel.
			Obereschbach.
			Obererlenbach.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. I. Gießen.	Friedberg.	fr. 17. Vilbel.	Rödelheim.
			Steinbach.
			Vilbel.
	Vöhl.	18. Vöhl.	Altenlotheim.
			Asel.
			Basdorf.
			Buchenberg.
			Deisfeld.
			Dorfitter
			Eimelrod.
			Harbshausen.
			Hemmighausen.
			Herzhausen.
			Höringhausen.
			Kirchlotheim.
			Lauterbach — Hof.
			Marienhagen.
			Niederorke.
			Obernburg.
			Oberwerba.
			Schmittlotheim.
			Thalitter.
			Vöhl.
II. Nidda.	Büdingen.	19. Altenstadt.	Altenstadt.
			Engelthal.
			Enzheim.
			Glauberg.
			Hainchen.
			Heegheim.
			Himbach.
			Höchst.
			Lindheim.
			Niedermockstadt.
			Oberau.
			Rodenbach.
			Rommelhausen.
			Staden.
			Stammheim.
	Nidda.	20. Bingenheim.	Bingenheim.
			Bisses.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Nidda.	Nidda.	fr. 20. Bingenheim.	Blofeld.
			Dauernheim.
			Echzell.
			Echzeller Mark.
			Gettenau.
			Heuchelheim.
			Oberdauernheim.
			Obermockstadt m. Hof Leustadt.
			Oberwiddersheim m. Häuser Hof.
			Schleifeld, Hof.
			Schwalheim — Hof.
			Unterwiddersheim.
	Büdingen.	21. Büdingen I.	Betten.
			Bindsachsen.
			Bösgesäß.
			Büdingen.
			Büdinger Stadt- u. Markwald.
			Burgbracht.
			Dudenrod.
			Haingründau.
			Hitzkirchen m. Allerod.
			Illnhausen.
			Kefenrod.
			Michelau.
			Mittelgründau.
			Pferdsbach.
			Rinderbügen.
			Vonhausen.
	Büdingen.	22. Büdingen II.	Altwiedermus mit Beundehof.
			Aulendiebach.
			Büches.
			Diebach am Haag.
			Düdelsheim.
			Eckartshausen.
			Eckartshausen, Oberwald.
fr. II. Nidda.	Büdingen.	fr. 22. Büdingen II.	Eckartshausen, Unterwald.
			Hardeck — Wald.
			Kalbach.
			Langenbergheim.
			Lorbach.
			Marienborn.
			Orleshausen.
			Rohrbach.
			Rohrbach — Wald.
			Ronneburg — Hof.
			Ronneburg — Wald.
			Unterdiebach.
			Wolf.
	Nidda.	23. Gedern.	Gedern.
			Glashütten.
			Hirzenhain.
			Merkenfritz.
			Mittelseemen.
			Niederseemen.
			Oberseemen mit Altenfeld.
			Ober- und Unterlais.
			Volkartshain.
			Steinberg.
			Wenings.
			Wernings.
	Hungen.	24. Hungen I.	Bettenhausen.
			Birklar.
			Hof Graß.
			Hungen.
			Langd.
			Langsdorf.
			Muschenheim.
			Niederbessingen.
			Nonnenroth.
			Oberbessingen m. Hof Mühlsachsen.
			Röthges.
			Villingen.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Nidda.	Hungen.	25. Hungen II.	Bellersheim.
			Berstadt.
			Feldheim — Gemarkung.
			Inheiden.
			Obbornhofen.
			Rodheim.
			Steinheim.
			Traisherloff.
			Utphe.
			Wölfersheim.
			Wohnbach.
	Hungen.	26. Laubach.	Freienseen.
			Gonterskirchen.
			Kleineichen.
			Lardenbach.
			Laubach.
			Münster.
			Oberseener Hof mit Waldbezirk.
			Ruppertsburg.
			Stockhauser Hof.
			Wetterfeld.
	Nidda.	27. Nidda.	Borsdorf m. Glaubzahl.
			Eichelsdorf.
			Fauerbach.
			Geisnidda.
			Kohden mit Salzhausen.
			Michelnau.
			Nidda.
			Oberschmitten.
			Rabertshausen mit Weismühle und Haubenmühle.
			Ringelshausen.
			Unterschmitten.
			Wallernhausen mit Finkenloch.
fr. II. Nidda.	Nidda.	28. Ortenberg.	Bellmuth mit Bicherberg u. Steinkaute.
			Bergheim.
			Bleichenbach.
			Bobenhausen.
			Conradsdorf — Hof.
			Eckardsborn.
			Effolderbach.
			Gelnhaar — Dom.
			Gelnhaar — Isenb.
			Lißberg mit Breitenhaide.
			Ortenberg.
			Ranstadt.
			Schwickartshausen.
			Selters.
			Stockheim.
			Usenborn mit Louisenlust u. Stollbergerwald.
			Wippenbach.
	Schotten.	29. Schotten I.	Betzenrod.
			Einartshausen.
			Götzen.
			Michelbach.
			Rainrod.
			Rüdingshain.
			Schotten.
			Sternfels.
			Ulfa.
	Schotten.	30. Schotten II.	Breungeshain.
			Burlhards.
			Busenborn.
			Eichelsachsen.
			Eschenrod.
			Hartmannshain.
			Herchenhain.
			Kaulstoß.
			Sichenhausen.
			Wingershausen.

№ 50.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. II. Nidda.	Schotten.	31. Ulrichstein.	Altenhain.
			Bobenhausen.
			Feldkrücken.
			Heckersdorf.
			Kölzenhain.
			Oberseibertenrod.
			Petershainer Hof.
			Rebgeshain.
			Schmitten.
			Sellnrod.
			Ulrichstein.
			Unterseibertenrod.
			Wohnfeld.
III. Romrod.	Alsfeld.	32. Alsfeld.	Alsfeld.
			Bieben.
			Eifa.
			Elbenrod.
			Endorf.
			Eulersdorf.
			Fischbach.
			Grebenau.
			Heidelbach.
			Münchleusel.
			Reimerod.
			Schwabenrod.
			Schwarz.
			Udenhausen.
			Wallersdorf.
	Alsfeld.	33. Felda.	Felda.
			Helpershain.
			Kestrich.
			Köddingen.
			Meiches.
			Oberbreitenbach.
			Storndorf.
			Stumpertenrod.
			Vadenrod.
			Windhausen.
			Zeilbach.
fr. III. Romrod.	Grünberg.	34. Großenbuseck.	Allendorf a. d. Lumda.
			Allertshausen.
			Beuern.
			Bersrod.
			Climbach.
			Großenbuseck.
			Lindenstruth.
			Reiskirchen.
			Winnerod.
	Grünberg.	35. Grünberg I.	Appenborn.
			Beltershain.
			Geilshausen.
			Göbelnrod.
			Grünberg.
			Harbach.
			Kesselbach.
			Lauter.
			Londorf.
			Odenhausen.
			Queckborn.
			Reinhardshain.
			Rüdingshausen.
			Saasen mit Bellebach, Veitsberg und Wirberg.
			Weikartshain.
	Grünberg.	36. Grünberg II.	Atzenhain.
			Bernsfeld.
			Ermenrod (und Schmitthof).
			Flensungen.
			Großeneichen.
			Groß- und Kleinlumda.
			Ilsdorf.
			Ilsdorf (Solms) nebst Hof Flensungen.
			Kirschgarten.
			Lehnheim.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Romrod.	Grünberg.	fr. 36. Grünberg II.	Merlau.
			Niederohmen.
			Oberohmen.
			Ruppertenrod.
			Stangenrod.
			Stockhausen.
			Weitershain.
			Wettsaasen.
	Herbstein.	37. Gunzenau.	Bannerod.
			Bermuthshain.
			Crainfeld.
			Fleschenbach.
			Freiensteinau.
			Grebenhain.
			Gunzenau.
			Heisters.
			Holzmühl.
			Metzlos.
			Metzlosgehag.
			Niedermoos.
			Nösberts.
			Obermoos.
			Radmühl.
			Reichlos.
			Salz.
			Steinfurt.
			Veitshain.
			Weidmoos.
			Wünschenmoos.
			Zahmen.
	Herbstein.	38. Herbstein.	Altenschlirf.
			Dirlammen.
			Eichelhain.
			Eichenrod.
			Engelrod.
			Herbstein.
			Hörgenau.
			Hopfmannsfeld.
			Ilbeshausen.
			Lanzenhain.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Romrod.	Herbstein.	fr. 38. Herbstein.	Rixfeld.
			Schadges.
			Schlechtenwegen.
			Stockhausen.
	Homberg.	39. Homberg.	Bleidenrod.
			Büßfeld.
			Burggemünden mit Sorge.
			Deckenbach.
			Ehringshausen mit Oberndorf.
			Elpenrod.
			Gontershausen.
			Haarhausen.
			Hainbach.
			Hönigen.
			Homberg.
			Maulbach.
			Niedergemünden.
			Niederofleiden.
			Oberofleiden.
			Otterbach.
			Rülfenrod.
			Schadenbach.
			Wäldershausen.
	Homberg.	40. Kirtorf.	Appenrod.
			Arnshain.
			Bernsburg.
			Dannenrod mit Neu-ulrichstein.
			Erbenhausen.
			Gleimenhain.
			Heimertshausen.
			Kirtorf.
			Lehrbach.
			Obergleen.
			Wahlen.
	Herbstein.	41. Lauterbach.	Allmenrod.
			Angersbach.
			Blitzenrod.

Ober-Einnehmerei.	Steuer-Commissariat.	Districts-Einnehmerei.	Bestandtheile der Districts-Einnehmereien.
fr. III. Romrod.	Herbstein.	fr. 41. Lauterbach.	Eisenbach.
			Frischborn.
			Heblos.
			Landenhausen.
			Lauterbach mit den Forsten Moos, Reichlos ꝛc.
			Maar.
			Reuters.
			Rimlos.
			Rudlos.
			Sassen.
			Sickendorf.
			Wallenrod.
			Wernges.
	Alsfeld.	42. Romrod.	Altenburg.
			Angenrod.
			Billertshausen.
			Brauerschwend.
			Hergersdorf.
			Hopfgarten.
			Leusel.
			Liederbach.
			Niederbreitenbach.
			Obersorg.
			Reibertenrod.
			Rainrod.
fr. III. Romrod.	Alsfeld.	fr. 42. Romrod.	Renzendorf.
			Romrod.
			Strebendorf.
			Untersorg.
			Zell.
	Schlitz.	43. Schlitz.	Bernshausen.
			Fraurombach.
			Hartershausen.
			Hemmen.
			Hutzdorf.
			Niederstoll.
			Oberwegfurt.
			Pfordt.
			Queck mit Wehnerts und Sassen.
			Rimbach mit Berngerod.
			Sandlofs.
			Schlitz.
			Standesherrlicher Wald.
			Uellertshausen.
			Unterschwarz und Rechberg.
			Unterwegfurt.
			Uetzhausen.
			Willofs.

Bekanntmachung,

die Organisation der Localbehörden der Finanzverwaltung, insbesondere der Steuercommissäre betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, daß mit Rücksicht auf die neue Eintheilung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke an der bisherigen Eintheilung der Steuerbezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, sowie an der amtlichen Bezeichnung einzelner derselben verschiedene Abänderungen vorgenommen, und daß die Bezirke der Steuercommissäre in Zukunft nicht mehr „Steuerbezirke," sondern „Steuercommissariate" benannt werden sollen.

Die in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Entschließungen eintretende Organisation der Steuercommissariate in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom Heutigen, die Organisation der Obereinnehmer und Districtseinnehmer betreffend, durch nachstehende Uebersicht mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die stattzufindenden Veränderungen mit dem 1. Januar 1854 in Vollzug gesetzt werden.

Uebersicht

der Bestandtheile, aus welchen die Steuercommissariate in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom 1. Januar 1854 an bestehen sollen.

I. Provinz Starkenburg.

1) Steuercommissariat Beerfelden (seither Hirschhorn)
besteht aus den Districtseinnehmereien Beerfelden, Hirschhorn und Wimpfen.

2) Steuercommissariat Darmstadt
besteht aus den Districtseinnehmereien Darmstadt, Oberramstadt, Großbieberau und Reinheim, mit Ausnahme der Orte Brensbach, Nieder- und Oberklingen.

3) Steuercommissariat Fürth (seither Lindenfels)
besteht aus den Districtseinnehmereien Fürth, Waldmichelbach und Birkenau.

4) Steuercommissariat Großgerau
besteht aus den Districtseinnehmereien Großgerau I. und II. und Wolfskehlen.

5) Steuercommissariat Heppenheim
besteht aus den Districtseinnehmereien Heppenheim, Lampertheim und Gernsheim mit Ausnahme der Orte Gernsheim und Kleinrohrheim.

6) Steuercommissariat Höchst (seither König)
besteht aus den Districtseinnehmereien Höchst und König und den Orten Brensbach, Nieder- und Oberklingen und der Districtseinnehmerei Reinheim.

7) Steuercommissariat Langen
besteht aus den Districtseinnehmereien Arheilgen und Langen.

8) Steuercommissariat Michelstadt
besteht aus den Districtseinnehmereien Michelstadt und Reichelsheim.

9) Steuercommissariat Offenbach
besteht aus der Districtseinnehmerei Offenbach und den Orten: Dietesheim, Hausen, Lämmerspiel und Obertshausen aus der Districtseinnehmerei Steinheim.

10) Steuercommissariat Seligenstadt
besteht aus den Districtseinnehmereien Seligenstadt, Babenhausen und Steinheim mit Ausnahme der Orte: Dietesheim, Hausen, Lämmerspiel und Obertshausen.

11) Steuercommissariat Dieburg (seither Umstadt)
besteht aus den Districtseinnehmereien Dieburg, Umstadt und Richen.

12) Steuercommissariat Zwingenberg (seither Bensheim)
besteht aus den Districtseinnehmereien Bensheim, Zwingenberg, Pfungstadt und den Orten: Gernsheim und Kleinrohrheim aus der Districtseinnehmerei Gernsheim.

II. Provinz Oberhessen.

1) Steuercommissariat Alsfeld (seither Romrod)
besteht aus den Districtseinnehmereien Alsfeld, Romrod und Felda.

2) Steuercommissariat Biedenkopf (seither Battenberg)
besteht aus den Districtseinnehmereien Battenberg, Biedenkopf I. und II.

3) Steuercommissariat Büdingen
besteht aus den Districtseinnehmereien Büdingen I. und II. und Altenstadt.

4) Steuercommissariat Butzbach
besteht aus den Districtseinnehmereien Butzbach I. und II. und Niedermörlen.

5) Steuercommissariat Friedberg (seither Vilbel)
besteht aus den Districtseinnehmereien Assenheim, Großkarben, Friedberg und Vilbel.

6) Steuercommissariat Gießen
besteht aus den Districtseinnehmereien Gießen I. und II., Rodheim und Großenlinden.

7) Steuercommissariat Gladenbach
besteht aus den Districtseinnehmereien Gladenbach I. und II.

8) Steuercommissariat Grünberg
besteht aus den Districtseinnehmereien Grünberg I. und II. und Großenbuseck.

9) Steuercommissariat Herbstein
besteht aus den Districtseinnehmereien Lauterbach, Herbstein und Gunzenau.

10) Steuercommissariat Homberg (seither Kirtorf)
besteht aus den Districtseinnehmereien Homberg und Kirtorf.

11) Steuercommissariat Hungen
besteht aus den Districtseinnehmereien Laubach, Lich, Hungen I. und II.

12) Steuercommissariat Nidda
besteht aus den Districtseinnehmereien Nidda, Bingenheim, Ortenberg und Gedern.

13) Steuercommissariat Schlitz
besteht aus der Districtseinnehmerei Schlitz.

14) Steuercommissariat Schotten
besteht aus den Districtseinnehmereien Ulrichstein, Schotten I. und II.

15) Steuercommissariat Vöhl
besteht aus der Districtseinnehmerei Vöhl.

Darmstadt, den 11. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
F. von Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen wird in Gemäßheit des §. 3 des Reglements vom 7. Dezember 1840 (Nr. 29 des Regierungsblatts) der nachstehende Tarif mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Ansätze desselben bei den auf Rechnung des Jahres 1854 kommenden Holzabgaben aus der Hand in Anwendung gebracht werden.

Darmstadt den 9. November 1853.

Großherzogliche Ober-Forst- und Domänen-Direction.
Schenck.

Sittmann.

A. Brenn-

		Angabe der Localabtheilungen.	Scheid- Ein Hainbuche, Buche, Eiche, Ahorn. fl.	kr.	Obstbaum, Ulme, Birke, Akazie. fl.	kr.
		Provinz Oberhessen.				
1	Oberförsterei	Altenlotheim, Forsts Vöhl	2	—	1	32
2	Oberförstereien	Elbrighausen, Allendorf, Dodenau, Forsts Battenberg	2	36	2	12
3	"	Asel, Forsts Vöhl; Windhausen, Forsts Romrod; Grebenhain, Forsts Schotten	2	18	2	20
4	"	Wahlen, Maulbach, Homberg, Hainbach, Forsts Burggemünden; Feldkrücken, Rainrod, Eichelsachsen, Forsts Schotten	3	8	2	24
5	"	Laisa und Hatzfeld, Forsts Battenberg	3	12	2	32
6	"	Katzenbach, Breidenbach, Dautphe, Forsts Biedenkopf; Niederohmen, Forsts Burggemünden; Grebenau, Forsts Romrod	3	36	2	40
7	"	Alsfeld, Romrod, Badenrod, Forsts Romrod; Eichelsdorf, Forsts Nidda	3	40	3	—
8	"	Biedenkopf, Forsts Biedenkopf; Eudorf, Forsts Romrod; Grünberg, Forsts Burggemünden; Ortenberg, Forsts Nidda	4	8	3	8
9	Oberförsterei	Langd, Forsts Nidda	4	32	4	—
10	Oberförstereien	Gladenbach und Weidbach, Forsts Biedenkopf	5	12	4	—
11	Oberförsterei	Hochweisel, Forsts Friedberg	5	20	4	4
12	Oberförstereien	Buseck, Forsts Gießen; Bingenheim, Forsts Nidda	6	—	4	32
13	Oberförsterei	Königsberg, Forsts Gießen	6	36	5	—
14	Oberförstereien	Münzenberg, Forsts Gießen; Oberrosbach, Forsts Friedberg	7	—	5	16
15	"	Schiffenberg, Forsts Gießen; Altenstadt, Forsts Friedberg	7	18	5	51
		Provinz Starkenburg.				
16	Oberförsterei	Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach	3	32	2	48
17	Oberförstereien	Lindenfels und Hirschhorn, Forsts Waldmichelbach	4	—	3	—
18	"	Lorsch, Lampertheim, Heppenheim, Virnheim, Forsts Heppenheim; Babenhausen, Forsts Seligenstadt; Altheim und Schaafheim, Forsts Umstadt; Lichtenberg und Ernsthofen, Forsts Reinheim; Rimbach, Forsts Waldmichelbach	5	—	4	—
19	"	Lengfeld, Forsts Umstadt; Mönchhof, Mörfelden, Wolfsgarten, Koberstadt, Forsts Langen; Kalkofen, Messel, Bessungen, Forsts Darmstadt; Königstädten, Woogsdamm, Forsts Gerau; Roßdorf und Niederramstadt, Forsts Reinheim; der Forst Jugenheim	6	—	4	40
20	"	Zellhausen, Forsts Seligenstadt; Mitteldick, Forsts Langen; Steinbrückerteich, Forsts Darmstadt; Griesheim, Forsts Gerau; Wimpfen, Forsts Heppenheim	6	18	5	—
21	Oberförsterei	Steinheim, Forsts Seligenstadt	7	32	5	36
		Provinz Rheinhessen.				
22	Oberförsterei	Mombach, Forsts Mainz	7	18	5	32
23	"	Wendelsheim, Forsts Mainz	8	32	7	—

Holz.

holz.						Prügelholz.							
Stecken.						1 Stecken.							
Eiche.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie.		Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	32	1	28	1	8	1	28	1	12	1	4	—	56
2	12	1	36	1	20	1	48	1	20	1	12	1	8
2	20	1	48	1	30	2	—	1	40	1	20	1	12
2	24	1	48	1	36	2	20	1	48	1	24	1	16
2	32	2	—	1	36	2	30	2	12	1	30	1	16
2	36	2	12	1	40	2	40	2	20	1	40	1	20
2	36	2	16	1	48	2	48	2	20	1	44	1	30
2	48	2	24	2	—	3	8	2	32	1	48	1	36
4	—	2	48	2	24	3	36	2	48	2	12	2	8
3	20	3	—	2	48	3	48	3	—	2	12	2	8
3	20	3	8	3	—	4	12	3	12	2	36	2	20
3	36	3	16	3	8	4	24	3	20	2	48	2	28
4	—	3	36	3	20	4	36	3	32	3	—	2	36
4	36	3	48	3	30	5	12	4	12	3	20	3	—
5	—	4	36	4	—	5	54	4	20	3	44	3	32
2	48	2	6	1	12	2	36	2	—	1	42	1	24
2	48	2	20	2	—	3	8	2	24	2	—	1	40
4	—	3	8	2	30	3	54	3	—	2	12	2	—
4	40	3	48	3	20	4	48	4	20	3	20	3	—
5	12	4	20	3	36	5	12	4	32	3	—	2	48
5	36	4	24	4	—	5	48	5	—	3	48	3	36
5	20	4	44	3	40	6	—	5	12	3	36	3	18
6	—	5	32	4	52	7	—	6	—	5	—	4	12

Stockholz.						Reißholz.											
1 Stecken.						100 Wellen.						1 Stecken.					
Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Ulme, Birke, Eiche, Akazie, Nadelholz.		Erle, Pappel, Aspe, Linde, Weide.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.		Hainbuche, Buche, Esche, Ahorn.		Obstbaum, Eiche, Ulme, Birke.		Erle, Akazie, Aspe, Linde, Weide, Nadelholz, Dornen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	12	—	56	—	48	—	—	—	—	—	—	—	20	—	16	—	12
1	24	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	24	—	16
1	24	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	24	—	16
1	28	1	8	1	—	2	40	2	—	1	20	—	32	—	24	—	16
1	32	1	12	1	8	3	—	2	—	1	20	—	36	—	24	—	16
1	32	1	12	1	8	3	—	2	—	1	20	—	36	—	24	—	16
1	44	1	24	1	12	3	—	2	—	1	20	—	36	—	24	—	16
1	48	1	32	1	8	3	—	2	—	1	20	—	36	—	24	—	16
2	16	1	40	1	12	—	—	—	—	—	—	—	52	—	40	—	32
2	16	1	48	1	16	—	—	—	—	—	—	—	48	—	36	—	24
2	24	2	—	1	24	5	—	4	—	3	—	1	—	—	48	—	36
2	36	2	8	1	30	5	—	4	—	3	—	1	—	—	48	—	36
2	48	2	20	1	36	6	10	4	30	3	10	1	14	—	54	—	38
3	—	2	36	1	40	6	40	4	50	3	30	1	20	—	58	—	42
3	32	2	52	2	—	7	—	6	10	3	50	1	24	1	14	—	46
1	48	1	30	1	12	3	12	2	24	1	36	—	—	—	—	—	—
2	—	1	36	1	12	3	12	2	24	1	36	—	—	—	—	—	—
2	30	2	—	1	3	4	—	3	10	2	20	—	—	—	—	—	—
3	—	2	24	1	54	5	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—
3	—	2	30	2	—	6	—	4	20	3	20	—	—	—	—	—	—
3	20	3	—	2	—	6	—	4	20	3	20	—	—	—	—	—	—
3	40	3	4	2	16	7	—	6	—	4	12	—	—	—	—	—	—
3	40	3	4	2	16	9	—	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—

B. Bau-, Werk-

I. Stammholz.

Holzart.	Sortiment.		I.	II.	III.	IV.
			Preis eines Kubikfußes in Kreuzern.			
			Die Forste Vöhl u. Battenberg; die Oberförsterei Breidenbach, Katzenbach, Dautphe u. Biedenkopf, Forsts Biedenkopf; die Oberförsterei Feldkrücken u. Grebenhain, Forsts Schotten.	Die Oberförsterei Gladenbach u. Weitbach, Forsts Biedenkopf; d. Forste Burggemünden, Romrod und Nidda; die Oberförst. Rimbach, Hirschhorn u. Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach.	Der Forst Gießen, die Oberförsterei Rainrod und Eichelsachsen, Forsts Schotten; der Forst Friedberg; die Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Oberförst. Rimbach, Hirschhorn u. Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach.	Der Forst Mainz.
Eiche	Bauholz	kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes . . .	7	8	10	12
		zu Streckholz geeignetes über 30 Fuß Länge . .	8	9	12	14
	Werk- und Schnitt-Holz . .		10	12	14	17
	Wellbäume und Schiffs-Bauholz.		14	17	21	25
Nadelholz . . .	Bauholz	kurzes oder zu Streckholz nicht geeignetes . . .	6	6	7	9
		zu Streckholz geeignetes über 40 Fuß Länge . .	7	7	8	11
	Werk- und Schnitt-Holz . .		11	11	12	15
Esche	Bau-, Werk- und Nutz-Holz .		9	10	18	20
Ulme, Ahorn. . .	Desgleichen.		8	9	10	13
Hainbuche, Buche, Obstbaum, Birke .	"		6	6	9	13
Akazie, Erle, Linde	"		4	5	7	10
Pappel, Aspe, Weide	"		3	4	6	8

III. Stangenholz.

Holzart.	Preis eines Kubikfußes in Kreuzern.			
	(Localabtheilung wie beim Stammholz.)			
Eiche	7	8	11	16
Esche, Ulme, Ahorn.	6	7	10	14
Hainbuche, Buche, Birke, Obstbaum	5	6	9	14
Nadelholz	5	5	6	9
Akazie, Erle	4	4	6	9
Aspe, Pappel, Linde, Weide	3	3	5	7

und Nutz-Holz.

II. Scheitholz.

Verkaufsmaas.		I. Die Forste Böhl u. Battenberg, die Oberförsterei Breidenbach, Katzenbach, Dautphe und Biedenkopf, Forsts Biedenkopf; die Oberförsterei Grebenhain und Feldkrücken, Forsts Schotten.						II. Die Oberförsterei Gladenbach und Weidbach, Forsts Biedenkopf; die Forste Burggemünden, Romrod und Nidda, die Oberförsterei Rimbach, Hirschhorn und Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach.						III. Der Forst Gießen, die Oberf. Rainrod u. Eichelsachsen, Forsts Schotten; der Forst Friedberg; die Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Oberf. Rimbach, Hirschhorn und Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach; der Forst Mainz.					
1) Planken oder Zaunstecken.	Scheitlänge.	Eiche.		Esche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.		Eiche.		Esche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.		Eiche.		Esche, Ahorn, Ulme, Buche, Obstbaum.		Nadelholz, Birke, Akazie, weiches Laubholz.	
	Fuß.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hundert Stück.	5	8	48	6	36	5	6	11	18	9	48	7	18	14	30	11	18	8	48
	6	10	30	7	48	6	6	14	—	11	48	8	48	17	36	14	—	10	30
	7	12	12	9	12	7	6	16	18	13	42	10	42	20	24	16	18	12	12
	8	14	—	10	30	8	12	18	42	15	42	11	42	23	24	18	42	14	—
	9	15	42	11	42	9	12	22	36	17	42	13	6	26	6	22	36	15	42
	10	17	30	13	12	10	18	23	20	19	36	14	30	29	6	23	20	17	30
2) Schichten. Eine Schichte		8	42	6	—	4	42	10	42	9	—	6	42	13	24	10	42	8	—

IV. Nutzreißig.

Verkaufsmaas.		I. Die Forste Böhl u. Battenberg; die Oberförsterei Breidenbach, Katzenbach, Dautphe u. Biedenkopf, Forsts Biedenkopf; die Oberförsterei Feldkrücken u. Grebenhain, Forsts Schotten.	II. Die Oberförsterei Gladenbach u. Weidbach, Forsts Biedenkopf; d. Forste Burggemünden, Romrod und Nidda; die Oberförst. Rimbach, Hirschhorn u. Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach.	III. Der Forst Gießen, die Oberförsterei Rainrod und Eichelsachsen, Forsts Schotten; der Forst Friedberg; die Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Oberförst. Rimbach, Hirschhorn u. Waldmichelbach, Forsts Waldmichelbach.	IV. Der Forst Mainz.
		Krzr.	Krzr.	Krzr.	Krzr.
1 laufender Fuß	eines Gebunds von 1 Fuß Durchmesser	3/10	4/10	6/10	8/10
	einer Schichte von 4′ × 5′ Stirnfläche	7	8	14	16
100 Stück stärkere Nutzgerten		16	20	32	40

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität Gießen.

Die philosophische Doctorwürde haben erhalten:

1) am 28. September: Johann Heinrich Hanstein, Lehrer an dem Gymnasium und an der Realschule zu Gießen;
2) am 29. October: Gottlieb Engelbach von Mainz;
3) am 5. November: Julius Roßmann von Worms.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 31. October dem Calculator Daniel Rebhuth bei der Oberbaudirection die Stelle eines Bergrentmeisters für das Dorheimer Braunkohlenbergwerk zu übertragen.

Charaktertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 20. October dem Candidaten der evangelischen Theologie Hermann Dingeldey zu Darmstadt den Charakter als „Freiprediger" zu ertheilen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht: am 2. November den Schullehrer Stellwagen zu Leiselheim, im Kreise Worms, auf Nachsuchen von seinem Schulamte zu entlassen.

Concurrenzeröffnung.

Erledigt ist: die evangelische Mitprediger- und Conrectoratsstelle zu Erbach, mit einem jährlichen Gehalte von 462 fl., zu welcher dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach das Präsentationsrecht zusteht.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 10. Juli der pensionirte katholische Schullehrer Mathias Seubert zu Blödesheim;
2) am 20. September der pensionirte Chausseegelderheber und Ortseinnehmer Christoph Heun zu Melbach;
3) am 7. October der pensionirte Kanzleidiener bei der vormaligen Oberforstdirection Johann Conrad Pfannmüller zu Darmstadt;
4) am 10. October der evangelische Pfarrer Friedrich Wilhelm Müller zu Bruchenbrücken;
5) am 15. October der Hofgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Inspector Carl Georg Friedrich Wilhelm Müller zu Darmstadt;
6) am 18. October der pensionirte Revierförster Bierau zu Niederweidbach;
7) am 21. October der Gymnasiallehrer und Freiprediger Dr. August Ludwig Theodor Koch zu Gießen;
8) am 21. October der pensionirte Staatsschuldentilgungskasse-Diener Georg Philipp Christoph Amend dahier;
9) am 26. October der evangelische Pfarrer Georg Christoph Keill zu Wingershausen;
10) am 28. October der pensionirte Landgerichts-Actuar Scharfenberg zu Beerfelden;
11) am 2. November der Steuer-Commissär Johann Ludwig Groß zu Mainz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt am 9. Dezember 1853.

Bekanntmachung,

den Vereinszolltarif betreffend.

Nachstehend wird der vom 1. Januar 1854 an gültige Vereinszolltarif, wie solcher mit Berücksichtigung der bereits durch Allerhöchste Verordnungen publicirten Tarifsänderungen festgestellt worden ist, von dem unterzeichneten Ministerium zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 23. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Neisenzahl.

Vereins-Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes;

2. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
3. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
4. Branntweinspülig;
5. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
6. Eier;
7. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein; gelbe, grüne, rothe Farbenerde; roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, Graphit (Reißblei, Wasserblei); Kobalterze; rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde), Tripel, Umbra, Walkererde u. a.;
8. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
9. Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische, unausgeschälte Muscheln;
10. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
11. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien; Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien); Karden oder Weberdisteln;
12. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
13. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
14. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze; auch Kupferasche;
15. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
16. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerkung. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

17. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen; ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden, ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit

Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

18. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
19. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
20. Milch;
21. Obst, frisches;
22. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
23. Saamen von Waldhölzern;
24. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
25. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shoddywolle);
26. Seidencocons und Abfälle derselben, ingleichen Flockseide (Abfälle vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide;
27. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine; Mühlsteine ohne eiserne Reifen; grobe Schleif- und Wetzsteine; Tuffsteine und Traß;
28. Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub, Kleie;
29. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
30. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
31. Treber und Trester;
32. Weinstein.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½-Guldenfuß vom Zentner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (Erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner, unterworfen,
   oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Gerbereien das Leimleder; Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen u. Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.										
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a. Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt: ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
3	**Blei:**										
	a. Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Glätte . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**										
	a. Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b. Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c. Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d. Eisenvitriol (grüner); Eisenbeizen, einschließlich Eisenrostwasser . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:										
	1) Krapp	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt; Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	3. Alcanna, Alkermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln, Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Derbyspath, Eckerdoppern (Knoppern), Elephanten- und andere Thierzähne, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsaamen, Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.; Gummi senegal; Gutta percha, rohe ungereinigte;										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Hölzer, außereuropäische für Drechsler, Tischler u. s. w., in Blöcken und Bohlen; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohe bloß geschnittene; Kokosnüsse, Lac dye; Meerschaum, roher; Muschelschalen, Myrobalanen, Orlean, Palmnüsse, Perlmutterschalen; Rohr, spanisches, ostindisches, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohe; Tragant, Wallfischbarden (rohes Fischbein)	1 Zentr.	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17½	
	Anmerk. zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- u. Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind; 2) schwefelsaures Natron (gereinigtes, ungereinigtes, kalcinirtes, krystallisirtes).										
	f. Farbehölzer:										
	1) in Blöcken	1 Zentr.	—	—	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g. Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. zu g. Mennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Viertheile der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe eingeführt werden.										
	h. Mineralwasser, natürliches in Flaschen und Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	i. Pott- (Waid-) Asche; gemahlene Kreide	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	k. Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	l. Schwefelsaures und salzsaures Kali	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
6	Eisen und Stahl:										
	a. Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als ½ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgl. Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen und Stahlplatten; Anker, so wie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e. Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. fl.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Stahlplatten, Eisen- und Stahldrath	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. 1) Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißscheine für Stahlfabriken eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben. 2) Geknoppertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatze von 1½ Rthlr. (2 fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen. 3) Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
	f. Eisen- und Stahlwaaren:										
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Galmei	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Scheffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Bayer. Schäffel	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Bayer. Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	2) Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:										
	1) Weizen, Spelz oder Dinkel , .	1 ditto.	—	2	—	—	—	—	—	—	
	2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 ditto.	—	1	—	—	—	—	—	—	
	3) Hafer und Heidekorn . . .	1 ditto.	—	½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3) Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
	b. Sämereien und Beeren:										
	1) Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dotter, Mohnsamen, Raps, Rübesaat . . .	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3) Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Schäffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										
10	Glas und Glaswaaren:										
	a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	28 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	13 in Körben u. Gestellen.
	c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d. Spiegelglas:										
	1) wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □Zoll mißt:										
	α. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β. geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	über 288 □Zoll bis 576 □Zoll Preuß. oder bis 666 Altbayer. oder 511 Rheinbayer. □Zoll .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	über 576 □Zoll bis 1000 □Zoll Preuß. oder bis 1156 Altbayer. oder 886 Rheinbayer. □Zoll .	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	über 1000 □Zoll bis 1400 □Zoll Preuß. oder bis 1618 Altbayer. oder 1241 Rheinbayer. □Zoll.	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	über 1400 □Zoll bis 1900 □Zoll Preuß. oder bis 2196 Altbayer. oder 1684 Rheinbayer. □Zoll	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	über 1900 □Zoll Preußisch . .	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e. Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preußische □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	Häute, Felle und Haare:										
	a. Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c. Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d. Haare von Rindvieh; Ziegenhaare	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	Holz, Holzwaaren 2c.										
	a. Brennholz beim Wassertransport .	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
		1 Bayer. Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b. Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage:										
	1) Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Zentner) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3) Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α. aus den unter 1) genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β. aus den unter 2) genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates, ferner in den Häfen von Hannover u. Oldenburg wird erhoben für										
	aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—					
	bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—					
	cc. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . .	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
	c. Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d. Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Hölzerne Hausgeräthe (Meubels) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, Fourniere mit eingelegter Arbeit und geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
	g. Gepolsterte Meubels, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h. Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. zu c. u. h. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz u. grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
14	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	Kalender, a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt; b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	Kalk und Gyps, gebrannter. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
17	Karden oder Weberdisteln. (Ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden.)										
18	Kleider, fertige neue; deßgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	Kupfer und Messing: a. Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Drath, deßgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	b. Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend), wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** 2c.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall, echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gyps, Glas, Gummi elastikum, Guttapercha, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestisch-Sachen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	fl.	Pfund.
	entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- u. Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griffe); Schreibfedern aus Stahl oder aus Metallkomposition; gefaßte Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifes nicht mit inbegriffenen Ge-										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. fl.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	genstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30*	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament, Gummiplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta percha .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kratzenleder, auch künstliches, für inländische Kratzenfabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, und alles gefärbte und lackirte Leder; desgl. Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	Anmerk. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 100 Rthlr. (175 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (ggr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren aus Leder oder Gummi; Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten; desgleichen andere nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d. Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- u. weißgarem Leder, von lackirtem Leder, lackirtem Gummi- und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen u. Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30*)	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a. Rohes Garn:										
	1) Maschinengespinnst	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	2) Handgespinnst	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	b. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn; ferner gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c. Zwirn	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	d. Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen lederne Handschuhe bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 44 Rthlr. (77 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Gronau bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	18 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g. Bänder, Batist, Borten, Franjen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . .	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h. Zwirnspitzen	1 Zentr.	60	—	—	—	105	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation: leinene, baumwollene u. wollene Lumpen, auch macerirte Lumpen (Halbzeug); Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische, Hannoversche und Oldenburgische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	Material- u. Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	11 in Ueberfässern.
	b. Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein rc. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
	c. Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d. Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e. Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	f. Wein und Most, auch Cider:										
	α. in Fässern eingehend	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	11 in Ueberfässern.
	β. in Flaschen	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben,
	g. Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anmerk. (1) Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2) Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehältlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches u. zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i. Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α. Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 fl. 10 kr. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β. Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dgl. . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse u. -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l. Heringe	1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m. α. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 3 in Ballen od. Säcken.
	β. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o. Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Ztnr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Ztnr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); ferner Kaviar, Sago, und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q. Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete od. geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1) Gewöhnl. Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2) Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	

№ 51.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergleichen	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
	s. Reis:										
	1) geschälter	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) ungeschälter	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u. Syrop *).										
	v. Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	12 in Fässern, Seronen (nicht v. Thierhäuten) u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aller Art.
	2) Tabaksfabrikate:										
	a. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Kanasterkörben. 6 in Ballen.

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind bis zum 1. September 1855 durch die Verordnung vom 25. Juni 1853 bestimmt und betragen bis dahin vom

	Maßstab der Verzollung.	Eingangsabgabe. Rthl.	Sgr.	fl.	kr.	
1) Zucker:						
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentner.	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentner.	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ztnr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztnr.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentner.	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2) Syrop	1 Zentner.	2	—	3	30	11 in Fässern.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. fl.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	v. Cigarren und Schnupftaback . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 12 in Manasserkörben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für d. äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls d. Cigarren in kleinen Kisten, u. 12 Pfd., falls sie in Körbchen od. Pappkästchen verpackt sind.
	w. Thee	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	23 in Kisten.
	x. Zucker *)										
26	Oel, in Fässern eingehend . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	Anmerk. 1) Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	2) Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe.										
	3) Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 ($\frac{4}{5}$)	—	—	—	3½	—	—	
27	Papier- und Pappwaaren:										
	a. ungeleimtes ordinäres (grobes graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c. genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiletten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen Malerpappe .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.

*) Siehe Anmerkung auf Seite 719.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers (in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. fl.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d. Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30*	—	—	
	e. Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a. Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergleichen	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	Seide und Seidenwaaren:										
	a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1) Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b. Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen,										

*) Nach der Verordnung vom 28. October 1845 unterliegen Papiertapeten bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszolle von 20 Rthlr. (35 fl.) pro Zentner.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Petinet, Flor, (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de sole), oder Seide und Floretseide .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1		—	—	1	45	—	—	
	b. Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen
	c. Feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel und Kontrol-Vorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel, beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
33	**Steine:**										
	a. Mühlsteine mit eisernen Reifen .	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b. Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen) Flintensteine; feine Schleif- u. Wetzsteine: auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	$1\frac{1}{3}$ (1)	—	—	—	$4\frac{1}{4}$	—	—	
	Anmerk. 1) An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	$\frac{1}{3}$ ($\frac{4}{15}$)	—	—	—	—	—	—	
	2) An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1) ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	
	2) gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschied	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer u. anderer) **Daggert, Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	$17\frac{1}{2}$	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
38	Töpferwaaren:										
	a. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	b) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	d. Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	e. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen[1], auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	
	f. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g. Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	Vieh:										
	a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Rindvieh:										
	1) Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3) Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4) Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c. Schweine:										
	1) gemästete.	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2) magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthl.	Sgr. (gGr.)	Rthl.	Sgr. (gGr.)	fl.	kr.	fl.	kr.	Pfund.
	d. Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e. Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1) Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- od. Lastthiere zum Angespann eines Reise- od. Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, od. die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	2) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Magere Ochsen	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b. Zuchtstiere und Kühe . .	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c. Jungvieh	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3) Auf der Grenzlinie von Harburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen, werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:										
	a. Füllen unter einem Jahr .	1 Stück.	—	15	—	—	—	52½	—	—	
	b. magere Ochsen	1 Stück.	2	15	—	—	4	22½	—	—	
	c. magere Kühe	1 Stück.	1	15	—	—	2	37½	—	—	
	d. magere Rinder	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	zu b., c. und d. wenn sie zur Mastung bestimmt sind und unter den erforderlichen Kontrolen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:										
	a. Grobe unbedruckte Wachsleinwand .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	b) Alle anderen Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Malertuch .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	c. Wachstafft	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang. fl.	Ausgang. kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	d. Alle mit Gummi elastikum oder Guttapercha überzogenen Gewebe	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Gummidrucktücher für Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Kontrole	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a. Schafwolle, rohe und gekämmte, einschließlich der Gerberwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	10	frei.	—	—	35	
	Anmerk. Haidschnuckenwolle zahlt beim Ausgange über die Hannoversche und Oldenburgische Grenze 2½ Sgr. (8¾ kr.) vom Zentner.										
	b. Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
	1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt, gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3) Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz										

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	fl.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	Zink und Zinkwaaren:										
	a. Roher Zink	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b. Bleche und grobe Zinkwaaren . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c. Feine, auch lackirte Zinkwaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	Zinn und Zinnwaaren:										
	a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammen genommen, mit weniger als 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Sgr. oder 35 kr. vom Zentner, sodann:

a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln vom Stück 1⅓ Rthlr. oder 2 fl. 20 kr.

b) „ Ochsen und Zuchtstieren . . . . „ „ 1 „ „ 1 „ 45 „

c) „ Kühen und Jungvieh . . . . „ „	$^1/_2$ Rthlr. oder		$52^1/_2$ kr.
d) „ Schweinen und Schafvieh . . . . . . „ „	$^1/_6$ „ „		$17^1/_2$ „
e) „ Heringen für die Tonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen . . . . „ „	3 Sgr. 9 Pf. „		13 „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; deßgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

wird erhoben vom Zentner $3^1/_2$ Sgr. oder $12^1/_4$ kr.

Ausnahmsweise ist zu entrichten:

1) Von Salz (25 t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

2) Von Weizen und andern unter Nr. 3. nicht besonders genannten Getreidearten, deßgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel, dem Niemen und der Warthe eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königsberg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preußischen Scheffel 2 Sgr.

3) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . $^1/_2$ Sgr.

II. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebiets oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangsabgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder, oder auf der Straße über Neu-Berun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Oder oder auf der Straße über Neu-Berun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich

durch die Odermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B. und C. bezeichneten Straßenzügen), vom Zentner . . . 5 Sgr. oder $17^1/_2$ kr.

B. Von Waaren, welche

1) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche

2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche

3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner . . $2^1/_2$ Sgr. oder $8^3/_4$ kr.

C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Zentner $1^1/_4$ Sgr. oder $4^3/_8$ kr.

D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B. und C. bezeichneten Straßen durchgeführt wird, so wie von demjenigen, welches

1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und

2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht oder umgekehrt,

und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Zuchtstieren, Kühen und Jungvieh	—	$^5/_6$	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$^1/_3$	—	1

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Ein-, Aus und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
   a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
   b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslande

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\,{}^{422}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\,{}^{456}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\,{}^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.

2) Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke

bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2. c. und 41 c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

c) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt III.) geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:
die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen Fuhrwerks zu vier und zwanzig Zentner,
und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen 2c. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe und der Bänder)

aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abth. II. Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;

2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($^1/_2$ Thaler oder $52^1/_2$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen

und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8^3/_4$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder $87^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10^1/_2$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder $17^1/_2$ Gulden erheben.

c) In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als 6 Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt am 10. December 1853.

Bekanntmachung,

die Hauptergebnisse der Rechnung der Stellvertretungs-Assecuranzkasse von dem Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1852 betreffend.

Dem §. 27 der Statuten der Stellvertretungs-Assecuranzkasse vom 16. September 1851 zufolge werden die Hauptergebnisse der von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer geprüften Rechnung der Assecuranzkasse für das Musterungs- und Ziehungs-Jahr 1852 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Es wurden 675 Kriegsdienstpflichtige bei der Assecuranzanstalt versichert.

1) Die Einlage war (nach der Bekanntmachung vom 18. September 1851, Regierungsblatt Nr. 28) auf 175 fl. festgesetzt.
Die zur Kasse bezahlten Einlagen betrugen also .... 118,125 fl. — kr.

Von den 675 versicherten Kriegsdienstpflichtigen sind aber wieder abgegangen:

a) wegen Untauglichkeitserklärung &c. (§. 14 der Statuten) 128

b) wegen Verweisung zur nächsten Musterung (§. 17 der Statuten) 27

Zusammen 155

Die Einlagen für diese 155 Versicherten wurden zurückbezahlt und resp. auf 1853 übertragen mit .... 27,125 fl. — kr.

Es blieben demnach 520 Versicherte, deren Einlagen betrugen 91,000 fl. — kr.

2) Von den bei der Kasse eingegangenen und in der Staatsschulden-Tilgungskasse deponirten Geldern wurden an Zinsen gewonnen ... 1,747 fl. 20 kr.

Der zur Bestreitung der Vertretungssummen und der Verwaltungskosten disponible Fonds bestand also in .... 92,747 fl. 20 kr.

II. Von diesem Fonds wurden: Uebertrag 92,747 fl. 20 kr.

1) die Vertretungssummen für 230 Versicherte à 400 fl. also mit .... 92,000 fl. — kr. zur Einstandskasse bezahlt.

Hiervon sind aus der gedachten Kasse wieder zurückbezahlt worden:

a) für 1 bei der Einstandskasse vertretenen, aber nicht aufgerufenen Versicherten .... 400 fl. — kr.

b) für 2 Versicherte, welche nur noch 4 Jahre zu dienen hatten, à 133 fl. 20 kr. 266 fl. 40 kr.

c) für 4 Versicherte, welche nur noch 5 Jahre zu dienen hatten, à 66 fl. 40 kr. 266 fl. 40 kr.

933 fl. 20 kr.

Die Vertretungssummen betrugen also ... 91,066 fl. 40 kr.

2) An Verwaltungskosten waren bis zur Rechnungsstellung bezahlt .... 760 fl. 24 kr.

Mithin bestand die ganze Ausgabe in .... 91,827 fl. 4 kr.

Verglichen, so ergibt sich ein Kasseüberschuß von .... 920 fl. 16 kr.

Dieser Ueberschuß ist (nach §. 28 der Statuten) unter die noch übrigen 520 Versicherer zu vertheilen und es hat jeder derselben zurückzuempfangen = (1 fl. 43 kr.)

Einen Gulden Drei und Vierzig Kreuzer.

Die Empfänge können hiernach vom 15. December 1853 an, von den dahier wohnenden Versicherern aus der Assecuranzkasse dahier, von den auswärtigen Versicherern aber bei den betreffenden Districts-Einnehmern gemacht werden. Diejenigen, welche ihre Rate bis zum 15. März 1854 nicht in Empfang nehmen, werden (nach dem §. 28 der Statuten) als darauf verzichtend angesehen.

Der nach Bestreitung der Rückzahlungen verbleibende Rest von 27 fl. 36 kr. wird zu den sich noch ferner ergebenden Verwaltungskosten verwendet werden.

Die von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer geprüfte und abgeschlossene Rechnung der Assecuranzkasse vom Jahr 1852 ist vier Wochen lang von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung im Regierungsblatt an zur Einsicht der Theilnehmer bei dem Vorsteher der Stellvertretungsanstalten offen gelegt.

Darmstadt, am 16. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Eintheilung der evangelischen Decanate betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, um die Bezirke der evangelischen Decanate mit der durch das Edict vom 12. Mai v. J. angeordneten neuen Eintheilung des Großherzogthums in Kreise thunlichst in Uebereinstimmung zu bringen und hierdurch den Geschäftsverkehr zwischen den Verwaltungsbehörden und den Decanen zu erleichtern, die nachfolgende, theilweise neue, Eintheilung der evangelischen Decanate, unter gleichzeitiger Veränderung der Benennung mehrerer derselben, zu genehmigen und zu bestimmen geruht, daß diese neue Eintheilung der Decanate vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten soll:

A. Provinz Starkenburg.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
I. Darmstadt	1. Darmstadt	Darmstadt	1. Darmstadt.
	2. Arheilgen		2. Langen.
	3. Bessungen		3. Darmstadt.
	4. Erzhausen		4. bis 8. Langen.
	5. Gräfenhausen		
	6. Messel		
	7. Weiterstadt		
	8. Wixhausen		
II. Dornheim	1. Biebesheim mit dem Diaconat Gernsheim	1. Großgerau Bensheim	Dornheim.
	2. Crumstadt	2. bis 9. Großgerau	
	3. Dornheim		
	4. Geinsheim		
	5. Goddelau mit Erfelden		
	6. Leeheim		
	7. Stockstadt		
	8. Wallerstädten		
	9. Wolfskehlen		
III. Eberstadt	1. Eberstadt	Darmstadt	1., 2. Pfungstadt.
	2. Eschollbrücken		
	3. Griesheim		3. Dornheim.
	4. Hahn		4., 5. Pfungstadt.
	5. Niederbeerbach		
	6. Niederramstadt		6., 7. Roßdorf.
	7. Oberramstadt		
	8. Pfungstadt		8. Pfungstadt.
	9. Roßdorf.		9. Roßdorf.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
IV. Erbach	1. Beerfelden	Erbach	Erbach-Michelstadt.
	2. Erbach		
	3. Güttersbach		
	4. Michelstadt		
	5. Mossau		
	6. Rothenberg		
V. Großgerau	1. Bauschheim	Großgerau	1. bis 5. Großgerau.
	2. Bischofsheim		
	3. Büttelborn		
	4. Ginsheim		
	5. Großgerau		
	6. Kelsterbach*		6. Langen.
	7. Königstätten		7. Großgerau.
	8. Mörfelden		8. Langen.
	9. Nauheim		9. bis 12. Großgerau.
	10. Raunheim		
	11. Rüsselsheim		
	12. Trebur		
	13. Walldorf		13. Langen.
VI. Lindenfels	1. Birkenau	Lindenfels	1. bis 4. Lindenfels.
	2. Hammelbach		
	3. Lindenfels mit Schlierbach		
	4. Neckarsteinach		
	5. Reichelsheim		5. Erbach-Michelstadt
	6. Rimbach		6. 7. Lindenfels.
	7. Waldmichelbach		
VII. Neustadt.	1. Höchst	Neustadt	Breuberg
	2. Kirchbrombach		
	3. König		
	4. Rimhorn		
	5. Sandbach mit Neustadt		
	6. Seckmauern		
	7. Vielbrunn		
VIII. Offenbach	1. Dietzenbach	Offenbach	1. Babenhausen.
	2. Dreieichenhain mit Philippseich		2. Offenbach.
	3. Dudenhofen		3. Babenhausen.
	4. Egelsbach		4. Langen.
	5. Götzenhain		5. Offenbach.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner VIII. Offenbach	6. Langen	Offenbach	6. Langen.
	7. Neuisenburg		7. Offenbach.
	8. Offenbach		8. Offenbach.
	9. Offenthal		9. Offenbach.
	10. Seligenstadt mit Steinheim)		10. Babenhausen.
	11. Sprendlingen		11. Offenbach.
IX. Reinheim	1. Brensbach	Dieburg	1. Reinheim.
	2. Fränkisch-Crumbach		2. Reinheim.
	3. Georgenhausen		3. Roßdorf.
	4. Großbieberau		4. Reinheim.
	5. Gundernhausen		5. Roßdorf.
	6. Neunkirchen		6. Reinheim.
	7. Niedermodau		7. Roßdorf.
	8. Oberklingen		8. Breuberg.
	9. Reinheim		9. Reinheim.
	10. Rohrbach		10. Roßdorf.
	11. Spachbrücken mit Habitzheim		11. Reinheim.
	12. Ueberau		12. Reinheim.
	13. Wersau		13. Reinheim.
X. Umstadt	1. Altheim	Dieburg	1. Umstadt.
	2. Babenhausen		2. Babenhausen.
	3. Groszimmern		3. bis 9. Umstadt.
	4. Heubach		
	5. Kleestadt		
	6. Kleinumstadt		
	7. Langstadt		
	8. Lengfeld mit Hering		
	9. Schaafheim		
	10. Sickenhofen mit Hergershausen		10. Babenhausen.
	11. Umstadt mit Semd		11. Umstadt.
XI. Wimpfen	1. Kürnbach	Wimpfen	Wimpfen.
	2. Wimpfen a. B.		
XII. Zwingenberg	1. Alsbach	1. bis 4. Bensheim	1. Zwingenberg.
	2. Auerbach mit Bensheim		2. Zwingenberg.
	3. Beedenkirchen		3. Pfungstadt.
	4. Bickenbach		4. Pfungstadt.

Dekanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner XII. Zwingenberg	5. Gronau	5. bis 8. Bensheim	5. 6. 7. Zwingenberg.
	6. Großrohrheim		
	7. Hähnlein		
	8. Jugenheim		8. Pfungstadt.
	9. Lampertheim	9. Heppenheim	9. 10. Zwingenberg.
	10. Nordheim mit Hofheim	10. Bensheim Heppenheim	
	11. Oberbeerbach	11. bis 15. Bensheim	11. Pfungstadt.
	12. Reichenbach		12. Zwingenberg.
	13. Seeheim		13. Pfungstadt.
	14. Schwanheim		14. 15. Zwingenberg.
	15. Zwingenberg		

B. Provinz Oberhessen.

Dekanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
I. Gießen.	1. Gießen	Gießen	1. Gießen.
	2. Allendorf an der Lumda		2. Großenlinden.
	3. Crumbach		3. bis 10. Gießen.
	4. Hermannstein		
	5. Heuchelheim		
	6. Kirchberg		
	7. Königsberg		
	8. Rodheim		
	9. Waldgirmes		
	10. Wieseck		
II. Alsfeld.	1. Alsfeld mit Leusel	Alsfeld	1. bis 4. Alsfeld.
	2. Billertshausen		
	3. Bauerschwend mit Altenburg		
	4. Eudorf		
	5. Felda mit Windhausen Fischbach (nach Holzburg in Kurhessen eingepfarrt.)		5. Ulrichstein.
	6. Grebenau		Alsfeld.
	7. Heidelbach		
	8. Hopfgarten		
	9. Meiches		9. Ulrichstein.
	10. Oberbreidenbach mit Storndorf		10. Alsfeld.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner II. Alsfeld	11. Romrod und Oberod	Alsfeld	11. und 12. Alsfeld.
	12. Schwarz		
	13. Stumpertenrod und Köddingen		13. Ulrichstein.
	14. Udenhausen		14. Alsfeld.
III. Biedenkopf	1. Battenberg	Biedenkopf	Biedenkopf.
	2. Battenfeld		
	3. Biedenkopf		
	4. Breidenbach		
	5. Bromskirchen		
	6. Buchenau		
	7. Dexbach		
	8. Dodenau		
	9. Eckelshausen		
	10. Frohnhausen		
	11. Hatzfeld		
	12. Wallau		
IV. Büdingen	1. Bindsachsen (mit der Kurhessischen Pfarrei Wolferborn verbunden) Bösgesäß (nach Kirchbracht in Kurhessen eingepfarrt)	Büdingen	1. bis 4. Büdingen.
	2. Büdingen mit Rinderbügen und Herrnhaag		
	3. Düdelsheim		
	4. Eckartshausen		
	5. Glauberg mit Enzheim		5. Gedern.
	6. Hainchen		6. Nidda.
	7. Haingründau		Büdingen.
	8. Hitzkirchen Illnhausen (nach Kirchbracht in Kurhessen eingepfarrt)		
	9. Lindheim		9. Nidda.
	Michelau (nach Wolferborn in Kurhessen eingepfarrt) Mittelgründ (in die kurhessische Pfarrei Berg eingepfarrt)		Büdingen.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner IV. Büdingen	10. Morstadt		
	11. Rohrbach	Büdingen	Büdingen.
	12. Wenings		
	13. Wolf		
V. Butzbach	1. Beyenheim		
	2. Butzbach		
	3. Hausen am Hausberg		
	4. Hochweisel		
	5. Kirchgöns		
	6. Langenhain		
	7. Melbach	Friedberg	Butzbach.
	8. Münster		
	9. Niederweisel		
	10. Ostheim		
	11. Pohlgöns		
	12. Södel		
	13. Steinfurth		
VI. Friedberg	1. Assenheim.		
	2. Bönstadt		
	3. Bruchenbrücken		
	4. Fauerbach II.		
	5. Florstadt	1. bis 11.	1. bis 10.
	6. Friedberg	Friedberg	Friedberg.
	7. Niederroßbach		
	8. Niederwöllstadt		
	9. Oberroßbach		
	10. Ossenheim mit Bauernheim		
	11. Staden mit Stammheim	Vilbel	11. Büdingen. Friedberg.
VII. Gedern	1. Bleichenbach		
	2. Gedern		
	3. Gelnhaar mit Bergheim		1. bis 6.
	4. Hirzenhain		Gedern.
	5. Lißberg	Nidda	
	6. Mittelseemen		
	7. Oberlais		7. Nidda.
	8. Oberseemen		8. und 9.
	9. Ortenberg		Gedern.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner VII. Gedern	10. Ranstadt mit Effolderbach	Nidda	10. Gedern.
	11. Schwickartshausen		11. Nidda.
	12. Selters		12. bis 14. Gedern.
	13. Usenborn		
	14. Volkartshain		
VIII. Gladenbach	1. Bottenhorn	Biedenkopf	Gladenbach.
	2. Dautphe		
	3. Gladenbach		
	4. Hartenrod mit Günterod		
	5. Holzhausen		
	6. Lixfeld		
	7. Niederweidbach mit Bischoffen		
	8. Obereisenhausen		
	9. Oberhörlen		
	10. Simmersbach		
	11. Wilsbach		
IX. Großenlinden	1. Altenbuseck	Gießen	Großenlinden.
	2. Beuern		
	3. Großenbuseck mit Oppenrod		
	4. Großenlinden mit Allendorf a. d. Lahn		
	5. Hausen		
	6. Langgöns		
	7. Leihgestern		
	8. Reiskirchen mit Burkhardsfelden		
	9. Rödgen		
	10. Steinbach		
	11. Watzenborn		
X. Grünberg	1. Ermenrod	Grünberg	Grünberg.
	2. Großeneichen		
	3. Grünberg		
	4. Londorf		
	5. Merlau mit Flensungen		
	6. Niederohmen		

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner X. Grünberg	7. Oberohmen	Grünberg	Grünberg
	8. Queckborn		
	9. Winnerod		
	10. Wirberg mit Veitsberg		
XI. Hungen.	1. Bellersheim	1. Nidda	1. bis 10. Hungen.
	2. Gambach mit Oberhörgern	2. Friedberg Gießen	
	3. Griedel	3. Friedberg	
	4. Grüningen	4.} Gießen	
	5. Holzheim	5.}	
	6. Hungen	6.} Nidda	
	7. Langsdorf	7.}	
	8. Münzenberg mit Traismünzenberg	8. Friedberg Nidda	
	9. Muschenheim	9.} Nidda	
	10. Obbornhofen	10.}	
	11. Traishorloff	11.}	11. Laubach.
	12. Villingen	12.}	12.} Hungen.
	13. Wölfersheim	13.} Friedberg	13.}
	14. Wohnbach	14.}	14. Laubach.
XII. Kirtorf	1. Bernsburg	Alsfeld	Kirtorf.
	2. Burggemünden		
	3. Ehringshausen		
	4. Homberg		
	5. Kirtorf		
	6. Lehrbach		
	7. Maulbach		
	8. Niedergemünden		
	9. Obergleen		
	10. Oberofleiden		
	11. Wahlen		
XIII. Laubach	1. Eberstadt	1.} Gießen	Laubach.
	2. Ettingshausen	2.}	
	3. Freienseen	3.} Schotten	
	4. Gonterskirchen mit Einartshausen	4.}	
	5. Hattenrod	5. Gießen	
	6. Lardenbach	6.} Schotten	
	7. Laubach	7.}	
	8. Lich mit Niederbessingen	8. Gießen	

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner XIII. Laubach	9. Münster	9. Gießen	Laubach.
	10. Ruppertsburg	10.} Schotten	
	11. Wetterfeld mit Röthges	11.} Nidda	
XIV. Lauterbach	1. Altenschlirf	Lauterbach	1.} Lauterbach.
	2. Angersbach		2.}
	3. Crainfeld		3. Schotten.
	4. Engelrod		4. bis 18. Lauterbach.
	5. Fraurombach		
	6. Freiensteinau		
	7. Frischborn		
	8. Hartershausen		
	9. Hopfmannsfeld		
	10. Ilbeshausen		
	11. Landenhausen		
	12. Lauterbach		
	13. Maar		
	14. Niedermoos		
	15. Queck		
	16. Schlitz mit Kreuzersgrund		
	17. Stockhausen		
	18. Wallenrod		
XV. Nidda	1. Berstadt	Nidda	Nidda.
	2. Bingenheim		
	3. Blofeld		
	4. Dauernheim		
	5. Echzell		
	6. Eichelsdorf		
	7. Geisnidda		
	8. Heuchelheim		
	9. Langd		
	10. Leihdecken		
	11. Nidda		
	12. Oberwiddersheim		
	13. Rodheim a. d. Horloff		
	14. Wallernhausen		
XVI. Rodheim	1. Altenstadt mit Rodenbach	Vilbel	1. Friedberg.
	2. Büdesheim		2. Rodheim.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner XVI. Rodheim	3. Burggräfenrod		
	4. Großkarben		3. bis 5. Rodheim.
	5. Heldenbergen		
	6. Höchst an der Nidder		6. Friedberg.
	7. Kaichen		
	8. Kleinkarben		7. bis 10. Rodheim.
	9. Niedereschbach		
	10. Niederursel		
	11. Oberau	Vilbel	11. Friedberg.
	12. Obereschbach		
	13. Okarben		
	14. Petterweil		
	15. Rendel		
	16. Rodheim v. d. H. mit Holzhausen		12. bis 19. Rodheim.
	17. Rödelheim		
	18. Steinbach		
	19. Vilbel		
XVII. Schotten	1. Bobenhausen II. mit Feldkrücken		1. Ulrichstein.
	2. Breungeshain		
	3. Burkhards		
	4. Busenborn		2. bis 7. Schotten.
	5. Eschenrod		
	6. Herchenhain	Schotten	
	7. Schotten mit Rainrod und Rüdingshain		
	8. Sellnrod		8. Ulrichstein.
	9. Ulfa		9. Schotten.
	10. Ulrichstein		10. Ulrichstein.
	11. Wingershausen		11. Schotten.
XVIII. Vöhl	1. Eimelrod		
	2. Höringhausen		
	3. Kirchlotheim Niederorke (nach Viermünden in Kurhessen eingepfarrt)	Vöhl	Vöhl.
	4. Obernburg mit Thalitter		
	5. Vöhl mit Oberwerba		

C. Provinz Rheinhessen.

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
I. Mainz	1. Mainz	Mainz	1. Mainz.
	2. Essenheim		2. bis 4. Oppenheim.
	3. Harxheim		
	4. Stadecken		
II. Alzey	1. Albig	Alzey	Alzey.
	2. Alzey		
	3. Bornheim		
	4. Flomborn		
	5. Flonheim		
	6. Framersheim		
	7. Kettenheim		
	8. Köngernheim		
	9. Niederwiesen		
	10. Odernheim		
	11. Offenheim		
	12. Wendelsheim		
III. Oberingelheim	1. Appenheim	Bingen	Oberingelheim.
	2. Bingen		
	3. Engelstadt		
	4. Gensingen		
	5. Großwinternheim		
	6. Horrweiler		
	7. Jugenheim		
	8. Niederingelheim		
	9. Oberingelheim		
IV. Oppenheim	1. Dalheim	Oppenheim	Oppenheim.
	2. Dexheim		
	3. Dienheim		
	4. Dolgesheim		
	5. Guntersblum		
	6. Hahnheim		
	7. Mommenheim		
	8. Nierstein		
	9. Oppenheim		
	10. Selzen		
	11. Waldülversheim		
V. Osthofen	1. Alsheim	Worms	Osthofen.
	2. Bechtheim		

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner V. Osthofen	3. Blödesheim		
	4. Dittelsheim		
	5. Dorndürkheim		
	6. Eich		
	7. Eppelsheim	Worms	Osthofen.
	8. Gimbsheim		
	9. Hangenweisheim		
	10. Mettenheim		
	11. Osthofen		
	12. Westhofen		
VI. Wöllstein	1. Badenheim		
	2. Bosenheim		
	3. Freilaubersheim		
	4. Fürfeld		
	5. Planig		
	6. Siefersheim	Alzey	Wöllstein.
	7. Sprendlingen		
	8. Steinbockenheim		
	9. Wöllstein		
	10. Wonsheim		
	11. Zotzenheim		
VII. Wörrstadt	1. Armsheim		
	2. Bechtolsheim		
	3. Biebelnheim		
	4. Eichloch		
	5. Ensheim		
	6. Hillesheim		
	7. Niedersaulheim	Oppenheim	Wörrstadt.
	8. Obersaulheim		
	9. Partenheim		
	10. Schornsheim		
	11. Udenheim		
	12. Wallertheim		
	13. Wörrstadt		
	14. Wolfsheim		
VIII. Worms	1. Dalsheim		
	2. Heppenheim an der Wiese	Worms	Worms.
	3. Hochheim		
	4. Hohensülzen		

Decanate.	Pfarreien.	Kreise.	Seitherige Decanate.
Ferner VIII. Worms	5. Kriegsheim 6. Monsheim 7. Niederflörsheim 8. Pfeddersheim 9. Pfiffligheim 10. Wachenheim 11. Worms.	Worms	Worms.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu den betreffenden Pfarrorten gehörigen Filiale, Höfe, Häuser und Mühlen, sowie die blos hinsichtlich einzelner Confessions-Verwandten eingepfarrten Ortschaften, mit alleiniger Ausnahme der namentlich erwähnten, ausländischen Pfarreien einverleibten, diesseitigen Gemeinden, denjenigen Decanaten, welchen die Mutterkirche angehört, zugetheilt sind.

Darmstadt, den 19. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse zu München im Jahr 1854 betreffend.

Nach einer officiellen Mittheilung der Königlich Bayerischen Staatsregierung wird vom 15. Juli bis zum 15. October 1854 in München eine allgemeine Ausstellung von Industrie- und Gewerbs-Erzeugnissen stattfinden, an welcher sich nicht bloß die Industriellen aus den Zollvereinsstaaten, sondern auch solche aus anderen deutschen Staaten, welche zu dem Verbande des Zollvereins nicht gehören, betheiligen dürfen. Den Letzteren sind zu dem Ende von der dermalen zu Berlin versammelten zehnten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten Erleichterungen in Bezug auf die zollamtliche Behandlung der zur Industrie-Ausstellung eingesendet und demnächst wieder von da zurückgebracht werdenden Erzeugnisse bewilligt worden.

Indem die unterzeichnete Behörde dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie weiter, daß die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände bis zum 15. Juni 1854 in München eingetroffen sein müssen und daß, zur Besorgung aller auf die Betheiligung der Industriellen des Großherzogthums an der Münchener Ausstellung Bezug habenden Geschäfte, z. B. Zustellung der Bekanntmachungen und Schema's an die Aussteller, Ertheilung der von Letzteren etwa gewünschten Auskunft,

Annahme der Anmeldungen, Prüfung der Zulässigkeit der Erzeugnisse, welche zur Ausstellung einzusenden beabsichtigt werden, Aufstellung der Hauptverzeichnisse, sowie zur Besorgung der Absendung der Ausstellungs-Gegenstände nach München, eine Commission mit dem Sitze in der Haupt- und Residenz-Stadt Darmstadt bestellt worden ist, welche, unter dem Vorsitze des Präsidenten der Centralstelle des Gewerbvereins, aus diesem, dem ständigen Secretäre dieser Centralstelle und den ersten Vorständen der Localgewerbvereine in den Städten Darmstadt, Mainz, Offenbach, Gießen, Worms und Bingen besteht.

Darmstadt den 30. November 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 26. October den Corporal in der 2. Schützencompagnie des ersten Infanterieregiments Heinrich Scharmann aus Kestrich zum Domänenpfandmeister für den Beitreibungsbezirk Lindenfels zu ernennen;
2) am 10. November den Finanzaccessisten Wilhelm Vogt aus Berstadt zum vierten Registrator bei der Ober-Forst- und Domänendirection zu ernennen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Ysenburg und Büdingen auf die evangelische Pfarrstelle zu Haingründ, im Kreise Büdingen, präsentirten Pfarramts-Candidaten August Römheld von Dautphe für diese Stelle zu bestätigen;
4) an demselben Tage den Criminalgerichts-Actuar Carl Hermanni dahier zum Secretär bei dem Criminalgerichte dahier zu ernennen;
5) am 15. November dem Obersteuerdirector August Friedrich Wilhelm Görtz dahier die Nebenstelle eines Directors der Münzdeputation, und
6) an demselben Tage dem Schullehrer Siegmund Jacob Krauß zu Umstadt die evang. Mädchenschullehrerstelle daselbst nebst der damit verbundenen Organistenstelle zu übertragen;
7) an demselben Tage den von der Gesammtfamilie der Freiherrn von Nordeck zur Rabenau auf die evang. Pfarrstelle zu Obbornhofen, im Kreise Nidda, präsentirten evang. Pfarrer Heinrich Rudolph Kolb zu Gonterskirchen für diese Stelle zu bestätigen;
8) an demselben Tage den seither bei dem Nebenzollamte dahier beschäftigten Balthasar Schmidt aus Frankenhausen zum zweiten Assistenten bei dem Nebenzollamte I zu Worms, und die seither bei dem Hauptzollamte zu Mainz beschäftigten: Eduard Bindewald aus Freiensteinau und Friedrich Reh aus Darmstadt zu Gehülfen bei diesem Hauptzollamte zu ernennen;
9) am 19. November dem Pfarrer Johann Daniel Spengel zu Dreieichenhain die evang. Pfarrstelle zu Dauernheim, im Kreise Nidda, zu übertragen;
10) am 22. November den bisherigen Secretär der Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction Ludwig Balser zum Secretär bei der Oberrechnungskammer und den Oberrechnungskammer-Secretär Peter Backé zum Secretär bei der Staatsschulden-Tilgungskasse-Direction zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt am 14. December 1853.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen betreffend.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Abänderungen des am 23. März 1846 in Nr. 18. des Regierungsblatts bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte von einander wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an die Erhebung des Chausseegeldes nach Maßgabe dieses Verzeichnisses erfolgen wird.

Darmstadt den 25. November 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Verzeichniß

einiger Abänderungen des am 23. März 1846 (Nr. 18. des Reg.-Bltts.) bekannt gemachten Verzeichnisses der zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats- und Provinzialstraßen des Großherzogthums bestimmten Orte und der Entfernungen der im Chausseezuge liegenden Orte von einander.

Nr. und Bezeichnung der Straßen im Längenverzeichniß (Nr. 18. des Reg. Bltts. von 1846.)		Namen der Orte im Straßenzuge.	Entfernung der Orte. Klafter.	Länge der Hauptstrecken. Klafter.
		I. Provinz Starkenburg.		
10 Straße von Dieburg über Höchst nach Michelstadt.	Von	Dieburg bis zu dem, einerseits nach Richen, anderseits nach Semd führenden Weg	2000	3000
	„	dem Einschnitte des einerseits nach Richen, anderseits nach Semd führenden Wegs bis Umstadt	1000	
	„	Umstadt bis zum Einschnitte des Vicinalwegs nach Heubach	1000	4300
	„	dem Einschnitte des Vicinalwegs nach Heubach bis zum Einschnitte der Reinheimer Straße	500	
	„	d. Einschn. der Reinheimer Straße bis Einschn. v. Wiebelsbach	400	
	„	dem Einschnitte von Wiebelsbach bis Einschnitt von Fraunaußes	900	
	„	dem Einschnitte von Fraunaußes bis Höchst	1500	
	„	Höchst bis Michelstadt wie seither im Ganzen	5800	5800
			13100	13100
13 Straße von Eberstadt über Reinheim nach Höchst hin.	„	Eberstadt bis Reinheim wie seither im Ganzen	6700	6700
	„	Reinheim bis zum Einschnitte von Ueberau	600	3700
	„	dem Einschnitte von Ueberau bis zum Einschnitte des Wegs nach Habitzheim	200	
	„	dem Einschnitte des Wegs nach Habitzheim bis zu dem Einschnitte des die Straße kreuzenden Vicinalwegs von Habitzheim nach Nieder- und Oberklingen	800	
	„	dem Einschnitte dieses nach Nieder- und Oberklingen führenden Wegs bis Lengfeld	600	
	„	Lengfeld bis Zipfen	600	
	„	Zipfen bis Einschnitt in die Höchster Straße	900	
			10400	10400
		II. Provinz Oberhessen.		
13 Straße von Gießen über Alsfeld nach Eisa.	Von	Gießen bis Schellnhausen wie seither im Ganzen	15600	15600
	„	Schellnhausen bis zum Einschnitte des Wegs nach Felda	900	5500
	„	dem Einschnitte des Wegs nach Felda bis Romrod	2200	
	„	Romrod bis zum Einschnitte des nach Liederbach abgehenden Wegs (am sogenannten Greisch)	1200	
	„	d. Einschn. des Wegs nach Liederbach (s.g. Greisch) bis Alsfeld	1200	
	„	Alsfeld bis zur Kurhessischen Grenze gegen Hersfeld wie seither im Ganzen	2700	2700
			23800	23800

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonorenstiftung betreffend.

Es sind einige Pensionen aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonorenstiftung durch das Ableben von Pensionärinnen in Erledigung gekommen. Es werden daher alle diejenigen, welche auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine dieser Pensionen nachsuchen wollen, und welche nicht bereits früher um eine Pension aus der Eleonorenstiftung nachgesucht haben, hiermit aufgefordert, innerhalb 4 Wochen von dem Erscheinen der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an ihre Gesuche bei dem Kriegsministerium einzugeben. Jede Bewerberin hat ihrem Gesuche ihren Geburtsschein beizuschließen.

Darmstadt den 8. December 1853.

Großherzoglich Hessisches Kriegsministerium.

Frhr. von Schäffer-Bernstein.

v. Carlsen.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer Umlage III. Classe von 910 fl. in der Gemeinde Heppenheim a. d. W. betr.

Nachdem Großherzogliches Ministerium des Innern die Erhebung der oben erwähnten Umlage III. Classe genehmigt hat, wird dies mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß der Beitrag auf den Gulden Normalsteuer-Capital 1 Kreuzer 3,375 pf. beträg tund die Erhebung dieser Umlage in einem Ziele im Monat Dezember dieses Jahres erfolgen soll.

Worms, den 25. November 1853.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Pfannebecker.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, durch Allerhöchste Entschließung vom 22. September 1853 den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major im großen Generalstabe und Flügeladjutanten des Feldmarschalls Grafen Nugent, Heinrich Alphons du Mont zu Wien, gebürtig aus Niederingelheim, für sich und seine gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Freiherrnstand des Großherzogthums, unter dem Namen und Prädicate „Freiherr du Mont von Monten", zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu verleihen geruht:

1) am 24. October dem ehemaligen Schiffsmeister Peter Anton Müller, dermalen zu Mainz, das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Rettung von Menschenleben“,
2) am 26. October dem Consul Anton Bollermann in New-York das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen,
3) am 4. November dem Schuhmachermeister Peter Stuber zu Offenbach das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Rettung von Menschenleben“,
4) am 5. November dem Hofschlosser Ernst Andreas Kirchner dahier das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Verdienste“,
5) am 9. November dem Generalconsul Dr. Carl Weil zu Wien das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens,
6) am 15. November dem Bürgermeister Nicolaus Nack zu Mainz und dem Präsidenten des Verwaltungsraths der Hessischen Ludwigseisenbahn Anton Humann das Ritterkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, dem Polizeicommissär Andreas Künstler zu Mainz das Ritterkreuz zweiter Classe des Ludewigsordens, sodann dem Kaminfeger Carl Weiser zu Mainz das allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „für Verdienste“.

Namensveränderung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 19. November der Adoptivtochter des Jacob Albert aus Großsteinheim, dermalen auf dem Eisenwerk Neuenschmidten bei Birstein, Marie Auguste Christine Benne, zu gestatten, künftig den Namen „Albert“ zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 14. October, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1854 an:

1) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Babenhausen, Johann Philipp Tobias Gottlieb Bowinkel zu Babenhausen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Babenhausen,
2) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Großgerau, Carl Friedrich Greiffenstein zu Großgerau, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Großgerau I.,
3) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Offenbach, Georg Heinrich Wagner zu Offenbach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Offenbach,
4) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Seligenstadt, Benedict Joseph Adam zu Seligenstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Seligenstadt,
5) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Steinheim, Jacob Lettermann zu Steinheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Steinheim,
6) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Mörlenbach, Johann Heinrich Berntheisel zu Birkenau, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Langen,
7) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Gernsheim, Wilhelm Heß zu Gernsheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gernsheim,
8) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Eberstadt, Peter Strauß zu Pfungstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Pfungstadt,

9) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Großbieberau, Balthasar Habich zu Großbieberau, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Birkenau,
10) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Lich, Georg Philipp Usinger zu Lich, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Heppenheim,
11) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Laubach, Theodor Scharmann zu Laubach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Bensheim,
12) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Gedern, Ferdinand Dittmar zu Gedern, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Zwingenberg,
13) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Biblis, Wilhelm Göbel zu Großrohrheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Lampertheim,
14) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Beerfelden, Carl Ackermann zu Beerfelden, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Fürth,
15) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Dieburg, Anton Bowinkel zu Dieburg zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Dieburg,
16) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Höchst, Carl Wilhelm Reiber zu Höchst, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Höchst,
17) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei König, Friedrich Ferdinand Heß zu König, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei König;
18) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Michelstadt, Ludwig Scriba zu Michelstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Michelstadt,
19) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Oberramstadt, Carl Bowinkel zu Darmstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Oberramstadt,
20) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Reichelsheim, Friedrich Weitershausen zu Reichelsheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Reichelsheim,
21) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Reinheim, Christoph Bang zu Gundernhausen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Reinheim,
22) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Habitzheim, Johann Zinßer zu Habitzheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Großbieberau,
23) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Bensheim, Johann Ludwig Grünewald zu Bensheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Richen,
24) den seitherigen Rendanten bei dem Nebenzollamte Worms, Carl Kuhlmann daselbst, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Umstadt,
25) den Districtseinnehmer der seitherigen zweiten Districtseinnehmerei Gießen, Georg Platz zu Gießen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gießen II.,
26) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Butzbach, Heinrich Christian Prätorius zu Butzbach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Butzbach I.,
27) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Großkarben, Georg Rausch zu Großkarben, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Großkarben,
28) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Gladenbach, Johann Martin Jockel zu Gladenbach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gladenbach I.,
29) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Großenlinden, Heinrich Wilhelm Kolb zu Großenlinden, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Großenlinden,
30) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Mornshausen, Ludwig Jäger zu Gladenbach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Assenheim,
31) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Böhl, Johann Georg Besant zu Böhl, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gladenbach II.,

32) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Breidenbach, Ludwig Schildköter zu Biedenkopf, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Biedenkopf I.,
33) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Rodheim, Georg Wenzel zu Kloppenheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Butzbach II.,
34) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Niedermörlen, Johann Leonhard Bitsch zu Niedermörlen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Friedberg,
35) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Rodheim, Carl Keim zu Rodheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Niedermörlen,
36) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Lampertheim, Carl August Höflinger zu Lampertheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Rodheim bei Gießen,
37) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Wolfskehlen, Martin Metzler zu Großgerau, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gießen I.,
38) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Stockhausen, Jacob Weigel zu Lauterbach, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Lich,
39) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Altenstadt, Arnold Joseph Gambs zu Altenstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Altenstadt,
40) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Bingenheim, Georg Muth zu Bingenheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Bingenheim,
41) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Büdingen, Eduard Amendt zu Büdingen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Büdingen I.,
42) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Düdelsheim, Heinrich Stöppler zu Düdelsheim, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Büdingen II.,
43) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Nidda, Wilhelm Baur zu Nidda, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Nidda,
44) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Ortenberg, Peter Becker zu Ortenberg, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Ortenberg,
45) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Ulrichstein, Adam Schuckmann zu Ulrichstein, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Ulrichstein,
46) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Burkhards, Georg Ludwig Hoos zu Schotten, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Schotten II.,
47) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Wenings, Georg Velten zu Wenings, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gedern,
48) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Ehringshausen, Georg Philipp Beilstein zu Zell, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Hungen I.,
49) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Hungen, Heinrich Bachmann zu Hungen, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Hungen II.,
50) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Schönberg, Felix Klipstein zu Schönberg, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Laubach,
51) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Alsfeld, Rendant Adam Scriba zu Alsfeld, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Alsfeld,
52) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Felda, Jost Merte zu Felda, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Felda,
53) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Großenbuseck, Anton Garnier zu Großenbuseck, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Großenbuseck,
54) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Grünberg, Johann Hermann Kreuder zu Grünberg, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Grünberg I.,

55) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Freiensteinau, Philipp Ling zu Gunzenau, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Gunzenau,
56) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Homberg, Eberhard Leinberger zu Homberg a. d. O., zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Homberg,
57) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Kirtorf, Eduard Frank zu Kirtorf, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Kirtorf,
58) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Eifa, Weigand Simon zu Alsfeld, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Romrod,

zu ernennen,

ingleichen unter demselben Datum

59) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Stockstadt, Christoph Kraft zu Stockstadt, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Wolfskehlen,
60) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Waldmichelbach, Christoph Röder, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Waldmichelbach,
61) den Districtseinnehmer der seitherigen Districtseinnehmerei Oberohmen, Moritz Moter zu Grünberg, zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Grünberg II.,
62) den pensionirten Consistorial-Secretär Ludwig Merkel zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Beerfelden,
63) den Domänen-Pfandmeister Caspar Scharmann zu Lampertheim zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Hirschhorn,
64) den Districtseinnehmerei-Vicar Carl Venator aus Schlitz zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Herbstein,
65) den Finanzcandidaten Wilhelm Schleußner zum Districtseinnehmer der neu zu bildenden Districtseinnehmerei Biedenkopf II. und
66) den Oberfeldwebel Georg Grimm im 1. Infanterie-Regimente zum Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Vöhl

zu bestellen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst geruht:

67) am 22. November den Steuercommissär des Steuercommissariats Seligenstadt Wilhelm Grüringer zu Steinheim zum Steuercommissär des Steuercommissariats Offenbach, — den Baucandidaten Christian Horst aus Darmstadt zum Kreisbaumeister des Kreisbauamts Alsfeld, — den Steuerpfandmeistervicar Carl Mathes zu Oppenheim zum Steuerpfandmeister für die Obereinnehmerei Oppenheim, sowie
68) am 23. November den Forstcandidaten Carl Stammler aus Battenberg zum Oberförster der Oberförsterei Allendorf, und den Domänenpfandmeister Ludwig Scriba dahier zum Domänenpfandmeister bei dem Rentamte Lampertheim zu ernennen.

Am 25. November wurde dem Geometer II. Klasse Heinrich Bickhardt aus Darmstadt das Patent als Geometer der I. Klasse für das Kreisamt Lindenfels ertheilt.

Charakterertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

am 7. November dem außerordentlichen Professor der Philosophie Dr. Gustav Heyer zu Gießen den Charakter als Oberförster zu verleihen.

Versetzungen in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 10. Oct. den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Melbach Heinrich Müller zu Melbach, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner geleisteten treuen Dienste, den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Friedberg Georg Dieffenbach zu Friedberg, den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Romrod Philipp Mann zu Romrod, und den Districtseinnehmer der Districtseinnehmerei Assenheim Jacob Weiß zu Ossenheim, sodann

2) am 10. November den Registrator bei der Ober-Forst- und Domänen-Direction, Philipp Siener, auf sein Nachsuchen, und den Schullehrer Georg Kleinhanß zu Niederflörsheim, im Kreise Worms, in den Ruhestand zu versetzen;

3) am 22. November den Rentamtmann, Domänenrath Georg Buß zu Friedberg, auf sein Nachsuchen, in den Ruhestand zu versetzen und demselben ausnahmsweise die Erlaubniß zur Forttragung der Uniform der activen Beamten zu ertheilen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die evang. Pfarrstelle zu Oberbeerbach, im Kreise Bensheim, mit einem jährlichen Gehalte von 1222 fl. 22¾ kr.;

2) die evang. Pfarrstelle zu Alsheim, im Kreise Worms, mit einem jährlichen Gehalte von 549 fl.;

3) die Gesanglehrerstelle an der Stadtschule dahier in Verbindung mit der Stelle eines Cantors an der hiesigen Stadtkirche, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. nebst freier Wohnung oder Entschädigung dafür von 150 fl. jährlich. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ober-Consistorium zu melden und sich einer Concursprüfung zu unterziehen und können dieselben die darin an sie gestellt werdenden Anforderungen in der Kanzlei des Großherzoglichen Ober-Consistoriums erfahren;

4) die erste evang. Schullehrerstelle zu Odernheim, im Kreise Alzei, mit einem jährlichen Gehalte von 360 fl. (die Heizung des Schullocals wird von der Gemeinde besorgt);

5) die Steuercommissärsstellen für die Steuercommissariate Seligenstadt und Mainz mit dem davon abhängenden Gehalte; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Großherzoglichen Obersteuerdirection anzumelden.

Sterbfälle.

Gestorben sind:

1) am 10. November der pensionirte Schultheiß Andreas Rickert I. zu Weiskirchen,

2) am 17. November der Postexpeditor Franz Merz zu Fürfeld,

3) am 18. November der Districtseinnehmer Friedrich Ludwig Dietzsch in Wörrstadt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt am 19. Dezember 1853.

Rechnungsablage über die Verwendung der für das Jahr 1851 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brandversicherungsbeiträge.

Die unterzeichnete Behörde bringt nachstehende, von dem Rechner der Brandversicherungs-Kasse für das Jahr 1851 aufgestellte, am 7. Juli 1853 von Großherzoglicher Ober-Rechnungskammer abgeschlossene Brandversicherungskasse-Rechnung des Großherzogthums Hessen verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 26. November 1853.

Großherzogliche Brandassecurations-Commission.

Gilmer.

Backé.

Einnahme.	fl.	kr.
A. Kassevorrath aus voriger Rechnung.		
Nach voriger Rechnung, Regierungsblatt von 1852 Seite 439, sind vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	545386	58¾
Summe an Kassevorrath aus voriger Rechnung	545386	58¾
B. Aus Revisionsbemerkungen zur vorhergehenden Rechnung.		
Die von Heinrich Matthäus zu Odernheim zu viel bezogene Entschädigung mit	100	—
Summe an Revisionsbemerkungen zur vorhergehenden Rechnung	100	—

			fl.	kr.
C. An Rückständen aus vorderen Jahren.				
Im Gesammtbetrage			1743	29¼
Summe an Rückständen aus vorderen Jahren			1743	29¼
D. An ausgeschriebenen Beiträgen. Rechnungsjahr 1851.				
Aus der Provinz Oberhessen.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	102674 fl.	45½ kr.		
Repartitionsgebühren	1098 „	47½ „		
Ueberschüsse	25 „	45	103799	18
Aus der Provinz Starkenburg.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	106035 fl.	33 kr.		
Repartitionsgebühren	899 „	30 „		
Ueberschüsse	15 „	57 „	106951	—
Aus der Provinz Rheinhessen.				
Beiträge, einschließlich der Hebgebühren	91269 fl.	7¾ kr.		
Repartitionsgebühren	745 „	20 „		
Ueberschüsse	20 „	15½ „	92034	43¼
Summe an ausgeschriebenen Beiträgen			302785	1¼
E. An aufgenommenen Kapitalien.				
Gesammtbetrag			66000	—
Summe an aufgenommenen Kapitalien			66000	—
F. An zurückempfangenen Depositen.				
Die bei Großherzoglicher Staatsschuldentilgungskasse hinterlegten 220000 fl. sind von dieser Kasse zurückempfangen worden:				
am 16. Februar 1852	25000 fl.			
„ 26. März 1852	10500 „			
„ 5. April 1852	12700 „			
„ 22. April 1852	14000 „			
„ 22. April 1852	17000 „			
„ 24. Mai 1852	10000 „			
„ 24. Mai 1852	12000 „			
„ 24. Mai 1852	12000 „			
„ 11. Juni 1852	20000 „			
„ 18. Juni 1852	10000 „			
„ 24. Juni 1852	10000 „			
„ 6. Juli 1852	10000 „			
„ 26. Juli 1852	10000 „			
„ 26. Juli 1852	10000 „			
„ 21. October 1852	10000 „			
„ 22. Novbr. 1852	10000 „			
„ 26. Novbr. 1852	10000 „			
„ 24. Dezbr. 1852	6800 „		220000	—
Summe an zurückempfangenen Depositen			220000	—

G. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien.

	fl.	kr.
Von den aus der Großherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse zurückempfangenen Depositen sind der Großherzoglichen Brandversicherungskasse an Zinsen zu 3 % vergütet worden	4222	04
Summe an Zinsen von ausstehenden Kapitalien	4222	04

H. Aus verschiedenen Quellen.

	fl.	kr.
Gesammtbetrag	272	41¼
Summe aus verschiedenen Quellen	272	41¼

Hauptwiederholung.

		fl.	kr.
A.	Kasseverrath aus voriger Rechnung	545386	58¾
B.	Aus Revisionsbemerkungen zur vorhergehenden Rechnung	100	—
C.	Rückstände aus vorderen Jahren	1743	29½
D.	An ausgeschriebenen Beiträgen	302785	1¼
E.	An aufgenommenen Kapitalien	66000	—
F.	An zurückempfangenen Depositen	220000	—
G.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	4222	4
H.	Aus verschiedenen Quellen	272	41¼
	Hauptsumme aller Einnahme	1140510	14¾

Ausgabe.

I. Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen.

An den Großh. Bürgermeister Brand zu Herrnsheim Curator des Joseph Lauer daselbst zu wenig bezahlte Entschädigung wegen des Brandes zu Herrnsheim am 26/27. Nov. 1850 .... 1 fl. 15 kr.

Summe aus Revisionsbemerkungen zur vorhergehenden Rechnung 1 fl. 15 kr.

II. An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.

Zeit des entstandenen Brandschadens. Monat	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		I. In der Provinz Oberhessen:		
		a) im Regierungsbezirk Alsfeld.		
1849 Juni.	—	Dem Großh. Bürgermeister Haberkorn zu Altenburg, Namens des Heinrich Weitzel	1	—
1851 Jan.	2.	1) dem Johann Kaspar Berg, jetzt Dietrich Schlosser zu Elpenrod ... 248 fl. 30 kr. 2) dem Nicolaus Kempf das. ... 2 „ 19 „	250	49
	24/25.	Dem Gr. Bürgermeister Becker zu Oberofleiden, als Curator des Michael Kormann	1039	—
	28.	Dem Hermann Teuchler zu Altenschlirf	89	25

Zeit des entstandenen Brandschadens. 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Mai.	7.	Dem Beigeordneten Peter Bensel zu Metzlosgehag, als Curator des Caspar Bensel	1768	40
	13.	Dem Eberhard Greb zu Metzlos	3174	40
Juni.	6.	Dem Gr. Bürgermeister Becker zu Grebenau, als Curator des Heinrich März	5	—
Aug.	2.	1) dem Gr. Bürgermeister Johs Stein XI. zu Stumpertenrod, als Curator des Conrad Finkernagel .... 1250 fl. — kr. 2) dem Johannes Steuernagel II. das. .... 40 „ — „ 3) dem Ludwig Schmidt das. .... 30 „ — „	1320	—
	15.	1) Dem Konrad Dietz zu Heisters, als Curator des Karl Luft zu Bannerod .... 3027 fl. 43 kr. 2) Dem Christoph Jöckel zu Bannerod .... 100 „ — „ 3) Dem Heinrich Dietz daselbst .... 1 „ — „	3128	43
	25.	Der Gemeinde Angersbach und Namens derselben dem Einnehmer Heinrich Rodemer daselbst	395	06
Sept.	6/7.	Dem Gemeindeeinnehmer Heinrich Schäfer zu Engelrod, als Curator des Peter Listmann daselbst	1032	—
Octb.	24.	1) Dem Heinrich Blum zu Grebenau .... 2 fl. — kr. 2) Der Abraham Jakob Ehefrau daselbst .... — „ 50 „	2	50
Nov.	20.	Dem Louis Köhler in Altenschlirf	248	—
Dez.	12.	Dem Beigeordneten Schäfer zu Ullershausen, als Curator des Georg Faust daselbst	383	45
		Summe im Regierungsbezirk Alsfeld	12838	58
		b) Im Regierungsbezirk Biedenkopf.		
Jan.	24/25.	Den Ph. Casimir Kraft Erben in Offenbach Namens derselben W. Schenck, Verwalter der Ludwigshütte, wegen des Brandes auf dem Hatzfelder Hammer	48	54
Febr.	10.	Dem Gr. Bürgermeister Pitzer zu Bottenhorn, als Curator des Johannes Balzer I. daselbst	45	30
	13.	Dem Gr. Bürgermeister Henkel zu Eisa, als Curator des Adam Reibert	70	—
März.	12.	1) Dem Joh. Jakobi jetzt Konr. Battenfeld zu Battenfeld 1720 fl. 15 kr. 2) Der Johannes Jakobi Wittwe daselbst .... 5 „ — „ 3) Dem Gr. Bürgermeister Rabe zu Rennertehausen 2 „ — „ 4) Dem Heinrich Konrad Krafthöfer zu Battenfeld 3 „ — „	1730	15
	31.	Dem Georg Hosch in Biedenkopf als Curator des Georg Kolb daselbst ...	28	44

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
April.	22/23.	1) Dem Gr. Bürgermeister Heinzel in Simmersbach, als Curator des Heinrich Sänger I. daselbst .... 868 fl. 18 kr. 2) Der Johann Wilhelm Ziliax Wittwe daselbst... 990 „ — „ 3) Dem Daniel Herrmann daselbst.................. 6 „ — „	1864	18
Mai.	1/2.	Dem Paul Sellmann zu Rennertehausen, als Curator des Johann Henkel III. daselbst	644	—
	13.	1) Dem Wilhelm Rink II. von Hatzfeld, als Curator des Johann Freitag daselbst .... 436 fl. 30 kr. 2) Dem Franz Miß daselbst .... 22 „ 30 „ 3) Dem Johannes Unverzagt, Förster daselbst ...... 29 „ — „	488	—
Juni.	28/29.	Dem Ludwig Unger zu Kirchlothheim, als Curator a) Des Heinrich Daniel Hammel daselbst .... 1446 fl. — kr. b) „ Carl Wilhelm Hillemann daselbst........... 578 „ 30 „	2024	30
	30.	1) Dem Adam Reitz zu Welzhausen für sich und als Bevollmächtigter der Miteigenthümerin Eva Schwarz das.......... 76 fl. 46 kr. 2) Dem Johann Reitz VII. das...................... 4 „ 35 „	81	21
Aug.	2/3.	Dem Jakob Kirchner zu Breidenbach	17	24
	12.	1) Dem August Geist zu Marienhagen, als Curator des Heinrich Dietzel daselbst .... 1408 fl. — kr. 2) Dem Daniel Knoche das. als Curator des Friedrich Wiesemann daselbst .... 98 „ 30 „ 3) Demselben, als Curator des Heinrich Küthe II. das. 1090 „ — „	2596	30
Octbr.	9/10.	Dem Ludwig Müller in Biedenkopf	8	25½
	11/12.	„ Buchbinder Pfeil in Biedenkopf, als Curator der Justus Jakob Lettermanns Erben..	5	—
	19.	„ Daniel Dietrich in Basdorf..	65	20
		Summe im Regierungsbezirk Biedenkopf	9718	11½
		c) Im Regierungsbezirk Friedberg.		
Jan.	3.	Dem Gr. Rittmeister und Kammerherrn Freiherrn von Löw zu Bessungen wegen des Brandes in Florstadt	3160	20
	7.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schmidt zu Obbornhofen 1829 fl. 22 kr. 2) „ Heinrich Walter daselbst...................... 41 „ 19 „ 3) „ Heinrich Hahn und Heinrich Jacob Dietz das. 4 „ 10 „	1874	51
Febr.	5.	1) Dem Andreas Rössel zu Ilbenstadt............... 805 fl. — kr. 2) „ Andreas Haas II. daselbst.................. 50 „ — „	855	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Febr.	7.	Dem Gr. Bürgermeister Wettner zu Rockenberg, Namens der Gemeinde Rockenberg und Oppershofen, wegen des Brandes zu Rockenberg......	125	—
	9.	„ Kaufmann Heinrich Hahn in Friedberg	29	—
	16.	1) Dem Gr. Bürgermeister Bermann in Stammheim, als Curator		
		a) des Heinrich Caspar Reichold daselbst......... 174 fl. 15 kr.		
		b) des Johannes Heppner daselbst .... 169 „ 15 „		
		2) Dem Jeremias Becht daselbst.................. 3 „ — „	346	30
	20.	Dem Jakob Filz in Kaichen, als Curator des Jacob Hamm daselbst	532	30
Juni.	29.	1) Dem Gerhard Georg zu Ossenheim.............. 287 fl. — kr.		
		2) Demselben .... 244 „ — „		
		3) Dem Johann Georg Maul daselbst............. 676 „ — „		
		4) „ Jakob Krick daselbst .... 285 „ 30 „	1492	30
Aug. Sept.	31/1.	1) Dem Gr. Bürgermeister Bermann, Stiefvater, und Conrad Geiß, Vormund der minderjährigen Kinder von Matthäus Thaler daselbst .... 2137 fl. — kr.		
		2) Dem Tobias Thaler II. daselbst................ 15 „ — „		
		3) „ Heinrich Gorr daselbst .... 5 „ — „	2157	—
		Summe im Regierungsbezirk Friedberg	10572	41
		d) Im Regierungsbezirk Gießen.		
Jan.	22.	Dem Philipp Schmidt zu Wieseck..............................	34	2
Febr.	11.	1) Dem Johannes Karthauser zu Ruddingshausen, als Curator von Johannes Feldbusch daselbst .... 223 fl. — kr.		
		2) Dem Heinrich Rau, als Curator von Joh. Deucker II. daselbst .... 382 „ — „		
		3) Dem Johannes Nachtigall, als Curator von Joh. Heinrich Scherrer daselbst..................... 472 „ — „		
		4) Johannes Lynker I., als Curator von Johs Elbertin daselbst .... 367 „ 30 „	1444	30
März.	23.	Dem Philipp Bierau zu Daubringen..............................	17	16½
	26.	1) Dem Heinrich Geißler jetzt Christoph Weimer zu Daubringen.................................. 5 fl. — kr.		
		2) Dem Caspar Töpfer daselbst................... 112 „ 35 „	117	35
Sept.	7.	1) Dem Melchior Deibel zu Wieseck, als Curator des Philipp Kimmel daselbst........................ 800 fl. 30 kr.		
		2) Demselben, als Curator der Dietrich Schneider Wittwe daselbst .... 374 „ — „		

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.						Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	7.	3) Demselben, als Curator des Philipp Schäfer III. das.	339	fl.	15	kr.		
		4) „ als Curator des Andreas Deibel H. S. das.	273	„	—	„		
		5) „ als Curator des Joseph Stern	48	„	45	„		
		6) „ als Curator des Melchior Speyer das.	2	„	45	„		
		7) „ als Curator des Heinrich Kling das.	35	„	—	„	1873	15
Oct.	15 16.	1) Dem Johannes Semmer in Lich und Namens desselben dessen Curator Jacob Lotz, Gemeinderath daselbst	72	fl.	—	kr.		
		2) Johann Friedrich Eise II., als Curator der Gg. Phil. Eise Wittwe daselbst	17	„	23½	„		
		3) Carl Walz daselbst	815	„	—	„		
		4) Beigeordneter Fischer in Lich, als Curator des Friedrich Braun II. in Altenstadt	306	„	15	„		
		5) Johannes Petry in Lich..............................	5	„	—	„		
		6) Jakob Jung I. daselbst	481	„	—	„		
		7) Conrad Vogt I. daselbst	1050	„	—	„		
		8) Derselbe	270	„	—	„		
		9) Heinrich Wagner I. daselbst	585	„	12½	„		
		10) Johann Heinrich Uhrhahn daselbst	22	„	10	„	3624	1
Nov.	3/4.	1) Johann Keil VIII. in Ettingshausen	600	fl.	42	kr.		
		2) Conrad Sann daselbst	704	„	3	„		
		3) Philipp Vogler daselbst	12	„	—	„		
		4) Johann Heinrich Walther	7	„	30	„		
		5) Gr. Bürgermeister Keil in Ettingshausen, als Curator der Anna Maria, Georg Heinr. Keils V. Ehefrau und Johann Jex Wittwe	941	„	—	„	2265	15
	6.	Dem Andreas Schmidt V. in Rodheim					9	56
	16.	1) Dem Gr. Bürgermeister Keil zu Ettingshausen, als Curator des Michael Münster und Philipp Vogler daselbst......	738	fl.	—	kr.		
		2) Dem Johann Keil VIII. daselbst..................	100	„	—	„		
		3) „ Heinrich Binding daselbst	23	„	27	„	861	27
		Summe im Regierungsbezirk Gießen					10247	17½

c) Im Regierungsbezirk Nidda.

Monat.	Tag.						fl.	kr.
Jan.	14.	Dem Stadtrechner Stock in Schotten, Namens der Stadt Schotten.........					8	—
	16/17.	1) Dem Gr. Bürgermeister Stock zu Bösgesäß, als Curator des Conrad Schneider daselbst..............................	1385	fl.	—	kr.		
		2) Johannes Günther daselbst........................	1	„	30	„	1386	30

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Jan.	18.	Dem Philipp Lingner und Georg Lyncker II., als Curator des Heinrich Böcher zu Wingershausen	676	—
Febr.	5/6.	Dem Pfarrer Reiber in Berstadt, als Curator des Ernst Philipp Schäfer daselbst	1033	24
	21.	1) Dem Johannes Heinrich II. zu Dauernheim ...... 3 fl. — kr.		
		2) Dem Adam Kuhl das. ...... 190 „ — „		
		3) Dem Andreas Waaler II. das. ...... 250 „ — „		
		4) Dem Heinrich Werner I. das. ...... 921 „ 54 „	1364	54
März.	9.	Dem Gr. Bürgermeister Stöhr zu Glashütten, als Curator des Conrad Daubert zu Streitheim	516	30
April.	15.	Dem Konrad Dillmuth zu Ortenberg Namens seiner Ehefrau und diese als Erbin des Ernst Philipp	29	15
Mai.	20/21.	1) Dem Gr. Bürgermeister Rahn zu Bobenhausen als Curator des Heinrich Kern I. das. ...... 2856 fl. — kr.		
		2) Dem Conrad Bär das. ...... 3 „ — „	2859	—
	30.	Dem Heinrich Kraft zu Selters	36	40
Juni.	6.	1) Dem Heinrich Junker zu Burckhards ...... 28 fl. — kr.		
		2) Dem Gr. Bürgermeister Klein als Curator des Johann Ahlbrand das. ...... 20 „ — „	48	—
Juli.	28.	1) Dem Philipp Reichert zu Oberseemen als Curator des Jos. Frank das. ...... 43 fl. 27 kr.		
		2) Demselben für Denselben ...... 13 „ 36 „	57	3
Aug.	18.	Dem Schullehrer Cleer zu Breungeshain als Curator der Kath. Ries, einzige Erbin und Rechtsnachfolgerin von Hans Georg Ries das.	147	30
	23.	1) Dem Johannes Rohl IV. zu Blofeld ...... 818 fl. 15 kr.		
		2) Dem Heinrich Heck II. das. ...... 18 „ — „	836	15
	29.	Dem Gr. Bürgermeister Klehm zu Heegheim als Curator des Peter Eich das.	798	30
Sept.	5.	Dem Conrad Orth zu Nidda, Namens der Ph. Orth'schen Kinder	13	44
	5/6.	Dem Peter Kinkel zu Eckartshausen als Rechtsnachfolger von Fried. Reicherts Ww.	592	—
	8.	Dem Freiherrn Wilhelm von Löw zu Staden und der Freifrau Adelheid von Löw, geb. von Schenk zu Schweinsberg, wegen des Brandes zu Staden	2411	40
	28.	1) Der Heinrich Drauth Wtb. zu Dauernheim ...... 848 fl. 24 kr.		
		2) Dem Johs. Wirth und Johs. Reh das. als Vormünder der Kinder des Georg Wirth das. ...... 1 „ 20 „		
		3) Dem Jacob Stauf II. das. ...... 3 „ 24 „	853	08

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.				Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Oct.	22/23.	Dem Johannes Naumann Gemeinderathsmitglied in Michelau als Curator von Wilhelm Albert und Carl Faßbender diese als Rechtsnachfolger von Heinrich Mal in Michelau			196	—
Nov.	5/6.	1) Dem Johann Krehl VII. zu Ulfa	588 fl.	— kr.		
		2) „ Georg Hofmann VII. das.	55 „	— „		
		3) „ Conrad Eiser III. das.	15 „	— „	658	—
	24/25.	1) „ Carl Uhl in Lißberg als Curator des Conrad Beckel das.	1211 fl.	10 kr.		
		2) Demselben als Curator von Jacob Jackel das.	52 „	3 „		
		3) „ als Curator des Conrad Zeiß jetzt der Ehefrau des Apothekers Weitzel in Ortenberg	436 „	— „		
		4) Demselben als Curator des Heinr. Seipel III. in Lißberg	186 „	— „		
		5) Jacob Jockel als gerichtlich bestellter Curator der Concursmasse des Caspar Bechtold	6 „	24 „	1891	37
Dec.	3.	Dem Johannes Mayer in Dauernheim			872	20
		Summe im Regierungsbezirk Nidda			17286	—
		f) Besichtigungs- und Abschätzungskosten.				
		Der Gr. Criminalkasse in Gießen wurden an vorgelegten Besichtigungs- und Abschätzungskosten ersetzt:				
		für das 1. Quartal 1851	192 fl.	40 kr.		
		für das 2. Quartal 1851	67 „	20 „		
		für das 3. Quartal 1851	108 „	18 „		
		für das 4. Quartal 1851	137 „	47½ „	506	5½
		Summe an Besichtigungs- und Abschätzungskosten			506	5½
		Wiederholung.				
		a) Im Regierungsbezirk Alsfeld			12838	58
		b) „ „ „ Biedenkopf			9718	11½
		c) „ „ „ Friedberg			10572	41
		d) „ „ „ Gießen			10247	17½
		e) „ „ „ Nidda			17286	—
		f) An Besichtigungs- und Abschätzungskosten			506	5½
		Summe in der Provinz Oberhessen			61169	13½

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
		II. In der Provinz Starkenburg.		
		a. Im Regierungsbezirk Darmstadt.		
Jan.	24.	1) Dem Georg Straub zu Griesheim .... 92 fl. 20 kr.		
		2) „ Baruch Meyer II. das. .... 65 „ 36 „	157	56
	26.	Dem Schlossermeister Georg Schmidt zu Darmstadt	4	—
Febr.	16.	„ Bürgermeister Klug in Gräfenhausen als Curator des Herz Mai in Wixhausen	35	40
April.	11.	„ Kaufmann Carl Christian Kleber zu Darmstadt	11	59
		„ J. Jacob Schramm in Offenbach	146	10
Mai.	4.	„ Carl Nungesser in Offenbach	8	—
	13.	1) Dem G. Hochstädter in Darmstadt .... 944 fl. 27 kr.		
		2) „ Valentin Ritsert das. .... 4 „ 12 „		
		3) Der Knaben-Arbeitsanstalt und Namens derselben dem Rechner, Gr. Rechnungsprobator Schäfer das. .... 8 „ 6 „		
		4) Dem Georg Ludwig Rumpel das. .... 7 „ 8 „	963	53
„	21.	1) „ Gr. Medicinalrath Dr. Büchner zu Darmstadt 1038 fl. 36 kr.		
		2) „ Christoph Hax, Metzgermeister das. .... 18 „ 46 „		
		3) Der Frau Bruère Vorsteherin eines Instituts ... 1 „ 12 „	1058	34
Juni.	2.	1) Dem Johannes Hamman zu Biebesheim .... 514 fl. 30 kr.		
		2) „ Johannes Bertermann das. .... 3 „ 40 „	518	10
Juni.	8.	1) „ Adam Raiß I. zu Büttelborn als Curator des Peter Raiß V. das. .... 72 fl. 15 kr.		
		2) Dem Michael Raiß I. das. .... 2 „ 20 „		
		3) „ Johannes Krauß III. das. .... — „ 30 „	75	05
Juli.	23.	1) Dem Heinrich Kolb zu Goddelau wegen des Brandes zu Erfelden .... 183 fl. 30 kr.		
		2) Der Maria Sternfels Wtb. zu Erfelden .... 5 „ — „	188	30
„	23.	Dem Gr. Domanial Rentamt Darmstadt Namens des Staats wegen des Brandes auf dem Arheilger Fallthorhaus	18	—
Oct.	25.	1) Dem Jacob Fuchs zu Wolfskehlen .... 117 fl. 45 kr.		
		2) „ Johann Wendel Kraft das .... 3 „ 30 „	121	15
Dec.	9.	Dem Peter Stüber in Offenbach	14	—
	27.	„ Gr. Bürgermeister Kühn in Dietzenbach, als Curator der Georg Weilmünsters Wtb. das.	42	12
		Summe im Regierungsbezirk Darmstadt	3363	24

Zeit des entstandenen Brandschadens 1850.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
		b. Im Regierungsbezirk Dieburg.		
Dec.	17.	Dem Tabacksfabrikanten Georg Schmidt zu Reinheim	33	20
1851				
Jan.	2.	1) Dem Beigeordneten Peter Daniel III. zu Dorndiel, als Curator des Johs. Daniel III. das. .... 266 fl. — kr.		
		2) Demselben als Curator des Johs. Egid Zahn das. 241 „ — „	507	—
	13/14.	1) Dem Georg Stark zu Wembach.................. 790 fl. — kr.		
		2) Demselben und dem Georg Reisinger das. ...... 5 „ — „	795	—
	17.	1) Dem Jacob Frühwein zu Münster, als Curator des Nicolaus Selmes II. das. .... 1186 fl. 13 kr.		
		2) Dem Bürgermeister Raßkopf daselbst .... 89 „ — „		
		3) „ Johannes Beck I. daselbst.................. 35 „ — „		
		4) „ Johs Raßkopf daselbst .... 40 „ — „	1350	13
	20/21.	Dem Jacob Danz, als Vormund der Kinder von Andreas Danz IV. zu Kleinzimmern	36	30
Febr.	6.	„ Joseph Schlett zu Mosbach, als Curator der Wittwe von Anton Danz daselbst..	244	—
	19.	Der Johann Michael Burkhardt Wittwe in Seligenstadt	12	52
April.	21.	Dem Adam Gruber zu Heubach	20	17
Mai.	3.	1) Dem Adam Rhein zu Semd, als Curator von Heinrich Georg V. daselbst .... 703 fl. 15 kr.		
		2) Dem Georg Morhard daselbst .... 1 „ — „		
		3) „ Heinrich Menges Gemeindeeinnehmer in Semd daselbst, Namens dieser Gemeinde .... 205 „ 50 „	910	05
Aug.	6.	Dem Friedrich Horn auf der Conferter Mühle bei Babenhausen............	120	45
	16.	1) Dem Gr. Bürgermeister Hoffmann zu Fränkisch-Crumbach, als Curator von Wilhelm Brunner daselbst............... 390 fl. — kr.		
		2) Dem Ludwig Maser daselbst .... 3 „ — „	393	—
Sept.	1.	Dem Schullehrer Großmann zu Großbieberau, als Curator des Philipp Schwebel	175	30
	23.	Dem Philipp Röder II. und Georg Nicolaus Vierheller, als Vormünder der Maria Vierheller minderjährigen Tochter von Philipp Vierheller II. zu Rodau	4	—
	25.	1) Dem Heinrich Hönig zu Semd .... 13 fl. 20 kr.		
		2) „ Philipp Mohrhard daselbst.................... 13 „ 20 „		
		3) „ Joh. Vögler V., als Curator von Georg Vogel V. .... 925 „ 30 „		
		4) „ Adam Hönig II. daselbst .... 15 „ — „		

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	25.	5) Dem Georg Georg IX. daselbst . . . . 4 fl. — kr.		
		6) „ Philipp Vogel II. daselbst . . . . 2 „ — „		
		7) „ Heinrich Müller II. daselbst . . . . 5 „ — „		
		8) „ Philipp Mohrhardt und Heinrich Hönig daselbst 5 „ — „		
		9) „ Johann Vögler II. daselbst . . . . 8 „ — „	991	10
Oct.	12/13.	Dem Heinrich Drieß II. zu Radheim, als Curator des Franz Fuhry II.	478	—
	26.	1) Dem Gr. Bürgermeister Wolf zu Heubach, als Curator von Georg Buchheimer II. daselbst . . . . . 129 fl. — kr.		
		2) Demselben, als Curator von Michael Seitz Wittwe daselbst . . . . 26 „ 10 „	155	10
Nov.	6.	Dem Gr. Bürgermeister Schanz zu Niedernhausen, als Curator des Adam Becker daselbst	1100	—
	21.	1) Dem Caspar Usinger zu Dieburg, als Curator des Reinhard Euler daselbst, Rechtsnachfolger des Val. Weber daselbst . 134 fl. — kr.		
		2) Dem Andreas Volk daselbst . . . . . . 232 „ — „		
		3) „ Caspar Usinger daselbst im eigenen Namen 17 „ — „		
		4) „ Lehrer und Kirchenrechner Heuslein daselbst, als Curator des Johs Stix, Waldschütze daselbst . 11 „ 50 „		
		5) „ Glöckner Michael Franz daselbst . . . 24 „ — „		
		6) „ Verwalter Scriba daselbst, als Curator der Nicolaus Fröhners Wittwe daselbst . . 9 „ 30 „		
		7) Der Johannes Blank Wittwe daselbst . . . 3 „ — „	431	20
	27.	Der Martin Weilers Wittwe zu Dieburg	14	—
Dec.	9.	Dem Adam Schnellbächer, als Curator von Ludwig Altstädter in Wersau	40	—
		Summe im Regierungsbezirk Dieburg	7812	12
		c) Im Regierungsbezirk Erbach.		
1849 März.	12/13.	Dem Ludwig Weigand zu Wimpfen	60	—
1850 Oct.	18/19.	An die Gr. Staatsschuldentilgungskasse, als Depositar für den im Brandversicherungskataster als Eigenthümer der abgebrannten Scheuer benannten Peter Arras in Erzbach	998	—
1851 Jan.	10/11.	Dem Michael Kurz zu Ebersberg	77	—
	15.	1) Dem Gr. Bürgermeister Büchner in König, als Curator von Jacob Kroh III. daselbst . . . . 600 fl. 23 kr.		
		2) „ Heinrich Fleckenstein, Bauaufseher in König, als Curator von Johannes Volk daselbst . . . 557 „ 20 „		

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Jan.	15.	3) Dem Gr. Bürgermeister Büchner in König, als Curator der Frau Hofprediger Zimmermann in Darmstadt . . . . 11 fl. 40 kr.	1169	23
	24.	Dem Peter Daum zu Birkert B. S.	32	33
	25/26.	1) Dem Beigeordneten Philipp Ripper zu Pfaffenbeerfurth, als Curator des Coppel Löb daselbst . . . . . 424 fl. — kr.		
		2) Dem Abraham Oppenheimer daselbst . . 12 „ — „	436	—
Febr.	1/2.	Dem Gr. Bürgermeister Heusel zu Mümlinggrumbach, als Curator des Michael Kempf daselbst	41	40
	20/21.	Dem Christian Meier I. und Anton Gettwaldt zu Michelstadt .	2268	25
März.	5.	Dem Gräflich Erbach-Schönbergischen Rentamt zu König . . .	4	30
	5.	1) Dem Karl Seitz, Kaufmann in Hirschhorn, als Curator der Peter Johann Weber Wittwe daselbst . . . 1075 fl. 8 kr.		
		2) Dem Kataster-Geometer Lohnes daselbst, als Curator von Peter Johs Theilacher, des Erben von Albert Theilacher, von Jos. Valentin Kaiser, von Valentin Friedel und von Jacob Lippmann daselbst . . 50 fl. — kr.		
		3) Demselben, als Curator von Franz Herrmann das. 1900 „ — „		
		4) Demselben für denselben . . . . . 1796 „ 9 „		
		5) Demselben, als Curator für Carl Lang daselbst . 799 „ — „		
		6) Dem Joh. Jos. Steinbauer daselbst. . . 1920 „ — „		
		7) Dem Cataster-Geometer Lohnes zu Hirschhorn, als Curator der Schmai Sandels Wittwe daselbst . 758 „ 20 „		
		8) Der Adam Ehrets Wittwe zu Hirschhorn . . 15 „ 9 „		
		9) Dem Bernhard Blumenschein daselbst . . 5 „ — „		
		10) „ Valentin Steinbauer daselbst . . . . 23 „ 48 „		
		11) „ Carl Zipp III. daselbst . . . . . 57 „ 28 „		
		12) „ Gr. Districtseinnehmer Ackermann daselbst, als Curator der Erben von Anton Schwarz 19 „ 13 „		
		13) „ Peter Johann Ackermann II. daselbst . . 2 „ 30 „		
		14) „ Jakob Schorck daselbst . . . . . 14 „ 17 „		
		15) „ Philipp Jungmann in Neckarsteinach, als Curator der Babette und Sophie Oppenheimer in Hirschhorn . . . . 14 „ 42 „		
		16) Der Matthes Langs Wittwe in Hirschhorn . . 5 „ — „		
		17) Dem Johann Kaiser I. daselbst . . . 1 „ 20 „		
		18) „ Georg Herr daselbst . . . . . 3 „ — „	8460	4
April.	4.	Dem Franz Michael Geyer zu Igelsbach	1998	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
April.	7.	Dem Bürgermeister Leonhard Eckert in Bullau, als Curator		
		a) des Johann Peter Köhler in Eutergrund . . 793 fl. — kr.		
		b) des Georg Peter Leiß das. . . . . . 502 „ — „	1295	—
	1/2.	1) Dem Hospitalrechner Börg zu Wimpfen, als Curator des Jacob Götz das. . . . . 18276 fl. 57 kr.		
		2) Der Peter Lothhammers Wittwe das. . . . 4 „ — „		
		3) Dem Jacob Ehebald das. . . . . . 10 „ — „		
		4) „ Hospitalrechner Börg das. für das Hospital 180 „ — „		
		5) „ Johann Georg Schlegel das. . . . . 10 „ — „		
		6) Der Jacob Schwarz Wittwe das. . . . 5 „ — „	18485	57
	15.	Dem Bürgermeister Hofferberth zu Sandbach, als Curator		
		a) des Peter Luft I. das. . . . . . . 78 fl. 30 kr.		
		b) des Adam Luft I. das. . . . . . 131 „ 50 „	210	20
	28/29.	Dem Gr. Bürgermeister Scior zu Böllstein, als Curator des Christoph Reeg das. und des Adam Weimer in Laudenau	8	30
	29/30.	„ Gr. Bürgermeister Krebel zu Untermossau, als Curator des Philipp und Peter Altmann das.	1078	—
Mai.	2.	„ Heinrich Vetter in Unterostern	2310	20
	4.	1) Dem Ludwig Egner zu Erbach . . . . . 2 fl. — kr.		
		2) „ Georg Philipp Ewald modo Conrad Ewald das. 2 „ 30 „	4	30
	15.	1) Dem Gr. Beigeordneten Philipp Alt zu König zu 3/4 18 fl. 7 kr.		
		2) Demselben, als Curator der Ph. Jac. List Wtw. das. zu 1/4 4 „ 53 „	23	—
	18.	Dem Adam Seipp zu Oberfinkenbach, als Curator von Georg Wilhelm Ihrig in Hinterbach	651	6½
Juni.	3/4.	Dem Gr. Bürgermeister Jakob Beisel zu Güttersbach, als Curator des Ludwig Heß das.	4415	30
	19/20.	Dem Gr. Bürgermeister Scior in Böllstein, als Curator		
		a) des Leonhard Grünewald das. . . . . 50 fl. 30 kr.		
		b) der Margaretha Dieter das. . . . . . 620 „ — „		
		c) des Nicolaus Gerbich I. das. . . . . . 334 „ — „	1004	30
	21/22.	1) Dem Gr. Bürgermeister Heilmann in Olfen, als Curator von Matthias Siefert jun. modo dessen Wittwe das. . 392 fl. 30 kr.		
		2) Dem Georg Rebscher in Olfen, als Curator von Jacob Seipp das. . . . . 1205 „ 15 „	1597	45
Juli.	24/25.	Dem Georg Ludwig Heß zu Hilterklingen wegen des Brandes zu Steinbuch	1020	—
	20.	1) Dem Jos. Leonhard Becker, Bäckermeister zu Unterschönmattenwag, als Curator der Wittwe von Georg Sauer I. das. . . 796 fl. — kr.		
		2) Dem Gerhard Knapp I. von da . . . . 5 „ — „	801	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Juli.	31.	Dem Johann Philipp Zink zu Unterschönmattenwag, als Curator des Peter Martin das.	692	—
Aug.	5.	„ Beigeordneten Dörrschuck zu Neckarsteinach, als Curator des Jakob Finiol das.	390	—
	14.	„ Johann Ludwig Löw zu Etzean	1091	30
Sept.	14/15.	„ Peter Ebert zu Grein, als Curator der Valentin Schneiders Wittwe das.	449	—
Oct.	31.	„ Philipp Rummel in König	7	51
Dec.	30.	„ Adam Scheuermann in Schöllenbach	24	—
		Summe im Regierungsbezirk Erbach	51105	24¼
		d. Im Regierungsbezirk Heppenheim.		
1850 Sept.	20/21.	Dem Beigeordneten Georg Krämer in Unterschorbach, als Curator der Frau General Zinke in Darmstadt	318	—
Dec.	1.	1) Dem Gr. Bürgermeister Rosenberger zu Bürstadt, als Curator von Michael Landgraf daselbst . 801 fl. — kr. 2) Dem Johann Ofenloch von Damian daselbst . 3 „ — „ 3) „ Heinrich Künstler Schneidermeister daselbst . 4 „ — „	808	—
	8.	Dem Gr. Bürgermeister Michel in Waldmichelbach, als Curator des Peter Muri daselbst	797	30
1851 Jan.	23.	1) Dem Gr. Bürgermeister Rettig zu Rimbach, als Curator des Adam Schmitt IV. daselbst . 571 fl. 40 kr. 2) Der Adam Bangerts Wittwe daselbst . 10 „ — „ 3) Dem Johs. Stein und Adam Stein daselbst . 5 „ — „	586	40
	25.	Dem Jacob Lavasier in Lorsch	31	30
Febr.	6.	„ Gr. Bürgermeister Görrisch in Jugenheim, als Curator des Philipp Görrisch daselbst	3155	—
	6.	„ Gr. Bürgermeister Georg Glasert in Langenthal, als Curator von Adam Laudenklos daselbst	2307	43
März.	3.	„ Gr. Bürgermeister Rosenberger zu Bürstadt, als Curator des Johann Stadtmüller daselbst	585	—
	13/14.	„ Gr. Bürgermeister Geiß in Zotzenbach, als Curator des Nicolaus Gärtner daselbst	196	30
April.	11.	„ Gr. Bürgermeister Ph. Kohl zu Tröfel, als Curator des Johannes Becker II. daselbst	226	20
	28/29.	„ Gr. Bürgermeister Geiß zu Zotzenbach, als Curator des Peter Stein daselbst	964	27

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Oct.	5.	1) Dem Martin Petermann I. und Michael Guther zu Unterhambach . . . 4 fl. — kr.		
		2) Dem Anton Wilhelm III. daselbst . . . 293 „ — „		
		3) „ Gr. Bürgermeister Schuster daselbst, als Curator des Philipp Weber und Georg Herrmann daselbst . . . 62 „ — „	359	30
Nov.	4.	Dem Nicolaus Roth zu Gernsheim . . .	79	12
	12 13.	„ Gr. Bürgermeister Will zu Gadernheim, als Curator des Conrad Lautenschläger daselbst . . .	1495	—
Dec.	6.	„ Gemeindebaumeister Köhler zu Heppenheim, als Curator des Johann Löffler III. daselbst . . .	3376	53
	12.	1) Dem Johann Nack, Kaufmann in Gernsheim . 17 fl. 10 kr.		
		2) „ Nicolaus Roth II. daselbst . . . 5 „ — „	22	10
	17 18.	Dem Georg Horn zu Gadernheim, als Curator des Johann Klinger daselbst	573	40
	26.	Der Sparkasse zu Darmstadt und Namens derselben dem Rechner C. Netz das. wegen des Brandes zu Kocherbach . . .	620	—
		Summe im Regierungsbezirk Heppenheim	33160	49
		e) Besichtigungs- und Abschätzungskosten.		
		Der Gr. Criminalkasse in Darmstadt wurden an vorgelegten Besichtigungs- und Abschätzungskosten ersetzt:		
		für das 1te Quartal 1851 . . . 162 fl. 30 kr.		
		„ „ 2te Quartal 1851 . . . 140 „ 45 „		
		„ „ 3te Quartal 1851 . . . 120 „ 25 „		
		„ „ 4te Quartal 1851 . . . 127 „ 25 „	551	5
		Summe an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	551	5
		Wiederholung.		
		a) Im Regierungsbezirk Darmstadt . . .	3363	24
		b) „ „ Dieburg . . .	7812	12
		c) „ „ Erbach . . .	51105	24½
		d) „ „ Heppenheim . . .	33160	49
		e) Besichtigungs- und Abschätzungskosten . . .	551	05
		Summe in der Provinz Starkenburg	95992	54½

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
		III. In der Provinz Rheinhessen.		
		a) Im Regierungsbezirk Mainz.		
Jan.	4/5.	Dem Rentner Wendel Hild in Mainz	60	—
	15.	„ Andreas Schubert in Mainz.	18	08
	15/16.	1) Dem Andreas Jörges zu Bingen, als Curator des Jacob Lorenz das. . . . . 740 fl. — kr. 2) „ Nicolaus Gietz das. . . . . . 10 „ — „ 3) „ Lukas Becker das. . . . . . 97 „ — „ 4) „ Wilhelm Rief, jetzt Rochus Eckes das. . 462 „ — „ 5) „ Franz Jos. Engelhard das. . . . . 190 „ — „ 6) „ Bernhard Molitor das. . . . . . 25 „ — „	1524	—
	20.	1) „ Jacob Schier zu Mombach . . . 1493 fl. — kr. 2) „ Georg Anton Mumm das. . . . . 100 „ — „ 3) „ Adam Schirmer das. . . . . 10 „ — „ 4) „ Johann Freber I. das. . . . . . 95 „ — „ 5) „ Georg Joseph Vietor das. . . . . 70 „ — „	1768	—
	22.23.	Dem Gemeindeeinnehmer Kleisinger zu Gaualgesheim, als Einnehmer der Gemeinde Freiweinheim	204	—
	27.	„ Andreas Jörges zu Bingen, als Curator der Thomas Aamelsburgers Erben das.	3	—
Febr.	1.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schellmayer zu Kostheim, als Curator a) der Rosa Weckbacher das. . . . . . 1895 fl. 7 kr. b) des Georg Hohmann in Coblenz . . 1421 „ — „ 2) Dem Adam Schuchmann in Kostheim . . 5 „ — „	3321	7
	5.	Dem Heinrich Köhler, Restaurateur in Mainz	20	—
März.	8.	„ Andreas Miltenberger in Dietersheim	66	40
	8.	„ Sebastian Pfeifer II., Gemeindeeinnehmer in Dromersheim, als Curator des Heinrich Joseph Weiß das.	425	—
	16.	1) Dem Heinrich Maire, Kaufmann in Mainz, als Curator des Ludwig Gaulin das. . . . . 685 fl. — kr. 2) Dem Peter Geiger das. . . . . . 164 „ 17 „ 3) „ Samuel Pollitz das. . . . . . 64 „ — „	913	17
	19.	Dem Christian Lothary, Bauunternehmer, und Johann Beitsch, Zimmermeister in Mainz	50	—
	20.	1) Dem Gr. Bürgermeister Regner zu Köngernheim, als Curator von Georg Rüger das. . . . . . . 172 fl. 20 kr. 2) Dem Nicolaus Röder das. . . . . . 2 „ 30 „	174	50

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
März.	24.	Dem Philipp Rippel, Metzger in Oppenheim	7	—
April.	3/4.	1) Dem Carl Joseph Schreiber in Mainz, als Curator des Andreas Bogner das. . . . . 2534 fl. 56 kr.		
		2) Dem Christoph Janz, Kunstgärtner das. . . 77 „ 21 „		
		3) „ Anton Bonjour das. . . . . . 10 „ — „	2622	17
	8.	1) Dem Michel Schreiber II., Beigeordneter zu Kleinwinternheim, als Curator		
		a) von Matthias Hartmann II. das. . . 375 fl. — kr.		
		b) der Erben der Helene Kiefer das. . . 185 „ — „		
		2) Johann Becker III. das. . . . . . 13 „ — „	573	—
	21.	Dem Georg Wohn II. zu Lörzweiler	136	—
	21/22.	1) Dem Philipp Zimmermann zu Selzen . . 365 fl. 38 kr.		
		2) „ Johann Seemann III. das. . . . . 2 „ 30 „		
		3) „ Jacob Geil das. . . . . . . 2 „ — „		
		4) „ Valentin Bingenheimer das. . . . 1 „ 30 „	371	38
Mai.	9.	1) „ Johann Mussel zu Eichloch . . . 5 fl. 30 kr.		
		2) „ Jacob Kreis I. das. . . . . . 1 „ 30 „	7	—
	18.	Dem Georg Müller in Weisenau	27	54
	18/19.	1) Dem Philipp Jungkenn in Oppenheim . . 194 fl. — kr.		
		2) „ Polizeiwachtmeister Schaffner das. . . 5 „ — „		
		3) Den Gebrüder Wallot das. . . . . . 3 „ — „	202	—
	27.	Dem Gr. Bürgermeister Hofmann zu Hahnheim, als Curator		
		a) der Erben des Karl Zimmermann das. . . 171 fl. — kr.		
		b) von Andreas und Catharina Döll das. . . 168 „ 30 „	339	30
	29.	1) Dem Gr. Bürgermeister Hofmann zu Hahnheim, als Curator		
		a) von Feist Mann das. . . . . . . 295 fl. 30 kr.		
		b) „ Jacob Simon das. . . . . . 201 „ 30 „		
		2) Nicolaus Schneider das. . . . . . 5 „ — „	502	—
	30.	1) Dem Bürgermeister Selmo in Nackenheim, als Curator		
		a) des Philipp Kerz III. das. . . . . 1145 fl. — kr.		
		b) des Johann Kamps das. . . . . . 309 „ — „		
		2) Georg Gentil das. . . . . . . 80 „ — „	1534	—
Juni.	2/3.	Dem Handelsmann Martin Moritz in Mainz, als Curator von Jacob Schneider in Zahlbach.	1180	17
	7.	Dem Bürgermeister Rudolph Schwarz in Niederolm, als Curator von		
		a) Jacob Mertens das. . . . . . . 59 fl. — kr.		
		b) von Matthes Hofmann das. . . . . 10 „ 36 „	69	36
	12.	Dem Gr. Bürgermeister Martin Weinert in Guntersblum, als Curator von Georg Conrad Eckelmann das.	117	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Juni.	23.	Der Ludwig Schneider Wittwe in Mainz	3	—
	26/27.	Dem Schuhmacher Heinrich Wedemeyer in Mainz	20	—
	26/27.	Dem Adam Herbert in Oberingelheim	15	—
Juli.	23.	Dem Gr. Bürgermeister Frehn in Engelstadt, als Curator der Anna Kath. Andrä das.	5	—
	21.	1) Dem Gr. Bürgermeister Eppstein in Mombach, als Curator a) von Konrad Kirschner das. . . . . 585 fl. — kr. b) von Peter Kirschner und Joh. Kirschner das.. 506 „ 17 „ c) von Konrad Kirschner das. . . . . 345 „ — „ 2) Peter Schüler das. . . . . . . 50 „ — „ 3) Balth. Epel das. . . . . 9 „ — „ 4) Adam Glaser das. . . . . 17 „ 54 „ 5) Balthaser Herrmann das. . . . . . 2 „ — „	1515	11
	30.	Dem Carl Reth in Kastel	6	—
	31.	1) Dem Gr. Bürgermeister Martin Kirchner in Bretzenheim, als Curator von Peter Jacob Degen Wittwe das. . . . 31 fl. 15 kr. 2) Dem Lorenz Hartmann das. . . . . . 2 „ — „	33	15
Aug.	14.	An Reiß und Compagnie in Mannheim und Namens derselben deren Bevollmächtigten Dr. Müller-Melchiors in Mainz	16	40
	25.	1) Dem Christian Wolf zu Mommenheim . . . 114 fl. 10 kr. 2) Der Conrad Wolf Wtw. das. . . . . . 5 „ — „ 3) Dem David Wolf das. . . . . . . 4 „ — „	123	10
	25/26.	Dem Gr. Bürgermeister Burg zu Budenheim, als Curator des Christoph Mann das.	123	20
	27/28.	1) Dem Adam Bieger zu Bodenheim . . . . 146 fl. 30 kr. 2) „ Matthias Kirch daselbst . . . . 1 „ — „	147	30
	29.	1) Dem Gr. Bürgermeister Hofmann zu Hahnheim, als Curator der Peter Schneider Wtw. das. . . . . . 395 fl. — kr. 2) Dem Jacob Wilhelm Kessel das. . . . . 4 „ — „ 3) „ Philipp Hammer das. . . . . . 4 „ — „	403	—
Sept.	4.	1) „ Gutsbesitzer Fr. Jacob Hagmann zu Kempten, als Curator von Franz Schmidt III. das. . . . . . 1093 fl. 30 kr. 2) Derselbe, als Curator von Elisabethe Saufhaus das. 357 „ — „ 3) Dem Jacob Winter in Gaulsheim, als Curator von Johann Philipp Neufester in Kempten . 836 „ 40 „ 4) Ambros Neufester II. das. . . . . . 195 „ 30 „ 5) Paul Kamp das. . . . . 12 „ — „	2494	40
	7.	Dem Gr. Bürgermeister Andreas Staib in Sörgenloch, als Curator des Anton Singer das.	110	7

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Sept.	11/12.	Dem Caspar Gillig in Wörrstadt, als Curator von Philipp Daniel Krämer das.	461	40
	16/17.	Den Johann Kern Erben in Mainz und Namens derselben dem G. Kern Sohn und J. B. Meier Kern das.	2	—
	21/22.	1) Dem Gemeindeeinnehmer Specht in Gaulsheim Namens der dasigen Gemeinde . . . . 30 fl. 46 kr.		
		2) Dem Lorenz Pennrich, Gerber in Bingen, nun Anton Hagemann das., als Curator des Joh. Bapt. Harth in Gaulsheim . . . . . . 5522 „ 30 „		
		3) Dem Jacob Wintwer in Gaulsheim, als Curator		
		a) des Peter Anton Burkard das. . . . . 1380 „ — „		
		b) „ Leopold Seligmann das., für sich und als Rechtsnachfolger von Jacob Seligmann das. 618 „ 20 „		
		c) „ Anton und Andreas Laufersweiler das. . 240 „ — „		
		d) „ Nicolaus Büßner das. . . . . . 5 „ — „		
		4) Jacob Winter in Gaulsheim . . . . . 8 „ — „	7804	36
Oct.	3.	1) Dem Johann Heiser zu Dietersheim . . . 7 fl. — kr.		
		2) „ Gr. Bürgermeister Kaster daselbst, als Curator des Anton Stumm daselbst . . . . . 150 „ — „		
		3) Dem Johann Heinz II. daselbst . . . . 14 „ — „		
		4) „ Gr. Beigeordneten Rixius, als Curator des Johann Jung daselbst . . . . . . 656 fl. — kr.	827	—
	4.	Dem Isaak Platt zu Jugenheim, jetzt dessen Rechtsnachfolger Joseph Kahn zu Partenheim	—	30
	5/6.	1) Dem Paul Höfel in Kastel . . . . . 15 fl. — kr.		
		2) „ Ulrich Busch daselbst, als Curator des Balthaser Busch III. daselbst . . . . . 1437 „ — „		
		3) Dem Ulrich Busch daselbst . . . . . 7 „ — „		
		4) „ 2. Beigeordneten Fischer, als Curator des Adam Humm daselbst . . . . . . 34 fl. 53 kr.		
		5) Dem Franz Michael Hans daselbst . . . . 5 „ — „		
		6) „ 1. Beigeordneten Kunz daselbst, als Curator der Barbara und Anna Maria Gans daselbst . 90 „ — „		
		7) Dem 2. Beigeordneten Fischer daselbst als Curator des Jos. Steinberger II. daselbst . . . . 1960 „ — „		
		8) Dem Peter Kämmerer daselbst . . . . 3 „ — „		
		9) „ 2. Beigeordneten Fischer daselbst, als Curator des Georg und Johann Wirschniger daselbst 65 „ — „		

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Oct.	5/6.	10) Dem 1. Beigeordneten Kunz, als Curator der Wilhelmine Kern Wittwe daselbst . . . . 1126 „ 26 „		
		11) Demselben als Curator des Kaspar Körper . 1349 „ 48 „		
		12) Dem 2. Beigeordneten Fischer, als Curator des Christoph Wagner daselbst . . . . 608 „ — „		
		13) Dem Valentin Hiller daselbst . . . . . 3 „ — „		
		14) „ Franz Joseph Koch daselbst . . . . 4457 „ 56 „		
		15) „ Paul Höfel daselbst . . . . 3217 „ 13 „		
		16) „ Jacob Löhr daselbst . . . . 2265 „ 13 „		
		17) „ 2. Beigeordneten Fischer, als Curator des Friedrich Scherer und Peter Steyer daselbst . 178 „ 54 „	16823	23
	10.	Dem Gr. Bürgermeister Krug in Elsheim, als Curator des Lorenz Schwerdt	98	—
Nov.	7/8.	1) Dem Gr. Bürgermeister Schmitts in Zornheim, als Curator des Conrad Vogelsberger das. . . . . . . 874 fl. 30 kr.		
		2) Demselben, als Curator des Conrad Kron I. das. 315 „ — „		
		3) Demselben, als Curator des Georg Sieben II. das. 195 „ — „		
		4) Dem Andreas Hens das. . . . . . . 2 fl. 30 kr.		
		5) „ Carl Hammer das. . . . . . . 1 „ — „	1388	—
	25.	1) „ Rudolph Doflein, Gutsbesitzer in Mainz, als Curator		
		a) von Balthaser Fellner das. . . . 181 fl. 40 kr.		
		b) „ Johann Nell, Schuhmacher . . 100 „ — „		
		2) „ Joseph Gebhard das. . . . . . . 21 „ — „		
		3) „ Joh. Jos. Klippel das. . . . . . . 11 „ — „		
		4) „ Christian Lethary das. . . . . . . 17 „ — „	330	40
Dez.	9/10.	1) Dem Johann Jacob Beltz in Mainz, als Curator der Anna Marie Margaretha Lehner in Nürnberg gegenwärtig in Mainz . . . . 9346 fl. 30 kr.		
		2) Der Franz Jos. Diehl Wtw. zu Mainz . . 16 „ — „		
		3) Dem Wendel Kleinmond das. . . . . . 126 „ 40 „		
		4) Dem Georg Walther das. . . . . . 65 „ — „	9554	10
	11.	Dem Gr. Bürgermeister Kaiser zu Gaubischofsheim, als Curator		
		a) von Martin Becker das. . . . . . . 859 fl. 41 kr.		
		b) „ Philipp Knab das. . . . . . . 138 „ — „		
		c) „ Joh. Knab das. . . . . . . 260 „ 18 „	1257	59
	17.	Dem Michael Braun I., Beigeordneten in Gensenheim, als Curator des Philipp Hanselmann das.	161	33
	17.	Dem Peter Seif, Leinweber in Friesenheim	53	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Dec.	22.	1) Dem Beigeordneten Jacob Fischer in Castel, als Curator des Caspar Herrmann und Rudolph Herrmann das. . . . 824 fl. 30 kr.		
		2) Dem 1. Beigeordneten Kunz daselbst, als Curator		
		a) des Johann Breckner das. . . . 2 „ — „		
		b) „ Philipp Schneiderhöhn das. . . . 7 „ — „		
		c) „ Moritz Reiß das. . . . 585 „ 13 „		
		d) „ Christoph Ritzheim das. . . . 20 „ — „		
		e) „ Anton Schröder das. . . . 3 „ — „		
		f) der Barbara Blum das. . . . — „ 15 „		
		g) des Philipp Pfeiffer das. . . . 85 „ 20 „		
		h) „ Philipp Heinz das. . . . 7 „ — „		
		3) Dem Paul Höfel das. . . . 1635 „ 20 „		
		4) „ Martin Kleinmann das. . . . 17 „ — „	3186	38
	26.	Dem Matthias Stein in Mainz	15	—
	30.	„ 1. Beigeordneten Kunz in Castel, als Curator des Balth. Busch II. das.	83	20
	31.	1) Dem Karl Denninger, Vater, Lederfabrikant in Mainz, als Curator des Georg Kaufmann das. . . . 4242 fl. — kr.		
		2) Dem Friedrich Berg das. . . . 38 „ — „		
		3) „ Joseph Sauer das. . . . 4 „ — „		
		4) Der Jakob Röder Wittwe das. . . . 4 „ — „		
		5) Dem Peter Meier III. das. . . . 54 „ — „		
		6) „ Jacob Schröder das. . . . 79 „ — „	4421	—
		Summe im Regierungsbezirk Mainz	67721	36
		b) Im Regierungsbezirk Worms.		
Jan.	7.	Dem Adam Klappthor zu Flomborn	1449	58
	14.	1) Dem Jakob Starck zu Framersheim, für sich und als Curator der Wittwe und Erben des Jakob Starck das. . . 837 fl. — kr.		
		2) Dem Nicolaus Baier das. . . . 5 „ — „	842	—
	14.	1) Dem Gr. Bürgermeister Hirsch zu Alsheim, als Curator des Johann Jungkenn das. . . . 35 fl. 17 kr.		
		2) Der Katharina Müller das. . . . 1 „ 30 „	36	47
	15.	Dem Johann Paul zu Esselborn	300	—
	9.	1) Dem Johann Schreth zu Albig . . . 1110 fl. 30 kr.		
		2) „ Jacob Frees daselbst . . . 9 „ 48 „	1120	18
Febr.	13.	1) „ Gr. Districts-Einnehmer Löwe zu Alzei, als Curator des Jacob Hofmann I. daselbst . . 295 fl. 37 kr.		

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851.			Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten.	
Monat.	Tag.		fl.	kr.
Febr.	13.	2) Demselben als Curator der Jacob Mann Wittwe . 234 fl. — kr.		
		3) Dem Anton Kurz daselbst . . . . . 18 „ 30 „		
		4) „ Christian Adam und dessen Ehefrau, diese als Rechtsnachfolgerin von Ph. Jacob Herberg . 1 „ 30 „		
		5) Dem Martin Mann daselbst . . . . . 3 „ 30 „		
		6) Der Christian Eller Wittwe daselbst . . . 5 „ — „		
		7) Dem Joh. Heß als Rechtsnachfolger von Johs. Müller III. 49 „ 36 „	607	43
	17.	Dem Karl Weisbrod in Alzei	25	—
März.	1.	„ Gr. Bürgermeister Claß in Blödesheim als Curator des Johann Weinbach	642	—
	2.	„ Simon Kolb Gemeinde-Einnehmer für die Stadt Alzei . . .	184	20
	14.	„ Georg Vogelsberger Einnehmer der städtischen Civil-Hospicien zu Worms	64	30
	17.	„ Ludwig Bierbauer Ackersmann und Wirth in Esselborn als Curator des abwesenden Heinrich Schneider von da	281	30
	24.	„ Gr. Bürgermeister Diehl zu Oberflörsheim, als Curator des Johann Weber II. daselbst	244	—
April.	7.	„ Peter Schuhmacher in Hamm	88	30
	24.	„ Gr. Bürgermeister Johann Sollinger zu Weinsheim, als Curator von Leonhard Lochbrunner daselbst	482	30
Mai.	27.	„ Gr. Bürgermeister Schweitzer in Nack, als Curator von Johannes Poth und dessen Ehefrau, frühere Wittwe von Karl Holzschneider daselbst	107	08
April.	26/27.	„ Gr. Districtseinnehmer Löwe in Alzei, als Curator:		
		a) von Philipp Maier III. in Weinheim . . . 272 fl. — kr.		
		b) von Johann Zimmermann daselbst . . . 215 „ — „	487	—
Juni.	5.	Dem Gr. Bürgermeister Vermes in Bechenheim, als Curator von Jacob Andres daselbst	376	—
	22/23.	„ Gr. Bürgermeister Stahl zu Wiesoppenheim, als Curator:		
		a) Des Matthias Bickel . . . . 529 fl. — kr.		
		b) „ Matthias Keller II. . . . . . . 91 „ — „	620	—
	27.	Dem Philipp Pfannebecker IV. Gutsbesitzer in Flomborn, als Curator von Matthias Bürger daselbst	396	30
Juli.	8/9.	„ Gr. Bürgermeister Best in Wendelsheim, als Curator des Peter Jost Müller auf der Finkenmühle bei Wendelsheim . . .	40	11
	11.	„ Johann Mundorf I. in Kriegsheim	36	—
	24.	„ Gr. Bürgermeister Link in Wahlheim, als Curator des Adam Beck daselbst	447	32
Aug.	6.	„ Gr. Bürgermeister Wolf in Neuhausen als Curator des Jacob Bachmann daselbst	1301	—

Zeit des entstandenen Brandschadens 1851. Monat.	Tag.		Geleistete Brandentschädigung nebst Besichtigungs- und Taxationskosten. fl.	kr.
Aug.	23.	Dem Gr. Bürgermeister Esper in Gundersheim als Curator:		
		a) Des Gottfried Kaiper daselbst . . . . 96 fl. 10 kr.		
		b) „ Johann Bossert II. daselbst . . . 496 „ 55 „		
		c) „ Heinrich Hardy II. daselbst . . . 613 „ — „		
		d) „ Johann Merkel daselbst . . . . 14 „ — „		
		e) „ Peter Wellhäuser daselbst . . . 5 „ — „		
		f) „ Des Isaak Moritz II. daselbst . . . 3 „ — „	1228	5
Sept.	16.	1) Dem Peter Buchen, Gemeinderath in Schafhausen als Curator:		
		a) Von Philipp Lehmann . . . . 24 fl. 36 kr.		
		b) Von Jacob Lehmann . . . . 78 „ 48 „		
		c) Von Christoph Lehmann . . . . 98 „ 48 „	202	12
Oct.	6.	Der Anna Maria Vogeley, Wittwe des Friedrich Jacob Tag in Worms	70	45
Nov.	6.	1) Dem Johann Seibert zu Hamm, als Curator des Conrad Seibel IV. daselbst als Käufer des vormaligen evangelischen Schulhauses daselbst . . . 985 fl. — kr.		
		2) Dem Johann Seitz daselbst, als Rechtsnachfolger des Heinrich Kappes . . . . . . 7 „ — „		
		3) Dem Wilhelm Sauer daselbst . . . 6 „ — „	998	—
	8.	Dem Gr. Bürgermeister Johann Würth junior in Wachenheim a. d. Pfrimm als Curator von Heinrich Heinemann daselbst . . .	6656	8
	10.	„ Ludwig Blenker in Worms modo Johannes Prächters Erben zu Frankfurt a. M. und Namens dieser deren Bevollmächtigter Gr. Friedensgerichtsschreiber Cirè in Worms	5	8
Nov.	17.	„ Heinrich Lahm in Wendelsheim	693	30
Dec.	9.	„ Gr. Bürgermeister Schredelsecker in Herchheim, als Curator des Kaspar Klees daselbst	503	15
		Summe im Regierungsbezirk Worms	32248	30
		c. Besichtigungs- und Abschätzungskosten.		
		Der Gr. Criminalkasse in Mainz wurden an vorgelegten Besichtigungs- und Abschätzungskosten ersetzt:		
		für das 1. Semester 1851 . . . . 257 fl. 30 kr.		
		für das 2. Semester 1851 . . . . 470 „ — „	727	30
		Summe an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	727	30

	fl.	kr.
Wiederholung.		
a) Im Regierungsbezirk Mainz	67721	36
b) „ „ Worms	32248	30
c) Besichtigungs- und Abschätzungskosten	727	30
Summe in der Provinz Rheinhessen	100697	36
Wiederholung.		
I. In der Provinz Oberhessen	61169	13¾
II. „ „ „ Starkenburg	95992	54½
III. „ „ „ Rheinhessen	100697	36
Summe an vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Abschätzungskosten	257859	44
III. An abgetragenen Kapitalien.		
Nach Seite 71 der Rechnung	155000	—
Summe an abgetragenen Kapitalien	155000	—
IV. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 95 der Rechnung	25310	30
Summe an Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	25310	30
V. An Besoldungen und Pensionen.		
1. Besoldungen.		
Gesammtbetrag	2660	30
2. Pensionen.		
Gesammtbetrag	250	—
Summe an Besoldungen und Pensionen	2910	30
VI. An Repartitionsgebühren.		
Gesammtbetrag	2743	37½
Summe an Repartitionsgebühren	2743	37½
VII. An Erhebgebühren.		
Gesammtbetrag	12067	19¼
Summe an Erhebgebühren	12067	19¼
VIII. An Hausmiethe.		
Gesammtbetrag	190	—
Summe an Hausmiethe	190	—

	fl.	kr.
IX. An Schreibmaterialien und Druckkosten.		
Gesammtbetrag	519	49
Summe an Schreibmaterialien und Druckkosten	519	49
X. An Buchbinderarbeit.		
Gesammtbetrag	8	48
Summe an Buchbinderarbeit	8	48
XI. An Copialgebühren.		
Gesammtbetrag	8	—
Summe an Copialgebühren	8	—
XII. An Porto und Botenlohn.		
Gesammtbetrag	50	19
Summe an Porto und Botenlohn	50	19
XIII. An Deserviten und Auslagen.		
Gesammtbetrag	58	42
Summe an Deserviten und Auslagen	58	42
XIV. An Retaxationsgebühren.		
Gesammtbetrag	1074	39
Summe an Retaxationsgebühren	1074	39
XV. An Nachlässen.		
Gesammtbetrag	111	33½
Summe an Nachlässen	111	33½
XVI. An Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen.		
Dem Friedrich Ritzheimer zu Bodenheim, wegen verhüteter Brandstiftung . . .	50	—
Summe an Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	50	—
XVII. An Depositen.		
Laut Verfügung Gr. Brandassecurations-Commission vom 24. August 1831 ist der Rechner der Gr. Brandversicherungs-Kasse ermächtigt, ohne weitere Anfrage bei gedachter Commission die in der Kasse vorräthigen Gelder bei der Gr. Staatsschuldentilgungskasse nach Gutfinden zu deponiren und wieder einzuziehen.		
Hiernach sind deponirt worden	220000	—
Summe an Depositen	220000	—

XVIII. An zufälligen Ausgaben.	fl.	kr.
Gesammtbetrag	363	05
Summe an zufälligen Ausgaben	363	05

Wiederholung.

	fl.	kr.
I. Aus Revisionsbemerkungen zu vorhergehenden Rechnungen	1	15
II. An vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Taxationskosten	257859	44
III. „ abgetragenen Kapitalien	155000	—
IV. „ Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	25310	30
V. „ Besoldungen und Pensionen	2910	30
VI. „ Repartitionsgebühren	2743	37½
VII. „ Erhebgebühren	12067	19¼
VIII. „ Hausmiethe	190	—
IX. „ Schreibmaterialien und Druckarbeiten	519	49
X. „ Buchbinderarbeit	8	48
XI. „ Copialgebühren	8	—
XII. „ Porto und Botenlohn	50	19
XIII. „ Deserviten und Auslagen	58	42
XIV. „ Retaxationsgebühren	1074	39
XV. „ Nachlässen	111	33½
XVI. „ Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	50	—
XVII. „ Depositen	220000	—
XVIII. Insgemein	363	5
Hauptsumme der Ausgabe	678327	51¼

Vergleichung.

	fl.	kr.
Die Gesammteinnahme beträgt	1140510	14¾
Die Gesammtausgabe beträgt	678327	51¼
Unterschied	462182	23½

Dieser Rest besteht:

in liquidirten Ausständen	548 fl.	56 kr.
in baarem Verrath	461633 „	27½ „
zusammen wie oben	462182 fl.	23½ kr.

Der Kassevorrath von 461633 fl. 27½ kr. ist jedoch nicht baar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben des Rechnungsjahres 1852 verwendet, indem dermalen auf die für 1852 auszuschreibenden Beiträge noch keine Erhebung Statt gefunden hat.

Hinsichtlich des Standes der Kasse am 15. April 1853 wird sich auf den anliegenden Handbuchs-Auszug bezogen.

Darmstadt am 15. April 1853.

Benhard.

Nach vorgängiger Revisions-Verhandlung werden die beifolgenden Beschlüsse und der hieraus hervorgegangene nachstehende Abschluß der Rechnung von der Brandversicherungs-Kasse des Großherzogthums Hessen für 1851 dem Rechner, Gr. Hauptstaatskasse-Buchhalter Benhard zugestellt, zur Nachachtung und Aufbewahrung bei den Dienstakten.

Sollte der Rechner etwa durch diesen Abschluß sich beschwert erachten, so hat er, nach Inhalt des Gesetzes vom 14. Juni 1836, Nr. 29 des Regierungsblatts, den Recurs dagegen innerhalb drei Monaten von dem Tag, an welchem der Abschluß insinuirt worden ist, bei dem Gr. Staatsrathe ein- und auszuführen, und innerhalb derselben Frist, durch eine Bescheinigung des General-Secretariats des Staatsraths bei der Gr. Rechnungskammer nachzuweisen, daß er den Recurs ein- und ausgeführt habe. Langt binnen dieser Frist eine solche Bescheinigung nicht ein, so wird der Rechnungs-Abschluß als rechtskräftiges Erkenntniß zur Vollziehung gebracht.

Abschluß.

Nach Nr. der Beschlüsse.	Der Rechnung. Seite.	Der Rechnung. Art.	kommt dem Rechner	zu Gut fl.	zu Gut kr.	zur Last fl.	zur Last kr.
			Einnahme.				
—	14	—	Die in der Rechnung vereinnahmten . . .	—	—	1140510	14¾
			Ausgabe.				
—	114	—	Die in der Rechnung verausgabten . . .	678327	51¼	—	—
			Liquidation.				
—	114	—	Die in der Rechnung liquidirten . . .	548	56		
30	114	—	Als Vorlage zu behandelnde Verkaufskosten .	—	—	5	26
			Zusammen	548	56	5	26
			Verglichen	5	26		
			Stellt sich die Liquidation fest auf . . .	543	30		
			Vorlagen.				
			Die unter die Vorlagen verwiesenen Verkaufskosten	5	26		

Nach Nr. der Beschlüsse.	Der Rechnung Seite.	Der Rechnung Art.	kommt dem Rechner	zu Gut fl.	zu Gut kr.	zur Last fl.	zur Last kr.
			Vergleichung.				
			Die Einnahme beträgt	—	—	1140510	14¾
			Die Ausgabe beträgt	—	—	678327	51¼
			mithin Rest			462182	23½
			und dieser besteht:				
			a) in Ausständen 543 fl. 30 kr.				
			b) „ Vorlagen 5 „ 26 „				
			c) „ baarem Vorrath 461633 „ 27½ „				
			Gleiche Summe wie oben 462182 fl. 23½ kr.				

Darmstadt am 7. Juli 1853.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

J. A. d. P.

Maurer.

Lehr.

Anlage

der Brandversicherungskasse-Rechnung für 1851.

Auszug

aus den Brandversicherungskasse-Handbüchern von den Jahren 1852 und 1853.

1852.

Einnahme.

	fl.	kr.
1) Vorrath aus voriger Rechnung	461633	27½
2) An aufgenommenen Kapitalien	—	—
3) An eingesandten Beiträgen	—	—
4) An Depositen	130000	—
5) An Zinsen	1290	25
6) Insgemein	—	—
Summe der Einnahme	592923	52½

Ausgabe.

	fl.	kr.
1) An Brandschäden	295934	31¾
2) „ abgetragenen Kapitalien	39400	—
3) „ Zinsen	19307	37½
4) „ Besoldungen und Pensionen	2605	02
5) „ Büreaumiethe	190	—
6) „ Depositen	190000	—
7) Insgemein	798	54½
Summe der Ausgabe	548236	5¾
Verglichen ergibt sich ein Einnahme-Mehrbetrag von	44687	46¾

1853.

Einnahme.

	fl.	kr.
1) Vorrath aus dem Jahr 1852	44687	46¾
2) An aufgenommenen Kapitalien	—	—
3) „ eingesandten Beiträgen	—	—
4) „ Depositen	—	—
5) „ Zinsen	—	—
6) Insgemein	430	36
Summe der Einnahme	45118	22¾

Ausgabe.

	fl.	kr.
1) An Brandschäden	23489	57
2) „ abgetragenen Kapitalien	—	—
3) „ Zinsen	—	—
4) „ Besoldungen und Pensionen	460	15
5) „ Büreaumiethe	—	—
6) „ Depositen	20000	—
7) Insgemein	86	5
Summe der Ausgabe	44036	17
Verglichen bleibt Vorrath am heutigen Tage	1082	5¾

Darmstadt am 15. April 1853.

Bonhard,
Rechner der Brandversicherungskasse.

Daß der zuletztgenannte Vorrath der Kasse mit Eintausend achtzig zwei Gulden fünf Kreuzern drei Hellern nach dem Tagebuch des Rechners richtig steht, bescheinigt

Der Secretär der Gr. Brandassecurations-Commission
Backé.

Abwesenheitserklärung.

Durch Urtheil des Gr. Bezirksgerichtes zu Mainz vom 19. November 1853 ist zur Constatirung der Abwesenheit des Jakob Schwamb und Dieter Schwamb, beide aus Schornsheim, die im Art. 116 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Zeugenvernehmung verordnet worden.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 29. November dem Schullehrer Hermann Wagner zu Malchen die evangelische Schullehrerstelle zu Leiselheim, im Kreise Worms, und — dem Schullehrer Philipp Geil zu Lonsheim die erste evangelische Schullehrerstelle zu Hamm, im Kreise Worms, zu übertragen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 11. October dem Anton Joseph Weidenbach aus Linz, im Königreich Preußen, dermalen zu Bingen, den Charakter „Hofrath" und
2) am 25. November dem praktischen Arzte Dr. Carl Ludwig Fritschler zu Oberingelheim, den Charakter „Hofrath" zu verleihen;
3) am 2. Dezember den Großherzoglichen Leibarzt und Geheimen Ober-Medicinalrath Dr. Ernst Stegmayer zum Geheimen-Rath zu ernennen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 19. November dem ordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landes-Universität zu Gießen Dr. Friedrich Knapp die nachgesuchte Entlassung von seiner Dienststelle zu ertheilen.

Versetzung in den Ruhestand.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, am 25. November den Schullehrer Johann Jost Schulz zu Stangenrod, im Kreise Grünberg, in den Ruhestand zu versetzen.

Concurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die Districts-Einnehmerstellen für die Districts-Einnehmereien Wörrstadt I. und Wörrstadt II., mit welchen die Verpflichtung zu einer Cautionsleistung von je 3000 fl. verbunden ist; concurrenzfähige Bewerber haben sich binnen 14 Tagen bei der Gr. Obersteuerdirection zu melden.
2) die Kreiswundarztstelle zu Butzbach, im Medicinalbezirke Butzbach und Kreise Friedberg.

Sterbfall.

Gestorben ist: am 27. October der Kreiswundarzt Friedrich Sommer zu Butzbach.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt am 20. December 1853.

Bekanntmachung,

die Stärke und Zusammensetzung der Bundes-Contingente betreffend.

Nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung am 10. März l. J. Nachstehendes beschlossen hat:

1) Für die Stärke der Kriegsmacht des Bundes und ihrer einzelnen Contingente bleiben diejenigen Normen maßgebend, welche durch die Bundes-Kriegsverfassung und die betreffenden späteren Beschlüsse der Bundes-Versammlung gegeben worden sind; in Anbetracht des vermehrten Bedarfs an Bundes-Festungsbesatzungen wird jedoch die Bundes-Kriegsmacht, einschließlich Ersatz und Reserve, um ein Sechstel Procent der Bevölkerung des Bundes nach der letztmals im Jahre 1842 festgestellten Matrikel erhöht;

2) Die Militär-Commission wird beauftragt, die in Folge dieser Verstärkung der Bundes-Kriegsmacht und ihrer Bestimmung sich als nöthig darstellenden Abänderungen der Bundes-Kriegsverfassung in Vorschlag zu bringen, sowie weitere, die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der Contingente fördernde Anträge zu stellen —

so wird dieser Bundesbeschluß, zur Wissenschaft und Nachachtung, im Großherzogthum Hessen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 12. Dezember 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

F. Müller.

№ 55.

Bekanntmachung,

den zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrag betreffend.

Nachdem die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung dem zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 2 von 1852 publicirten Vertrage in der Weise beigetreten ist, daß derselbe mit dem 1. Januar 1854 für das Landgrafthum Hessen-Homburg in Wirksamkeit tritt, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 7. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Verordnung,

den Transport von Leichen betreffend.

Allerhöchster Entschließung zufolge werden hiermit in Bezug auf den Transport von Leichen, welche zum Behuf der Beerdigung an einen anderen als den Sterbeort gebracht werden sollen, folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zur Verbringung eines Todten aus dem Sterbeorte behufs der Beerdigung an einen anderen Ort ist obrigkeitliche Erlaubniß erforderlich, welche in Form eines Passes (Leichenpaß) ertheilt wird.

§. 2.

Diese Erlaubniß darf für Leichen solcher Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, niemals gegeben werden.

§. 3.

Ist zu dem Transport einer Leiche von dem Sterbeort an den Begräbnißort wegen großer Entfernung oder wegen der in Anwendung kommenden Transportmittel längere Zeit erforderlich, so muß dieselbe in zwei genau ineinander gefügten Särgen eingeschlossen sein, von denen der äußere aus Metall (Zink oder Blei) zu bestehen hat und wohl zugelöthet sein muß.

In anderen Fällen genügen zwei solcher Särge von Holz, wovon jedoch der innere gut verpicht sein muß.

§. 4.

Der Leichenpaß ist in der Regel von der oberen Polizeibehörde des Sterbeorts auszustellen.

Die Ausstellung darf nur geschehen, wenn von dem Kreisarzte oder, wenn der Verstorbene sich in einer Staatsanstalt befand, von dem angestellten Hausarzte ein Zeugniß ertheilt ist, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, und daß bei der Einsargung der Leiche die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen befolgt worden sind.

Soll die Leiche in das Ausland geführt werden, so ist auch noch ein gehöriger Nachweis darüber zu verlangen, daß dieselbe in das Ausland zugelassen werde.

§. 5.

Wenn eine Leiche aus dem Ausland in das Großherzogthum gebracht, oder durch dasselbe durchgeführt wird, so hat die obere Polizeibehörde des Grenzortes, an welchem die Leiche eingeführt wird, den Leichenpaß zu ertheilen, jedoch nur auf Vorlage eines von der zuständigen auswärtigen Obrigkeit in gehöriger Form ausgestellten Erlaubnißscheins zur Wegführung, sowie eines Nachweises, daß der Tod nicht in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, daß die obigen Vorschriften über die Einsargung befolgt sind, und geeigneten Falles, daß die Leiche in das Ausland zugelassen werde.

§. 6.

Vor Ertheilung des Leichenpasses hat die Polizeibehörde den Pfarrer des Sterbeorts, beziehungsweise den Hausgeistlichen der Staatsanstalt, aus welcher die Leiche abgeführt werden soll, zur Mittheilung seiner Ansicht zu veranlassen, und dessen Aeußerung gehörig zu berücksichtigen, ohne jedoch unbedingt an dieselbe gebunden zu sein.

§. 7.

Ist der Tod unter Umständen eingetreten, welche eine gerichtliche Leichenschau erfordern, so darf der Leichenpaß nicht ohne Einwilligung der zuständigen Gerichtsbehörde ausgestellt werden.

§. 8.

Die Leichenpässe sind nach folgendem Formular auszufertigen:

Dem N. N. (Namen des Leichenbegleiters) wird andurch gestattet, den entseelten Körper des N. N., welcher am (Datum) zu (Sterbeort) gestorben und vorschriftsmäßig eingesargt worden ist, nach (Bestimmungsort) zu verbringen (oder durch das Großherzogthum zu führen), und werden deshalb sämmtliche betreffenden Behörden der Orte, durch welche die Leiche geführt wird, ersucht, dieses ungehindert geschehen zu lassen und deren Fortbringung thunlichst zu befördern.

§. 9.

Bezüglich der Leichen, welche an die Anatomie der Landesuniversität Gießen abgeliefert werden sollen, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Darmstadt den 8. December 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dalwigk.

v. Lehmann.

№ 55.

Regulativ

über die Anlegung von Malzdarren in Bierbrauereien zur Verhütung von Feuersgefahr.

Um die Feuersgefahr möglichst zu verhüten, welche durch fehlerhaft angelegte Malzdarren in Bierbrauereien entstehen kann, werden hierdurch folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zur Anlage oder Abänderung einer Malzdarre für eine Bierbrauerei ist zuvor die Erlaubniß des Kreisamtes einzuholen.

§. 2.

Die Feuerung der Malzdarren für Bierbrauereien darf nur im Erdgeschoß, auf geplättetem oder gepflastertem Boden, nie aber auf dem Gebälke eines Stockwerks aufgesetzt werden.

§. 3.

Der aufrechte Kanal, welcher die Verbrennungsprodukte, sowie die zu erhitzende Luft nach der Darre führt, muß aus einer mindestens 5 Zoll dicken Backsteinmauer bestehen.

§. 4.

Da, wo dieser Kanal durch das Gebälke geht, muß letzteres derart ausgewechselt werden, daß ringsum ein Zwischenraum von mindestens 5 Zoll verbleibt, welcher mit Backsteinen auszurollen ist.

§. 5.

Der Einfeuerungsraum ist mit einer starken eisernen Thüre zu versehen.

§. 6.

Der Rauchkanal unterhalb der Darre ist an einem leicht zugängigen Ort mit einer dicht schließenden Klappe oder einem Schieber zu versehen.

§. 7.

Bei Luftdarren sind die Oeffnungen zum Eintritt der kalten Luft mittelst Kapseln oder einzusetzender Steine, am besten aber vermittelst Schiebern verschließbar zu machen, um die Luftzuführung zu dem Darreraum absperren zu können.

§. 8.

Die Röhren zur Erwärmung der Darre müssen einen solchen Querschnitt haben, daß die Seitenflächen oben scharfkantig — in einem spitzen Winkel — zulaufen, damit nicht Malzkeime darauf liegen bleiben können.

§. 9.

Wenn die Ausputz-Oeffnungen an den durch die Umfangswände der Darre geführten Erwärwärmungsröhren außerhalb angebracht werden, — was das Zweckmäßigste ist, — so müssen die Röhren an den Enden mit Kapseln verschlossen werden.

Werden die Erwärmungsröhren aber innerhalb der Darre mit Ausputz-Oeffnungen versehen, so können diese sowohl an der unteren Fläche, als auch an den Seiten der Röhren angebracht wer-

den. In letzterem Falle muß jedoch über den Oeffnungen ein dachförmig gebogener Blechstreifen in möglichst spitzem Winkel dergestalt befestigt werden, daß an den Hervorragungen der Thürchen oder Schieber, welche zum Verschließen der Oeffnungen dienen, keine Malzkeime liegen bleiben können.

Die Verbindungsstellen der Röhren und die Thürchen oder Schieber an den Ausputz-Oeffnungen müssen wohl schließend gemacht sein.

§. 10.

Der Boden des unteren Raumes der Darre muß mit einem Lehmschlag und einer doppelten, zur Vermeidung durchgehender Fugen sorgfältig im Kreuzverband gelegten Backsteinplättung versehen werden.

§. 11.

Wenn nicht, was am Zweckmäßigsten ist, die ganze Darre mit einer soliden über Dach gehenden Brandmauer umgeben und überwölbt wird, so ist doch jedenfalls die ganze Darre mit einer wenigstens 5 Zoll dicken Backsteinmauer zu umgeben. In dieser Mauer, sowie überhaupt in der ganzen Darre, mit Ausnahme der Decke, darf kein Holz vorkommen. Unmittelbar über dem Drahtgeflechte muß ein mindestens 10 Zoll hoher Kranz von Hausteinen angebracht werden.

Die Decke der Darre wird, wenn sie nicht gewölbt werden kann, zweckmäßig durch ein Stellwerk von Eisen und darauf gelegte Backsteine gebildet. Sollte aber die Decke aus einem Gebälke bestehen, so ist dasselbe mindestens gut zu verrohren und zu tünchen.

§. 12.

Die Decke soll nicht unter 8 Fuß von dem Drahtgeflechte entfernt sein, damit sie von der Flamme nicht so leicht erreicht werden kann.

§. 13.

Der Schlot zum Abzug des Dunstes wird am besten von Backsteinen gemauert; wird derselbe aber von Borden angefertigt, so dürfen diese niemals in das Innere der Darre hineinragen.

§. 14.

Alle Oeffnungen in den Umfangswänden der Darre müssen mit gut schließenden eisernen Thüren versehen sein.

§. 15.

Das Drahtgeflecht ist auf einen Rost von starken Eisenstäben zu legen und mit Stützen von Eisen oder Stein zu versehen.

§. 16.

Die in den vorhergehenden §§. enthaltenen Vorschriften sind bei allen neuen Anlagen von Malzdarren unbedingt zu befolgen und bei Abänderungen bestehender Anlagen soweit als thunlich zu berücksichtigen.

Von Amtswegen ist die Abänderung bestehender Anlagen nach Maßgabe der vorhergehenden §§. oder der besonders zu gebenden technischen Anleitung zu erlangen, wenn dies wegen Feuersgefährlichkeit jener Anlagen als nothwendig erscheint.

§. 17.

Diejenigen Bauhandwerker, welche bei Anlage oder Abänderung von Malzdarren die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen oder nach §. 16 besonders ertheilten Anordnungen der Polizeiverwaltungsbehörde nicht befolgen, werden mit einer Geldbuße von einem bis zwanzig Gulden bestraft.

§. 18.

Die Besitzer von neu angelegten oder wesentlich veränderten Malzdarren, welche diese eher benutzen, als bis solche polizeilich untersucht und für benutzbar erklärt worden sind, verfallen in eine Strafe von einem bis fünf Gulden.

Außerdem werden von der Polizeiverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßregeln zur Entfernung der vorschriftswidrigen Anlagen ergriffen.

§. 19.

Im Falle der Uneinbringlichkeit einer zuerkannten Geldstrafe ist dieselbe in Gefängniß und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden zu verwandeln.

Darmstadt, den 26. November 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Dalwigk.

v. Lehmann.

Bekanntmachung,

die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend.

Mit Rücksicht auf das Edict vom 16. October 1852 über die Organisation der Ortsgerichte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und die Instruction für die Ortsgerichte vom 26. October 1852, wonach alle auf die Grundbücher sich beziehenden Functionen der Ortsvorstände auf die Ortsgerichte übergegangen sind, ist Allerhöchsten Orts bestimmt worden, daß auch bezüglich der Vorschriften in den §§. 4, 7, 8, 9 und 10 der Verordnung vom 8. Dezember 1852, die Fortführung der Grundsteuerkataster betreffend (Nr. 59 des Regierungsblatts), in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Vorsteher und die Mitglieder der Ortsgerichte auf die

Stelle der Bürgermeister und der Feldgeschwornen treten sollen, was hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 8. Dezember 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung

der Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1851.

Auf den Grund der abgeschlossenen Rechnung werden die Ergebnisse der Verwaltung des allgemeinen evangelischen Kirchenfonds vom Jahre 1851 in nachstehender Uebersicht hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 29. November 1853.

Großherzogliches Ober-Consistorium.

Jaup.

vt. Krach.

Einnahme.	fl.	kr.
I. Beiträge der evangelischen Kirchen- und milden Stiftungsfonds	22500	—
II. Verschiedene Einnahmen:		
Hierunter 152 fl. durch zeitweise verzinsliche Benutzung von Kassevorräthen, sodann 220 fl. 25 kr. Ersatz von Kosten in Disciplinar-Untersuchungen	469	48
III. Kasse-Vorrath nach dem Abschluß der 1850r Rechnung	2678	46½
IV. Rückstände aus vorderen Jahren	—	—
Summe der Einnahme	25648	34½
Ausgabe.		
I. Verwaltungskosten:		
A. Gehalt des Rechners, einschließlich der Vergütung für Fertigung der Durchschnittsberechnungen ... 400 fl. — kr.		
B. Hebgebühren der Districtseinnehmer ... 657 fl. 57 kr.		
C. Besondere Belohnungen ... 80 fl. — kr.		
D. Aversional-Vergütung für Porto nebst einer Portoauslage ... 90 fl. 2 kr.	1227	59
zu übertragen	1227	59

		fl.	kr.
Uebertrag		1227	59
II. Gehalte der Pfarr-Vicarien		5396	22½
III. Syndicats-Kosten:			
A. Gehalt der Syndiken in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen	1475 fl. — kr.		
B. Auslagen in Prozeßsachen	48 fl. 3 kr.	1523	3
Anmerkung. Beiträge für diese Rubrik werden nur in denjenigen Gebietstheilen des Großherzogthums erhoben, deren Fonds in ihren Rechtsangelegenheiten durch die Syndiken vertreten werden.			
IV. Pensionen und Unterstützungen		1437	—
Anmerkung. Die hier verausgabten Beträge rühren mit 1300 fl. aus bereits früher auf evangelischen Kirchenfonds repartirten Verbindlichkeiten her und fallen nach und nach heim. Die weiteren 137 fl. zahlt der allgemeine evangelische Kirchenfonds, statt früher in die allgemeine geistliche Wittwenkasse, seit 1849 unmittelbar an die aus früheren Convents-Wittwenkassen Berechtigten.			
V. Kosten von Disciplinar-Untersuchungen		468	51
VI. Aufwand für die evangelischen Decanate:			
A. Büreaukosten der Decane	1024 fl. 47 kr.		
B. Taggelder und Transportkosten wegen Uebernahme von Decanats-Registraturen	18 fl. 54 kr.		
C. Für Anschaffung von Actenschränken	13 fl. 30 kr.	1057	11
VII. Zuschüsse in andere Kassen:			
A. An die allgemeine geistliche Wittwenkasse	6500 fl. — kr.		
B. Beiträge zu den Provinzial-Schulfonds	2000 fl. — kr.		
C. Deßgleichen zu den Kosten der Decanatsbibliotheken	680 fl. — kr.		
D. Deßgleichen zu den Bedürfnissen des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg	2826 fl. 36 kr.	12006	36
VIII. Uneinbringliche Posten und Rückerstattung indebite bezahlter Beiträge		228	29
Summe der Ausgaben		23345	31½

Abschluß.

		fl.	kr.
Die Gesammt-Einnahme beträgt		25648	34½
Die Gesammt-Ausgabe beträgt		23345	31½
Verglichen bleibt Rest		2303	3
welcher besteht:			
in liquidirten Ausständen	131 fl. 45 kr.		
in baarem Vorrath	2171 fl. 18 kr.		
Summe	2303 fl. 3 kr.		

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt am 28. December 1853.

Gesetz,

die Erhebung der Staatsauflagen für die ersten sechs Monate des Jahres 1854 betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen übereingekommen sind, daß das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1852 auch für die ersten sechs Monate des Jahrs 1854 noch fortbestehen soll, so haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Das Finanzgesetz vom 29. Dezember 1852 wird auf die ersten sechs Monate des Jahrs 1854 ausgedehnt und in Wirksamkeit gesetzt und es sind daher nach Maßgabe desselben die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, wie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, bis zum ersten Juli des Jahrs 1854 fortzuerheben.

Art. 2.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 24. December 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Bekanntmachung,

den Ausschlag der directen Steuern, der Beiträge zu den Kosten der Staats- und Provinzialstraßen und der Verpflegungskosten der Reichstruppen für das Jahr 1854 betreffend.

§. 1.

Die sämmtlichen in den drei Provinzen des Großherzogthums bestehenden directen Steuern und indirecten Abgaben sollen, sowie solche durch die vorliegenden Gesetze und Verordnungen bestimmt sind, in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. laufenden Monats für die ersten 6 Monate des Jahres 1854 forterhoben werden.

§. 2.

Nach §. 1. des Finanzgesetzes vom 29. Dezember 1852 soll an directen Steuern der Betrag von acht und einem halben Kreuzer auf den Gulden Normalsteuerkapital ausgeschlagen und erhoben werden.

Hiernach berechnet sich die Totalsumme der directen Steuern — mit Ausschluß der von den Steuerpflichtigen in dem Condominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuer von 108 fl. —, da die Summe sämmtlicher Normalsteuerkapitalien im Großherzogthum für das Jahr 1854 14,662,646 fl. beträgt, auf

2,077,208,$_2$ fl.,

welche nach Maasgabe der auf die einzelnen Steuerbezirke kommenden Personal-, Gewerb- und Grundsteuerkapitalien auf diese Bezirke, wie folgt, vertheilt werden:

Normalsteuerkapitalien.			Steuerbezirke.	Steueransätze.					
Personal-Steuer.	Gewerb-Steuer.	Grund-steuer.		Personal-Steuer.		Gewerb-Steuer.		Grund-Steuer.	
fl.	fl.	fl.		fl.	1/10	fl.	1/10	fl.	1/10
74,980	30,556	439,499	Alzey . . .	10,622	2	4,328	8	62,262	3
45,570	13,582	132,290	Battenberg . .	6,455	8	1,924	1	18,741	1
107,660	33,267	318,704	Bensheim . .	15,251	8	4,712	8	45,149	7
103,940	51,078	445,128	Bingen . . .	14,724	8	7,236	1	63,059	8
50,890	14,131	220,539	Büdingen . .	7,209	4	2,001	9	31,243	0
74,360	27,491	343,921	Butzbach . . .	10,534	3	3,894	6	48,722	1
294,870	125,539	546,326	Darmstadt . .	41,773	2	17,784	7	77,396	2
123,300	50,510	334,677	Gießen . . .	17,467	5	7,155	6	47,412	6
37,080	8,572	118,136	Gladenbach . .	5,253	0	1,214	4	16,735	9
89,390	26,064	523,823	Großgerau . .	12,663	6	3,692	4	74,208	2
60,320	18,445	218,812	Grünberg . .	8,545	3	2,613	0	30,998	4
76,040	17,303	320,027	Heppenheim . .	10,772	3	2,451	3	45,337	2
52,240	18,684	221,857	Herbstein . .	7,400	7	2,646	9	31,429	7
38,640	19,625	153,312	Hirschhorn . .	5,474	0	2,780	2	21,719	2
82,730	26,646	401,542	Hungen . . .	11,720	1	3,774	8	56,885	1
35,560	8,893	163,434	Kirtorf . . .	5,037	7	1,259	8	23,153	2
43,610	12,628	182,488	König . . .	6,178	1	1,789	0	25,852	5
49,880	11,955	244,902	Langen . . .	7,066	3	1,693	6	34,694	5
68,920	20,871	265,893	Lindenfels . .	9,763	7	2,956	7	37,668	2
357,530	309,455	750,854	Mainz . . .	50,650	1	43,839	5	106,371	0
38,530	18,420	155,581	Michelstadt . .	5,458	4	2,609	5	22,040	6
79,410	24,690	378,508	Nidda . . .	11,249	8	3,497	7	53,622	0
61,500	17,923	293,130	Oberingelheim .	8,712	5	2,539	1	41,526	8
95,220	72,358	172,709	Offenbach . .	13,489	5	10,250	7	24,467	1
76,270	28,881	411,647	Oppenheim . .	10,804	9	4,091	5	58,316	7
74,860	22,594	437,654	Osthofen . .	10,605	2	3,200	8	62,001	0
65,080	21,711	240,605	Nenrod . . .	9,219	7	3,075	7	34,085	7
20,620	7,498	77,457	Schlitz . . .	2,921	2	1,062	2	10,973	1
44,360	13,254	137,218	Schotten . .	6,284	3	1,877	7	19,439	2
62,000	17,912	211,357	Seligenstadt . .	8,783	3	2,537	5	29,942	2
69,660	20,496	303,644	Umstadt . . .	9,868	5	2,903	6	43,016	2
93,110	32,696	483,173	Vilbel . . .	13,190	6	4,631	9	68,449	5
12,850	4,718	64,866	Vöhl	1,820	4	668	4	9,189	4
68,820	17,271	417,479	Wörrstadt . .	9,749	5	2,446	7	59,142	9
104,930	58,749	472,258	Worms . . .	14,865	1	8,322	8	66,903	1
2,834,730	1,224,466	10,603,450	Summe	401,586	8	173,466	0	1,502,155	4
14,662,646 fl.			Totalsumme	2,077,208,$_2$ fl.					

§. 3.

Die Großh. Steuercommissäre haben die hiernach einem jeden Steuerbezirk zur Last fallenden Personal=, Gewerb= und Grundsteuerbeträge auf die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks nach Verhältniß der entsprechenden Normalsteuerkapitalien zu vertheilen und den monatlichen Beitrag jeder Gemeinde an Personal=, Gewerb= und Grundsteuer zu berechnen.

§. 4.

Die Vertheilung dieser verschiedenen Steuersummen auf die einzelnen Steuerpflichtigen im Innern der Gemeinden wird nach den Vorschriften der §§. 4 und 5 in der Bekanntmachung vom 24. November 1828 (Reg. Blatt Nr. 51) vollzogen.

§. 5.

Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Juni 1836 soll zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Staatsstraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital Ein Heller und somit im Ganzen für das Jahr 1854 die Summe von

61094,3 fl.

ausgeschlagen und zugleich mit den directen Steuern erhoben werden.

§. 6.

Ingleichen soll in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. October 1830, des §. 8 des Landtagsabschieds vom 30. Juni 1836 und des §. 1 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852 zur Bestreitung der Kosten für den Neubau der Provinzialstraßen auf jeden Gulden Normalsteuerkapital

a) in der Provinz Starkenburg ein Beitrag von 3 Heller
b) " " " Oberhessen " " " 3 "
c) " " " Rheinhessen " " " 1½ "

und somit nach Verhältniß der Steuerkapitalien der einzelnen Provinzen für das Jahr 1854

a) in der Provinz Starkenburg die Summe von 60370,4 fl.
b) " " " Oberhessen " " " 58825,4 fl.
c) " " " Rheinhessen " " " 32043,7 fl.

ausgeschlagen und ebenfalls mit den directen Steuern eingebracht werden.

§. 7.

Endlich soll die nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852 noch rückständige zweite Hälfte der im Ganzen 189250,2 fl. betragenden Verpflegungskosten der Reichstruppen mithin die Summe von

94625,1 fl.

für das Jahr 1854 nach Verhältniß der Personal=, Gewerb= und Grundsteuerkapitalien ausgeschlagen und mit den directen Steuern erhoben werden.

§. 8.

Die Vertheilung dieser in den vorhergehenden §. 5—7 angegebenen Summen auf die Steuerbezirke der Gemeinden und die einzelnen Steuerpflichtigen erfolgt gleichzeitig mit den directen Steuern nach den in den §§. 3 und 4 dieser Bekanntmachung angegebenen Vorschriften.

§. 9.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die gewöhnlichen Steuerzettel von der Größe der monatlichen Summen in Kenntniß gesetzt. Die Großh. Districtseinnehmer sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Hebregisters auf sein Ansuchen unentgeltlich zu gestatten und die nöthigen Erläuterungen zu geben.

§. 10.

Alle Reclamationen gegen die in den Hebregistern enthaltenen Steueransätze müssen vor dem 1. April 1854 bei dem betreffenden Steuercommissär entweder schriftlich oder mündlich abgegeben werden, welcher verbunden ist, alle erforderliche Aufklärung zu ertheilen, ein Protokoll über die Reclamation unentgeltlich aufzunehmen und auf Verlangen einen Schein darüber auszustellen.

§. 11.

Die Nachlaßgesuche bei Todes- oder sonstigen Unglücksfällen, sowie Reclamationen wegen Eintritts in einen von der Personal- oder Gewerbsteuer befreienden Stand müssen ebenfalls innerhalb der ersten drei Monate nach dem Eintritt des Ereignisses bei dem Steuercommissär abgegeben werden und sind auf dieselbe Weise zu behandeln, wie die übrigen im vorigen Paragraphen erwähnten Reclamationen.

§. 12.

Nach Ablauf der nach den beiden vorigen Paragraphen festgesetzten Frist wird die Großh. Obersteuerdirection ihre Entscheidung über die erhobenen Reclamationen oder Nachlaßgesuche ertheilen. Reclamationen oder Nachlaßgesuche, welche nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, oder welche durch die Ausgleichung der Hellerbrüche veranlaßt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Darmstadt, den 24. December 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Bekanntmachung,

die Entrichtung des Briefbestellgeldes durch Marken betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Juni dieses Jahres, die Frankirung der Correspondenz durch Marken betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1854 an das Bestellgeld für durch Marken frankirte gewöhnliche (nicht recommandirte) Brief-

postsendungen **nach denjenigen Orten** des Großherzogthums Hessen, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (das Amt Allstädt ausgenommen), des Herzogthums Nassau, des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, der Oberherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, der Fürstenthümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, des Landgrafthums Hessen-Homburg und nach der freien Stadt Frankfurt a. M., **an welchen sich Postanstalten befinden,** mit einem Kreuzer für jede Briefpostsendung ebenfalls durch Marken entrichtet werden kann.

Die Entrichtung für Correspondenzen nach anderen Postorten und nach Landorten kann dagegen auch fernerhin nicht stattfinden.

Auf den Adressen der betreffenden Briefpostsendungen ist unter die für das Bestellgeld bestimmte Marke deutlich und in die Augen fallend das Wort „Bestellgeld" zu schreiben.

Darmstadt am 14. Dezember 1853.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium des Hauses und des Aeußern.

v. Dalwigk.

v. Marquard.

Bekanntmachung,

die Aufhebung und Herstellung von Postcoursen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die früher zwischen Mainz und Worms, sowie zwischen Osthofen und Worms bestandenen Postverbindungen eingezogen worden sind, daß ferner die eine der zwei täglichen Fahrten zwischen Darmstadt und Mainz und zwar diejenige, welche Morgens von Mainz und Abends von Darmstadt stattfand, eingezogen, dagegen die Einrichtung getroffen worden ist, daß diese durch Benützung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn und des Fürfeld-Darmstädter Postwagens, welcher Morgens aus Fürfeld und Abends aus Darmstadt abgeht und mit den Eisenbahnzügen in Oppenheim in Verbindung gebracht ist, ersetzt werden kann, daß ferner zwischen Oppenheim und Großgerau, im Anschluß an die Hessische Ludwigs-Eisenbahn und den Morgens aus Darmstadt und Abends aus Mainz abgehen-

den Postwagen, eine Influenzpost hergestellt worden ist. Für die Fahrten zwischen Darmstadt und der Ludwigsbahn ist das Personengeld und zwar:

zwischen Darmstadt und dem gelben Hause auf — fl. 48 kr.
„ „ „ Oppenheim „ 1 fl. — kr.

ermäßigt. —

Zwischen Osthofen und Alzey ist eine Localpostverbindung hergestellt und für diese nachstehende Personen- und Ueberfrachts-Taxe festgesetzt worden:

Tarif

zur Erhebung des Personengeldes und Ueberfrachtporto's bei dem Postcourse zwischen Osthofen und Alzey.

zwischen	Osthofen		Westhofen		Eppelsheim		Dintesheim		Kettenheimer Ziegelhütte		Alzey		Flomborn		Grün'sches Haus	
	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto	Personengeld	Ueberfracht-Porto
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Osthofen	—	—	12	$^{7}/_{12}$	24	—	27	—	33	—	36	$1^{3}/_{4}$	27	—	21	—
Westhofen	12	$^{7}/_{12}$	—	—	12	—	15	—	21	—	24	$1^{1}/_{6}$	15	—	9	—
Grün'sches Haus . . .	21	—	9	—	9	—	9	—	12	—	15	—	9	—	—	—
Eppelsheim pr. Flomborn	24	—	12	—	—	—	9	—	9	—	12	—	—	—	9	—
Dintesheim	27	—	15	—	9	—	—	—	9	—	9	—	—	—	9	—
Kettenheimer Weg . .	33	—	21	—	9	—	9	—	—	—	9	—	9	—	12	—
Alzey	36	$1^{3}/_{4}$	24	$1^{1}/_{6}$	12	—	9	—	9	—	—	—	12	—	15	—
bis zum Einschnitt des Eppelsheimer Wegs in die Provinzialstraße für Reisende nach Flomborn	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Enzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
Flomborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—

Anmerkungen.

1) In vorstehender Taxe sind sämmtliche Gebühren einbegriffen.

2) Nach und von den Unterwegsorten und Personenannahmestellen ist nur die Mitnahme von Handgepäck, welches ohne Belästigung der Mitreisenden in dem Personenraum des Postwagens untergebracht werden kann, gestattet.

3) Für dasjenige Reisegepäck, welches das Freigewicht von 30 Pfd. überschreitet, wird das Porto mit vorstehenden Sätzen für je 5 Pfd. erhoben. Ueberschießende Pfunde (1—4)

bleiben unberücksichtigt. Die am ganzen Betrag des Ueberfrachtporto's sich ergebenden Bruchkreuzer werden auf ganze Kreuzer abgerundet.

Darmstadt, den 16. Dezember 1853.

Großh. Oberpostinspection.
Goldmann.

vt. Bessunger.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 19. November dem Schullehrer Philipp Daniel Weigel zu Kleinlinden, Kreises Gießen, das silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und

2) am 22. November dem Oberrechnungsrath Christoph Nicolaus Schleuning das Ritterkreuz erster Classe des Ludewigsordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 7. October den Pfarrer Anton Christian Decher zu Pfungstadt zum Decan des Decanats Eberstadt auf die Dauer der nächsten fünf Jahre vom 1. Januar 1854,

2) am 19. November den Kanzleidiener am Obergerichte zu Mainz Johann Baptist Henninger, unter Belassung desselben in seinem dermaligen Dienstverhältnisse, zugleich zum Portier im Justizgebäude zu Mainz,

3) am 6. Dezember den seitherigen ersten Assistenten und Controleur bei dem Nebenzollamte Worms, Jacob Lippert, zum Rendanten bei dem Nebenzollamte Worms, — den seitherigen Assistenten bei dem Hauptzollamte zu Offenbach, Ottmar Günther, zum ersten Assistenten und Controleur bei dem Nebenzollamte Worms, — den seitherigen zweiten Assistenten bei dem Hauptzollamte zu Offenbach, Friedrich Netz, zum ersten Assistenten bei diesem Hauptzollamte, und den Gehülfen bei dem Hauptzollamte zu Mainz, Eduard Kuhlmann, zum zweiten Assistenten bei dem Hauptzollamte Offenbach und

4) am 14. December den Hofgerichts-Kanzlei-Gehülfen Hermann Zehfuß von Darmstadt zum Kanzlisten bei dem Hofgerichte dahier zu ernennen.

Charakterertheilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht:

1) am 8. December dem Mitgliede und Rath bei dem Administrativ-Justiz und Lehnhof, Regierungsrath Ludwig Ouvrier, dem Kreisrath des Kreises Gießen, Regierungsrath Friedrich August Küchler zu Gießen, und dem Kreisrath des Kreises Darmstadt, Regierungsrath Friedrich Kritzler zu Darmstadt den Charakter „Geheimer-Regierungsrath", sodann

2) am 12. Dezember dem pensionirten Großherzoglichen Kammerdiener Carl Merck dahier den Charakter eines „Hofsekretärs" zu verleihen.

Concurrenzeröffnung.

Nachtrag.

In Bezug auf die in Nr. 44 Seite 642 des Regierungsblatts enthaltene Concurrenzeröffnung für die erste evangelische Schullehrerstelle zu Guntersblum, im Kreise Oppenheim, wird berichtigend bemerkt, daß diese Stelle nicht, wie dort angegeben ist, mit einem jährlichen Gehalte von 347 fl. 58 kr. und 40 fl. Vergütung für Heizung des Schullocals, sondern nach einer neueren Mittheilung mit einem jährlichen Gehalte von 440 fl. 20 kr. nebst 15 fl. Vergütung für Heizung des Schullocals dotirt ist.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt am 31. December 1853.

Verordnung,

die Vollziehung des Zoll-Kartels mit Oesterreich betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Vereinbarungen der §§. 12 und folgenden des zwischen den Staaten des Zollvereins und Oesterreich abgeschlossenen Zoll-Kartels (Anlage III. des im Regierungsblatt Nr. 34 publicirten Handels- und Zoll-Vertrags mit Oesterreich vom 19. Februar d. J.) haben Wir mit Bezug auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852 verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Die Uebertretung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze des Oesterreichischen Kaiserstaats, worunter auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote begriffen werden, ist den Angehörigen des Großherzogthums, wie auch allen Denjenigen, die im Großherzogthum einen vorübergehenden Wohnsitz haben, oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter den nachstehend angedrohten Strafen verboten.

§. 2.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Oesterreich verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldstrafe verwirkt, welche dem doppelten Werth jener Gegenstände, und wenn solcher weniger als Fünfzehn Gulden beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 3.

Wer es unternimmt, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staate eine ihm gesetzlich gebührende Ein-, Aus- oder Durchgangsabgabe zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der entzogenen Abgabe gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

§. 4.

Kann die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande oder die Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden, so ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von Fünfzig bis Zweitausend Gulden zu erkennen.

§. 5.

Wer in anderer, als der im §. 2 und 3 erwähnten Art die Zollgesetze Oesterreichs übertritt, hat wegen dieser Uebertretung eine Ordnungsstrafe von Einem bis Fünfzehn Gulden verwirkt.

§. 6.

Soweit eine Geldstrafe von dem Verurtheilten wegen Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe in der Art, daß für 1 fl. 30 kr. ein Tag Gefängniß angesetzt wird. Die so verwandelte Strafe darf jedoch die Dauer von einem Jahre nicht übersteigen.

§. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der vorgedachten Uebertretungen erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze des Großherzogthums.

§. 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, welche vom 1. Januar 1854 an in Kraft tritt, finden auch auf die Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabengesetze der mit Oesterreich zollverbündeten Staaten, nämlich der Herzogthümer Modena und Parma und des Fürstenthums Lichtenstein Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 16. December 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Verordnung,

die Verzollung des ausländischen Syrups betreffend.

LUDWIG III. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter den Zollvereinsstaaten eine weitere Vereinbarung wegen Verzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so verordnen Wir hiermit mit Bezugnahme auf den §. 4 des Finanzgesetzes vom 29. December 1852, daß der durch die Verordnung vom 25. Juni 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 2 Thlr. oder 3 fl. 30 kr. für den Centner ausländischen Syrups sich nur auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen, welcher nach dem Ergebniß der darüber von der Zollbehörde anzuordnenden Ermittelungen krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, beziehen, der hiernach nicht unter diesen Satz fallende Syrup aber dem seitherigen Zoll von 4 Thlr. oder 7 fl. für den Zentner in dem oben gedachten Zeitraum unterworfen bleiben soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt den 29. December 1853.

(L. S.) LUDWIG.

F. von Schenck.

Bekanntmachung,

die Vollziehung des Zoll-Kartels mit Oesterreich betreffend.

Mit Bezug auf die wegen Vollziehung der Vereinbarungen in dem Zoll-Kartel mit Oesterreich erlassene Allerhöchste Verordnung vom 16. d. M. wird hiermit nachstehend ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem österreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist.

Darmstadt den 20. Dezember 1853.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

F. von Schenck.

Meisenzahl.

Verzeichniß

jener Gegenstände, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz . . . . .
2) Schießpulver . . . .
3) Tabak roh und Tabakfabrikate .
} in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist . . . .
5) Grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr . . . .
} aus Sanitätsrücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgeführt werden.
7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt; Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medicinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.
9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

Bekanntmachung,

die Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen betreffend.

Nachstehende Abänderungen der Arzneimitteltaxe für das Großherzogthum Hessen und Zusätze zu derselben werden hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit treten.

Darmstadt, am 21. December 1853.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Dalwigk.

Zimmermann.

Abänderungen der Arzneimittel-Taxe für das Jahr 1854 und Zusätze zu derselben.

	Gewicht.	Preis. kr.
Acidum tartaricum	1 Unze	24
Aether sulphuricus	1 Drachme	8
„ chloratus anaestheticus	„	30
Argentum nitricum crystallisatum	„	48
„ „ fusum	„	60
Calcaria hypochlorosa	1 Pfund	24
Canthārides pulv.	1 Unze	48
Castoreum Canadense	1 Drachme	48
„ „ pulv.	1 Scrupel	20
„ Sibiricum (seu optim.)	„	240
„ „ „ pulv.	„	320
Cataplasma ad decubitum	bis zu 1 Unze	12
„ „	jede weitere Unze	4
Chininum sulphuricum	2 Gran	5
Collodium	1 Drachme	3
Emplastrum Cantharidum mixtum	1 Unze	28
„ „ ordinarium	„	24
„ „ perpetuum	„	32
Extractum papaveris capitum	1 Drachme	16
„ Senegae	„	14
Flores Tiliae	1 Unze	4
„ Verbasci	„	10
Gummi Arabicum	„	8
„ „ pulv.	„	12
Herba Menthae piperitae	„	4
Infusum Sennae compositum	„	6
Jodum	1 Drachme	24
Kali tartaricum pulv.	1 Unze	18
Kalium jodatum	1 Drachme	16
Kusso (Brayera anthelm.)	„	4
„ „ „ pulv.	„	6
Lactucarium Germanicum	„	12
Manna Calabrina	1 Unze	12
„ electa	„	20
Mastiche	„	42
„ pulv.	„	62
Mucilago Althaeae	bis zu 2 Unzen	3
jede weitere	Unze	1
„ sem. Cydoniorum bis zu	1 Unze	3

	Gewicht.	Preis. kr.
Mucilago Tragacanthae	1 Unze	2
Natro-Kali tartaricum	"	12
" " " pulv.	"	14
Oleum Amygdalarum amar. aethereum	1 Drachme	30
Pilulae aloëticae ferratae	"	8
Pulvis aërophorus	1 Unze	10
" " laxans	1 Dosis	10
Radix Ipecacuanhae contusa	1 Drachme	12
" " pulv.	"	16
" Senegae contusa	1 Unze	16
" " pulv.	"	20
Solutio arsenicalis	1 Drachme	3
Spiritus aethereus	1 Unze	10
" Vini rectificatus	"	5
" " rectificatissimus	"	6
Die vorjährigen Taxpreise der übrigen Spiritusse und einfachen weingeistigen Tincturen sind pr. Unze um 2 kr. höher anzusetzen.		
Tartarus depuratus	1 Unze	12
Tinctura Cantharidum	"	30
" Castorei Canadensis	1 Drachme	14
" " " aetherea	"	16
" " Sibirici (seu optim.)	"	72
" " " " aetherea	"	80
" Colocynthidis	1 Unze	24
Unguentum Cantharidum	"	30
Zusätze.		
Ammonium uricum	1 Drachme	24
Atropinum sulphuricum	1 Gran	12
Cacao sine oleo (Cacoigna)	1 Unze	8
Collodium cantharidatum	1 Drachme	12
Emetinum album	1 Gran	20
Ferrum Kali tartaricum oxydatum	1 Drachme	6
Radix Althaeae pulv. gross.	1 Unze	4
" Consolidae	"	3
" " pulv. gross.	"	4
Semen Cardui mariani	"	4
Tinctura Cardui mariani	"	16
" Cupri acetici Rademacheri	"	24
" Ferri " "	"	24

Zur Taxe der Arbeiten.	kr.
Decocte.	
Für ein Decoct bis 6 Unzen	5
„ „ „ „ 12 „	6
„ „ „ „ 24 „	9
„ „ „ „ 36 „	12
Bei größeren Quanten für jedes das Quantum von 36 Unzen übersteigende Pfund .	3
Dispensation.	
Für die Dispensa eines einzelnen flüssigen Arzneimittels	1
„ „ „ „ einzelnen Pulvers oder einer Quantität Species bis incl. 12 Unzen	2
Mischung und Mengung.	
Für die Mischun eier oder mehrerer flüssigen Arzneimittel und für die Verabreichung derselben	2
Pillen, Boli und Trochisci.	
Für Anstoßen u. formation der Pillen bis zu 30 Stück	4
Desgl. bei Boli über 4 Stück jedes weitere Stück	1
Zur Taxe der Gefäße.	
Convolut-Käsen bis zu 8 Pulver	3
Gläser, grüne incl. 1 Unze	3
„ 4 Unzen	4
„ 8 „	8
„ 16 „	10
Bei dem Taxire der Gläser ist für das Inhalts-Volumen das Gewicht des destillirten Wassers gebend. Gewichtsmengen von weniger als 1 Drachme kommen bei dem hiernach zbemessenden Unzengehalt des Glases nicht in Anrechnung.	
Töpfe größere für Thierlatwergen u. d. gl. für jedes Pfund des Inhaltes . .	4

Bekanntmachung,

die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen, insbesondere in dem Bezirke des Großh. Bezirksgerichts zu Mainz betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht zu Mainz in seiner General-Versammlung vom 6. Dezember 1853 in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 das „Mainzer Journal“ als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, in Art. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1854 zu verkünden sind, und dieser Beschluß die nach Art. 2 der genannten Verordnung erforderliche Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bekanntmachung,

die Verkündigung gerichtlicher Anzeigen in der Provinz Rheinhessen, insbesondere in dem Bezirke des Großh. Bezirksgerichts zu Alzei betreffend.

Nachdem das Großherzogliche Bezirksgericht zu Alzei in seiner Generalversammlung vom 1. Dezember 1853 in Gemäsheit der Allerhöchsten Verordnung vom 12. Januar 1852 die „Wormser Zeitung" als dasjenige in der Provinz Rheinhessen erscheinende Zeitungsblatt bezeichnet hat, durch welches die in dem Bezirke des genannten Gerichts nothwendig werdenden, in Art. 1 der gedachten Verordnung aufgeführten gerichtlichen Anzeigen für die Dauer des Jahres 1854 zu verkünden sind, und dieser Beschluß die nach Art. 2 der erwähnten Verordnung erforderliche Genehmigung des Gr. Ministeriums der Justiz erlangt hat, so wird dies andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berichtigung.

Zur Ord.-Nr. 25. c des Vereins-Zolltarifs, zweite Abtheilung (in Nr. 51 auf Seite 716 des Regierungsblatts) wird in Folge einer berichtigenden Mittheilung bemerkt, daß von Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend, für Tara vom Zentner Brutto-Gewicht vergütet wird:

Pfund { 24 in Kisten.
16 in Körben.

Zur Nachricht.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint auch im Jahre 1854 in gr. 4 Format, auf feines Maschinenpapier gedruckt, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr 3 fl., mit Couvertgebühr 3 fl. 24 kr.,
für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt, und es wird dieses Blatt nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Die Exemplare, welche abgeholt werden, können nur gegen Vorzeigung der Abonnementsquittung oder einer Karte mit dem Namen des resp. Abonnenten abgegeben werden.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei, nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen, erfolgen muß), an unterzeichnete Expedition zu wenden. Dagegen genießt die Expedition das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe, und es können daher alle Briefe unter nachstehender Adresse unfrankirt eingesendet werden.

Alle Zahlungen müssen in grober, bei Staatskassen zulässiger, Münze oder in Grch. Hess. Grundrentenscheinen geleistet, und zur Ausgleichung kann nur Münzvereins-Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamte, welches ein Verzeichniß aller an dasselbe abgehenden Exemplare erhalten hat, oder von der betreffenden Bezirksverwaltung mit umgehender Post, bei der unterzeichneten Expedition, erfolgt; mit Umgehung der Postämter und Bezirksbehörden direct an die Expedition gerichtete Reclamationen können daher nicht berücksichtigt werden. Gegen Bezahlung können einzelne Nummern nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath zureicht.

Darmstadt, den 31. December 1853.

Expedition des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alle diejenige Correspondenz, welche Einrückungen in das Gr. Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaction desselben zu adressiren; Zuschriften, welche die Versendung des Blatts betreffen, sowie Bestellungen von Regierungsblättern, aber sind stets an die Expedition des Großh. Regierungsblatts zu richten.

Darmstadt, den 31. December 1852.

Die Redaction des Großherzoglichen Regierungsblatts.

Alphabetisches Inhaltsverzeichniß

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1853.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1853 enthält 57 Nummern.)

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Alphabetisches Namensverzeichniß

der in dem Großherzoglich Hessischen Regierungsblatte vom Jahr 1853 enthaltenen Dienst-ernennungen, Entlassungen, Pensionirungen, Militärdienstnachrichten, Sterbfälle, Promotionen, Adelsverleihungen, Ordensverleihungen, Belobungen, Abwesenheitserklärungen, Namensveränderungen, Charakterverleihungen, Privilegien und Erfindungspatente.

A.

B.

C.

D.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

V.

W.

Y.

Z.